

Universität des Saarlandes, Philosophische Fakultät II
Fachrichtung 4.6 Angewandte Sprachwissenschaft
sowie Übersetzen und Dolmetschen

**Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und
grenzpolizeilichen Einreisebefragungen**
**Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung
zum Community Interpreting**

Dissertation zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Philosophie der Philosophischen Fakultäten der
Universität des Saarlandes

Vorgelegt im Oktober 2004 von Dipl.-Übersetzerin

Fadia Sami Sauerwein

Ersterscheinung im Printformat: Sami Sauerwein, Fadia (2006) *Dolmetschen bei
polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen.*

Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community

Interpreting, SABEST, Band 9, Frankfurt/Main u. a., Peter Lang

ISBN 3-631-54718-8

Zitationsweise wie folgt:

Sami Sauerwein, Fadia (2006) *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen. Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting*, Frankfurt am Main u. a., Peter Lang

Meinen geliebten Eltern

DANKE MERCI GRAZIE GRACIAS THANK YOU СПАСИБО

Ein Forschungsprojekt geht zu Ende. Ein wahrhaft erhebender Moment, auf den ich so lange hingearbeitet habe, daß er mir nun in seiner Schönheit fast unreal erscheint.

Die Zeit ist jetzt gekommen, all jenen, die am erfolgreichen Abschluß dieser Arbeit teilhatten, endlich und offiziell zu danken.

Beginnen möchte ich bei meinem Doktorvater, Prof. Dr. Alberto Gil, der mir in all den Jahren der Forschung stets fachlich und menschlich zur Seite stand. Es war trotz aller Mühen eine wunderbare Zeit, in der ich viel von Ihnen lernen durfte. Vielen Dank dafür!

Ein großer Dank geht an alle Dokkies, nämlich an Vahram Atayan, Morven Beaton, Silke Buhl, Dr. Jorgos Floros, Mónica Kusztor, Dr. Alexandre Ndeffo Tene, Dr. Stella Neumann, Dr. Mukda Noll, Dr. Tinka Reichmann, Dr. Dorothee Rothfuß-Bastian, Martin Will und Andrea Wurm. Als Weggefährten habt Ihr so manche bittere Stunde versüßt und hattet immer ein offenes Ohr für mich. Danke für die schönen Stunden, in denen wir ein bißchen gearbeitet und viel gelacht haben! Wir hatten eine wundervolle Zeit zusammen, die mir sehr fehlen wird!

Bedanken möchte ich mich auch herzlich bei Dr. Alexandra Caspari: als Fachfrau für empirische Soziologie hast Du mir bei der Auswertung des Datenmaterials wertvolle Hinweise geben können, die mir sehr weitergeholfen haben.

Ein ganz herzlicher Dank geht an Kriminalhauptkommissar Jürgen Felix Zeck vom saarländischen Innenministerium, der mich von Anfang an unterstützt hat und in den verschiedenen Dienststellen beharrlich für mein Projekt geworben hat. Es war keine leichte Aufgabe, aber schließlich hat es sich doch gelohnt! Du warst mir immer ein Freund und Verbündeter im anfangs ‚feindlich‘ gesonnenen Lager, das hat mir das ‚Dranbleiben‘ leichter gemacht! Danke für alles!

Ebenso herzlich danke ich Kriminaloberkommissar Armin Ferner von der Polizeiinspektion Lebach, dem ich einen Großteil der Videoaufnahmen bei der Landespolizei im Saarland zu verdanken habe. Du hast sofort hinter meinem zunächst aussichtslos erscheinenden Projekt gestanden und das große Potential gesehen. Ich danke Dir für Deine immerwährende Hilfsbereitschaft!

Außerdem gilt mein Dank Jochen Grosch, Polizeidirektor bei der Bundespolizei: Durch Dich habe ich viel über Theorie und Praxis polizeilicher Vernehmungen erfahren und hatte zudem die Gelegenheit, als Dozentin bei Fortbildungsmaßnahmen an der Bundespolizeiakademie in Lübeck, einen direkten Austausch mit den Polizeibeamten an der Basis wahrzunehmen. Ich danke Dir für Deine wertvolle Unterstützung.

Ein Dankeschön geht auch an Polizeioberrat Detlef Karioth, Leiter der Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung im Bundespolizeiamt Frankfurt am Main Flughafen: Für Deine geschätzte Unterstützung im fachlichen Teil danke ich Dir sehr!

Danken möchte ich auch ganz besonders allen anonym bleibenden Video-Akteuren, die sich dazu bereit erklärt hatten, sich in einer realen und allzu oft persönlich äußerst schwierigen Situation filmen zu lassen. Dazu gehören Beschuldigte, Zeugen und Reisende sowie Polizeibeamte und Dolmetscher.

Ohne meine geliebte Familie hätte sich der Endspurt an dieser Arbeit wahrscheinlich in einen Dauerlauf verwandelt. Danken möchte ich besonders meiner Mutter Gigliola Forelli Sami, denn sie war immer zur Stelle, wenn es mal gebrannt hat, wenn ich eine Aufmunterung, einen Rat oder eine Betreuung für den kleinen Gianluca brauchte. Senza te non ce l'avrei mai fatta. Grazie di tutto, del tuo aiuto, conforto e del tuo amore! Auch meine Tanten Ornella, Mariuccia und Rosellina Forelli spielten während meines Eremitendaseins in Italien eine entscheidende Rolle, denn sie kümmerten sich liebevoll um Gianluca, während ich transkribierte: Grazie de cor a tute! Senza voaltre saria amò li a laorar e sperar en la fin! Danke auch an meine Schwester Nadia Sami: Dein immerwährender Bereitschaftsdienst und unsere ausgiebigen Gespräche waren immer wie Balsam für mich.

Ganz besonders und aus tiefstem Herzen danken möchte ich meinem Mann, Jörg Michael Sauerwein, der mir in den langen Jahren des Forschens, Formulierens, Verzweifeln und Jubelns stets zur Seite stand und immer auch als Zuhörer für abstrakte Monologe zu haben war. Du bist mit mir durch Dick und Dünn gegangen. Danke für Deinen Humor, Deine Geduld, Deine unschätzbare Freundschaft und Liebe. Danke auch an unsere Kinder, die so viel Sonne in unser Leben bringen.

„Il processo non si svolge sui fatti accaduti ma su ciò che viene detto sui fatti accaduti.“

Guglielmo Gulotta (1993: 155)

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	VII
Abbildungsverzeichnis	XVII
Tabellenverzeichnis	XIX
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	XXV
Abkürzungsverzeichnis Kapitel 5	XXIX
0 Einleitung	1
1 Community Interpreting – Eine Begriffsbestimmung	5
1.1 Der Begriff ‚Community Interpreting‘	5
1.1.1 Community Interpreting als <i>face-to-face</i> -Dolmetschen	7
1.1.2 Verständnisweisen und Forschungsschwerpunkte	12
1.2 Abgrenzung des Community Interpreting vom Gerichts- und Konferenzdolmetschen	20
1.2.1 Das Dolmetschen im juristischen Bereich – Sonderstellung Gerichtsdolmetschen?	20
1.2.2 Community Interpreting im Vergleich zum Konferenzdolmetschen ..	22
1.3 Fazit	24
2 Stand der Forschung im Bereich des Community Interpreting	27
2.1 Außersprachliche Parameter.....	27
2.1.1 Institutionell bedingte kommunikative Grundvoraussetzungen.....	28
2.1.2 Die Bedeutung der sozialen Rollen des Dolmetschers im Kommunikationsprozeß.....	32
2.1.2.1 Die Rolle(n) des Dolmetschers.....	34
2.1.2.1.1 Der Dolmetscher als Sprachumwandler	36
2.1.2.1.2 Der Dolmetscher als Gesprächsmanager.....	42
2.1.2.1.3 Der Dolmetscher als Kulturmittler	44
2.1.2.1.4 Der Dolmetscher als dritte aktive Partei	51
2.1.2.2 Rollenkonflikte	62
2.1.2.3 Berufsethische Implikationen	65
2.2 Zur Bedeutung interkultureller und kultureller Aspekte	69
2.2.1 Aspekte der Interkulturalität unter besonderer Berücksichtigung situativer bzw. institutioneller Faktoren	69
2.2.2 Zum Einfluß kultureller Besonderheiten auf translatorische Handlungen.....	72
2.3 Zu den sprachlichen und kommunikationsorientierten Aspekten	76
2.3.1 Gesprächsanalytische Fragestellungen: Zur Informationsstruktur und zur Sprechaktanalyse	76
2.3.1.1 Makrostrukturelle Betrachtungsebene.....	76
2.3.1.2 Mikrostrukturelle Betrachtungsebene	83
2.3.2 Zu den soziolinguistischen Untersuchungsansätzen	88
2.3.3 Lexikalisch-grammatische Schwerpunkte.....	91

2.4	Fazit	94
3	Die polizeiliche Vernehmung.....	97
3.1	Die monolinguale polizeiliche Vernehmung.....	100
3.1.1	Die polizeiliche Vernehmung aus rechtlicher Sicht	101
3.1.1.1	Gesetzlich bedingte Verfahrensnormierungen	101
3.1.1.2	Positionierung der polizeilichen Vernehmung im Strafverfahren..	104
3.1.2	Zum formal-strukturellen Aufbau polizeilicher Vernehmungen	107
3.1.3	Die polizeiliche Vernehmung als (teil-)institutionalisierte und -ritualisierte Interaktion	113
3.1.3.1	Institutionalisierte Situation und (komplementäre) Kommu- nikation	113
3.1.3.2	Ritualisierte Handlungsstränge und Phasen der (relativen) Handlungsfreiheit	117
3.1.3.3	Exkurs 1: Vernehmungsstrategien als teil-ritualisierte Handlungsweisen in polizeilichen Vernehmungen	120
3.1.3.4	Exkurs 2: Die juristische Sprache in polizeilichen Verneh- mungen als ritualisierter Diskurs	123
3.1.3.5	Zur Rollenverteilung.....	124
3.2	Die polizeiliche Vernehmung mit Dolmetscherbeteiligung.....	127
3.2.1	Rechtliche Grundlagen	128
3.2.2	Auswirkungen der bilingualen Vernehmung aus kriminalistischer Sicht	128
3.3	Sonderfall polizeilicher Befragung mit Dolmetscherbeteiligung: Die grenzpolizeiliche Einreisebefragung	131
3.3.1	Rechtlicher Hintergrund	132
3.3.2	Merkmale und Ziele grenzpolizeilicher Einreisebefragungen	134
3.3.3	Prototypischer Aufbau grenzpolizeilicher Einreisebefragungen beim BGS-Amt Frankfurt/Main Flughafen	135
3.4	Fazit	137
4	Stichprobe, Fragestellung und Untersuchungsdesign.....	141
4.1	Stichprobe.....	142
4.2	Fragestellung	150
4.3	Untersuchungsdesign.....	153
4.3.1	Datenerhebung und Datenauswertung mittels Inhaltsanalyse.....	153
4.3.2	Das Kategoriensystem als Instrument der Inhaltsanalyse	157
4.3.3	Gütekriterien	182
4.4	Zusammenfassung	183
5	Datenerhebung, Operationalisierung und Datenauswertung	187
5.1	Operationalisierung des Datenmaterials.....	187
5.2	Untersuchungsschablonen: Beschaffenheit und Begriffserklärung	191
5.2.1	Untersuchungsschablone Kategorie I	193
5.2.2	Untersuchungsschablone Kategorie II.....	194

5.2.3	Untersuchungsschablone Kategorie III	195
5.2.4	Untersuchungsschablone Kategorie IV	196
5.2.5	Die Untersuchungsschablonen im Überblick	197
5.3	Datenauswertung	200
5.3.1	Kategorie I (VN/B-Phasen)	200
5.3.1.1	Auswertungsbögen der Kategorie I	200
5.3.1.2	Basisfragen zur Existenz der Phasen	207
5.3.1.2.1	Kontaktgespräch	207
5.3.1.2.2	Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	208
5.3.1.2.3	Rechtsbelehrung	209
5.3.1.2.4	Vorgespräch	210
5.3.1.2.5	Vernehmung/Befragung zur Person	210
5.3.1.2.6	Vernehmung/Befragung zur Sache	211
5.3.1.2.7	Abschluß	211
5.3.1.2.8	Zusammenführende Darstellung der phasenspezifischen Ergebnisse	212
5.3.1.2.9	Untersuchung des Auftretens der Kernphasen bzw. aller Phasen	216
5.3.1.2.10	Untersuchung der Abfolge der Versionen bei paarweisem Auftreten	217
5.3.1.3	Verknüpfungsfragen	217
5.3.1.3.1	Untersuchung und Vergabe der Phasen-Ablaufpositions- nummern	219
5.3.1.3.2	Untersuchung der Phasen hinsichtlich ihres Soll-Ist-Ablaufs	222
5.3.1.3.3	Abgleich des Kernphasenablaufs in Original und Verdolmetschung	224
5.3.1.4	Ergebnisse im Überblick (Kategorie I)	224
5.3.2	Kategorie II (Ritualisierungsgrad)	226
5.3.2.1	Auswertungsbogen der Kategorie II	226
5.3.2.2	Basisfragen zum Ritualisierungsgrad der Phasen	229
5.3.2.2.1	Hochgradige Ritualisierung	230
5.3.2.2.2	Teilweise Ritualisierung	231
5.3.2.2.3	Keine Ritualisierung	233
5.3.2.2.4	Ritualisierung der Phasen im Überblick	234
5.3.2.3	Verknüpfungsfragen: Vergleichende Untersuchung des Ritualisierungsgrads in Original und Verdolmetschung	235
5.3.2.4	Ergebnisse im Überblick (Kategorie II)	237
5.3.3	Kategorie III (Rolle(n) des Dolmetschers)	238
5.3.3.1	Auswertungsbögen der Kategorie III	238
5.3.3.2	Basisfragen zum Vorkommen der Rollen pro Phase	243
5.3.3.2.1	Existenz der ungewichteten Rollen	244
5.3.3.2.1.1	Sprachumwandler	244

5.3.3.2.1.2	Gesprächsmanager	245
5.3.3.2.1.3	Kulturmittler.....	247
5.3.3.2.1.4	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist.....	248
5.3.3.2.1.5	DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt	249
5.3.3.2.1.6	DAP: Informationsfilter	250
5.3.3.2.1.7	DAP: Sachverständiger	252
5.3.3.2.2	Primärrollen	253
5.3.3.2.2.1	Primärrolle ‚Sprachumwandler‘	254
5.3.3.2.2.2	Primärrolle ‚Gesprächsmanager‘	255
5.3.3.2.2.3	Primärrolle ‚Kulturmittler‘	255
5.3.3.2.2.4	Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: Hilfspolizist‘	255
5.3.3.2.2.5	Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt‘	256
5.3.3.2.2.6	Primärrolle ‚DAP: Informationsfilter‘	258
5.3.3.2.2.7	Primärrolle ‚DAP: Sachverständiger‘	259
5.3.3.2.3	Sekundärrollen.....	261
5.3.3.2.4	Tertiärrollen	262
5.3.3.3	Verknüpfungsfragen: Untersuchung des Primärrollenwechsels	263
5.3.3.4	Ergebnisse im Überblick (Kategorie III).....	265
5.3.4	Kategorie IV (Translationshandlungen).....	266
5.3.4.1	Auswertungsbögen der Kategorie IV	266
5.3.4.2	Basisfragen zum Vorkommen der Translationshandlungen pro Phase.....	271
5.3.4.2.1	Existenz der ungewichteten Translationshandlungen	272
5.3.4.2.1.1	Ausgangstextnahe Wiedergabe.....	272
5.3.4.2.1.2	Auslassung	273
5.3.4.2.1.3	Hinzufügung.....	275
5.3.4.2.1.4	Reduzierung / Zusammenfassung.....	276
5.3.4.2.1.5	Paraphrasierung.....	278
5.3.4.2.1.6	(Gesprächs-) Organisation	279
5.3.4.2.1.7	Urheberkennzeichnung	280
5.3.4.2.2	Primärtranslationshandlungen.....	282
5.3.4.2.2.1	Primärtranslationshandlung Ausgangstextnahe Wieder- gabe	282
5.3.4.2.2.2	Primärtranslationshandlung ‚Auslassung‘	283
5.3.4.2.2.3	Primärtranslationshandlung ‚Hinzufügung‘	285
5.3.4.2.2.4	Primärtranslationshandlung ‚Reduzierung / Zusammenfassung‘	286
5.3.4.2.2.5	Primärtranslationshandlung ‚Paraphrasierung‘	288
5.3.4.2.2.6	Primärtranslationshandlung ‚(Gesprächs-) Organisation‘ ..	289
5.3.4.2.2.7	Primärtranslationshandlung ‚Urheberkennzeichnung‘	291
5.3.4.2.3	Sekundärtranslationshandlungen.....	291
5.3.4.2.4	Tertiärtranslationshandlungen.....	292

5.3.4.3	Verknüpfungsfragen: Untersuchung des PT-Handlungswechsels	293
5.3.4.4	Ergebnisse im Überblick (Kategorie IV)	295
5.4	Exemplifikation	296
5.4.1	Transkriptionsnachweise	301
5.4.1.1	Kategorie I: Existenz der Phasen und Phasenablauf	301
5.4.1.2	Kategorie II: Ritualisierungsgrad der Phasen	303
5.4.1.3	Kategorie III: Rolle des Dolmetschers	305
5.4.1.4	Kategorie IV: Translationshandlung	306
5.4.2	Transkriptionen	307
5.4.2.1	Französisch	309
5.4.2.1.1	Fr 01	309
5.4.2.1.2	Fr 02	312
5.4.2.1.3	Fr 03	313
5.4.2.1.4	Fr 04	316
5.4.2.1.5	Fr 05	320
5.4.2.1.6	Fr 06	326
5.4.2.1.7	Fr 07	329
5.4.2.2	Italienisch It 01	334
5.4.2.3	Spanisch	345
5.4.2.3.1	Es 01	345
5.4.2.3.2	Es 02	346
5.4.2.3.3	Es 03	352
5.4.2.3.4	Es 04	357
5.4.2.3.5	Es 05	363
5.4.2.3.6	Es 06	368
5.4.2.3.7	Es 07	374
5.4.2.3.8	Es 08	378
5.4.2.3.9	Es 09	381
5.4.2.3.10	Es 10	383
5.4.2.3.11	Es 11	388
5.4.2.3.12	Es 12	390
5.4.2.3.13	Es 13	391
5.4.2.3.14	Es 14	400
5.4.2.3.15	Es 15	401
5.4.2.3.16	Es 16	403
5.4.2.3.17	Es 17	415
5.4.2.3.18	Es 18	422
5.4.2.3.19	Es 19	424
5.4.2.3.20	Es 20	429
5.4.2.3.21	Es 21	430
5.4.2.3.22	Es 22	431
5.4.2.3.23	Es 23	432

5.4.2.3.24	Es 24	436
5.4.2.4	Englisch	442
5.4.2.4.1	En 01	442
5.4.2.4.2	En 02	445
5.4.2.4.3	En 03	448
5.4.2.4.4	En 04	453
5.4.2.5	Russisch	465
5.4.2.5.1	Ru 01	465
5.4.2.5.2	Ru 02	469
5.4.2.5.3	Ru 03	472
5.4.2.5.4	Ru 04	473
5.4.2.5.5	Ru 05	475
5.4.2.5.6	Ru 06	477
5.4.2.5.7	Ru 07	478
5.4.2.5.8	Ru 08	480
5.4.2.5.9	Ru 09	482
5.4.2.5.10	Ru 10	484
5.4.2.5.11	Ru 11	487
5.5	Zusammenfassung	491
6	Fazit.....	493
7	Literaturverzeichnis	497
Anhang:	Gesamtfragenkatalog mit Auswertung	515

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Zugangshürden und Grundgesamtheit der Stichprobe.....	144
Abb. 2:	Zusammensetzung der Stichprobe	147
Abb. 3:	Kommentarbogen (blanko)	161
Abb. 4:	Kodierbogen (blanko)	162
Abb. 5:	Auswertungsbogen Kategorie I (blanko)	163
Abb. 6:	Auswertungsbogen Kategorie II (blanko).....	164
Abb. 7:	Auswertungsbogen Kategorie III (blanko)	165
Abb. 8:	Auswertungsbogen Kategorie IV (blanko)	166
Abb. 9:	Ereignisgesteuerte Prozeßkette zur methodischen Datenerhebung .	185
Abb. 10:	Ausgefüllter Kodierbogen (Muster).....	190
Abb. 11:	Auswertungsbogen AB I.1 Kategorie I.....	203
Abb. 12:	Auswertungsbogen AB I.2 Kategorie I.....	205
Abb. 13:	Auswertungsbogen AB I.3 Kategorie I.....	206
Abb. 14:	Vorkommen der VN/B-Phasen	212
Abb. 15:	Vorkommen der VN/B-Phasen in Original und Verdolmetschung	213
Abb. 16:	Paarweises Auftreten der VN/B-Phasen in Original und Verdolmetschung	215
Abb. 17:	Einzelvorkommen der VN/B-Phasen in Original und Verdolmetschung	216
Abb. 18:	Abfolge von Original und Verdolmetschung pro Phase.....	219
Abb. 19:	Auswertungsbogen AB I.3 Kategorie I (mit Summenzeilen).....	220
Abb. 20:	Ist-Ablaufpositionsnummern der Kernphasen und ihre Verteilung	222
Abb. 21:	Auswertungsbogen AB II Kategorie II	227
Abb. 22:	Hochgradige Ritualisierung in Original und Verdolmetschung	231
Abb. 23:	Teilweise Ritualisierung in Original und Verdolmetschung	232
Abb. 24:	Nicht ritualisierte Phasen in Original und Verdolmetschung	233
Abb. 25:	Ritualisierungsgrad im Original.....	234
Abb. 26:	Ritualisierungsgrad in der Verdolmetschung.....	235
Abb. 27:	Veränderungen im Ritualisierungsgrad in Original und Verdolmetschung	237
Abb. 28:	Auswertungsbogen AB III.1 Kategorie III	239
Abb. 29:	Auswertungsbogen AB III.2 Kategorie III	242
Abb. 30:	Vorkommen der Rolle ‚Sprachumwandler‘	245
Abb. 31:	Vorkommen der Rolle ‚Gesprächsmanager‘	246
Abb. 32:	Vorkommen der Rolle ‚Kulturmittler‘	247
Abb. 33:	Vorkommen der Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist	249
Abb. 34:	Vorkommen der Rolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt‘	250
Abb. 35:	Vorkommen der Rolle ‚DAP: Informationsfilter‘	251
Abb. 36:	Vorkommen der Rolle ‚DAP: Sachverständiger‘	253
Abb. 37:	Vorkommen der Primärrolle ‚Sprachumwandler‘	254

Abb. 38:	Vorkommen der Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: Hilfspolizist‘	256
Abb. 39:	Vorkommen der Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt‘	257
Abb. 40:	Vorkommen der Primärrolle ‚DAP: Informationsfilter‘	259
Abb. 41:	Vorkommen der Primärrolle ‚DAP: Sachverständiger‘	260
Abb. 42:	Auswertungsbogen AB IV.1 Kategorie IV	267
Abb. 43:	Auswertungsbogen AB IV.2 Kategorie IV	270
Abb. 44:	Vorkommen der T-Handlung ‚Ausgangstextnahe Wiedergabe‘	273
Abb. 45:	Vorkommen der T-Handlung ‚Auslassung‘	274
Abb. 46:	Vorkommen der T-Handlung ‚Hinzufügung‘	276
Abb. 47:	Vorkommen der T-Handlung ‚Reduzierung/Zusammenfassung‘ ...	277
Abb. 48:	Vorkommen der T-Handlung ‚Paraphrasierung‘	279
Abb. 49:	Vorkommen der T-Handlung ‚(Gesprächs-) Organisation‘	280
Abb. 50:	Vorkommen der T-Handlung ‚Urheberkennzeichnung‘	281
Abb. 51:	Vorkommen der PT-Handlung ‚Ausgangstextnahe Wiedergabe‘ ..	283
Abb. 52:	Vorkommen der PT-Handlung ‚Auslassung‘	284
Abb. 53:	Vorkommen der PT-Handlung ‚Hinzufügung‘	286
Abb. 54:	Vorkommen der PT-Handlung ‚Reduzierung/Zusammenfassung‘	287
Abb. 55:	Vorkommen der PT-Handlung ‚Paraphrasierung‘	289
Abb. 56:	Vorkommen der PT-Handlung ‚(Gesprächs-) Organisation‘	290
Abb. 57:	Transkription im EXMARaLDA Partitur-Editor	299
Abb. 58:	Exportierte Transkription im RTF-Format	300

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Prototypischer Aufbau und Soll-Ablauf einer monolingualen polizeilichen Vernehmung	113
Tab. 2:	Legende zur Tabelle 3: Übersicht über das Datenmaterial.....	148
Tab. 3:	Übersicht über das Datenmaterial.....	150
Tab. 4:	Kategoriensystem (vereinfacht)	158
Tab. 5:	Legende zu den Kodier- und Auswertungsbögen.....	160
Tab. 6:	Abkürzungen im Kategoriensystem.....	173
Tab. 7:	Kategoriensystem für die Untersuchung gedolmetschter polizeilicher VN/ERB	182
Tab. 8:	Abkürzungen in den allgemeinen Untersuchungsschablonen	193
Tab. 9:	Basisfragen Kategorie I.....	193
Tab. 10:	Verknüpfungsfragen Kategorie I	194
Tab. 11:	Basisfragen Kategorie II	195
Tab. 12:	Verknüpfungsfragen Kategorie II.....	195
Tab. 13:	Basisfragen Kategorie III.....	196
Tab. 14:	Verknüpfungsfragen Kategorie III.....	196
Tab. 15:	Basisfragen Kategorie IV.....	196
Tab. 16:	Verknüpfungsfragen Kategorie IV	197
Tab. 17:	Untersuchungsschablonen der Kategorien I-IV im Überblick	199
Tab. 18:	Abkürzungen in den Auswertungsbögen der Kategorien I-IV	201
Tab. 19:	Abkürzungen in den Untersuchungsschablonen (US).....	207
Tab. 20:	US Kat I: BAS I Kontaktgespräch	208
Tab. 21:	US Kat I: BAS I Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	208
Tab. 22:	US Kat I: BAS I Rechtsbelehrung	209
Tab. 23:	US Kat I: BAS I Vorgespräch.....	210
Tab. 24:	US Kat I: BAS I VN/B zur Person.....	210
Tab. 25:	US Kat I: BAS I VN/B zur Sache.....	211
Tab. 26:	US Kat I: BAS I Abschluß.....	212
Tab. 27:	Gründe für das Fehlen von Kernphasen im Original.....	214
Tab. 28:	Gründe für das Fehlen von Kernphasen in der Verdolmetschung....	214
Tab. 29:	US Kat I: BAS I.5 Auftreten aller Kernphasen	216
Tab. 30:	US Kat I: BAS I.6 Auftreten aller Phasen	217
Tab. 31:	US Kat I: BAS I.3 Paarweises Auftreten von Original und Verdolmetschung	217
Tab. 32:	US Kat I: VKF I.1 Abfolge von Original und Verdolmetschung.....	218
Tab. 33:	Durchschnittlich errechnete Position der Phasen mit ermittelter APN.....	220
Tab. 34:	US Kat I: VKF I.2 Ermittlung der Kernphasen-APN	221
Tab. 35:	Ergebnistabelle Kat I: VKF I.2: Verteilung der Kernphasen-APN..	221
Tab. 36:	US Kat I: VKF I.3 Soll-Ist Ablauf der Kernphasen im Original	223

Tab. 37: Soll/Ist-Übersicht der APN der VN/B-Phasen.....	223
Tab. 38: US Kat I: VKF I.4 Abgleich des Kernphasenablaufs in Original und Verdolmetschung	224
Tab. 39: Ergebnistabelle BAS II: Hochgradige Ritualisierung in den VN/B- Phasen	230
Tab. 40: Ergebnistabelle BAS II: Teilweise Ritualisierung in den VN/B- Phasen	231
Tab. 41: Ergebnistabelle BAS II: Keine Ritualisierung in Original und Verdolmetschung	233
Tab. 42: US Kat II: VKF II.1-3 Ritualisierung in Original und Verdolmetschung im Vergleich	235
Tab. 43: Ergebnistabelle VKF II.1-3 Ritualisierung in Original und Verdolmetschung im Vergleich	236
Tab. 44: Abkürzungen in den Auswertungsbögen AB III.1 und III.2	241
Tab. 45: US Kat III: BAS III.1 Sprachumwandler.....	244
Tab. 46: US Kat. III: BAS III.1 Gesprächsmanager	246
Tab. 47: US Kat. III: BAS III.1 Kulturmittler.....	247
Tab. 48: US Kat. III: BAS III.1 DAP: Gehilfe: Hilfspolizist.....	248
Tab. 49: US Kat. III: BAS III.1 DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt	250
Tab. 50: US Kat. III: BAS III.1 DAP: Informationsfilter	251
Tab. 51: US Kat. III: BAS III.1 DAP: Sachverständiger	252
Tab. 52: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚Sprachumwandler‘	254
Tab. 53: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: Hilfspolizist‘	255
Tab. 54: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt‘	257
Tab. 55: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: Informations- filter‘	258
Tab. 56: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚DAP: Sachverständiger‘	260
Tab. 57: Verallgemeinerte US Kat. III: BAS III.3 Existenz der Sekundär- rollen	261
Tab. 58: Kreuztabelle zum Vorkommen der Sekundärrollen	261
Tab. 59: Verallgemeinerte US Kat. III: BAS III.4 Existenz der Tertiär- rollen	262
Tab. 60: Kreuztabelle zum Vorkommen der Tertiärrollen.....	262
Tab. 61: US Kat. III: VKF III.1 Phaseninterner Primärrollenwechsel	263
Tab. 62: US Kat. III: VKF III.2 Phasenübergreifender Primärrollenwechsel	264
Tab. 63: Abkürzungen in den Auswertungsbögen AB IV.1 und VI.2.....	269
Tab. 64: US Kat. IV: BAS IV.1 Ausgangstextnahe Wiedergabe	272
Tab. 65: US Kat. IV: BAS IV.1 Auslassung.....	274
Tab. 66: US Kat. IV: BAS IV.1 Hinzufügung	275
Tab. 67: US Kat. IV: BAS IV.1 Reduzierung / Zusammenfassung.....	277
Tab. 68: US Kat. IV: BAS IV.1 Paraphrasierung	278

Tab. 69:	US Kat. IV: BAS IV.1 (Gesprächs-) Organisation.....	280
Tab. 70:	US Kat. IV: BAS IV.1 Urheberkennzeichnung.....	281
Tab. 71:	US Kat. IV: BAS IV.2 Ausgangstextnahe Wiedergabe	283
Tab. 72:	US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚Auslassung‘	284
Tab. 73:	US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚Hinzufügung‘	285
Tab. 74:	US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚Reduzierung / Zusammenfassung‘	287
Tab. 75:	US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚Paraphrasierung‘	288
Tab. 76:	US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚(Gesprächs-) Organisation‘ ..	290
Tab. 77:	Verallgemeinerte US Kat. IV: BAS IV.3 Existenz der ST-Hand- lungen.....	291
Tab. 78:	Kreuztabelle zum Vorkommen der ST-Handlungen	291
Tab. 79:	Verallgemeinerte US Kat. IV: BAS IV.4 Existenz der TT-Hand- lungen.....	292
Tab. 80:	Kreuztabelle zum Vorkommen der TT-Handlungen.....	292
Tab. 81:	US Kat. IV: VKF IV.1 Phaseninterner PT-Handlungswechsel.....	293
Tab. 82:	US Kat. IV: VKF IV.2 Phasenübergreifender PT-Handlungs- wechsel.....	294
Tab. 83:	Laufnummern der Transkriptionen mit Quellenangabe	298
Tab. 84:	Transkriptionsnachweise Kategorie I: Existenz der Phasen und Phasenablauf	303
Tab. 85:	Transkriptionsnachweise Kategorie II: Ritualisierungsgrad der Phasen	304
Tab. 86:	Transkriptionsnachweise Kategorie III: Rolle des Dolmetschers ...	305
Tab. 87:	Transkriptionsnachweise Kategorie IV: Translationshandlung.....	306
Tab. 88:	Notationskonventionen	307
Tab. 89:	Abkürzungen in den Transkriptionen	308
Tab. 90:	Metainformationen Fr 01	309
Tab. 91:	Fokus- und Randnachweise Fr 01	310
Tab. 92:	Metainformationen Fr 02	312
Tab. 93:	Fokus- und Randnachweise Fr 02.....	312
Tab. 94:	Metainformationen Fr 03	313
Tab. 95:	Fokusnachweise Fr 03.....	314
Tab. 96:	Metainformationen Fr 04	316
Tab. 97:	Fokus- und Randnachweise Fr 04.....	316
Tab. 98:	Metainformationen Fr 05	320
Tab. 99:	Fokus- und Randnachweise Fr 05.....	320
Tab. 100:	Metainformationen Fr 06	326
Tab. 101:	Fokus- und Randnachweise Fr 06.....	326
Tab. 102:	Metainformationen Fr 07	329
Tab. 103:	Fokus- und Randnachweise Fr 07.....	329
Tab. 104:	Metainformationen It 01	334

Tab. 105: Fokusnachweise It 01	336
Tab. 106: Metainformationen Es 01	345
Tab. 107: Fokus- und Randnachweise Es 01	345
Tab. 108: Metainformationen Es 02.....	346
Tab. 109: Fokus- und Randnachweise Es 02	346
Tab. 110: Metainformationen Es 03.....	352
Tab. 111: Fokus- und Randnachweise Es 03	352
Tab. 112: Metainformationen Es 04.....	357
Tab. 113: Fokus- und Randnachweise Es 04	357
Tab. 114: Metainformationen Es 05.....	363
Tab. 115: Fokus- und Randnachweise Es 05	364
Tab. 116: Metainformationen Es 06.....	368
Tab. 117: Fokus- und Randnachweise Es 06	368
Tab. 118: Metainformationen Es 07.....	374
Tab. 119: Fokus- und Randnachweise Es 07	375
Tab. 120: Metainformationen Es 08.....	378
Tab. 121: Fokus- und Randnachweise Es 08	379
Tab. 122: Metainformationen Es 09.....	381
Tab. 123: Fokus- und Randnachweise Es 09	381
Tab. 124: Metainformationen Es 10.....	383
Tab. 125: Fokus- und Randnachweise Es 10	383
Tab. 126: Metainformationen Es 11.....	388
Tab. 127: Fokus- und Randnachweise Es 11	388
Tab. 128: Metainformationen Es 12.....	390
Tab. 129: Fokus- und Randnachweise Es 12	390
Tab. 130: Metainformationen Es 13.....	391
Tab. 131: Fokus- und Randnachweise Es 13	392
Tab. 132: Metainformationen Es 14.....	400
Tab. 133: Fokus- und Randnachweise Es 14	400
Tab. 134: Metainformationen Es 15.....	401
Tab. 135: Fokus- und Randnachweise Es 15	402
Tab. 136: Metainformationen Es 16.....	403
Tab. 137: Fokus- und Randnachweise Es 16	404
Tab. 138: Metainformationen Es 17.....	415
Tab. 139: Fokus- und Randnachweise Es 17	416
Tab. 140: Metainformationen Es 18.....	422
Tab. 141: Fokus- und Randnachweise Es 18	423
Tab. 142: Metainformationen Es 19.....	424
Tab. 143: Fokus- und Randnachweise Es 19	425
Tab. 144: Metainformationen Es 20.....	429
Tab. 145: Fokus- und Randnachweise Es 20	429
Tab. 146: Metainformationen Es 21.....	430

Tab. 147: Fokus- und Randnachweise Es 21	430
Tab. 148: Metainformationen Es 22.....	431
Tab. 149: Fokus- und Randnachweise Es 22	431
Tab. 150: Metainformationen Es 23.....	432
Tab. 151: Fokus- und Randnachweise Es 23	433
Tab. 152: Metainformationen Es 24.....	436
Tab. 153: Fokus- und Randnachweise Es 24	436
Tab. 154: Metainformationen En 01	442
Tab. 155: Fokus- und Randnachweise En 01	442
Tab. 156: Metainformationen En 02	445
Tab. 157: Fokus- und Randnachweise En 02	446
Tab. 158: Metainformationen En 03	448
Tab. 159: Fokus- und Randnachweise En 03	449
Tab. 160: Metainformationen En 04	453
Tab. 161: Fokus- und Randnachweise En 04	455
Tab. 162: Metainformationen Ru 01	465
Tab. 163: Fokus- und Randnachweise Ru 01	465
Tab. 164: Metainformationen Ru 02	469
Tab. 165: Fokus- und Randnachweise Ru 02.....	470
Tab. 166: Metainformationen Ru 03	472
Tab. 167: Fokus- und Randnachweise Ru 03	472
Tab. 168: Metainformationen Ru 04	473
Tab. 169: Fokus- und Randnachweise Ru 04.....	473
Tab. 170: Metainformationen Ru 05	475
Tab. 171: Fokus- und Randnachweise Ru 05.....	475
Tab. 172: Metainformationen Ru 06	477
Tab. 173: Fokus- und Randnachweise Ru 06.....	477
Tab. 174: Metainformationen Ru 07	478
Tab. 175: Fokus- und Randnachweise Ru 07.....	479
Tab. 176: Metainformationen Ru 08	480
Tab. 177: Fokus- und Randnachweise Ru 08.....	481
Tab. 178: Metainformationen Ru 09	482
Tab. 179: Fokus- und Randnachweise Ru 09.....	482
Tab. 180: Metainformationen Ru 10	484
Tab. 181: Fokus- und Randnachweise Ru 10.....	485
Tab. 182: Metainformationen Ru 11	487
Tab. 183: Fokusnachweise Ru 11.....	487
Tab. 184: Legende zum Gesamtfragenkatalog.....	515

Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AIIC	Internationaler Verband der Konferenzdolmetscher
APN	Ablaufpositionsnummer einer Vernehmungs-/Befragungsphase
Art.	Artikel
ATA	American Translators' Association
AUSIT	Australian Institute of Interpreters and Translators Incorporated
AuslG	Ausländergesetz
Auspr.	Ausprägung
B	(grenzpolizeiliche Einreise-)Befragung(en)
BAFl	Bundesanstalt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BDÜ	Bundesverband der Übersetzer und Dolmetscher - Deutschland
bes.	besonders
BGS	Bundesgrenzschutz
BGSA	Bundesgrenzschutzamt
BGSG	Bundesgrenzschutzgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BPol	Bundespolizei
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cf.	confer
Ci	Community Interpreter
CI	Community Interpreting
CIUTI	Internationale Konferenz der Universitätsinstitute für Dolmetscher und Übersetzer
DAP	Dritte Aktive Partei
d. h.	das heißt
DPolBl	Deutsches Polizeiblatt
Ds	Durchschnitt
Dt	Deutsch
ebd.	ebenda
EE	Einzelentscheider
En	Englisch
ERB	(grenzpolizeiliche) Einreisebefragung(en)
Es	Spanisch
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Ex	Existenz, Auftreten
f.	folgende
ff.	folgende (Plural)
FFM	Frankfurt am Main
FIT	International Federation of Translators
FM	Fragemodus
Fr	Französisch
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H	hochgradig ritualisierte VN/B-Phase
i. d. R.	in der Regel
ID	Identifikationsnummer einer Vernehmung bzw. Einreisebefragung
It	Italienisch
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Kap.	Kapitel
KDD	Kriminaldauerdienst
LaPo	Landespolizei
LKA	Landeskriminalamt
Merkm.	Merkmal
MRK	Menschenrechtskonvention
n	Anzahl der VN/ERB in der Stichprobe je Sprache
N	nicht ritualisierte VN/B-Phase
NAATI	National Accreditation Authority for Translators and Interpreters (Australien)
NESB	Non-English-Speaking-Background
O	Original
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PI	Polizeiinspektion
PolG	Polizeigesetz
PT-Handlung	Primärtranslationshandlung
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Ru	Russisch
s.	siehe
S.	Seite
s. o.	siehe oben
SA	Staatsanwalt
SB	Saarbrücken
SDK	Saarbrücker Dolmetschwissenschaftliches Kolloquium
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SEK	Sondereinsatzkommando

SIS	Schengener Informations- und Fahndungssystem
sog.	sogenannt
ST-Handlung	Sekundärtranslationshandlung
StA	Staatsanwaltschaft
Std.	Stunde(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Str.	Struktur
Sum	Summe
TT-Handlung	Tertiärtranslationshandlung
T	teilweise ritualisierte VN/B-Phase
Tab.	Tabelle
u. a.	und andere; unter anderem
u. U.	unter Umständen
UE	Untersuchungseinheit
V	Verdolmetschung
Var.	Variable
vgl.	vergleiche
VKF	Verknüpfungsfrage
VN	(polizeiliche) Vernehmung(en)
VN/B	(polizeiliche) Vernehmung(en) / (grenzpolizeiliche Einreise-) Befragung(en)
vs.	versus
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
zB	zu Befragender
z. Z.	zur Zeit
z. T.	zum Teil
zit.	zitiert
zV	zu Vernehmender

Abkürzungsverzeichnis Kapitel 5

AB	Auswertungsbogen
APN	Ablaufpositionsnummer einer Phase
ap _x	Laufvariable der Ablaufpositionsnummer einer Phase
Arab.	Arabisch
A-Spr.	A-Sprache
Auspr.	Ausprägung
AV	Aussageverweigerung
B	Befragung; Beschuldigter
B-Spr.	B-Sprache
BAS	Basisfrage
D	Dolmetscher
DAP	Dritte Aktive Partei
d. F.	der Fälle
DGL	Dienstgruppenleiter
Ds	Durchschnitt
Dt	Deutsch
FM	Fragemodus (BAS oder VKF)
FO	Fokusnachweis
Fr	Französisch
En	Englisch
Es	Spanisch
Geschl.	Geschlecht
il	Interlinearübersetzung
It	Italienisch
J	Ja
Kat.	Kategorie
KB	Kurzbefragung
KÜ	Kompetenzübertragung
männl.	männlich
Merkm.	Merkmal
n	nicht
N	Nenner; Nein; Nicht
NA	Nachweisart (FO oder RA)
nv	nonverbal
O	Original
p ₁	Kontaktgespräch (Laufvariable)
p ₂	Tatvorwurf (Laufvariable)
p ₃	Rechtsbelehrung (Laufvariable)
p ₄	Vorgespräch (Laufvariable)
p ₅	VN/B zur Person (Laufvariable)

p ₆	VN/B zur Sache (Laufvariable)
p ₇	Abschluß (Laufvariable)
PRW	Primärrollenwechsel
PT	Primärtranslationshandlung
PTW	Primärtranslationshandlungswechsel
p _x	Vernehmungs-/Befragungsphase (Laufvariable)
p _{xk}	Kernphase einer Vernehmung/Einreisebefragung (Laufvariable)
Q ₁	Qualitativ
Q _n	Quantitativ
r ₁	Sprachumwandler (Laufvariable)
r ₂	Gesprächsmanager (Laufvariable)
r ₃	Kulturmittler (Laufvariable)
r ₄	DAP Gehilfe Hilfspolizist (Laufvariable)
r ₅	DAP Gehilfe (Pseudo-)Anwalt (Laufvariable)
r ₆	DAP Informationsfilter (Laufvariable)
r ₇	DAP Sachverständiger (Laufvariable)
RA	Randnachweis
RG	Ritualisierungsgrad
Ru	Russisch
r _x	Rolle des Dolmetschers (Laufvariable)
r _{x1}	Primärrolle (Laufvariable)
r _{x2}	Sekundärrolle (Laufvariable)
r _{x3}	Tertiärrolle (Laufvariable)
schriftl.	schriftlich
Spr.	Sprache
ST	Sekundärtranslationshandlung
Str.	Struktur
Sum	Summe
t	teilweise
t ₁	ausgangstextnahe Wiedergabe (Laufvariable)
t ₂	Auslassung (Laufvariable)
t ₃	Hinzufügung (Laufvariable)
t ₄	Reduzierung/Zusammenfassung (Laufvariable)
t ₅	Paraphrasierung (Laufvariable)
t ₆	(Gesprächs-) Organisation (Laufvariable)
t ₇	Urheberkennzeichnung (Laufvariable)
Tab.	Tabelle
T-Handlung	Translationshandlung
TKM	Transkription möglich und relevant
TT	Tertiärtranslationshandlung
t _x	Translationshandlung (Laufvariable)
t _{x1}	Primärtranslationshandlung (Laufvariable)

t _{x2}	Sekundärtranslationshandlung (Laufvariable)
t _{x3}	Tertiärtranslationshandlung (Laufvariable)
UE	Untersuchungseinheit
US	Untersuchungsschablone
V	Verdolmetschung
v	verbal
Var.	Variable
VB	Vernehmungsbeamter
Vers.	Version (Original und/oder Verdolmetschung)
VKF	Verknüpfungsfrage
VN/B	Vernehmung(s-)/Befragung(s-)
VN/ERB	polizeiliche Vernehmung / grenzpolizeiliche Einreisebefragung
weibl.	weiblich
Z	Zähler; Zeuge
zB	zu Befragender
zV	zu Vernehmender

0 Einleitung

Prozesse, die hinter verschlossenen Türen ablaufen, sind für Außenstehende von besonderem Interesse und üben eine große Anziehungskraft aus. Diese Tatsache läßt sich auf die wissenschaftliche Neugier bei der Erforschung geschlossener institutioneller Schauplätze wie der gedolmetschten polizeilichen Vernehmung und der grenzpolizeilichen Einreisebefragung übertragen. Die fehlende öffentliche Transparenz der institutionalisierten Handlungsabläufe und die damit verbundene unbefriedigende Forschungslage im Bereich des juristischen, besonders polizeilich ausgerichteten Dolmetschens, ist der ausschlaggebende Impuls für die Durchführung der vorliegenden Untersuchung.

Die bis *dato* nur vereinzelt vorliegenden (translations-) wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse gehen in den praktisch orientierten Abhandlungen bzw. Handlungsanweisungen für Dolmetscher¹ und Klienten unter. Dies mag an den erschwerten Umständen liegen, die das Eindringen in diesen für die Öffentlichkeit geschlossenen Schauplatz zur Gewinnung authentischer Daten begleitet, ohne welches jedoch eine wissenschaftlich-methodische Untersuchung nicht möglich ist.

Die vorliegende Untersuchung soll diesem Zustand Abhilfe schaffen und einen Beitrag leisten zur Grundlagenforschung auf dem Gebiet der gedolmetschten polizeilichen Vernehmung und grenzpolizeilichen Einreisebefragung. Das besondere an der vorliegenden Untersuchung ist das authentische Datenmaterial, das bei der saarländischen Landespolizei und dem Bundesgrenzschutz² in Frankfurt/Main Flughafen Dank der Sondergenehmigung des saarländischen Datenschutzauftragten und der Intervention des Bundesgrenzschutzpräsidiums Mitte in Fulda digitalisiert werden konnte.

Bevor jedoch eine systematische und methodisch einwandfreie Untersuchung dieser Stichprobe durchgeführt werden kann, muß zur allgemeinen Orientierung und zur Erkennung von Forschungslücken, das Forschungsobjekt erst in einen größeren Kontext, nämlich in das Community Interpreting eingebettet werden. An dieser Stelle sei vorweggenommen, daß es sich hierbei um semi-professionelles Dolmetschen in Nahdiskursen handelt.

In Kapitel 1 erfolgt daher zunächst eine Einführung in die Materie, in der erst eine Analyse der unterschiedlich verwendeten Begrifflichkeiten durchgeführt

¹ Die in der vorliegenden Untersuchung aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig verwendete männliche Form der personenbezeichnenden Substantive schließt selbstverständlich immer auch die weibliche Form ein.

² Der Bundesgrenzschutz (BGS) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Bundespolizei (BPOL) umbenannt. Damit tritt das Gesetz, das der Deutsche Bundestag am 21. April 2005 verabschiedet hatte, in Kraft. Das Gesetz regelt ausschließlich die Umbenennung der Behörde, es sind also keine Aufgabenerweiterungen oder Befugnisänderungen damit verbunden.

wird (1.1) und daraufhin die Besonderheiten des Community Interpreting herausgestellt werden, um es somit von anderen Dolmetschmodi abzugrenzen (1.2). Die Darstellung des Forschungsstandes im Bereich des Community Interpreting in Kapitel 2 soll einen Überblick über bereits vorhandene Arbeiten geben. Hier können Forschungsdesiderata aufgedeckt werden, die für die Konzeption der vorliegenden Untersuchung richtungsweisend sind. In drei Blöcken wird den in der Literatur behandelten Aspekten einerseits und den Erfordernissen der sich anschließenden Analyse andererseits Rechnung getragen: Im ersten Block (2.1) wird der Einfluß der institutionellen Kommunikationssituation und der sozialen Rollen des Dolmetschers im Translationsprozeß erörtert. Der zweite Block (2.2) beinhaltet die Darstellung der Bedeutung kultureller Faktoren auf den Translationsprozeß. Im Anschluß erfolgt die Diskussion der Rollen der beteiligten Akteure. Im dritten Block (2.3) werden dann die kommunikationsanalytischen Beiträge im Bereich des Community Interpreting fokussiert.

Mit dieser translationsorientierten Grundlage, bei der man angesichts der überwiegend praktisch ausgerichteten und wissenschaftlich nur teilweise fundierten Beiträge noch nicht von *Translationswissenschaft* sprechen kann, wird nun vor der methodischen Auswertung (Kapitel 4 und 5) in Kapitel 3 das Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen als Teilbereich des Community Interpreting theoretisch erschlossen. Im ersten Teil (3.1) erfolgen die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und die Einordnung der Vernehmung in den Gesamtkontext des Strafverfahrens. Hier liegt der Fokus auf den Parametern monolingualer Vernehmungen. Im Hinblick auf die sich anschließende Auswertung wird ein besonderes Augenmerk auf die Institutionalisierung der Kommunikationssituation und die damit einhergehenden ritualisierten Handlungsabläufe gelegt. Hierzu zählen ebenfalls die von der Institution vorgesehenen Rollenverteilungen. Daraufhin werden die neu gewonnenen Erkenntnisse über die monolinguale Vernehmung im zweiten Teil (3.2) auf die gedolmetschte polizeiliche Vernehmung übertragen. Im Vordergrund stehen hier Anpassungen in den rechtlichen Gegebenheiten und Auswirkungen der gedolmetschten Vernehmung auf den Vernehmungsablauf und -inhalt. Im dritten und letzten Teil (3.3) dieses kontextgebenden Kapitels wird die grenzpolizeiliche Einreisebefragung aufgrund einiger rechtlicher und struktureller Besonderheiten getrennt dargestellt.

Der nunmehr vorliegende Forschungsstand aus Kapitel 2 und die in Kapitel 3 theoretisch dargestellten außersprachlichen Rahmenbedingungen bilden in Kapitel 4 den Ausgangspunkt für die Untersuchung des empirischen, aus fünf Sprachen bestehenden Datenmaterials, dessen genaue Zusammensetzung und Beschaffenheit in 4.1 dargestellt wird. Die Tatsache, daß mit der vorliegenden Studie translatorisches Neuland betreten wird, erfordert eine explorative Untersuchung des Datenmaterials. Der Formulierung geschlossener, also mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ zu beantwortender Forschungsfragen muß daher ein Arbeitsschritt

vorgeschaltet sein, in dem anhand offener Fragen zunächst die Erfassung eines breiten Spektrums möglicher Untersuchungsfelder zugänglich gemacht wird. Erst nach der Eingrenzung der Untersuchung, können geschlossene Fragen formuliert (4.2) und ein paßgenaues Untersuchungsdesign angefertigt werden (4.3), das nach den Methoden der empirischen Sozialforschung konzipiert ist.

Die eigentliche Datenerhebung erfolgt anhand des in Kapitel 4 entworfenen Untersuchungsinstruments in Kapitel 5.1. Die nunmehr operationalisierten Stichproben werden dann einer qualitativen und quantitativen Datenauswertung zugeführt. Um auch das Herzstück der vorliegenden Untersuchung methodisch zu untermauern, werden die Forschungsfragen gebündelt (5.2) und systematisch abgearbeitet (5.3). Die Ergebnisse der Untersuchung werden anhand auszugsweise transkribierter Passagen des Korpus‘ in Kapitel 5.4 exemplifiziert. Das Gesamtfazit schließt sich dann in Kapitel 6 an.

Es sei an dieser Stelle vermerkt, daß die Entdeckerneugier aus Gründen des zu bearbeitenden Volumens an künstlich gesetzte Grenzen stoßen mußte. So ist es das erklärte Ziel, in der vorliegenden Untersuchung einen Beitrag zur translationswissenschaftlich geprägten Grundlagenforschung im Bereich der gedolmetschten polizeilichen Vernehmung und grenzpolizeilichen Einreisebefragung zu leisten. Dabei konnten nicht alle Gesichtspunkte in die Untersuchung einfließen und es mußte bei einer Auswahl der Analyseobjekte bleiben. Die Erarbeitung weiterer fundamentaler Parzellen und weiterführender Aspekte, die zur Komplettierung des Gesamtbildes beitragen, bleibt eine spannende Aufgabe für zukünftige Arbeiten.

1 Community Interpreting – Eine Begriffsbestimmung

Untersuchungen gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen fallen in den Bereich des semi-professionellen Dolmetschens in Institutionen und somit in das Community Interpreting. Aus diesem Grund ist es für eine zielgerichtete Untersuchung notwendig, zunächst eine Standortbestimmung vorzunehmen. Daher wird im folgenden das Community Interpreting als Dolmetschzweig betrachtet: zunächst auf einer begriffsbestimmenden Ebene (1.1), dann aus der Vogelperspektive, wodurch eine Abgrenzung zu anderen Dolmetscharten möglich wird (1.2). Durch diese kontextschaffende Darstellung kann ein erster Überblick über das Community Interpreting und seine Teilbereiche gegeben werden.

1.1 Der Begriff ‚Community Interpreting‘

Unter Community Interpreting (im folgenden: CI) wird im Allgemeinen das vornehmlich bidirektionale überwiegend laienhafte *face-to-face*-Dolmetschen in meist institutionalisierten Settings (vgl. Englund Dimitrova 1997: 153) wie Behörden und öffentlichen oder privaten Einrichtungen verstanden. In den teils wissenschaftlichen, teils praxisreflektierenden Untersuchungen werden für diese Dolmetschart verschiedene Etikettierungen verwendet, mit denen unterschiedliche Aspekte fokussiert werden. Im Folgenden wird zunächst die Benennungsvielfalt, die in der Literatur für das laienhafte bzw. nicht-professionelle (auch: ‚semi-professionelle‘) Dolmetschen verwendet wird, differenziert dargelegt. Grundsätzlich sind die Begriffe ‚nicht-professionell‘ und ‚un-professionell‘ nicht zu verwechseln: Beiden Begriffen ist gemeinsam, daß der Sprachtransfer nicht von ausgebildeten Dolmetschern geleistet wird. Es handelt sich oftmals um zwei- oder mehrsprachig aufgewachsene, nicht als Sprachmittler bzw. Dolmetscher ausgebildete Personen, die je nach Ausbildung und Herkunft über ein unterschiedliches Niveau des benötigten Fachwissens (z. B. medizinisches oder juristisches Wissen und Vokabular) verfügen. Der Unterschied zwischen ‚nicht-professionell‘ und ‚un-professionell‘ besteht darin, daß die nicht-professionellen Dolmetscher in der Regel ihre Aufgaben sachgerecht meistern, während ‚Un-professionelle‘ nicht gegenstandsadäquat arbeiten (können). Es ist sicherlich eine Tatsache, daß der ausgebildete Dolmetscher im Vergleich zum unausgebildeten Neuling eine bessere Performance erbringen kann. Und selbstverständlich wird nicht in Frage gestellt, daß Dolmetscheinsätze, die z. Z. noch in den verschiedenen Bereichen von unausgebildeten Dolmetschern übernommen werden, von Professionellen ausgeführt werden müßten, um konstant hohe Leistungen garantieren zu können. Dies ist besonders in behördlichen und institutionalisierten Bereichen notwendig, da es sich hier um hochsensible Kommunikationsinhalte handelt, in denen Leben oder Tod, Gesundheit oder Krankheit, Freiheit

oder Gefängnis auf dem Spiel stehen. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß man in der Praxis noch weit davon entfernt ist. Daher soll nachfolgend nicht ein Idealbild des CI gezeichnet werden. Es wird vielmehr angestrebt, den Ist-Zustand der CI-Konzeption darzustellen.

Als gedolmetschte Kommunikation teilt das CI mit einer monolingualen *face-to-face*-Kommunikation zunächst das Merkmal, daß Kommunikationsbedarf und -motivation ebenfalls vom Primärsender und -empfänger (zur Terminologie vgl. Knapp/Knapp-Potthoff 1986) und nicht vom Dolmetscher ausgehen. Gekennzeichnet ist ein solcher Nähediskurs von spontaner Rede und eben der physischen Nähe der Kommunikationspartner. Mit Dolmetscherbeteiligung verläuft ein so gekennzeichnete Diskurs nicht ohne Schwierigkeiten: Gentile et al. (1996: 35) unterstreichen, daß es sich bei der gedolmetschten Kommunikation um eine „unnatürliche“ Situation handelt, die beide Klienten als solche erkennen und lieber vermeiden würden. Die Analyse des vorliegenden Datenmaterials wird diesbezüglich zeigen, daß die Primäraktanten die gedolmetschte Interaktion oftmals als unnatürlich empfinden, und nicht mit ihr umzugehen wissen, was zu kommunikativem Fehlverhalten führt (vgl. hierzu auch Niska 1991: 95; Halle/Luzardo 1997: 10 und Kap. 4 der vorliegenden Untersuchung). Daher raten einige Autoren dazu (vgl. z. B. Gentile et al. 1996: 42), das Gespräch oder Interview so zu führen, als wäre kein Dolmetscher anwesend, andere (vgl. Frey et al. 1990: 16 f.) halten jedoch die entgegengesetzte Vorgehensweise, also den Dolmetscher bewußt aktiv mit einzubeziehen, für den angemessenen Weg, um ein gedolmetschtes Gespräch in den Griff zu bekommen.

Wie aus dieser kurzen Darstellung des *status quaestionis* hervorgeht, entstehen die Definitionsschwierigkeiten aus der Pluridimensionalität des Phänomens selbst. So handelt es sich für die Primäraktanten um eine besondere Kommunikationssituation, da sie nicht ohne Dolmetscherbeteiligung interagieren können. Das Rollenverständnis des Dolmetschers weicht jedoch hier von dem eines typischen (Konferenz-)Dolmetschers ab.

Deutlich erkennbar wird dies an drei Faktoren, nämlich am Nähediskurs, an der auffälligen Präsenz des Dolmetschers und an dem typischerweise personengebundenen (anstatt überwiegend themengebundenen) Kommunikationsinhalt, der eben die Primäraktanten unmittelbar betrifft. Die Folge sind erhöhte Emotionen, Rollenkonflikte und somit Störungen im Kommunikationsverlauf. Um dem Begriff ‚Community Interpreting‘ schärfere Konturen geben zu können und dieses Phänomen von verwandten Dolmetscharten abzugrenzen³, ist daher zunächst seine Einordnung als *face-to-face*-Dolmetschen notwendig (vgl. Kap. 1.1.1). Anschließend soll ein Überblick über die Schwerpunkte der unterschiedlichen Verständnisweisen und Forschungsschwerpunkte gegeben werden.

³ Vgl. dazu die Grafiken in Roberts (1997: 9) und Garber (2000: 15).

1.1.1 Community Interpreting als *face-to-face*-Dolmetschen

Das Dolmetschen außerhalb von Konferenzen wurde bereits in den 1960er-Jahren untersucht. Zunächst wurden auffallende Unterschiede zum Konferenzdolmetschen thematisiert. So wurde aufgrund der räumlichen Nähe der Interaktionspartner bald das Verhalten des Dolmetschers in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Das Dolmetschen als soziale Interaktion wurde zunächst nur zögerlich von Soziologen beschrieben.⁴ Es folgten Beschreibungen der interaktiven und translatorischen Prozesse, in denen dargelegt wird, daß das Dolmetschen in einem sozialen Kontext abläuft, in dem der Dolmetscher einen nicht unerheblichen Einfluß auf das Geschehen und das Gesagte nehmen kann. Darauf aufbauend beschreibt Anderson (1976; 1978: 219) das Dolmetschen außerhalb der Kabine als einen Prozeß, der in einer räumlichen Umgebung (*physical environment*) einerseits und einer sozialen Umgebung (*social environment*) andererseits ablaufen kann. Die Untersuchung der Eingebundenheit des Dolmetschers in den kommunikativen Prozeß ergab drei Möglichkeiten (vgl. ebd.: 1978: 220), nämlich erstens ein auf das Gesprächsthema ausgerichtetes Verhalten des Dolmetschers im Sinne eines sachgerechten Arbeitens. Zweitens ein distanzierteres Verhalten des Dolmetschers, bei dem seine Indifferenz für den Ausgang des Gesprächs erkennbar sei, und schließlich drittens ein den Auftraggeber unterstützendes Arbeiten, welches das Bewußtsein über die ethnische Zusammengehörigkeit mit diesem zeige. Diese Kategorisierung wurde für das Dolmetschen von Gesprächen bzw. Verhandlungen erarbeitet. Sie kann aber auch als Rahmen für das Verständnis von CI nutzbringend eingesetzt werden.

In Untersuchungen zum Dolmetschen außerhalb der Konferenzsäle, wo die räumliche Umgebung des Dolmetschers nicht mehr der isolierende ‚Glaskasten‘ ist, sondern die *face-to-face*-Kommunikation den direkteren Kontakt der Gesprächspartner und des Dolmetschers erzwingt, steht oftmals der Dolmetscher im Mittelpunkt. Die Definition des Begriffs ‚Dolmetscher‘ fällt bei Anderson (1978) trotz des Wissens um die genannte Beziehung des Dolmetschers zu den Primäraktanten allerdings so allgemein aus, daß sie sowohl für den Konferenzdolmetscher, als auch für den Community Interpreter (nachfolgend: Ci) gelten kann: „any individual who is able to receive a message in one language and reformulate and retransmit it orally in a second language is an interpreter when he does so“ (ebd.: 219). Eine ausführlichere Beschreibung der Tätigkeit nicht-ausgebildeter Dolmetscher geben Harris/Sherwood (1978). Sie beobachten diese Dolmetscher bei Einsätzen für Verwandte und Bekannte. Aufgrund einer fehlenden Sprachmittler-Ausbildung wird diese translatorische Tätigkeit als „native translation“ bezeichnet, die eben „in everyday circumstances by people who

⁴ Vgl. die Ausführungen in Anderson (1976: 208 ff.).

have had no special training for it“ (ebd.: 155) ausgeübt werde. Oft ist es aber gerade diese Art des Dolmetschens, die auch heute noch von Behörden und Institutionen akzeptiert wird. Die meist ‚intuitive‘ Herangehensweise an das Dolmetschen ist ein Grund dafür, weswegen sich diese Dolmetschhandlung im Allgemeinen nicht des gleichen Prestiges erfreut wie z. B. das Konferenzdolmetschen. Es sei hervorgehoben, daß solche nicht-professionellen Dolmetschereinsätze oftmals in Nicht-Schulsprachen stattfinden. Da aber eine Ausbildung für diese, teilweise sogar so genannten ‚exotischen‘ Sprachen meist nicht angeboten werden kann, ist man nach wie vor (zumindest in Deutschland) auf den Einsatz zweisprachiger ‚native translators‘ als Dolmetscher angewiesen. Der Einsatz nicht-professioneller Dolmetscher hat also auf lange Sicht sowohl einen Einfluß auf die Rolle des Dolmetschers als auch auf seine Außenwirkung. Wie u. a. in den Studien von Harris/Sherwood (1978) und Gentile et al. (1996) aufgezeigt werden konnte, können nicht-professionelle Dolmetscher schwerlich den ‚Abstand‘ zum Primäraktanten wahren, häufig übernehmen sie sogar seine Rolle. Auch die ‚bilinguale Hilfe‘ („bilingual help“) wird daher oft nicht als Dolmetscher verstanden (vgl. bes. Gentile et al. 1996: 13 f.).⁵

In der Studie von Harris, die in den 1970er-Jahren mit der Beobachtung des translatorischen Verhaltens zweisprachig aufgewachsener Personen beginnt, wird untersucht, wie bereits Kinder zunächst innerhalb der Familie und des Bekanntenkreises, dann mit zunehmenden Alter auch ‚öffentlich‘ als Dolmetscher tätig werden (Harris/Sherwood 1978; Bullock/Harris 1997). Im Folgenden sollen die Beobachtungen der Tätigkeit erwachsener ‚native translators‘ im Mittelpunkt des Interesses stehen⁶, um grundlegende Fragen der Neutralität zu erörtern. Der Literatur kann entnommen werden, daß Verwandte und Freunde als Dolmetscher stärker und eher als dritte Partei tätig werden als Fremde in der gleichen Position. Ein Phänomen, das Carr (1997: 271) auf die fehlende Qualifikation und die „personal suitability of such interpreters“ zurückführt. Durch das unangemessene Verhalten dieser Dolmetscher und die flexible Rollenwahrnehmung werden Aussagen ‚unterschlagen‘ oder Inhalte hinzugefügt. Die Filterfunktion des Dolmetschers ist unter den genannten Umständen erheblich höher einzustufen als in Settings, in denen der Dolmetscher eine starrere Rollenauffassung hat (vgl. ebd. sowie Untersuchungen und Korpora von Rehbein (1985); Bührig/Durlanik/Meyer (2000)). Daher ist auch die Feststellung „translating is

⁵ Die Problematik der Hinzuziehung nicht-professioneller Dolmetscher in polizeilichen Vernehmungen oder bei Gericht wird auch in diversen Zeitungsberichten thematisiert (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung 23.9.1999; TAZ 4.8.1999 und 3.11.1999; Saarbrücker Zeitung 14.11.2000; Saale Zeitung 20.11.2000; NZZ online 3.1.2001; Hamburger Abendblatt online 22.4.2003).

⁶ Weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiet wurden die Beobachtungen von Harris/Sherwood (1978) hinsichtlich der semantischen und kulturellen Schwierigkeiten der *native translators* zugrunde gelegt (vgl. z. B. Gentile et al. 1996).

coextensive with bilingualism“ (Harris/Sherwood 1978: 155; vgl. auch die Projektbeschreibung von Michael/Cocchini 1995) als überholt zu bewerten. Auch Toury (1984: 186 ff.) modifiziert diese Aussage von Harris/Sherwood folgendermaßen: „as a distinctive linguistic skill it [translation] should be taken as co-extensive with interlingualism“.

Die bilingualen Fertigkeiten bzw. Schwächen un-professioneller *native translators* sind für die Erforschung der linguistischen und kulturellen Verhaltensweisen nicht-professioneller Dolmetscher äußerst hilfreich. So konnte festgestellt werden, daß es bei *native translators* oft an sprachlichem und terminologischem Wissen mangelt. Für eine möglichst genaue Verdolmetschung, wie sie die Primäraktanten erwarten, müßten diese Sprachmittler über soziolinguistische Kenntnisse verfügen (vgl. Ozolins 1991). Das prototypische Verhalten eines nicht-ausgebildeten Dolmetschers zeigt sich jedoch immer wieder in der aktiven Kommunikationsteilnahme. Dennoch konnten richtige und notwendige intuitive, eigenmächtige Modifikationen der Originalaussage in der Verdolmetschung registriert werden, wenn die Beibehaltung kulturbedingter Aussagen in der Verdolmetschung zu Mißverständnissen geführt hätte (vgl. Harris/Sherwood 1978:157). Eben diese kulturelle Kompetenz des Dolmetschers steht in Vermeers Untersuchungen (vgl. z. B. 1985: 476) im Vordergrund. Er fordert, ein Translator müsse „bi-kulturell sein, um entscheiden zu können, welche Situationsteile zur Erreichung von Funktionskonstanz zu transferieren sind.“ Diese Bi-Kulturalität gilt allerdings, wie Roberts (1992: 231) betont, nicht nur für das Dolmetschen bei Behörden, Institutionen oder sonstigen Einrichtungen: Auch Konferenzdolmetscher müssen sich mit diesem Problem befassen. Dies werde bereits im „Manuel de l'interprète“ von 1952 besprochen (Herbert 1952: 50). Doch während der kulturelle Aspekt im Konferenzdolmetschen nur ein Faktor von vielen ist, der beachtet werden muß, gehört die Kulturkompetenz zu den Hauptmerkmalen des CI. Roberts (1992: 240) macht in Anlehnung auf das Handbuch von Giovannini (1992) darauf aufmerksam, daß der Dolmetscher als „*cultural interpreter*“ je nach Auftraggeber verschiedene Aufgaben übernehmen könne, die von der eigentlichen, der angemessenen sprachlichen Übertragung von Äußerungen abweiche. Dazu gehörten Tätigkeiten, die an die eines Anwalts, Kulturmittlers („*cultural broker*“) oder Sozialhelfers erinnerten.

In diesem Sinne fokussieren Knapp/Knapp-Potthoff (1985; 1987) in ihren Untersuchungen die außersprachlichen Phänomene des *face-to-face*-Dolmetschens. Es wird festgehalten, daß der Dolmetscher in der Kommunikation eine aktive Rolle als „*third party*“ (1987b: 183) übernehme, und somit selbst Mitteilungsinformationen einbringen könne. Der Sprachmittler, der sich in der Definition von Knapp/Knapp-Potthoff (vgl. 1985: 451) vom (Konferenz-)Dolmetscher durch eine „alltagspraktische Tätigkeit“ unterscheidet, kann demnach im besonderen Maße die Funktion des „Übermittlers“ und/oder die des „Vermittlers“ ausüben (vgl. ebd. Vermeer 1985: 476). Diese Facette wird von Knapp/Knapp-Potthoff

(vgl. 1987a: 1 ff.; 1987b) in der Beschreibung des nicht-professionellen Dolmetschens unter dem Aspekt der interkulturellen Kommunikation durch einen Sprachmittler⁷ in Nähediskursen herausgestellt. Allerdings beschränken sich diese Analysen von Knapp/Knapp-Potthoff (1985: 452) zunächst auf Kommunikations-Settings, in denen die Rolle des bilingualen oder quasi-bilingualen Sprachmittlers unter den Beteiligten „erst ausgehandelt“ werden muß. Institutionalisierte Settings, wie sie eingangs beschrieben wurden, weisen allerdings abweichende Organisationsstrukturen auf, und bedürfen, wie im nachfolgenden Kapitel zu sehen sein wird, einer näheren Untersuchung. Diese Art des Dolmetschens wird von den genannten Autoren in Anlehnung an Lang (1978) und Keith (1984) als „*professional liaison interpreting*“ bezeichnet und auf einer Skala zwischen unprofessionellen Sprachmittlersettings und Konferenzdolmetschen angesiedelt (vgl. Knapp/Knapp-Potthoff 1986: 153). Charakteristisch hierfür sind sowohl „situations in which face-to-face encounters with a small number of participants engaged in spontaneous talk take place in less formal settings“ (ebd.) als auch die Beachtung sprachlicher und sozialer Normen und Komponenten in einem Gespräch (vgl. Keith 1984: 313). Die Rolle des Dolmetschers weitet sich aus auf den „responsible organiser of the entire discourse“ (ebd.; vgl. auch Wadensjö 1992: 69 ff.).

Demnach kann eine dreistufige Unterscheidung der Dolmetscharten herausgestellt werden: Auf der ersten Stufe steht das Sprachmitteln, bei dem meist nicht-professionelle Dolmetscher wie Freunde oder Verwandte als Dolmetscher eingesetzt werden. In vielen Fällen wird hier die Rolle des Dolmetschers jedoch erst im Gespräch ausgehandelt. Die zweite Stufe wird mit dem *professional liaison interpreting* besetzt, das sich vom Sprachmitteln durch eine weniger aktive Teilnahme als dritte Partei im Gespräch auszeichnet. Auch das Setting ist formaler und nicht selten institutionalisiert. Auf der dritten Stufe steht das Konferenzdolmetschen, bei dem der Dolmetscher laut Knapp/Knapp-Potthoff (vgl. 1986: 152) als *non-party* charakterisiert wird und seine Funktion mit der einer „Maschine“ vergleichbar ist. In diesem Setting werde der Dolmetscher kaum die Möglichkeit haben, sich und seine eigenen Gedanken einzubringen. Daß diese Metapher überspitzt formuliert wurde, haben dolmetschwissenschaftliche Studien, die sich unter anderem mit Untersuchungen der Kohärenz in Original und Verdolmetschung beschäftigen (vgl. z. B. Kusztor 2000) bereits bewiesen. Studien zur Kompression in der Simultanverdolmetschung (vgl. z. B. Kutz 1997) haben ebenfalls gezeigt, daß der Konferenzdolmetscher sehr wohl Einfluß auf die Zieltextversion nehmen kann.

Eine Unterscheidung von ‚Sprachmittler‘ und ‚*professional liaison interpreter*‘, wird an der standardisierten Professionalitätsskala der Australischen Zulas-

⁷ Auch „Mittler“ (vgl. Knapp/Knapp-Potthoff 1987b: 454) bzw. „*mediator*“ (vgl. Knapp/Knapp-Potthoff 1986: 151) genannt.

sungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher (NAATI – National Accreditation Authority for Translators and Interpreters) sichtbar, in der die übersetzerischen und dolmetscherischen Fertigkeiten der Anwärter hierarchisiert werden. Diese Skala besteht sowohl für Übersetzer als auch für Dolmetscher aus drei Stufen und einer Vorstufe, die sich „*language aide*“ nennt, jedoch keine Kategorie im Sinne eines Übersetzers oder Dolmetschers darstellt. Auf den beiden Stufen, die für einen Vergleich in Frage kommen, stehen zum einen die „*paraprofessional interpreter*“, deren Dolmetschfertigkeit für die Belange einer allgemeinen Konversation ausreichen soll (vgl. www.naati.com (2001); Bell (1997: 106)). Zum anderen die professionellen Dolmetscher, schlicht „*interpreter*“ genannt, die eine fortgeschrittene translatorische Kompetenz aufweisen müssen: „Interpreters are capable of interpreting across a wide range of subjects involving dialogues at specialist consultations. They are also capable of interpreting presentations by the consecutive mode“ (ebd.). Die Betätigungsfelder der *interpreter* erstrecken sich auch auf das Gerichtsdolmetschen. Herausragendes Merkmal ist also auch das Dolmetschen in beide Sprachrichtungen; eine Fertigkeit, die für das ‚*paraprofessional interpreting*‘ nicht ausdrücklich verlangt wird. Obwohl die NAATI keinen Verhaltenskodex empfiehlt, wird aber aus der Skala ersichtlich, daß das CI in Australien professionellere Züge als bspw. in Deutschland trägt: Die Leistungen der Dolmetscher werden geprüft und die Dolmetscher entsprechend ‚klassifiziert‘. Der Kunde hat somit die Möglichkeit, nach seinen Bedürfnissen den passenden Dolmetscher auszuwählen.⁸

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Anzahl der wissenschaftlichen Untersuchungen des meist laienhaften Dolmetschens in Nähediskursen in institutionalisierten Settings in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Internationale Konferenzen, die sich speziell mit dieser Art des Dolmetschens beschäftigten (z. B. ‚The Critical Link I-IV‘ in den Jahren 1995, 1997, 2001 und 2004 oder das Saarbrücker Dolmetschwissenschaftliche Kolloquium (SDK) im Jahre 2000) haben mit dazu beigetragen, daß sich nicht nur Psychologen, Soziologen und Ethnologen, sondern auch Linguisten und Translationswissenschaftler mit diesbezüglichen Fragestellungen auseinandersetzen. Besondere Aufmerksamkeit wird zunächst der Erkenntnis gewidmet, daß es sich beim Verlassen der Kabine um eine neue gedolmetschte Kommunikationssituation handelt, die als ‚*face-to-face*-Dolmetschen‘ bezeichnet wird. Die Besonderheit spiegelt sich hier hauptsächlich in den außersprachlichen Parametern wieder, die den Dolmetscher in diesem Bereich auf andere Weise fordern, als es in der Kabine der Fall ist. Hier spielen sowohl kulturelle als auch nonverbale und institutionalisierte Faktoren eine entscheidende kommunikationsbeeinflussende Rolle. Mehr als die Frage

⁸ Ansatzweise könnte man diese Klassifizierung mit den Dolmetscherlisten des BDÜ vergleichen, die in der Regel qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer führen, in denen eine Klassifizierung nach Leistungsstandards jedoch nicht erfolgt.

der Zweisprachigkeit der nicht-professionellen Dolmetscher, treten somit Eigenschaften wie Bi-Kulturalität in den Vordergrund, so daß insgesamt ein stark funktionalistischer Begriff des *face-to-face*-Dolmetschens entsteht.

Wie aufgezeigt werden konnte, werden je nach Entstehungsort bzw. Forschungsschwerpunkt der Untersuchungen unterschiedliche relevante Merkmale herausgearbeitet und Begriffe verwendet, die im Folgenden nach einem Abriss der wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte dargestellt und erläutert werden sollen.

1.1.2 Verständnisweisen und Forschungsschwerpunkte

Der Begriff ‚Community Interpreting‘ wurde in den frühen 1980er-Jahren im Institute of Linguistics in London erstmals verwendet (vgl. Benmaman 1997: 179), und bezog sich auf das Dolmetschen bei Polizei, Gericht und sozialen Einrichtungen (Longley 1984: 178). Spätestens nach der ersten internationalen Konferenz in Kanada („The Critical Link“ im Jahre 1995) zum Thema „Interpreters in the Community“, ist er in der ganzen Welt zum gängigen Terminus geworden. Community Interpreting wird in dieser Konferenz wie folgt definiert:

„Community Interpreting enables people who are not fluent speakers of the official language(s) of the country to communicate with the providers of public services so as to facilitate full and equal access to legal, health, education, government, and social services.“ (zit. nach Mikkelson 1996: 126)

Im Unterschied zum Dolmetschen für Diplomaten, Konferenzabgeordnete oder Dienstreisende übe der Ci eine Dienstleistung für „residents of a community“ aus (Mikkelson 1996: 126). In dieser Definition wird jedoch nicht der Tatsache Rechnung getragen, daß auch Nicht-Ortsansässige in bestimmten Situationen (z. B. bei grenzpolizeilichen Kontrollen oder medizinischen Untersuchungen für Reisende) die Dienste eines Ci benötigen können. Der Beruf des Ci wird bei Mikkelson (ebd.) als eigenständiger Zweig des Dolmetschens angesehen, der sich in einer stetig wachsenden Entwicklung befindet, zu dem auch das Gerichtsdolmetschen gezählt wird. Es handele sich um einen anspruchsvollen Beruf, der sich vor allem durch die Fertigkeit des Dolmetschers auszeichne, zwischen verschiedenen Registern zu wechseln, mehrere Sprachen zu beherrschen sowie sprachliche und kulturelle Lücken in Situationen zu überbrücken, in denen unter starkem (sozialen) Druck gearbeitet werden müsse. Mikkelson geht auf diese Fertigkeiten jedoch nicht näher ein. Dies wäre jedoch wünschenswert, da sich die genannten Anforderungen augenscheinlich kaum von denen eines Konferenzdolmetschers unterscheiden. An anderer Stelle (vgl. Burley 1990: 149) wird der Ci als ein Individuum dargestellt, das neben den genannten Fertigkeiten, eine missionare Ader haben und eine dicke Haut entwickeln muß und zudem meist unterbezahlt ist. In Bezug auf die sprachlichen Anforderungen wird

lediglich erwähnt, daß oft auch die Kenntnis von Dialekten gefragt ist, da das dienstleistungssuchende Klientel häufig die jeweilige Landes-Hochsprache nicht beherrscht. Daraus ergibt sich auch ein Bild einer meist laienhaften Klientel, für die ein Dolmetscher im Einsatz zu sein pflegt. Es sind nicht selten wenig gebildete Menschen, manchmal Analphabeten, die die fachsprachlichen Äußerungen der Gegenseite (der Institutionsvertreter) nicht verstehen können. Auch deren soziale Lage ist oftmals prekär, so daß der Umgang mit Arbeitslosigkeit, Asylersuchen, Armut und Kriminalität für Dolmetscher und Institutionsvertreter zum Tagesgeschäft gehören.

Betrachtet man die allgemeine ‚berufliche‘ Anerkennung eines Dolmetschers im sozialen, medizinischen und juristischen Bereich, so kann bald festgestellt werden, daß seine Leistung nicht als vollwertig, als minder qualifiziert und mit der eines Konferenzdolmetschers nicht annähernd vergleichbar eingestuft wird (vgl. Mikkelson 1996: 125; Gentile et al. 1995: 9). In Deutschland wurde bis vor kurzem gar nicht erst von einem eigenen Berufsstand gesprochen.⁹

Dies liegt nicht zuletzt in der Tatsache begründet, daß in vielen Fällen, in denen ein Dolmetscher in öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen benötigt wird, *ad hoc* auf eine zufällig anwesende zweisprachige Person zurückgegriffen wird, die keinerlei Schulung im Dolmetschen (simultanes oder konsekutives Dolmetschen, Notizentechnik etc., ethisch-moralischen oder psychologischen Verhaltensnormen) erfahren hat. Systematische Untersuchungen der CI-Merkmale und -Abläufe sind daher wünschenswert, um die hohen Anforderungen an diese Tätigkeit sichtbar machen zu können.

Die unterschiedlichen Blickwinkel, unter denen das *face-to-face*-Dolmetschen in meist institutionalisierten Settings betrachtet worden ist, haben eine Vielfalt der Begriffe hervorgebracht, mit denen zum Teil unterschiedliche Schwerpunkte im nicht-professionellen Dolmetschen hervorgehoben werden. Die Begriffe stellen daher keine echten Synonyme dar (vgl. Roberts 1997: 8). Roberts (ebd.: 9) unterscheidet Begriffe, die in einem ersten Differenzierungsgrad das Dolmetschen in Institutionen, Behörden und Einrichtungen im Allgemeinen beschreiben. Dazu zählen z. B. überwiegend in Großbritannien das *public service interpreting*, das *ad hoc interpreting*, besonders in Australien und Schweden das *liaison interpreting* (vgl. Gentile et al. 1996; Wadensjö 1992; Linell 1992) sowie das *dialogue interpreting* in Australien und das *Community Interpreting* zunächst in Nordamerika und Kanada; (vgl. Frey et al. 1990: 19). Zudem gibt es Begriffe, die sich auf bestimmte Bereiche beschränken, wie z. B. das *health interpreting* oder das *legal interpreting*. Sicherlich sind letztgenannte Begriffe intensional zu ersteren zu sehen.

⁹ Dies änderte sich auch mit der Einführung des Studiengangs ‚Fachdolmetschen bei Gerichten, Behörden und im Gesundheitswesen‘ an der Fachhochschule Magdeburg im Wintersemester 1999/2000.

Der Aspekt der Befugnisse findet sich in verschiedenen Ausprägungen in der Diskussion um die Definition des *liaison interpreters*. In der australischen Definition werden sie in Situationen tätig „where the acquiring or giving of information is based on exchanges between interlocutors which produce a resolution of some problems or lead to a decision or generally improved understanding between interlocutors“ (Gentile/Oldis/Vasilikakos 1996: 17 f.). Zu den möglichen Einsatzgebieten können für diese Autoren auch das *business interpreting* und das Gerichtsdolmetschen gezählt werden (ebd.: 18, 37). Die Zulassung für eine Tätigkeit vor Gericht oder bei Behörden beinhaltet für bspw. die australische *accreditation* andere Voraussetzungen als für die öffentliche Bestellung bzw. Verteidigung in Deutschland, für die jedoch die Voraussetzungen von Bundesland zu Bundesland variieren.

Die Bezeichnung *dialogue interpreting* wird im britischen Sprachraum synonym zu CI, sowie auch zu folgenden anderen Benennungen verwendet: *liaison interpreting*, *public service interpreting*, *ad hoc-* und *bilateral interpreting*: Das *dialogue interpreting* wird definiert als „interpreter mediated communication in spontaneous face-to-face interaction.“ (Mason 1999: 147). Gemeint ist die Primär-Kommunikation zwischen einem Professionellen und einem Laien, wobei sowohl das *business interpreting* als auch das Gerichtsdolmetschen eingeschlossen werden. In Schweden wird laut Niska (1991) der Begriff *contact interpretation* in technischer Hinsicht dem *dialogue interpreting* gleichgesetzt. Das Gerichtsdolmetschen ist darin eingeschlossen.

Der *dialogue interpreter* in Schweden (vgl. Wadensjö 1992; 1997; 1998) wird als Pendant zum Ci gesehen. Zu seinen Aufgaben gehört es, in institutionalisierten Settings zu arbeiten, aber auch bei Gericht als Dolmetscher tätig zu sein (Wadensjö 1992: 48). Nach den Beobachtungen Wadensjös (vgl. ebd.) handelt es sich beim *dialogue interpreting* um eine Form der Interaktion, in der der Dolmetscher einen aktiven Part übernimmt. *Dialogue interpreting* wird daher als „relaying and co-ordinating talk“ definiert (69 ff.). Diese Sicht der *face-to-face*-Verdolmetschung hat den Aspekt der Interaktion noch weiter ins Feld der Dolmetschforschung gerückt. Im Fokus des Interesses steht besonders die interaktive Rolle des Dolmetschers (vgl. Wadensjö 1992: 265 ff.; 1997: 37). Um die Beziehung der Interaktanten zueinander zu beschreiben, wurde zunächst von Keith (1984) Goffmans Konzept des „*footing*“¹⁰ (Goffman 1981) auf gedolmetschte Situationen angewandt: Neben einem konversationsanalytischen Instrumentarium wurden auch anthropologisch-soziologische Studien Goffmans zugrundegelegt, der mit seinen Arbeiten über Verhaltensmuster, soziale Rolle und vor allem Interaktionsrituale, besonders dem *participation framework* (1981), in der So-

¹⁰ „Footing“ bezeichnet in der Terminologie des Anthropologen und Soziologen Erving Goffman (1981: 127 f.) die ‚Gangart‘ eines Diskurses, also sowohl die wechselnde Zuwendung und Anrede als auch die Rezeption eines Diskurses der Interaktanten seitens des Sprechers.

ziologie einen erheblichen Einfluß ausgeübt hat. Wadensjö (z. B. 1992) greift diese Ansätze auf und entwickelt sie auf konversationsanalytischer Basis weiter. Dem Dolmetscher kommt in ihrem Ansatz eine eindeutig aktive Rolle zu.

Gentile et al. (1996: 52) wollen jedoch die Interaktion nur bis zu einem gewissen Grad als eine Drei-Parteien-Kommunikation („*three-way*“ bzw. „*three-cornered*“ ebd.: 53) verstanden wissen, da das Beisein des Dolmetschers keinen Einfluß auf das eigentliche Basismodell einer Kommunikation zwischen Professionellem und Laien ausübe, sondern lediglich die Art und Weise, in der das Interview durchgeführt wird, verändert werde. Beide Ansätze, sowohl der des aktiven Dolmetschers, als auch jener des Dolmetschers als Sprachmittler, müssen in weiterführenden Analysen berücksichtigt werden, da sich die Rolle des Dolmetschers aus beiden Extremen zusammensetzt: Auch wenn der Dolmetscher, wie im Ansatz Gentiles et al., als neutrale, unbeeinflussende Person arbeitet, wird er andererseits als ‚sprachverwandte‘ Person vom Laien eingenommen (vgl. u. a. Sami 1999a), so daß zuweilen ein zweiter Diskurs entstehen kann, der neben dem Hauptdiskurs abläuft (vgl. hierzu auch Knapp/Knapp-Potthoff 1986). Die Definition des Dolmetschers als Sprachkanal, durch den die Kommunikation fließt, ist in einigen Betrachtungsweisen zu eindimensional und wird der realen Situation nicht gerecht.

Obwohl bereits mehrfach versucht wurde, die verschiedenen Bezeichnungen bestimmten Ländern zuzuordnen (vgl. z. B. Roberts 1996), läßt sich das heute nicht mehr bewerkstelligen, da inzwischen in einem Land verschiedene Bezeichnungen Verwendung gefunden haben. Der Bezug eines Begriffs zu einem bestimmten Land wurde und wird jedoch hergestellt, wenn dies zum allgemeinen Verständnis des Überblicks beitragen kann.

Obgleich sich der Begriff ‚Community Interpreting‘ unter den genannten Bezeichnungen durchgesetzt zu haben scheint, wird in der Literatur mehrfach darauf hingewiesen, daß dieser Begriff oft nur mangels besserer, treffenderer Bezeichnungen verwendet werde (vgl. Roberts 1997: 8). Abgelehnt wird der Begriff vornehmlich aufgrund seiner Extension auf alle Arten des institutionalisierten Dolmetschens (Krankenhausedolmetschen, Polizeidolmetschen, z. T. Gerichtsdolmetschen etc.). Eine Alternative findet sich in Großbritannien, wo vornehmlich die Bezeichnung *public service interpreting* verwendet wird, um das CI vom Dolmetschen in der (ehemals) Europäischen Gemeinschaft (*European Community*) zu unterscheiden (vgl. auch Mikkelsen 1996: 127). Gemeint ist, wie beim CI, das Dolmetschen in Behörden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen. Eine weitere Schwierigkeit bei der Verwendung des Begriffs Community Interpreting sieht Chesher (1997: 278) vor allem in der Extension von ‚*community*‘, das sowohl auf eine ganze Nation als auch auf eine Sub-

Gruppe innerhalb einer Gesellschaft angewendet werden könne. Dies sei ein Grund, weswegen es verschiedene Begriffe für das Dolmetschen im juristischen, medizinischen und sozialen Bereich gebe (vgl. ebd.).

Zur uneinheitlichen Begriffsvorstellung tragen auch die verschiedenen Standards bei, die ein Dolmetscher erfüllen muß, um, besonders im juristischen Bereich, zugelassen zu werden. Beispielsweise benötigt ein Gerichtsdolmetscher in Schweden und Kanada eine weiterführende Ausbildung und eine Zulassung, um bei Gericht tätig zu werden; in England hingegen ist die Bezeichnung der Berufsgruppe nicht differenziert genug: „No formal distinction is made between community legal interpreters and court interpreters“ (Benmaman 1997: 180). In den USA wurden und werden die Begriffe „*judiciary*“ „*court*“ und „*legal interpreting*“ oftmals synonym gebraucht (vgl. ebd.). Auch in Deutschland sind die Begriffe nicht eindeutig definiert. Aus Mangel an spezifischeren Bezeichnungen wird ebenfalls für gewöhnlich auf den Terminus ‚Community Interpreting‘ zurückgegriffen. Nur die Gerichtsdolmetscher scheinen eine eindeutige Berufsbezeichnung zu haben. Eine Weiterentwicklung auf diesem Sektor zeichnet sich an der Fachhochschule Magdeburg ab, in der als erster Hochschule Deutschlands seit dem Wintersemester 1999/2000 der Studiengang ‚Fachdolmetschen bei Gerichten, Behörden und im Gesundheitswesen‘ angeboten wird¹¹. Das Bezeichnungsproblem ist aber damit noch nicht gelöst, da ein Ci noch in weitaus mehr Bereichen zum Einsatz kommt, wie z. B. in Schulen, Therapiezentren oder Heimen. Auch in Österreich herrscht keine begriffliche Eindeutigkeit (vgl. Pöchhacker 1997: 216 f.). Eine alternative Bezeichnung, die jedoch lediglich das Begriffschaos erweitert, wird von Pöchhacker (2001: 39 f.) mit dem Begriff ‚Kommunaldolmetscher‘ in die Diskussion eingebracht.

Zur Schaffung begrifflicher Klarheit regt Gentile (1993: 111) an, die verschiedenen Bereiche, die das CI umfaßt, in weitere Unterbereiche aufzuteilen. Dieser Vorschlag könnte hilfreich sein, da Aussagen über das ‚Phänomen Community Interpreting‘ im allgemeinen lediglich in solchen Zusammenhängen nützlich sind, in denen unterschiedliche Bereiche und Subbereiche des CI von anderen Dolmetsch-Formen wie der des Konferenzdolmetschens und u. U. der des Gerichtsdolmetschens abgegrenzt werden sollen.

Die unterschiedlichen Verständnisweisen der CI-Tätigkeit spiegeln die jeweiligen Forschungsansätze und -perspektiven wider: Im Mittelpunkt wissenschaftlicher und praxis-orientierter Untersuchungen in sozialen, medizinischen und juristischen Settings stehen hauptsächlich zwei Aspekte dieser gedolmetschten *face-to-face*-Kommunikation: (1.) Die besonderen Rollen des Dolmetschers und (2.) die kommunikativen Besonderheiten dieser Interaktionsart. Die teilweise entge-

¹¹ Siehe: <http://www.fachkommunikation.hs-magdeburg.de> (Stand: August 2005). Siehe auch das Aufbaustudium am Münchner Sprachen- und Dolmetscherinstitut zum ‚Fachdolmetscher Community Interpreting‘, <http://www.sdi-muenchen.de> (Stand: August 2005).

gegengesetzten Meinungen über den Grad der aktiven Teilnahme am Gespräch seitens des Dolmetschers erhitzt die Gemüter und trägt dazu bei, daß man sich auf praxisnaher und zunehmend auch auf wissenschaftlicher Basis mit dem Rollenverständnis, dem Aufgabenbereich sowie den Rechten und Pflichten des Dolmetschers auseinandersetzt. Angefacht wird die Diskussion vor allem von der herausragenden Bedeutung der kulturellen Herkunft der Primäraktanten und des Dolmetschers. Da bestehende nationale Standards für das Rollenverständnis des Dolmetschers in medizinischen, sozialen und juristischen Settings noch nicht weltweit implementiert werden konnten, bestehen grob gefaßt drei Hauptpositionen, deren Vertreter über das Ausmaß der selbständigen Intervention des Dolmetschers in einer zu dolmetschenden Kommunikation debattieren. Es wird zum einen der Standpunkt vertreten, der Dolmetscher habe das Recht und sogar die Pflicht einzugreifen. Vertreter der entgegengesetzten Position vertreten die Meinung, dem Dolmetscher solle ein aktives Eingreifen in das Geschehen grundsätzlich untersagt sein. Er wird angewiesen, den Klienten mitzuteilen, daß alles verdolmetscht wird. Soll eine Äußerung nicht in die andere Sprache übertragen werden, so sollte sie nicht ausgesprochen werden (vgl. z. B. Niska 1991: 100). Vertreter der dritten Position sehen den Dolmetscher als *cultural interpreter* (vergleichbar mit dem Konzept des *partisan interpreting* in der Terminologie von Morris 1989: 95), der bei Fragen ethno-kultureller Natur behilflich sein soll.¹²

Diese Unterscheidung zwischen ‚community interpreter‘ einerseits und ‚*cultural interpreter*‘ andererseits wird mehrfach abgelehnt (vgl. Garber 2000: 11; Roberts 1998; Gentile 1998). Als Grund wird der ‚schwammige‘ Begriff ‚Community Interpreting‘ angegeben, der als Gegenstück zum Konferenzdolmetschen verwendet werde, wenn beliebig andere Settings außerhalb der Kabine gemeint sind oder wenn eine Abgrenzung zum Diplomatendolmetschen erfolgen soll. Es sei hervorgehoben, daß bei all der Diskussion um den Begriff noch Uneinigkeit darüber herrscht, welche Settings überhaupt zum CI zu zählen sind. Auch der Begriff des ‚*cultural interpreter*‘ ist nicht eindeutig umrissen, denn er wird als „more or less bilingual person who helps immigrants and refugees“ und als „a person fluent in two languages and able to orally translate between them, who also has skills in cross-cultural communication, and uses all of these abilities to facilitate communication between people who do not speak each other’s language“ definiert (vgl. Garber 2000: 12 f.). Auch dieser Terminus weise keine ausreichende Eindeutigkeit auf, da die Bezeichnung je nach Land oder gar Institution variieren kann und sich zudem von der Definition des Ci nicht wirklich unterscheidet. Um klare, eindeutige Begriffe zu schaffen, müsse man, laut Garber (vgl. ebd.: 11), über eine reine Unterscheidung anhand der Settings hinaus

¹² Detaillierte Ausführungen zum Themenkomplex der Rolle des Ci finden sich in Kapitel 2.1.2. Vgl. auch die Unterteilung bei Harris (2000: 3).

gehen. Auch die Dolmetschetechniken als Differenzierungskriterium reichten nicht aus. Es müßten daher auch die verschiedenartigen Beziehungen zwischen den Interaktanten und dem Dolmetscher in Betracht gezogen werden. Diese Beziehungen spielten für eine Untersuchung der einzelnen Bereiche eine herausragende Rolle, da besonders durch das Aufzeigen der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Typen (hier Settings wie: Konferenz, Gericht, Polizei, Medizin), klarere Abgrenzungen möglich seien (vgl. Garber 2000: 14 f.). Dabei unterstreicht Garber, daß die Beziehungen keinesfalls hierarchisch zu sehen seien, wie es von Roberts (1997: 9) in einem eher starren Modell vorgeschlagen wird. In der Weiterentwicklung dieses Modells versucht Garber (2000: 15), mit einem eher dynamischen Modell die Gemeinsamkeiten verschiedener CI-Settings herauszustellen.

Im Fokus der Definition des Begriffs ‚CI‘ steht nicht zuletzt das Ermöglichen der Kommunikation zwischen Fachmann und Laien: Der CI habe als Bindeglied zwischen einem professionellen Dienstleistungsanbieter und einem (laienhaften) Dienstleistungsnutzer, dessen Zugang zu dieser Dienstleistung von sprachlichen und außersprachlichen Hindernissen erschwert wird, für die Ermöglichung einer gelingenden Kommunikation verschiedene Hürden zu überbrücken (vgl. Sanders 1992: 45). Dazu gehören: die Vereinbarkeit kultureller und gesellschaftlicher Unterschiede sowie die Lösung von Rassen-, Geschlechts- und Statusproblemen. Bei letzterer wird der Schwerpunkt auf unterschiedliche Macht- und Kontrollverhältnisse gesetzt. Die Entstehung eines Gefälles wird hauptsächlich auf die divergierende persönliche Lage, auf den Status, den kulturellen Hintergrund und auf kommunikative Mißverständnisse der Primäraktanten zurückgeführt (vgl. Garber 2000: 16).¹³

Auch Roberts (1993: 240) mißt der Ungleichheit der Primäraktanten eine große Bedeutung bei und fügt den zu überbrückenden Hürden ergänzend den Faktor der divergierenden Bildung und der emotionsgeladenen Arbeitsatmosphäre hinzu. Sprachlich läßt sich dieses Mißverhältnis am Register der Redebeiträge feststellen: Der Beitrag des ‚Dienstleistungsnehmers‘ fällt oft in ein diastratisch niedrigeres Register. Das Machtgefälle der primär Agierenden birgt aber auch die strittige Frage, ob der Dolmetscher befugt ist, das Sprachregister unaufgefordert jeweils nach unten bzw. nach oben zu korrigieren. Eine Anpassung der Redebeiträge in der Verdolmetschung wird von Gentile (1996: 48; 55) aufgrund der sich daraus ergebenden Verfälschung der Aussage abgelehnt. Auch auf die Gefahr hin, daß eine derart verdolmetschte Aussage als Inkompetenz des Dolmetschers gewertet werden könnte (vgl. Burley 1990: 150; Benmaman 1997: 184; Gentile et al. 1996: 19 f.; Berk-Seligson 1990: 65). Andererseits heißt es aber, der Sinn eines Dolmetschereinsatzes bestehe darin, „to provide persons unable to speak the dominant language of the community access to human ser-

¹³ Vgl. hierzu auch Kapitel 2.1-2.3 der vorliegenden Untersuchung.

vices“ (Roberts 1993: 240).¹⁴ Dies sei ein bedeutender Unterschied zum Konferenzdolmetschen, in dem die Dolmetscher tätig werden, um den Teilnehmern eines Meetings den Informationszugang zu ermöglichen (ebd.).

Der verdolmetschte Nähediskurs birgt zudem Komplikationen, die dadurch entstehen, daß der Dolmetscher in den meisten Fällen für die eigene ethnische Gemeinschaft zum Einsatz kommt. Aufgrund seiner meist fehlenden translatorischen und ethisch-moralischen Vorbereitung fehlt ihm u. U. der nötige Abstand zur ‚Sache‘, wodurch ein Eingriff in die Kommunikation als dritte aktive Partei vorprogrammiert zu sein scheint.¹⁵ Durch ein ständiges Wechseln der ‚Gangart‘ (in Anlehnung an Goffmans ‚*footing*‘; vgl. die Definition in Fußnote 9) also durch die unstete Position des Dolmetschers beim Dolmetschen, kann es für den Empfänger zudem zu Schwierigkeiten bei der Zuordnung des eigentlichen Urhebers einer Aussage kommen (vgl. Mason 1999: 153; Burley 1990: 151; Wadensjö 1992: 74).¹⁶ Zudem können auch mehrere parallele Diskurse entstehen, die der Dolmetscher einem Jongleur gleich bewältigen muß (vgl. hierzu Keith 1984: 313 und Knapp-Potthoff/Knapp 1986: 156).¹⁷ Bei ‚*ad hoc*‘-Dolmetschern (im Sinne Gentiles 1997: 111 f.) kann es außerdem dazu kommen, daß der Dolmetscher anstelle der Primäraktanten entscheidet, was für die Kommunikation von Bedeutung ist. Der Rest wird herausgefiltert.

Rückblickend läßt sich festhalten, daß das Konzept des Dolmetschens in Institutionen, Behörden und öffentlichen sowie privaten Einrichtungen nicht unter einen einzigen Begriff subsumiert werden kann. Die Versuche, die weltweit unternommen wurden, das Phänomen des meist laienhaften Dolmetschens in den verschiedensten institutionalisierten Settings zu bündeln, sind nicht überzeugend. Die kommunikativen, kulturellen und konversationsgebundenen Anforderungen an den Dolmetscher weichen zum Teil sehr stark voneinander ab, so daß sich für die großen Bereiche (Recht, Medizin, Behörden) wiederum mehrere Unterbereiche bilden ließen. Mit der Darstellung der Vielfalt der Begrifflichkeiten konnte gezeigt werden, daß auch innerhalb eines Landes bzw. einer Nation, sogar in Abhängigkeit von Forschungseinrichtungen abweichende Konzepte und Schwerpunkte vorliegen, die zur Prägung und Verwendung bestimmter Bezeichnungen führen.

¹⁴ In einer Veröffentlichung von 1997 (8) spricht Roberts von ‚statutory services‘ anstatt wie 1993 von ‚human services‘.

¹⁵ Vgl. hierzu die Darstellung der Rollenproblematik des Dolmetschers in Kapitel 2 der vorliegenden Untersuchung.

¹⁶ In diesem Zusammenhang läßt sich nahtlos die herausragende Frage nach der Neutralität des Dolmetschers anschließen, die für das CI aber noch zu beantworten ist (vgl. Garber 2000; Kalina 1998: 15; vgl. besonders Kapitel 2.1.2.1.1 der vorliegenden Untersuchung).

¹⁷ Vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 2.3.1.1 der vorliegenden Untersuchung.

1.2 Abgrenzung des Community Interpreting vom Gerichts- und Konferenzdolmetschen

Um die Charakteristika der Ausprägungen der Dolmetschformen in den jeweiligen Settings herauszuarbeiten, bedarf es einer systematischen Vorgehensweise, erst dann ist die Entstehung eines ganzheitlichen Bildes des Oberbegriffs ‚Community Interpreting‘ möglich. Auch wäre hiernach die Einführung neuer, fundierter Einzelbezeichnungen denkbar. Dies soll jedoch im Rahmen dieser Untersuchung nicht geleistet werden. Der Fokus der folgenden Darstellungen richtet sich auf die Abgrenzung gedolmetschter *face-to-face*-Kommunikationen in öffentlichen und privaten Einrichtungen zu anderen Formen des Dolmetschens, insbesondere zum Gerichts- und Konferenzdolmetschen. Diese Auswahl läßt sich einerseits durch die Entfernung andererseits durch die Nähe der Vergleichsobjekte begründen. Dadurch soll es schließlich möglich sein, ein klares, schärfer umrissenes Bild des CI zu erhalten.

Eine deutliche Grenze kann zweifelsohne zwischen CI und Konferenzdolmetschen gezogen werden. Hingegen hat das Gerichtsdolmetschen noch keine eindeutig definierte Position im Gesamtgefüge der Dolmetschausprägungen eingenommen. Diese Dolmetschhandlung kann zwar dem CI nicht eindeutig zugeordnet werden, sie gehört aber auch keinesfalls zum Kabinendolmetschen. Diesen teilweise schwierigen und kontrovers diskutierten Abgrenzungen gelten die folgenden Ausführungen.

1.2.1 Das Dolmetschen im juristischen Bereich – Sonderstellung Gerichtsdolmetschen?

Über die Frage, ob das Gerichtsdolmetschen zum CI gezählt werden soll, oder nicht, besteht zurzeit kein Konsens. Es wird je nach Institution, Nation oder Standpunkt des Autors verschiedentlich argumentiert. Wissenschaftliche und praxisorientierte Untersuchungen der letzten Jahre weisen jedoch den Trend auf, das Gerichtsdolmetschen vom CI zu differenzieren, da bei Gericht die Anforderungen, die Situation und die persönliche Eingebundenheit des Gerichtsdolmetschers von denen des *face-to-face*-Dolmetschers in allen anderen CI-Settings abweichen (vgl. Roberts 1997: 9). Auch Benmaman (1997: 182 f.) unterscheidet für den nordamerikanischen Raum das ‚*legal interpreting*‘ vom Community Interpreting, da bei ersterem bestimmte ethische und handwerkliche Fertigkeiten abverlangt würden, die typisch für Gerichtsverhandlungen seien. Es geht ihr dabei besonders um Anforderungen an vereidigte oder bestellte Dolmetscher, die

aus den Gesetzen und juristisch einklagbaren Rechten und Pflichten hervorgehen.¹⁸

Diese Trennung des Gerichtsdolmetschens vom CI wird jedoch von Mikkelson (1996: 126) kritisiert, die diese Bestrebungen auf die Bemühungen der USA zurückführt, das Gerichtsdolmetschen zu professionalisieren. Eine analoge Entwicklung sei bei der Abkoppelung des noch jungen Berufsstands des Konferenzdolmetschers zu beobachten gewesen. Seine Leistung sollte nicht mit der Performance der ‚*untrained interpreters*‘, die in anderen Settings arbeiteten, verwechselt werden (ebd.). Eine solche Argumentationsweise ist allerdings nicht überzeugend. Ein Berufsstand kann nur ernst genommen werden, wenn eine Qualifikation (in Form einer Ausbildung) nachgewiesen werden kann. Deshalb ist es in den letzten Jahren auch in Deutschland hinsichtlich des CI zu einer Veränderung des Studienangebots gekommen.¹⁹

Andere Autoren versuchen, die Unterscheidung im juristischen Bereich auf einer formalen Ebene zu gründen. So sehen Fowler (1997: 195) und Hale (1997: 201) die herausragenden Merkmale der Gerichtssituation in der strikt ritualisierten und institutionalisierten Abfolge der Handlungen, sowie in der Komplexität der Sprache und den pragmatischen Gesetzesaspekten in Form von institutionalisierten Sprechakten (Hale 2001: 22). Gerade in der Bewältigung der juristischen Terminologie bestehe nach den Ergebnissen der empirischen Untersuchung Hales (1997a: 205) die größte Hürde, die ein Dolmetscher bei Gericht nehmen müsse. Da es sich bei einer Kommunikation bei Gericht immer auch um Fachkommunikation handele (vgl. Koerfer 1993: 354), ist laut Morris (1995: 26) die Interpretation von Aussagen den Juristen vorbehalten. Dies bringt jedoch die nahezu unüberwindbare Schwierigkeit mit sich, die pragmatische Dimension der Ausdrücke von Sprache A in Sprache B übertragen zu wollen, ohne eine Interpretation (im weitesten Sinne) vorzunehmen. Die Interpretation der Intention einer Aussage macht den Dolmetscher nicht nur vor Gericht zu einer aktiven Gesprächspartei, denn jede Verdolmetschung basiert auf dem Verständnis des Ausgangstextes, das der Dolmetscher nicht ohne auf sein Welt- und Hintergrundwissen zurückzugreifen, erschließen muß (vgl. hierzu Sami 1999b: 247 ff.). Auch Niska (1995: 313) vertritt den Standpunkt, daß der Gerichtsdolmetscher in Anbetracht dessen, daß das Gericht die Interaktionsregeln festlegt und den Kommunikationsfluß kontrolliert, ebenfalls als Agent im eng gefaßten Rahmen der Institution ‚Gericht‘ zum Einsatz kommt. Im Gegensatz dazu steht die nachdrücklich vorgetragene Handlungsanweisung (vgl. Falck 1987: 170 ff.), der Dolmetscher solle nicht als Teil des Gerichts verstanden werden, da es von gro-

¹⁸ Anders verhält es sich bspw. im medizinischen Tätigkeitsbereich, in dem in vielen Fällen Verwandte oder Freunde als Dolmetscher herangezogen werden, da für diesen Bereich gesetzlich keine qualifizierten Dolmetscher vorgesehen sind (vgl. z. B. Bührig/Meyer 1998).

¹⁹ Vgl. die Ausführungen auf S. 16.

ßer Wichtigkeit sei, daß er sich als Laie und als neutraler Dolmetscher immer auch die Perspektive des Klienten, also des Institutionsfremden, bewußt mache. Die Grenze zwischen CI und Gerichtsdolmetschen ist also bei den fachlichen und formalisierten Anforderungen des situativen Rahmens einer Gerichtsverhandlung zu ziehen. Dabei wird deutlich, daß nicht nur die Rolle des Dolmetschers oder die Kommunikationsform für die Standortbestimmung des CI ausschlaggebend und ausreichend sind, sondern daß auch die Berücksichtigung der Settings als solche für eine akkurate Einordnung des CI in das Gesamtbild der Dolmetscharten hilfreich wäre.

1.2.2 Community Interpreting im Vergleich zum Konferenzdolmetschen

Die Grenze zwischen CI und Konferenzdolmetschen läßt sich relativ scharf ziehen: In der Literatur werden die Unterschiede vor allem in den kommunikativen Rahmenbedingungen und Prozessen sowie in der Person und den Rollen des Dolmetschers gesehen: Die kommunikative Situation in Konferenzen wird von Teilnehmern determiniert, die auf dem gleichen (Bildungs-)Niveau stehen, die gleiche Interessen verfolgen und sich zum Zwecke der Weiterbildung und des Austausches unter Kollegen eingefunden haben. In CI-Settings hingegen interagieren mindestens zwei Personen, die meist einen unterschiedlichen Bildungsstand haben, in der gegebenen Situation keine gemeinsamen Interessen teilen, und oft nicht den gleichen sozialen Hintergrund haben. Es ergibt sich demnach ein kommunikatives Gefälle (vgl. auch Watzlawick ¹⁰2000: 68 ff.) in dem die Positionen nicht mehr kompatibel sind. Auf der einen Seite befinden sich Wissen, Information, Autorität und Macht, auf der anderen ein Hilfesuch oder die Bitte um Information. Diese Konstellation findet sich in der Regel auch in monolingualen Settings, doch können die Primäraktanten i. d. R. besser damit umgehen, da der Antragsteller zumindest die gleiche Sprache wie der Professionelle spricht, (im Idealfall) aus dem gleichen Kulturkreis wie dieser stammt und mit den Kulturspezifika einer bestimmten Institution vertraut ist. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist die emotionale Nähe, die in typischen Konferenzsituationen zwischen Dolmetscher und Primäraktanten nicht gegeben ist. Das *Dialogue Interpreting* unterscheidet sich vom Konferenzdolmetschen durch die gegebene *face-to-face*-Interaktion und Dialogizität (vgl. Mason 1999: 147). Niska (1991: 94) hebt als weiteres charakteristisches Merkmal hervor, daß beim Dolmetschen in sozialen Settings üblicherweise keine technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Laut Wadensjö (1992; 1998) und Roy (1992) könne der Dolmetscher in CI-Settings eben durch die niedrige kommunikative und emotionale Distanz als Gesprächsmanager in Erscheinung treten. Dies sei auch ein Grund dafür, weshalb der Dolmetscher in *face-to-face*-Settings nicht die unsichtbare Stimme aus dem ‚*Off*‘ sein kann (vgl. auch Mason 1999: 148 f.).

Drei weitere wesentliche Unterschiede zwischen CI und Konferenzdolmetschen bestehen erstens in den Sprachrichtungen, in denen der Dolmetscher arbeiten muß: Zumindest in Europa arbeitet der Konferenzdolmetscher meist nur *in* die Muttersprache, während der Ci sowohl in die Muttersprache als auch in die Fremdsprache dolmetschen muß. Zweitens variiert der geforderte Dolmetschmodus: Nur in seltenen Fällen kommt es dazu, daß ein Ci (ließe man die Gerichtsdolmetscher außen vor) simultan dolmetschen muß. Der konsekutive Modus ist zwar beiden Arten gemeinsam, doch komme es beim so genannten „*broken consecutive interpreting*“ des CI zu „automatisch“ kürzeren Turns der Primäraktanten (vgl. Dollerup 1993: 139). Der empirische Teil der vorliegenden Untersuchung wird diesbezüglich jedoch zeigen, daß die Interaktanten, zumindest die Institutionsfremden, keineswegs automatisch kürzere Aussagen machen. Drittens wird der Ci eher zu einer aktiven Partei als ein Konferenzdolmetscher. Ein Vergleich der jeweiligen Aufgaben mache dies deutlich:

„The community interpreter is not only permitted, but even expected to play an active role in the interchange, and the conference interpreter is expected to use his judgement in focusing on the input message.“ (Kopczynski 1980: 43 zit. nach Schlesinger 1991: 147)

Diese pauschalisierende Gegenüberstellung läßt jedoch irrtümlicherweise die Schlußfolgerung zu, ein Ci vernachlässige die Rezeption der Originalnachricht. Was die Person des Dolmetschers und seine Adressaten betrifft, so werden in der Literatur folgende Unterschiede zwischen CI und Konferenzdolmetschen angeführt: Zum einen wird darauf hingewiesen, daß die Privatsphäre des Ci durch die Arbeit im Rahmen eines Nähediskurses nicht geschützt ist. Der Zugriff auf den Dolmetscher erfolgt hier direkt und zwar durch beide Parteien. Dadurch können Rollenkonflikte entstehen. Durch die räumliche Trennung seien Kabinendolmetscher prinzipiell vor diesen Einflußnahmen geschützt und daher, nach Knapp/Knapp-Potthoff (1987b: 182), nicht in der Lage, eigene Ideen in die Diskussion einzubringen. Ob diese Aussage uneingeschränkt Geltung hat, können eingehende Untersuchungen an authentischen, gedolmetschten Texten zeigen.²⁰

Schließlich hebt sich das CI vom Konferenzdolmetschen auch in der Frage des Adressaten ab: In Konferenzen, die bspw. zum Zwecke der Informationsvermittlung bzw. der Bekanntmachung, der Selbstdarstellung und der Abstimmung von Verkaufsstrategien veranstaltet werden, wird der Dolmetscher weder angesprochen noch fühlt er sich angesprochen (vgl. Thiéry 1990: 40 ff.). Die Konferenzteilnehmer sind nicht am Dolmetscher, sondern ausschließlich an der Aussage des Primärsprechers interessiert. Im CI verhält es sich anders: der Dolmetscher wird oftmals direkt anstelle des Primärempfängers angesprochen, wodurch, wie

²⁰ Vgl. z. B. Kusztor 2000.

noch zu sehen sein wird, Störungen im kommunikativen Prozeß entstehen können.

Das ‚*diplomatic interpreting*‘ (vgl. Kucerová 1990: 37 ff.) oder Begleitdolmetschen (vgl. Wilss 1999 1 ff.) nimmt eine mittlere Position zwischen CI und Konferenzdolmetschen ein, wobei Sprachbeherrschung, Kultur, Stimme, Diktion, Taktgefühl und Verschwiegenheit einen erhöhten Stellenwert einnehmen. Der Dolmetscher in diplomatischen Settings muß (Vertrauen) vermitteln können und steht – anders als der Konferenzdolmetscher oder der Ci – als gewollt parteiische Person im Dienste seines Auftraggebers.

Die Darlegung der herausragenden Unterscheidungsmerkmale zwischen *face-to-face*-Dolmetschen einerseits und Gerichts- sowie Konferenzdolmetschen andererseits ergibt zusammenfassend, daß vor allem der Dolmetscher als z. T. aktives Individuum im Nahediskurs eine große Rolle spielt. Durch die *face-to-face*-Kommunikation können beim CI Rollenkonflikte entstehen und kulturelle Unterschiede kommen stärker zum Tragen. Darüber hinaus erhalten gesellschaftschichtspezifische oder statusdeterminierende Divergenzen einen höheren Stellenwert in der Interaktion, weil dadurch für eine erfolgreiche Interaktion veränderte Kommunikationsstrategien entwickelt werden müssen.

1.3 Fazit

Die Eingrenzung und Einordnung des Begriffs ‚Community Interpreting‘ in Kapitel 1 hat gezeigt, daß die Konzeption und Rezeption des Begriffs unterschiedlich und sowohl von institutionellen als auch von praktischen Faktoren abhängig ist. Die dadurch entstehende Begriffsvielfalt trägt mit dazu bei, daß eine eindeutige Bezeichnung, die zumindest einen Großteil der Faktoren und Facetten des Berufs in sich vereinen könnte, nicht gegeben ist. Die begriffliche Koexistenz gibt aber andererseits Aufschluß über die aktuellen Forschungsschwerpunkte. So implizieren bspw. alle Begriffe einen gedolmetschten Nahediskurs, der in der Regel in institutionalisierten Settings eingebettet ist. Die Primärkommunikation entsteht durch eine Interaktion zwischen einem Professionellen und einem Laien, der in den meisten Fällen eine untergeordnete Stellung einnimmt, da er die Rolle des Hilfesuchenden bzw. des Befragten spielt. Dadurch kann es oftmals zu einem kommunikativen Macht- bzw. Kompetenzgefälle kommen.

Anders als in Konferenzen, ist in der *face-to-face*-Translation besonders die außersprachliche Dynamik wichtig, da sie das Handeln und die Performance des Dolmetschers erheblich beeinflusst. Dazu zählen der festgelegte Ablauf der kommunikativen Handlung, die wechselnden Rollenzuweisungen und die kulturbedingten verbalen und nonverbalen Verhaltensweisen der Interaktanten.²¹

²¹ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 3 der vorliegenden Untersuchung.

Da jedoch Rollenzuweisungen und kulturabhängige Besonderheiten die nonverbalen Säulen eines reibungslosen Kommunikationsablaufs darstellen, kann es bei einer zu starken Oszillation in der Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen und der Nicht-Beachtung der Kulturspezifika zu Kommunikationsstörungen kommen.

Die drei übergeordneten, grob strukturierten Hauptbereiche des CI – Recht, Medizin, Soziales – zerfallen jeweils in mehrere, unterschiedliche und z. T. wenig homogene Unterbereiche (z. B. polizeiliche Vernehmungen, Anamnese-Gespräche, Beratungsgespräche). Diese sollten (und werden teilweise bereits) eigens beschrieben werden, um schärfere Konturen der einzelnen settingabhängigen *face-to-face*-Verdolmetschung zu erhalten. Hierbei spielt der Grad der Standardisierung bzw. Ritualisierung einer Interaktion, die abhängig vom Setting variieren kann (z. B. Vernehmung im juristischen Bereich vs. Einstellungsinterview), eine wichtige Rolle. Das Augenmerk sollte daher auch auf die translatorischen und ausbildungsspezifischen Faktoren (z. B. vereidigter, geprüfter Dolmetscher vs. Familienmitglied) gerichtet werden, die für die Formulierung einer eindeutigen inhaltlichen Begriffsbestimmung mitberücksichtigt werden müssen. Die Darstellung des Forschungsstandes auf dem Gebiet des CI soll im nun folgenden Kapitel dazu beitragen, das Bild des CI zu vervollständigen.

2 Stand der Forschung im Bereich des Community Interpreting

Die Vertiefung der bisher erarbeiteten Faktoren in der nun folgenden Darlegung des aktuellen Forschungsstandes auf dem Gebiet des CI soll im Wesentlichen als Basis für die Erarbeitung der Forschungsfragen und eines geeigneten methodischen Untersuchungsinstrumentariums dienen. Durch die Einbettung in einen fachlichen Kontext und die Nutzbarmachung der Ergebnisse der aktuellen Forschung wird eine pointierte Formulierung des Forschungsproblems ermöglicht. Bestehende Lücken und Schwachstellen in der Forschung können ermittelt, teilweise gefüllt bzw. behoben werden, wodurch ein dolmetschwissenschaftlicher Beitrag zum CI geleistet wird.

Die eingehende Auseinandersetzung mit der aktuellen CI-Forschung offenbart drei Hauptschwerpunkte, die sich im situativen (2.1), kulturellen (2.2) und kommunikativen (2.3) Bereich ansiedeln lassen. Die Bearbeitung und Darstellung der Literatur richtet sich im Wesentlichen nach diesen Bereichen, die im Folgenden nach makro- und mikrostrukturellen Gesichtspunkten getrennt werden. Das Gesamtbild zeigt, daß z. Z. der wissenschaftliche Ertrag relativ gering ist und daß systematische dolmetschwissenschaftliche Untersuchungen bisher nur vereinzelt vorliegen und daher ein Desiderat darstellen.

Tragende Säulen der Untersuchungen sind die Institutionalisierung der gedolmetschten *face-to-face*-Kommunikation sowie die Rollenzuweisung und -übernahme im Gesamtkomplex des Kulturkontaktes. Es wird jedoch in den folgenden Darstellungen deutlich, daß (noch) kein wissenschaftlich fundierter und begründeter Konsens hinsichtlich dieser Säulen besteht. Es war daher notwendig, eine umfangreiche Systematisierung vorzunehmen und alle Ansätze und Perspektiven der Forschung in synthetischer Form und nach Themenkomplexen zu ordnen.

2.1 Außersprachliche Parameter

Im CI sind die außersprachlichen Parameter aufgrund der Institutionalisierung i. d. R. durch rigide Strukturen gekennzeichnet, die jedoch entsprechend der gegebenen Situation, also je nach Setting bzw. nach Institution und Kommunikationsteilnehmer (unterschiedlicher sozialer und/oder kultureller Herkunft) variieren. In Anlehnung an Gil/Scherer (1984: 8) soll ‚Situation‘ für die hier notwendige Eingrenzung dieses umfassenden Begriffs als „eine Welt im Kleinen“ verstanden werden, die sich aus einer „physikalischen, sozialen und informativischen Dimension“ konstituiert. Diese drei Perspektiven der Situation werden im Hinblick auf die Erfassung der Literatur zur institutionalisierten Kommunikation in CI-Settings wie folgt eingenommen: Für das allgemeine Verständnis der Ausgangssituation im CI werden Untersuchungen herangezogen, in denen einerseits

auf die Bedeutung der ‚institutionalisierten Kommunikation‘ (2.1.1) andererseits auf die sozialen Rollen (2.1.2) sowie den daraus resultierenden Rollenkonflikten (2.1.2.2) und (berufs-) ethischen Implikationen‘ (2.1.2.3) des Dolmetschers eingegangen wird. Der Einfluß und die Reichweite der situativen institutionsbedingten Voraussetzungen werden in der Literatur grundsätzlich für alle Beteiligten herausgearbeitet. Für die Positionierung des Dolmetschers in einem CI-Setting und die damit verbundenen dolmetschwissenschaftlichen Fragestellungen ist es also notwendig, auch die Stellung der Primäraktanten darzulegen. Hinsichtlich der Institutionen selbst ist auffallend, daß der Großteil der Untersuchungen juristische (vornehmlich gerichtliche) und medizinische (krankenhausbezogene) Settings berücksichtigt.

2.1.1 Institutionell bedingte kommunikative Grundvoraussetzungen

Aufgrund der Relevanz institutioneller Implikationen für das Dolmetschen im Bereich des CI sollen im folgenden zunächst die Forschungsaspekte der ‚monolingualen Kommunikation in Institutionen‘ erörtert werden, bevor explizit die in der Literatur vereinzelt behandelte Problematik des Dolmetschens in Institutionen Berücksichtigung findet. Bei der Darstellung der Untersuchungsmethode in Kapitel 4 werden dann die hier vorgestellten Ansätze ausführlicher diskutiert und für die eigene Analyse verwertet.

Als Institution sollen im weiteren Verlauf öffentliche, also medizinische und psychologische sowie juristische, politische, soziale und kirchliche Einrichtungen verstanden werden, die als „gesellschaftliche Apparate“ (Ehlich/Rehbein 1994: 305 ff.; Liedke 1997: 162) inhärente Handlungsmuster aufweisen, die auf verhaltensspezifische und linguistische Realisierungen seitens der Kommunikationspartner Einfluß nehmen.²² Institutionen sind „abhängig von den spezifischen Gesellschaftsformen“ (Ehlich/Rehbein 1994: 318), aus denen sie entstanden sind und die sie immer wieder reproduzieren. Institutionen als „Produkte menschlicher Kultur und Sinnggebung“ stellen dabei „stabile und dauerhafte Muster menschlicher Beziehungen“ dar (Hillmann 1994: 375). Soziales Handeln wird normativ geregelt und über „Sinn- und Wertbezüge legitimiert“ (Reinhold 2000: 250 ff.).

In Institutionen wird die Situation vom jeweils vorgegebenen, da institutionell verankerten, Handlungsplan bestimmt (vgl. Knuf/Schmitz 1980: 41). Er determiniert den (Kommunikations-) Gegenstand und seine sprachliche Umsetzung. Durch die vorbestimmten Parameter wie „Anfang und Ende einer Kommunikationseinheit“, „Art der Beteiligung und räumliche Anordnung der Handelnden“

²² Da für das CI noch keine auswertbaren Untersuchungen in sozialen, kirchlichen oder politischen Einrichtungen vorliegen, fehlt die Darstellung dieser Bereiche.

oder die „geforderte Sprechweise sowie alternative Handlungsformen“ (ebd.: 43) werden normative Erwartungen an die Interaktanten gestellt.

Kommunikation in Institutionen zeichnet sich nun dadurch aus, daß die Kommunikations-,Partner‘ hierarchisch gesehen nicht auf einer Ebene stehen. Sie verfügen also nicht über die gleichen Rechte und Pflichten (vgl. auch Adelswärd 1989 und Tebble 1999: 189). Dies führe zu einer komplementären Kommunikationskonstellation (vgl. Watzlawick¹⁰2000: 68 ff.). Die an dieser Kommunikation beteiligten ungleichen Partner ist nach Ehlich/Rehbein ([1979] 1994: 319) auf der einen Seite der „Agent“, als Vertreter der Institution, der über Aufbau, interne Abläufe und externe Verbindungen (evtl. zu anderen Institutionen) informiert ist und in der Kommunikation oftmals den erörternden bzw. beratenden *Part* übernimmt. Ein Vertreter dieser Kategorie kann in der Kommunikation als Institutions-,Fachmann‘ bezeichnet werden. Ihm gegenüber steht der „Klient“ als Institutionsfremder (ebd.), der in der Regel über keine fundierten Kenntnisse der Institution verfügt und Zusammenhänge oftmals nicht durchschaut: Abläufe, Funktionen und Einzelheiten bezüglich der Regeln und (kulturgebundenen) Werte der jeweiligen Institution oder Organisation, an die jedoch der Institutionsvertreter als (professioneller bzw. semiprofessioneller) Vertreter der Institution gebunden ist (vgl. auch Cambridge 1999: 202) sind ihm als Laien fremd. Der Institutionsvertreter „besitzt den Schlüssel“ (Garber 1999: 19) zu den vom Institutionsfremden benötigten Gütern (Unterbringungsmöglichkeit, Arbeit, Bildung, medizinische Dienste, Geld, Rat etc.) (vgl. auch Sauvêtre 2000: 41 f.).²³ Dies ist der Grund, weshalb der Institutionsvertreter einen Großteil der Macht besitzt, die sich dadurch manifestiert, daß er durch seine prominente Stellung und seinen Wissensvorsprung den Informationsfluß kontrolliert. Daraus kann also gefolgert werden, daß die unterschiedliche Machtverteilung zu einem kommunikativen Mißverhältnis führt.

Demnach ergibt sich in der Interaktion zwischen Institutionsvertreter und Klient ein kommunikatives Gefälle, das durch nicht kompatible Wissenshintergründe, -voraussetzungen bzw. -strukturen²⁴ charakterisiert ist (vgl. Liedke 1997: 162). Das Gefälle zeigt sich jedoch auch im sprachlich-terminologischen Bereich. So verfügt meist nur der Institutionsvertreter über terminologisches Wissen, das in Anlehnung an Rehbein (1985: 401) als „fachinternes Wissen“ bezeichnet werden soll. In der Kommunikation mit dem Institutionsfremden, die typischerweise in Form eines Interviews abläuft (vgl. auch Garber 1999: 17 ff.; Ozolins 1999: 32), verwendet der Fachmann aber meist ein für den Institutionsfremden verständlicheres „umgangssprachliches Fachwissen“, auch „fachexternes Wissen“

²³ Zur Fachmann/Laien-Diskussion in Institutionen vgl. auch Liedke (1997).

²⁴ Eine ausführlichere Diskussion der Wissensstrukturen findet sich bei Rehbein (1985: 350 ff.).

genannt (Rehbein 1985: 402). Der Klient hingegen verwendet in seinen Beiträgen „nichtprofessionelles Alltagswissen“, das zwar ebenfalls das Wissen über institutionalisierte Kommunikationsstrukturen, jedoch kaum terminologisches Fachwissen enthält (ebd. 403; vgl. auch Cambridge 1999: 218). Aufgrund der ungleichen Positionen der Aktanten innerhalb einer institutionalisierten Kommunikation verweist Vermeer (1985: 480) auf die Notwendigkeit, bei der Beschreibung einer solchen Situation den jeweiligen Blickwinkel anzugeben, denn „es gibt immer mindestens zwei Situationen, die des Produzenten und die des Rezipienten“.

In institutionalisierten Interaktionen mit ausländischen Klienten wird das kommunikative Gefälle durch sprachliche und kulturelle Barrieren vergrößert. Der ausländische, im deutschen Kulturgut (noch) nicht firmen Klient kennt geltende für ihn fremde Handlungsmuster und -pläne nicht oder nur teilweise. Dadurch kann er sein vorhandenes Wissen über die Institution nicht weiter nutzen oder erweitern (vgl. Rehbein 1985: 414). Bestimmte institutionalisierte Abläufe muten ihn seltsam an. Dennoch behauptet Niska (1995: 249), es gebe trotz interkultureller Abweichungen in juristischen Verhaltensweisen, Gesetzen und räumlichen Umgebungen „a universal, cross-cultural awareness of the basic expectations from participants in legal proceedings“. Dies betreffe sowohl Interaktionen im Modus des fremdsprachlichen Handelns (*foreigner talk*) als auch gedolmetschte Situationen.

Unterschiede gebe es jedoch bezüglich des Verhaltens und des juristischen Status der Dolmetscher, die abhängig von kulturellen Faktoren seien (vgl. Niska 1995: 249; vgl. auch Kapitel 2.2 der vorliegenden Untersuchung).²⁵

In der rezipierten Literatur werden institutionalisierte Situationen – wie in 2.1 angesprochen – im CI besonders im Bereich der Jurisprudenz und Medizin thematisiert. Auch in diesen Arbeiten steht das kommunikative Ungleichgewicht im Zentrum der Aufmerksamkeit. Juristische Prozesse im eigentlichen und übertragenen Sinne sind teilweise hochstandardisierte Abläufe²⁶, die von Gesetzen und Reglementierungen gesteuert werden. Die beteiligten Professionellen spielen festgelegte Rollen, und auch die involvierten Laien wissen meist, was von ihnen erwartet wird. In der Regel befragt der Vertreter der Institution den Klienten. Laut Agar (1985: 150 ff.) dient die Befragung nicht nur der Ergründung der Fakten, sondern der Kontrolle des Informationsflusses durch den Vertreter der Institution. Der Klient soll dadurch dem institutionellen Rahmen angepaßt werden

²⁵ Detailliertere Untersuchungen zur interkulturellen Kommunikation in Institutionen finden sich u. a. in Hoffmann (1983), Rehbein (1985), Hinnenkamp (1985), Koerfer (1994) und Liedke (1997).

²⁶ Zur Ritualisierung institutionalisierter Abläufe s. Kapitel 3.1.3 der vorliegenden Untersuchung.

(ebd.). Agar kommt ebenso wie Wadensjö (1992: 61) und Adelswärd (1989: 743, 748) zu dem Schluß, daß der Vertreter der Institution die gesamte Situation kontrolliert (ebd.).

Im juristischen Bereich ist die polizeiliche Vernehmung, ähnlich der richterlichen und gerichtlichen Vernehmung, von „bestimmten allgemein verbindlichen Rechtsnormen und formalen Regeln vorstrukturiert“ (Banscherus 1977: 31; vgl. auch Kap. 3.1.3 der vorliegenden Arbeit) und somit Teil der institutionellen Kommunikation (vgl. Sami 1999a: 199 ff.). Die Handlungsgrenzen des Vollzugsbeamten werden von der Strafprozeßordnung (z. B. §136a „Verbotene Vernehmungsmethoden“) vorgegeben. Auch darf die zu vernehmende Person „nicht reden, wann und was sie möchte“ (Banscherus ebd.), sondern hat auf die Fragen und Impulse des Vernehmungsbeamten zu reagieren. Sie „erlebt die Übermacht des Verhörenden, der die mögliche Schuld oder auch einfach seine Position als moralischen oder institutionellen Machtfaktor einzusetzen weiß“ (Holly 1981). Die ungleichen Machtverhältnisse aufgrund „institutionalisierter oder persönlicher Kompetenz“ (ebd.) können für die zu vernehmende Person zu einer Zwangskommunikation führen. Zwangskommunikation wird dann hervorgerufen, wenn auf einen der Gesprächspartner (in diesem Fall den Klienten) in bestimmten Situationen durch institutionell-organisatorische Rahmenbedingungen implizit oder explizit Macht bzw. Druck ausgeübt wird (vgl. Hinnenkamp 1985: 283).²⁷

In medizinischen Settings wird in der Literatur ebenfalls der institutionalisierte Handlungsablauf als kommunikationsbestimmend hervorgehoben. Betont wird hier jedoch, daß institutionell ablaufende verbale und non-verbale Handlungen vom jeweiligen Handlungszusammenhang abhängig sind. Ein Aspekt, der in juristischen Settings vernachlässigt wurde. So unterliegt ein Anamnesegespräch anderen standardisierten Strukturen als bspw. ein Therapiegespräch (vgl. Bührig et al. 2000: 4). Vorgegebene Handlungspläne und vordefinierte Rollen sowie ein professioneller Ehrenkodex der Institutionsvertreter (vgl. Tebble 1999: 181) führen auch hier aufgrund der unterschiedlich verteilten Wissensstrukturen zu einem Machtgefälle zwischen Arzt und Patient. Eine hierarchisch geprägte Beziehung, in der der Arzt eine übergeordnete („*superordinate*“) und der Patient eine untergeordnete („*subordinate*“) Rolle einnehmen, ist auch hier die Folge dieser institutionalisierten Interaktionen (vgl. Tebble 1999: 181). Es konnte jedoch festgestellt werden, daß dadurch eine Adaptation an den Patienten erfolgt (vgl. Bührig/Meyer 1998: 102). Dennoch werden die von der Institution vorgegebe-

²⁷ Schröder (2000: 31) stellt jedoch die These auf, daß der Beschuldigte aufgrund seines Zeugnisverweigerungsrechts strukturell aushandlungsdominant sei, er also die Situation und Kommunikation kontrolliere. Ein Standpunkt, den es zu überprüfen gilt.

nen Abläufe mit ihren eng gefaßten Rahmen vom Patienten häufig als Zwang empfunden (vgl. Wodak 1989: 800 ff.; Hinnenkamp 1985: 283 f).²⁸

Dolmetschwissenschaftliche Fragestellungen zur institutionalisierten interkulturellen Kommunikation im CI wurden bis *dato* eher vernachlässigt. Ein Zusammenhang zwischen Institution und Sprache (Daum 1997) bzw. Sprachmuster (Rehbein 1985; Ehlich/Rehbein 1994) und fremdsprachlichem Handeln wurde zwar hergestellt (Koerfer 1994), Implikationen für das Dolmetschen jedoch weitgehend nicht berücksichtigt. Auch die Frage, auf welche Weise institutionelle Rahmenbedingungen auf die gedolmetschte Situation einwirken und sie determinieren, wurde nur im Ansatz untersucht (vgl. z. B. Wadensjö 1992: 61 f.). Die Einbeziehung systemisch-funktionaler Analysemethoden wurde schließlich von Tebble (1999) postuliert: In gedolmetschten Settings könne Kommunikation nur gelingen, wenn auch der Tenor (in der Terminologie Halliday/Hasans 1985) der Kommunikation verdolmetscht werde, wodurch natürlich die Neutralität des Dolmetschers gefährdet werden könne.

Wie aus den bisherigen Ausführungen, die den aktuellen Forschungsstand widerspiegeln, hervorgeht, wird das (kommunikative) Geschehen der Primäraktanten durch die Institutionsart grundlegend beeinflusst. Wie im nachfolgenden Kapitel zu sehen sein wird, haben die Erwartungen der Institutionsvertreter und Klienten an den Dolmetscher eine nachhaltige Wirkung auf die Ausübung seiner Rolle(n) und sind somit ein Teil der institutionsbedingten ‚Handlungsanweisungen‘.

2.1.2 Die Bedeutung der sozialen Rollen des Dolmetschers im Kommunikationsprozeß

Soziale Rollen und Ziele bestimmen das *face-to-face*-Dolmetschen, wenn es aus gesprächsanalytischer Sicht als ein sozialer und sprachlicher Akt betrachtet wird (z. B. Roy 1996: 40). Bleibt man bei dieser Perspektive, so ergeben sich nach Durchsicht der Literatur zweifelsohne mindestens zwei grundlegende Untersuchungsstränge: (1.) ein soziolinguistisch und (2.) ein soziologisch fundierter Ansatz. Letzterer hebt vor allem die Rollen des Dolmetschers und die damit verbundenen Kommunikationsschwierigkeiten hervor. Beide Stränge sind jedoch nicht immer klar voneinander zu trennen, so daß es in der Literatur oft zu unscharfen Darstellungen kommt. Deutlich wird in jedem Fall, daß die Untersu-

²⁸ Eine ausführliche Diskussion zur institutionalisierten Kommunikation im Krankenhaus findet sich in: Ehlich/Rehbein (1986), Wodak (1987), Hartog (1996), Bührig/Meyer (1998), Lalouschek (1999), Tebble (1999). Zu weiterführenden Aspekten der juristischen institutionalisierten Kommunikation in polizeilichen Vernehmungen s. Kapitel 3 der vorliegenden Untersuchung.

chung der sozialen Rollen des Dolmetschers in der CI-Literatur einen zentralen Untersuchungsgegenstand darstellt.

Prinzipiell unterstreicht Anderson (1978: 219), daß die Rolle des Dolmetschers immer in Zusammenhang mit den institutionellen Gegebenheiten bzw. Settings betrachtet werden muß:

„The question of social situation is conditioned, in part, by the physical constraints and serves as bridge to the interpreter role in the sense that different social situational configurations have different role-expectational dimensions.“ (Anderson 1978: 219)

Ausgehend von dieser Maxime wird in einer Vielzahl von Arbeiten die Handlungsweise des Dolmetschers unter dem Einfluß verschiedener sozialer Umgebungen und die Rolle des Dolmetschers in teilweiser Abhängigkeit von den jeweiligen Erwartungshaltungen der Interaktanten in den Mittelpunkt der Untersuchungen gestellt: Diese Untersuchungsperspektiven, basieren auf soziologischen Erkenntnissen der Rollenforschung, die zwecks einer eindeutigen Begriffsbestimmung im folgenden einleitend dargestellt werden sollen. Die soziale Rolle als einer der Grundbegriffe der Soziologie wird allgemein bezeichnet als die

„Summe der Erwartungen und Ansprüche von Handlungspartnern, einer Gruppe, umfassender sozialer Beziehungsbereiche oder der gesamten Gesellschaft an das Verhalten und das äußere Erscheinungsbild des Inhabers einer sozialen Position.“ (Hillmann 1994: 742)

Wie in Kapitel 2.1 gezeigt werden konnte, sind die sozialen Positionen und die damit verbundenen Rollen eines Individuums in einem institutionalisierten *face-to-face*-Setting durchaus hierarchisch angeordnet. Es wurde weiterhin festgestellt, daß die Ausgewogenheit bzw. das Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten zwischen Rollenpartnern von den jeweiligen Macht- und Herrschaftsverhältnissen abhängig ist. In institutionalisierten Settings sind nun die Rollen (im Idealfall) weitgehend festgelegt und von einem gewissen Maß an Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit gekennzeichnet. Dadurch ergibt sich eine bestimmte Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit, die für die beteiligten Interaktanten eine Entlastung hinsichtlich rolleninhärenter Entscheidungen und Erwartungen bedeutet. Dies kann jedoch nur funktionieren, wenn die an ein Individuum gestellten Rollenerwartungen in diesem auch die entsprechende Rollenkonformität auslöst. Das ist jedoch nicht immer der Fall. Vielmehr ist die konkrete Ausgestaltung einer Position und der zugehörigen Rolle(n) flexibel gestaltbar und abhängig von der Selbst- und Fremdwahrnehmung der an einer Interaktion beteiligten Individuen. Um zu stark abweichendes Rollenverhalten zu verhindern, greifen die von der Normverletzung Betroffenen auf negative Sanktionen zurück. An der Schärfe der Sanktionen läßt sich der Grad der Verbindlichkeit der Rollenerwartungen für den Rollenträger ablesen. In der Soziologie

unterscheidet man zwischen drei Arten von Erwartungen, die im folgenden nach abnehmender Schärfe der Sanktionen geordnet, dargestellt werden: (1.) ‚Muß-Erwartungen‘ decken sich mit Gesetzenormen, deren Verletzung gerichtlich oder polizeilich geahndet werden. (2.) ‚Soll-Erwartungen‘ stehen in Zusammenhang mit Sitten und Gebräuchen. Durch die Einhaltung dieser Erwartungen kann z. B. Sympathie errungen werden. Die Mißachtung dieser Erwartungen hat außergerichtliche Sanktionen zur Folge, die jedoch für das Individuum weitreichende Konsequenzen haben können, wenn bspw. sozialer Ausschluß die Folge ist. (3.) Die Erfüllung von ‚Kann-Erwartungen‘ schließlich führt zu positiven Sanktionen, wobei eine Mißachtung dieser Erwartungen, die sich vor allem auf ein zusätzliches Engagement im sozialen Umfeld eines Rollenträgers beziehen, nicht geahndet wird.²⁹

Die externen Einflüsse, die nun die Rolle des Dolmetschers in einer Kommunikationssituation determinieren und in direktem Zusammenhang mit den Erwartungshaltungen der Interaktanten stehen, können zu drei weiteren Hauptfaktoren komprimiert werden: (1.) Status der Teilnehmer der Interaktion, (2.) situative Faktoren, (3.) relatives Prestige der nationalen und/oder ethnischen Gruppe (des Klienten) und die damit verbundene Einstellung (des Institutionsvertreters) (vgl. Anderson 1976: 222).

Im folgenden werden die in der Literatur thematisierten Rollen des Dolmetschers gemäß den verschiedenen Tätigkeitsbereichen bzw. Settings aufgezeigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Darstellung in vier Blöcke gegliedert, in denen jeweils eine Rolle prototypisch dargestellt wird (2.1.2.1.1-2.1.2.1.4). Es wird sich herausstellen, daß der Dolmetscher in einem Setting oftmals nicht nur eine, sondern mehrere Rollen spielen muß, um den verschiedenen Erwartungen der Primäraktanten wenigstens teilweise Genüge zu tun (vgl. z. B. Roberts 1993: 240). Dadurch kommt es zu kommunikativen Schwierigkeiten und Rollenkonflikten, die im Anschluß an die zu erörternde Rollenvielfalt dargelegt werden (2.1.2.2).³⁰ Daran schließt sich die Darstellung berufsethischer Anforderungen an (2.1.2.3), die verschiedentlich als Universallösung für die Problematik der Rollenkonflikte angesehen werden.

2.1.2.1 Die Rolle(n) des Dolmetschers

Die Tatsache, daß sich die Mehrheit der Autoren im CI-Bereich mit der Untersuchung der Rolle des Dolmetschers in den verschiedenen Settings auseinandersetzt, liefert zunächst eine eher unübersichtliche Forschungslage. Eine einge-

²⁹ Zum Themenkomplex der sozialen Rolle aus soziologischer Sicht vgl. z. B. Hillmann (1994: Stichwort ‚Soziale Rolle‘) und Reinhold (2000: 545).

³⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen zum Rollenverhalten eines Dolmetschers in polizeilichen Vernehmungen in Kapitel 3.1.3.5 der vorliegenden Untersuchung.

hende Analyse und Synthese der rezipierten Literatur ermöglicht jedoch die Komprimierung der unterschiedlichen Beschreibungen, Definitionen und Hypothesen in vier größere Rollenkomplexe. Diese bewegen sich im Spannungsfeld zwischen unparteilichem Verhalten und aktivem Eingreifen in die Interaktion der Primäraktanten. Inmitten dieser beiden Extreme können die Rolle des Gesprächsmanagers und die des Kulturmittlers angesiedelt werden. Im folgenden werden diese vier Rollen nacheinander nach dem Kriterium der zunehmenden aktiven Teilnahme an der Interaktion dargestellt, so daß sich im Spannungsbogen zwischen passivster und aktivster Rolle folgende Gliederung ergibt:

- Der Dolmetscher als (reiner) Sprachumwandler (2.1.2.1.1)
- Der Dolmetscher als Gesprächsmanager (2.1.2.1.2)
- Der Dolmetscher als Kulturmittler (2.1.2.1.3)
- Der Dolmetscher als dritte aktive Partei (2.1.2.1.4)

Die Settings werden von der Mehrheit der Autoren lediglich unter allgemeinen Gesichtspunkten beschrieben (vgl. z. B. Roberts 1993; Gentile 1996; Mason 1999). Es gibt jedoch auch Verweise auf spezifische Arbeitsumgebungen, zu denen hauptsächlich juristische und medizinische institutionalisierte Situationen gehören (vgl. z. B. Berk-Seligson 1990; Scheffer 1997; Pöchhacker 1999). Es liegt daher nahe, die Darstellung dieser Rollenkomplexe mit den verschiedenen Settings, die in der Literatur in Zusammenhang mit dem Rollenverhalten der Dolmetscher untersucht wurden, zu kombinieren. Um die Darstellung übersichtlicher zu gestalten, werden, wo möglich, den Ausführungen in der Literatur folgend bzw. diese kanalisierend, die in der Literatur am häufigsten vorkommenden übergeordneten Settings Recht und Medizin fokussiert. So werden im juristischen Bereich die Erkenntnisse über das Rollenverhalten bei Gericht, bei der Polizei, in forensisch-psychiatrischen Untersuchungen und in Asylanhörungen referiert, während im medizinischen Bereich die Dolmetscherrollen im Krankenhaus im Mittelpunkt stehen. Dies bedeutet also, daß lediglich die Rollenlage in institutionalisierten Settings Beachtung findet. Der Status des Dolmetschers ist hierbei je nach Grad der Institutionalisierung unterschiedlich: Vor allem in medizinischen Settings kann er Verwandter, Bekannter oder Freund sein. In juristischen Settings hingegen ist er i. d. R. mit dem Klienten weder bekannt noch verwandt oder verschwägert. Diese Maßnahme soll die vollständige und neutrale Verdolmetschung des Diskurses gewährleisten. Die unterschiedlichen Settings und der damit verbundene variierende Status eines Dolmetschers formen die heterogenen Erwartungen der Primäraktanten aus denen die verschiedenen Rollen, die ein Ci z. T. auch gleichzeitig spielt, resultieren. Die Studie von Hale/Luzardo (1997), in der die Erwartungen der Klienten hinsichtlich der Rolle des Dolmetschers untersucht werden, belegt, daß besonders in juristischen, gefolgt von medizinischen und sozialen Settings, der Dolmetscher als unabhängiger Professio-

neller angesehen wird. Dagegen wird er vornehmlich in medizinischen, gefolgt von sozialen und juristischen Settings vom Klienten als Landsmann identifiziert, der ihm zur Seite stehen sollte (wodurch er zur dritten aktiven Partei werden kann; siehe Kapitel 2.1.2.1.4). Die Verifizierung dieser Ergebnisse auf einer breiten Datenbasis würde zweifelsfrei eine lohnende Untersuchung darstellen, die jedoch hier nicht geleistet werden kann. Die nun folgende Darlegung der Rollen-Cluster, spiegelt die in der Literatur beschriebenen Dolmetscherrollen in den oben dargestellten Settings wider. Die Bezeichnungen der Rollen-Cluster wurden jedoch nicht der Literatur entnommen, sondern den synthetisierten Typen aus Gründen der Übersichtlichkeit von der Autorin zugewiesen.

2.1.2.1.1 Der Dolmetscher als Sprachumwandler

Unter dem Rollenkonzept **Sprachumwandler** werden all jene Rollenfacetten eines Dolmetschers zusammengefaßt, mit denen in der Literatur ein zurückhaltender, neutraler und unparteiischer Dolmetscher beschrieben wird.

Unabhängig vom Setting wird der Sprachumwandler als ‚Kanal‘ („*channel*“) oder ‚Leitung‘ („*conduit*“) beschrieben, um zu versinnbildlichen, daß die Information zwar durch ihn fließt, jedoch nicht von ihm generiert wird (vgl. Gentile et al. 1996: 53; Kelly 2000: 131). Untersuchungen haben ergeben, daß der Dolmetscher in der Rolle des Sprachumwandlers hauptsächlich in professionellen und institutionalisierten Settings zu finden ist (vgl. Knapp-Potthoff/Knapp 1986: 152). In formalen, institutionalisierten Settings sei die Funktion des Dolmetschers durch eine mehr oder weniger wörtliche Übersetzung [sic] im Allgemeinen mit der einer „Maschine“ vergleichbar (vgl. ebd.).³¹ Der Dolmetscher werde, anders ausgedrückt, zu einer Art „*non-person*“³². Dieser Begriff wird in Anlehnung an Goffman (1981) zunächst von Wadensjö (1992: 32) auf den Dolmetscher übertragen und von Morris (1995: 35) aus juristischer Sicht als ‚ideale Konzeption‘ eines Dolmetschers beschrieben. Die Übertragung dieses Konzepts durch Wadensjö auf den *dialogue interpreter* ist für die Rolle des Sprachumwandlers aufschlußreich, da der Dolmetscher gemäß dem Berufs- und Ehrenkodex das gesprochene Wort eines Redners in einer anderen Sprache wiedergeben solle und die Pflicht habe, der Aussage der Primäraktanten nichts hinzuzufügen (vgl. Wadensjö 1992: 33).

Gestützt wird das Postulat des Dolmetschers als Sprachumwandler durch das Grundverständnis des Berufsbildes eines Dolmetschers: Er müsse idealerweise sowohl zwei Sprachen beherrschen, in denen er sich klar ausdrücken kann, als

³¹ Eine veranschaulichende Darstellung dieser institutionalisierten Settings fehlt jedoch in den Ausführungen.

³² „[...] those who play this role [of a non-person] are present during the interaction but in some respect do not take the role either of performer or of audience, nor do they pretend to be what they are not.“ (Goffman 1981: 150).

auch über einen guten kulturellen Background verfügen. Gleichzeitig wird erwartet, daß der Dolmetscher unparteiisch bleibt (vgl. Longley 1984: 181). Die Einschränkung der Tätigkeit des Dolmetschers darauf, Kommunikation zu ermöglichen, ist also das Grundcharakteristikum der Rolle des Sprachumwandler. Mit unterschiedlichen Forderungen wird in der Literatur diese Handlungsmaxime belegt. So heißt es, der Dolmetscher sei zwar physisch anwesend, doch dürfe er zu keiner eigenständigen Partei im Kommunikationsprozeß werden (vgl. Ozolins 1991: 19 f.). Vorrangig ist auch laut Frey et al. (1990: 19f) die Erleichterung der verbalen Kommunikation, indem das gesprochene Wort von einer Sprache in die andere akkurat gedolmetscht wird. Es sei in diesem Falle die Aufgabe des Institutionsvertreters auf nonverbale Kommunikation zu achten und zu bedenken, daß sie in den unterschiedlichen Kulturen anders ausfällt. Auch die Interpretation einer Äußerung sei dessen Aufgabe (vgl. ebd.: 24). Es wird zwar betont, daß kulturelle und soziale Fragen, die auf die Verdolmetschung einwirken können, vom Dolmetscher erkannt werden sollen. Dieser sei jedoch durch den (hier: australischen) *code of ethics* an eine professionelle Performance gebunden und soll eine persönliche Einmischung in das kommunikative Geschehen unterbinden³³. Zur professionellen Arbeit eines Dolmetschers in diesem Rollencluster gehöre aber auch die Vermeidung des anderen Extremis, nämlich nicht als Zensor tätig zu werden (vgl. Gentile 1996: 48).

Vom Dolmetscher als Sprachumwandler wird also erwartet, ‚nur‘ als ‚Sprachrohr‘ tätig zu werden, wobei jegliche Bezugnahme auf den kulturellen Hintergrund nach Möglichkeit nicht in die Verdolmetschung einfließen darf. In einigen Untersuchungen findet man sogar *expressis verbis* die Forderung nach einer Trennung der sprachlich und der kulturell orientierten Kompetenzen: So wird betont, daß dem Dolmetscher weder die Belehrung der Klienten über ihre individuellen Rechte noch die Information der Institutionsvertreter bei Adaptationschwierigkeiten der Klienten obliege. Dies seien Aufgaben für „*inter-cultural experts*“, die sich in beiden Kulturen auskennen und möglichst auch beide Sprachen beherrschen (vgl. Longley 1984: 181). Der Dolmetscher solle nur innerhalb seiner Kompetenzen, die nicht weiter spezifiziert werden, als interkultureller Experte tätig werden. Eine ähnliche Haltung nehmen auch Laster/Taylor (1994: 127) ein, die erkennen, daß Dolmetscher weder die Befugnis noch die Qualifikation haben, rechtliche Ratschläge zu erteilen. Das kulturelle Bewußtsein sei nur so weit ausgeprägt, daß die Kommunikation z. B. in gerichtlichen Verfahren effizient gedolmetscht werden könne. Die berufliche Abgrenzung von einem „*cultural expert*“ wird auch hier deutlich herausgestellt.

Wie bisher dargelegt werden konnte, stellt das Postulat der Neutralität in vielen Arbeiten und Untersuchungen den zentralen Bestandteil der Rolle des Sprach-

³³ Vgl. die Ausführungen zur Berufsethik in Kapitel 2.1.2.3 der vorliegenden Untersuchung.

umwandlers dar. Besonders hervorgehoben wird dabei, daß ein Dolmetscher nur dann neutral sein könne, wenn er nicht eine der anderen drei oben genannten Rollen einnehme. Bereits frühere Auseinandersetzungen mit der Rolle des Dolmetschers zeugen von diesem Bewußtsein: So wird der Dolmetscher als unparteiisch definiert, wenn er als „*faithful echo*“ bzw. als „*nonpartisan*“ (vgl. Anderson 1976: 218 ff.) tätig wird.³⁴ In dieser Rolle kann er zwei Positionen einnehmen: zum einen kann er sich in der Verdolmetschung gleichermaßen den Interessen beider Parteien beugen. Zum anderen kann er dolmetschen, ohne persönlich involviert zu werden. Dies ermögliche, so Anderson, die maximale Erfüllung der Dolmetschertätigkeit.³⁵

Diese Ausführungen zeigen deutlich, daß das ambivalente und kaum diskutierte Konzept der Neutralität Dreh- und Angelpunkt dieser Rollendefinition ist. Verfechter der Auffassung, ein Dolmetscher könne nur dann gute Leistungen erzielen, wenn er seine Neutralität wahre, betonen, daß dies nur Erfolg haben könne, wenn er sich nicht einem Anwalt gleich für den Klienten einsetze. Auch die Rolle des ‚Schlichters‘, die übrigens mit der des Anwalts inkompatibel sein soll, sei der Neutralität abträglich (vgl. Roberts 1993: 242 f.). Zu einer ähnlichen Schlußfolgerung kommt man auch bei den ‚Ontario Community Interpreting Services‘ (vgl. Garber 1999: 19).³⁶ Es sei die Pflicht des Dolmetschers aufgrund beruflicher und juristischer Risiken, seine eigene Meinung herauszuhalten und keine Ratschläge zu geben. Er könne ansonsten zum „*intercultural shock absorber*“ werden (vgl. Corsellis 1993: 352), wobei die Folgen einer solchen Rollenübernahme nicht erläutert werden. Die Aussage, ein Dolmetscher habe gut gearbeitet, wenn seine Anwesenheit kaum bemerkt wurde (vgl. Snelling 1997: 187), stellt eine äußerst minimalistische Auffassung der Rolle des Dolmetschers als Sprachumwandler dar, die sicherlich diskussionsfähig ist.

In juristischen Settings, besonders bei Gericht, konnte festgestellt werden, daß die, inzwischen überholte (vgl. Laster/Taylor 1994: 128) Forderung bzw. Beschreibung der Rolle des Dolmetschers als (Übersetzungs-)Maschine oder „*language converter*“ (vgl. Ozolins et al. 1991: 38) meist eine Reflexion der Wünsche der Primäraktanten, besonders der Institutionsvertreter ist. Kulturelle Hintergrundinformationen, die in juristischen Settings zum Treffen einer konkreten Entscheidung von Nöten seien, sollten im Idealfall von einem unparteiischen Experten gegeben werden. Die Autoren räumen jedoch selbst ein, daß dieser

³⁴ Vgl. auch die Ausführungen zum „*partisan interpreter*“ bei Morris (1986). Beide Blickrichtungen, die des *non-partisan* und die des *partisan interpreter* implizieren jedoch nur die neutrale Haltung gegenüber dem Laien. Die Stellung gegenüber dem Institutionsvertreter wird in dieser Terminologie nicht berücksichtigt.

³⁵ S. hierzu auch Roy (1996: 63).

³⁶ Laut Roberts (1993: 241) beschreibt aber eben dieses Ministerium im Jahre 1993 die Aufgaben bzw. Rollen des Dolmetschers noch als „*cultural brokering*“, „*advocacy*“ und „*linguistic interpreting*“.

Ansatz unrealistisch ist (vgl. Laster/Taylor 1996: 122), daß der Dolmetscher aber z. B. als Experte in den Zeugenstand gerufen werden könne (vgl. ebd. 123). Somit wären die beiden möglichen Tätigkeitsbereiche eines Gerichtsdolmetschers, nämlich das Dolmetschen selbst und die Weitergabe kultureller Hintergrundinformation, formal getrennt. Die im Gericht geforderte Wort-für-Wort-Wiedergabe, von der die Primäraktanten, insbesondere Richter und Anwälte nicht abrücken, basiert auf der irrtümlichen Annahme, Genauigkeit könne lediglich durch einen rein lexikalischen Transfer gewährleistet werden:

„The interpreter, as conduit, must be a direct channel of communication between the party and the questioner. Interpreters are required to provide a literal interpretation from one language into another. [...] For the court to fairly assess the evidence given by an NESB³⁷ person, the interpreter must provide a complete and accurate rendition into English. Literalism is essential to ensure accuracy.“ (Laster/Taylor 1994: 114).

Dieses Autorenpaar ist jedoch allen Ausführungen zum Trotz kein strikter Verfechter der bloßen Sprachübertragung und erkennt dem Dolmetscher eine dynamische und interaktive Rolle zu (vgl. ebd.: 128). Bei Betrachtung des Dolmetschers als Sprachleitung (*conduit*) bestünde nämlich die Gefahr, seinen reellen Einfluß auf den Ausländer und somit u. U. auch auf den Ausgang des Verfahrens zu ignorieren. Auf diesen Aspekt gehen die Autoren jedoch nicht näher ein. Ein weiterer Grund für die Forderung nach wörtlicher Wiedergabe ist, daß auch der Befragte das Recht auf eine komplette Wiedergabe der gerichtlichen Kommunikation hat, um den rechtlichen Schritten folgen zu können. In früheren Untersuchungen konnte Berk-Seligson (1990: 55) zeigen, daß das amerikanische Gerichtssystem im Idealfall gerne über Gerichtsdolmetscher verfügen würde, die „physically invisible and vocally silent“ sind. Vom Dolmetscher werde also erwartet, Mitteilungen von einer Sprache in eine andere zu konvertieren (vgl. ebd.: 2). Sprachliche und kulturelle Schwierigkeiten scheinen aber bei diesem Prozeß nicht existent zu sein. Der Dolmetscher wird also bei der Durchbrechung der Sprachbarriere zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung erneut einem Sprachkonverter gleichgesetzt (vgl. Heidelberger 1993: 313; 315). Auch Vertreter des Europäischen Gerichtshofs erwarten, daß der Dolmetscher keine persönlichen Reaktionen zeige und sein subjektives Gerechtigkeitsempfinden unterdrücke (vgl. Vermeer 1985). Dieses Konzept wird auch von Colin/Morris (1996: 22 f.) aufgegriffen, wenn sie den Dolmetscher als „*linguistic mouthpiece*“ oder „*faithful echo*“ beschreiben, der so getreu wie möglich die Verdolmetschung anfertigen soll, ohne dabei einen der Primäraktanten zu ersetzen oder rechtlich beratend tätig zu werden.³⁸ Die unparteiische Haltung des Dolmetschers beinhaltet nicht nur, daß er nicht für eine der Seiten Partei ergreife, sondern auch, daß er

³⁷ NESB: Non-English-Speaking Background.

³⁸ Vgl. auch Edwards (1995: 17; Kap. 4); Benmaman (1997: 186); Roberts (1993: 245, 247).

in einem gerichtlichen Fall kein Urteil fällen und keine Schlußfolgerungen ziehen dürfe. Außerdem sei es nicht seine Aufgabe, dem Zeugen zu erklären, was der Anwalt mit einer Äußerung eigentlich meinte (vgl. Edwards 1995: 64 ff.). Morris (2000: 245) ist der Auffassung, der rechtmäßige Ablauf einer Anhörung bei Gericht impliziere, daß der Dolmetscher dem Zeugen genau Form und Ton jeder Frage verdolmetschen solle, nicht mehr und nicht weniger. Auch die Aussage des Zeugen solle in gleicher Weise und in genauem Wortlaut wiedergegeben werden.³⁹ Eine Forderung, die jedoch laut Colin/Morris (1996: 22) aus sprachinhärenten Gründen nicht verwirklichtbar ist. Ihre Handlungsanweisung an den Dolmetscher geht jedoch in die gleiche Richtung: so dürften bspw. offensichtliche Versprecher vom Dolmetscher in der Verdolmetschung nicht korrigiert werden (vgl. ebd.: 149). Mit anderen Worten: Der Dolmetscher soll nach einer nicht näher spezifizierten Richtlinie, auch in psychiatrisch-forensischen Untersuchungen „nicht agieren, nicht denken, sondern nur nach Treu und Glauben übersetzen“ (Horn 1995: 383). Berk-Seligson (1990: 65) geht in bezug auf das originalgetreue Dolmetschen in ihrer Forderung sogar soweit, daß die Verdolmetschung sprachliche oder konzeptionelle Fehler aus dem Ausgangstext aufweisen müsse, um authentisch zu sein. Sie räumt jedoch ein, daß dabei die Gefahr bestünde, der Dolmetscher selbst könne inkompetent erscheinen. Dies wird jedoch billigend in Kauf genommen.

Was die Handlungsanweisungen für das Dolmetschen in polizeilichen Vernehmungen anbelangt, so soll der Dolmetscher „lediglich“ dolmetschen und keinerlei Druck auf den zu Vernehmenden ausüben (vgl. Frey et al. 1996: 40). Es wird jedoch nicht näher erörtert, was dieses ‚lediglich‘ genau beinhaltet. Eine z. T. widersprüchliche Studie zur Selbstwahrnehmung der Dolmetscher hat ergeben, daß diese sich in der Regel selbst auch als „reine Übersetzer“ [sic] sehen (vgl. Donk 1994: 42). Ein Interview mit einem Dolmetscher im Rahmen derselben Studie konnte hinsichtlich seiner Rolle in polizeilichen Vernehmungen dieses Ergebnis jedoch nicht bestätigen, da dieser erklärte, er sehe sich in der Rolle des Polizeigehilfen (ebd.: 41).

Vom Dolmetscher werde bei Gericht und Polizei strikte Neutralität verlangt, so auch die Aussage Kalinas (2000: 5), die jedoch nur teilweise bestätigt werden kann, da besonders im polizeilichen Bereich ein ambivalentes Verhältnis zum Dolmetscher besteht: Zum einen verlangt der Vernehmungsbeamte Unparteilichkeit, Sorgfalt und Neutralität, so daß der Dolmetscher auch in diesem Setting als Übersetzungsmaschine verstanden wird, zum anderen soll er aber u. U. kriminalistisches Gespür entwickeln, um dem Vernehmungsbeamten Auffälligkeiten in Benehmen und Ausdruck des zu Vernehmenden melden zu können (vgl.

³⁹ Die Verwirklichung einer solchen Forderung wird auch in den Ausführungen zur Rolle des Kulturmittlers in Kapitel 2.1.2.1.3 der vorliegenden Untersuchung erörtert.

Sami 1999a: 205; Donk 1994: 41). Auch die Aussage von Colin/Morris (1996: 149), ein Dolmetscher dürfe in einer polizeilichen Vernehmung lediglich als „*channel of communication*“ agieren, ist aufgrund des starken Erwartungsdrucks durch die Polizeibeamten (zumindest in Deutschland) oftmals nur schwer zu realisieren. Die Darstellung des Dolmetschers als Übersetzungsmaschine, der durch eine straffe Organisation der Vernehmung und durch die Kürzung relevanter Passagen des zu Vernehmenden zu dessen ‚Anwalt‘ wird (vgl. Lindemann 2001: 109), weicht von den üblichen Beschreibungen einer ‚Übersetzungsmaschine‘ ab und wäre eher in die Kategorie des Gesprächsmanagers einzuordnen.

Von einem Dolmetscher in Asylanhörungen werde erwartet, daß er als Sprachrohr der Asylsuchenden tätig wird. Die damit verbundenen Aufgaben und Erwartungen werden jedoch nicht im Einzelnen dargelegt. Explizit wird aber klar gestellt, daß nicht von ihm verlangt werde, Gestik und Mimik des Einzelentscheiders zu kopieren (vgl. Scheffer 1997: 168). Eine Anforderung, die dem Dolmetscher jedoch von Vernehmungsbeamten in polizeilichen Vernehmungen des öfteren abverlangt wird.

Der Ruf nach Dolmetschern als Übersetzungsmaschine wird, wie dargestellt werden konnte, auch in vielen neueren Untersuchungen zum CI laut. In der Literatur zeigt sich aber auch besonders im Rahmen dieser Rolle ein langsamer Prozeß des Umdenkens: Die Forderung nach einem Dolmetscher als unsichtbare Übersetzungsmaschine ist ins Wanken geraten, da er mehr als nur ein Instrument zur Kommunikation über linguistische Schranken hinweg darstelle (vgl. Dunningan/Downing 1995: 110; Mason 1999: 151). In diesem Sinne wird mechanisches Dolmetschen als Illusion bezeichnet (vgl. Laster/Taylor 1994: 126; vgl. auch Frey et al. 1990: 36). Der Dolmetscher sei kein „*passive conduit*“ sondern ein „*communication facilitator*“, der in der Verdolmetschung ebenfalls eine Anpassung an sprachliche und kulturelle Unterschiede leisten müsse (vgl. ebd.; Niska 1997: 309). Untersuchungen von polizeilichen Vernehmungen und Asylanhörungen bestärken den Eindruck des konzeptionellen Wandels hinsichtlich der Arbeitsweise eines neutralen, unparteiischen Dolmetschers: Der Vergleich zwischen einem Dolmetscher und einem Postboten als Ersatz für die Metapher der Übersetzungsmaschine, der Nachrichten 1:1 und ohne Verluste überbringen bzw. vermitteln kann, sei eine Fehleinschätzung, eine „Postbotenfiktion“ (Scheffer 1997: 164 ff., 172). Auch in Gerichtsverhandlung trete der Dolmetscher nicht als „*computer like translating machine*“ auf, die auf Wunsch ein- und ausgeschaltet werden könne. Dies werde im Gericht allen Anwesenden besonders durch die Vereidigung des Dolmetschers verdeutlicht (vgl. Berk-Seligson 1990: 55).

Es sei hervorgehoben, daß die Rolle des Sprachumwandlers in Untersuchungen medizinischer Settings nicht thematisiert wird. Somit bleiben die Untersuchungsergebnisse der Hale/Luzardo-Studie (1997, vgl. die Ausführungen in 2.1.2.1), wonach der Dolmetscher in medizinischen Settings eine aktivere Rolle als die des reinen Sprachumwandlers spiele, die einzigen Aussagen in Bezug auf die Rolle.

2.1.2.1.2 Der Dolmetscher als Gesprächsmanager

In der Rolle des **Gesprächsmanagers** ist der Dolmetscher weitaus mehr in das kommunikative Geschehen involviert als der reine Sprachumwandler. Diese Rolle läßt sich hauptsächlich dadurch charakterisieren, daß der Dolmetscher besonders bei sich überlappenden Redebeiträgen die Aufgabe der Turn-Verteilung übernimmt (vgl. Roy 1992: 22; 1993: 344). Dabei vergibt er sowohl Turns an die Primäraktanten als auch an sich selbst (vgl. Roberts 1993: 242 f.). Er nimmt demnach eine organisierende Funktion in der Interaktion ein, die er, wie Untersuchungen im Bereich therapeutischer Sitzungen zeigen (vgl. Wadensjö 2001: 82 ff.), auch dank einer geeigneten Sitzanordnung wahrnehmen kann, die ihm ein bestimmtes Maß an Augenkontakt mit dem Patienten ermöglicht. Ozolins et al. (1991: 39) betonen jedoch, daß der Dolmetscher keine gesprächsleitende Funktion, sondern eben eine organisierende Funktion einnehme. Ob dies von den Primäraktanten bewußt oder unbewußt erwartet wird, oder ob er sich selbst diese Aufgabe zuweist, geht aus den verschiedenen Untersuchungen nicht hervor. Niska (1997: 308) führt die offizielle schwedische Richtlinie für Ci an, die diese Aufgabe vorsehe, und behauptet, diese Funktion des Dolmetschers sei den meisten Klienten und Institutionsvertreter nicht bewußt. Das eigentliche Werkzeug und die Technik, die die Dolmetscher für die Umsetzung dieser Aufgabe nutzen, stellen laut Niska (ebd.) „covert“ professional skills“ dar.

Da der Dolmetscher in einer interkulturellen und interlingualen Interaktion als einziger über das notwendige Wissen der sprachlichen Strukturen und deren (unbewußte) Realisierungskonventionen verfüge, sei er in der Lage, Strukturen anzupassen und wo notwendig zu reparieren. Dadurch erlange der Dolmetscher den Status einer dritten, aktiven Partei (vgl. Roy 1992: 24; 1993: 343). Der Gesprächsorganisator wird also im Unterschied zum Sprachumwandler autorisiert, sowohl soziale als auch sprachliche und kulturelle Einflüsse bei der Verdolmetschung zu berücksichtigen und das Gespräch nach diesen Kriterien zu managen. Beim Gesprächsmanager kann also keinesfalls wie beim Sprachumwandler von einer Trennung der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen die Rede sein (vgl. Roy 1992: 22; 1993: 342, 344). Ähnlich wie Roy (1989-1996), untersucht auch Wadensjö (1992, 1997) das Dolmetschen in CI-Settings unter dem Aspekt des sozialen Akts, der von sozialen Rollen und Zielen in der Kommunikation bestimmt wird (vgl. auch Roy: 1996: 40). Der Arbeitsmethode von Keith (1984)

folgend, bedient sich, wie bereits erwähnt (vgl. Kapitel 1.1.2), auch Wadensjö des *participation-framework* des Anthropologen und Soziologen Goffman, insbesondere des *footing*, um Rolle und Status des Dolmetschers in einer *face-to-face*-Interaktion zu verdeutlichen. Ihre Untersuchungen haben ergeben, daß der Dolmetscher in einer zu dolmetschenden Interaktion zwei Hauptaufgaben wahrnimmt: zum einen die des Übersetzens („*relaying*“) und zum anderen die der Koordination („*co-ordinating*“) des Redeflusses zweier oder mehrerer Primäraktanten (vgl. Wadensjö 1992: 69 ff.). Für die Darstellung der Aufgaben des Dolmetschers als Manager, sind besonders die Ausführungen zur Koordination von Bedeutung: Wie Wadensjö (vgl. ebd.) darstellt, unterteilt sich diese Aufgabe einerseits in explizit koordinierende Beiträge, die klärende Fragen oder Beiträge seitens des Dolmetschers an den aktuellen Sprecher beinhalten. Andererseits kann der Dolmetscher die Vergabe des nächsten Turns an den Zuhörer sicherstellen, wenn dieser nach den Regeln der ungedolmetschten Kommunikationsstruktur darüber verfügen würde. Außerdem habe der Dolmetscher als Gesprächsmanager die Möglichkeit anhand von Meta-Kommentaren für Klarheit zu sorgen. Auch implizit könne der Dolmetscher als Koordinator tätig werden: Dies sei der Fall, wenn er nicht den gesamten Beitrag eines Primäraktanten wiedergibt, sondern ihn zensiert bzw. zusammenfaßt, Teile davon ersetzt oder um wichtige Details ergänzt. Diese translatorischen Handlungen zählt Wadensjö eben zum „*relaying*“.

Als Gesprächsmanager wird der Dolmetscher, wie aus der bearbeiteten Literatur hervorgeht, besonders in juristischen Settings tätig. Berk-Seligson (1990: 71) stellt fest, daß der Dolmetscher bei Gericht dazu tendiert, Aussagen zusammenzufassen, um die Kommunikation effizienter zu gestalten: Neustarts, Versprecher und Verzögerungspartikel werden also vom Dolmetscher nicht wiedergegeben. Auch konnte festgestellt werden, daß der Dolmetscher die Äußerungen des Zeugen bzw. Beschuldigten managt, indem er Turns vergibt oder zum Schweigen auffordert (vgl. ebd.: 87). Diese Tätigkeit wird vom Gericht nicht als die Aufgabe des Dolmetschers angesehen, sie kann jedoch nicht (immer) festgestellt werden, da sie stets in der verhandlungsfremden Sprache erfolge. Der Dolmetscher verwende dafür in den meisten Fällen einen Imperativ (z. B. bei „*¡Conteste! (por favor)*“ – antworten Sie (bitte)). Der Versuch, den Turn zu unterbrechen, erfolge meist durch Interjektionen wie „*¡Señor, Señor!*“ (vgl. ebd.). Die Auswirkungen dieser koordinierenden Tätigkeit des Dolmetschers auf die Primäraktanten konnte jedoch nicht geklärt werden.

Der Dolmetscher als Gesprächsmanager bei der Polizei wurde bisher hauptsächlich in Schweden von Linell (z. B. 1992) und Wadensjö (1992/1997a: 51/1997b: 204/1998) untersucht. Die Analysen stützen sich auf Transkripte polizeilicher Vernehmungen, aus denen hervorgeht, daß der Dolmetscher in *face-to-face*-Kommunikationen als „*translator*“ und „*co-ordinator*“ tätig wird.

Untersuchungen von Asylanhörungen haben ergeben, daß die Dolmetscher sich die Rolle des Gesprächsorganitors mit den Einzelentscheidern teilen (vgl. Scheffer 1997: 167). Dies ist jedoch nur der Fall, wenn der Turn des Bewerbers zu lange dauert und der Einzelentscheider nicht mehr damit rechnen kann, daß der Dolmetscher noch „aus dem Kopf übersetzen“ [sic] kann, ohne daß etwas „unter den Tisch fällt“ (ebd.). Die Unterbrechung des Turns obliege dem Dolmetscher, der diesbezüglich eigenmächtig tätig werde, wenn der Bewerber bei der Beantwortung einer Frage „zu weit ausholt“ (176) oder nicht direkt auf die Frage antworte. In diesen Fällen belehre der Dolmetscher den Bewerber über die Relevanzen und meldet beim Entscheider „das abnorme turn-taking im Palaver“ an, um sich so „freie Hand geben zu lassen“ (ebd.). Das Kontrollpotential von Einzelentscheider und Bewerber sei, entsprechend den Regeln der institutionalisierten Kommunikation, nicht äquivalent, und spiegele sich in der Möglichkeit der Disziplinierung und Instrumentalisierung des Dolmetschers wieder. Da der Dolmetscher aber für eine gelungene Verständigung zwischen beiden sorgen müsse, könne er den schlechter positionierten Bewerber nicht mißachten. Daher wird der Dolmetscher in Asylanhörungen als „Moderator zwischen den Stühlen“ und das Dolmetschen als „diplomatische Gesprächsarbeit“ bezeichnet (Scheffer 1997: 178 f.).

Für medizinische Settings wird die Rolle des Dolmetschers als Gesprächsmanager unter dem Aspekt seines Zuständigkeitsbereichs untersucht. Konkret wird der Frage nachgegangen, ob er für die Turn-Zuweisung verantwortlich und inwiefern dies überhaupt mit seinem Berufsethos vereinbar sei (vgl. Englund Dimitrova 1997: 163). Die Studie von Cambridge (1999: bes. 203), in der ebenfalls die Turn-Taking-Problematik fokussiert wird, hat gezeigt, daß der Dolmetscher zwar als Manager tätig werde, jedoch nehme er, wie bereits Wadensjö (1992: 73) feststellt, lediglich eine implizit koordinierende Tätigkeit wahr. Im Unterschied zu juristischen Settings obliege es aber dem Arzt sowohl das Thema zu wechseln als auch das Turn-Taking zu steuern (vgl. Cambridge 1999: ebd.). In einigen wenigen Fällen wird dies dem Patienten überlassen, wobei beobachtet werden konnte, daß dies für Patienten aus fremden Kulturkreisen aufgrund der unterschiedlichen institutionellen Strukturen oftmals problematisch sein kann. Es wird nicht in Betracht gezogen, daß der Dolmetscher eine solche explizite Rolle übernehmen könnte (vgl. ebd.).

2.1.2.1.3 Der Dolmetscher als Kulturmittler

Der Dolmetscher als **Kulturmittler** wird besonders ausführlich in Handbüchern bzw. Ratgebern zum Thema CI im Allgemeinen oder zum ‚Dolmetschen bei Gericht‘ behandelt (vgl. z. B. Frey et al. 1990; Laster/Taylor 1994; Giovannini 1992 (zit. nach Roberts 1993)). Das sog. „*cultural interpreting*“ zeichnet sich

dadurch aus, daß sowohl sprachliche als auch kulturelle Informationen in der Zielsprache wiedergegeben werden (vgl. Dollerup 1993: 139). Die Bezeichnung dient der Hervorhebung kultureller Unterschiede zwischen den Kommunikationspartnern und deren Berücksichtigung durch den Dolmetscher im Dolmetschprozeß:

„We define interpreting as including the communication of conceptual and cultural factors that are relevant to the given interaction as part of the lingual transmission [...] This model of interpreting service was developed out of the awareness that communication is impeded by insensitivity to the role of culture in the content and manner of communication, especially in formal interactions.“ (Giovannini 1992; zit. nach Roberts 1993: 241).⁴⁰

Die Dolmetscher werden als „*paraprofessionals*“ in Zusammenarbeit mit dem Institutionsvertreter als Kulturmittler („*cultural interpreter*“) tätig und können durchaus auch die Rolle des Co-Ratgebers („*quasi-counselling role*“) übernehmen (vgl. Turner 1990: 127). Es wird zugegeben, daß die Interpretation der (kulturellen) Sachverhalte sowohl stark von den persönlichen Erfahrungen des Dolmetschers abhängen (vgl. Frey et al. 1990: 11) als auch von der kulturellen Herkunft bzw. Ausrichtung („*cultural bias*“) des Dolmetschers beeinflusst werde. Es sei daher illusorisch anzunehmen, eine Verdolmetschung sei die wörtliche Wiedergabe der Originalaussage (vgl. Laster/Taylor 1994: 118). Dennoch: die Forderung nach „*high-level professional interpreting*“ wird in bezug auf jene Interaktionen laut, in denen es auf jede sprachliche Nuance ankomme wie es z. B. in einer medizinischen Diagnose der Fall sei (vgl. Turner 1990: 127).

In der Literatur wird grundsätzlich hervorgehoben, daß der Kulturmittler in einer Interview-Situation⁴¹ als Brücke zwischen den zusammentreffenden verschiedenen Kulturen verstanden wird und somit sowohl sprachliche als auch kulturelle Barrieren überwindet. Das Verständnis des *cultural interpreter* in Frankreich⁴² bspw., bestätigt diese Auffassung: Seine Rolle beschränke sich nicht nur auf den sprachlichen Teil einer Aussage, sondern berücksichtige auch kulturelle Dimensionen, da man in französischen Institutionen die Notwendigkeit der Entwicklung des kulturellen Bewußtseins und in vielen Fällen der Bekämpfung von Rassismus erkannt habe (vgl. Ozolins 2000: 23). Gentile et al. (1996: 54) weisen aber darauf hin, daß die Verwendung von Ausdrücken wie „*cultural bridge*“

⁴⁰ Hier wird besonders auf eine Definition des *Ontario Ministry of Citizenship* (Kanada) Bezug genommen.

⁴¹ Als Interview werden, wie bereits in den vorangegangenen Kapitel dargestellt wurde, jene *face-to-face*-Situationen bezeichnet, deren Interaktanten sich aus mindestens einem Agenten (Institutionsvertreter) und einem Klienten (Institutionsfremden) zusammensetzen (vgl. analog die Definition von Gentile et al. 1996: 41).

⁴² Eine detaillierte Darstellung der Rolle des Dolmetschers in verschiedenen europäischen Ländern findet sich z. B. in Untersuchungen von Ozolins (2000) und Sauvêtre (2000).

oder „*cultural broker*“ nicht dazu verleiten dürften, den Dolmetscher als Fürsprecher einer der beiden Primäraktanten zu sehen.

Uneinigkeit besteht bei den verschiedenen Autoren hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit eines Kulturmittlers. Wie im folgenden dargestellt wird, spiegelt sich die Heterogenität der Positionen hauptsächlich in der Frage der Zulässigkeit der Weitergabe kultureller Zusatz- bzw. Hintergrundinformationen in der Verdolmetschung wider. Befürworter vertreten die Meinung, ein *cultural interpreter* solle Zusatz- bzw. Hintergrundinformationen in die Verdolmetschung einbringen, damit die Kommunikation zwischen den aus verschiedenen Kulturen stammenden Parteien überhaupt möglich wird (vgl. Garber 1999: 18). Dadurch könnten Mißverständnisse vermieden werden, die durch kulturell bedingte, nicht deckungsgleiche verbale, aber auch nonverbale Kommunikation, wie z. B. Lächeln und Nicken, entstünden (vgl. ebd.). Die Aufgabe des Dolmetschers sei es (vgl. Gehrke 1993), den Primäraktanten Konfliktsituationen, die ihren Ursprung im unterschiedlichen kulturellen Hintergrund haben, zu erklären. Diese Zusatz-tätigkeit dürfe nach Gentile et al. (1996: 49 f., 55, 59) allerdings nur im Briefing, bzw. De-Briefing ausgeübt werden, wobei darauf zu achten sei, daß dadurch keine kulturellen Stereotype gefördert werden. Zudem dürfe der Dolmetscher Aussagen der Primäraktanten weder durch Hinzufügungen, noch durch Unterdrückung, Auslassungen oder Veränderungen modifizieren (vgl. ebd.: 49). Dies ist eine ambivalente Aussage, da der Dolmetscher zum einen weder alle möglichen Konfliktsituationen vorhersehen und zum anderen eine Aussage nicht kulturell anpassen kann, ohne eine der genannten Handlungen vorzunehmen. Eine implizite Befürwortung der Weitergabe kultureller Zusatzinformationen ist auch bei jenen Autoren herauszulesen, die der Meinung sind, die Hauptaufgabe eines Dolmetschers bestehe in der möglichst getreuen Wiedergabe der Aussage des Sprechers, wobei nicht Worte sondern grundlegende Bedeutungen wiedergegeben werden sollen (vgl. Wiegand 2000: 21; vgl. auch Abraham/Oda 2000: 175). Dem Dolmetscher werde somit eine eher pragmatische Vorgehensweise empfohlen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach der Wirkung verdolmetschter Höflichkeitsformeln bzw. deren Auslassung in der Zielsprache durchaus legitim, denn sie kann dazu beitragen, kulturelle Unterschiede sichtbar zu machen (vgl. z. B. Berk-Seligson 1990: 137). Wie Schlesinger (1991: 151) feststellen konnte, kann die fehlende Verdolmetschung von Höflichkeitsbekundungen zur Veränderung des pragmatischen Effekts einer Aussage führen. Das Hinzufügen von Höflichkeitsmarkern in Verdolmetschungen vom Russischen ins Englische (vgl. Krouglov 1999: 294) erfolge vermutlich deshalb, weil der Dolmetscher die Engländer im Allgemeinen als höflicher erachte. Diese Handlungsweise des Dolmetschers stelle jedoch eine Veränderung der illokutionären Kraft der Originalaussage dar (vgl. ebd.). Mason/Stewart (2001: 52) erkennen in der Veränderung

einer ‚heiklen‘ Aussage durch den Dolmetscher einerseits die Beibehaltung der Illokution, sehen andererseits in der Abschwächung z. B. offensiver Aussagen vorbeugende Maßnahmen des Dolmetschers, um bspw. einen Gesichtsverlust oder eine peinliche Situation für alle Beteiligten zu umgehen⁴³. Dieser Aspekt sei auch in polizeilichen (vgl. Krouglov ebd.) sowie gerichtlichen Vernehmungen (vgl. Mason/Stewart 2001: 56 ff.) relevant. Eine ganzheitliche Übertragung übermäßiger und somit für die Zielsprache ungewöhnlicher Höflichkeitsbekundung von bspw. Angehörigen asiatischer Länder könne den gleichen Effekt haben und sogar einer Farce nahe kommen.⁴⁴ Ein Dolmetscher dürfe daher nicht wörtlich dolmetschen, da er immer auch die jeweilige Kultur beachten müsse, dies gelte z. B. auch für Beschimpfungen bei Gericht (vgl. Vermeer 1997: 289).⁴⁵

Zurückhaltender hinsichtlich der zusätzlichen kulturellen Informationsvermittlung äußern sich Frey et al. (1990: 21). Ihrer Meinung nach dürfe ein Dolmetscher von den Primäraktanten nicht in die Rolle des Kulturexperten gedrängt werden, da dieser nicht dafür geschult sei, den Einfluß kultureller Faktoren in einer Kommunikation zu berücksichtigen. Daher dürften Dolmetscher nicht als Quelle allgemeiner Kulturinformationen herangezogen werden. Zudem könne man nicht erwarten, daß sie die exakte Perspektive des einen oder andern Primäraktanten einzunehmen in der Lage seien, denn auch dazu fehle ihnen die Qualifikation. Darüber hinaus sei es auch nicht Teil ihrer Rolle. Diese Aussagen deuten darauf hin, daß ein Dolmetscher eher als Sprachumwandler gesehen wird.

Einen scheinbar anderen Status haben die sogenannten *native translators*, die meist aufgrund ihres Bilingualismus‘ für Verwandte und Bekannte die Rolle des Dolmetschers übernehmen (vgl. Harris/Sherwood 1978). Auffällig ist bei der Performance dieser Art des CI, daß der Dolmetscher wie selbstverständlich sowohl linguistische als auch ethnische Informationen weiterleitet und somit als „*bilingual informant*“ tätig wird, gleichzeitig aber seinen Status als Primäraktant beibehält (vgl. ebd.: 157).

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Settings kommt Reeves (1994: 46) zu dem Schluß, daß besonders in geschäftlichen Verhandlungen zwischen westlichen und asiatischen Partnern die Notwendigkeit eines „*cultural intermediary*“ deutlich wird. Obgleich Verhandlungen nicht im engeren Sinne zum institutionalisierten CI-Diskurs gehören, sind die Parallelen hinsichtlich der Rolle des

⁴³ Vgl. u. a. das Beispiel von Harris/Sherwood (1978: 157): „Father: Digli che è un imbecille! Daughter: My father won't accept your offer“.

⁴⁴ Weitere Ausführungen zur Problematik der Verdolmetschung von Höflichkeitsbekundungen finden sich bei Laster/Taylor (1994: 117 f.), Vermeer (1985), Morris (1995: 40), Knapp-Potthoff/Knapp (1987: 199 f.)

⁴⁵ Weitere Ausführungen zum Thema ‚Höflichkeit in Original und Verdolmetschung‘ finden sich in Kapitel 2.2 der vorliegenden Untersuchung.

Dolmetschers als Kulturmittler evident, so daß eine Darstellung an dieser Stelle sinnvoll ist. Auch in diesen Settings bestehe die Hauptschwierigkeit für den Dolmetscher im Dilemma, das durch den orthodoxen Ratschlag, als neutrale Sprachleitung zu fungieren (vgl. ebd.), entstehe. Reeves räumt ein, es gäbe sicherlich Passagen, die rein informativer und referentieller Natur seien. Die eigentliche Verhandlungsphase sei jedoch appellativ und bestehe aus expressiven Intentionen, deren Wiedergabe der Dolmetscher in seiner Funktion als „*neutral language channel*“ nicht leisten könne (vgl. ebd.). Es komme somit zu einem moralischen Dilemma, da ein bikultureller⁴⁶ Transfer in beide Richtungen über die translinguale Wiedergabe hinausgehe. Der Dolmetscher könne somit zu einem „*cultural adviser*“ werden. Daher werde die Frage nach der Verantwortung des Dolmetschers laut, wenn es um die neutrale Wiedergabe einer Aussage gehe, die aber gerade durch die zurückhaltende Neutralität des Dolmetschers verändert werde: Denn je mehr der Dolmetscher als „*cultural informant*“ interveniere desto höher sei der Anteil der subjektiven Beurteilung beim Dolmetschen und desto deutlicher komme dann die exegetische bzw. hermeneutische Seite des Dolmetschens zum Vorschein (vgl. ebd.: 47). Dies könnte für den Dolmetscher u. U. auch rechtliche Folgen haben und im Falle mißlingender Verhandlungen Risiken mit sich führen. Für Reeves, ebenso wie für Longley (1984: 181) und Laster/Taylor (1994: 127)⁴⁷ könnte eine Lösung des Problems in der formalen Trennung der Funktionen des „*cultural intermediary*“ und des „*linguistic intermediary*“ liegen. Ein Vorschlag, der sich aus der heterogenen Position zwischen Befürwortung und Ablehnung der Weitergabe von Informationen mit kulturellem Inhalt durch den Dolmetscher ergibt, jedoch nur in der Theorie erfolgreich sein kann.

Im juristischen Bereich, besonders in gerichtlichen Settings konnte die Frage, ob ein Dolmetscher als Kulturmittler tätig werden sollte, noch nicht abschließend geklärt werden. Untersuchungen haben ergeben (vgl. z. B. Falck 1987: 130), daß der Dolmetscher oftmals zu kulturellen und landeskundlichen Gegebenheiten des Heimatlandes des Ausländers befragt werde. Somit werde er als Experte hinzugezogen und gebe die Rolle des reinen Sprachumwandler auf. Es wird darauf hingewiesen, daß der Dolmetscher durch seine Aussage, die er im gerichtlichen Umfeld als Zeuge abgibt bzw. abgeben sollte, den Ausgang der Interaktion beeinflussen könne. Der Dolmetscher schwanke oftmals zwischen „*interprétation linguistique*“ mit Erklärungen und „*interprétation situationnelle*“ (vgl. Driesen 1993: 208). Er gebe demnach je nach Notwendigkeit kulturelles Wissen weiter, ohne das ein Gericht im Stande wäre, das „*vouloir dire*“ des Be-

⁴⁶ Bikulturelle Kenntnisse schließen laut Anderson (1976: 233) Bilingualismus mit ein. Umgekehrt ist dies nicht automatisch der Fall.

⁴⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.2.1.1 der vorliegenden Untersuchung.

fragten, also das Gemeinte (bzw. die Illokution), vom „*pouvoir dire*“ dem Gesagten (bzw. der Lokution), zu unterscheiden. Als Beispiel werden Unterschiede im Vokabular der Franzosen und frankophonen Afrikaner aufgeführt (vgl. ebd. 207). In Situationen, in denen der Dolmetscher zwischen der vom Gericht geforderten Wort-für-Wort-Wiedergabe und einer adaptierten, kulturell richtigen Wiedergabe entscheiden müsse, entstehe ein Konflikt (vgl. Martinsen 1994: 380; Martinsen 1997: 198f). Diesen könne er teilweise lösen, wenn er dem Gericht bei Bedarf Zusatzinformationen über den kulturellen Hintergrund und die Verhaltensweisen⁴⁸ der Befragten gebe (vgl. Schweda Nicholson/Martinsen 1997: 265). Ein solches Szenario stellt für die beiden Autorinnen den einzigen gerechtfertigten Grund dar, der den Dolmetscher dazu veranlassen sollte, Zusatz- bzw. Hintergrundinformationen zu geben. Ob jedoch der Dolmetscher präventiv oder reaktiv tätig werden soll, geht aus den Ausführungen nicht hervor. Umfragen bei Vertretern der Institution ‚Gericht‘ und bei Gerichtsdolmetschern haben ergeben, daß die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschers im Allgemeinen die Weitergabe von fallrelevanten kulturellen Hintergrundinformationen beinhalten solle, die zur richtigen Zeit in angebrachter Art und Weise weiterzugeben seien (vgl. Kelly 2000: 131; 136). Der Dolmetscher habe eine dynamische Funktion als Brücke zwischen den Kulturen (vgl. ebd.: 137), daher begrüßen 25 % der Befragten, daß der Dolmetscher sozio-kulturelle Informationen gibt (vgl. ebd.: 142). Dies bedeute jedoch nicht, daß in diesen Fällen die aktive Teilnahme des Dolmetschers dazu führe, ihn als Sachverständigen hören zu müssen (vgl. ebd.).⁴⁹ Ziel sei es vielmehr, das Gericht – unabhängig von persönlichen Sympathien des Dolmetschers – auf kulturelle Unterschiede hinzuweisen, um auf diese Weise die faktischen Unterschiede in den Aussagen offenzulegen. Es sei dann die Aufgabe des Richters oder des Anwalts, die Information zu interpretieren (vgl. ebd.: 145).

Auch aus der Perspektive des zu Befragenden wurden gerichtliche Befragungen untersucht (vgl. Colin 1993: 191; Edwards 1995: 95). Es stellte sich heraus, daß die differierenden institutions- und kulturgebundenen Organisationsformen und der Aufbau des Rechtssystems dem Ausländer Schwierigkeiten beim Verständnis des gerichtlichen Prozeßablaufs verursachen. Die Rolle des Dolmetschers als Kulturmittler wurde in diesem Zusammenhang jedoch nicht näher erörtert.

Für das Dolmetschen in polizeilichen Settings konnte Krouglov (1999: 286) anhand seiner Untersuchungen belegen, daß Kulturspezifika wie Umgangssprache, Höflichkeits- und Anredeformen eine wichtige Rolle spielen. Auch in Asylanhörungen wird der Dolmetscher als „*intercultural agent*“ gesehen (vgl. Barsky

⁴⁸ Z. B. das Tabu, über Geschlechtsteile zu sprechen (Schweda Nicholson/Martinsen 1997: 265).

⁴⁹ Diesbezüglich gehen die Meinungen der Fachleute jedoch stark auseinander. Zur Schwierigkeit des Dolmetscherstatus‘ in Vernehmungen s. Kapitel 3.2 und 3.3 der vorliegenden Untersuchung.

1996: 46), der in den Anhörungen eine aktivere Rolle einnehmen⁵⁰ und nicht länger als „*transmitter of words*“ betrachtet werden sollte. Die strittige Frage, ob der Dolmetscher den Institutionsvertretern Zusatzinformationen liefern solle, wird also auch in diesem Fall bejaht.

In medizinischen und forensisch-psychiatrischen Settings herrscht bei Praktikern und Forschern eine analoge Haltung vor: anhand einer umfassenden Umfrage von Vertretern medizinischer Institutionen (darunter Ärzte, Krankenschwestern, Therapeuten und Sozialarbeiter) stellt Pöchhacker (2000: 57) fest, daß die Mehrheit (55-77%) der Vertreter aller genannten Berufsgruppen der Ansicht seien, der Dolmetscher habe auch die Aufgabe, kulturelle Besonderheiten und Bedeutungen zu klären. Der Prozentsatz der befragten Dolmetscher, die es für unerlässlich erachten, diese Aufgabe wahrzunehmen, liege jedoch um einiges höher (vgl. ebd. 64). Die Fremd- und Selbstwahrnehmung der Rolle des Dolmetschers in medizinischen Settings stimmen also nicht überein: die Institutionsvertreter erkennen, daß es um mehr als nur „reines Dolmetschen“ gehe, die Dolmetscher selbst verbinden ihre Rolle mit einer starken, aktiven Komponente, vor allem, wenn sie *ad hoc* aus dem Krankenhauspersonal rekrutiert werden.⁵¹ Eine leichte Verschiebung der Erwartungshaltungen findet man in forensisch-psychiatrischen Untersuchungen: Obwohl laut einer nicht nachgewiesenen Quelle vom Dolmetscher erwartet werde, er solle „nur übersetzen und nicht denken“ ist der Gutachter für „gelegentliche Kommentare und Erklärungen“ zu biographischen Daten und Ereignissen aus dem Leben des zu Begutachtenden dankbar (vgl. Horn 1995: 383 f.). Der Autor gibt, obwohl er dieser Zusatzrolle des Dolmetschers positiv gegenübersteht, zu bedenken, es sei manchmal fraglich, ob der Dolmetscher ausreichend über regionale Ausbildungschancen und schulische Gegebenheiten informiert sei, zumal viele der Dolmetscher sich schon Jahrzehnte in Deutschland aufhielten (vgl. ebd.: 384).

Eine Unvereinbarkeit zwischen einem Dolmetscher als Kulturmittler einerseits und Berufsethos andererseits sehen die Autoren Laster/Taylor (1994: 220), denn die Wahrung von Unparteilichkeit und Neutralität sei mit dieser Rolle nicht vereinbar. Roberts (1993: 245) gibt zu bedenken, daß der Dolmetscher als „*cultural broker*“ rechtlich verfolgt werden könne, da ein unparteiisches Verhalten seine Pflicht sei.

Wie in den obigen Ausführungen deutlich gemacht werden konnte, besteht in der Literatur noch kein Konsens drüber, ob ein Ci als Kulturmittler tätig werden

⁵⁰ Die von Barsky geforderte aktive Teilnahme gefährdet jedoch den Status des unparteiischen Dolmetschers. Diese Problematik wird in der Beschreibung der Rolle des Dolmetschers als dritte aktive Partei (vgl. Kapitel 2.1.2.1.4 der vorliegenden Untersuchung) näher erörtert.

⁵¹ Diese Ergebnisse decken sich größtenteils mit den Ergebnissen der Umfrage von Mesa (2000: 75).

sollte. Es konnte jedoch aufgezeigt werden, daß ausgebildete Dolmetscher eher von den Primäraktanten in diese Rolle gedrängt werden, während unprofessionelle bzw. *Ad-hoc*-Dolmetscher von sich aus dazu tendieren, als Brücke zwischen den beiden Kulturen zu fungieren und diese aktivere Rolle zu spielen. Dazu gehört, wie aus den genannten Untersuchungen hervorgeht, die Vermittlung von kulturellen Hintergrundinformationen, die für die Primäraktanten von Interesse sein könnten sowie die Anpassung kulturell gefärbter Ausdrücke in der Verdolmetschung. Der Dolmetscher als Kulturmittler wird zwar von Institutionsangehörigen akzeptiert und oftmals sogar erwünscht, hinsichtlich des Umfangs der expliziten Informationsstreuung besteht jedoch noch keine Einigkeit. Eine weitgehende Ablehnung dieser Dolmetscherrolle erfolgt hauptsächlich in gerichtlichen Settings.

2.1.2.1.4 Der Dolmetscher als dritte aktive Partei

Diese letzte Rolle, die aus der Fachliteratur herausgefiltert werden konnte, stellt zugleich die aktivste Interaktionsmöglichkeit des Dolmetschers in einem CI-Setting dar und ist somit der Gegenpol zur Rolle des Sprachumwandler (vgl. Kap. 2.1.2.1.1). Die Facetten, Ausprägungen und Darstellungsweisen dieses Rollenkomplexes sind derart vielfältig, daß aus Gründen der Übersichtlichkeit eine weitere feingliedrige Unterteilung notwendig wurde. So wird nach einer allgemeinen Einführung in diesen Rollenkomplex zunächst die Rolle des Dolmetschers als Gehilfe, dann als Informationsfilter und schließlich als Sachverständiger vorgestellt. Bei diesen Unterrollen handelt es sich um die in der Literatur explizit dargestellten Sonder- bzw. Unterausprägungen dieser Rolle. Die Darstellung wird wie in den vorangegangenen Kapiteln in settingunabhängige Untersuchungen und spezifische, settinggebundene Analysen unterteilt.

Wenn der Dolmetscher als dritte aktive Partei tätig wird, so äußert sich dies vor allem in seinem eigenmächtigen Handeln. Dadurch, daß der Dolmetscher in einer Kommunikation i. d. R. der einzige bilinguale Sprecher ist, verfüge er über das Wissen unterschiedlicher Sprach- und Konversationsmechanismen; daher werde er als dritte aktive Partei tätig. So zumindest lautet der Erklärungsansatz von Roy (1993: 343). Untersuchungen haben ergeben (vgl. Knapp-Potthoff/Knapp 1986, 1987, 1987a; Sauvêtre 2000; Pöchhacker 2000), daß auch innerhalb dieses Rollenkomplexes zwischen „*native interpreters*“ und professionelleren Dolmetschern zu unterscheiden sei, da dieses Merkmal ein Index für den Grad der zusätzlichen eigenständigen Aktivität sein kann. Allen Dolmetscherausbildungsniveaus sei jedoch gemeinsam, daß in jedem Fall der Dolmetscher als dritte aktive Partei die Macht habe, Richtung und Ausgang der Kommunikation zu beeinflussen (vgl. Anderson 1976: 209; Roy 1992; 1993: 343). Insbesondere in *face-to-face*- und in weniger formalen (also nicht institutionalisierten) Settings konnten Knapp/Knapp-Potthoff (1986: 153) feststellen, daß die

Rolle des Dolmetschers im Diskurs nicht von vornherein feststeht, sondern daß sie ständig neu ausgehandelt werden müsse. Der Dolmetscher sei eine dritte Partei mit dem Recht, Kommentare und Erklärungen abzugeben, neue Gesprächsthemen vorzuschlagen und Turns zu verteilen (vgl. ebd.). Die Rolle des Dolmetschers könne somit auf einem Kontinuum zwischen reinem Übertragungsmedium und vollwertiger Partei angesiedelt werden. In formalen bzw. institutionalisierten Settings stellt sich jedoch die Situation anders dar: der Dolmetscher steht von Anbeginn der Kommunikation fest und hat aufgrund des normativen Rahmens eine meist festgelegte Rolle (vgl. Kapitel 2.1.1 der vorliegenden Untersuchung). Diese kann aber im Laufe der Interaktion zwischen den vier hier aufgeführten Hauptrollen fluktuieren. Die ideale aktive Rolle des Dolmetschers wird von Gehrke (1993: 419 f.) beschrieben: seiner Meinung nach benötige dieser die Fähigkeiten eines Sozialarbeiters. Dementsprechend sei CI „a combination of two separate professions: interpreting and social work“ (vgl. ebd. 420; vgl. auch Turner 1990). Der Dolmetscher könne daher in den vielfältigen Streßsituationen nur dann gute Arbeit leisten, wenn er für die unterschiedlichen situationellen und menschlichen Anforderungen die richtigen Verhaltensformen finde (vgl. Gehrke 1993: ebd.). Wie weit seine Aktivität tatsächlich geht bzw. gehen sollte, wird nicht weiter erörtert. In detaillierteren Beschreibungen der Dolmetscheraufgaben (vgl. z. B. Roberts 1993: 242) heißt es, der Dolmetscher (hier: „*cultural interpreter*“) habe ein positives Kontaktgespräch zum Klienten herzustellen. Dazu gehöre es, dem Klienten einerseits die Rolle des Institutionsvertreters zu erläutern und ihn andererseits über seine jeweiligen Rechte und Pflichten aufzuklären. Dem Institutionsvertreter habe der Dolmetscher das Problem des Klienten zu verdeutlichen (vgl. ebd.: 243). Neben seiner Funktion als Gesprächsmanager (hier: „*chair*“) kann der Dolmetscher auch die des Schlichters ausüben. Dies sei nach Roberts (ebd.) nicht problematisch, da der Dolmetscher in dieser Funktion unparteiisch bleibe. Anders verhielte es sich, umfaßte die Rolle des Dolmetschers zugleich die des Schlichters *und* die des Fürsprechers, da diese Rollen nicht kompatibel seien. Es stellt sich die Frage, ob der Dolmetscher in seinen eben beschriebenen Tätigkeiten als ‚Kontakthersteller‘ und ‚Aufklärer‘ oder ‚Schlichter‘ die geforderte Neutralität wahren kann, oder ob ihm nicht vielmehr durch seine selbständige Tätigkeit die objektive Sichtweise verloren gehe.

Der Dolmetscher kann also durchaus als Kommunikationsteilnehmer verstanden werden (vgl. Gentile et al. 1996: 30 ff.). Wie bereits dargestellt werden konnte, nimmt er im Verlauf einer Kommunikationssituation mehrere Rollen ein. Was deren Erkennung betrifft, gehen jedoch die Meinungen auseinander: Während Knapp-Potthoff/Knapp (1986: 153) erklären, der Dolmetscher als Primäraktant sei an seinem nonverbalen und verbalen Verhalten erkennbar, da er die Urheberchaft einer Aussage kennzeichne (vgl. ebd.: 198), behauptet Cambridge (1999: 215, 218) genau das Gegenteil: die Primäraktanten bemerkten nicht, wenn bzw.

wann der Dolmetscher selbst als Primäraktant auftrete, da der Rollenwechsel im allgemeinen verdeckt erfolge („*hidden role change*“). Es kann jedoch im allgemeinen festgehalten werden, daß der Dolmetscher, trotz der eigenständigen Generierung primärer Konversationsanteile, offiziell als passiver Teilnehmer gilt. Initiiert werde dieses Verhalten von den Primäraktanten, die zunächst den Grad der aktiven Teilnahme des Dolmetschers bestimmen. Es liege sodann beim Dolmetscher, sich auf diesen Wunsch einzulassen oder nicht (vgl. Lang 1978: 241).

Im juristischen Bereich sind für gerichtliche Settings bezeichnenderweise keine eindeutigen Ausführungen zum Dolmetscher als dritte aktive Partei zu finden. Dies liegt vermutlich daran, daß gerade bei Gericht der Dolmetscher, wie bereits in Kapitel 2.1.2.1.1 beschrieben, die Rolle des Sprachumwandler einnehmen sollte, da von ihm erwartet werde, eher Worte („*words*“) als Konzepte („*ideas*“) zu übertragen (vgl. de Jongh 1992 zit. nach Roberts 1993: 241). Es wird am Rande erwähnt, daß gute, forensisch erfahrene Dolmetscher (zumindest in den verbreiteten Sprachen) die Probleme im gerichtlichen Alltag auf ein erträgliches Maß reduzierten (vgl. Basdorf 1990: 23).

Gedolmetschte Interaktionen bei der Polizei seien als eine Art „*communicative pas de trois*“ zu betrachten (vgl. Wadensjö 1998: 152 ff.), in denen der Dolmetscher im Idealfall den „kooperationsverpflichtenden Kontakt“ mit dem zu Vernehmenden eigenständig übernehme, während sich der Polizeibeamte auf die Rolle des „Akzentsetzers und *Supervisors*“ zurückziehe (vgl. Donk 1994: 55; Lindemann 2001: 109). Diese auf Kollegialität und Ebenbürtigkeit ausgelegte Rollenverteilung funktioniere in der Praxis jedoch nicht, da der Polizeibeamte diesen vom Dolmetscher initiierten „quasi-symmetrischen kollegialen Kontakt“ zurückweise (vgl. Donk 1994: 48 f.).⁵²

In medizinischen Settings ist die aktive Rolle des – meist *ad hoc* hinzugezogenen – Dolmetschers, der aus dem Familien- bzw. Bekanntenkreis oder Krankenhauspersonal (vgl. Pöchhacker/Kadrič 1999: 161; Pöchhacker 2000; Durlanik 2000) rekrutiert wird, recht gut dokumentiert. Bei der Darstellung dieser Rolle muß daher beachtet werden, daß die Eigenständigkeit des Dolmetschers proportional mit der mangelnden Vorbereitung steigt. So ist auch die inhaltlich veränderte Wiedergabe der Originalnachricht (vgl. Pöchhacker/Kadrič 1999: 175; Cambridge 1999: 209) häufiger zu beobachten als in juristischen Settings. Die aktive Mitwirkung scheint jedoch in den meisten Fällen vom Bekanntheitsgrad des Dolmetschers mit dem Patienten abzuhängen: in der von Pöchhacker/Kadrič (1999) dargestellten Fallanalyse spielt die aus dem Reinigungspersonal rekrutierte Dolmetscherin eine eher passive Rolle (vgl. ebd.: 174 f.). Die Dolmetscherin der Pöchhacker-Analyse (2000), die aus dem Familienkreis stammt, wurde als durchaus aktives Kommunikationsmitglied klassifiziert: sie sieht sich in der

⁵² Das von Donk angeführte Beispiel weist jedoch nicht zwingend darauf hin.

direkten Interaktion offensichtlich selbst in der Funktion eines „*back up*“ für kommunikative Engpässe (vgl. ebd.: 172), die bei Bedarf auch direkt auf Fragen der Institutionsvertreterin antwortet. Darüber hinaus seien unausgebildete Dolmetscher (*natural interpreters*) nicht in der Lage, ständig den notwendigen Fokus auf ihre Dolmetscherrolle zu legen. Dadurch entstanden signifikante Veränderungen in Form und Substanz der Kommunikation (vgl. Pöchhacker/Kadrič 1999: 177). Auch in weiteren Untersuchungen konnte belegt werden, daß in Fällen, in denen der hinzugezogene Dolmetscher ein Familienangehöriger oder enger Freund ist, dieser oftmals anstelle des Patienten auf Fragen des behandelnden Arztes antwortet, da er mit der Krankengeschichte vertraut ist (vgl. z. B. Bührig/Durlanik/Meyer 2000: Transkript). Doch auch ein dem Patienten unbekannter Dolmetscher könne u. U. diese Rolle übernehmen: Er werde dann, so Cambridge (1999: 215), als Beschützer des Patienten tätig. Auch in dieser Konstellation gehe die Eigenständigkeit so weit, daß der Dolmetscher ohne Rückkopplung mit dem Patienten Fragen beantworte (vgl. ebd.: 214, 216). In allen Arbeiten zum Dolmetschen in medizinischen Settings wird betont, wie gefährlich der selbständige und unkontrollierbare verbale Eingriff des Dolmetschers sei (vgl. z. B. Turner 1990: 125; Cambridge 1999: 201), wenn er aus seiner Rolle als Dolmetscher heraustritt und als Primäraktant tätig wird (vgl. Cambridge 1999: 214). In diesem Zusammenhang ist die Rede von einer Überidentifikation („*over identification*“) mit dem Klienten (vgl. Turner 1990: 125) oder von selbständiger Beratertätigkeit.

Die erste Unterrolle des Dolmetschers als dritte aktive Partei entspringt aus eben dieser Haltung. Seine selbständige Arbeitsweise, die sich in der Unterstützung eines Primäraktanten zeigt, macht ihn zum **Gehilfen**. In dieser Rolle erlebt der Dolmetscher einen Prioritätenkonflikt, denn es stehen ihm zwei Optionen offen: „given that, in any case, translating involves a conflict of interests, it is all a question of where one’s priorities lie“ (Hatim/Mason 1990: 17).⁵³ Gründe, die den Dolmetscher dazu verleiten, dem Institutionsvertreter zuzuarbeiten, können in der Suche nach Anerkennung liegen (vgl. die Bemühungen des Dolmetschers um einen quasi-symmetrischen Status im Hinblick auf den Polizeibeamten) (vgl. Donk 1994; Lindemann 2001). Nicht selten arbeitet der Dolmetscher mit dem Institutionsvertreter zusammen, um gemeinsam mit ihm eine Lösung des Klienten-Problems zu finden (vgl. Knapp-Potthoff/Knapp 1986: 156). Andere Quellen belegen jedoch ebenfalls glaubhaft (vgl. Hale/Luzardo 1997: 10; Laster/Taylor 1994: 220 f.), daß der Dolmetscher oftmals auf Initiative des Klienten hin, in die Rolle des Fürsprechers gedrängt werde. Professionelle Dolmetscher ließen sich aus berufsethischen Gründen nicht darauf ein. Wie stark der Dolmetscher in ei-

⁵³ Zur Problematik der Rollenkonflikte s. auch Kapitel 2.1.2.2 der vorliegenden Untersuchung.

ner Interaktion involviert werde, hänge oftmals von den Primäraktanten ab (vgl. Lang 1978: 241). Auch sogenannte *in-group loyalties*⁵⁴ können laut Anderson (1976: 213) einen Dolmetscher dazu bringen, sich stärker für den Klienten einzusetzen. Bei bilingualen (oder plurilingualen) Dolmetschern entscheide sich das Zugehörigkeitsgefühl zu einem der Primäraktanten auch über den Stellenwert seiner Sprachen:

„In general, it is expected, that the greater the linguistic dominance the more likely an interpreter will identify with the speakers of the dominant language rather than with clients speaking the ‚other‘ language.“ (Anderson 1976: 213)⁵⁵

Wenn der Dolmetscher dem Klienten auch als bürokratische Stütze, Berater und Informationsquelle diene, so gehe die Ausübung dieser Rollen nicht gezwungenermaßen von ihm aus, sondern von der Erwartung der Institutionsvertreter (vgl. Turner 1990: 127). In Institutionen sei es nicht selten, daß die Aufgabengebiete, die mit einer Rolle verknüpft sind, weit über die eigentliche Definition dieser Rolle hinausgingen (vgl. Ozolins 1991: 44). Es sei daher aus berufsethischen Gründen wichtig, daß einzelne Nebenaspekte einer Aktivität (sowohl für den Institutionsvertreter als auch für den Dolmetscher) kein Konfliktpotential in bezug auf die Hauptrolle darstellten (vgl. ebd.). Diese Forderung ist jedoch, wie in der Darstellung der vier Dolmetscherrollen gezeigt werden konnte (s. Kap. 2.1.2.1 der vorliegenden Untersuchung), nicht immer zu erfüllen.

Die Erwartungshaltung der Institutionsvertreter hinsichtlich der Dolmetscherrolle in den jeweiligen Settings stellt sich oftmals heterogen dar. Im medizinisch-sozialen Bereich umfaßt sie folgende Extreme: der Dolmetscher soll einerseits als „*language conduit*“ oder „*machine*“ fungieren, andererseits aber als „*co-therapist*“ oder gar als „*primary therapist*“ (vgl. Turner 1990: 124). Es ist also nicht nur unklar, welche Rolle der Dolmetscher spielen soll, vielfach werde mehr von ihm erwartet, als objektiv möglich sei (Anderson 1976: 217). So wird für den medizinischen Bereich festgestellt, daß die Aufgaben des Dolmetschers weit über rein sprachliche Tätigkeiten hinausgehen, da von ihm erwartet werde als „*clarifier*“, „*explainer*“, „*cultural mediator*“ und „*agent*“ tätig zu sein (vgl.

⁵⁴ *in-group* (Eigengruppe): „Mitgliedschaftsgruppe, Wir-Gruppe. Aus der Sicht einzelner Individuen solche sozialen Gruppen im weitesten Sinne, denen sie tatsächlich angehören und durch die sie in ihren Wertorientierungen, Anspruchshaltungen, Einstellungen und Verhaltensweisen beeinflusst, ja sogar geprägt werden. Mit wachsendem Gefühl der Zusammengehörigkeit (Wir-Bewußtsein, Wir-Gefühl) grenzen sich Angehörige einer Eigengruppe oftmals um so stärker von außenstehenden Personen und fremden Gruppen ab. (...)“ (Hillmann ⁴1994: 171 f.).

⁵⁵ Ohne Zweifel deckt ein solcher Erklärungsansatz nicht die Problematik der Konflikte ab, die sich im Dolmetscher während einer triadischen Interaktion abspielen, da er seine Zugehörigkeit, wie noch in Kapitel 2.1.2.2 der vorliegenden Untersuchung zu sehen sein wird, nicht in allen Fällen einwandfrei zuordnen kann.

Pöchhacker 2000: 63). In der Soziologie wird dieses Phänomen der Überforderung eines Rollenträgers durch unterschiedliche Erwartungen seiner Bezugsgruppen als ‚Rollenüberlastung‘ (*role strain* bzw. *role overload*) bezeichnet (vgl. Goode 1960; Anderson 1976: 216; Hillmann 1994: 747).

Deutlicher umrissen ist die Rolle des Dolmetschers als Gehilfe der Primäraktanten im juristischen Bereich. Wie eine Fallanalyse (vgl. Shlesinger 1991: 152) konkret darlegen konnte, wird der Dolmetscher vom Anwalt gezielt eingesetzt, um den Klienten zu einer Aussage zu bewegen, obwohl er in der Interaktion von den Primäraktanten als aktiver Teilnehmer, als „*independent persona*“, wahrgenommen werde.

In polizeilichen Settings wird der Dolmetscher von beiden Primäraktanten für sich in Anspruch genommen. Obwohl ein im Rahmen der Untersuchung von Donk/Schröer (1995: 404) befragter Dolmetscher selbst seine Rolle in einer polizeilichen Vernehmung darin sähe, „die korrekte Übertragung der Fragen des Vernehmungsbeamten und der Angaben des Beschuldigten [sic] in die jeweils andere Sprache“ zu vollziehen, werde er oftmals von den Polizeibeamten instrumentalisiert und unter Druck gesetzt, die Rolle eines Hilfspolizisten zu übernehmen. Zum Aufbau eines Zusammengehörigkeitsgefühls verwende der Vernehmungsbeamte nicht zuletzt die ‚Wir-Form‘: Der Dolmetscher werde auf diese Weise verpflichtet, die polizeiliche Perspektive einzunehmen (vgl. Donk 1994: 47). Die schrittweise zunehmende eigenständige Befragung durch den Dolmetscher kann eine Folge davon sein. Die im Fallbeispiel dargestellte Degradierung des Beamten zum Protokollanten werde von diesem „in stillschweigenden Einvernehmen“ geduldet (vgl. ebd. 43). Die Ermittlungsarbeit des Dolmetschers sei aber aufgrund kleinerer aber entscheidender „Übersetzungsnachlässigkeiten“ (ebd.) für den Beamten nur noch schwer durchschaubar. Bereits Sielaff (1988: 643) erkannte in einer Studie zur Ausländerkriminalität, der Ermittler sei „im Grunde vollständig vom Dolmetscher abhängig“, so daß Inhalt und Wahrheitsgehalt der Verdolmetschung als zutreffend hingenommen werden müßten. Durch die mangelnde kriminalistische Ausbildung und Erfahrung des Dolmetschers werde daher eine fundierte Ermittlung zunichte gemacht (vgl. Donk/Schröer 1995: 404). Dies beginne mit dem Kontaktgespräch⁵⁶, in dem der Dolmetscher die Sprachbarriere des Beamten ohne dessen Hilfe „kompensiert“ (vgl. ebd.), ein Verhalten, das dem Polizeibeamten durchaus entgegenkomme (vgl. Donk 1994: 41 f.), das er sogar wünsche (vgl. Donk/Schröer 1995: 404).

⁵⁶ In polizeilichen Vernehmungen ist das Kontaktgespräch ein informelles Vorgespräch zwischen Vernehmungsbeamten und zu vernehmender Person. Üblicherweise ist es der eigentlichen Vernehmung vorgeschaltet und soll dazu dienen, eine positive Atmosphäre zu schaffen, um die folgende Befragung zu erleichtern. Andererseits werden Reaktionen, Verhaltensweisen und Charakter des zu Vernehmenden für den Vernehmungsbeamten vor der eigentlichen Vernehmung einsehbar, so daß er die Befragung danach ausrichten kann. Vgl. auch Kapitel 3.1.2 der vorliegenden Untersuchung.

Als Gehilfe des Beamten weise sich der Dolmetscher auch aus, wenn er dessen Wunsch nach einem schnellen Vernehmungsende zu erfüllen suche, indem er dem zu Vernehmenden die Aussageverweigerung suggeriere (vgl. Donk/Schröer ebd.). Die Rolle des **Hilfspolizisten** impliziere jedoch noch eine weitere Rollenfacette, die sich besonders auf die Neutralität und Unparteilichkeit negativ auswirke: Dadurch, daß sich der Dolmetscher mit seinem Hintergrundwissen zugunsten des Vernehmungsbeamten in die Vernehmung mit einbringe (oder diese sogar selbst führt) werde er zum „Denunzianten“ (vgl. Donk 1994: 47 f., 51 f.; Donk/Schröer ebd.). Der zu Vernehmende als Landsmann des Dolmetschers identifiziere diesen als „Verräter“ (vgl. Donk 1994: 52) und die Fronten verhärten sich. Eine Erklärung für die geschilderte Arbeitsweise des Dolmetschers suchen die Autoren Donk/Schröer (1995: 404) in der „ökonomischen Abhängigkeit“ des Dolmetschers von der Polizeibehörde: Bei Erfüllung der Erwartungen sei eine erneute Buchung wahrscheinlicher. Diese These widerlegt Lindemann (2001: 110) mit der in vielen bundesdeutschen Ländern geltenden, vertraglich geregelten Wettbewerbsklausel bei der Bestellung von Dolmetschern.⁵⁷

Der Dolmetscher kann aber auch als Gehilfe des zu Vernehmenden tätig werden. In dieser Rolle wird der Dolmetscher im folgenden (**Pseudo-)**Anwalt genannt. Donk/Schröer (1995) machen auf ein entsprechendes Verhalten in Zusammenhang mit der Filterfunktion des Dolmetschers nur indirekt aufmerksam. In der bereits erwähnten Studie von Sielaff (1988: 643) wird etwas konkreter darauf eingegangen: Die „Übersetzung [sic] zum Vorteil des Tatverdächtigen [sic]“ wird aber lediglich als Pflichtverletzung des Dolmetschers kommentiert, ohne zu erwähnen, daß der Dolmetscher seine Neutralität auch zugunsten des Polizeibeamten aufgeben könnte.

Beide Rollen des Gehilfen in polizeilichen Vernehmungen, nämlich die des Hilfspolizisten und des (Pseudo-)Anwalts werden in den Kapiteln 3 bis 5 der vorliegenden Untersuchung eingehend betrachtet.

In Asylanhörungen läßt sich ein ähnliches Bild skizzieren. Die hier aufgeführten Untersuchungen stellen im Hinblick auf die Parteilichkeit des Dolmetschers zwei entgegengesetzte Positionen dar, da sie den Dolmetscher einerseits als Mitarbeiter des Einzelentscheiders⁵⁸ (vgl. Scheffer 1997), andererseits als Gehilfen des Antragstellers (vgl. Barsky 1996) beschreiben. Es folgen beide Darstellungen.

Der Dolmetscher als Gehilfe des Einzelentscheiders (EE) wird für das bundesdeutsche Gebiet von Scheffer beschrieben (1997). Die Arbeitsweise der Dolmet-

⁵⁷ Eine Klausel, die in der Praxis bei Bedarf erfolgreich umgangen werden kann.

⁵⁸ Die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung eines Asylantrags obliegt allein dem jeweiligen Einzelentscheider der BAFI (Bundesanstalt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge), inzwischen umbenannt in BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

scher unterscheidet sich in mehreren Punkten vom Dolmetscher als Gehilfe des Antragstellers, denn der Dolmetscher habe zunächst die Aufgabe, den EE davon zu überzeugen, daß er zuverlässig und ‚neutral‘ dolmetscht. Hier bedeutet jedoch ‚neutral‘, ‚dolmetschen im Sinne des EE‘, da die Selbständigkeit des Dolmetschers lediglich auf die Bedürfnisse und Erfordernisse der Behörde bzw. des EE ausgerichtet sei. So beginnt die Gehilfentätigkeit auch hier, wie in polizeilichen Vernehmungen, bereits zu Beginn der Anhörung: Paralleldiskurse, die neben der eigentlichen Anhörung zwischen EE und Dolmetscher stattfinden, seien vom Dolmetscher nicht zu verdolmetschen, da es sich hier um Hintergrundinformationen handele, die nicht für den Bewerber bestimmt seien. Komplizenschaft werde vom EE in einigen Fällen durch eine vertrauliche Anrede („Du“), in jedem Fall aber mit Vereinnahmung („wir“) und mit lautem Denken („ich glaube, ...“) sowie mit der Aufnahme von Blickkontakt hergestellt (vgl. ebd.: 174; vgl. auch Colin/Morris 1996: 117). Vom Dolmetscher werde erwartet, Standardsequenzen, bspw. Fragen zum Reiseweg oder sogar die Belehrung eigenständig zu formulieren. Sollte der Dolmetscher aus mangelnder Erfahrung dazu nicht in der Lage sein, so gelte er als inkompetent (vgl. ebd.: 174 f.). Auch hier wird also die aktive Teilnahme grundsätzlich vom Institutionsvertreter angeregt. Der Dolmetscher geht darauf ein und baut sie noch weiter aus: Er formuliere bei Verständnisschwierigkeiten die Fragen unaufgefordert um (vgl. ebd.: 167), oder wandle ebenfalls unaufgefordert Suggestivfragen des EE in offene Fragen um (vgl. ebd.: 175). Offensichtlich wird der EE lediglich als Impulsgeber tätig; denn die genaue Formulierung einer Frage obliege dem Dolmetscher. Die Loyalität zum EE, die für die ständige Imagepflege des Dolmetschers wichtig sei (vgl. ebd.: 178), könne er mehrmals in einer Anhörung unter Beweis stellen: Zum einen eben durch das geforderte selbständige Handeln, zum andern indem er sich mit dem EE über Aussagen des Bewerbers lustig mache (vgl. ebd.: 169), durch die Preisgabe von Hintergrundinformationen kultureller Art, die den Bewerber in Mißkredit bringen können (vgl. ebd.: 175) oder durch eigenständige Beantwortung der Fragen des EE, wodurch er den Asylbewerber als Betrüger zu entlarven scheine (vgl. ebd.: 174).

Anhand der repräsentativen Studie Barskys (1996), die die kanadische Lage im CI widerspiegelt, wird deutlich, daß der Dolmetscher als Gehilfe des Antragstellers in der klassischen Rolle des **Fürsprechers** (*advocate*) aktiv wird.⁵⁹ Diese gehe über die eigentliche Aufgabe des Dolmetschers als „*innocuous translation device*“ hinaus, stelle aber das Idealbild eines Dolmetschers dar. Barsky (1996: 46) setzt sich explizit für einen Dolmetscher als aktiven Teilnehmer an Asylanörungen ein: er solle die Möglichkeit haben, mit relevanten Fragen und Erklärungen die Chancen des Antragstellers auf Asyl zu erhöhen. Seine Untersuchung

⁵⁹ In juristischen Settings wird der Dolmetscher in dieser Rolle im folgenden als (Pseudo-)Anwalt bezeichnet.

zeigt deutlich, daß es sich der Dolmetscher bereits zur Aufgabe gemacht hat, die Ausgangslage des Antragstellers durch eine lebhaftere Schilderung der Gründe für einen Asylantrag zu verbessern (vgl. ebd.: 57). Dabei achte er aber darauf, daß er als Geschichtenerzähler niemals durch die Weitergabe falscher Informationen den Status des Antragstellers gefährde (vgl. ebd.: 58). Auch sei er bemüht, kulturell adäquat zu antworten, also taktische Fehler des Antragstellers auszugleichen (vgl. ebd.: 59, 61). Auf diese Weise werde das bestehende Ungleichgewicht und somit die Chancenungleichheit zwischen gebildeten und ungebildeten Antragstellern nivelliert (vgl. ebd.: 59 f.). Die Gefahr, daß der Dolmetscher aufgrund von Vorurteilen oder Stereotypisierungen eine negative Haltung gegenüber einem Antragsteller einnehme, sei sehr gering (vgl. ebd.: 61). Eine größere Gefahr gehe aber davon aus, die Rolle des Dolmetschers einzuschränken, da dadurch die zuverlässigste Hilfe für den Antragsteller verloren gehe.

Wie Mason/Stewart (2001: 55) feststellen konnten, wird der Dolmetscher in Einreisebefragungen (im britischen Raum) im Gegensatz zu seinem Einsatz in Gerichtsverhandlungen als vollwertiger Kommunikationspartner angesehen:

„Whereas the courtroom interpreter is trained and expected to act as a non-party, almost a translating machine [...], the immigration interview interpreter is manifestly a full party to the exchange, recognized as such by all participants.“ (Mason/Stewart 2001: 55)

Wie die Analysen in Kapitel 3 und 4 der vorliegenden Untersuchung zeigen werden, ist eine solche Rolle für einen Dolmetscher in deutschen Einreisebefragungen theoretisch nicht denkbar.

In deutschen forensisch-psychiatrischen Untersuchungen übernimmt der Dolmetscher die Rolle des Gehilfen für beide Primäraktanten: Für den Gutachter werde er zum „Reserve-Engel“ (vgl. Horn 1995: 383), der dem Probanden bei einer weitgehend deutschsprachigen Begutachtung zur Seite stehe, sollte dieser in gefühlsintensiven Momenten in seine Muttersprache zurückfallen. Worin die Funktion des Dolmetschers aber konkret besteht, wird nicht erläutert. Der Dolmetscher als helfender Kommentator tritt immer dann in Erscheinung, wenn der Gutachter augenscheinlich nicht über genügend Hintergrundinformation verfügt, um eine Aussage verwerten zu können. In einigen Fällen werde es auch der Proband versuchen, den Dolmetscher als seinen Gehilfen und Verbündeten zu gewinnen. Dies geschehe vermehrt in jenen Fällen, in denen der Proband selbst die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht und ihm die genaue Funktion des Dolmetschers nicht klar ist. Eine Verselbständigung des Dolmetschers ist nicht auszuschließen, da er aufgrund ausführlicher und blumiger Formulierungen des Probanden u. U. nur passageweise dolmetschen kann. Es konnte festgestellt werden, daß der Gutachter sodann den Dolmetscher zum Objekt der Begutach-

tung mache, nur noch vereinzelte Fragen stelle und somit zum Protokollanten ‚degradiert‘ werde.

Durch die lediglich bruchstückhafte Verdolmetschung der Aussage, wird der Dolmetscher schließlich als **Informationsfilter** tätig. Es handelt sich hierbei um die zweite Unterrolle des Dolmetschers als dritte aktive Partei, die zu Beginn des vorliegenden Kapitels ausgegliedert wurde. Diese Rolle zeichnet sich im allgemeinen dadurch aus, daß der Dolmetscher einige Aussagen nicht verdolmetscht, die ihm selbst, ohne vorherige Rücksprache mit dem Primäraktanten, als irrelevant erscheinen. Dies geschehe oftmals, wenn der Dolmetscher ein Freund oder Verwandter des Klienten ist (Schweda Nicholson/Martinsen 1997: 264). Gentile et al. (1996: 49) kritisieren diese Handlungsweise und betonen, daß die Verantwortung für den Inhalt einer Aussage stets bei den Primäraktanten liege, auch wenn es durch unglückliche oder unangebrachte Äußerungen zum Scheitern der Kommunikation kommen sollte. Der Dolmetscher wird daher davor gewarnt, als Zensor tätig zu werden (vgl. ebd.). Er könne einer Filterfunktion entgegensteuern, indem er, sobald ihm ein kultureller Unterschied bewußt werde, kulturelle Hintergrundinformationen gibt, damit die Primäraktanten über das notwendige Wissen verfügen. In der Frage um bewußte bzw. unbewußte Handlungsweisen des Dolmetschers vertritt Keith (1984: 315) die Meinung, der Dolmetscher gehe bewußt an problembehaftete Stellen in der Verdolmetschung heran. Er formuliert daher folgende Anweisungen:

„In his role as mediator in the conversational exchange the liaison interpreter has to filter A's Text through his knowledge not just of the general parameters of B's language and culture but also specifically B's personal culture and state of knowledge on the subject concerned. Where an element occurs which may pose problems for intersubjectivity the interpreter has to make a rapid decision as to what strategy to adopt in order to prevent or repair any breakdown.“ (Keith 1984: 315)

Diese Handlungsanweisungen sind sicherlich nur schwer umsetzbar, da der Dolmetscher in der Regel keinen Einblick in die „persönliche Kultur und das spezifische Wissen“ des Empfängers (B) haben kann. Knapp-Potthoff/Knapp (1986: 154 f.) stellen sich die Bewußtheitsfrage nicht, sondern sprechen von einer Anpassung der Verdolmetschung, um die kommunikativen Ziele der Primäraktanten auf der Inhaltsebene erfüllen zu können. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß der Dolmetscher bei Bedarf einen kommunikativen Filter einbaut, Aussagen kürzt, aber auch Zusatzinformationen gibt. Auch in polizeilichen Vernehmungen kann dem Dolmetscher eine Filterfunktion nachgewiesen werden (vgl. Krouglov 1999), obwohl die Tragweite bestimmter Aussagen eher eine komplette Verdolmetschung der jeweiligen Redebeiträge erwarten ließe. Zudem verwandle sich die Zieltextversion durch Auslassungen, umgangssprachliche Aussagen oder die Verwendung bzw. Unterdrückung von Abtönungspartikeln oft in eine Reihe aneinandergesetzter neutraler Aussagen (vgl. ebd.: 299). Dies

könne für den ermittelnden Beamten ein Verlust wichtiger Informationen darstellen.

Ähnlich verhalte sich der Dolmetscher in Asylanhörungen: Hier wird in Untersuchungen das Augenmerk auf die bereits dargestellte Parallelität der Diskurse (vgl. Kap. 1.2 der vorliegenden Untersuchung) zwischen Dolmetscher und EE sowie zwischen Dolmetscher und Bewerber gerichtet. Auffällig ist, daß der Dolmetscher beiden Primäraktanten jeweils nur „ausgesuchte Einblicke“ in den jeweils anderen Diskurs gebe, da er Frage und Antwort passend mache. Dies bedeute auch, daß alle Antworten auf eigenständig gestellte Fragen („Sub-Anhörung“) und zu stark abweichende Antworten nicht „übersetzt“ werden, so daß es dann dazu kommen könne, daß der EE Fragen stelle, deren Antworten vom Bewerber längst gegeben wurden (vgl. Scheffer 1997: 177).

Auch in medizinischen Settings wird der Dolmetscher als Filter beschrieben: Eine Studie über den Informationsverlust in gedolmetschten Arzt-Patienten-Gesprächen mittels unprofessioneller Dolmetscher (vgl. Cambridge 1999) zeigt, daß der Dolmetscher Informationen zurückhält, die er nicht für relevant erachte (vgl. ebd.: 207). So filtere er bspw. aus der Erzählung in der Anamnese-Phase jene Symptome heraus, die er für unwichtig erachtet. Diese Vorgehensweise bereite besonders dem Arzt Schwierigkeiten, da dieser ohnehin im Redebeitrag des Patienten nach versteckt formulierten Symptomen suchen müsse, die ihm nun aber vollkommen verloren gingen (vgl. ebd.: 206).

Wird der Dolmetscher in einer solchen Konstellation zudem selbständig beratend tätig, so nimmt er die Rolle des **Sachverständigen** ein. Wenn der nichtprofessionelle Dolmetscher (auch ‚Sprachmittler‘ genannt) zuweilen selbst als Berater bzw. Fachmann tätig werde, so gebe er Ratschläge ohne diese vorher mit dem eigentlichen Fachmann abzusprechen. Oftmals werde diesem nicht einmal das Problem des Klienten vermittelt (vgl. Knapp-Potthoff/Knapp 1986: 156; vgl. auch das Transkript von Pöchhacker/Kadrič 1999). Der Dolmetscher agiere als aktiver Teilnehmer indem er über bestimmte Dokumente und bürokratische Prozeduren Auskünfte oder gar Anweisungen gebe. Es wird jedoch betont, daß diese Rolle des Dolmetschers meist in nicht gravierenden Fällen beobachtet wurde (vgl. Pöchhacker/Kadrič 1999: 161 ff.). In gewisser Weise werde dadurch der Agent von unwichtigeren Angelegenheiten verschont, der Dolmetscher werde durch seine aktive Teilnahme zum Vertreter („*substitute*“) des Beraters und dadurch als echte dritte aktive Partei anerkannt (vgl. ebd.).

Doch nicht in allen Settings wird die zusätzliche Aktivität des Dolmetschers immer positiv bewertet. So z. B. in juristischen Settings, besonders bei Gericht, wo der Dolmetscher nicht selten aufgrund des starken Drucks seitens der Klienten in die Rolle des (Pseudo-)Anwalts gedrängt werde (vgl. Laster/Taylor 1994: 221; Edwards 1995: 66). Obwohl die Institutionsvertreter den Dolmetscher noch immer als reinen Sprachumwandler sehen, wird es akzeptiert, wenn Dolmet-

scher auf Anfrage ‚soziale‘ Hilfestellung leisten, solange sie über Termine oder das allgemeine juristische Prozedere informierten und nicht fachmännischen Rat gäben (vgl. auch Laster/Taylor 1994: 221). Diese Ansicht wird jedoch nicht von Edwards' (1994: 66) vertreten, für die nämlich Neutralität und Unparteilichkeit an erster Stelle stehen. Der Dolmetscher solle daher keine Hilfe leisten oder Zusatzinformationen geben. Als Anwalt habe er im Gerichtssaal nichts zu suchen: „Our best social contribution as interpreters is fidelity to the meaning of speech. Our role is humble. Grandiose desires should be fulfilled in some other arena“ (vgl. ebd.: 67).

In forensisch-psychiatrischen Settings wird sogar befürchtet, daß der Dolmetscher als Sachverständiger tätig wird, weil er somit unzulässigerweise die Rolle des Gutachters übernehmen würde (vgl. Horn 1995: 384).

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Rolle der dritten aktiven Partei gekennzeichnet ist vom eigenmächtig handelnden Dolmetscher. Hierdurch kann eine Verschiebung in den Kompetenzen von Institutionsvertreter und Dolmetscher registriert werden, die sich i. d. R. in einer ‚Herabstufung‘ für den Institutionsvertreter und einer ‚Aufwertung‘ für den Dolmetscher niederschlägt. Die mindestens vier verschiedenen hier dargestellten Ausprägungen werden vom Setting und von den Erwartungen der Primäraktanten determiniert und bringen in Abhängigkeit der Rolle einen mehr oder minder schwerwiegenden Informationsverlust oder eine Informationsverzerrung mit sich. Die Rollenkonflikte, denen der Dolmetscher ausgesetzt ist, werden im folgenden Kapitel erörtert.

2.1.2.2 Rollenkonflikte

Die Rollenkonflikte des Dolmetschers sind in der bilingualen Interaktion selbst und in den Rollenerwartungen der Primäraktanten begründet. Es sei vorweggenommen, daß die bereits einzeln erläuterten Rollen durchaus nicht voneinander isoliert zum Tragen kommen: Der Dolmetscher übernimmt im Laufe einer Interaktion nicht nur eine, sondern mehrere, wenn nicht sogar jede dieser Rollen, die sich z. T. überlappen können (vgl. Roberts 1993: 240). Wie jedes Individuum, das eine bestimmte soziale Position einnimmt, verfügt der Dolmetscher über einen Rollensatz (*role-set*). Dieser wird aus verschiedenen Sektoren (*role-sector*) einer Rolle zusammengesetzt, die durch Rollenbeziehungen zu unterschiedlichen Personengruppen oder -kategorien und deren Erwartungen entstehen (vgl. Gross et al. 1958).⁶⁰ Die im Rollensatz bzw. in einer sektoral aufgebauten Rolle enthaltenen unterschiedlichen, z. T. gegensätzlichen Rollenerwartungen können

⁶⁰ Vgl. hier auch den rollentheoretischen Ansatz von Merton (1967), der einen Rollensatz als Gesamtheit aller Rollenbeziehungen bzw. sich ergänzender Komplementärrollen definiert, die mit einer bestimmten sozialen Position verknüpft sind oder sein können.

zu Intra-Rollenkonflikten führen. Im Unterschied zu Inter-Rollenkonflikten führen Intra-Rollenkonflikte bereits aufgrund widersprüchlicher Rollenerwartungen verschiedener Bezugsgruppen innerhalb *einer* Rolle zu Konflikten (vgl. Wiswede 1977).

Die konkrete Anwendung der rollentheoretischen Diskussion auf das CI zeigt den Grad des Konfliktpotentials, dem der Dolmetscher ausgesetzt ist: beide Primäraktanten (Institutionsvertreter und Klient) stellen aufgrund der jeweiligen anvisierten Ziele in der Interaktion unterschiedliche und teilweise inkompatible Erwartungen an den Dolmetscher. Dieser übernimmt dann als ‚Diener zweier Herren‘ (vgl. Anderson 1976: 216) in bezug auf beide Parteien Verpflichtungen, denen er nachkommen muß.⁶¹ Ein Intra-Rollenkonflikt ist für ihn daher unausweichlich. Der Auftraggeber bzw. Klient eines Dolmetschers ist ein immer wiederkehrendes Thema in der Literatur (vgl. z. B. Anderson 1976: 216; Ozolins et al. 1991: 37 f.; Gentile 1996: 59). Ist der Dolmetscher nicht eine neutrale Person sondern ein Familienangehöriger oder Bekannter, so ändert sich sein Verantwortungs- und Pflichtgefühl: Die Loyalität gehört dem Angehörigen.⁶² Der unprofessionelle bzw. unausgebildete Dolmetscher wird in einen Interessenkonflikt verwickelt: Einerseits ist er als Familienangehöriger und Freund Berater, andererseits hat er als Dolmetscher zweier Parteien entsprechende Verpflichtungen. Eine Untersuchung der gedolmetschten Arzt-Patienten-Kommunikation im Krankenhaus hat sogar ergeben, daß die Qualität der Kommunikation mit einem Angehörigen als Dolmetscher weniger gut sei, „schlechter jedenfalls, als wenn der Patient ganz alleine kommt“ (vgl. Bischoff et al. 2000: 8). Die Forderung von Schweda-Nicholson/Martinsen (1997: 264), nicht auf befreundete bzw. verwandte *ad-hoc*-Dolmetscher zurückzugreifen, gründet eben auf dieser Erkenntnis. In diesem Zusammenhang wird in der Literatur immer wieder die Frage laut, wie vielen Klienten der Dolmetscher überhaupt verpflichtet sei bzw. sein sollte (vgl. z. B. Anderson 1976; Gentile et al. 1996: 52): Nur jenem, der ihm den Auftrag erteilte, oder beiden anwesenden Parteien. Es herrscht bis *dato* die Meinung vor, der Dolmetscher sei gleichermaßen beiden Primäraktanten verpflichtet. Allein beim Begleit- oder diplomatischen Dolmetschen werde den Interessen- und Rollenkonflikten vorgegriffen, da hier jede der anwesenden Parteien über einen eigenen Dolmetscher verfüge (vgl. z. B. Anderson 1976: 217; Gentile et al. 1996: 52).

⁶¹ Bereits Ende des 18. Jahrhunderts bemerkte Winterbottom, der in seinem Reisebericht u. a. die Problematik der Verständigung mit der einheimischen Bevölkerung in Sierra Leone thematisiert: „Selbst Dolmetschern kann man nicht blindlings Vertrauen schenken, weil sie dazu neigen, Antworten so zu färben, daß sie den Erwartungen ihres Herrn entgegenkommen.“ (zit. nach Bitterli 1991: 311)

⁶² Vgl. hierzu z. B. das Transkript bei Bührig et al. (2000).

Auch in juristischen Settings ist eine rollenbeeinflussende Konfliktsituation für den Ci gegeben. Sie entsteht auch in diesen Settings hauptsächlich aufgrund entgegengesetzter Erwartungen der Primäraktanten: Während z. B. der Anwalt eine variierende Intonation bei Kreuzverhören wünscht, erwartet der Zeuge Unterstützung, da er den Dolmetscher zur sprachlichen und ethnischen Minderheit vor Gericht zählt (vgl. Uckmar 1997: 202; Laster/Taylor 1994: 120). Die konfliktgeladene Position des Gebärdensprachdolmetschers bei Gericht (zumindest in Großbritannien) kommt erst in letzter Zeit ins Bewußtsein (vgl. Brennan 1999: 231). Früher sei ein Gebärdensprachdolmetscher wie ein „Missionar“ tätig gewesen, der nicht nur dem Taubstummen eine Stimme verlieh, sondern ihm auch unterstützend zur Seite stand; heute stelle das Gericht an diesen Dolmetscher dieselben Anforderungen wie an einen Lautsprachen-Dolmetscher, nämlich wie eine Maschine („*machine*“) oder ein Sprachkanal („*conduit*“) zu agieren. Indessen hätten sich aber die Erwartungen der taubstummen Klienten nicht gewandelt: Für sie sollte der Dolmetscher als Verbündeter oder Fürsprecher auftreten, wodurch er, bildlich gesehen, in entgegengesetzte Richtungen gezogen werde (ebd.: 231 f.).

Hier läßt sich eine Parallele zum Dolmetscher bei der Polizei ziehen (vgl. z. B. Niska 1995: 296): Die Polizei erwarte vom Dolmetscher eine konkrete Hilfe, um vom zu Vernehmenden (hier: vom Beschuldigten) eine Aussage oder gar ein Geständnis zu erhalten, während der zu Vernehmende im Dolmetscher den einzigen Nicht-Polizisten sieht und somit in ihm einen Quasi-Anwalt erkenne (Laster/Taylor 1994: 124). Auf ihn werde also einerseits die Funktion des kriminalistisch kompetenten Experten („*forensic expert*“) und andererseits die des Helfers („*stooge*“) oder des Sozialarbeiters projiziert (vgl. ebd. 150).

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, daß der Dolmetscher in jedem möglichen CI-Setting aufgrund der ihm zugetragenen, meist gegensätzlichen Rollenerwartungen zwischen zwei Stühlen sitzt. Ihm ist bewußt, daß „no matter what he does, one of them [his two clients] is apt to be displeased“ (Anderson 1976: 217). Das bedeutet aber auch, daß die Rolle des Dolmetschers in *face-to-face*-Settings noch immer nicht ausreichend definiert ist. Anderson (1976: 218) faßt die Defizite treffend als „inadequacy of role prescription, role overload, and role conflict resulting from his [the interpreter’s] pivotal position in the interaction network“ zusammen. Dieser Zustand hat im Rahmen der „Wiener Community Interpreting-Studie“ von 1997 Bestätigung gefunden (vgl. Pöchhacker 2000: Kapitel 6.2-6.4): Es wurden 629 Mitarbeiter von Krankenhäusern und Jugendämtern zur Anforderung und Leistungserwartung an Dolmetscher sowie 16 Dolmetscher zur eigenen Rollenauffassung befragt. Die Antworten fielen z. T. recht divergent aus (vgl. ebd.: 269).

Pöchhacker beklagt das Fehlen explizit festgelegter Arbeitsrichtlinien für das CI in Österreich und Deutschland, wie sie aber bereits in Schweden (*God tolksed*)

oder im anglo-amerikanischen Raum (z. B. *Standards of Practice*) bestehen. Inwieweit Berufsethos bzw. berufsgebundener Ehrenkodex tatsächlich hilfreiche und realistische Lösungsansätze zur Entschärfung der Rollenkonfliktproblematik bieten können, soll nachfolgend erörtert werden.

2.1.2.3 Berufsethische Implikationen

In Ländern, in denen bereits eine Berufs- und Ehrenordnung für das CI besteht, ist sie dem Dolmetscher in der Regel bewußt bzw. bekannt und er kann sich beim Ausüben seiner Tätigkeit danach richten.⁶³ Für das Konferenzdolmetschen werden solche Ordnungen von beruflichen Vereinigungen, Organisationen und Instituten (z. B. BDÜ; AIIC; CIUTI; FIT; ATA; AUSIT; NAATI⁶⁴) verfaßt. Ziel dieser Berufs- und Ehrenordnungen ist es, dem Dolmetscher einen Leitfaden an die Hand zu geben, der sein professionelles Handeln vorgibt und seine Rechte und Pflichten verdeutlicht. Es gibt allgemeine Berufsordnungen (vgl. z. B. BDÜ 1997/98; AUSIT 2001) und solche, die für spezielle Bereiche ausgearbeitet wurden, z. B. für das Dolmetschen bei Gericht (vgl. z. B. Moore 1999: 38 ff.; National Center for State Courts, o. J.; FIT 1999; Berk-Seligson 1990: 234 ff.) oder für das Konferenzdolmetschen (z. B. AIIC 1999). Als allgemeine Prinzipien gelten Professionalität, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und Genauigkeit (vgl. z. B. AUSIT 2001; Schweda Nicholson/Martinsen 1997: 264, BDÜ 1997/98; Niska 1990: 99 f.).

⁶³ Es bestehen bereits mehrere CI-relevante Berufs- und Ehrenordnungen (z. B. in Schweden *God tolksed* und in den USA z. B. die ‚Medical Interpreting Standards of Practice‘ der ‚Medical Interpreters Association‘ in Boston.) und Handbücher, in denen ein korrektes Verhalten des Dolmetschers dargestellt wird. Die Ordnungen entstanden meist in jenen Ländern an Hochschulen, in denen das CI in der Gesellschaft bereits einen höheren Stellenwert genießt. Dazu zählen u. a. der anglo-amerikanische Raum (z. B. Monterrey Institute of International Studies mit der Graduate School of Translation and Interpretation), Australien (mit der Macquarie University in Sydney) oder Schweden (mit der Linköping University). Deutschland gehört zu den Ländern, in denen eine professionelle Ausbildung zum CI erst begonnen hat. So wird an der FH Magdeburg der Studiengang ‚Fachdolmetschen bei Gerichten, Behörden und im Gesundheitswesen‘ (s. <http://www.fachkommunikation.hs-magdeburg.de>, Stand: August 2005) und am Sprachen- und Dolmetscherinstitut (SDI) München als Aufbaustudiengang der ‚Fachdolmetscher Community Interpreting‘ angeboten (s. <http://www.sdi-muenchen.de>, Stand: August 2005).

⁶⁴ BDÜ (Bundesverband der Übersetzer und Dolmetscher - Deutschland), AIIC (Internationaler Verband der Konferenzdolmetscher), FIT (International Federation of Translators), CIUTI (Internationale Konferenz der Universitätsinstitute für Dolmetscher und Übersetzer), ATA (American Translators' Association), AUSIT (Australian Institute of Interpreters and Translators Incorporated), NAATI (National Accreditation for Translators and Interpreters – Australien).

Wie bereits in den Kapiteln 2.1.2.1.1-2.1.2.1.4 dargestellt werden konnte, fällt die Rollenvielfalt eines Ci bzw. Gerichtsdolmetschers (falls eine Trennung gerechtfertigt sein sollte) weitaus höher aus als bei einem Konferenzdolmetscher. Die Abstimmung der Berufs- und Ehrenordnungen auf alle möglichen von der Situation diktierten Rollenzustände des Dolmetschers ist jedoch ein nahezu unmögliches Unterfangen. Daher wird im folgenden bei der Darstellung der Literatur zum Thema ‚Berufsethik und CI bzw. Gerichtsdolmetschen‘, deutlich werden, daß eine scheinbar unüberwindbare Lücke zwischen Theorie und Praxis klafft. Eine große Schwierigkeit liegt offenbar darin, daß die Ordnungen zwar eine bestimmte Verhaltensweise als Standard festsetzen, die der Mehrheit der Mitglieder bzw. Berufsständler zwar bekannt sein mag, mit denen jedoch die ‚Kunden‘ des Dolmetschers nicht vertraut sind (vgl. Hale/Luzardo 1997: 10 f.). Dadurch werden sowohl vom Institutionsvertreter als auch verstärkt vom Klienten Erwartungen an den Dolmetscher gestellt, die mit der Berufs- und Ehrenordnung nicht kompatibel sind. Weitere Gründe der Unvereinbarkeit zwischen Erwartungshaltung der Primäraktanten und adäquater Ausübung des Dolmetscherberufs bzw. der Einhaltung des ‚Berufsethos‘ werden in der Tatsache gesucht, daß der Klient in der Vergangenheit von un-professionellen Verwandten oder Freunden als Dolmetscher begleitet wurde (vgl. ebd.) und daher nicht weiß, wie er einen Ci richtig einzusetzen hat (vgl. Tebble 1999: 184), bzw. welchen Verhaltensweisen und translatorischen Normen dieser verpflichtet ist. Diese Zerrissenheit kann beim Dolmetscher u. U. zu einem Rollenkonflikt führen. Eine weitere Hürde, die der Dolmetscher beim Ausüben seiner Tätigkeit nehmen müsse, sei die Berufsordnung selbst (vgl. Niska 1990: 101), da diese ihm verbiete, eigenes (Hintergrund-)Wissen und Informationen in die Verdolmetschung einfließen zu lassen. Er dürfe es auch dann nicht einbringen, wenn es für eine gelingende Kommunikation erforderlich wäre. Seine Unparteilichkeit, die der Dolmetscher als herausragenden Teil seiner Deontologie nicht aufgeben dürfe (vgl. Dollerup 1987: 175), stelle für ihn in einer solchen Situation ein großes Konfliktpotential dar, da sie gleichzeitig Neutralität impliziere (vgl. Hale/Luzardo 1997: 10; Niska 1990: 101).

Die Studie von Hale/Luzardo (1997: 16) hat aber auch gezeigt, daß eine gute, professionelle und berufsethisch konforme Arbeitsweise des Dolmetschers nicht immer die Zufriedenheit der Primäraktanten garantiere. Dies zeige die US-berufsethische Vorgabe für Dolmetscher im juristischen Bereich (vgl. Benman 1997: 186): Durch diese Vorgabe werde die Dolmetscheraktivität eingeschränkt, denn eine Tätigkeit als rechtlicher Berater, Anwalt bzw. Fürsprecher, Schlichter oder Kulturmittler sei nicht vorgesehen, da die Konsequenzen für den Kunden verheerend sein könnten.

Gleichzeitig entstehen aber durch Zugeständnisse an den Dolmetscher Abschwächungen des verbindlichen Richtwerts der Berufs- und Ehrenordnungen wenn es heißt, er könne seine Reife und Urteilsfähigkeit einfließen lassen. Zu-

dem sei es nicht notwendigerweise unethisch, wenn der Dolmetscher eine Art „*institutionalized advocacy*“ entwickle und als Fürsprecher und ausgleichende Kraft auftrete, da er dafür bezahlt werde (vgl. Pym 1999: 273). Uneinigkeit in der Auslegung der international weitgehend übereinstimmenden Ordnungen verhindert oftmals die konsequente Einhaltung der Normen. So ist die Position Vermeers eminent konsequentialistisch:

„Der Translator dolmetscht und übersetzt, was er als Skopos (Ziel) seiner Tätigkeit verstanden zu haben annimmt. Er dolmetscht und übersetzt so, wie er es unter den gegebenen Umständen als Optimum zur Skoposrealisierung (Zielerreichung) annimmt.“
(Vermeer 1997: 284)

An die Stelle des Berufsethos trete hier also die eigene Einschätzung des Dolmetschers; Von der Vollständigkeit bzw. genauen Übertragung einer Aussage kann nicht mehr die Rede sein, da die Treue zum Ausgangstext („Ausgangstextoberflächenstruktur“) zurückzutreten habe (vgl. Vermeer 1997: 285). Die Bindung an den „sogenannten Ausgangstext“ könne vom Translator gelöst werden, wenn er sich in der zu dolmetschenden/übersetzenden Materie gut auskenne (vgl. ebd.: 287). Also tritt mindestens eines der vier genannten Prinzipien der verschiedenen Ordnungen, nämlich die Genauigkeit, zu Gunsten einer skoposadäquaten Umwandlung des Textes, in den Hintergrund. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, daß entgegen der bisher dargestellten möglichst wortgetreuen Wiedergabeerwartung (vgl. Kap. 2.1.2.1.1 der vorliegenden Untersuchung) diese Texthandhabung auch für juristische Settings bzw. Texte Anwendung finden kann (vgl. Vermeer: ebd.)

Insgesamt stellen die zitierten Berufs- und Ehrenordnungen (lediglich) eine Ansammlung und Auflistung von Dolmetscherverhalten bzw. -tugenden dar. Daher wurden sie in der Literatur kritisch hinterfragt: Ein Dolmetscher, von dem erwartet wird, daß er seinen Beruf „objektiv, unparteiisch und gewissenhaft“ ausübe (BDÜ 1997/98: § 1), also als reiner Sprachumwandler tätig werde, sei lediglich die Karikatur eines ‚idealen‘ Dolmetschers (vgl. Laster/Taylor 1994: 205). Darüber hinaus existiere noch kein Konsens über eine genaue Definition des Begriffs ‚Neutralität‘ und ‚Unparteilichkeit‘. Es wird daher moniert, die Berufsordnungen⁶⁵ seien zu starr und eine Anpassung an sich ändernde soziale und juristische Werte werde nicht gewährleistet (vgl. ebd.). Ein Beispiel für eine solche Unflexibilität ist in Situationen erkennbar, in denen der Dolmetscher vor einer Entscheidung steht, die der Berufs- und Ehrenordnung des Standes auch

⁶⁵ Hier wird ein direkter Bezug zum NAATI *code of ethics* („The Ethics of the Profession of Interpreting and Translating“ von 1989; vgl. auch Frey et al. 1994: 69 ff.) hergestellt. Die Ansammlung von Anweisung konstruiere lediglich einen „idealen Dolmetscher“. Aufgrund seiner Universalität wäre er zudem auf jede Form des Dolmetschens übertragbar. Vgl. auch die zusammenfassende Darstellung bei Colin/Morris (1996: Kapitel 7).

gegenläufig sein könnte, etwa wenn ihm bewußt ist, daß eine Originalaussage offensichtlich falsch ist (z. B. das Datum oder der Name) und er sich für die adäquate Verdolmetschung entscheiden muß. In der Literatur finden sich mehrere Möglichkeiten, den Fehler zu verdolmetschen: Ohne Kommentar den Fehler in die Verdolmetschung zu übernehmen, mit Kommentar auf den gedolmetschten Fehler aufmerksam zu machen, oder den Fehler in der Verdolmetschung direkt zu beheben (vgl. Morris 1995: 34). Eine weitere Schwierigkeit, die von den diversen, idealisierenden Ordnungen übergangen wird, ist die Verdolmetschung von Aussagen, mit denen der Dolmetscher nicht übereinstimmt (vgl. Niska 1990: 101). Die hierfür vorgeschlagene Lösung stellt einen Kompromiß dar, da sie einerseits die genaue Verdolmetschung beinhaltet, dem Dolmetscher aber andererseits durch prosodische und gestisch mimische Merkmale die Möglichkeit gibt, auf seine Distanzierung hinzuweisen (vgl. ebd.). Ein weiteres Problem für zumeist nicht-professionelle Dolmetscher zeigt sich in der Turn-Vergabe: Ist dem Klienten als vermeidlich schwächerem Glied in der Kommunikationsanordnung mehr Rederecht einzuordnen? Mit anderen Worten: sollte der Dolmetscher die institutionell vorgegebene asymmetrische Interaktion ausgleichen? Mit der Beantwortung dieser Fragen befassen sich ansatzweise Englund Dimitrova (1997: 162) und Anderson (1976: 162). Letzterer untersucht diese Frage unter dem soziologischen Aspekt der *ingroup-loyalties*.⁶⁶

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die aufgezeigten Rollenkomplexe zwar prototypisch stilisiert dargestellt wurden, die Dolmetschpraxis jedoch zu weiteren, präziseren Beschreibungen zwingt. Es wurde deutlich gemacht, daß die verschiedenen Rollen nicht nacheinander gespielt werden, sondern vielmehr eine Koexistenz im Dolmetscher finden. Dies führt unweigerlich zu Rollenkonflikten, die aufgrund der unterschiedlichen Rollenerwartungen seitens der Primäraktanten überwunden werden müssen. Die dargestellten Berufs- und Ehrenordnungen sollen ihm (theoretisch) dabei behilflich sein. Es zeigt sich jedoch, daß die vorhandenen Ordnungen nicht dazu beitragen, die Rollenkonflikte des Dolmetschers zu lösen. Sie sind für die Belange der Praxis noch zu heterogen und teilweise inkompatibel. So enthalten sie z. T. auch keine Hinweise zum angemessenen Verhalten in kulturell bedingten Konfliktsituationen, die doch zum Tagesgeschäft eines Ci gehören. Es müssen also auch hier breitere und tiefere Erkenntnisse des CI gewonnen werden, um drängende Fragen dieser translatorischen Aktivität umfassend beantworten zu können.

Den kulturellen und interkulturellen Aspekte des CI, die auf den bisherigen Erkenntnissen basieren, gelten die nun folgenden Ausführungen.

⁶⁶ Eine detaillierte Diskussion der Problematik erfolgt in Kapitel 2.3.1.2 der vorliegenden Untersuchung.

2.2 Zur Bedeutung interkultureller und kultureller Aspekte

Einem Großteil der Untersuchungen, Reflexionen und empirischen Analysen zum Thema CI liegen Überlegungen zur Relevanz des kulturellen Hintergrunds der mindestens zwei Primäraktanten und des Dolmetschers zugrunde. Dies begründet die Motivation, diesem offensichtlich so wichtigen Aspekt des CI ein eigenes Kapitel zu widmen. Es ist nicht das Ziel dieser Abhandlung, sich in die Diskussion um den Themenkomplex ‚Kultur‘ einzuschalten, sondern vielmehr, den aktuellen Stand der Forschung auf dem Gebiet des CI darzulegen.

Es sei zunächst betont, daß sich trotz der scheinbaren Prominenz kultureller Phänomene innerhalb des CI die meisten Arbeiten auf einem wissenschaftlich gesehen recht niedrigem Niveau befinden: Meist ohne Definitionen oder Konzepte wird auf Begriffe wie ‚Kultur‘ bzw. ‚Interkulturelle Kommunikation‘ bezug genommen, so daß nur wenige konkrete bzw. wissenschaftlich auswertbare Darstellungen zum Thema ‚Kultur und CI‘ für die Darstellung des Forschungsstandes zur Verfügung stehen.

So wurden Arbeiten ausgewertet, die sich zwar mit dem kulturellen Hintergrund der Aktanten befassen, aus denen jedoch meist nur praktische Applikationen abgeleitet werden (vgl. z. B. Frey et al. 1994; Gentile et al. 1996). Diese Darstellungen können in der Regel den informatorischen, praxisbezogenen Arbeiten zugeordnet werden. Wissenschaftlich fundiertere Untersuchungen zum Komplex ‚Kultur und Dolmetschen‘ unter Berücksichtigung des CI (vgl. z. B. Kondo et al. 1997) geben einen tieferen Einblick in die Problematik. Der Hauch von Trivialität, der einigen Arbeiten anhaftet, sollte dazu animieren, eingehendere Studien zu betreiben.

Die hier untersuchten Beiträge weisen in Bezug auf das Community Interpreting folgende zwei Hauptausrichtungen auf: Erstens allgemeine Beobachtungen zur Bedeutung kulturbezogener Fragestellungen für das CI unter besonderer Berücksichtigung der Situation bzw. Institution sowie die Interrelation zwischen Kultur und Situation bzw. Institution (2.2.1). Zweitens die Beeinflussung translatorischer Handlungen durch kulturelle Besonderheiten sowie der Einfluß kultureller Unterschiede aus der Sicht der Institutionsvertreter (2.2.2).

2.2.1 Aspekte der Interkulturalität unter besonderer Berücksichtigung situativer bzw. institutioneller Faktoren

Grundlegenden Darstellungen zur Interrelation kultureller Einflußfaktoren im CI werden bei Knapp/Knapp-Potthoff (1987) in einem ersten Schritt unterschieden zwischen der Wahrnehmung der Kultur durch Laien einerseits und Wissenschaftler andererseits. Während erstere die (Fremd-) Kultur vornehmlich an (Epi-)Phänomenen wie „artefacts, man-made environments, patterns of social

organization, overt forms of behaviour“ festmachten, fokussiere der Wissenschaftler bei seinen Untersuchungen hauptsächlich Abstrakta wie den gemeinsamen Wissenshintergrund von Mitgliedern der gleichen gesellschaftlichen Gruppe einer geographischen bzw. politischen Einheit einer Nation (ebd. 4 f.). Dieser Wissenshintergrund sei entscheidend für Weltanschauung, Wertevorstellung, Normen, Verhalten und Tradition sowie für die Ausrichtung sozialer und interpersoneller Beziehungen, Denkart und Argumentationsweisen. Es sei jedoch schwierig, die Grenzen bzw. die Definition einer Kultur darstellen zu wollen. Die Unterscheidung der beiden Sichtweisen kann für das CI deshalb wichtig sein, da die Mehrzahl der Dolmetscher, die sich zwischen den Kulturen bewegen, eben zu der Gruppe der Laien gehört. Die Wahrnehmung kultureller Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten scheint i. d. R. bei bikulturellen Personen ausgeprägter zu sein als bei monokulturellen. Dies hat selbstverständlich Auswirkungen auf die Verdolmetschung. Die Autoren geben in diesem Zusammenhang ebenfalls zu bedenken, daß eine Kultur schichtenspezifische Ausprägungen aufweise und auch die Lokalisierung von Subgruppen Relevanz habe (vgl. ebd.).⁶⁷ Diese ersten Reflexionen zur allgemein gehaltenen Bedeutung der Kultur und ihrer weitreichenden Beeinflussungsmöglichkeiten auf das Leben eines Individuums bzw. einer Gruppe soll zunächst die Grundlage für die Betrachtung interkultureller Einflußgrößen in CI-Settings bilden. Sinnvoll ist daher die Definition für den Begriff ‚Interkulturelle Kommunikation‘ von Knapp/Knapp-Potthoff (1987: 8), die zwar sehr grundlegend ist und auf Altbekanntes zurückgreift, dennoch dem Leser einen Einblick in das teilweise komplexe Unterfangen eines Dolmetschers verschaffen kann. Demnach findet interkulturelle Interaktion immer dann statt, wenn

„participants introduce different knowledge into the interaction which is specific to their respective sociocultural group, which is relevant in the sense that determines how a particular interaction should normally be verbally or non-verbally accomplished, but which is taken for granted and thus affect the process of communication.“
(Knapp/Knapp-Potthoff 1987: 8)

Diese Definition treffe jedoch nicht nur auf Kommunikationen mit Dolmetscherbeteiligung zu, sondern auf jegliche Form interkultureller Kommunikation. Daraus folge, daß eine Kommunikationssituation mit Dolmetscherbeteiligung immer auch ein Beispiel für interkulturelle Kommunikation sei, wohingegen aber nicht jede Kommunikation interkultureller Natur auch einen Dolmetscher benötige. Dies sei der Fall wenn z. B. sprachliche und kulturelle Grenzen nicht übereinstimmen, oder wenn es um eine Kommunikation verschiedener Subkul-

⁶⁷ Die Schwierigkeit der Subgruppen-Kultur und ihres Jargons bzw. soziokulturellen Kontexts zeigt sich z. B. deutlich in der Analyse der gedolmetschten Vernehmung eines russischen Seemanns (vgl. das Beispiel bei Krouglov 1999).

turen einer ‚Makrokultur‘ gehe (vgl. Kondo et al. 1997: 150).⁶⁸ Interkulturelle Kommunikation sei *per definitionem* zwar ganz einfach „the communication between persons of different cultural backgrounds“ (ebd.: 153), die Sprache, die eine Personengruppe einer Kultur bzw. Subkultur spreche, unterscheide sich jedoch immer in Semantik (bzw. im semantischen Feld), in Syntax und Diskurs. Außerdem unterscheide sich nicht nur die Sprache selbst, sondern auch, die Art und Weise wie Sprache verwendet werde. Sprache sei also ein wichtiger Träger kultureller Identität, die Verhalten und Denkweise des Sprachmittlers beeinflusse⁶⁹ (vgl. Kondo et al. 1997: 150) und auch ein Medium für die Vermittlung und Weitergabe kultureller Werte (vgl. Reeves 1994: 36).

Die Aufgabe des Dolmetschers bestehe nun darin, den Parteien zu helfen, Nachrichten zu dekodieren und zu verstehen. Dies geschehe durch einen dynamischen, vielschichtigen und komplexen Prozeß, in dem die Bedeutung einer Nachricht ausgetauscht werde (vgl. Kondo et al. 1997: 153).⁷⁰ Entscheidend in einem solchen Interpretationsprozeß sei aber auch der kulturelle Hintergrund („*cultural bias*“) des Dolmetsches, der ihm für die jeweilige Situation Erwartungshaltung und Verhaltensweise vorgebe (vgl. Frey et al. 1990: 11 ff.).

Ob der Dolmetscher in CI-Settings aufgrund der ausgeprägten Nähe der Kulturen und des beschriebenen Prozesses die Informationskodierung und -dekodierung eher zielorientiert, also unter Berücksichtigung der kulturellen Situation durch Anpassung an die geforderte Textualität, gestalten sollte, wie es Dollerup (1993: 152) fordert, bzw., wie es Vermeer (1997: 166) ausdrückt, in holistischer Manier vorgehen sollte, indem er „ausgangskulturelle Phänomene [...] in zielkulturelle Phänomene“ überträgt, bleibt eine in der CI-Literatur vieldiskutierte, offene Frage.⁷¹

Dennoch: Diese vom jeweiligen kulturellen Hintergrund vorgegebene Interaktionserwartung und das dazugehörige selbstverständliche Verhalten eines jeden Individuums können in einem interkulturellen Zusammentreffen zu Schwierigkeiten führen. Ein bedeutender Aspekt in diesem Zusammenhang beinhaltet die

⁶⁸ Vgl. hierzu auch das Konzept von *interkulturell* (also die Kommunikation unterschiedlicher Subkulturen *einer* Kultur) und *intrakulturell* (die Kommunikation einer Subkultur *verschiedener* Kulturen) von Knapp/Knapp-Potthoff (1987: 5). Es sei an dieser Stelle vermerkt, daß diese Termini nicht kohärent verwendet werden, wie einerseits bei Knapp/Knapp-Potthoff (1987: 5 f.), andererseits bei Knapp-Potthoff/Knapp (1987a: 199) nachzulesen ist.

⁶⁹ Die altbekannte, spannende Frage, die auch Gegenstand der Sapir-Whorf-Hypothese (Whorf 1956), des linguistischen Relativitätsprinzips (u. a. Gipper 1972) und der universalen Grammatik (wie der Grammatik von Port Royale von A. Lancelot G. Arnold aus dem Jahre 1676 hgg. von Brekle 1966) ist, nämlich ob, wie hier dargestellt, die Sprache das Denken beeinflusst oder aber ob sich die Sprache aus dem Denken bzw. der Umwelt heraus entwickelt, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

⁷⁰ Wie genau dieser Verstehens-Prozeß vonstatten geht, ist aber nicht ersichtlich.

⁷¹ Vgl. die Darstellung der berufsethischen Implikationen in Kapitel 2.1.2.3 der vorliegenden Untersuchung.

ambivalente Funktion des Dolmetschers in CI-Settings bei der Behebung kulturell bedingter Mißverständnisse einerseits, sowie bei der potentiellen Generierung typischer Mißverständnisse durch ihn selbst andererseits (Knapp-Potthoff/Knapp 1987a: 184). Diese vom Dolmetscher verursachten Fehler entstünden dadurch, daß er beim Dekodieren der Ursprungsnachricht sein Verständnis der Nachricht in der Zielsprache enkodiere. Es wird jedoch das Zugehörigkeitsverständnis gemacht, daß es in der Natur dieses Berufs liege, Fehler zu machen (vgl. Dollerup 1993: 144f).

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Untersuchung des Verhaltens eines Dolmetschers bei der Übertragung kulturbedingt heikler Fragen, die u. U. zu einem Gesichtsverlust aller Beteiligten (einschließlich des Dolmetschers) führen könnten. Auch der Umgang mit vorhandenen Vorurteilen der Primäraktanten wird analysiert (vgl. ebd. 187).⁷²

Die These Vermeers (1985: 476), die besagt, daß bei einer Translation mit Funktionskonstanz eine Einheit von Situation und Handlung zu transferieren sei, da eine bloße Transkodierung unzureichend sei, wird durch grundsätzliche Aussagen wie: „culture anchors itself in societal form through its institutions“ (vgl. Reeves 1994: 35) untermauert. Die Feststellung, Bilinguale perzipierten ein und dieselbe Realität je nach verwendeter Sprache unterschiedlich (Reeves ebd. 38), könnte somit als logisch erklärt betrachtet werden. Sie spiegelt aber gleichzeitig das Dilemma wider, in dem sich, aufgrund der situativen Nähe, besonders ein Community Interpreter befinden kann.

Auf welche Weise dadurch die translatorische Handlung im CI beeinflusst werden kann, soll im nun folgenden Kapitel dargestellt werden.

2.2.2 Zum Einfluß kultureller Besonderheiten auf translatorische Handlungen

Die bereits beschriebene Interrelation zwischen Kultur bzw. Biculturalität und Sprache soll nun um die Dimension des Translats selbst erweitert werden, das unter dem Einfluß transkultureller Umwandlungen steht. Dazu zählen sowohl kulturgebundene Handlungskonzepte als auch Diskursphasen. Zur Darstellung dieses Untersuchungsschwerpunkts werden, wie bereits in Ausführungen zuvor, die in der Literatur getroffenen Aussagen herangezogen.

Sprache kann bekanntermaßen nicht außerhalb eines kulturellen und situationellen Kontextes funktionieren, wie Krouglov (1999: 299) in Anlehnung an Halliday (1981: 48) bemerkt, da sie ein in eine Kultur eingebettetes bedeutungstragendes Zeichensystem (vgl. Reeves 1994: 36), also ein entscheidendes Medium für die Weitergabe kultureller Inhalte sei (vgl. auch S. 71). Dies bekräftigt die

⁷² In der genannten Studie von Knapp-Potthoff/Knapp (1987a) wird das Aufeinandertreffen der deutschen und koreanischen Kultur mittels Sprachmittler untersucht.

Überzeugung, ein Dolmetscher könne nur dann adäquat dolmetschen, wenn rituelle und praktische Aspekte der alltäglichen Kommunikation berücksichtigt werden. Dazu zählen z. B. Textkonventionen, die u. U. nur in einem bestimmten kulturellen Rahmen funktionieren, in der Zielsprache bzw. -kultur jedoch ineffektiv oder gar kontraproduktiv sein können.⁷³ Jede Sprache pflegt also kulturelle Werte in anderer Form auszudrücken (vgl. Reeves 1994: 34). Es gebe Situationsteile, die in der Ausgangs-, aber nicht in der Zielsituation verbalisiert werden und umgekehrt (vgl. Vermeer 1985: 476). Dies wird besonders bei der länderspezifischen Organisationsstruktur äquivalenter Institutionen deutlich. Um den Einfluß der Sprache für den bikulturellen Sprachnutzer für eine Kultur zu erläutern, greift Reeves (ebd.: 38) auf die Definition von ‚Text‘ von Halliday/Hasan (1989) zurück: dieser werde nämlich nicht nur in einem sprachlichen Kontext kommunikativer Konventionen und Erwartungen generiert, sondern auch in einem Kontext sozialer Situation, wobei auch die soziale Gruppe, in der der Text entstand, relevant sei. Soziale und kulturelle Implikationen des Dolmetschens müssen also ständig berücksichtigt werden, um einen effektiven Zieltext produzieren zu können (vgl. Krouglov 1999: 299). Wie können nun kulturell einmalige Konzepte in eine Zielkultur übertragen werden, und wie wird dadurch das Translat beeinflusst? Diese in der Literatur häufig gestellten Fragen werden unterschiedlich beantwortet. Während Harris/Sherwood (1978) bei der Beobachtung nicht-professioneller Dolmetscher zunächst feststellen, daß illokutive Aussagen spontan verändert werden, um den kommunikativen Zweck bzw. Gehalt sinnvoll in die Zielsprache übertragen zu können, stellt Vermeer (1985: 476) sowohl für das Konsekutiv- als auch für das Simultandolmetschen die These auf, daß bei einer Translation mit Funktionskonstanz eine Einheit von Situation und Handlung zu transferieren sei, da eine bloße Transkodierung des Textes nicht ausreiche. Hier kommt erneut die Bikulturalität des Dolmetschers zum Tragen, denn er entscheide, welche Situationsteile in der Zielkultur funktionieren und welche nicht. Auch Colin/Morris (1996: 180 f.) stellen fest, daß kulturelle Hintergrundinformationen vonnöten seien, um bestimmte Kulturspezifika überhaupt verstehen zu können.⁷⁴ Die Übertragung und Adaptation kultureller Inhalte funktioniere nicht immer reibungslos, sie könne jedoch durch die Vermeidung soziolinguistischer und kultureller Verweise, die der Zielgruppe nicht geläufig sind, verbessert werden. Dazu müsse der Dolmetscher in bezug auf Register und vorhandenes Hintergrundwissen die Kompetenz des Hörers abschätzen, ohne aber diesem zu viel Kompetenz abzusprechen (vgl. Colin/Morris ebd.). Durch den Einfluß des kulturellen Kontextes könne die Übertragung von Intentionen unter Berücksichtigung kultureller Konzepte erfolgreich sein (vgl. Kondo

⁷³ Kondo et al. (1997: 161) sprechen in diesem Zusammenhang von *over-translation*.

⁷⁴ In einem von Colin/Morris (1996: 180 f.) angeführten Beispiel erläutert der Dolmetscher dem Gericht die alte lombardische Zeitrechnung, um die Aussage eines Zeugen verständlich zu machen.

et al. 1997: 160). Kulturelle Einflüsse werden jedoch erst dann offensichtlich, wenn es zu Problemen kommt.⁷⁵ Die Aufzählung der Wechselwirkung unterschiedlicher kultureller Perspektiven (vgl. Laster/Taylor 1994: 115 f.)⁷⁶, gibt einen Einblick in den Einfluß, den kulturelle Besonderheiten auf ein Translat haben können. Dieser Einfluß macht sich bemerkbar bei: fehlenden lexikographischen Entsprechungen, unterschiedlichen grammatischen Konventionen, bei sich nicht entsprechenden Konnotationen („*cultural overlay*“), in nonverbalen Ausdrucksformen sowie in Konventionen die Umgangs- und Höflichkeitsformen betreffend. Eine konkrete Veranschaulichung der Wechselwirkung in interkulturellen Kommunikationssituationen mit Dolmetscherbeteiligung wird im juristischen Bereich deutlich: Untersuchungen belegen (vgl. z. B. Morris 1995: 28), daß aus kulturbedingten Gründen bestimmte Befragungsarten bzw. Frageinhalte bei Gericht in der Zielkultur mit Problemen behaftet sein können. Kulturelle Werte bestimmen die Themen, über die öffentlich diskutiert werden kann, oder die mit einem Tabu belegt sind (vgl. z. B. Moore 1999: 25; Horn 1995: 382).

Die unterschiedlichen Institutionen, in denen mittels Dolmetscher kommuniziert werden muß, haben in vielen Fällen, dies zeigen die zitierten Quellen, bereits auf diese kulturellen Besonderheiten reagiert. Dennoch: Aus der Sicht der Institutionsvertreter äußern sich interkulturelle Kommunikationsschwierigkeiten trotz Einsatz eines Dolmetschers im Resultat der Interaktion meist in negativer Form. Es häufen sich Berichte über ineffektive Interaktion und fehlenden Zugriff auf den ausländischen Klienten. Dies wird zurückgeführt auf einen für den Institutionsvertreter weitgehend unbekanntem kulturellen Hintergrund (vgl. u. a. Horn 1995: 385; Donk/Schröer 1995: 402), der anscheinend trotz Dolmetscher nicht ausreichend beleuchtet werde. Beispiele hierfür finden sich in juristischen Settings: So wird der forensischen Gutachter bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit von Straftätern unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrunds und der damit verbundenen Motive für eine Tat vor ernste Schwierigkeiten gestellt. Der Einfluß kultureller Faktoren kann für die Institutionsvertreter schließlich in der Frage münden, ob man ausländischen Straftätern überhaupt mit deutschen Gesetzesvorschriften gerecht werden könne (vgl. Horn 1995: 385).⁷⁷ Das mangelnde Verständnis führe bei polizeilicher Ermittlungstätigkeit

⁷⁵ Dazu kann es z. B. kommen, wenn ein Primäraktant nicht in seiner Muttersprache spricht, jedoch aus dieser syntaktische, kulturelle und wissensstrukturelle Konzepte überträgt, die der Dolmetscher aufgrund fehlender Hintergrundinformation (zunächst in bezug auf die Herkunft des Sprechers, dann in bezug auf die genannten Wissensbereiche) oftmals nicht dekodieren kann (vgl. Levy-Berlowitz 1990: 118 ff.).

⁷⁶ Vgl. auch Frey et al. (1990: 33 ff.).

⁷⁷ Bei dieser Frage geht es vor allem um § 213 StGB (minder schwerer Fall des Totschlags) und um § 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende), da es sich bei beiden Gesetzen um Ermessensgrenzen handelt, die auch in Abhängigkeit des kulturellen Hintergrunds zu sehen sind.

dazu, daß die Ermittlungen ins Stocken geraten, unzulänglich und lückenhaft blieben, so daß dem Staatsanwalt in vielen Fällen die nötigen Mittel zur Anklageerhebung fehlten (vgl. Donk/Schröer 1995: 402). Auch der kooperative Kontakt zwischen Vernehmungsbeamten und Beschuldigtem sei häufig aufgrund der Kulturbarriere nicht möglich.⁷⁸ Diskursanalytisch orientierte Untersuchungen von Anwalt-Mandanten-Gesprächen haben wissenschaftliche Fragen aufgeworfen, die bisher noch nicht erschöpfend beantwortet wurden. Im Ansatz untersucht wurde die Frage, ob, dadurch, daß ein Mandant, der mit einer anderen kulturellen Rechtspraxis und einem anderen Vorwissen bezüglich anwaltlicher Konsultationen vertraut ist, bei der gemeinsamen Durchführung des Diskurses kulturspezifische Differenzen auftreten und inwieweit Kulturspezifika durch die Institution absorbiert werden bzw. inwieweit Kulturspezifika die Institution sprengen können (vgl. Mattel-Pegam 1985: 300). Lassen sich zudem Mißverständnisse, die aus dem divergierenden kulturellen ‚Gepäck‘ der Interaktanten entstehen, kommunikativ lösen, oder sind sie bereits derart präsuppositiv, daß keiner der Beteiligten sie bemerkt? Mattel-Pegam (ebd.: 322) kommt zu dem Schluß, daß bei kulturellen Kommunikationen in Institutionen, die Anliegen der Klienten von den Vertreter der Institution oft als Signale des Nichtverstehens (bzw. des Nichtverstehenwollens) gedeutet werden. In den meisten Fällen werden die Klienten zurechtgewiesen. Für sie gebe es keine Möglichkeit, sich gegenüber den Institutionsvertretern bzw. der Mehrheitskultur zu rechtfertigen. Die Lage der Klienten würde sich dadurch nur verschlechtern.

Die Anforderungen bzw. die Rolle des Dolmetschers im Zusammenhang mit kulturellen Einflüssen im CI wurde bereits an anderer Stelle besprochen (vgl. besonders Kap. 2.1.2.1.3), so daß hier der Einfluß der Kultur auf die Translation selbst fokussiert werden konnte. Die in der Literatur mehrfach geforderte bikulturelle Prädisposition des Dolmetschers (vgl. z. B. Vermeer 1985: 476; Gentile et al. 1996: 19 f.; Reeves 1994: 34) im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Translat und die interkulturelle Kommunikationssituation unter besonderer Berücksichtigung der Interrelation zwischen Sprache (auch: Translation), Kultur und Situations- bzw. Institutionswissen gilt es aber, unbedingt noch weiter zu untersuchen. Die Auswirkungen der kulturellen Faktoren, die sich in Unstimmigkeiten und Mißverständnissen manifestieren können, werden jedoch erst in Verbindung mit einzelnen sprachlichen Fragestellungen und Schwierigkeiten deutlich. Diese stehen im Fokus des nun folgenden Kapitels.

⁷⁸ Dies läßt jedoch den Trugschluß zu, daß eine Kooperation in monolingualen polizeilichen Vernehmungen unproblematisch sei.

2.3 Zu den sprachlichen und kommunikationsorientierten Aspekten

Im Gegensatz zu den bereits dargestellten Untersuchungen über kulturelle Phänomene des CI (vgl. Kap. 2.2 der vorliegenden Untersuchung), läßt sich bei der Analyse linguistischer Aspekte überwiegend auf solidere wissenschaftliche Arbeiten zurückgreifen. Die breit gestreuten linguistischen Aspekte aus der Literatur wurden einer strengen Gliederung unterzogen, die um den Preis einer gewissen Subjektivität in der Klassifizierung eine übersichtliche Darstellung des Forschungsstandes auf diesem Gebiet anstrebt. Es wurden drei linguistische Schwerpunkte unterschieden, die CI-relevante gesprächsanalytische, soziolinguistische und lexikalisch-grammatische Aspekte fokussieren. Diese werden in den nun folgenden Unterkapiteln dargestellt, ohne jedoch dazugehörige, grundlegende Theorien aufzurollen. Der Verwebung linguistischer Aspekte mit rollentheoretischen und kulturspezifischen Besonderheiten im CI wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

2.3.1 Gesprächsanalytische Fragestellungen: Zur Informationsstruktur und zur Sprechaktanalyse

Die Wahl des Begriffs ‚Gesprächsanalyse‘⁷⁹ zur Darstellung verschiedener in der Literatur durchgeführter Untersuchungen zur Dialogforschung, wurde aufgrund seiner Extension getroffen: Er umspannt die (ethnomethodologische) Konversationsanalyse und unter Einbeziehung sprechaktorientierter Untersuchungsperspektiven auch die (systemisch-funktionale) Diskursanalyse. Die rein gesprächsanalytischen Untersuchungen werden zugunsten einer klaren Übersicht in makro- und mikrostrukturelle Untersuchungsperspektiven unterteilt. Der makrostrukturelle Teil umfaßt die aus der Literatur entnommenen typischen gesprächsanalytischen Charakteristika verschiedener CI-Settings, die sich besonders auf Gesprächsphasen und Textstruktur beziehen. Der mikrostrukturelle Teil hingegen fokussiert Gesprächssequenzen, Sprecherwechsel und Diskursmarker sowie Beiträge zur Sprechaktanalyse in gedolmetschten institutionalisierten Nähediskursen.

2.3.1.1 Makrostrukturelle Betrachtungsebene

Auf den Maximen der systemisch-funktionalen Linguistik aufbauend entwickelt Tebble (1997: 172) ein prototypisches Modell gedolmetschter professioneller Beratungsgespräche. Aufgrund der Relevanz und Parallelität der in Kapitel 3 beschriebenen und in Kapitel 4 und 5 empirisch zu analysierenden Handlungsab-

⁷⁹ Zur verwendeten gesprächsanalytischen Terminologie vgl. z. B. Brinker/Sager (²1996, bes. Kapitel 4 und 5).

läufe wird dies im Folgenden dargestellt: Ein Gespräch wird in die Kategorien *Tenor*, *Field* und *Mode*⁸⁰ unterteilt, daraufhin wird zur Ermittlung obligatorischer und optionaler Strukturelemente des Diskurses eine Kontext-Konfiguration hinzugezogen. Diese teilt den Diskurs in Sequenzen und iterative Elemente auf. Eine für die weitere Darstellung wichtige Aufteilung prototypischer Gesprächsphasen gedolmetschter professioneller Beratungen beinhaltet also: (1.) Begrüßung, (2.) Vorstellung, (3.) Problemdarstellung, (4.) Faktenermittlung, (5.) Auswertung/Diagnose der Fakten, (6.) Lösungsdarstellung, (7.) Entschluß des Klienten, (8.) Klärungen und (9.) verbleibende Angelegenheiten, (10.) Abschluß, (11.) Verabschiedung. Lediglich die Phasen (5) und (7) seien optional, während alle übrigen Phasen als obligatorisch zu gelten hätten (vgl. Tebble 1997: 173 f.). Die Phasen der Begrüßung und Vorstellung könnten durchaus zusammenfallen. Die Sequenzen der übrigen Phasen seien in einen festen Ablauf eingebunden, wobei jedoch die letzten drei obligatorischen Phasen ineinander übergehen, sich vermischen oder überlappen könnten. Im Hinblick auf das Dolmetschen werden besonders die Phasen (2), (9) und (6) hervorgehoben: Jeweils in der Vorstellungs- und Abschlußphase habe der Dolmetscher die Gelegenheit, seine Aufgabe und Rolle in der Interaktion zu erläutern bzw. noch einmal zu bekräftigen, während in der Phase der Lösungsdarstellung aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die gesamte Kommunikation sein ganzes Können verlangt wird. Dieses prototypische Modell stellt also eindrücklich das Strukturierungspotential dieser Art gedolmetschter Interaktionen dar.

Eine weitere Perspektive der makrostrukturellen Darstellung gedolmetschter *face-to-face*-Diskurse mit Fokus auf die verschiedenen, teilweise gleichzeitig ablaufenden Diskurse, nimmt Keith (1984) ein: Er unterscheidet zunächst zwischen drei parallelen Konversationen: einer gedolmetschten „*macro-conversation*“ einerseits und zwei jeweils monolingualen „*micro-conversations*“⁸¹ andererseits. Unter ‚Makrokonversation‘ versteht Keith (ebd.: 313 f.) die Interaktion der beiden Primäraktanten mittels Dolmetscher, während mit ‚Mikrokonversation‘ die monolingualen Interaktionen zwischen Sprecher A und Dolmetscher sowie zwischen Sprecher B und Dolmetscher gemeint sind.

⁸⁰ *Field* bezeichnet die Art der sozialen Handlung mit Themen, Zielen und Aktivitäten. *Tenor* bezieht sich auf die Art der Beziehungen der Teilnehmenden, fokussiert also institutionalisierte Rollen aber auch soziale Distanz zwischen den Aktanten. Wie Tebble (1997: 172 f.) erläutert, gibt es hier ein Gefälle zwischen Institutionsvertreter und Klient, während der Dolmetscher eine unabhängige Position einnimmt (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kap. 2.2.1 der vorliegenden Untersuchung). *Mode* bezeichnet die Bedeutung, die sowohl die Sprachen als auch das Kommunikationsmedium (gesprochene, geschriebene, nonverbale Äußerungen) bzw. der Kommunikationskanal (phonisch, grafisch, gestisch/mimisch) im Kontext professioneller Beratungsgespräche umfaßt (vgl. Tebble 1997: 172 f.; Halliday/Hasan 1985/1989).

⁸¹ Müller (1989: 725) verwendet den Begriff „*dyadic intra-couple communication*“ für dialektale Nebensequenzen zwischen Familienmitgliedern innerhalb einer bilingualen standard-sprachlichen Alltagskonversation mit einem familienfremden Interviewer.

Auch bei Knapp-Potthoff/Knapp (1986: 156) findet sich diese Untersuchungsperspektive wieder. Gründe für das „latent drifting apart of the interaction into two different discourses“ werden in der aktiven Beteiligung des Dolmetschers am Diskurs gesucht. Es wird festgestellt, daß der Dolmetscher zwar an beiden sich parallel entwickelnden Diskursen teilnimmt, diese Diskurse auf der Inhaltsebene jedoch nur noch eine Teiläquivalenz aufweisen (vgl. ebd.). Unterschiede in der Sprachebene konnte bereits Keith (1984: 313) in seiner Untersuchung feststellen: Demnach seien Makrokonversationen in der Regel formell, während Mikrokonversationen eher „normaler“ Interaktion zuzuordnen seien. Was nun genau mit „*normal interaction*“ gemeint ist, geht aus seiner Untersuchung nicht hervor. Keith (ebd.) führt in Anlehnung an Goffman (1981: 128 f) das Konzept des *footing*⁸² ein, wodurch er sein Makro- und Mikromodell verfeinert: Innerhalb der Makrokonversation sei der Dolmetscher somit als Mittler zwischen zwei Primäraktanten „*macroconversationally-oriented*“ tätig, während er in der Mikrokonversation „*text-oriented*“ als er selbst handle, indem er sich mit Klärungen, Wiederholungen, Erläuterungen etc. mit nur einem der Primäraktanten auseinandersetze. Der Dolmetscher „functioning as himself“ ist eine weitere Variante der Rolle der ‚dritten aktiven Partei‘⁸³, die durch metatextuelle Einlassungen gekennzeichnet ist. Somit übernimmt der Dolmetscher die Funktion eines Metatext-Vermittlers.

Eine solche diskursanalytische Betrachtung des Sprachmittels in medizinischen Beratungsgesprächen favorisiert Rehbein (1985). Das Sprachmitteln wird hier als eine „komplexe Diskursverarbeitung in zwei Sprachen“ definiert. Wie er feststellt, erfahren die beiden Sprachen aufgrund ihres Status einer Mehrheits- und Minderheitssprache divergierende gesellschaftliche Funktionen. Dadurch, daß die Dolmetscher meist der Minderheitssprache angehörten, ergebe sich eine Situation der Ungleichheit, die sich im Einzelnen in verschiedenen Übersetzungsverfahren bzw. -strategien darstelle.⁸⁴

Abschließend seien jene textlinguistischen Untersuchungsansätze zusammengefaßt, die sich in der CI-Forschung mit Textsorte und -typologie, Textstruktur, Textproduktion und Textdichte in Original und Verdolmetschung befassen. Verschiedene Konzepte und Modelle der (gedolmetschten) Diskursverarbeitung und -entwicklung sollen hierbei berücksichtigt werden.

Das Konzept von Harris (1981) zur Unterscheidung von Übersetzen und Dolmetschen ist geeignet, um die Evolution und das Umdenken im Bereich der Textproduktion unter Berücksichtigung der Textsorte bzw. des Texttyps (hier: „Textstatus“) darzustellen. Die hier relevante Passage bezieht sich auf die Feststellung Harris‘, der ‚semiotische Status‘ („*semiotic status*“) eines geschriebe-

⁸² Vgl. hierzu die Definition und Ausführungen in Kapitel 1.1.2 der vorliegenden Untersuchung.

⁸³ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.2.1.4 der vorliegenden Untersuchung.

⁸⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.1 der vorliegenden Untersuchung.

nen Textes verlange eine stärkere Berücksichtigung der rhetorischen und textgrammatischen Struktur als ein mündlicher Text (vgl. ebd.). Keith (1984: 311) greift dieses Konzept auf und erweitert es, indem er zwischen verschiedenen Dolmetscharten differenziert: So kommt er zu der Aussage, daß im Hinblick auf die geforderte Translation unter bestimmten Umständen der Status eines mündlich produzierten Textes dem eines geschriebenen gleichkomme. Dazu zählten für das konsekutive Dolmetschen zwei Faktoren: erstens der Grad der Interaktionalität und zweitens die Textbeschaffenheit („*nature of the text*“) des produzierten Textes, dabei sei die zweite Funktion teilweise der ersten zugehörig (vgl. ebd.). Der oben erwähnte Begriff ‚Textstatus‘ wird wie folgt definiert:

„By text status I am here meaning the status conferred by the standard of textuality, degree of structuredness, care of formulation, density of information content which a text possesses and which is frequently in an inverse relationship to the degree of spontaneity with which the text has been generated.“ (Keith 1984: 311)

So sei also auch das Umfeld, in dem ein Text entstehe von Bedeutung, jedoch bestehe keine Eins-Zu-Eins-Beziehung zwischen der allgemeinen Dolmetschsituation⁸⁵ und dem Status des produzierten Textes (Keith 1984: 312).⁸⁶

Untersuchungen zur Textproduktion aus textlinguistischer und psycholinguistischer Sicht (Knapp-Potthoff 1987) haben für das nicht-professionelle Dolmetschen ergeben, daß es elf Möglichkeiten („*modes of reference*“) gebe, einen Ausgangstext („*initiant text*“) in einen Zieltext („*resultant text*“)⁸⁷ umzuwandeln. Da diese Resultate für die Untersuchungen in Kapitel 4 und 5 relevant sind, werden sie im folgenden aufgezählt:

„1. Translating literally, 2. Deleting, 3. Condensing, 4. Expanding, 5. Substituting, 6. Giving a functional description, 7. Justifying, 8. Initiating response, 9. Assigning authorship, 10. Circumscribing, 11. Repairing.“ (Knapp-Potthoff 1987: 1137 f.)

Obwohl diese Arten der Textproduktion lediglich für das nicht-professionelle Dolmetschen als eine Ausprägung des „*Speaking for Others*“ (vgl. ebd.: 1125)

⁸⁵ Vergleicht man diese Aussage mit der Vermeers (vgl. Kap. 2.2.1, S. 71), so lassen sich Divergenzen erkennen, die besonders im Bereich der Situationsabhängigkeit auffällig sind. Darauf soll jedoch nicht näher eingegangen werden.

⁸⁶ Hatim (1984: 298) spricht sich für eine Neudefinition des Begriffs ‚Textstatus‘ aus, der sowohl die Art der Textverarbeitungsaktivität als auch die Aufwendung der Verarbeitungsressourcen in Betracht ziehen sollte. Für das Dolmetschen bedeute dies die Handhabung von Defiziten (ebd.: 303). Hatim stellt hier zwei Defizite der Verdolmetschung heraus: ein Kontext/Struktur-Defizit z. B. im Simultandolmetschen, und ein Struktur/Textur-Defizit, z. B. im Liaison Interpreting.

⁸⁷ Die Begriffe *initiant text* und *resultant text* die Knapp-Potthoff (1987) ihrer Untersuchung zugrunde legt, basierend auf der Terminologie Wienolds (1981).

erarbeitet wurden, gelten sie auch, z. T. eingeschränkt, für das Dolmetschen in Institutionen. Gleiches gilt für die Untersuchungsergebnisse von Knapp-Potthoff/Knapp (1986: 155), die beim nicht-professionellen Dolmetschen in Asylanörungen die starke Tendenz beobachten konnten, daß die Aussagen beider Primäraktanten (hier erfolgt also keine Einteilung in Ausgangs- und Zielsprache) zusammengefaßt und neu geordnet werden. Für Dollerup (1993: 148) bestehen drei mögliche Dolmetschstrategien, nämlich Auslassung, Ergänzung und Umstrukturierung, die einen Großteil der oben genannten Strategien in sich vereinen.

Die Textproduktion wird vor allem in gedolmetschten Interaktionen im medizinischen (vgl. z. B. Rehbein 1985) und im juristischen Bereich (vgl. z. B. Wadensjö 1992) fokussiert. In medizinischen Settings konnten ähnliche Sprachmittlungsverfahren anhand verschiedener transkribierter Arzt-Patienten-Gespräche aufgezeigt werden (vgl. Rehbein 1985: 426). Rehbein unterscheidet bei seinen Beobachtungen einerseits zwischen dem Dolmetschen in die Muttersprache des Dolmetschers (hier: Türkisch) und andererseits in die Zweitsprache (hier: Deutsch). Für das Dolmetschen in die Muttersprache konnten drei Strategien benannt werden: die „Veränderung der Illokution“, das „Verallgemeinern“ von professionellem umgangssprachlich dargebrachtem Fachwissen des Arztes⁸⁸ und die „Fokusverschiebung“ (vgl. ebd.: 426 f.). Bei einer Fokusverschiebung werde in der Verdolmetschung durch eine Verschiebung des Schwerpunkts der Aussage des Arztes die Aufmerksamkeit des Patienten auf ein anderes Element des Wissens gelegt (vgl. ebd.). Dabei bleibe aber die „Domäne“ des Wissens gleich. Dieser Prozeß sei meist bei Unsicherheiten zu einem bestimmten Thema oder bei zu starker aktiver Teilnahme und Filterfunktion des Dolmetschers beobachtbar.

Für das Dolmetschen in die Zweitsprache könne sich zum einen ein „Reduzieren“ oder „Hinzufügen“ ergeben, wodurch es ebenfalls zu einer Veränderung im Texttyp kommen könne (z. B. werden in der Verdolmetschung Erklärungen oder Erläuterungen des Arztes zu Anweisungen bzw. Begründungen umgewandelt).⁸⁹ Ursachen für das Reduzieren von Aussagen vermutet Rehbein (vgl. ebd.: 423) darin, daß die Sprachmittler das medizinische Vokabular des Arztes nicht in die Muttersprache übertragen können. Die gedolmetschte Beratung und Bewertung erfolge „abgekoppelt vom Beratungsprozeß im Dialog des Arztes zwischen Klient und Sprachmittler in der Muttersprache“. Es ergebe sich somit ein „Be-

⁸⁸ Das Verallgemeinern fachsprachlicher Aussagen wird in Kapitel 2.3.2 der vorliegenden Untersuchung näher erörtert.

⁸⁹ Die Veränderung der illokutionären Kraft wird auch in den Kapiteln 2.1.2.1.3 und 2.3.3 der vorliegenden Untersuchung thematisiert.

gleitdiskurs“⁹⁰, also ein vom Arzt unkontrollierbar⁹¹ ablaufender Nebendiskurs (vgl. Rehbein 1985: 432; vgl. auch Pöchhacker/Kadrič 1999: 175). Zum anderen werden Erzählungen von Krankenberichten in der Muttersprache reduziert und in der Zielsprache zu Kurzberichten zusammengefaßt. Dadurch bleibe dem Arzt der Einblick in die Alltagserfahrung mit der Krankheit verschlossen (vgl. ebd.: 437).

Eine stringente Unterteilung der Aufgaben des Dolmetschers im „*relaying*“ und „*co-ordinating*“ aus ebenfalls dialogischer, deskriptiver und retrospektiv-vergleichender Sicht nimmt Wadensjö (1992: 70 f.) vor. Im Zusammenhang mit der Darstellung textueller Besonderheiten des CI, werden aber an dieser Stelle die koordinierenden Tätigkeiten des Dolmetschers vernachlässigt, und jene des *relaying* fokussiert⁹²: Die zentrale Fragestellung, auf welche Weise der Dolmetscher Beiträge der Primäraktanten ‚übertrage‘, führe zunächst zu einer allgemeinen Unterscheidung zwischen „*renditions*“ und „*non-renditions*“, wobei letztere ebenfalls vernachlässigt werden können, da sie sich auf die ‚koordinierende‘ Funktion des Dolmetschers beziehen. Eine Systematisierung der Analysen ergebe sechs mögliche selbsterklärende Wiedergabemöglichkeiten:

- (1.) „*close renditions*“, (2.) „*expanded renditions*“, (3.) „*reduced renditions*“, (4.) „*substituting renditions*“, (5.) „*summarizing renditions*“, (6.) „*lack of renditions*“ (Wadensjö 1992: 70 f.).

Diese Unterteilung, die an die Kategorisierung van Dijks (1980) angelehnt ist, diene einerseits der Demonstration, daß Ci mehr sind als nur „*translation machines*“⁹³, andererseits dem Aufzeigen der verschiedenen kontextuellen und beitragsabhängigen Einflußfaktoren auf die Performance des Dolmetschers sowie seinen eigenen Einfluß auf den weiteren diskursiven und kontextuellen Verlauf (vgl. Wadensjö 1992: 72).

Ein Vergleich der vier soeben dargestellten Systematisierungen zeigt, daß sie sich kaum voneinander unterscheiden, obwohl sie für verschiedene Dolmetschsettings – nämlich allgemein für das nicht-professionelle Dolmetschen (vgl. z. B. Knapp-Potthoff 1987; Dollerup 1993: 184), das Dolmetschen bei Arzt-Patienten-Gesprächen (vgl. Rehbein 1985; Wadensjö 1992) sowie für polizeiliche Vernehmungen bzw. Asylanhörungen (vgl. Wadensjö 1992) – konzipiert

⁹⁰ Das Konzept des ‚Begleitdiskurses‘ ist vergleichbar mit dem des Paralleldiskurses bei Knapp-Potthoff/Knapp (1986: 156) und den *micro-conversations* bei Keith (1984: 313).

⁹¹ Es stellt sich hier die Frage, ob durch die charakteristisch nachträglich erfolgende Rückbestätigung des Sprachmittlers im Deutschen (vgl. Rehbein 1985: 431) dieser Begleitdiskurs dem Arzt nicht doch auffallen müßte bzw. könnte.

⁹² Vgl. aber Kapitel 2.1.2.1.2 der vorliegenden Untersuchung.

⁹³ Vgl. hierzu die Rollendiskussion in Kapitel 2.1.2 der vorliegenden Untersuchung.

wurden. Es stellt sich nun die Frage, ob die unterschiedlichen CI-Settings tatsächlich auf der Ebene der Textproduktion bzw. Textdichte voneinander unterschieden werden können, wenn doch die systematisierten Dolmetschstrategien eine solche Analogie aufweisen. Eine Beantwortung kann nur nach weiteren Untersuchungen in den genannten, aber auch in anderen Bereichen gedolmetschter standardisierter und institutionalisierter Kommunikation möglich sein.

Der Frage, ob eine Unterscheidung nach Textdichte sinnvoll sein könnte, wird im folgenden nachgegangen.

Die Bedeutung der Textdichte im Hinblick auf die Leistung eines Dolmetschers stellt einen wichtigen textlinguistischen Aspekt dar, der in der CI-Literatur besonders für das Gerichtsdolmetschen wissenschaftlich aufbereitet wurde. Im Fokus der Untersuchungen liegt die Interrelation zwischen Textdichte und Kapazität des Kurzzeitgedächtnisses (vgl. Palma 1995). Textdichte als „amount of information contained in each word“ wird vom Textvolumen, also der Anzahl der Wörter in einem Text, abgegrenzt. Auf einer imaginären Skala gebe es einerseits „low density texts“ bestehend aus einfachen Texten („simple substance + simple form = simple text“) und andererseits „high density texts“ bestehend aus komplexen Texten („complex substance + complex form = complex text“) (vgl. ebd.: 220). Während die Substanz eines Textes über den kontextuellen Wert („*contextual value*“), d. h. die Information eines Textes definiert wird, bestehe die Form eines Textes aus dem syntaktischen Wert („*syntactic value*“), der seine Kohärenz bestimme (vgl. ebd.: 222). Komplexität werde u. a. durch mangelnde logische Sequenzen und Abstraktion hervorgerufen. Im Hinblick auf eine Verdolmetschung müsse ‚Textdichte‘ als struktureller Zwang angesehen werden, der dem Speicherplatz im Kurzzeitgedächtnis des Konsekutiv-Dolmetschers aufgedrängt werde. Es wird die – nicht verifizierbare – Beobachtung gemacht, der Dolmetscher könne eine solche Situation nur durch Reduktion der einzelnen Informationseinheiten meistern. Der strukturelle Zwang sei jedoch abhängig von der Erfahrung und der Vorbereitung des einzelnen Dolmetschers. Der Dolmetscher habe für jede Textdichte unterschiedliche Strategien zu entwickeln. Wie diese auszusehen habe und wie z. B. die Reduktion eines Inhalts funktioniere, wird jedoch nicht erläutert. Auch die in Zusammenhang mit der Berufs- und Ehrenordnung (vgl. Kap. 2.1.2.3) geforderte Genauigkeit beim Dolmetschen juristischer Texte wird hier außer Acht gelassen. Insgesamt ist dies aber ein teilweise innovativer Ansatz zur Beschreibung textuell bedingter Schwierigkeiten beim Dolmetschen juristischer Texte, der scheinbar aus (Selbst-) Beobachtungen heraus entstanden ist. Empirische Untersuchungen könnten hier erhellend wirken.

2.3.1.2 Mikrostrukturelle Betrachtungsebene

Auf der mikrostrukturellen Betrachtungsebene werden jene Phänomene fokussiert, die sich besonders im Rahmen von Gesprächssequenzen und -schritten manifestieren. Dazu zählen zunächst der Einfluß des Dolmetschers auf Sprecherwechsel und Hörsignale, sodann sprachliche Handlungsmuster bzw. -optionen des Dolmetschers und Dolmetschstrategien bei (drohender) Fehlkommunikation.

Wie bereits festgestellt werden konnte, wird der Dolmetscher unter bestimmten situativen Bedingungen eigenmächtig tätig, z. B. indem er das Rederecht vergibt oder es nimmt, Erläuterungen abgibt oder als Berater tätig wird. Diese Tätigkeiten wurden in den Rollenbezeichnungen ‚Gesprächsmanager‘ bzw. ‚dritte aktive Partei‘ (vgl. Kap. 2.1.2.1.2 und 2.1.2.1.4) erörtert. Diese Darstellungen beschränkten sich auf rollentheoretische bzw. handlungsorientierte Aspekte. Anhand ausgewerteter Beiträge aus der Literatur soll nun die gesprächsanalytische Komponente beleuchtet werden.

Die Untersuchungen zum Sprecherwechsel in gedolmetschten Interaktionen sind nahezu ohne Ausnahme soziolinguistisch ausgerichtet und stellen die sozialen Rollen und Ziele in der kommunikativen Handlung in den Mittelpunkt (vgl. z. B. Roy 1996: 40). An den Dolmetscher bzw. Sprachmittler werden spezifische diskurssteuernde Anforderungen gestellt. Dies ergebe sich daraus, daß die Primäraktanten nicht immer gleichberechtigt seien und eine (aktive) „Selbstselektion“ des Turns erheblich eingeschränkt sei (vgl. Knapp/Knapp-Potthoff 1985: 457). Der Dolmetscher habe somit eine „starke Position bei der Konstitution des Diskursablaufs“, die sich u. a. in der Möglichkeit der Einschränkung der Turnlänge zeige (vgl. ebd.). So ergeben sich für gedolmetschte *face-to-face*-Interaktionen drei Arten des Sprecherwechsels, nämlich die geregelte Turnabfolge⁹⁴, Pausen und Verzögerungen sowie überlappende Turns (vgl. Roy 1996: 47 ff.). Die geregelte Turnabfolge sei jedoch eine recht extreme Form des Translationsmodus, die nur in ‚undurchsichtigen‘ („*opaque*“)⁹⁵ Translationskonstellationen Anwendung finden (Müller 1989: 717).⁹⁶

⁹⁴ Knapp/Knapp-Potthoff (1985: 457) sprechen bei einer bidirektionalen Turn-für-Turn-Verdolmetschung von der „Normalform der Mittlerdiskursstruktur“.

⁹⁵ „*Opacity*“ und „*transparency*“ stellen nach Müller (1989: 716) Merkmale bilingualer Konstellationen dar. Dabei wird ein bilingualer Diskurs als ‚undurchsichtig‘ definiert, bei dem eine Verdolmetschung für das Zustandekommen einer Interaktion unbedingt erforderlich sei. ‚Transparent‘ hingegen sei eine bilinguale Konstellation immer dann, wenn es mehrere Alternativen zur gegenseitigen Verständigung gibt und kein Dolmetscher zugegen ist, sondern einer der Primäraktanten bei Bedarf diese Rolle übernimmt.

⁹⁶ Es sei zu bedenken gegeben, daß diese Aussage für nicht-institutionalisierte, bilinguale Interaktionen getroffen wird. Aufgrund der ‚Transparenz‘ einer solchen Konstellation werde ein

Für gedolmetschte Interaktionen in CI-Settings konnte diesbezüglich festgestellt werden, daß das Verhalten der interagierenden Primäraktanten von jenen in direkten, monolingualen Kommunikationssituationen abweicht (vgl. Linell 1997: 56; Bührig/Meyer 1998: 89, 102). Dies äußere sich vor allem im verminderten interaktiven Feedback bzw. *backchanneling*, in kurzen Aussagen, in weniger elliptischen Sätzen, in der verminderten Verwendung sowohl von Pronomen und pronominalen Adverbien als auch von Rückfragen. Auch werde pro Turn oftmals nur eine Frage gestellt. Schließlich wird festgehalten, daß eine gedolmetschte Kommunikation weniger interaktive Züge trage, dafür aber expliziter sei. Verzögerungen aller Art, Wiederholungen und Neustarts würden in der Regel in Verdolmetschungen nicht wiedergegeben (vgl. Hale 1997: 47). Ein Dolmetscher stelle jedoch häufig in *clarification-turns* Rückfragen (vgl. Müller 1989: 716). Diese nehme er aufgrund der herabgesetzten Toleranz für Ambiguität und Ungenauigkeit, die üblicherweise in *face-to-face*-Diskursen akzeptiert werden, in Anspruch, um das für die Verdolmetschung einer Originalaussage zu transferierende Material präzise verstehen zu können. Die Nachfrage des Dolmetschers an einen der Primäraktanten bei Nichtverstehen könne im Sinne eines „komplexen Reparaturmechanismus“ als ein Teil der Prozessierung des gedolmetschten Diskurses angesehen werden (vgl. Rehbein 1985: 433). Der Akt des Nachfragens sei demnach ein „reparatives und damit ein eingeschobenes (insetiertes) Handlungsmuster, durch das der Dolmetscher ein professionelles Verstehensdefizit auffüllt“ (ebd.).

Auch hinsichtlich der Kontaktsignale wurden signifikante Unterschiede zur monolingualen Kommunikation herausgestellt (vgl. Linell et al. 1992: 133 f.; Wadensjö 1992: 225). So geben Primäraktanten kaum Feedback zur laufenden Verdolmetschung. Sollte es doch vorkommen, so wird es für den Dolmetscher schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, darauf zu reagieren. Dennoch seien Beiträge eines Primäraktanten, die Machtverhältnisse, Einfühlungsvermögen und/oder Gefühlszustände bekunden, zu verdolmetschen (vgl. Tebble 1999: 192). Auch die Dolmetscher selbst gäben während der Turns der Primäraktanten kaum Rückkopplungen. Es wird jedoch eingeräumt, daß für solche Rückkopplungen des Dolmetschers er selbst als Urheber signieren würde. In den meisten Fällen werde damit jedoch lediglich zu verstehen gegeben, daß soweit alles verstanden wurde, so daß es in angemessener Form verdolmetscht werden könne. Der Frage jedoch, ob der Sender dadurch bereits auch das Verständnis des Primärempfängers voraussetzt, oder sich dadurch sogar eher an den Dolmetscher als direkten Gesprächspartner wendet, wird nicht nachgegangen.

Dolmetscher oftmals *ad hoc* bestimmt und lediglich für bestimmte Passagen hinzugezogen (vgl. Müller 1989: 716), ein Verfahren, das in einigen Fällen auch für das CI zutreffen kann.

Aspekte, die sich auf die sprachliche Seite von Überlappungen (*overlaps*) in gedolmetschten Interaktionen und die soziolinguistischen Faktoren beziehen, die den Dolmetscher dazu führen, dem einen oder andern Primäraktanten das Rede-recht zuzuweisen, wurden bereits im Ansatz in Kapitel 2.1.2.1.2 dargestellt. Ausgeschlossen von den Darstellungen sind jene Sequenz-Überlappungen der Primäraktanten, die sich ereignen, wenn der Dolmetscher simultan dolmetscht. Vielmehr sind jene Situationen von Interesse, in denen eine Überlappung in den Diskursen der Primäraktanten erfolgt. Die Überlappungssequenz selbst kann nicht verdolmetscht werden. Der Dolmetscher greife daher in eine solche Situation organisierend ein und versuche, anhand seines sprachlichen und sozialen Wissens, eine Entscheidung zu treffen (vgl. Roy 1996: 40). Dabei gehe die organisatorische Betätigung des Dolmetschers zwar auf Kosten der Spontaneität des Diskurses, sie sei jedoch die einzige Möglichkeit, mit einer *overlap*-Situation fertig zu werden (vgl. Gentile et al. 1996: 36). Vier seien die Handlungsmöglichkeiten, die ihm in einem solchen Fall offenstünden (vgl. Roy 1992: 35)⁹⁷: Die erste bestehe darin, beide bzw. nur einen der Primäraktanten zu unterbrechen, um dadurch zu bestimmen, wer als nächster den Turn erhalten soll. In dieser Variante kann er den Primäraktanten auch selbst die Aushandlung der Turnübernahme überlassen. Zum zweiten hat der Dolmetscher die Möglichkeit, zunächst die Überlappung zu ignorieren, um einen der beiden Diskurse zu dolmetschen. Diese Handlungsweise hänge aber von den Gedächtniskapazitäten des Dolmetschers und von der Einschätzung des Dolmetschers hinsichtlich der Wichtigkeit des zurückgestellten Beitrags ab. Die dritte Möglichkeit bestehe in der völligen Ignorierung des überlappenden Beitrags. Bei der vierten Möglichkeit könne die Überlappung vorübergehend übergangen werden. Nach Beendigung der Verdolmetschung des laufenden Turns werde dann dem anderen Primäraktanten der nächste Turn angeboten. Wie Roy (1992: 36) feststellt, treffe der Dolmetscher bei der Entscheidung um die Vergabe des strittigen Turns immer dann eine gute Wahl, wenn er sich soziolinguistischen Wissens bedienen könne. In einer nicht-repräsentativen Studie (vgl. Roy 1996: 60) konnte festgestellt werden, daß Dolmetscher dazu neigen, demjenigen Primäraktanten mit ‚Hausrecht‘ einen *overlap-turn* zuzuweisen. Möglicherweise folge der Dolmetscher der natürlichen Gesprächsdynamik, die auch vom kommunikativen Gefälle beeinflusst werde (vgl. ebd.).

Zur natürlichen Gesprächsdynamik sollte die Segmentierung eines Textes in einzelne Turns gezählt werden. Die von Knapp-Potthoff (1987: 1136) bestimmten Kriterien zeigen, daß die Dauer eines Turns von drei Faktoren abhängen kann: (1.) funktionale oder fiktive Grenzen, (2.) die Einschätzung der Primär-

⁹⁷ Auch wenn es sich bei der vorliegenden Studie Roys um eine Interaktion mit einem Gehörlosen handelt, sind die Reaktionsmöglichkeiten des Dolmetschers doch auch auf verbale Interaktionen übertragbar.

aktanten hinsichtlich der textverarbeitenden Fähigkeiten des Dolmetschers, (3.) die Hervorhebung jener Textpassagen durch den Dolmetscher, die der Primäraktant als besonders wichtig erachtet.⁹⁸ In diesem Zusammenhang wäre die Frage untersuchenswert, inwieweit Prestige und Status der Sprachen sowie die jeweilige Kultur der Interaktanten und des Dolmetschers einen Einfluß auf die Entscheidungen des Dolmetschers haben.

Ein weiterer gesprächsanalytischer Untersuchungsansatz in der CI-Forschung ist die Ursachenforschung fehlkommunikativen Verhaltens. Besonders Wadensjö (1992) hat sich mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt. Ausgangspunkt ihrer Analysen ist die Untersuchung von Sacks/Schegloff/Jefferson (1978), nach der mögliche Ursachen für Fehlkommunikation in lokale Quellen („*local source*“ also in Mikro-Gesprächsorganisation auf Turn-Basis) und in globale Quellen („*global source*“ also in Makro-Gesprächsorganisation im Hinblick auf den Einfluß kultureller, sozialer und institutioneller Hintergründe auf den Sprachgebrauch) unterteilt werden. Konkret untersucht wird der Einfluß des spezifischen Turn-Taking-Systems in gedolmetschten institutionalisierten Interaktionen auf Fehlkommunikationen (vgl. Wadensjö 1992: 186 ff.) und das dabei beobachtete Verhalten des Dolmetschers (vgl. Linell et al. 1992: 130 f.). Die lokale Quelle wird ausgehend von drei typischen Merkmalen gedolmetschter *face-to-face*-Interaktion, nämlich dem Turn-Taking-System und der damit einhergehenden Fragmentierung des Diskurses, dem nicht-standardisierten Ablauf von Kontaktsignalen⁹⁹ (*non-standard back-channeling*) und dem ‚Extra-Diskurs‘ („*extra-discourse*“)¹⁰⁰ (vgl. Wadensjö 1992: 224), näher untersucht. Es konnte festgestellt werden, daß eine der Ursachen für Fehlkommunikation in gedolmetschten Interaktionen die Fragmentierung des Diskurses darstelle. Diese komme dadurch zustande, daß die Turns der Primäraktanten in aller Regel kurz gehalten seien und daß der Dolmetscher jeden zweiten Turn übernehmen müsse (vgl. ebd.). Indikatoren einer Fehlkommunikation seien hauptsächlich Korrekturen, Metakommentare, explizite Bedeutungsaushandlungen, ein inkongruenter Diskursverlauf, fehlende Kohärenz, markantes bzw. ungewöhnliches und deshalb markiertes Schweigen sowie andere Merkmale, die als Unsicherheit, Irritation oder Unbehagen gedeutet werden könnten (vgl. Wadensjö 1992: 179 ff.). Für die

⁹⁸ Bei dieser Untersuchung handelt es sich um überwiegend un- bzw. nicht-professionelles Dolmetschen in nicht-institutionalisierten Settings. Dennoch können die Untersuchungsergebnisse auch für das CI relevant sein und nutzbar gemacht werden.

⁹⁹ Dazu zählen Sprecher- und Hörersignale (vgl. Henne/Rehbock 1982: 176 ff.; Koch/Oesterreicher 1990: 57).

¹⁰⁰ Der *extra-discourse* ist nicht zu verwechseln mit dem Konzept des Parallel- (s. S. 58) bzw. Begleitdiskurses (s. S. 81) oder der Mikrokonversation (s. S. 77 f. da hier der Verdolmetschungs-Turn an sich gemeint ist. (vgl. Wadensjö 1992: 224). Dieser wird im folgenden jedoch nicht näher erläutert.

Kommunikationsteilnehmer äußerten sich diese Probleme wie folgt: Der „Interviewer“ habe bzw. erhalte nicht genügend Zeit, seine Fragen klar genug zu formulieren, der Klient seinerseits habe bzw. erhalte keine ausreichenden Möglichkeiten, seinen Standpunkt hinlänglich klar darzustellen (vgl. Wadensjö 1992: 224). Wadensjö räumt ein, daß auch längere Turns die Kommunikation gefährden könnten, da die Gedächtniskapazität des Dolmetschers Grenzen habe. Ein Vorteil der Fragmentierung liege aber für die Primäraktanten in der Opportunität, den Diskurs Turn für Turn (neu) auszurichten („(re-) orienting discourse“) (vgl. ebd.: 225), ein Phänomen, das in bilingualen Interaktionen häufiger vorkomme als in monolingualen. Auch eine Überlappung bzw. die Unterbrechung des Dolmetscherdiskurses durch einen der Primäraktanten werde nicht in gleicher Weise als störend empfunden wie bei einer direkten Kommunikation zwischen den Primäraktanten. Der Dolmetscher werde in einem solche Fall zu einer *non-person* (vgl. Kap. 2.1.2.1.1) degradiert, zu einer Person also, dessen Beteiligung an der Interaktion ignoriert werden könne (vgl. ebd. 225).

Die Folgen der Fragmentierung werden von Linell (1997: 57) pointiert zusammengefaßt: Das ‚Geschichtenerzählen‘ werde erschwert, da nicht mehr auf standardisierte Diskursabläufe zurückgegriffen werden könne. Bei genauerer Betrachtung der Untersuchungsergebnisse falle jedoch auf, daß einige der Charakteristika auch für monolinguale Nähediskurse gelten können. Eine spezifischere, empirisch fundierte Untersuchung gedolmetschter institutionalisierter Diskurse könnte aber eine differenzierte Darstellung beider *face-to-face*-Interaktionen ermöglichen.

Ein weiterer mikrostruktureller Aspekt der Gesprächsanalyse in der CI-Forschung ist die Untersuchung von Sprechakten und Strategien des Dolmetschers, Illokutionen zu übertragen. Das Dolmetschen sei die Wiedergabe einer sprachlichen Handlung aus zweiter Hand, „wobei insbesondere die Illokutionen nicht als Akte, sondern als Beobachtungen von Akten versprachlicht werden“ (Bühlig/Rehbein 2000: 39). Die dadurch stattfindende Veränderung von phatischem zu rhetischem Sprechen zeige, daß sich diese Umwandlung nicht nur auf einzelne Sprechakte beschränkt, sondern sich auf den gesamten Diskurs ausweite (vgl. ebd.). Es konnte empirisch nachgewiesen werden (z. B. bei Tebble 1997: 203), daß in der Zielsprache die pragmatische Bedeutung einer Aussage verändert wird. Diese Veränderungen hingen aber nicht zuletzt mit den verschiedenen Rollenverständnissen des Dolmetschers zusammen (vgl. Pöchhacker/Kadrič 1999: 176).

Analysen von Arzt-Patienten-Gesprächen haben ergeben, daß Erklärungen, Aufklärungen und Erläuterungen des Arztes oftmals in Anweisungen und Begründungen umgewandelt werden (vgl. Rehbein 1985: 444; Bühlig/Rehbein

2000: 53).¹⁰¹ Es konnte außerdem festgestellt werden, daß in Vorbereitungsgesprächen zwischen Arzt und Patient in der Verdolmetschung lediglich das syntaktische Gerüst reproduziert werde, während der propositionale Gehalt und die illokutiven Dimensionen bearbeitet werden. Besonders der Wechsel der Modalverben (von „sollen“ zu „werden“) habe Folgen für die rechtliche Absicherung des Arztes (vgl. Bührig/Meyer 1998: 92, 102; Meyer 2001).

Auch in polizeilichen Vernehmungen könne eine Änderung der Bedeutungsnuancen sowohl rechtliche Folgen nach sich ziehen als auch eine verminderte Effektivität in der polizeilichen Ermittlungsarbeit bedeuten (vgl. Donk 1994: 39 f.).

Die nähere Untersuchung von Höflichkeit(sstandards) in CI-Settings (vgl. z. B. Knapp-Potthoff/Knapp 1987; Berk-Seligson 1990; Hale 1997; Tebble 1999; Brennan 1999; Krouglov 1999 und Mason/Stewart 2001) läßt erkennen, daß Verdolmetschungen, die einen Gesichtverlust für Produzent, Rezipient und auch Dolmetscher mit sich bringen würden, semantisch verändert werden, wobei jedoch die Illokution beibehalten wird. Dies geschehe auch bei den sogenannten „*natural translators*“ (vgl. Harris/Sherwood 1978: 157). Perzipierte, und somit dem Dolmetscher bewußte kulturelle verhaltens- und ausdruckspezifische Unterschiede bzw. Unebenheiten zwischen Ausgangssprache und Zielsprache werden somit geebnet. Dadurch entstehe ein Text, der die Aufrechterhaltung der Kommunikation ermögliche (vgl. Mason/Stewart 2001: 52; Knapp-Potthoff/Knapp 1987: 198). Auch die Handhabung von Höflichkeitsfloskeln durch die Gerichtsdolmetscher wurde auf Auffälligkeiten untersucht (vgl. Berk-Seligson 1990: 142 f.; Brennan 1999: 242): Dabei konnte festgestellt werden, daß selbst subtile Veränderungen in den Höflichkeitsformen Wirkung zeigten, die u. a. das Image des Vernommenen beeinflussen können.

2.3.2 Zu den soziolinguistischen Untersuchungsansätzen

In der CI-Forschung finden sich immer mehr Untersuchungen von Verdolmetschungen bzw. Verdolmetschungsstrategien, die den Aspekt der Wiedergabe von Register (*register*)¹⁰², Sprachebene und Jargon fokussieren. Das Ergebnis dieser Analysen wird im folgenden dargestellt.

Die für ein bestimmtes Register funktionsspezifische, also für einen bestimmten Kommunikationsbereich charakteristische Sprech- oder Schreibweise gehört zur Kompetenz eines Sprechers einer jeden Sprache. Die drei Dimensionen eines

¹⁰¹ Rehbein (1985: 420 ff., 430) spricht hier von „Reduktion“, einer Veränderung des propositionalen Gehalts einer Aussage.

¹⁰² Ausführungen zu diesem Thema basieren auf der Definition von Halliday/Hasan (1985: 38 f.). Register kann unterschieden werden in *field* (Thema), *tenor* (Beziehung der Sprecher) und *mode* (Kommunikationsmedium, z. B. schriftlich oder mündlich).

Registers dienen oftmals als Grundlage weiterführender Untersuchungen und Beschreibungen. Im CI wurden Register-Untersuchungen fast ausschließlich im juristischen Bereich durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird erneut das kommunikative Gefälle zwischen Institutionsvertreter und Klient in den Vordergrund gerückt:¹⁰³ So handele es sich bei einer Gerichtsverhandlung um eine juristische Handlung, wobei jedoch die Beteiligten unterschiedlichen Gesellschaftsschichten¹⁰⁴ angehörten und nicht alle zu einer juristischen Berufsgruppe zählten. Dies bedeute, daß mit verschiedenen Registern zu rechnen sei. Die Beschreibung einer eher schwarz-weiß gemalten australischen Gerichtsverhandlung stellt unter besonderer Berücksichtigung von *tenor* und Soziolekt im Hinblick auf Sprachgebrauch und Verhaltensregeln deutlich den Einfluß der Juristen (als „*powerfull participants*“) dar (vgl. Hale 1997: 45). Die Nicht-Professionellen bzw. Institutionsfremden („*less-powerfull participants*“) nähmen eine passivere Haltung ein und reagierten auf die geforderte Verhaltensweise. Das Register eines zu Vernehmenden richte sich u. a. nach Bildungsstand und sozialer Herkunft (vgl. ebd.). Aufgrund der Machtunterschiede klaffe eine Lücke zwischen den beiden involvierten Parteien, die nur im Falle eines Sachverständigen als Zeugen aufgehoben werde. Die Teilnahme eines Dolmetschers führe diesbezüglich zu weiteren Schwierigkeiten: Seine nicht klar definierte Rolle, bzw. die teilweise berufliche Affinität zu den Institutionsvertretern einerseits und die zum Teil emotionale Affinität zu den Institutionsfremden andererseits könne zur Wahl eines bestimmten Kommunikationsstils beitragen (vgl. Hale 1997: 46). Um welchen Kommunikationsstil es sich hierbei handelt, wird aber nicht erörtert.

Es läßt sich also vorläufig festhalten, daß Institutionalisierung also auch an den divergierenden Registern festzumachen ist, denn meist bewege sich der Institutionsvertreter in einem hohen Register, während der Klient bzw. Dienstleistungsnutzer i. d. R. ein konstant niedriges Register verwende (vgl. Burley 1990: 150).

Im Einzelnen konnten bei der Verdolmetschung zwei Tendenzen festgestellt werden: zum einen die Erhöhung des Informationslevels bei Verdolmetschungen in die Gerichtssprache (hier: Englisch), zum anderen die Senkung des formalen Levels bei Verdolmetschungen in die Fremdsprache.¹⁰⁵ Die Veränderungen machten sich zwar einerseits auf syntaktischer und lexikalischer Ebene bemerkbar, wodurch aber die Wahrnehmung des Empfängers (besonders der Eindruck des Juristen) hinsichtlich sozialer Herkunft, Bildungsniveau und auch Institutio-

¹⁰³ Vgl. Kapitel 2.1.1 der vorliegenden Untersuchung.

¹⁰⁴ Die hier angenommene Zugehörigkeit des zu Vernehmenden zu einer niedrigeren sozialen Schicht muß nicht die Regel darstellen.

¹⁰⁵ Die Muttersprache der Dolmetscher in dieser Untersuchung ist Spanisch. ‚Fremdsprache‘ wird aus der Sicht des Gerichts als solche definiert.

nenwissen verfälscht werde (vgl. Hale 1997: 46-49).¹⁰⁶ Beispielsweise könne ein Euphemismus oder die Auslassung eines Schimpfwortes bzw. obszöner Inhalte ein naiveres Bild des zu Vernehmenden zeichnen. Andererseits aber sei der kulturelle Hintergrund zu berücksichtigen und wie vor diesem Hintergrund z. B. ein Kraftausdruck zu werten sei (vgl. Dunnigan/Downing 1995: 105). Wird also ein Dolmetscher als Kulturmittler tätig, indem er Jargon und/oder Soziolekt neutralisiert, ohne situative bzw. kulturelle Einflußfaktoren in Betracht zu ziehen, könne dies zur Unglaubwürdigkeit des zu Vernehmenden führen (Brennan 1999: 242; Hale 1997: 46 ff.; Krouglov 1999: 299) und ein falsches Bild seiner Person entstehen lassen. Eine Herabstufung des Registers führe bei Gericht zu einer Verallgemeinerung der Aussagen und zu einer Veränderung „an der Wissensstruktur“, die dann zu einer Veränderung in der propositionalen und illokutiven Struktur führe (vgl. Rehbein 1985: 427; Hale 1997: 48). Aussagen wie: Nicht nur das ‚Was‘, sondern auch das ‚Wie‘ müßten übertragen werden, ohne dabei den Primäraktanten zu imitieren oder lächerlich zu machen, da nur auf diese Weise ein genauer Eindruck des Sprechers vermittelt werden könne (vgl. Collin/Morris 1996: 91; Edwards 1995: 92 f.), werden nun in ihrer ganzen Tragweite erfaßbar.

Versuche, die Veränderung des Registers und der Sprachebene durch den Dolmetscher zu erklären, fallen unterschiedlich aus: Hatim/Mason (1990: 42) vermuten, der Dolmetscher ebne zum einen zugunsten einer verbesserten gegenseitigen Verständigung die Registerunterschiede, zum anderen sei er bestrebt, eine herablassende Haltung zu vermeiden. Diese Meinung stimmt mit den Untersuchungsergebnissen überein, Dolmetscher versuchten das kommunikative Gefälle aufzuheben (vgl. auch Mason/Stewart 2001: 66). Es wird auch spekuliert (vgl. Hale 1997: 52), daß Dolmetscher versuchten, durch die Anpassung und somit die Veränderung des Registers, präsupponierte Erwartungen und/oder Beschränkungen des jeweiligen Rezipienten zu berücksichtigen, um diesem mit dem Kommunikationsstil entgegenzukommen. Dies sei emphatisch und unterbewußt mit dem Streben nach verständlicher Kommunikation verbunden (vgl. ebd.). Beim nicht-professionellen Dolmetschen überwiegen technischere Erklärungsansätze, die sich auf die terminologisch bedingte Schwierigkeit des Dolmetschers beziehen, das „professionelle umgangssprachliche Wissen des Arztes“ in die Muttersprache zu übertragen (vgl. Rehbein 1985: 427).

¹⁰⁶ Gerichtsverhandlungen, an denen Gehörlose teilnehmen, weisen ähnliche Veränderung des Registers auf (vgl. Brennan 1999: 242-243).

2.3.3 Lexikalisch-grammatische Schwerpunkte

Die Untersuchung sowohl lexikalischer als auch grammatisch-syntaktischer Phänomene, Problemstellungen und kontrastiver Vergleiche zwischen Ausgangs- und Zielsprache stellen einen weiteren Teil der aktuellen Fragestellungen in der CI-Forschung dar. Im Einzelnen wird der lexikalische Schwerpunkt auf Fragen der Adäquatheit/Äquivalenz, Idiomatik und Terminologie gelegt, während der grammatische Teil eher kontrastiv ausgerichtet ist, da hier bspw. grammatische Strukturen aus dem Blickwinkel der unterschiedlichen Implikationen für den Dolmetscher fokussiert werden.

Das Hauptaugenmerk der Untersuchungen im lexikalischen Bereich liegt im kontrastiven Vergleich von Wortfeldern. Vor einem juristischen Hintergrund bedeutet dies zunächst, daß es zwar Unterschiede in den Rechtsprechungen gibt, dennoch bestimmte Handlungen in verschiedenen Kulturen als Straftat bzw. Unrecht angesehen werden. Dazu gehörten laut Mikkelson (1995: 201) Töten, Stehlen und Gewaltausübung. Die Schwierigkeit, die sich für Übersetzer und Dolmetscher ergebe, sei die unterschiedliche, vom Rechtssystem abhängige Definition und somit Kategorisierung der Termini. Das auf Hjelmslev (1943) basierende Konzept der (Nicht-)Äquivalenz eines semantischen Feldes in verschiedenen Sprachen sei ausschlaggebend für Translationsschwierigkeiten auf der Wort- und auch der Satzebene (vgl. Dollerup 1993: 149f; Pym 1999: 273). Semantische Lücken (z. B. vom Englischen ins Kaska, einer Sprache der Aboriginies) könnten oftmals nur unzureichend paraphrasiert werden. Beispielsweise gebe es im Kaska kein Äquivalent für „*guilty*“, so daß laut Fiola (1999: 125) für einige Jahre einer der entscheidenden Sätze vor Gericht, nämlich „Do you plead guilty or not guilty“ in der Verdolmetschung mit „Did you do it or did you not do it?“ wiedergegeben wurde. Die semantische Veränderung ist eindeutig.¹⁰⁷ Es konnte jedoch eine Lösung gefunden werden, die das Konzept beibehalte dem Angeklagten die Wahl zu geben, auf Wunsch einen Prozeß anzustrengen: nämlich „Do you want a chance to tell your story?“ (vgl. ebd.).

Die in der Translationswissenschaft immer wieder gestellte Frage, ob eine ideale Übersetzung bzw. Verdolmetschung wie ein Original klingen sollte (vgl. auch Dollerup 1993: 152), stellt sich auch im CI. Vor allem im juristischen Bereich, nicht nur im Hinblick auf Fachtermini, sondern auch auf Höflichkeitsmarker (vgl. Knapp-Potthoff 1987: 1136) ist die Beantwortung dieser Frage aufgrund daraus resultierender negativer Sanktionen und der möglicherweise veränderten

¹⁰⁷ Aber auch die pragmatische Verschiebung ist offensichtlich, denn das Konzept des Schuldigseins umspannt auch die Definition des (z. B.) StGB, in dem eine Handlung mit der Motivation in Zusammenhang gebracht wird und darauf auch Urteil bzw. Strafmaß aufbauen (z. B. bei Mord vs. Totschlag).

Perlokution von größter Wichtigkeit. Daran reiht sich auch das Problem der Wiedergabe bzw. Auslassung von Nonsens.

Daran knüpfen Untersuchungen zur Verdolmetschung idiomatischer Wendungen, Kollokationen und ‚falscher Freunde‘ an, die eine zusätzliche Herausforderungen für den Dolmetscher darstellen (Gentile et al 1996: 50; Brennan 1999: 233). Im Sprachenpaar Englisch-BSL¹⁰⁸ ergeben sich oftmals Probleme fehlender Äquivalenzen: So gäbe es im BSL keine allgemeinen Ausdrücke für bspw. „*touch, hit, murder*“.¹⁰⁹ Die Gebärdensprache spezifiziere z. B. bei *hit*, wie und wohin jemand geschlagen werde. Das lexikalische Problem des Dolmetschers liege also darin, für eine allgemeine Aussage ein spezifisches Zeichen verwenden zu müssen. Dafür gebe es zwei Strategien: Zum einen, eine an das Englische angelehnte Struktur zu entwickeln, zum anderen Vereinfachungen oder Auslassungen vorzunehmen. Ein typisches Beispiel für eine lexikalisch bedingte sog. „*oversimplification*“ ist das folgende Beispiel, in dem der Dolmetscher die Frage „Have there been any long-term effects?“ umwandelt in „Have you had any problems?“ (Brennan 1999: 133 f.). Diese Strategien, die hier für BSL dargestellt wurden, sind auch für das Dolmetschen von zwei Lautsprachen nachweisbar (vgl. z. B. Wadensjö 1992: 70 f.). Die aus der Veränderung der Proposition resultierenden Folgen wurden bereits dargestellt (vgl. Kap. 2.3.1).

Grammatisch-syntaktische Unterschiede zwischen zu dolmetschenden Sprachenpaaren stellen keine Ausnahmesituation dar. In praktisch ausgerichteten Handbüchern werde zwar geraten, sich so weit wie möglich an ausgangssprachliche Grammatik, Stil und Register zu halten (vgl. z. B. Edwards 1995: 111), doch wie im folgenden dargestellt wird, ergeben empirische Untersuchungen, daß auch die Grammatik Schwierigkeiten birgt. So verlangten einige Sprachen grammatische Informationen, wie das Genus eines Subjekts, die z. B. für eine Verdolmetschung ins Englische nicht notwendig sind (vgl. Laster/Taylor 1994: 116). Auch die doppelte Verneinung kann Verwirrung stiften, wenn sie vom Englischen übertragen werden muß. Die Hauptschwierigkeit dabei zeige sich vor allem in der Beantwortung einer doppelt verneinten Frage (vgl. ebd.). Mehrdeutigkeiten, die durch morphologische Strukturen zustande kommen, müßten in der Zielsprache disambiguiert werden.

Die Funktionalität grammatischer Hilfsmittel, mit denen von einer Aussage Abstand genommen werden kann oder mit denen die Aktanten in den Vordergrund bzw. Hintergrund gestellt werden können, wurde in verschiedenen Untersu-

¹⁰⁸ BSL: British Sign Language

¹⁰⁹ Vgl. auch die zusammenfassenden Ausführungen von Laster/Taylor (1994: 117).

chungen hervorgehoben. Es konnte empirisch belegt werden, daß Pronomina die Funktion der Distanzierung zu einer Aussage steuern können. So wende sich ein Arzt bei der Überbringung schlechter Nachrichten mit einem Personalpronomen an den Dolmetscher und nicht an den Patienten (vgl. Tebble 1999: 190). Veränderungen der Pronomina durch den Dolmetscher führten zu Verschiebungen im semantischen Gehalt, und somit wiederum zu einer Veränderung der illokutionären Kraft (vgl. Pöchhacker/Kadrič 1999: 175 f.). Die Studie von Berk-Seligson (1990), in der bilinguale Gerichtsverfahren (Englisch-Spanisch) in amerikanischen Gerichten empirisch und unter linguistisch-soziologischen Gesichtspunkten analysiert werden, zeigt eine andere Art der Distanzierung, nämlich die Ablenkung der Aufmerksamkeit oder Schuldzuweisung auf eine Person mit Hilfe von Passiv- und unpersönlichen Konstruktionen (ebd. Kapitel 6; 183 f.). Das Ergebnis der Studie zeigt zunächst, daß passivische Konstruktionen verwendet werden, um Schuld von sich zu weisen oder von sich abzulenken.¹¹⁰ Juristen verwendeten die unpersönliche, passive Form, um eine Frage so personenbezogen wie möglich zu formulieren. Auch spanischsprachige Zeugen und Angeklagte verwendeten diese sprachliche Strategie, um die Fokussierung auf die eigene Person zu vermeiden (vgl. ebd.: 106) Die Umformulierung einer Frage im Passiv durch den Anwalt bzw. Staatsanwalt in eine Frage im Aktiv verändere den Fokus, da das Passiv den Agens einer Handlung fokussiere, das Aktiv aber die Handlung selbst.

Die Manipulation grammatischer Strukturen bei Gericht durch den Dolmetscher erfolge nun, um eine Person zu decken und die Aufmerksamkeit von dieser abzulenken (vgl. ebd.). Jedoch schlage sich eine im Passiv formulierte Antwort des Zeugen bzw. Angeklagten auf die Institutionsvertreter negativ bei der Beurteilung der Intelligenz und Vertrauenswürdigkeit nieder (vgl. Berk-Seligson 1990: 183 f.). Dies bekräftigt die Studie von Hale (2001) zur Verdolmetschung verschiedener Fragearten bei australischen Gerichten. Das Hauptaugenmerk wurde hier auf die Frage gelenkt, ob Dolmetscher in der Verdolmetschung ins Spanische die Frageform einhalten und welches die Gründe und Wirkungen seien, wenn sie die Frageform verändern (vgl. ebd.: 26). In beiden Sprachen gebe es drei Frageformen: Ja/Nein-Fragen (und somit geschlossene Fragen), Informationsfragen (also offene Fragen) und Alternativfragen, auf die zwei mögliche Antworten gegeben werden können (vgl. ebd.). Ein bedeutungstragender Unterschied zwischen dem Fragestellen im Englischen und Spanischen sei deutlich im grammatischen Bereich erkennbar: Das Spanische werde stark flektiert, Fragen würden oftmals nur mit Hilfe intonatorischer Mittel formuliert und die Wortstellung sei freier als im Englischen. Die Schwierigkeit für den Dolmetscher bestehe darin, die richtige Markierung bzw. Betonung zu finden, und nicht nur die

¹¹⁰ Diese Strategie wird „*backgrounding*“ genannt (vgl. Berk-Seligson 1990: 105).

grammatischen Strukturen zu übertragen, da diese in der Zielsprache oftmals nicht den gleichen Effekt hätten (vgl. Hale 2001: 30).¹¹¹

2.4 Fazit

Mit der Darstellung des Forschungsstandes im Untersuchungsfeld Community Interpreting konnte aufgezeigt werden, daß zwar bereits einige wissenschaftliche Untersuchungsansätze zu verschiedenen Themengebieten vorhanden sind, die Translationswissenschaft auf diesem Gebiet aber noch in den Kinderschuhen steckt. Die Untersuchungsanfänge resultieren aus größtenteils praktisch ausgerichteten Beiträgen, die sich vornehmlich mit den Schwierigkeiten eines Community Interpreters auseinandersetzen. Besondere Aufmerksamkeit wurde bis *dato* der institutionalisierten Kommunikationssituation gewidmet, aus der heraus sich alle weiteren Untersuchungsschwerpunkte entwickeln lassen. Im Mittelpunkt des Interesses stehen hierbei das Machtgefälle zwischen Professionellen und Laien und das daraus resultierende Kommunikations-, ‚Ungleichgewicht‘. Eine eindeutige Antwort auf die brennenden Fragen, ob ein Dolmetscher dieses Ungleichgewicht aufheben und wie aktiv er sich an der Kommunikation beteiligen sollte, konnte nicht ermittelt werden. Die Ursache für diese Uneinigkeit ist in der heterogenen Rollenauffassung zu sehen, die von der utopisch-irrealen Idealvorstellung eines absolut neutralen Dolmetschers, über den Ci als zurückhaltenden Kulturmittler bis hin zur rollensprengenden Vorstellung eines Dolmetschers als Co-Fachmann und Berater reicht. Von der ‚Idealvorstellung‘ eines ‚unsichtbaren‘ Sprachumwandler konnte man sich jedoch in den letzten Jahren teilweise entfernen.

Es konnte weiterhin festgestellt werden, daß eine Korrelation von Setting und Rolle besteht: In der Tat wird der Dolmetscher je nach Setting unterschiedlich beansprucht. Ursächlich sind hier die Erwartungen, die an ihn gestellt werden. Fakt ist auch, daß der Dolmetscher in einer Kommunikationseinheit, die sich sowohl auf eine Gesprächsphase als auch auf das gesamte Gespräch beziehen kann, nicht nur *eine* Rolle spielt, sondern aufgrund der Erwartungen der Primäraktanten in unterschiedliche Rollen schlüpfen kann bzw. muß. Somit variiert auch die Rollen-Palette eines Dolmetschers in Abhängigkeit des jeweiligen Settings, in dem er tätig wird. Die unweigerlich daraus resultierenden Rollenkonflikte und die damit verbundenen moralischen und ethischen Verhaltens- und Entscheidungsunsicherheiten auf Seiten des Dolmetschers, wurden bisher nur vereinzelt zum Gegenstand der Forschung gemacht.

Anders verhält es sich mit Untersuchungen bezüglich kulturbedingter Einflüsse auf den Dolmetscher, die Dolmetschhandlung und das Translat, die in größerem Umfang vorhanden sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Dolmetscher in

¹¹¹ Für eine detailliertere Darstellung siehe Hale (2001: 30 ff.).

interkulturell geladenen Settings tätig wird. Das besondere an einem CI-Setting liegt nun darin, daß die Primäraktanten aufgrund des Nähediskurses und des i. d. R. divergierenden Bildungs- und Machtgefälles unterschiedliche Erwartungen an den Dolmetscher haben, die von der jeweiligen Wissensstruktur und dem spezifischen, kulturell geprägten institutionellen Handlungsplan der Primäraktanten diktiert werden. Zudem ist der Dolmetscher meist unsicher hinsichtlich seines Aktionsradius' bzw. seiner Kompetenzen, auch aufgrund der Tatsache, daß das moralisch-ethisch Erlaubte in vielen Fällen nicht mit dem von den Primäraktanten Gewünschten übereinstimmt.

Dieses Mißverhältnis spiegelt sich auch in der translatorischen Handlung des Dolmetschers wider, denn die tatsächliche bzw. gewünschte Handlungsweise des Dolmetschers zeigt deutlich die wechselhaften Anforderungen. Die Verschiebung bzw. Aufhebung üblicher, sogar standardisierter kommunikativer Verhaltensweisen können und werden teilweise vom Dolmetscher aufgefangen, mit dem Resultat, daß oftmals er anstelle eines Primäraktanten angesprochen wird. Die Entstehung eines Paralleldiskurses, der den Dolmetscher einiges an Mehraufwand in bezug auf die Gedächtniskapazität kosten kann, ist einerseits das Resultat unterschiedlicher Beanspruchungen, und andererseits der Beweis für Dreierlei: Zum einen, daß der Dolmetscher als Gesprächsmanager auftritt, zum anderen, daß er aktiv in das kommunikative Geschehen eingreift, bzw. eingreifen muß, und schließlich, daß er in den zwei parallelen Mikrokonversationen und in der Makrokonversation unterschiedliche Register verwendet. Es bliebe noch zu erörtern, ob der Dolmetscher somit bereits eine aktive dritte Partei ist, womit wiederum die Problematik der Rollen des Dolmetschers aufgenommen wird, oder ob diese Handlungsweise noch innerhalb seiner erlaubten bzw. gewünschten Handlungskompetenz liegt. Die Handhabung eines solchen Mehraufwandes gelingt dem Dolmetscher in verschiedenen Verdolmetschungsstrategien, die zwar in der Literatur verschiedentlich benannt wurden, jedoch in der Essenz das gleiche aussagen, nämlich daß ihm die Textproduktion obliegt und er diese mit verschiedenen Instrumenten meistert, nicht selten um den Preis einer angemessenen Qualität.

Bisher wurde in der Analyse der translatorischen Handlung eines Ci hauptsächlich mit Befragungen gearbeitet. Leider wurden wissenschaftliche und empirisch fundierte Erkenntnisse, die eine sichere Darstellung des Ist-Zustandes einzelner CI-relevanter Themenbereiche gewährleisten würden nur selten durchgeführt.

Im nachfolgenden Kapitel werden daher die polizeiliche Vernehmung und die grenzpolizeiliche Einreisebefragung eingehend beschrieben. Auf den Ergebnissen des zweiten Kapitels und auf den nun folgenden Ausführungen, wird dann in den Kapiteln 4 und 5 die empirische Analyse gegründet.

3 Die polizeiliche Vernehmung

Ziel dieses Kapitels ist es, die rechtlichen und kommunikativen Rahmenbedingungen der polizeilichen Vernehmung in Deutschland darzustellen. Es wird zunächst die monolinguale Vernehmung als situativer Rahmen beschrieben, um eine Grundlage für die Untersuchung der verdolmetschten polizeilichen Vernehmung in den Kapiteln 4 und 5 zu schaffen. Die getrennte Betrachtungsweise ermöglicht das Aufzeigen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, die im weiteren Verlauf der Arbeit zu thematisieren sein werden.

Vorbemerkungen: Überblick über Polizei- und Ordnungsbehörden

Das empirische Datenmaterial der vorliegenden Untersuchung wurde bei der Landespolizei und beim Landeskriminalamt des Saarlandes sowie beim Bundesgrenzschutzamt (BGSA) am Flughafen Frankfurt/Main erhoben. Wie zu sehen sein wird, variieren teilweise die Vernehmungsinhalte in Abhängigkeit vom Aufnahmeort, da in den verschiedenen Behörden Ermittlungen zu jeweils anderen Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten angestellt werden. Damit die Polizeiarbeit, insbesondere die polizeiliche Vernehmung und die grenzpolizeiliche Einreisebefragung, in einen Gesamtkontext eingeordnet werden kann, ist es notwendig, zunächst einen differenzierten Überblick über Struktur und Aufgabenbereiche der unterschiedlichen Polizei- und Ordnungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland zu geben.

Eine zunächst grobe Aufgliederung der Behörden zeigt, daß sich die Polizeibehörden in Bundes- und Landesbehörden, und die Ordnungsbehörden in Sonderordnungsbehörden und allgemeine Ordnungsbehörden teilen.¹¹² Da sich die Ordnungsbehörden zwar auch der Gefahrenbekämpfung widmen und Ordnungsaufgaben wahrnehmen, jedoch nicht auf einem für diese Untersuchung relevanten Gebiet, werden diese lediglich zu kontrastiven Zwecken angeführt.¹¹³

Polizei-Bundesbehörden sind nach dem Grundgesetz (GG) lediglich zur Ausführung von Bundesrecht befugt. Da dem Bund im Bereich des Polizeirechts eine allgemeine Gesetzgebungszuständigkeit fehlt, besitzt er auch keine allgemeine Vollzugskompetenz. Dies bedeutet demnach, daß Polizeibehörden Ländersache sind, „soweit nicht einzelne Bestimmungen des Bundesrechts Ausnahmen von

¹¹² Sonderordnungsbehörden sind jene Behörden, die in bestimmten Bereichen Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, z. B. das Gewerbeaufsichtsamt oder Straßenverkehrsamt. Allgemeine Ordnungsbehörden sind jene Behörden, die reine Ordnungsaufgaben wahrnehmen wie z. B. Ausländer-, Ausweis-, Paß- und Meldebehörden.

¹¹³ Weiterführende Kommentare zum Thema ‚Ordnungsbehörden‘ finden sich zusammenfassend in Gusy (³1996).

diesem Grundsatz der Landesexekutive in Polizeiangelegenheiten statuieren“ (Gusy ³1996: 22). Zu solchen Sonderpolizeibehörden des Bundes zählen der Zollgrenzdienst und der Zollfahndungsdienst, die Strom- und Schifffahrtspolizei sowie die Bundesanstalt für den Güterverkehr.

Zu den Bundesbehörden wird auch der **Bundesgrenzschutz (BGS)**¹¹⁴ gezählt, der im Laufe der Jahre außer der Sicherung der Bundesgrenzen mit weiteren Aufgaben betraut wurde. Seit 1994 zählen dazu im staatsrechtlichen Normalfall folgende Aufgaben: (1.) die polizeiliche Überwachung der Grenzen des grenzüberschreitenden Verkehrs, (2.) der Schutz von Bundesorganen, (3.) Ordnungsaufgaben auf See und Schutz der Luftsicherheit, (4.) Unterstützungsaufgaben für andere Bundesländer bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben sowie (5.) Eigensicherungsaufgaben. Präventiv kommt dem BGS in den genannten Bereichen insbesondere das Recht zur Abwehr von Gefahren einschließlich der Verhütung von Straftaten zu (vgl. § 1 Abs. 5 Bundesgrenzschutzgesetz [BGSG]). Dabei ist ihm der Schutz privater Rechte nur ausnahmsweise und subsidiär zugewiesen (§1 vgl. Abs. 4 BGSG). Repressiv ist der BGS für die Aufklärung und Verfolgung bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständig (vgl. §§ 12 f. BGSG). Seit 1992 werden die Aufgaben der Bahnpolizei ebenfalls vom BGS wahrgenommen und sind in § 3 BGSG geregelt. Diese bestehen in der Abwehr von Gefahren, die entweder den Anlagen oder dem Betrieb der Bahnen des Bundes oder ihren Benutzern drohen oder die durch den Betrieb oder die Bahnanlagen für Dritte entstehen. Die Zuständigkeit des BGS schließt die konkurrierende Zuständigkeit der Polizeibehörden der Länder für die Bahnanlagen nicht aus (vgl. §1 Abs. 7 BGSG). Die Bahnpolizei darf außerhalb der Bahnanlagen nur im Benehmen mit der örtlichen Polizei tätig werden. Zur Sicherung privater Rechte der Bahn wurde ein Werkschutz gegründet.

Das **Bundeskriminalamt (BKA)** ist eine Bundesbehörde, die als Zentralstelle die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Kriminalpolizei koordiniert (vgl. Gusy ³1996: 27 und grundlegend § 87 GG). Wie dem Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) entnommen werden kann, gehören zur Zeit neben den (1.) Koordinations- und Unterstützungsaufgaben auch (2.) Schutzaufgaben gegenüber den Verfassungsorganen sowie (3.) die Strafverfolgung und (4.) die Unterhaltung des Nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zu seinen Aufgaben.¹¹⁵

Die Organisation der **Landesbehörden** erfolgt in den Bundesländern nach zwei unterschiedlichen Prinzipien. In den Ländern Baden-Württemberg, Freie Hansestadt Bremen, Sachsen und Saarland zerfallen die Polizeien in Polizeiverwaltungsbehörden (Polizeibehörden) einerseits und Polizeivollzugsbehörden (Poli-

¹¹⁴ Der BGS wurde umbenannt in Bundespolizei (BPol). Vergleiche hierzu Fußnote 2 auf Seite 1.

¹¹⁵ Einen tieferen Einblick in die Aufgaben und Befugnisse der genannten polizeilichen Bundesbehörden erhält man zusammenfassend in Gusy (³1996).

zeivollzugsdienst) andererseits. In allen anderen Ländern wird nach Polizeibehörden und Ordnungsbehörden getrennt. Diese unterscheiden sich nicht nach Aufgaben sondern nach Handlungsmitteln (vgl. Gusy ³1996: 30). Als „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ gemäß § 151 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und § 161 Strafprozeßordnung (StPO) bekämpft die Polizei Gefahren vor Ort. Charakteristisch für die **Polizei** sind folgende Merkmale: Außendienst, Sachnähe, Schnelligkeit der Gefahrenbekämpfung (sogenannter ‚erster Zugriff‘) sowie Mündlichkeit und Formlosigkeit. Die Ordnungsbehörden hingegen, zu denen beispielsweise das Bauordnungsamt oder das Melde- und Gewerbeaufsichtsamt gehören, bewältigen ihre Aufgabe eher auf Verwaltungsebene. Es werden Gefahren bekämpft, die sich nicht sofort realisieren. Charakteristisch hierfür sind dementsprechend Innendienst, Sachferne, Gefahrenbekämpfung durch Verfügung sowie Schriftlichkeit und Förmlichkeit (vgl. Gusy ³1996: 30). Die Polizei ist in jedem Falle Landesangelegenheit.

Der allgemeine Polizeivollzugsdienst, die sogenannte **Schutzpolizei** tritt i. d. R. uniformiert auf. Die **Kriminalpolizei**, die in zivil agiert, setzt sich in den Ländern aus **Landeskriminalamt (LKA)** und besonderen Dienststellen innerhalb der allgemeinen Polizeiorganisation zusammen. Die Gründung eines LKA ist für die Länder gemäß § 3 BKAG verpflichtend. Das LKA arbeitet im Rahmen seiner Tätigkeiten mit dem BKA zusammen und unterstützt die Landespolizeibehörden bei der Verfolgung von Straftaten durch beispielsweise kriminaltechnische Gutachten, die Abordnung spezialisierten Personals, z. B. eines Sondereinsatzkommandos (SEK) oder die Unterstützung durch besondere Gerätschaften. Eigenständige Aufgaben darf das LKA nur wie im Gesetz beschrieben wahrnehmen. Das LKA unterliegt dem zuständigen Landesminister bzw. -senator.

Die **Bereitschaftspolizei** kann bei Katastrophen, größeren Unglücksfällen oder voraussichtlich größeren Störungsfällen große Polizeieinheiten zur Verfügung stellen (sogenannte Hundertschaften). Nach Weisung des Innenministers unterstützt sie die Landespolizei.

Die **Wasserschutzpolizei** ist eine Verkehrspolizei zu Wasser, die je nach Bundesland entweder aus den allgemeinen Polizeibehörden ausgegliedert oder Teil der allgemeinen Schutzpolizei ist.

Hilfspolizeibeamte sind Privatpersonen und nehmen als Beliehene Polizeiaufgaben wahr. Sie werden einerseits nach Landesrecht, andererseits aufgrund bundesgesetzlichen Sonderrechts bestellt. Zur ersten Gruppe zählen beispielsweise jene Hilfsbeamten, die Strafzettel ausstellen.

Zur zweitgenannten gehören bestätigte Jagdaufseher (vgl. § 25 Abs. 2 Bundesjagdgesetz), Kapitäne (vgl. § 106 Seemannsgesetz) und Flugkapitäne (vgl. § 29 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz).

Die Bewältigung der polizeilichen Aufgaben richtet sich nach der Strafprozeßordnung (StPO) oder nach dem geltenden Polizeirecht des Bundeslandes. Dabei

heißt es grundsätzlich, daß polizeiliches Handeln nach der StPO repressiv, dasjenige nach dem Polizeigesetz der Länder (PolG) präventiv ist (vgl. Gusy³1996: 11).

Aufgaben und Befugnisse der Polizei

Die Aufgaben der Polizei, zu denen sie berechtigt und/oder verpflichtet ist, erstrecken sich auf drei Bereiche: (1.) Gefahrenabwehr, (2.) Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, (3.) sonstige Aufgaben, zu denen u. a. straßenverkehrsrechtliche Aufgaben zählen wie z. B. Verkehrskontrollen (vgl. Gusy³1996: 42 ff).

Während der Tätigkeitsbereich die Aufgaben der Polizei umfaßt, beschreiben die polizeilichen Befugnisse, auf welche Weise diese Aufgaben zu erfüllen sind. „Befugnisnormen sind in diesem Sinne rechtlich notwendige Handlungsermächtigungen. Sie begründen und begrenzen Eingriffsbefugnisse der Polizei“ (Gusy³1996: 90). In Analogie zu den Aufgabennormen gliedern sich die Eingriffsbefugnisse in repressive und präventive. Die präventiven werden durch das jeweilige Polizeirecht der Länder, bestehend aus dem PolG, geregelt, die repressiven durch die StPO und das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Zu den Befugnissen der Polizei gehören erstens die **polizeilichen Standardmaßnahmen der Gefahrenaufklärung**, zu denen (1.) die polizeiliche Informationsverarbeitung (2.) die polizeiliche Befragung und Vernehmung (3.) die Vorladung und Vorführung, (4.) die Identitätsfeststellung, (5.) die Prüfung von Berechtigungsscheinen, (6.) die Durchsuchung und (7.) die Speicherung und Übermittlung von Daten gezählt werden. Zweitens sind die **polizeilichen Standardmaßnahmen der Gefahrenbeseitigung** Teil der Befugnisse der Polizei. Hierfür werden folgende Maßnahmen ergriffen: (1.) Sicherstellung und Beschlagnahme, (2.) Gewahrsam und Festnahme sowie (3.) Platzverweis.¹¹⁶ Da von den genannten Befugnissen ausschließlich die der polizeilichen Befragung und Vernehmung Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind, wird lediglich dieser Aspekt der polizeilichen Ermittlungsarbeit im Fokus der weiteren Darstellung stehen.

3.1 Die monolinguale polizeiliche Vernehmung

Die Darstellung der monolingualen polizeilichen Vernehmung erfolgt aus drei Perspektiven, die für die folgende empirische Untersuchung relevant sind: Aus der ersten Perspektive (3.1.1) werden die gesetzlich festgelegten Eckpfeiler polizeilicher Befragungen bzw. Vernehmungen beleuchtet. Diese legen das Fundament für die zweite Perspektive (3.1.2), von der aus die Darstellung der (pro-

¹¹⁶ Eine ausführliche Darstellung der Befugnisse findet sich im jeweiligen PolG der Länder. Wenn notwendig, wird im folgenden besonders auf das PolG des Saarlandes zurückgegriffen.

totypischen) Struktur einer Vernehmung in den Mittelpunkt gerückt wird. Aus der dritten Perspektive (3.1.3) werden daraufhin institutionalisierte und ritualisierte Abläufe sichtbar gemacht.

Bei der Definition des Begriffs ‚Vernehmung‘ besteht in der kriminalistischen und kriminologischen Literatur aufgrund der Reglementierung durch die StPO einerseits und die PolG der Länder andererseits ein überwiegender Konsens. Somit ist eine Vernehmung „jede amtlich erkennbare Befragung durch Strafverfolgungsorgane gegenüber Beschuldigten und Zeugen“ (Grosch 1999a: 3). In dieser Definition wird deutlich, daß Vernehmungen nicht nur von der Polizei, sondern auch vom Staatsanwalt (SA) oder Richter (Haft Richter, Untersuchungsrichter, Richter in der Hauptverhandlung) durchgeführt werden. In der vorliegenden Untersuchung wird die Vernehmung durch die Polizei im Mittelpunkt stehen, so daß nur in Ausnahmefällen zum Zwecke einer kontrastiven Darstellung auf die anderen Vernehmungsmöglichkeiten Bezug genommen wird.

3.1.1 Die polizeiliche Vernehmung aus rechtlicher Sicht

Die polizeiliche Vernehmung folgt gesetzlichen Vorgaben, die zum Zwecke der (späteren) Verwertbarkeit einer Einlassung (Aussage) eingehalten werden müssen. Dazu zählen beispielsweise die Belehrung des Beschuldigten oder Zeugen über seine Rechte (vgl. §§ 52, 53, 136, 163a 4, 5 StPO) und ein Verbot der Vernehmung mit unerlaubten Methoden (vgl. § 136a StPO). Im folgenden werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen knapp vorgestellt (3.1.1.1), daraufhin wird die polizeiliche Vernehmung zum Zwecke der Übersichtlichkeit in das gesamte Strafverfahren eingebettet (3.1.1.2).

3.1.1.1 Gesetzlich bedingte Verfahrensnormierungen

Die polizeiliche Vernehmung ist ein gesetzlich normierter und institutionalisierter Ablauf, der nur in einigen Phasen eine vergleichsweise freie Gestaltung zuläßt.¹¹⁷ Voraussetzung für eine Vernehmung ist eine begangene Straftat bzw. das Vorliegen eines Tatverdachts (vgl. § 152 StPO; Grosch 1999b: 20). Die Vernehmung als „Grundform offener Informationserhebung“ (Gusy³1996: 108) richtet sich nach dem Strafverfahrensrecht¹¹⁸ (insbesondere nach der StPO) und nach dem Polizei- und Ordnungsrecht bzw. dem PolG der Länder. Die StPO als Verfahrensrecht ist das „Instrument zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegen denjenigen, der durch Übertretung einer materiellen Strafrechts-

¹¹⁷ Zur Ritualisierung polizeilicher Vernehmungen vgl. Kapitel 3.1.3.2 der vorliegenden Untersuchung.

¹¹⁸ Das Strafverfahrensrecht setzt sich zusammen aus StPO, Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Darüber hinaus regeln zahlreiche (Neben-) Gesetze weitere verfahrensrechtliche Abläufe.

norm sozial inadäquat gehandelt hat“ (Hemmer/Wüst⁴2001: 1). Hierbei werden sowohl das Interesse der Öffentlichkeit an einer Bestrafung als auch das des Einzelnen am Schutz seiner Grundrechte zugrunde gelegt. Die Grundrechte der Zeugen und Beschuldigten in einem Strafverfahren erlauben aber nicht eine „Wahrheitsfindung um jeden Preis“ (vgl. ebd.); dies ist weder bei der polizeilichen Vernehmung noch später bei der Hauptverhandlung der Fall, denn die StPO gibt die Verfahrensregeln vor, von denen nicht abgewichen werden kann, auch dann nicht, wenn dadurch die Wahrheit ermittelt werden könnte (vgl. Hemmer/Wüst⁴2001: 1).

In der StPO und dem Polizeirecht wird unterschieden zwischen Zeugenvernehmung und Beschuldigtenvernehmung, die jedoch überwiegend den gleichen strukturellen Aufbau haben: Die Aufnahme der Personalien geht der Vernehmung zur Sache voraus.¹¹⁹ Zeuge und Beschuldigter haben aber unterschiedliche Rechte. In bezug auf die polizeiliche Vernehmung bedeutet dies, daß ein Zeuge grundsätzlich bei der Polizei nicht nur Angaben zur Person sondern auch zur Sache machen muß (vgl. §§ 69, § 163a, 5 StPO). Ausnahmen bilden das Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. §§ 52, 53, 53a StPO) und das Auskunftsverweigerungsrecht (vgl. § 55 StPO)¹²⁰. Der Zeuge soll also Aussagen machen über Wahrnehmungen, die mit der Tat, dem Täter oder den Beweismitteln zusammenhängen (vgl. DPolBl: 2). Ein Beschuldigter als eine Person, die sich einer strafbaren Handlung verdächtig gemacht hat, ist lediglich dazu verpflichtet, Angaben zur Person jedoch nicht zur Sache zu machen. Dies geht aus dem Rechtsgrundsatz hervor, nach dem ein Beschuldigter sich nicht selbst belasten muß.¹²¹ Die Vernehmung zur Sache dient letztendlich dazu, dem Beschuldigten rechtliches Gehör zu gewähren. Er hat hier die Gelegenheit, die Verdachtsgründe zu beseitigen und Entlastungsgründe geltend zu machen (vgl. Grosch 1999a: 31). Er hat nicht die Pflicht, einer Vorladung zur Vernehmung der Polizei Folge zu leisten. Erst bei einer Vorladung zur Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft (StA) oder durch den (Ermittlungs-) Richter ist er verpflichtet, zu erscheinen

¹¹⁹ Der detaillierte Aufbau der polizeilichen Vernehmung findet sich in Kapitel 3.1.2 der vorliegenden Untersuchung.

¹²⁰ § 52 StPO: *Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen* (z. B. aufgrund von Verlobung, Ehe, Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Beschuldigten). § 53 StPO: *Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen* (z. B. für Ärzte, Rechtsanwälte oder Geistliche in ihrer Eigenschaft als Seelsorger). § 53a StPO: *Zeugnisverweigerungsrecht für Berufshelfer* (z. B. für Gehilfen der in § 53 StPO Genannten). § 55 StPO: *Auskunftsverweigerungsrecht* (bei der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat des Zeugen selbst oder einer in § 52 StPO genannten Angehörigen kann der Zeuge die Auskunft verweigern).

¹²¹ Vgl. analog § 52 StPO für die Vernehmung von Zeugen.

(vgl. § 163a Abs.3 für StA; § 133 ff. StPO).¹²² Sein Auskunftsverweigerungsrecht besteht aber auch hier weiterhin.

Die Vorgehensweise bei einer Beschuldigtenvernehmung ist im Gegensatz zur Zeugenvernehmung, die durch § 69, 1 StPO¹²³ gesetzlich vorgegeben ist, lediglich für einige Passagen der Protokollierung reglementiert¹²⁴. Dies impliziert eine größere Freiheit für die Vernehmungsbeamten, an das Ziel ihrer Vernehmung zu kommen: in der Regel ist dies die Erforschung der objektiven Wahrheit, die Rekonstruktion eines in der Vergangenheit geschehenen Sachverhalts und im Idealfall die Erlangung eines Geständnisses mit den von der StPO erlaubten Mitteln (vgl. z. B. Fischer 1975: 105; Eisenberg 1984: 912).¹²⁵ Problematisch scheint jedoch der Begriff der Wahrheit *per se* zu sein, denn bei einem zurückliegenden Ereignis verschwimmen reale Ereignisse und logische Rekonstruktionen. Die Vernehmung soll dennoch weitere Ermittlungs-, Fahndungs- und Beweisansätze offenlegen, um ein Tatgeschehen bzw. den Täter festzustellen und die Beweisführung zu ermöglichen (vgl. Krost 1986: 173).

Nicht selten kommt es zu „Zielkonflikten“, wenn nämlich die Vernehmungsziele der Vernehmungsbeteiligten nicht übereinstimmen.¹²⁶ Besonders bei Beschuldigtenvernehmungen gehen die Zielvorstellungen auseinander, z. B. wenn „Verdacht des Kriminalbeamten und Unschuldbewußtsein und Verteidigungsstrategie aufeinandertreffen“ (Banscherus 1977: 254; vgl. auch Schuster²1980: 4). Um sein Ziel zu erreichen, muß der Polizeibeamte zunächst klären, ob überhaupt eine Straftat vorliegt und wer diese gegebenenfalls begangen hat (vgl. Grosch 1999a: 2). Für die Ermittlung einer Straftat sind alle im Strafrecht zulässigen Sach- und Personenbeweise zu sichern.¹²⁷ Die Vernehmung führt in diesem Pro-

¹²² Eine zwangsweise Vorladung zur Vernehmung durch die Polizei besteht ausnahmsweise nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr. Weiterhin besteht jedoch das Recht der Auskunftsspflicht bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (s. stellvertretend für die PolG der Länder: § 11 Polizeigesetz Saarland [SaPolG]).

¹²³ § 69, 1 StPO *Vernehmung zur Sache*: „Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.“

¹²⁴ § 45 RiStBV *Form und Vernehmung der Niederschrift*: „Für bedeutsame Teile der Vernehmung empfiehlt es sich, die Fragen, Vorhalte und Antworten möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, so sind die Einzelteile der Tat möglichst mit seinen eigenen Worten wiederzugeben. Es ist darauf zu achten, daß besonders solche Umstände aktenkundig gemacht werden, die nur der Täter wissen kann. Die Namen der Personen, die das Geständnis mit angehört haben, sind zu vermerken.“

¹²⁵ Zu den verbotenen Vernehmungsmethoden vgl. § 136a StPO.

¹²⁶ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Koerfer (1994: Kapitel 6.2), der das Phänomen des Zielkonflikts in institutionellen (gerichtlichen und therapeutischen) kommunikativen Prozessen unter dem Aspekt der Realisierung des Kooperationsprinzips und der Konversationsmaximen nach Grice untersucht.

¹²⁷ Sachbeweise (Spuren) sind Augenscheinobjekte (vgl. §§ 86 ff. StPO) sowie Urkunden und Schriftstücke (vgl. §§ 249 ff. StPO). Zu den Personenbeweisen zählen stimmige Zeugenaus-

zedere zur Sachverhaltsaufklärung und ist „neben der Durchsuchung das wichtigste polizeiliche Aufklärungsinstrument bei der Strafverfolgung“ (Gusy ³1996: 109). Um jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im Hauptverfahren,¹²⁸ dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Vernehmungsergebnisse zu verwenden, müssen diese in einem Protokoll schriftlich festgehalten werden. Die Abfassung eines Protokolls, das „die endgültige Fixierung des Vernehmungsdialoges“ darstellt (Banscherus 1977: 255), ist für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht ein Mittel der Informationsfixierung und -weitergabe und folgt konkreten Regeln.¹²⁹

3.1.1.2 Positionierung der polizeilichen Vernehmung im Strafverfahren

Eine Tat im strafprozessualen Sinne (vgl. §§ 155, 264) erfordert die Verfolgung des Täters durch den Staat. Auf welche Weise der Strafanspruch realisiert werden kann, d. h. welche „Maßnahmen zur Erforschung und Urteilsfindung zulässig sind“ (Müller ⁹1999: 1), regelt das Strafverfahrensrecht, u. a. die StPO. Das Strafverfahren gliedert sich in drei größere Verfahren: das Erkenntnisverfahren als erste Instanz, das Rechtsmittelverfahren bzw. die Rechtskraft und das Vollstreckungsverfahren (vgl. Hemmer/Wüst ⁴2001: 5). Da für die nachfolgende Untersuchung hauptsächlich das Erkenntnisverfahren von Bedeutung ist, wird der Fokus auf diesen Verfahrensabschnitt gelegt.

Erlangen die Strafverfolgungsorgane (StA und Polizei) Kenntnis über eine Tat, so beginnt das **Erkenntnisverfahren**. Dieses zerfällt der StPO entsprechend in drei Stadien: in das Vorverfahren bzw. Ermittlungsverfahren, in dem die polizeiliche Vernehmung besondere Bedeutung erlangt, in das Zwischenverfahren und schließlich in das Hauptverfahren. Im folgenden werden diese Stadien näher erörtert.

Im Ermittlungsverfahren,¹³⁰ erlangt die StA oder Polizei durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf einem anderen Weg Kenntnis von einer Straftat. Aufgrund des Legalitätsprinzips¹³¹ nimmt die StA im konkreten Fall die Ermittlungen auf. Sie wird dabei von der Polizei unterstützt.¹³² Das Verfahren dient der

sagen (vgl. §§ 48 ff. StPO), glaubwürdige Geständnisse (vgl. § 243 StPO) und Sachverständigen-Gutachten (vgl. §§ 72 ff. StPO).

¹²⁸ Zum Ablauf des Strafverfahrens vgl. Kapitel 3.1.1.2 der vorliegenden Untersuchung.

¹²⁹ Vgl. hierzu Kapitel 3.1.2 der vorliegenden Untersuchung.

¹³⁰ Vgl. §§ 151-177 StPO.

¹³¹ Das Legalitätsprinzip ist eines der zehn Maximen des Strafverfahrens. Es impliziert, daß die StA bei Vorliegen eines Anfangsverdachts grundsätzlich die Pflicht hat, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. (vgl. §§ 152, 160 StPO; Hemmer/Wüst (⁴2001). Die Ausnahme für das Legalitätsprinzip bildet das Opportunitätsprinzip (vgl. §§ 153 ff. StPO; vgl. auch § 47, 1 OWiG).

¹³² Vgl. § 160 StPO *Ermittlungsverfahren*; § 163 StPO *Aufgaben der Polizei*. Dies stellt jedoch den Idealfall dar. In der Praxis nimmt oftmals zuerst die Polizei Ermittlungen auf.

Sachverhaltsermittlung und der Sicherung der Beweise. Üblicherweise ermittelt zunächst die Polizei, ob der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig ist. Ein großer Teil der Ermittlungsarbeit wird insbesondere durch polizeiliche Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten abgedeckt. Die Ergebnisse der Ermittlungsarbeit der Polizei werden dann an die StA weitergeleitet, da sie die ‚Herrin des Ermittlungsverfahrens‘ ist. Erst wenn die Ermittlungsergebnisse einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage durch Einreichen einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht.¹³³ Diese enthält den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens. Mit der Anklageerhebung wird der ‚Beschuldigte‘ zum ‚Angeschuldigten‘.¹³⁴ Liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vor, so stellt die StA das Verfahren ein.¹³⁵

Kommt es zur Anklageerhebung, wird im **Zwischenverfahren**¹³⁶ vom Gericht geprüft, ob ein Hauptverfahren eröffnet werden soll¹³⁷ und mit welchem Inhalt die Anklage zuzulassen ist. Das Hauptverfahren wird also nur bei hinreichendem Tatverdacht eröffnet, der im Zwischenverfahren nochmals überprüft wird. Das Zwischenverfahren soll dem Beschuldigten einen zusätzlichen Schutz vor zu leichtfertiger Verfolgung bieten (vgl. Hemmer/Wüst⁴2001: 5). Die Zulassung der Anklage erfolgt per Eröffnungsbeschluß.¹³⁸

Mit dem Eröffnungsbeschluß wird in das **Hauptverfahren** übergeleitet. Der ‚Angeschuldigte‘ wird nun zum ‚Angeklagten‘.¹³⁹ Das Hauptverfahren gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil geht es um die organisatorische Vorbereitung

¹³³ Vgl. § 170, 1 StPO *Abschluß des Ermittlungsverfahrens*. Vgl. aber auch § 152 StPO *Anklagebehörde, Legalitätsgrundsatz*.

¹³⁴ Vgl. § 157 StPO Begriff des ‚Angeschuldigten‘ und ‚Angeklagten‘.

¹³⁵ Vgl. § 170, 2 StPO *Abschluß des Ermittlungsverfahrens*.

¹³⁶ Vgl. §§ 199-211 StPO.

¹³⁷ Vgl. § 203 StPO *Voraussetzung der Eröffnung*.

¹³⁸ Vgl. § 207 StPO *Eröffnungsbeschluß* (vgl. auch § 203 StPO).

¹³⁹ Die stufenweise Veränderung der Bezeichnung eines tatverdächtigen Individuums durch die juristische Terminologie untersucht der Ethnomethodologe Garfinkel (1977): Durch ein Strafverfahren sei die soziale Identität in besonderem Maße betroffen, da sie verschiedene Stadien mit unterschiedlichen Rollen-Prädikationen durchlaufe. Dazu gehörten die institutionell vorgegebenen Rollen wie ‚Beschuldigter‘, ‚Angeschuldigter‘ oder ‚Angeklagter‘. Dieses Phänomen bezeichnet er als ‚Degradierungs-Zeremonie‘. Sie diene dazu, dem Individuum seine soziale Identität zu nehmen und es sogar rückwirkend mit einer schlechteren zu versehen. Hoffmann (1983: 27) hält hierzu fest, daß die Festlegung der Identität des Angeklagten als soziale Kategorisierung erfolge, die dann Ausgangspunkt für die Identitätstransformation sein könne. Das Ergebnis der Verhandlung sei im Urteil kondensiert, mit dem zugleich die Identität neu oder redefiniert werde. Die Untersuchung der Folgen einer solchen Re-Definition für die polizeiliche Vernehmung könnte im Rahmen einer soziologisch ausgerichteten Untersuchung das institutionalisierte Rollengefüge, die ‚Alltagstheorien‘ der Polizeibeamten und deren Auswirkungen auf die Vernehmung erhellen.

der Hauptverhandlung (u. a. durch Terminabsprachen und Ladungen).¹⁴⁰ Im zweiten Teil steht die Hauptverhandlung selbst im Mittelpunkt. Hier wird in mündlicher Gerichtsverhandlung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden. Obwohl das Strafprozeßrecht Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit vorgibt, und somit Zeugen, Beschuldigte und Sachverständige nochmals gehört werden, stützt sich der Richter in der Hauptverhandlung immer auch auf die Protokolle der polizeilichen Vernehmung der ermittelnden Beamten. Die Hauptverhandlung endet mit der Verkündung des Urteils.¹⁴¹ Die erste Instanz ist somit abgeschlossen.

Wird gegen das Urteil durch Beschwerde, Berufung oder Revision ein Rechtsmittel eingelegt¹⁴², schließt sich ein **Rechtsmittelverfahren** an, das noch Teil des Hauptverfahrens ist. Es endet mit einem rechtskräftigen Urteil. Ist das Urteil rechtskräftig, folgt das **Vollstreckungsverfahren**.¹⁴³

Zusammenfassend kann nun festgehalten werden, daß der polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren eine besondere Rolle zukommt. Obwohl die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens ist, fehlen ihr oftmals Mittel und Zeit, selbst die notwendigen Ermittlungen in einer Strafsache durchzuführen. Sie greift daher in den meisten Fällen auf die Behörden und Beamten der Polizei zurück. Es sei darauf hingewiesen, daß die Polizei dem Innenministerium untersteht. Sie ist keine Justizbehörde und organisatorisch von der StA unabhängig. Im Ermittlungsverfahren kann die Polizei sowohl auf Ersuchen als auch im Auftrag der StA Ermittlungen durchführen.¹⁴⁴ Sie wird selbständig tätig, wenn sie direkt von einer Straftat Kenntnis erlangt.¹⁴⁵ Die hierzu notwendigen Vernehmungen werden in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Bedeutung der polizeilichen Vernehmung, die weit über das Ermittlungsverfahren, in dem sie durchgeführt wird, hinausgeht, ist offensichtlich, da in der Hauptverhandlung der Richter auf die Protokolle der polizeilichen Vernehmung zurückgreift. Diese dürfen in der Gerichtsverhandlung grundsätzlich zwar nicht verlesen werden,¹⁴⁶ dennoch sind sie ein äußerst bedeutender Teil der Ermittlungsakte, da sie alle geführten Vernehmungen der Beschuldigten und Zeugen enthalten und häufig entscheidend zur Urteilsfindung beitragen.

¹⁴⁰ Vgl. §§ 213-225 StPO.

¹⁴¹ Vgl. § 260 StPO *Urteil*.

¹⁴² Vgl. §§ 312 ff. StPO.

¹⁴³ Vgl. §§ 449 ff. StPO.

¹⁴⁴ Vgl. § 161 StPO *Auskunft und Ermittlungen*.

¹⁴⁵ Vgl. § 163, 1 StPO *Aufgaben der Polizei*.

¹⁴⁶ Vgl. § 161a,1 StPO *Zeugen und Sachverständige vor der Staatsanwaltschaft*: „Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten“.

Welche prototypischen formal-strukturellen Besonderheiten die polizeiliche Vernehmung aufweist, und wie schließlich ein Vernehmungsprotokoll angefertigt wird, soll im folgenden Kapitel verdeutlicht werden.

3.1.2 Zum formal-strukturellen Aufbau polizeilicher Vernehmungen

Die polizeiliche Vernehmung zerfällt in mindestens fünf makrostrukturelle Phasen, die von unterschiedlichen rechtlichen und taktischen Grundsätzen bestimmt werden. Im folgenden sollen diese Phasen eingehend dargestellt werden, um sie daraufhin auf ihren institutionalisierten und ritualisierten Ablauf zu untersuchen. Die nun folgende Beschreibung der monolingualen Vernehmung bildet die Grundlage für die Darstellung der Vernehmung mit Dolmetscherbeteiligung in Kapitel 3.2.

Prototypisch läßt sich die polizeiliche Vernehmung in fünf Kernphasen gliedern, die im Ablauf vollständig, in der sprachlichen Realisierung jedoch nur teilweise institutionalisiert sind: (1.) Eröffnung des Tatvorwurfs (bei Beschuldigtenvernehmung) bzw. Gegenstand der Vernehmung (bei Vernehmung von Zeugen bzw. Geschädigten), (2.) Rechtsbelehrung, (3.) Befragung zur Person, (4.) Befragung zur Sache, (5.) Abschluß. Wie bereits dargestellt wurde, sind die einzelnen Phasen einer polizeilichen Vernehmung gesetzlich geregelt (vgl. Kap. 3.1.1.1 – 3.1.1.2).

Die **Eröffnung des Tatvorwurfs** bei einer Beschuldigtenvernehmung bzw. die Darstellung des **Gegenstands der Vernehmung** bei Zeugenvernehmungen gehören zum gesetzlich vorgegebenen Prozedere des Vernehmungsbeamten.¹⁴⁷ Dabei wird aus vernehmungstaktischen Gründen darauf geachtet, daß bei der Tateröffnung möglichst kein Polizeiwissen preisgegeben wird (vgl. Fischer 1975: 132).

Mit der **Rechtsbelehrung** wird in der zweiten Kernphase der zu vernehmenden Person durch den Vernehmungsbeamten deutlich gemacht, daß sie bestimmte Rechte wahrnehmen kann. Dazu gehören für den Zeugen in bestimmten Fällen das Zeugnisverweigerungsrecht, für den Beschuldigten die Aussageverweigerung bei der Polizei (vgl. Kap. 3.1.1.1). Die Belehrung ist erfolgreich, wenn im Anschluß daran die zu vernehmende Person „keinerlei Zweifel mehr über den Umfang und Bedeutung [sic] ihrer hieraus resultierenden Rechte und Pflichten hat“ (Grosch 1999a: 29). Eine polizeiliche Vernehmung ist im Ermittlungsverfahren und in den sich anschließenden Verfahren regelmäßig nur dann verwert-

¹⁴⁷ Vgl. § 163a, 4 StPO *Vernehmung des Beschuldigten*: „Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. [...]“

bar, wenn aus dem Protokoll der Vernehmung hervorgeht, daß der Vernommene über seine Rechte belehrt wurde. Dieses Thema findet sowohl in der kriminalistischen Literatur als auch in Fortbildungsmaßnahmen¹⁴⁸ herausragende Beachtung, da in diesem ersten Schritt der polizeilichen Vernehmung oft Fehler auftreten, die den späteren Prozeß bzw. das Urteil gegen einen Beschuldigten beeinflussen oder gar unmöglich machen können (vgl. z. B. Grosch 1999a; DPolBl 6/93: 2 ff.). Aufgrund der fachsprachlichen Formulierung der (meist als Vordruck vorliegenden) Standard-Belehrungstexte, die sich an den Wortlaut des betreffenden Gesetzes der StPO anlehnen,¹⁴⁹ ist es in den meisten Fällen nicht ausreichend, diese lediglich vorzulesen. Damit eine Belehrung dem Laien verständlich wird, ist es i. d. R. notwendig, ihm explizit seine derzeitige rechtliche Lage zu verdeutlichen, und ihn gegebenenfalls über die Möglichkeiten seiner Verteidigung zu informieren. Er muß also über seine einzelnen gesetzlich festgelegten Rechte im Ermittlungsverfahren anhand der StPO in verständlicher Weise aufgeklärt werden. Oftmals kann dies nur über eine Paraphrasierung geschehen (vgl. Grosch 1999a: 29 f.; Schubert 1983: 146). Das Recht auf Verteidigung kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dem Beschuldigten der StPO entsprechend zu Beginn seiner ersten Vernehmung eröffnet wird, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Nur auf der Grundlage dieses Wissens wird er in der Lage sein, sich für eine der Möglichkeiten zu entscheiden, die ihm per Gesetz zustehen.

Die sich anschließende ‚Befragung‘ stellt den dritten Kernabschnitt einer polizeilichen Vernehmung dar. Sie gliedert sich sowohl in der Zeugen- als auch in der Beschuldigtenvernehmung in die Hauptabschnitte ‚Vernehmung zur Person‘ und ‚Vernehmung zur Sache‘. Bei der **Vernehmung zur Person** muß unterschieden werden zwischen theoretischer Vorgabe und praktischer Realisierung. Theoretisch gehört zur Vernehmung zur Person lediglich die Aufnahme der Personalien: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Wohnort, ausgeübter Beruf (bei Beschuldigten: zur Tatzeit), Staatsangehörigkeit¹⁵⁰. Diese Angaben müssen gemacht werden. Praktisch jedoch werden auch weitere personenbezogene und für die Untersuchung der Tat relevante Daten wie Einkommen und Be-

¹⁴⁸ Z. B. in Vernehmungs-Lehrgängen für BPol-Beamte in der Bundespolizeischule in Lübeck.

¹⁴⁹ Vgl. § 136, 1 StPO *Erste Vernehmung*: „Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann.“

¹⁵⁰ Vgl. § 111,1 OWiG

rufsausbildung abgefragt, die aber strenggenommen bereits zur Vernehmung zur Sache zählen (vgl. u. a. Grosch 1999a: 32). Eine Aussageverweigerung zu letztgenannten Daten wäre hier bei einer guten Belehrung bereits möglich. In Protokollen wird dieser Bereich oftmals unter der Überschrift ‚Noch zur Person‘ aufgeführt. Die Vorgehensweise bei der Vernehmung zur Sache ist im Gesetz ausdrücklich nur für die Zeugenvernehmung vorgegeben.¹⁵¹ Die **Vernehmung zur Sache** ist das Kernstück der Vernehmung (vgl. Schubert 1983: 148). Sie dient vorrangig dazu, das „tatsächliche Wissen des Vernommenen über den zu untersuchenden Vorgang so umfassend wie möglich“ in Erfahrung zu bringen (vgl. Fischer 1975: 135). Es wird also nach der objektiven Wahrheit geforscht. Erklärtes Ziel der Beschuldigtenvernehmung ist auch die Erkennung weiterer möglicher Straftaten (vgl. Grosch 1999a: 35). Bei der Vernehmung ist darauf zu achten, im gesetzlich zulässigen Rahmen zu bleiben: Vernehmungen, die mittels verbotener Vernehmungsmethoden entstanden sind, dürfen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht verwertet werden.¹⁵²

Eine Variante der dargestellten Abfolge kann sich in der Praxis ergeben, wenn die Befragung zur Person noch vor der Belehrung stattfindet. Dabei besteht die Gefahr, durch beispielsweise weiterführende Fragen zur Person ohne vorherige Rechtsbelehrung in die Befragung zur Sache abzugleiten. Der **Abschluß** der Vernehmung wird gekennzeichnet durch die Genehmigung des Protokolls, durch die (nicht zwingend erforderliche) Unterschrift des zu Vernehmenden und der (zwingend erforderlichen Unterschrift) des Vernehmungsbeamten und gegebenenfalls des Dolmetschers.

¹⁵¹ Vgl. § 69 StPO *Vernehmung zur Sache*: „(1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher [sic] vorhanden ist, zu bezeichnen. (2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls Fragen zu stellen. [...]“

¹⁵² Vgl. § 136a *Verbotene Vernehmungsmethoden*: „(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten. (2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet. (3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.“

Die genannten Kernphasen einer Vernehmung können bei Bedarf um zwei weitere, optionale Phasen erweitert werden. Diese sind zum einen das Kontaktgespräch und zum anderen das Vorgespräch.¹⁵³ In Abhandlungen zum Thema ‚polizeiliche Vernehmung‘ wird dem Vernehmungsbeamten die Arbeit mit diesen beiden Phasen aus vernehmungsfördernden Gründen angeraten. Beide Phasen sind jedoch in ihrem rechtlichen Stellenwert zu unterscheiden: Das **Kontaktgespräch** ist eine Art *small talk*, solange nicht über ‚die Sache‘ gesprochen wird, nicht Teil der offiziellen Vernehmung und bedarf somit auch keiner Belehrung. Es ist der Eröffnung des Tatvorwurfs bzw. der Darstellung des Vernehmungsgegenstands vorgeschaltet und dient der Schaffung einer angenehmeren Vernehmungsatmosphäre: Die Auflockerung der Ausgangssituation ist im allgemeinen aussage- und geständnisfördernd (vgl. Fischer 1975: 25; Banscherus 1977: 50 ff.; Schubert 1983: 43) und kann dem vernehmenden Beamten helfen, Erkenntnisse über die (gegenwärtige) geistige und seelische Verfassung der Aussageperson zu gewinnen. Diese können für die taktische Ausrichtung der Vernehmung relevant sein. Die Herstellung einer ‚angenehmen Atmosphäre‘ werde u. a. durch die scheinbare Beseitigung der komplementären Kommunikationssituation erzielt (vgl. Banscherus ebd.). Auf weitere mögliche Erkenntnisse für den Vernehmungsbeamten anhand eines Kontaktgesprächs weisen Grosch (1999a: 6) und Schubert (1983: 44 ff.) hin. Nennenswert seien: (1.) das intellektuelle und sprachliche Kennenlernen der Aussageperson, (2.) eine Erleichterung der Typ-Einschätzung¹⁵⁴, (3.) die Festlegung der geeignetsten Vernehmungsmethodik bzw. -taktik, (4.) die Feststellung persönlicher bzw. beruflicher Neigungen sowie (5.) die Erkennung bestehender Vorurteile, als wichtige Hinweise für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit.

Das **Vorgespräch** hingegen wäre bzw. ist bereits integraler Bestandteil der Vernehmung, da es nach der Belehrung stattfinden sollte. Es dient vorrangig dazu, die nachfolgende Vernehmung (z. B. chronologisch) in einem gemeinsamen Gespräch zu strukturieren oder zugunsten einer erweiterten Übersichtlichkeit zu fragmentieren. Gewarnt wird bei dieser Vorgehensweise davor, dem zu Vernehmenden zu viele Informationen zu liefern, die bei späteren Fragen bzw. Vorhalten suggestiv wirken könnten. (vgl. z. B. Schubert 1983: 18; Grosch 1999a: 7). Sollte ein Vorgespräch ohne vorherige Belehrung stattfinden, sind eventuelle Erkenntnisse und Aussagen i. d. R. nicht verwertbar und das gesamte Vorgehen ist als rechtswidrig einzustufen.¹⁵⁵

¹⁵³ Zur Vernehmung gehört aber nicht die sogenannte ‚informativische Befragung‘. Sie erfolgt immer dann, wenn noch sondiert werden muß, ob überhaupt eine Straftat vorliegt oder wenn noch nicht abschließend geklärt werden konnte, wer Angaben zur Sache machen kann, wer Zeuge und wer Beschuldigter ist (vgl. Schubert 1983: 17).

¹⁵⁴ Die Gefahr einer Stereotypisierung ist hierbei jedoch in erhöhtem Maße gegeben.

¹⁵⁵ Vgl. für die Beschuldigtenvernehmung § 136 StPO.

Die gesamte Vernehmung ist für die Weiterverwertung, auch durch StA und Gericht, im Ermittlungsverfahren zu protokollieren. Da diese Phase unter dem Aspekt der Vernehmung mit Dolmetscherbeteiligung eine weitere wichtige Dimension erhält, wird sie im folgenden ausführlicher erörtert.

Das **Protokoll** als Teil der Ermittlungsakte soll im Idealfall der Spiegel der geführten Vernehmung sein. Daher sei es wünschenswert, Fragen und Antworten möglichst wortgetreu und vollständig festzuhalten, um dem Gericht bzw. der StA neben der Aussage auch einen Eindruck von der zu vernehmenden Person zu vermitteln (vgl. u. a. Grosch 1999a: 22; Fischer 1975: 178; Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren [RiStBV] Nr. 45). Außenstehende, die an der Vernehmung nicht unmittelbar beteiligt waren, müssen durch das Protokoll in die Lage versetzt werden, den tatsächlichen ‚strategischen‘ und inhaltlichen Ablauf der Vernehmung zu rekonstruieren. Alle Vernehmungsphasen sollen hier ihren Niederschlag finden. Beobachtungen des Vernehmungsbeamten sind separat als Vermerk zu notieren (vgl. u. a. Grosch 1999a: 22 ff.).

Gesprächsanalytische Untersuchungen einer Reihe polizeilicher Vernehmungsprotokolle im Vergleich zum tatsächlich abgelaufenen Vernehmungsgespräch weisen aber eine erhebliche Zahl an Protokollierungsfehlern auf (vgl. Banscheraus 1977: 259 f.). Diese werden in drei Kategorien eingeteilt: (1.) Die Veränderung der Bedeutung von Nomen und/oder die Auslassung wichtiger Tatsachen wird in den ‚materialen Bereich‘ eingeordnet. (2.) Die Auslassung oder Veränderung von Beziehungsaspekten oder situationalen Bezügen der Vernehmung werden dem ‚modalen Bereich‘ zugeordnet. (3.) Schließlich werden Protokollierungsfehler in der zeitlichen oder logischen Ordnung festgestellt, die sich in Auslassungen oder Hinzufügungen manifestieren. Es wurde nachgewiesen, daß sich diese Fehler auch auf die weitere Fahndung und/oder das weitere Strafverfahren nachteilig auswirken können. Da aber in der Praxis aus taktischen und technischen Gründen die Niederschrift einer Vernehmung im Wortlaut meist nicht realisierbar ist, hat der Vernehmungsbeamte drei Protokollierungsmöglichkeiten: (1.) Diktatschrift (d. h. die Aussage wird als Diktat wortgetreu mitgeschrieben bzw. im Anschluß an die Vernehmung vom Tonbandgerät transkribiert), (2.) Frage-Antwort-Protokollierung (eine kommunikationshemmende Protokollierung, die aber für beweisrelevante Aussagen zu bevorzugen sei), (3.) Sinngemäße Protokollierung (hier werden –vermeintlich nebensächliche– Aussagen gar nicht oder nur gestraft festgehalten) (vgl. Schubert 1983: 106 ff.). Die Nachteile der genannten Protokollierungsmöglichkeiten sind offensichtlich: Im allgemeinen liegen sie in der lediglich eindimensional möglichen Wiedergabe der Wirklichkeit, da *de facto* der Vernehmungsinhalt und -ablauf (subjektiv) aus der Sicht und mit den Worten des Vernehmungsbeamten abgebildet wird. Das Protokoll trage die ‚sprachliche Handschrift des Beamten‘ wobei Gestik,

Mimik und sonstige Besonderheiten von Vernehmer und Vernommenem in den meisten Fällen verloren gingen (vgl. Steinke 1993: 330). Die Entstehung der Aussage sei außerdem oftmals nicht mehr nachvollziehbar. Dabei sei aber besonders die Aussageentstehung eine wichtige Voraussetzung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen oder Beschuldigten durch Dritte (vgl. Brenner 1988: 143). Die Filterfunktion des protokollierenden Beamten sei also im Entstehungszusammenhang auffällig und nicht zu leugnen. So wird vermutet, daß

„die Vorurteile des Beamten einen wesentlichen Einfluß darauf haben, was und wie etwas in das Protokoll aufgenommen wird. Die Vernehmungsbeamten fungieren somit im Vorfeld der Rechtsprechung als eine nicht unerhebliche Entscheidungsinstanz, die im Protokoll auch wichtige Urteile über Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit eines Menschen fällt.“ (Banscherus 1977: 72)

Es ist daher nicht verwunderlich, daß zunehmend Tonbandaufzeichnungen (z. B. Brenner 1988: 144)¹⁵⁶ und Videographien (u. a. Steinke 1993) von Vernehmungen gefordert werden.

Der optimale Protokollierungszeitpunkt wird in der Literatur unterschiedlich angegeben und in Abhängigkeit von der Vernehmungssituation festgelegt (vgl. Fischer 1975: 177 ff.; Grosch 1999a: 25 f.). Sind zwei und mehr Beamte an der Vernehmungsführung beteiligt, wird grundsätzlich einer von ihnen das Vernehmungsgespräch protokollieren, während sich der/die andere/n nur auf die Vernehmungsperson konzentriert/en. Das Protokoll wird also in diesem Fall i. d. R. parallel zur Vernehmung angefertigt. Da dies in der Praxis aufgrund des aktuellen Personalmangels eher eine Ausnahme bleibt, wird eine Vernehmung oft nur von einem Beamten durchgeführt. In solchen Fällen muß der Vernehmungsbeamte das Vernehmungsgespräch zwangsläufig unterbrechen, um die gestellten Fragen bzw. Antworten zu protokollieren. Da jedoch keine Vernehmung der anderen gleicht, verlangt die jeweils veränderte Situation angepaßte Maßnahmen. Dennoch bestehen einzelne Vernehmungsteile aus wiederkehrenden Mustern, die sich auch im Fragenstellen niederschlagen.

Im Überblick läßt sich der prototypische Aufbau und somit der ermittelte Soll-Ablauf einer monolingualen polizeilichen Vernehmung wie folgt darstellen:

¹⁵⁶ Siehe hierzu auch Fabian/Stadler (1990).

APN	Phase
1*	Kontaktgespräch
2	Eröffnung des Tatvorwurfs (bei Beschuldigtenvernehmung) bzw. Darstellung des Vernehmungsgegenstands (bei Vernehmung von Zeugen bzw. Geschädigten)
3	(Rechts-)Belehrung
4*	Vorgespräch
5	Vernehmung zur Person
6	Vernehmung zur Sache
7	Abschluß der Vernehmung durch Genehmigung und Unterschrift des Protokolls

APN = Ablaufpositionsnummer, * = optionale Phase

Tab. 1: Prototypischer Aufbau und Soll-Ablauf einer monolingualen polizeilichen VN

Die Korrelation zwischen Gesprächsphase und Institutionalisierung wird in den nun folgenden Kapiteln erörtert.

3.1.3 Die polizeiliche Vernehmung als (teil-)institutionalisierte und -ritualisierte Interaktion

Die polizeiliche Vernehmung ist eine hochgradig standardisierte Kommunikationsform, die sowohl den Handlungsplan als auch die Rollenverteilung der Akteure vorgibt (vgl. Sami 1999a: 199 ff.). Es handelt sich um eine (teilweise) institutionalisierte Kommunikation, deren Regeln aus den extern determinierenden gesetzlichen Vorgaben abgeleitet werden. Auffällig ist, daß die einzelnen strukturellen Phasen der Vernehmung einen jeweils unterschiedlichen Institutionalierungsgrad aufweisen. Merkmale und Ursachen dafür werden im folgenden erörtert.

3.1.3.1 Institutionalisierte Situation und (komplementäre) Kommunikation

Der bereits dargestellte Ablauf der Vernehmung (vgl. Kap. 3.1.2) läßt erkennen, daß es sich hier um eine standardisierte und teilweise institutionalisierte Kommunikationsform handelt. Der Grund hierfür liegt in der Vorstrukturierung des Ablaufs, der auf bestimmten allgemein verbindlichen Rechtsnormen und formalen Regeln basiert (vgl. Banscheraus 1977: 31). Diese sorgen dafür, daß der institutionsspezifische Handlungsplan und die damit verbundene Rollenverteilung der Interaktanten eingehalten werden. Die Institution der Polizei bietet, wie auch

andere Institutionen,¹⁵⁷ eine standardisierte Bearbeitung immer wiederkehrender Konstellationen, die als Stereotype wahrgenommen und abgearbeitet werden können. Die dafür entwickelten Muster beziehen nicht nur ein bestimmtes Verhalten, sondern auch die sprachliche Realisierung mit ein. Daher sei auch die Erfassung sprachlichen Handelns in Institutionen über Handlungsmuster bzw. -pläne möglich (vgl. Ehlich/Rehbein 1986: 5 ff.; Werlen 2000).

Im allgemeinen determiniert ein Handlungsplan (vgl. Knuf/Schmitz 1980: 41 ff.) die Interaktion durch

- die Vorgabe von Beginn bzw. Ende einer Handlung,
- die Art der Beteiligung und die räumliche Anordnung der Interaktanten,
- das geforderte Sprachregister,
- alternative Handlungsformen,
- den Gegenstand der Interaktion und die sprachliche Umsetzung.

Dabei zeigt der Grad der Standardisierung des Gesprächs(musters) den Institutionalisierungsgrad an. Die Einhaltung des Plans wird über Sanktionen gesteuert.

Für die polizeiliche Vernehmung bedeutet dies, daß nicht nur genau definiert ist, wann die Interaktanten in die institutionalisierte Kommunikationsphase eintreten, sondern auch, welche Rolle sie dabei jeweils zu spielen haben. Das geforderte Register wird teilweise durch die StPO determiniert, aus der ganze Textpassagen, wie es z. B. bei der Rechtsbelehrung der Fall ist, übernommen werden (können). Diese rechtlichen Vorschriften, die die institutionalisierte Interaktion der polizeilichen Vernehmung von einer Alltagskommunikation abgrenzen, können u. U. als „einengend“ empfunden werden (Schuster²1980: 3). Für die Vernehmung wird der daraus resultierende begrenzte Handlungsspielraum von der StPO vorgegeben. Für die Institutionsvertreter bedeutet dies ein zwingendes Handeln nach beispielsweise folgenden Gesetzen:

- § 69: Vernehmung zur Sache,
- § 136: Erste Vernehmung,
- §136a: Verbotene Vernehmungsmethoden,
- § 163a: Vernehmung des Beschuldigten.

Ein Handlungsplan kann jedoch nur dann funktionieren, wenn alle beteiligten Interaktanten diesen (unbewußt) kennen und sich nach ihm richten. Dies ist bei einer polizeilichen Vernehmung jedoch nur eingeschränkt der Fall, da die Inter-

¹⁵⁷ Z. B. die Institutionen Kirche (Werlen 1984, Paul 1990) oder Krankenhaus (Ehlich/Rehbein 1986).

aktanten sich einerseits aus Institutionsvertretern und andererseits aus meist institutionsfremden Laien zusammensetzen. Die Laien bzw. Klienten verfügen nach Ehlich/Rehbein (1980) i. d. R. nur über ein „Institutionswissen erster Stufe“, das aus dem Alltagswissen über eine Institution besteht. Das „Institutionswissen zweiter Stufe“ bleibt den Institutionsvertretern, den Agenten vorbehalten. Das stereotype und ritualisierte Abarbeiten einer Vernehmung durch den Vernehmungsbeamten schränkt die Möglichkeit einer adäquaten Intervention durch die Aussageperson weiter ein. Die Auswirkungen einer zusätzlich notwendigen Translation verschärfen diese Situation der Ungleichheit zusätzlich.¹⁵⁸

Wie eingangs dargelegt, variiert der Ritualisierungsgrad, da einzelne Vernehmungsphasen eine freiere Gestaltung zulassen.¹⁵⁹ Dies wird besonders im Vergleich zu anderen interviewähnlichen Kommunikationsformen deutlich, die aus einer überwiegend freiwilligen Motivation heraus entstehen.¹⁶⁰ Ein anschauliches Beispiel ist die Regelung des Fragerechts in der Vernehmung: Lediglich der Vernehmungsbeamte hat (theoretisch) das Recht, signifikante Fragen zu stellen. Ein Fehlverhalten seitens der Aussageperson wird sofort sanktioniert (vgl. Koerfer 1994: 228).¹⁶¹ Die mangelnde Freiwilligkeit zur Kommunikation eines Interaktanten führt zu einer Form der Zwangskommunikation auf Zeit. Ursachen hierfür werden in den formal-strukturellen Rahmenbedingungen der Institution ‚Vernehmung‘ und der extern determinierten Rollenverteilung gesucht: Der Polizeibeamte übernimmt als Initiant eine aktive Position während die Aussageperson in die Rolle des Akzeptanten gedrängt wird, und somit hauptsächlich auf Impulse des Beamten reagiert (vgl. Banscheraus 1977: 31).¹⁶²

Alle Versuche, die Kommunikation auf einer anderen als der komplementären (vgl. Watzlawick et al. ¹⁰2000: 69 f.) Kommunikationsebene zu führen, könnten jedoch nur als „pseudo-symmetrisch“ angesehen werden, da allein der Polizeibeamte die (pseudo-) symmetrischen Redezüge der Aussageperson bei Bedarf als „nicht zur Vernehmung gehörig“ disqualifizieren könne (vgl. Banscheraus 1977: 150; Schuster 1980: 4), um erneut auf die komplementäre Ebene zu wechseln. Eine ‚kommunikative Gleichberechtigung‘ ist somit in Wirklichkeit nicht gegeben, auch wenn es in diesen pseudo-symmetrischen, nicht-institu-

¹⁵⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 3.2 dieser Untersuchung.

¹⁵⁹ Vgl. Kapitel 3.1.3.2 der vorliegenden Untersuchung.

¹⁶⁰ Hierzu zählen z. B. Berufsberatungen, Studienberatungen, Telefonseelsorge etc. Vgl. hierzu die Ausführungen von Schröder (1985) und Koerfer (1994: 227).

¹⁶¹ Das institutionell geregelte Fragerecht wird von Koerfer (1994) für die gerichtliche Kommunikation untersucht. Eine direkte Analogie zur polizeilichen Vernehmung kann jedoch hergestellt werden (vgl. auch Kapitel 4 und 5 der vorliegenden Arbeit). Vgl. auch Atkinson/Drew (1979).

¹⁶² Nicht überzeugend erscheinen die abweichenden Hypothesen von Schröder (2000) und Donk/Schröder (1992, 1994 und 1995), die sich mit der angeblich strukturellen Überlegenheit des Beschuldigten in polizeilichen Vernehmungen befassen.

tionalisierten Interaktionsphasen (vgl. Banscheraus 1977: 53)¹⁶³, oftmals um alltägliche Themen gehe, die mit der Vernehmung an sich nicht zusammenhängen: Wetter, Fußball, Aktuelles aus der Politik etc. Ihre Funktion bestehe wie beim Kontaktgespräch darin, die Aussageperson zu entspannen und zum Reden zu animieren.¹⁶⁴

Die Handhabung dieser beiden Kommunikationsebenen (Zwangskommunikation vs. pseudo-symmetrische Kommunikation) (vgl. Banscheraus 1977: 55; mit Einschränkungen Hoffmann 1989: 14 f.) spiegelt die Macht der Institution und somit ihrer Vertreter wieder. Die Untersuchung von Kommunikationsschwierigkeiten, die aus der ungleichen Ausgangsposition der Primäraktanten resultieren, hat ergeben, daß diese bereits bei der Schilderung eines Sachverhalts manifest werden: Der Laie setze in seiner Erzählung andere Akzente als der Institutionsvertreter, da ersterem andere Fakten wichtig seien (vgl. Borrelli 1993: 136). Die Schwierigkeit, ein Vergehen in das Rechtssystem einzuordnen, entsteht daher aus Gründen der Inkompatibilität zwischen begangener Tat und Strafrecht: Die (Straf-) Tat muß normiert und typisiert werden, damit sie strafrechtlich verfolgt werden kann, was nicht nur vom Richter in der Hauptverhandlung, sondern bereits vom Vernehmungsbeamten, der einen Beschuldigten über die ihm vorgeworfene Straftat aufzuklären hat, zu leisten sei.¹⁶⁵ Die allmähliche Zusammenführung von Sachverhalt und rechtlicher Beurteilung durch den Richter, die analog auch für den Polizeibeamten gilt, wird wie folgt erklärt:

„Die Kommunikation vor Gericht ist ein zentrales Glied einer Kette von Kommunikationen, deren Ausgangspunkt bestimmte Ereignisse in der Wirklichkeit bilden. Ereignisse interessieren aber nicht als singuläre Vorkommnisse in Raum und Zeit. Der rechtliche Zugriff kann sie auch nicht in ihrer Totalität nehmen, sondern nimmt sie immer schon als Instanzen von Ereignistypen.“ (Hoffmann 1989: 11 f.)

Eine Kompatibilität der institutionellen mit der alltagsweltlichen Perspektive wird also immer dann angesteuert, wenn der Institutionsvertreter versucht, die für ihn relevante Perspektive aus der Erzählung des Institutionsfremden herauszufragen. Ein bestimmter Satz von Vorannahmen, Vor-Urteilen und Stereotypisierungen von Strafsachen wird sich daher auch (mehr oder minder versteckt) im Protokoll niederschlagen (vgl. analog Seibert 1981: 21 und Kapitel 3.1.2 der vorliegenden Untersuchung). Um die rechtssystemtaugliche Interpretation einer Aussage zu erreichen, sie also gerichtsverwertbar zu machen, wird der Beamte,

¹⁶³ Vgl. die Ausführungen in Kapitel 3.1.2 der vorliegenden Untersuchung.

¹⁶⁴ Die Behauptung, alle Interaktionsphasen, die nicht mit dem polizeilichen Auftrag des Beamten in Verbindung stehen, liefen auf einer gleichberechtigten, also symmetrischen Ebene ab (vgl. Banscheraus 1977: 56), bedarf aber weiterer Untersuchungen.

¹⁶⁵ Vgl. Seibert (1981: 20) und Hoffmann (1989: 11 f.) für die teilweise analoge Situation vor Gericht.

dem institutionellen Prozedere entsprechend, eine Nachricht filtern und im weitesten Sinne bearbeiten (vgl. u. a. Castronovo 1993: 16).¹⁶⁶ Dieses Prozedere ist teilweise hochgradig standardisiert bzw. ritualisiert, wodurch wiederkehrende Muster in der Kommunikation entstehen. Die Relevanz der Standardisierung für die Untersuchung der Vernehmung mit Dolmetscherbeteiligung macht die folgende Darstellung dieser ritualisierten Muster erforderlich.

3.1.3.2 Ritualisierte Handlungsstränge und Phasen der (relativen) Handlungsfreiheit

Die Bildung von Kategorien und Mustern in kommunikativen Prozessen dient der Vereinfachung der Wahrnehmung und stellt somit eine Art ‚Entlastung‘ der kognitiven Tätigkeit dar. So wird durch das Schaffen bzw. Evozieren von Prototypen und Stereotypen mit geringstem Aufwand ein steter Abgleich von vorhandenen und neuen Informationen ermöglicht (vgl. Quadrio 1993: 7; Stroebe et al. ²1992: 419). Kognitive Prozesse im juristischen Bereich werden nun aber von Normen und festgelegten Verfahrensweisen reglementiert, der Handlungsablauf wird von festgelegten Konventionen, Ritualen und Gewohnheiten gesteuert. Die Arbeit mit Prototypen bzw. Stereotypen erfolgt demnach auf einer Gesetzesbasis, vor allem bei der Zuordnung von Straftaten und Straftätern. Die Ritualisierung der Kommunikation und Verfahren im juristischen Bereich schließt jedoch nicht aus, daß dennoch bestimmte Bereiche eine relative Handlungsfreiheit zulassen:

„Ciò non esclude però un margine più o meno ampio di libera interpretazione di autonoma decisione il che da un lato garantisce al sistema una necessaria flessibilità e dall'altro, naturalmente, comporta anche il rischio di quegli errori che accompagnano sempre l'attività intellettuale individuale soprattutto quando si impegna in problemi ‚mal definiti‘ (e cioè privi di soluzioni univoche e standardizzate) del tipo di quelli giudiziari.“¹⁶⁷ (Quadrio 1993: 9)

Implizit bedeutet dies, daß die Institutionsvertreter zwar normativ an Handlungsanweisungen gebunden sind, tatsächlich aber gewisse Ermessens-, Entscheidungs- und Handlungsspielräume ausnutzen können, um ihre individuellen Einstellungen und Intentionen zu realisieren (vgl. Koerfer 1994: 253). Die Dar-

¹⁶⁶ Es sei an dieser Stelle bereits vorweggenommen, daß sich diese Problematik durch die notwendige Intervention eines Dolmetschers potenziert (vgl. Kapitel 3.2 der vorliegenden Untersuchung).

¹⁶⁷ Übersetzung der italienischen Passage durch die Autorin: „Dies schließt jedoch nicht einen mehr oder minder weiten Spielraum für freie Interpretation und selbständige Entscheidung aus. Einerseits garantiert dies dem System die notwendige Flexibilität, andererseits birgt es natürlich Risiken, die durch individuell intellektuelle Aktivität entstehen. Vor allem, wenn es dabei um die Bearbeitung ‚schlecht definierter‘ Probleme geht (zu denen es keine eindeutigen und standardisierten Lösungen gibt), wie jene des rechtlichen Bereichs.“

stellung der institutionalisierten polizeilichen Vernehmungskommunikation deutete bereits ansatzweise darauf hin, daß sich die Vernehmung aus textuell unterschiedlichen Teilen zusammensetzt. Aufgrund institutioneller Handlungsvorschriften ist der Institutionsvertreter zu (teilweise konkret ausformulierten) institutionsinhärenten Handlungsweisen verpflichtet, die in immer wiederkehrenden Textbausteinen manifest werden. Dazu zählen folgende Phasen:

- Eröffnung des Tatvorwurfs (bei Beschuldigtenvernehmungen) bzw. Gegenstand der Vernehmung (bei Zeugen- bzw. Geschädigtenvernehmungen),
- Rechtsbelehrung,
- Befragung zur Person,
- Protokollabschluß und Genehmigung durch die Unterschrift der Aussageperson.

Der vorgegebene rechtliche Rahmen kann als „prototypisches Exemplar eines formalen Handlungssystems“ angesehen werden, in dem festgelegt ist, „wer was wem gegenüber wann zu welchem Zweck zu tun bzw. zu unterlassen hat“ (Koerfer 1994: ebd.). Handlungsweisen oder -verfahren aus dem rechtlichen Bereich sind somit teilweise, aber nicht ‚vollständig ritualisiert‘. Für die polizeiliche Vernehmung bedeutet dies konkret, daß die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Struktur (s. Aufzählung oben) als Handlungsautomatismus erfolgt und sich die Verwendung ritualisierter Textbausteine somit i. d. R. in den genannten Phasen, seltener aber im interaktionsstarken Teil, nämlich der ‚Vernehmung zur Sache‘ wiederfindet.¹⁶⁸

Die Unterscheidung Luhmanns verdeutlicht dieses Phänomen anhand einer gelungenen Definition der Konzepte ‚Verfahren‘ und ‚Ritual‘:

„Ein Verfahren kann nicht als eine festgelegte Folge bestimmter Handlungen angesehen werden. Eine solche Auffassung würde das Verfahren als Ritual begreifen, bei dem jeweils nur eine Handlung richtig ist und solche Handlungen zu einer Kette zusammengeschlossen sind, daß die eine ohne Wahlmöglichkeit sich aus der anderen ergibt.“ (Luhmann 1969: 38)

Bereits an dieser Stelle kann festgehalten werden, daß die polizeiliche Vernehmung eindeutig nicht zu jenen streng ritualisierten und somit weitgehend problemreduzierten Kommunikationskomplexen gezählt werden kann. Denn die Merkmale straff ritualisierter Kommunikation sind (a) eine deutlich verringerte

¹⁶⁸ Banscheraus (1977: 32) unterscheidet für die polizeiliche Vernehmung in diesem Zusammenhang eine „formale Seite“ und eine „kommunikative Seite“.

Quote mißlingender Kommunikation sowie (b) „geschulte Laien“¹⁶⁹, die als ‚instruierte Akzeptanten‘ das Ritual zusammen mit den Institutionsvertretern als Initianten mitkonstruieren. In der polizeilichen Vernehmung aber wird die Handlung (teilweise) hinterfragt, die Ziele der Interaktanten weichen erheblich voneinander ab; darüber hinaus sind die Strategien zum Erreichen des einerseits institutionell vorgegebenen und des andererseits persönlichen angesteuerten Ziels oftmals nicht kompatibel. Dies bedeutet nun implizit, daß in Phasen bzw. Abschnitten der juristischen Kommunikation im allgemeinen und der polizeilichen Vernehmung im besonderen, nicht nur jeweils *eine* Handlungsweise ‚richtig‘ ist, die aus einer bestimmten Handlungskette hervorgeht, sondern daß sich dem Vernehmungsbeamten mehrere Handlungsalternativen bieten, die allerdings im rechtlich vorgegebenen Rahmen (z. B. der StPO) bleiben müssen. Die Unterscheidung von Ritual und Verfahren definiert sich demnach über fehlende bzw. vorhandene Handlungsalternativen, die erst im laufenden Kommunikationsprozeß von den Interaktionspartnern ausgehandelt werden.¹⁷⁰

Die polizeiliche Vernehmung zerfällt somit auf einer makrostrukturellen Ebene in *obligatorische* und auf einer mikrostrukturellen Ebene in *improvisierte* bzw. *freie* Handlungseinheiten: Zu den obligatorischen gehört der gesetzlich vorgegebene grobe Ablauf und die stete Gesetzesförmigkeit in allen Handlungsphasen. Die sprachliche Realisierung der einzelnen makrostrukturellen Phasen dient auf mikrostruktureller Ebene dem Erreichen des Vernehmungsziels¹⁷¹ und gehört somit (unter Einhaltung erlaubter Vernehmungsmethoden (vgl. §136a StPO)) zum frei gestaltbaren Teil der polizeilichen Vernehmung. Diese besteht demnach sowohl aus musterhaften als auch aus improvisationsoffenen Teilen, durch die eine fruchtbringende Kommunikation erst ermöglicht wird: „Ohne die formalen und gesetzlichen Bedingungen ist eine Vernehmung nicht möglich, denn ohne die Herstellung einer kommunikativen Einheit aber wird das Strafverfolgungsziel im Zuge polizeilicher Ermittlungstätigkeit nicht zu erreichen sein.“ (Banscherus 1977: 32; vgl. analog auch Leodolter 1975: 173 f.). Es sei vorweggenommen, daß die Handlungsfreiheit in der improvisationsoffenen Phase aber bei weitem keine symmetrische Kommunikation im Sinne Watzlawicks et al. (¹⁰2000: 68 ff.) impliziert oder ermöglicht. Als Beispiel ritualisierter Handlungs-

¹⁶⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen zur ritualisierten Kommunikation in verschiedenen Bereichen (hauptsächlich zum religiösen Bereich) von Werlen (1984) und Paul (1983, 1990); zusammenfassend Koerfer (1994: 260 ff.).

¹⁷⁰ Koerfer (1994: 267) gibt als Beispiele für ‚Ritual‘ und ‚Verfahren‘ prototypisch ‚katholische Messe‘ und ‚Gerichtsverfahren‘ an. Das Ritual habe eine „sobald-danach-Struktur“: „sobald eine bestimmte Handlung vollzogen ist, folgt unmittelbar danach mit Gewißheit eine bestimmte andere Handlung“. Das Verfahren weise aber eine „wenn-dann-Struktur“ auf. Die polizeiliche Vernehmung ist eine Mischform beider Strukturen (s. o. die Definition „obligatorische vs. improvisierte Handlungseinheiten“)

¹⁷¹ Dazu zählen Sachverhaltsforschung, (objektive) Wahrheitsfindung, bzw. ein Geständnis.

freiheit werden in den beiden nun folgenden Exkursen Vernehmungsstrategie und juristischer Sprachgebrauch erörtert, denn gerade diese Aspekte stellen in Vernehmungen mit Dolmetscherbeteiligung einen oftmals nicht kontrollierbaren Faktor dar.

3.1.3.3 Exkurs 1: Vernehmungsstrategien als teil-ritualisierte Handlungsweisen in polizeilichen Vernehmungen

Kommunikationsstrategien sind in der polizeilichen Vernehmung für beide involvierte Parteien notwendig, um die Möglichkeit zu haben, in der vorherrschenden zwangskommunikativen, zeitbegrenzten Interaktionseinheit die jeweiligen, voneinander divergierenden, Kommunikationsziele zu erreichen. An dieser Stelle sollen jedoch lediglich die Strategien der Vernehmenden dargestellt werden, die dann, in Kapitel 3.2 als Vergleichsgröße für die Vernehmung mit Dolmetscherbeteiligung herangezogen werden. Es sei darauf hingewiesen, daß es sich bei der Darstellung um idealisierte, und somit teilweise realitätsfremde strategische Vorgehensweisen handelt. Die Benennung der einzelnen Taktiken basiert auf wissenschaftlichen Untersuchungen, die nun idealtypisch dargestellt werden. Diese Darstellung unterstützt die weiteren Analysen in Kapitel 4 und 5, da mit ihrer Hilfe die zu untersuchenden Kriterien in ein umfassendes Handlungsmuster eingebettet werden können.

Vernehmungstaktik und Fragestrategien befinden sich ebenso wie der Gesamt- ablauf der Vernehmung in einem institutionell vorgegebenen ‚Korsett‘: Prinzipiell werden Inhalt und Form der Fragen von der StPO und den weiteren oben genannten Gesetzestexten vorgegeben. In der Literatur werden verschiedene Methoden aufgeführt, die schlußendlich dazu führen sollen, ein Geständnis oder zumindest ein Bild der objektiven Wahrheit zu erlangen und zu Protokoll zu bringen. Das Postulat, den zu Vernehmenden in erzählender Form frei sprechen zu lassen, findet sich sowohl in kriminalistischen Lehrbüchern (vgl. z. B. Schubert 1983; Burghard/Hamacher 1986: 7; Grosch 1999) als auch in wissenschaftlichen Abhandlungen (vgl. z. B. Wadensjö 1992: 189). Die Anwendung der geeignetsten Strategie hängt jedoch immer auch von der aktuellen Vernehmungssituation und der jeweiligen Aussageperson ab.

Die strategiebezogenen Begrifflichkeiten folgen in der Literatur keiner homogen Linie: So ist von Vernehmungsstrategie (vgl. Hahn/Schicht 1992; Holly 1981; Banscherus 1977), Vernehmungsmethode (vgl. Grosch 1999a) bzw. Vernehmungstaktik oder -technik (vgl. Schubert 1983; Fischer 1975) die Rede. Gemeint sind stets jene Maßnahmen des Vernehmenden, die bewußt oder unbewußt zum Erreichen des angestrebten Vernehmungsziels eingesetzt werden. Es handelt sich um verhaltensspezifische Maßnahmen, die im sprachtaktischen Bereich mittels verschiedener Fragetechniken realisiert werden.

Unter dem Strategie- bzw. Taktikbegriff wird im rechtlichen Bereich das „zweckmäßige und planvolle Vorgehen des Kriminalisten zur Untersuchung strafbarer Handlungen“ verstanden (Schubert 1983: 181). Vernehmungsmethoden sind (stellvertretend für alle weiteren Begriffe) „typische, in der Praxis immer wieder anzutreffende erprobte und (teilweise) bewährte Grundmuster“ der Vernehmungsführung (Grosch 1999a: 13).

In jeder Vernehmung stehen dem Beamten mehrere Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl der geeigneten Strategie offen. Ein Fundus kategorisierter und rechtskonformer Strategien und Taktiken steht ihm dafür zur Verfügung. Diese kann er zweckmäßig, bewußt oder unbewußt, einsetzen. Die individuelle Auswahl und Realisierung der Strategie ist dabei abhängig von den eigenen Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften sowie der Einschätzung der Persönlichkeitsstruktur und der Handlungsstrategie der Aussageperson (vgl. Hahn/Schicht 1992: 293). Die Vernehmung besteht also aus vorgegebenen Verhaltens- und Handlungsabläufen einerseits und aus ‚frei‘ wählbaren Vernehmungsstrategien andererseits. Die somit entstehende Mischform der Musterverwendung und das darauf basierende individuelle Handeln werden deshalb hier als **Teil-Ritualisierung** verstanden.

Zum Erreichen des Vernehmungsziels steht an erster Stelle jene Strategie, mit der eine zumindest phasenweise pseudo-symmetrische Kommunikationsebene angestrebt wird (vgl. Banscherus 1977: 50 ff.; Schubert 1983: 43 f.). Ein Wechsel von ‚weichen‘ (egalitären) und ‚harten‘ (zwangskommunikativen) Phasen solle die Aussageperson aufweichen, Verwirrung stiften und in ihr das Gefühl verstärken, „ausgeliefert zu sein“ (vgl. Holly 1981: 287).

Theoretisch sollte der Vernehmungsbeamte im konkreten Einzelfall seine Verhaltensweisen und Reaktionen anpassen und sich je nach Situation „geschäftsmäßig, kühl, gefühlsbetont oder auch kumpelhaft“ geben (Schubert 1983: 43; Grosch 1999a: 5 f.).¹⁷² Somit gehöre die ‚Ausspähung‘ möglicher Kommunikationsmuster der Aussageperson einer eher weicheren Linie der Vernehmungsführung an und orientiert sich an alltagskommunikativen Maximen (vgl. Schubert 1983: 44). Für den Polizeibeamten bedeutet der Umgang mit Vernehmungsstrategien stets auch die Beachtung des § 136a StPO (*verbotene Vernehmungsmethoden*), was sich oftmals als Drahtseilakt zwischen „erlaubter List und verbotener Täuschung“ darstellt.¹⁷³ Folgende Strategien seien jedoch erlaubt und deren Umsetzung erwünscht:¹⁷⁴

¹⁷² Das für diese Studie verwendete empirische Material hat jedoch ergeben, daß sich Vernehmungsbeamte auf reflektierte Strategien, aber auch auf Intuition und stereotype Wahrnehmungsmuster verlassen.

¹⁷³ Vgl. ausführlicher den Beitrag von Dahle (1990).

¹⁷⁴ Vgl. Fischer 1975: 106-116; Banscherus 1977: 83-85; Schuster 1980: 20; Schubert 1983: 41-51; Grosch 1999a: 13-25.

- Angleichung der Kommunikationsmuster,
- Erkennung der wirksamen Verhaltensmuster zur ‚Öffnung‘ des Gesprächspartners,
- Vermeidung von Kommunikationsstörungen durch Ängste, Tabus, Fehleinschätzungen, Stereotypisierungen, nicht-korrespondierende Persönlichkeiten,
- Abbau sozialer und sprachlicher Barrieren,
- Beachtung des Vernehmungsumfeldes (Ort, Sitzverteilung, Anwesenheit von Bezugspersonen),
- Reduzierung externer Störungen (Telefonate, Kollegen etc.),
- Zulassung und Ermutigung zum zusammenhängenden Berichten,
- Beachtung nonverbaler Signale.

Diese Strategien bzw. Handlungsanweisungen lassen erkennen, daß der Vernehmungsbeamte zugunsten einer erfolgreichen Vernehmung angehalten wird, das Ungleichgewicht der institutionalisierten bzw. komplementären Kommunikationssituation aufzuheben. Ein Kuriosum, da, wie im folgenden zu sehen sein wird, diese und weitere Autoren das kommunikative Gefälle gezielt in die Vernehmungsstrategien einbinden wollen. Holly (1981: 291ff.) geht hierbei ausschließlich auf die sprachlichen „Verhörstrategien“ ein und läßt die üblichen Hinweise zum räumlichen und zeitlichen *Setting* sowie zur psychologischen Einschätzung der Aussageperson und dem entsprechenden Auftreten des Vernehmenden außen vor. In Anlehnung an Schütze (1975: 822 ff.), der darlegen konnte, daß Vernehmungsstrategien auf bestehenden „kommunikationsinternen Zugzwängen“ aufbauen können¹⁷⁵, belegt Holly (ebd.), daß diese Zugzwänge auch in Vernehmungssituationen wirksam eingesetzt werden. Wie bereits dargestellt wurde (s. S. 121) werden diese Zugzwänge für die Vernehmung in weiche und harte Strategien unterteilt. Weiche Strategien, zu denen die „Reaktions- und die Vervollständigungsstrategie“ gehören, dienen der Vortäuschung eines „egalitären, machtfreien“ Rahmens. Mit den harten Strategien, zu denen die „Diskrepanzaufweis- und die Verstrickungsstrategie“ gerechnet werden, sollen Gegenmanöver der Aussageperson „präventiv oder reaktiv unter Ausnutzung der Machtmittel“ unterlaufen werden (Holly 1981: 292)¹⁷⁶.

Die Anwendung solcher Strategien in gedolmetschten Vernehmungen birgt einige Schwierigkeiten, die in Kapitel 3.2 ff. ausführlich erörtert werden.

¹⁷⁵ Zu diesen Zugzwängen gehören für das Erzählschema „Gestaltschließung, Detaillierung und Kondensierung“ (Schütze 1975: 822 ff.).

¹⁷⁶ Detailliertere Ausführungen zu den einzelnen Strategien finden sich bei Holly (1981: 292 ff.). Vgl. auch Schubert (1983: 187 ff.).

3.1.3.4 Exkurs 2: Die juristische Sprache in polizeilichen Vernehmungen als ritualisierter Diskurs

Die folgenden Überlegungen zur Fachsprache in juristischen Institutionen dienen dem besseren Verständnis der Kommunikation zwischen Polizeibeamten und Aussageperson. Es sei daher unterstrichen, daß nicht die Fachsprachendiskussion im Mittelpunkt steht, sondern lediglich auf Kommunikationsprobleme aufmerksam gemacht wird, die auf institutionalisierte und teil-ritualisierte Rahmenbedingungen zurückgeführt werden können. Diese werden bei der Untersuchung gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen besondere Bedeutung erlangen (vgl. Kapitel 4).

Wie bereits Banscheraus (1977: 33) feststellte, bildet die Grundlage für eine gelingende Interaktion zwischen Polizeibeamten und Aussageperson ein „gemeinsames System von Symbolen und Bedeutungen“. Situationen und Handlungen müßten für alle Interaktionspartner verständlich sein. Es wurde bereits herausgestellt, daß ein Wissensunterschied zwischen Institutionsvertreter und Laien vorherrscht.¹⁷⁷ Damit verbunden ist ein Sprachgefälle: Die von Polizeibeamten verwendete „institutionalisierte Sprache“ bewirke, daß die Primäraktanten einen jeweils unterschiedlichen Symbol- bzw. Zeichenvorrat verwenden (vgl. ebd.), da die zu Vernehmenden diesen Fachwortschatz und teilweise fachsprachlichen Jargon i. d. R. nicht beherrschen.¹⁷⁸ Das „rechtliche Begriffsnetz“, wie Hoffmann (1983: 14 f.) diesen Zeichenvorrat nennt, habe zur Alltagssprache eine gewisse Nähe aber auch Distanz. Eine „Fachsprache des Rechts“ gebe es nicht, vielmehr sind „Rechtsterminologie und juristischer Stil Ausdifferenzierungen der natürlichen Sprache“, die an spezifische Verwendungszusammenhänge gebunden seien und determinierte Merkmale aufwiesen (vgl. ebd.). Quadrio (1993: 11 f.) ist der Auffassung, daß Fachsprachen oft als Jargon Verwendung fänden, wodurch die Kommunikation nur selektiv erfolgen könne, nämlich lediglich unter Angehörigen einer Fachdisziplin. Die Folge davon sei die Definition der *in-group* und die Abgrenzung der *out-group*¹⁷⁹.

Für die polizeiliche Vernehmung bedeutet dies konkret, daß zunächst „unterschiedliche Codes“ aufeinandertreffen (vgl. Banscheraus 1977: 33). Das Problem sei nur dann lösbar, wenn der Beamte versuche, sich dem Code seines Gegen-

¹⁷⁷ Vgl. die Ausführungen zum Institutionswissen erster und zweiter Stufe in Kapitel 3.1.3.1 der vorliegenden Untersuchung.

¹⁷⁸ Zu diesem Jargon zählen Ausdrücke wie „klavierspielen“ für „Fingerabdrücke nehmen“. Solche Ausdrücke verstehen ausnahmsweise auch Institutionsfremde, die als sogenannte „Stammkunden“ schon einmal z. B. in polizeilichen Gewahrsam genommen wurden.

¹⁷⁹ Die Begriffe *in-group* (Eigengruppe) und *out-group* (Fremdgruppe) entstammen der Soziologie und meinen Mitgliedschaftsgruppen aus der Perspektive einzelner Individuen, das Wir-Gefühl und die Abgrenzung von fremden Gruppen bzw. außenstehenden Personen. Vgl. auch Kapitel 2.1.2.1.4 der vorliegenden Untersuchung.

übers anzupassen (vgl. ebd.). Wie das für die vorliegende Untersuchung zugrundegelegte Korpus der monolingualen Vernehmungen bestätigt, ist dies tatsächlich oftmals der Fall: Der Beamte formuliert die Rechtsbelehrung nicht im gesetzlichen Wortlaut und die anschließende Befragung erfolgt auf Saarländisch. Das multilinguale Korpus zeigte jedoch, soviel sei vorweggenommen, daß die Aufgabe der Reformulierung bzw. Paraphrasierung in den meisten Fällen dem Dolmetscher überlassen wird. Inwieweit sich dies auf die Verdolmetschung und die Rollenverteilung auswirkt, soll in den Kapiteln 4 und 5 untersucht werden.

Wie anhand der Exkurse gezeigt werden konnte, sind phasenweise rituelle bzw. musterhafte Handlungen in polizeilichen Vernehmungen beobachtbar. Im Vordergrund jeder taktischen Maßnahme stehen die oben genannten Ziele, nämlich die Sachverhaltsforschung, die objektive Wahrheitsfindung, im besten Falle ein Geständnis. Dabei zeigt sich deutlich, daß das Gelingen oder Scheitern einer institutionalisierten, musterhaften Handlung vom Institutionswissen abhängig ist. Dadurch aber, daß die Kommunikationspartner der professionellen Akteure (meist) institutionsfremde Laien sind, kann von unterschiedlichen institutionspezifischen Wissensvorräten und somit von ungleichen Machtverhältnissen ausgegangen werden. Im Unterschied zu voll-ritualisierten Handlungsmustern bleibt den Handelnden besonders in den interaktionsstarken Phasen, wie z. B. in der Vernehmung zur Sache oder im Kontaktgespräch, ein gewisser Handlungsfreiraum, der zu einem teilweisen Kommunikationserfolg führen kann. Außerdem tendieren die Interaktionspartner anders als in voll-ritualisierten Konstellationen nicht dazu, spontan (traditionell bedingte) Entscheidungen zu treffen, deren Funktion und Sinn nicht mehr nachvollziehbar wäre (vgl. Hillmann 1994: 741). Die Trennung von ritualisierten und handlungsfreien Phasen kann somit sowohl auf einer formal-strukturellen Ebene, nämlich dem Vernehmungsablauf, als auch auf einer inhaltlichen Ebene beobachtet werden, die sich vornehmlich in der freien Formulierung institutionell vorgegebener Handlungsabläufe manifestiert.

Die Institutionalisierung der Vernehmung bringt eine (gesetzlich) festgelegte Abfolge mit sich und trägt außerdem dazu bei, daß bestimmte (heterogene) Erwartungsnormen und -haltungen aufgebaut werden, die auch mit bestimmten, wechselnden Rollenerwartungen bzw. -wahrnehmungen einhergehen. Der Rollenverteilung in polizeilichen Vernehmungen gelten die nun folgenden Ausführungen.

3.1.3.5 Zur Rollenverteilung

Die (Teil-) Institutionalisierung der polizeilichen Vernehmung wird auch bei der Rollenverteilung deutlich: In Anlehnung an die Feststellungen Leodolters (1975: 172) zur gerichtlichen Kommunikation läßt sich zunächst festhalten, daß der ge-

samte Vernehmungsablauf als gesetzlich festgelegter Bestandteil des Ermittlungsverfahrens (vgl. Kap. 3.1.1.2) feste Kommunikationsmuster schafft. Wie bereits dargestellt werden konnte (s. Kap. 3.1.3.1), impliziert diese Tatsache das Vorhandensein eines Handlungsplans, zu dem ein Set geforderter verbaler und nonverbaler Verhaltensregeln, festgelegter Rollenverteilungen und -erwartungen sowie Erwartungserwartungen gehört. In der Soziologie spricht man von Prozessen der Institutionalisierung, wenn ursprüngliche Erwartungen an Individuen mit der Zeit auf Gruppen von Individuen übertragen werden, wodurch schließlich soziale Rollen entstehen (vgl. zusammenfassend Hillmann 1994: 194). Das Verständnis der Rollenverteilung erfolgt ausschließlich über die Institutionalisierung, denn:

„Durch die Orientierung des sozialen Verhaltens an gemeinsamen soziokulturellen Werten, sanktionsgestützten Normen und durch die Einhaltung der normativen Erwartungen, die die sozialen Rollen bestimmen, ergibt sich die notwendige Erwartungssicherheit für ein geordnetes, berechenbares gesellschaftliches Zusammenleben.“ (Hillmann 1994: 194.)

Für die polizeiliche Vernehmung bedeutet dies konkret, daß die Erfüllung der verschiedenen Erwartungen, die an bestimmte Positionen gestellt werden, für die Kommunikationssituation einen Grundstock an Sicherheit und Vorhersagbarkeit bedeuten kann, der in Alltagskommunikationen in diesem Maße nicht gegeben sind. Das Rollengefüge kann also auf einer verhaltensspezifischen Ebene als Parallele zu den genannten formal-strukturellen ritualisierten Handlungen angesehen werden. Durch die Rollenverteilung werden kommunikative Prozesse begünstigt und Erwartungshaltungen erfüllt. Wie bereits festgestellt werden konnte, kann dies jedoch nur gelingen, wenn die Partner um die zu erfüllende Rolle und um die Implikationen der gegebenen institutionalisierten Situation wissen (vgl. auch Banscherus 1977: 33). Es sei vorweggenommen, daß im folgenden für die Analyse der Vernehmung eines Fremdsprachigen diese Rollenspektive maßgebend ist: Der Fokus wird dabei auf die Rolle des Dolmetschers und auf die entstehenden Verschiebungen im ‚ursprünglichen‘ Rollengefüge gelegt (vgl. Kapitel 4 und 5 der vorliegenden Untersuchung).

Die Rolle des Vernehmungsbeamten wird durch die Erwartungen des Staates determiniert, die sich „einerseits aus den allgemeinen und besonderen Aufgaben der Polizei, andererseits aus der gesetzlich bestimmbaren jeweils spezifischen Funktion der Aussageperson“ ergeben (Banscherus 1977: 33). Grundsätzlich übernimmt der Vernehmungsbeamte die aktivere Rolle, an die eine Kontrollfunktion gekoppelt ist, denn „was thematisch relevant – oder institutionsspezifisch gesagt – rechtserheblich, gerichtsverwertbar, beweiserheblich ist oder zur Sache gehört, wird wesentlich von den Agenten der Institution kontrolliert“ (Koerfer 1994: 238). Der Polizeibeamte wird daher auch als ‚Initiant‘ bezeichnet, der die für den Ermittlungsstand wichtigen Interaktionen steuert. Die Aus-

sageperson hingegen hat eine in diesem Sinne passive Rolle zu spielen, denn sie hat die Rolle des Vernehmungsbeamten im gesetzlichen Rahmen zu akzeptieren und dabei möglichst adäquat zu reagieren.¹⁸⁰ Sie wird daher als ‚Akzeptant‘ bezeichnet (vgl. Banscherus 1977: 31)¹⁸¹. Im Zuge der Forderung nach mehr Symmetrie in der Vernehmungskommunikation, soll der zu Vernehmende aber als „Partner“ akzeptiert werden und eine aktivere Rolle spielen (vgl. z. B. Schuster 1980: 5). Es handelt sich hierbei um eine Forderung, die in der Praxis jedoch nur phasenweise umgesetzt werden kann (vgl. Kap. 3.1.3.2.).

Die Rolle des Initianten umfaßt außer der genannten Kontrollfunktion auch die Funktion der ‚Überprüfung‘: Die Einlassungen der Aussageperson werden (theoretisch) nicht passiv entgegengenommen sondern hinterfragt und auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft, um die weitere Vernehmung darauf aufbauend zu strukturieren (vgl. Banscherus 1977: 30). Der Vernehmungsbeamte sei auch ‚Fragesteller‘ und ‚Moderator‘, da er letztendlich die Aussage zusammenfasse und auf den Punkt bringe. Die Aussageperson übernehme die Rolle des ‚Antwortenden‘ und des ‚Modifikators‘, da sie seine Aussage relativiere.¹⁸² Außerdem sei die Aussageperson ein Verteidiger der eigenen Wahrnehmung, denn er müsse oftmals (vor allem als Zeuge) seine erinnerten Wahrnehmungen vom Tathergang vor der Skepsis des Vernehmungsbeamten verteidigen. Als Verteidiger der eigenen Identität verwahre er sich außerdem gegen Anschuldigungen des Polizeibeamten (vgl. Banscherus 1977: 35).

Welche Rolle die Interaktanten spielen, hänge aber nicht nur von ‚institutionellen‘ Tatsachen ab, zu denen die Rahmenbedingungen und die vorgegebenen Handlungsmuster gehören, sondern auch von ‚natürlichen‘ Fakten, denn auch die ‚außergeschichtliche Rolle‘, also die Lebensgeschichte der Akteure könne von Bedeutung sein (vgl. Leodolter 1975: 172). Es wird jedoch nicht spezifiziert, inwieweit sich der Einfluß der Erfahrungen in einer Vernehmung widerspiegelt und ob dabei eher Rollenkonformität oder Rollendistanz verstärkt werden oder gar Rollenkonflikte entstehen können.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß juristische Institutionsvertreter, also auch Polizeibeamte, eine weitgehend festgelegte Rolle im juristischen Gefüge spielen. Die Rolle jedes Einzelnen in der polizeilichen Vernehmung steht in Zusammenhang mit der der anderen Interaktanten und ergibt sich aus einem Zusammenspiel von gegenseitigen Erwartungen, die der Arbeit im juristischen Be-

¹⁸⁰ ‚Adäquat‘ bezieht sich allerdings auf den Handlungsplan ‚polizeiliche Vernehmung‘. Es ist jedoch fraglich, ob eine Aussageperson adäquat agieren kann, wenn sie nicht über genügend Hintergrundinformation verfügt bzw. den Handlungsplan nicht kennt.

¹⁸¹ Die Bezeichnungen „Initiant“ und „Akzeptant“ basieren auf der Terminologie Ungeheuers (1974).

¹⁸² Es wird jedoch nicht erörtert, in welchem Umfang und aus welchen Gründen eine Relativierung notwendig werden kann.

reich Sinn und Ordnung verleiht. Im Gegensatz zu Alltagskommunikationen ergeben sich die Rollenverteilungen nicht aus dem Gesprächsverlauf, in dem sich üblicherweise „verbal kompetentere oder besser informierte Gesprächspartner“ durchsetzen, sondern aus den institutionalisierten Vorgaben und somit aus den Rahmenbedingungen der polizeilichen Vernehmung (Banscherus 1977: 35). Ursächlich wirken hier relativ gefestigte Regeln und Normen, die sich auf die Aufgaben der Einzelnen (auch der Institutionsfremden), auf den Verantwortungsbe- reich und das Rollengefüge ausweiten (vgl. analog Quadrio 1993: 10, 61 f.).

3.2 Die polizeiliche Vernehmung mit Dolmetscherbeteiligung

Die gedolmetschte polizeiliche Vernehmung ist sowohl in der Kriminalistik als auch in der Translationswissenschaft bisher kaum Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. In Kriminalistik-Lehrbüchern¹⁸³ gehören gedolmetschte Vernehmungen zur Rubrik ‚besondere Vernehmungen‘¹⁸⁴, wobei ihnen jeweils nur wenige Zeilen gewidmet werden. In Fachzeitschriften¹⁸⁵ finden sich hauptsächlich Erfahrungsberichte dieser Vernehmungsvariante. Jedoch handelt es sich hierbei hauptsächlich um Erfahrungsberichte. Sprachwissenschaftliche oder gar translationswissenschaftliche Untersuchungen wurden nur vereinzelt durchgeführt. Sie wurden bereits in Kapitel 2 aus der Perspektive des CI besprochen.

Diese unbefriedigende Forschungslage läßt im Gegensatz zur aufgezeigten monolingualen Situation lediglich eine knappe Darstellung des Forschungsstandes hinsichtlich des situationellen Rahmens gedolmetschter Vernehmungen zu. Zunächst werden also die in der Kriminalistik bestehenden Gesetze, Richtlinien und Handlungsanweisungen vorgestellt (3.2.1), um anschließend die Auswirkungen der Intervention eines Dolmetschers auf die Vernehmung aus kriminalistischer Sicht zu erörtern (3.2.2).

¹⁸³ Vgl. z. B. Schubert (1983), Burghard/Hamacher (1986); Beleke (2000)

¹⁸⁴ Interessant ist in diesem Zusammenhang die Widerspiegelung des gesellschaftlichen Wandels in der Rubrik ‚besondere Vernehmungen‘: Gehörte bis 1975 noch die ‚Vernehmung der Frau‘ zu den besonderen Vernehmungen (vgl. z. B. Fischer 1975: 158 ff.), wird diese ab Beginn der 1980er Jahre von der ‚Vernehmung von Ausländern‘ (vgl. z. B. Schubert 1983: 217 ff.) abgelöst.

¹⁸⁵ Z. B. in *Der Kriminalist*, *Kriminalistik*, *Deutsches Polizeiblatt* oder in juristischen Zeitschriften wie *Juristenzeitung*.

3.2.1 Rechtliche Grundlagen

Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich (vgl. Grundgesetz (GG) Art. 3, 3)¹⁸⁶. Gemäß der Konvention zum Schutz der Menschenrechte (MRK) (vgl. Art. 6, 3a) steht somit jedermann ein rechtsstaatliches Verfahren und Anspruch auf rechtliches Gehör zu (vgl. auch Art. 103, 1 GG der Bundesrepublik Deutschland). Dies bedeutet, daß jeder Angeklagte das Recht hat, „unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden“ und „die unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Vernehmungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann“ (Art. 6, 3e MRK). Implizit findet sich hier der Sachverhalt, der im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eindeutig festgelegt ist, nämlich, daß die Gerichtssprache Deutsch ist (vgl. § 184). Daraus wird gefolgert (vgl. § 185) daß ein Dolmetscher hinzuzuziehen sei, wenn eine am Verfahren beteiligte Person der deutschen Sprache nicht mächtig¹⁸⁷, oder taub bzw. stumm ist und die Verständigung nicht auf dem schriftlichen Wege erfolgt¹⁸⁸.

Diese auf das Gerichtsverfahren bezogenen Gesetze gelten gleichermaßen für die verantwortliche polizeiliche Vernehmung als integraler Teil des Ermittlungsverfahrens (vgl. Kap. 3.1.1.2).

3.2.2 Auswirkungen der bilingualen Vernehmung aus kriminalistischer Sicht

Der Umstand, daß die Vernehmung fremdsprachiger Ausländer einen besonderen Stellenwert einnimmt, kann darauf zurückgeführt werden, daß zum einen die direkte Verständigung zwischen Polizeibeamten und zu Vernehmenden nicht im vollen Umfang möglich ist. Zum anderen entsteht durch die notwendige Hinzuziehung eines Dolmetschers eine triadische Kommunikationssituation (vgl. auch Wadensjö 1992: 197), deren Bewältigung ein angepaßtes Verhalten des Vernehmungsbeamten erfordert. Die veränderten Anforderungen an den Beamten

¹⁸⁶ Art. 3 GG *Gleichheit vor dem Gesetz*: Abs. 3, 1: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.“

¹⁸⁷ § 185 GVG *Dolmetscher*: „Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. [...]“. Vgl. auch RiStBV Nr. 181, 1 „Bei der ersten verantwortlichen Vernehmung eines Ausländers ist aktenkundig zu machen, ob der Beschuldigte die deutsche Sprache soweit beherrscht, daß ein Dolmetscher nicht hinzugezogen werden braucht.“

¹⁸⁸ Vgl. § 186 GVG *Taube, Stumme*: „Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.“ Vgl. auch § 259 StPO *Dolmetscher*.

werden in der kriminalistischen Literatur jedoch lediglich im Ansatz diskutiert. Insgesamt lassen sich vier Hauptursachen für die erschwerten Vernehmungsbedingungen isolieren, die im folgenden dargestellt werden:

(1.) Die Anwesenheit eines Dolmetschers schränkt den Handlungsradius des Vernehmungsbeamten erheblich ein und ermöglicht ihm lediglich einen **indirekten Zugriff** auf die zu vernehmende Person. Ein Großteil nonverbaler Informationen entgeht dem Polizeibeamten weitgehend, denn grundsätzlich könne er Nuancen und Andeutungen nur über den Dolmetscher erkennen. Oftmals komme es dabei aber zu Fehlinterpretationen oder gar zu unterbliebenen Deutungen (vgl. Sielaff 1988: 643). Die Unterbrechungen durch die Dolmetscher-Turns und die somit aufgehobenen allgemeinen diadisch-monolingualen Regeln gelingender Kommunikation verliehen der Situation etwas „künstlich Formales“ (Beleke 2000: 80). Der zwangsläufig entstehende „Kommunikationsverlust“ (Ludwig 1977: 140) behindert die Glaubwürdigkeitsprüfung der zu vernehmenden Person durch den Polizeibeamten und verhindert somit adäquate Handlungszüge. Das erschwert das Erreichen des Kommunikationsziels.

(2.) Die Notwendigkeit der **Veränderung der Vernehmungstaktik** kann zu einem geringen Ausgleich des Informationsverlustes beitragen, bedeutet aber für den Vernehmungsbeamten eine zusätzliche Belastung. Ein pseudosymmetrisches Gespräch wie in einer monolingualen Vernehmung wird durch die notwendige Intervention des Dolmetschers seltener spontan sein oder überhaupt nicht zustande kommen. Kurze, präzise Fragen sollen den Vernehmungsbeamten in eine bessere Ausgangsposition bringen und die Kontrolle der Vernehmung zulassen. Diese Taktik muß vom Dolmetscher unterstützt werden, der wörtlich und zügig arbeiten soll, „ohne viel zu palavern“ (Beleke 2000: 80). Die (in der Praxis geforderte) Einstellung und teilweise Anpassung an Mentalität, Gebräuche und Gepflogenheiten der zu vernehmenden Person habe sich bewährt, eine den Vernehmungszielen dienliche Vernehmungsatmosphäre zu schaffen. Schwierigkeiten entstehen dabei bereits im Vorfeld, wenn dem Vernehmungsbeamten Informationen über den ‚richtigen‘ Umgang mit einer bestimmten Völkergruppe fehlen. Der Ratschlag, sich für derartige Informationszusätze an den Dolmetscher zu wenden (vgl. Beleke 2000: 79), kann sich als zweischneidiges Schwert erweisen, denn zu bedenken ist dabei die ungeklärte Kompetenz des Dolmetschers als Ethnologe. Geeigneter ist daher der Hinweis, auf entsprechende Fortbildungsmaßnahmen oder Veröffentlichungen zurückzugreifen (vgl. Burgard/Hamacher 1986: 56). Grundsätzlich ist eine Verschiebung der Kompetenzen zu beobachten, die nicht zuletzt durch taktische Anweisungen an den Dolmetscher entstehen. Dazu gehört auch die Forderung, „länger dauernde sachfremde Einlassungen“ des zu Vernehmenden zu unterbinden (Burgard/Hamacher 1986: 55). Es stellt sich die Frage, ob der Dolmetscher diese

Verantwortung mittragen kann und ob er stets die dafür notwendige Kompetenz aufweist.

(3.) Die Verschiebung der Kompetenzen verursacht unweigerlich eine **Veränderung des Rollengefüges**. Grundsätzlich läßt sich festhalten, daß der Dolmetscher mehr Aufgabenbereiche erhält und der Vernehmungsbeamte Kompetenzen abgeben muß. Dies sei notwendig, um das Funktionieren der Kommunikation zu ermöglichen (vgl. Donk/Schröer 1995: 403 f.). Ein guter Kontakt zur Aussageperson ist dabei entscheidend. Da ein direkter Kontakt aber nur noch vom Dolmetscher aufgebaut werden könne, übernehme er die Rolle des „Hilfspolizisten“, was nicht unproblematisch ist, da der Dolmetscher meist nicht über ausreichende kriminalistische Kompetenz verfüge, um diese Aufgabe erfüllen zu können (vgl. ebd.). Nicht selten werde in diesem Zuge der Vernehmungsbeamte zunehmend zur Schreibkraft ‚degradiert‘, während der Dolmetscher immer mehr die Rolle des Vernehmenden übernehme (vgl. Beleke 2000: 78 f.). Er fühle sich u. U. autorisiert, nicht nur „die Sprache zu übersetzen“, sondern werde auch noch (für beide Primäraktanten oder nur für einen) beratend tätig (vgl. ebd. 81). Irritationen, Ablehnung und Mißverständnisse können entstehen, wenn einerseits das nicht angepaßte, aus der monolingualen Vernehmung übertragene Rollenverhalten des Beamten und andererseits das traditionell-kulturell beeinflusste, oftmals ‚fremdartig‘ anmutende (Rollen-)Verhalten des zu Vernehmenden aufeinandertreffen. Eine solche Konstellation wirft erneut die umstrittene Frage auf, inwieweit der Dolmetscher helfend eingreifen sollte (vgl. Sielaff 1988: 19; vgl. auch Kapitel 2.1.2.1.3 der vorliegenden Untersuchung). Je weiter die Kulturen voneinander entfernt sind, desto dringender stellt sich diese Frage und desto eher kann der Dolmetscher in einen Rollenkonflikt geraten.¹⁸⁹

Problematisch ist für den Vernehmungsbeamten die funktionsübergreifende, unkontrollierbare Tätigkeit des Dolmetschers, denn durch sie werden Form und Nuancen der Aussage in das Verfahren eingeführt (vgl. Eisenberg 1984: 912). Zur Eindämmung einer solchen Gefahr gibt es zwei entgegengesetzte Meinungen zur Rolle des Dolmetschers: Zum einen heißt es, ein forensisch erfahrener Dolmetscher könne hilfreich sein (vgl. Basdorf 1990: 23), zum anderen wird die Forderung nach einem zurückhaltenden Dolmetscher laut, der während der Vernehmung als „Randfigur“ fungieren sollte (vgl. Schubert 1983: 217).

(4.) Schließlich ist die **Zuverlässigkeit und Qualität des Dolmetschers** selbst ein Unsicherheitsfaktor, der auf die Vernehmung einer fremdsprachigen Person Auswirkungen hat. Einer der ersten Beiträge zum Thema ‚Dolmetscher und Polizei‘ formuliert dieses Mißtrauen offen (Ludwig 1977: 141): Aus Gründen der

¹⁸⁹ Weitere Aspekte der Rollenverschiebung wurden bereits in Kapitel 2.1.2 der vorliegenden Untersuchung diskutiert.

Objektivität sei ein deutscher Dolmetscher vorzuziehen, wenn feststehe, daß er über die „fachlichen Sprachkenntnisse“ verfüge. Vorsicht und Abklärung der Person sei hingegen geboten, wenn es sich um einen ausländischen Dolmetscher handle. Vergleichsweise neuere Beiträge fokussieren weniger die Staatsangehörigkeit als vielmehr die fachlichen, sprachlichen und translatorischen Fähigkeiten des Dolmetschers (vgl. Burghard/Hamacher 1986: 55). Oftmals werden von polizeilicher Seite allgemein vereidigte bzw. beeidigte Dolmetscher als Garantie für eine gute Leistung angesehen (vgl. Beleke 2000: 79 f.), was jedoch nicht zwingend der Fall ist, da die Vereidigung allein keinen Rückschluß auf die translatorischen Fähigkeiten des Dolmetschers zuläßt.

Auch in grenzpolizeilichen Einreisebefragungen, die im folgenden beschrieben werden, haben die Beamten mit der Problematik der gedolmetschten, triadischen Kommunikation zu kämpfen. Diese manifestiert sich, wie dargestellt werden konnte in einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand, in Kompetenzeinbußen, in der Anpassung der Vernehmungstaktik und u. U. in gefilterten Aussagen.

3.3 Sonderfall polizeilicher Befragung mit Dolmetscherbeteiligung: Die grenzpolizeiliche Einreisebefragung

Die grenzpolizeiliche Einreisebefragung wird aufgrund ihrer Relevanz für die sich anschließende Untersuchung erörtert, denn das Korpus setzt sich sowohl aus Vernehmungen durch die Landespolizei des Saarlandes als auch aus grenzpolizeilichen Einreisebefragungen (ERB) durch das Bundesgrenzschutzamt (BGSA) Flughafen Frankfurt/Main zusammen. Eine ERB unterscheidet sich aus befragungstaktischer Sicht grundsätzlich nicht von einer polizeilichen Vernehmung im strafprozessualen Sinne.¹⁹⁰ In Bezug auf Institutionalisierung und Ritualisierung, Rollenverteilung der Primäraktanten und die Rollenkonflikte des Dolmetschers gelten die Ausführungen zur polizeilichen Vernehmung analog. Wie in Beschuldigten- und teilweise auch Zeugenvernehmung gehen die Interessen der Aktanten (Institutionsvertreter vs. zu Vernehmender bzw. zu Befragender) auch in einer Einreisebefragung auseinander: Der Polizeibeamte sucht bei Verdacht eines Mißbrauchs des Touristenstatus nach Beweisen dafür, die zu vernehmende Person versucht zu beweisen, daß sie im Zielland nur Urlaub machen möchte (o. ä.).

Allerdings weicht eine ERB in rechtlicher Hinsicht und bezüglich der Zielsetzung von einer obengenannten Vernehmung ab. Die folgenden Kapitel (3.3.1 bis 3.3.3) werden diese Unterschiede beleuchten: Grundlegend für das Verständnis hinsichtlich der Rahmenvorgaben der Abläufe und Entscheidungen in Einreisebefragungen ist nicht nur wie für die in Kapitel 3.2 dargestellten Vernehmungen

¹⁹⁰ Vgl. hierzu Kapitel 3.2.1 der vorliegenden Untersuchung.

die StPO sondern das Schengener Durchführungsübereinkommen sowie das deutsche Ausländerrecht, das Asylverfahrensrecht und das EU-Recht (3.3.1). Hieraus und aus der Zielsetzung einer Einreisebefragung ergeben sich konkrete Merkmale, die in Kapitel 3.3.2 erörtert werden. Der prototypische Ablauf einer ERB in Kapitel 3.3.3 soll schließlich dazu beitragen, eine an die veränderten Rahmenbedingungen angepaßte empirische Analyse zu gewährleisten.

3.3.1 Rechtlicher Hintergrund

Mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)¹⁹¹, das 1995 für zunächst sieben europäische Staaten in Kraft getreten ist, sind die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der beteiligten Staaten vollständig abgeschafft worden, wobei die Außengrenzen zu Drittstaaten im gleichen Zuge verstärkt wurden. EU-Staatsangehörige sowie Drittausländer können sich im Vertragsgebiet der Schengener Vertragsstaaten frei bewegen, ohne sich Grenzkontrollen unterziehen zu müssen. Voraussetzung ist ein gültiges Reisedokument. Mit dem Wegfallen der Grenzkontrollen mußten jedoch für die Wahrung der inneren Sicherheit Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Dazu zählen im wesentlichen:

- eingehende Außengrenzkontrollen, auch für die anderen Vertragsstaaten des SDÜ,
- das Schengener Informations- und Fahndungssystem (SIS),
- einheitliche Visabestimmungen,
- polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten,
- die Behandlung von Asylanträgen.

An den Land-, Luft- und See-Außengrenzen unterliegen alle Personen bei der Ein- und Ausreise weiterhin einer Überprüfung ihrer Identität anhand eines gültigen Grenzübertrittsdokuments. Sogenannte ‚gemeinschaftsrechtlich begünstigte Reisende‘ werden aber lediglich stichprobenartig kontrolliert. Zu diesen Personen zählen EU-Bürger, deren Familienangehörige aus Drittstaaten sowie Angehörige der EWR-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz. Aber nicht nur Unionsbürger, sondern auch Angehörige von Drittstaaten profitieren von dieser Reisefreiheit, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie über ein Aufenthaltsrecht in einem der Schengen-Staaten verfügen. Ein Schengen-Visum

¹⁹¹ Vgl. hierzu die Online-Informationen der BPOL (www.bundespolizei.de/cln_029/nn_485208/DE/Home/07__Dienstleistungen__Online/Sicherheits__20und_20Reisehinweise/sdue/schengenstaaten.html__nnn=true, Stand: August 2005), der Bundesregierung (www.bundesregierung.de, Stand: August 2005) und des Auswärtigen Amtes (http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/willkommen/einreisebestimmungen/schengen_html, Stand: August 2005).

berechtigt zur Einreise in alle Schengen-Vertragsstaaten, soweit es nicht in der räumlichen Gültigkeit eingeschränkt ist. Besuchs- und Geschäftsvisa ermöglichen einen maximal 90-tägigen Aufenthalt pro Halbjahr. Transit- und Flughafentransitvisa sind ebenfalls Teil der Schengen-Regelung.¹⁹²

Angehörige der EU-Staaten haben für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland keine Visumpflicht. Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten hingegen sind für Aufenthalte in Deutschland grundsätzlich uneingeschränkt visumpflichtig. Angehörige bestimmter Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt jedoch kein Visum, sondern lediglich einen Nationalpaß.¹⁹³ Voraussetzung ist hierbei, daß sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet oder (bei einem Schengen-Visum) im Schengener Vertragsgebiet aufhalten. Außerdem dürfen sie in diesem Zeitraum keine arbeitserlaubnispflichtige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Dazu gehören z. B. die Angehörigen folgender Staaten: Chile, Ecuador, Kolumbien, Mexiko.¹⁹⁴ Es handelt sich hierbei um Staaten, deren Angehörige aufgrund bestimmter Lageerkenntnisse an den Grenzkontrollschaltern des Flughafens Frankfurt/Main eingehend zu den Reisegründen befragt werden und nicht selten aufgrund widersprüchlicher Angaben zum Reisezweck zurückgewiesen werden¹⁹⁵.

Visumpflichtigen Staatsangehörigen wird (z. B. von deutschen Auslandsvertretungen) kraft Gesetz¹⁹⁶ ein Visum erteilt, wenn die Anwesenheit des Ausländers die Interessen der Bundesrepublik nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Der Antragsteller muß außerdem nachweisen, daß sein Aufenthalt in der Bundesrepublik finanziell abgesichert ist. Für ihn kann sich ein in Deutschland lebender Gastgeber verpflichten, für alle entstehenden Kosten des Gastes aufzukommen.¹⁹⁷

¹⁹² Es gibt verschiedene Visa-Kategorien (vgl. Anlage 6a, 14a des gemeinsamen Handbuchs Schengen). Schengenvisa: Kategorie A (Flughafentransit): für einen, zwei oder mehrmalige Aufenthalte im Flughafentransitbereich; Kategorie B: für eine, zwei oder mehrmalige Ein- und Durchreise (max. 5 Tage gültig); Kategorie C 1: für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen im Halbjahr für eine, zwei oder mehrmalige Einreisen; Kategorie C 2: für einen Aufenthalt von 31 bis 90 Tagen im Halbjahr; Kategorie C 3: für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen im Halbjahr für mehrmalige Einreisen mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr; Kategorie C 4: wie C 3 mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren; Nationales Visum (Kategorie D).

¹⁹³ Vgl. EU-Visa Verordnung 539/2001.

¹⁹⁴ Vgl. EU-Visa Verordnung 539/2001.

¹⁹⁵ Gemäß §§ 60, 3 und 7, 3 Nr. 3 Ausländergesetz (AuslG) und Art. 5 SDÜ.

¹⁹⁶ Vgl. § 63, 3 AuslG; Art. 12 SDÜ

¹⁹⁷ Vgl. § 84 AuslG; Gemeinsame konsularische Instruktionen 2002/ C 313/ 01. Entsprechend gelten diese Regelungen für alle Schengener Vertragsstaaten.

3.3.2 Merkmale und Ziele grenzpolizeilicher Einreisebefragungen

Eine ERB ist in erster Linie eine Plausibilitätsprüfung und dient der Überprüfung der Einreisevoraussetzungen von Reisenden durch den BGS. Am Flughafen Frankfurt/Main, wo das Korpus der zu untersuchenden ERB entstand, werden grundsätzlich alle ankommenden Fluggäste hinsichtlich ihres Einreisestatus¹⁹⁸ kontrolliert. Ein besonderes Augenmerk wird auf jene Passagiere gerichtet, die aus Drittstaaten als Touristen in die Bundesrepublik oder über Deutschland in eines der Schengen-Staaten einreisen möchten.¹⁹⁸ Zur Überprüfung der Einreisevoraussetzungen dient eine erste kurze Befragung direkt am Grenzkontrollschalter des BGS durch den Kontrollbeamten. Diese erfolgt i. d. R. ohne Dolmetscher meist in Englisch oder in einigen ‚Brocken‘ der Fremdsprache. Entsteht dabei der Verdacht, daß der Touristenstatus mißbraucht werden könnte, der Ausländer also in Deutschland oder im Schengengebiet gegen die Rechtsordnung verstoßen könnte bzw. wird,¹⁹⁹ schließt sich üblicherweise eine mündliche Vor- bzw. Kurzbefragung von der Dauer einiger Minuten in der Wache an. Hierfür sind die Dienste eines Dolmetschers erforderlich. Kann der Reisende während dieser Kurzbefragung die Zweifel an seiner Touristeneigenschaft nicht ausräumen, wird eine eingehende, schriftlich zu fixierende ERB mit Dolmetscherbeteiligung durchgeführt. Die Entscheidung über Einreise oder Zurückweisung²⁰⁰ trifft der Dienstgruppenleiter anhand des Befragungsprotokolls. Die Höhe der sogenannten Sicherheitsleistung²⁰¹, wird nach einer kurzen Fallschilderung des Sachbearbeiters anhand der objektiv entstandenen Kosten ermittelt und anhand der vom Ausländer mitgeführten Barmittel erhoben. In Fällen, in denen Ausländer versuchen, unerlaubt, ggf. unter Nutzung ge- oder verfälschter Dokumente einzureisen, wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt strafprozessual zusätzlich eine Sicherheitsleistung für das anstehende Strafverfahren ebenfalls auf der Grundlage der mitgeführten Barmittel der zurückzuweisenden Person festgesetzt. Damit Zurückweisungsentscheidungen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten, müssen allein aus der Aktenlage die Gründe für die Entscheidung nachvollziehbar sein.

Verdachtsmomente bei Drittausländern, die später zu einer Zurückweisung führen können, ergeben sich z. B., wenn der zu Befragende (zB) das Reiseziel keinem oder einem falschen Land zuordnet, wenn auf Anfrage keine Auskunft dar-

¹⁹⁸ Vgl. hierzu Kapitel 3.3.1 der vorliegenden Untersuchung.

¹⁹⁹ Z. B. durch einen Daueraufenthalt oder eine unerlaubte Arbeitsaufnahme.

²⁰⁰ Gem. § 7 AuslG *Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in sonstigen Fällen*, § 60 AuslG *Zurückweisung*.

²⁰¹ Die Sicherheitsleistung nach dem AuslG beinhaltet die Kosten, die durch eine Zurückweisung entstehen. Dazu gehören: Dolmetscherkosten, Telefongebühren, Verpflegungskosten, Verwaltungskosten, Beförderungs- und Reisekosten des Ausländers (hier kann auch das Beförderungsunternehmen haftbar gemacht werden) (vgl. §§ 82, 83 AuslG).

übergeben werden kann, wo das Visum ausgestellt wurde, wenn Flug und Aufenthalt soviel gekostet haben wie die reisende Person im Jahr verdient, wenn zusätzlich der Paß neu ausgestellt wurde und darin keine Dokumentationen von Reise-

bewegungen enthalten sind etc. Auch Personen, die durch ihre versuchte Einreise in das Bundesgebiet oder in das Schengengebiet eine Straftat begehen (z. B. dadurch, daß sie kein oder ein falsches Visum haben, gefälschte Papiere vorlegen etc.), werden zurückgewiesen.²⁰²

Die Zurückweisung erfolgt gem. § 60, 4 AuslG in den Staat, aus dem der Ausländer einzureisen versucht. Sie kann auch in den Staat erfolgen, in dem der Ausländer die Reise angetreten hat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Staatsangehöriger er ist, oder in einen sonstigen Staat, in den er einreisen darf. Die Beförderungsunternehmer haben eine Rückbeförderungspflicht, die beinhaltet, daß ein zurückgewiesener Ausländer unverzüglich außer Landes gebracht werden muß (vgl. § 73, 1 AuslG). Durch die Stellung eines Asylantrags durch die zurückzuweisende Person kann die Zurückweisung vorläufig verhindert werden. Während der Dauer des Asylverfahrens ist der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestattet (vgl. § 60, 5 AuslG). Ansonsten können Zurückweisungen nur auf Anordnung des Verwaltungsrichters verhindert werden.

3.3.3 Prototypischer Aufbau grenzpolizeilicher Einreisebefragungen beim BGS-Amt Frankfurt/Main Flughafen

Der Unterschied zu einer Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung besteht darin, daß bei ERB im strafprozessualen Sinne keine Straftat vorliegt, eine Belehrung zum Aussageverweigerungsrecht gem. StPO somit nicht erforderlich ist. Der zB wird jedoch i. d. R. gemäß §§ 41 und 70 AuslG²⁰³ über seine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des Sachverhalts und bei der Feststellung seiner Personalien belehrt. Die Belehrung ist nicht zwingend erforderlich. Sie weist aber den Ausländer darauf hin, daß Zweifel bei der Darlegung der Einreisegründe zu seinen Lasten gehen.

Die ausführliche, schriftlich niedergelegte ERB unterteilt sich in Fragen zur Person und Fragen zur Sache, die sich auf die Erhellung der Reiseabsichten und des Reiseziels der zu befragenden Person konzentrieren. Eine ritualisierte Abfolge der Fragen ist nicht zu erwarten, jedoch ist es i. d. R. der Inhalt der Fragen. Die prototypischen Fragen können grob in drei Kategorien eingeteilt werden:

²⁰² Vgl. § 60 AuslG.

²⁰³ § 41 AuslG *Feststellung und Sicherung der Identität*; § 70 AuslG *Mitwirkung des Ausländers*.

- (1.) Fragen zum Reiseziel, z. B.:
 - (1a) Reisezweck
 - (1b) Reiseroute
 - (1c) geographische Lage
 - (1d) Jahreszeit und Temperaturen zur Zeit der Reise
 - (1e) gesprochene Sprache im Zielland
 - (1f) Preis für Flugticket und Hotelbuchung
 - (1g) Beabsichtigte Aufenthaltsdauer

- (2.) Fragen zu persönlichen und finanziellen Verhältnissen, z. B.:
 - (2a) Arbeitsstelle
 - (2b) Einkommen
 - (2c) Familienverhältnisse
 - (2d) Wohnort
 - (2e) Finanzierung der Reise
 - (2f) Mitgeführte Barmittel

- (3.) Fragen zu Verwandten und Bekannten am Zielort, z. B.:
 - (3a) Beziehung zu Person(en) am Zielort
 - (3b) Zeitpunkt, Umstände und Ort des Kennenlernens
 - (3c) Frage zur letzten Begegnung
 - (3d) Beschreibung der Person
 - (3e) Fragen zum Einladungsschreiben (falls vorhanden)
 - (3f) Beruf und persönliche/finanzielle Verhältnisse der Person am Zielort

Mit diesen Fragen versucht sich der Polizeibeamte ein Gesamtbild von der Lebenssituation und speziell der Reisemotivation des zB zu machen. Oftmals werden die Angaben des zB telefonisch bei Verwandten, Bekannten oder beim Einlader selbst überprüft. Eine Entscheidung über die Zurückweisung einer befragten Person ist i. d. R. dann eindeutig belegbar, wenn diese im Laufe der Befragung zugibt, nicht aus touristischen Gründen in das Zielland einreisen zu wollen, sondern ein dauerhafter Aufenthalt mit eventueller Arbeitsaufnahme angestrebt wird. Bei visumpflichtigen Personen kommt in solchen Fällen auch der strafrechtliche Aspekt der Visumerschleichung hinzu.

Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von ERB und polizeilichen Vernehmungen sollen im folgenden nochmals zusammenfassend dargestellt werden. Da die ERB keine Befragung aufgrund einer Straftat darstellt, wird es keinen Tatvorwurf geben. Die Darstellung des Befragungsgrundes jedoch, wird dem zB dargelegt. Die Befragung zur Person fällt ebenfalls weniger umfangreich aus: so werden lediglich Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnort erfaßt. Meist geschieht dies bereits in der Vorbefragung. Die Analyse

beschränkt sich jedoch in den meisten Fällen auf die schriftliche Einreisebefragung, weswegen diese Phase oftmals nicht erfaßt wird. Die Befragung zur Sache soll die Umstände und den Grund der Reise des zB klären, um eine Entscheidung über Einreise oder Zurückweisung treffen zu können. Der Abschluß der Befragung umfaßt entscheidungsunabhängig die Verlesung, evtl. Korrektur und Unterzeichnung des Protokolls. Wird die zu befragende Person zurückgewiesen, folgt daraufhin die Rechtsbehelfsbelehrung: Rechtsmittel können innerhalb eines Monats auch vom Heimatland aus eingelegt werden. Sie haben jedoch auf die Zurückweisung keine aufschiebende Wirkung. Die einzige Möglichkeit, die Zurückweisung zu unterbinden ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht.²⁰⁴ Die Phasen Kontaktgespräch und Vorgespräch behalten ihren optionalen Status auch in Einreisebefragungen bei.

Es sei vorweggenommen, daß die Untersuchung der aufgezeichneten ERB nach dem gleichen Muster erfolgt, das für die Analyse der Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen Anwendung findet.

3.4 Fazit

Aufbauend auf den in Kapitel 2 aufgedeckten Forschungslücken und Desiderata wurde im 3. Kapitel mit der polizeilichen Vernehmung und der grenzpolizeilichen Einreisebefragung (nachfolgend: ‚polizeiliche Befragung‘) ein Forschungsgebiet des Community Interpreting zugänglich gemacht, das bis dato nur in Ansätzen translationswissenschaftlich erschlossen wurde. Der Blick in diesen – üblicherweise – geschlossenen Schauplatz wurde daher vorerst auf jene grundlegenden Merkmale gerichtet, die für die nachfolgende Analyse als Ausgangspunkt dienen. Dazu zählt die zunächst monolinguale Darstellung der Abläufe, die in einem zweiten Schritt der gedolmetschten Vernehmung kontrastiv gegenübergestellt wurde. Dazu wurde die polizeiliche Befragung entsprechend der kriminalistischen Literatur in Phasen unterteilt. Es konnte festgestellt werden, daß sie sich aus fünf obligatorischen Phasen bzw. Kernphasen und zwei optionalen Phasen zusammensetzt. Diese Phasen sind der Ausgangspunkt für die situationsgebundene Analyse der gedolmetschten polizeilichen Befragung.

Da es sich bei der polizeilichen Befragung um eine *face-to-face*-Kommunikation also um einen Nähediskurs handelt, galt es, für eine ganzheitliche Darstellung aller relevanten Abläufe, die unterschiedlichen externen Einflußfaktoren zu erörtern. Diese lassen sich grob in vier Hauptfaktoren einteilen:

²⁰⁴ Nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. § 80, 5 VwGO.

(1.) **Institutionelle Faktoren** geben den Handlungsrahmen, den sogenannten Handlungsplan, der einer institutionalisierten Kommunikationssituation wie der polizeilichen Befragung zugrunde liegt, vor. Es konnte festgehalten werden, daß es sich bei der polizeilichen Befragung um eine komplementäre Kommunikationssituation handelt. An dieser Zwangskommunikation nehmen ein strukturell starker Kommunikationsteilnehmer, der Institutionsvertreter, und einer schwacher, der Befragte, teil. Durch den Handlungsplan werden die Abläufe in gewissem Maße zu einem vorhersehbaren, stereotypen und ritualisiert ablaufenden Prozeß gemacht. Dementsprechend werden sowohl die Prozeßkette als auch der Ritualisierungsgrad der sieben Vernehmungsphasen bestimmt. Eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende institutionalisierte Interaktion, wie die der polizeilichen Befragung, ist, daß alle Interaktanten den Handlungsplan (bewußt oder unbewußt) kennen. Die sozialen Rollen, die jedem Interaktanten in einer institutionellen Kommunikation kraft Handlungsplan ‚zugewiesen‘ werden, sind in polizeilichen Befragungen zwar grob vergeben, es bleibt jedoch zu untersuchen, inwieweit sie stabil bleiben oder sich ändern.

(2.) **Kulturelle Faktoren** beeinflussen den Handlungsplan, denn je weiter die Kulturen, die in einer polizeilichen Befragung aufeinandertreffen, voneinander entfernt sind, desto eher ist anzunehmen, daß die Handlungspläne nicht deckungsgleich sind. Für den Dolmetscher wird diese Tatsache zum Drahtseilakt: Er handelt zwar – im Idealfall – nach (berufs-)ethisch-moralischen Grundsätzen, wird jedoch seine Rolle der jeweiligen Situation und den gegebenen Notwendigkeiten anpassen müssen. Der kulturell vorgegebene Handlungsplan bewirkt jedoch noch mehr: Die Erwartungen an die Interaktanten verändern sich mit dem kulturellen Hintergrund z. T. erheblich. Die in Kapitel 2 diskutierte Frage, inwieweit ein Dolmetscher auch als Kulturmittler tätig werden sollte, wird hier zwar im ganzen Ausmaß nicht analysiert werden können, jedoch soll untersucht werden, ob, wie oft und unter welchen Umständen der Dolmetscher diese Rolle einnimmt.

(3.) **Die Handlungssituation** umfaßt alle situationellen Größen, die die Befragung beeinflussen können, die jedoch nicht von der Institutionalisierung herrühren. Dazu zählen alle der aktuellen Vernehmung inhärenten Faktoren, die vom Befragungsgegenstand diktiert werden. Dazu gehören beispielsweise die Tages- bzw. Nachtzeit, die zu bewältigenden Vernehmungen einer Schicht bzw. eines Vorgangs²⁰⁵, emotionale Faktoren (die Mißhandlung Minderjähriger wird selbst

²⁰⁵ Wieviele zu Vernehmende sitzen noch im Flur bzw. wieviele Vernehmungen wurden zum gleichen Gegenstand bereits durchgeführt? Diese Fragen sind relevant im Hinblick auf eine möglicherweise verstärkt auftretende Typisierung der Vernehmungen bzw. der nachlassenden Aufmerksamkeit des VB und des Dolmetschers (auch im Hinblick auf eine Vernachlässigung institutionalisierter bzw. ritualisierter Abläufe).

bei Institutionsvertretern mehr Emotionen hervorrufen als ein Fahrraddiebstahl) sowie das Zwischenmenschliche. Die zwischenmenschliche Komponente eröffnet weitere tragende Einflußgrößen, wie Gruppenzugehörigkeit, Abstammung oder das Geschlecht der Teilnehmer. Diesbezügliche weitere Forschungsansätze könnten sich beispielsweise gewinnbringend mit der Frage beschäftigen, ob und inwiefern sich eine polizeiliche Befragung aufgrund variierender geschlechtlicher Konstellationen der Interaktanten verändert: spielt es eine Rolle, ob der Dolmetscher ein Mann oder eine Frau ist, wenn die Primäraktanten weiblich oder männlich oder weiblich/männlich sind?

(4.) Der **Dolmetscher** als Einflußfaktor wurde bereits im Ansatz erörtert. Es bleibt noch zu unterstreichen, daß neben den genannten interpersonellen Schwierigkeiten, seiner Rolle als möglicherweise ausgleichende oder verzerrende Kraft in der komplementären Kommunikationssituation auch seine Leistung und Erfahrung einen Einfluß auf den Verlauf einer polizeilichen Befragung haben können. Wissenschaftliche Fragestellungen, die hauptsächlich seine Erfahrung fokussieren, werden im folgenden nicht beantwortet und bleiben somit ein Forschungsdesiderat. Untersuchenswert wäre in diesem Zusammenhang ob (a) der Grad der Erfahrung²⁰⁶ eines Dolmetschers sich tendenziell auf den Grad der Stereotypisierung auswirkt, (b) wie sich die Erfahrung bzw. Unerfahrenheit auf sein Rollenverhalten niederschlägt und (c) wie sich die Erfahrung auf seine Translationsleistung bzw. -handlung auswirkt.²⁰⁷ Die genannten vier Haupteinflußfaktoren bilden zusammen mit den Erkenntnissen des Forschungsstandes in Kapitel 2 die situationell relevante Grundlage für die nun folgende empirisch-translationswissenschaftlich fundierte Untersuchung einzelner polizeilicher Vernehmungen und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen.

²⁰⁶ Was unter einem erfahrenen Dolmetscher zu verstehen ist, müßte für eine solche Untersuchung definiert werden.

²⁰⁷ Zur Analyse von Nominationsstereotypen im Sprachenvergleich vgl. Kjær (1994).

4 Stichprobe, Fragestellung und Untersuchungsdesign

Die Darstellung der Methode bei der Untersuchung gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen und Einreisebefragungen sowie die Darlegung der Forschungsfragen stehen im Mittelpunkt des 4. Kapitels, das zusammen mit der Auswertung des Datenmaterials in Kapitel 5 den empirischen Teil der vorliegenden Studie darstellt. Da die gedolmetschte polizeiliche Vernehmung und grenzpolizeiliche Einreisebefragung ein in der Translationswissenschaft noch kaum erforschtes Gebiet darstellt, ist es vorrangiges Ziel dieser Arbeit, Grundlagenforschung zu leisten. Es handelt sich somit um eine zunächst explorative²⁰⁸, im Ergebnis hypothesengenerierende Studie.

Das vierte Kapitel untergliedert sich in drei ineinander verzahnte Blöcke: Der erste Block (4.1) fokussiert die Erhebung der Stichprobe. Hier werden die Zusammensetzung der Stichprobe und die Hürden, die für die Aufnahme des Datenmaterials zu überwinden waren, beschrieben. Im zweiten Block (4.2) stehen die vier Hauptfragestellungen im Vordergrund. Aus diesen können rechnerisch 583 Unterfragen entwickelt werden, die die Grundlage für die in Kapitel 5 durchzuführende Untersuchung sind. Die Herleitung der Forschungsfragen wird erst nach der Entwicklung des Untersuchungsdesigns im dritten Block (4.3) deutlich, das sich an den Methoden und Standards der empirischen Sozialforschung orientiert. Das Design besteht aus drei aufeinander aufbauenden Komponenten: In der ersten Komponente (4.3.1) wird die methodische Vorgehensweise bei der Erhebung der Daten dargestellt; hier ist zu unterscheiden zwischen der Aufnahme der Daten (auf Video- und Audiokassette), die bereits in 4.1 erörtert wird, und der Operationalisierung der Daten. In einem zweiten Schritt wird die methodische Vorgehensweise für die sich in Kapitel 5 anschließende Datenauswertung dargestellt. In der zweiten Komponente (4.3.2) wird das Instrument der Erhebung und der Auswertung vorgestellt. Es handelt sich hierbei um die Inhaltsanalyse, die mittels eines eigens für diese Studie entwickelten Kategoriensystems sowohl qualitativ als auch quantitativ durchgeführt werden wird. Durch den Einsatz der Inhaltsanalyse wird eine systematische und theoriegeleitete Analyse des Datenmaterials möglich, so daß eine spontan-intuitive Herangehensweise an die Auswertung nahezu ausgeschlossen werden kann. Die sich anschließende Diskussion der Gütekriterien der Untersuchung in der dritten Komponente (4.3.3) soll dazu beitragen, die theoriebasierte und regelgeleitete Vorgehensweise bei der Erfassung und Analyse der Daten im Kontext der Über-

²⁰⁸ Eine ausführliche Darstellung explorativer Studien findet sich u. a. in Bortz/Döring (²1995: 49 f. und 357 ff.).

prüfbarkeit zu veranschaulichen. In der Zusammenfassung (4.4) wird schließlich noch einmal in übersichtlicher Form die durchgeführte Methode dargestellt.

4.1 Stichprobe

Bei dem erhobenen Datenmaterial handelt es sich um offiziell und jeweils individuell autorisierte Aufnahmen von Bild- und Tonmaterial gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen (VN) und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen (ERB), die in unregelmäßigen Abständen in einem Zeitraum von 21 Monaten, vom 14. Dezember 1998 bis zum 29. August 2000, aufgezeichnet wurden. Unter Berücksichtigung des limitierten finanziellen und zeitlichen Budgets wurde eine Stichprobe von 30 VN und Befragungen (B)²⁰⁹ angestrebt, die eigenständig erhoben wurde. Da sich insgesamt 9 Aufnahmen als nicht verwertbar herausstellten und zusätzlich vier deutsche VN zu Vergleichs- und Kontrollzwecken aufgezeichnet wurden, beläuft sich die Gesamtzahl aufgezeichneter VN/ERB auf 43, davon 41 auf Video und 2 auf Audiokassette.

Bei dem vorliegenden Material handelt es sich somit um qualitative Daten, d. h. um verbale (nicht numerische Daten), die zunächst interpretativ ausgewertet werden und daraufhin teilweise, wo möglich, quantifiziert werden (vgl. Kapitel 5).²¹⁰ Die Besonderheit des Materials besteht in seiner **Authentizität**: Die polizeilichen Vernehmungen wurden nicht gestellt, sondern konnten in der natürlichen Umgebung, in verschiedenen Polizeidienststellen mit ‚echten Aktanten‘ aufgezeichnet werden. Es handelt sich somit um eine aus **Primärdaten** bestehende **Felduntersuchung**²¹¹.

Bevor eine Video- bzw. Audioaufzeichnung durchgeführt werden konnte, mußten insgesamt vier Hürden bewältigt werden. Die Darstellung dieser Hürden soll den zeitlichen und personellen Aufwand verdeutlichen, der mit der Datenerhebung verbunden war. Die Hürden sind zusammen mit der Tatsache, daß es sich um eine qualitative Datenerhebung handelt, auch ein Grund dafür, daß die Aufnahme von 30 Vernehmungen bzw. ERB das oberste Ziel der Erhebung war.

²⁰⁹ Die Begriffe ‚Einreisebefragung‘ (ERB) und ‚Befragung‘ (B) werden im folgenden synonym verwendet.

²¹⁰ Eine Unterscheidung qualitativer und quantitativer Auswertungsmethoden erfolgt ausführlicher in Kapitel 4.3.1 der vorliegenden Untersuchung.

²¹¹ Das Ziel der qualitativen Feldforschung ist die ganzheitliche Erfassung, Dokumentation und Analyse überschaubarer Einheiten menschlichen Zusammenlebens im natürlichen Lebensraum. Dabei ist stets darauf zu achten, daß der natürliche Feldablauf so wenig wie möglich durch den Forscher beeinträchtigt wird (vgl. Bortz/Döring²1995: 312 ff.). Dem gegenüber stehen Laborexperimente mit einer künstlich erschaffenen Untersuchungssituation. Die Feldforschung zeichnet sich zudem durch „Offenheit gegenüber unerwarteten Sachverhalten, durch Realitätsnähe und hohe äußere Gültigkeit (externe Validität) ihrer Ergebnisse aus.“ (Hillmann⁴1994: 219)

Die erste Hürde bestand darin, in den sogenannten ‚geschlossenen Schauplatz‘²¹² einzudringen, da ein solcher i. d. R. nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Daher bedurfte es verschiedener Sondergenehmigungen, um im geschlossenen Feld anwesend zu sein und Aufnahmen machen zu dürfen. Die datenschutzrechtlichen Genehmigungen des **saarländischen Datenschutzbeauftragten** und des **BGS-Präsidiums Mitte in Fuldata** können als ‚offizielle Zugangsberechtigung‘ zum geschlossenen Schauplatz der polizeilichen VN/B angesehen werden. Des Weiteren war es von der Sprache der durchgeführten VN/ERB abhängig, ob die Aufzeichnung ohne finanziellen Mehraufwand, der durch Hinzuziehen eines Übersetzers in der Phase der Transkription zu erwarten gewesen wäre, durchgeführt werden konnte. Aus diesem Grund beschränken sich die ‚aufnehmbaren‘ Vernehmungssprachen auf die von der Verfasserin selbst auswertbaren Sprachen Italienisch, Russisch Englisch, Französisch und Spanisch.

Die schwierigste Hürde bestand in der individuellen Zustimmung der Primäraktanten, da es sich einerseits für die zu Vernehmenden (zV) und zu Befragenden (zB) um teilweise heikle und persönliche Gesprächsinhalte handelte, und andererseits die Beamten eine gewisse (unbegründete) Angst davor hatten, Vorgesetzte könnten das Video anschauen, wodurch u. U. die nächste Beurteilung schlechter ausfallen könnte. Auch Beteuerungen, es handle sich lediglich um Aufnahmen zu Forschungszwecken, die nicht, oder nur anonymisiert an die Öffentlichkeit oder an Vorgesetzte weitergegeben werden, halfen in einigen Fällen nicht weiter.

Auch die Unterbreitung des Forschungsprojekts (Vorstellung der Person und der Untersuchung in groben Zügen sowie die Betonung der Tatsache, neutrale Beobachterin zu sein und somit nicht zur Polizei zu gehören), das Vorweisen der eingeholten datenschutzrechtlichen Genehmigung zum Filmen, die grobe Darstellung des Forschungsziels und des Nutzens bzw. der Nutznießer der Arbeit diente nur in einigen Fällen als ausschlaggebendes Moment zur Zustimmung zur Aufnahme. Es wurde Wert darauf gelegt, dem zV bzw. zB die absolut freiwillige Teilnahme am Projekt zu verdeutlichen, ebenso wie die Tatsache, daß aus einer Zustimmung oder Ablehnung der Aufnahme dem Beschuldigten, Zeugen oder Reisenden im laufenden Verfahren keinerlei Vor- oder Nachteile entstehen würden. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß aus datenschutzrechtlichen Gründen die Bänder nur von der Verfasserin der vorliegenden Arbeit verwahrt und genutzt werden, daß keine Kopien davon angefertigt werden und der Inhalt auch nicht in Auszügen veröffentlicht wird. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Transkription der Videoaufnahmen in anonymisierter Form erfolgt. Die Einwilligung mußte von *allen* Primäraktanten (Vernehmungsbeamter, gegebenenfalls Protokollführer, Dolmetscher, Beschuldigter bzw. Zeuge

²¹² Im Gegensatz zum offenen und halboffenen Schauplatz, vgl. u. a. Bortz/Döring (21995: 313).

bzw. Reisender) gegeben werden. Eine von allen unterschriebene Einwilligungserklärung in der Sprache des Beschuldigten, Zeugen oder Reisenden wurde sodann der Vorgangsakte beigelegt.

Abschließend bestand die vierte Hürde in der Verwertbarkeit der aufgenommenen VN/ERB: Die Anzahl der verwertbaren Aufzeichnungen wurde durch den Umstand eingeschränkt, daß einige Aufzeichnungen aufgrund mangelhafter Datenqualität (z. B. zu leises Sprechen der Primäraktanten) als nicht auswertbar klassifiziert werden mußten. Auch die nachträgliche Entziehung der Einwilligungserklärung seitens der Aktanten (in den vorliegenden Fällen ausschließlich durch die zV/zB) führte dazu, daß eine VN/ERB nicht ausgewertet werden konnte. Im folgenden Schaubild werden die genannten Hürden sowie die Zusammensetzung der Stichprobe übersichtlich dargestellt.

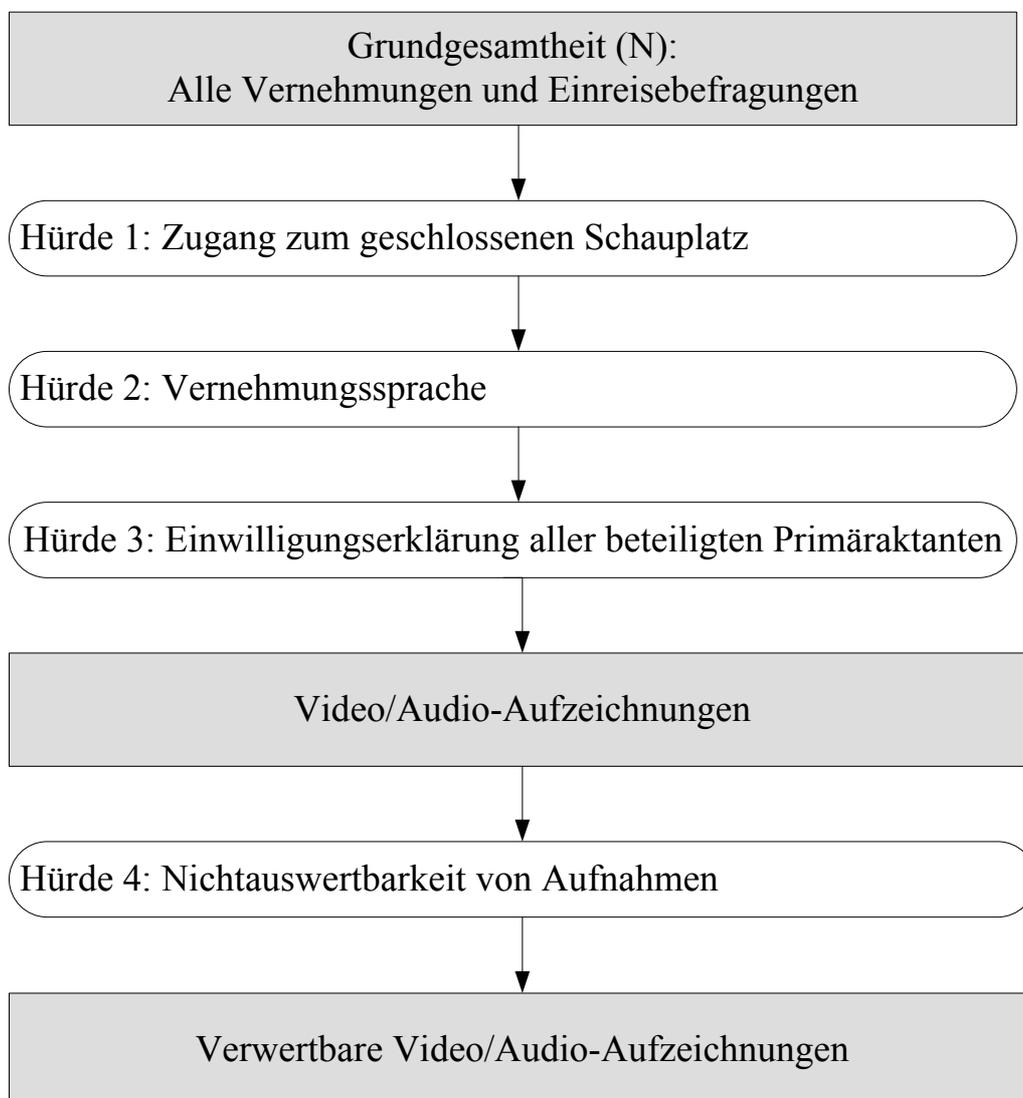


Abb. 1: Zugangshürden und Grundgesamtheit der Stichprobe

Der erste Schritt in der Ziehung der **Stichprobe** bestand bei der Vielzahl der in Deutschland stattfindenden gedolmetschten polizeilichen Vernehmungen darin, zunächst die **Grundgesamtheit** einzuschränken. Die Ziehung der Stichprobe dieser **non-survey-Untersuchung** sollte daher aufgrund der räumlichen Nähe bei der saarländischen Landespolizei und der täglich stattfindenden großen Anzahl gedolmetschter Vernehmungen und Befragungen im Bundesgrenzschutzamt im Flughafen Frankfurt/Main erfolgen. Eine genaue Zahl der gedolmetschten polizeilichen Vernehmungen und Befragungen (Grundgesamtheit N), die im oben genannten Zeitraum und an den genannten Schauplätzen stattfanden, ist nicht verfügbar und nicht schätzbar, wodurch sich die Aussagekraft der empirischen Analyse auf die Stichprobe beschränken wird. Statistisch gesehen sind somit Aussagen über bzw. Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit nicht möglich. Es können jedoch einzelfallübergreifende Tendenzen bzw. „exemplarische Verallgemeinerungen“ (vgl. Wahl et al. 1982: 206) ermittelt werden.²¹³

Aufgrund der genannten Zugangsschwierigkeiten und der im Einzelfall nicht einschätzbaren Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten konnte von Beginn an keine (repräsentative) Zufallsstichprobe gezogen werden. Es mußte somit eine **willkürliche Auswahl** der Stichprobe genügen, die nur noch von der in der Vernehmung verwendeten Sprache (hier: Italienisch, Russisch, Englisch, Französisch oder Spanisch) und der Aufnahme-Einwilligung aller Beteiligten abhängig war.²¹⁴

Das einleitende **Prozedere** bei der eigenständigen Erhebung der Daten war für die beiden ausgewählten räumlichen Schauplätze unterschiedlich: Während bei der saarländischen Landespolizei durch einen kooperationsbereiten Beamten telefonisch darauf hingewiesen wurde, daß jeweils eine gedolmetschte Vernehmung in einer der fünf Sprachen ansteht (wobei hier zunächst meist nur die Einwilligung des Vernehmungsbeamten vorlag), wurden die VN und ERB am Flughafen Frankfurt/Main durch einen tage- und nachtweisen Aufenthalt in der BGS-Inspektion 2 im Terminal 2 des Flughafens akquiriert.

In den Dienststellen der zuständigen saarländischen Polizeidirektionen Mitte und West und im LKA²¹⁵ konnten von Dezember 1998 bis April 2000 15 verwertbare Vernehmungen ausländischer Beschuldigter und Zeugen videografiert werden. Hierzu zählen Vernehmungen in Russisch (n=9: davon 4 Beschuldigten- und 5 Zeugenvernehmungen), Englisch (n=2 Beschuldigtenvernehmungen),

²¹³ Qualitative Untersuchungen können durch detaillierte Einzelfallbeschreibungen dennoch ‚repräsentativ‘ sein, wenn sie als ‚typische Vertreter einer Klasse ähnlicher Fälle‘ gelten können (Bortz/Döring ²1995: 310). Die Frage stellt sich hier, ab wann ein Fall als ‚typisch für seine Klasse‘ gewertet werden kann.

²¹⁴ Zur Stichprobenauswahl s. Dieckmann (²1996: 169).

²¹⁵ Aus Sicherheitsgründen wurde für die Videographie der Bereich der organisierten Kriminalität ausgenommen.

Italienisch (n=2 Zeugenvernehmungen) und Französisch (n=2 Beschuldigtenvernehmungen). Zudem wurden zu Vergleichs- und Kontrollzwecken entsprechend ca. der Hälfte (in Minuten) der ausländischen Vernehmungen auch deutsche Vernehmungen aufgezeichnet (n=4), die jedoch in der Korpusanalyse nicht weiterverwertet wurden. Die Gesamtstundendauer der gedolmetschten Vernehmungen beläuft sich auf rund 20 Stunden (1174 Minuten), die der deutschen Vernehmungen auf rund 9 Stunden (530 Minuten).

Da die geringe Kooperationsbereitschaft der saarländischen Polizeibehörden und Dolmetscher das zügige Voranschreiten des Forschungsprojekts gefährdeten, wurde erst in einem zweiten Schritt eine datenschutzrechtliche Genehmigung für Videoaufnahmen im Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt/Main beim Grenzschutzpräsidium Mitte in Fuldataal eingeholt. Von Dezember 1999 bis August 2000 wurden hier ebenfalls in unregelmäßigen Abständen 13 verwertbare VN/ERB ausländischer Staatsangehöriger auf Video und zwei verwertbare auf Audiokassette aufgenommen. Es handelt sich hierbei um spanische (n=12: davon 9 ERB, 3 Beschuldigtenvernehmungen), englische (n=2: davon 1 ERB, 1 Beschuldigtenvernehmung) und französische (n=1 Beschuldigtenvernehmung) VN/B. Die Gesamtstundendauer beläuft sich auf rund 26,5 Stunden (1600 Minuten).

Folgende Grafik veranschaulicht die Zusammensetzung der Stichprobe. Die Buchstaben A-D markieren die chronologisch abfolgenden Handlungsebenen:

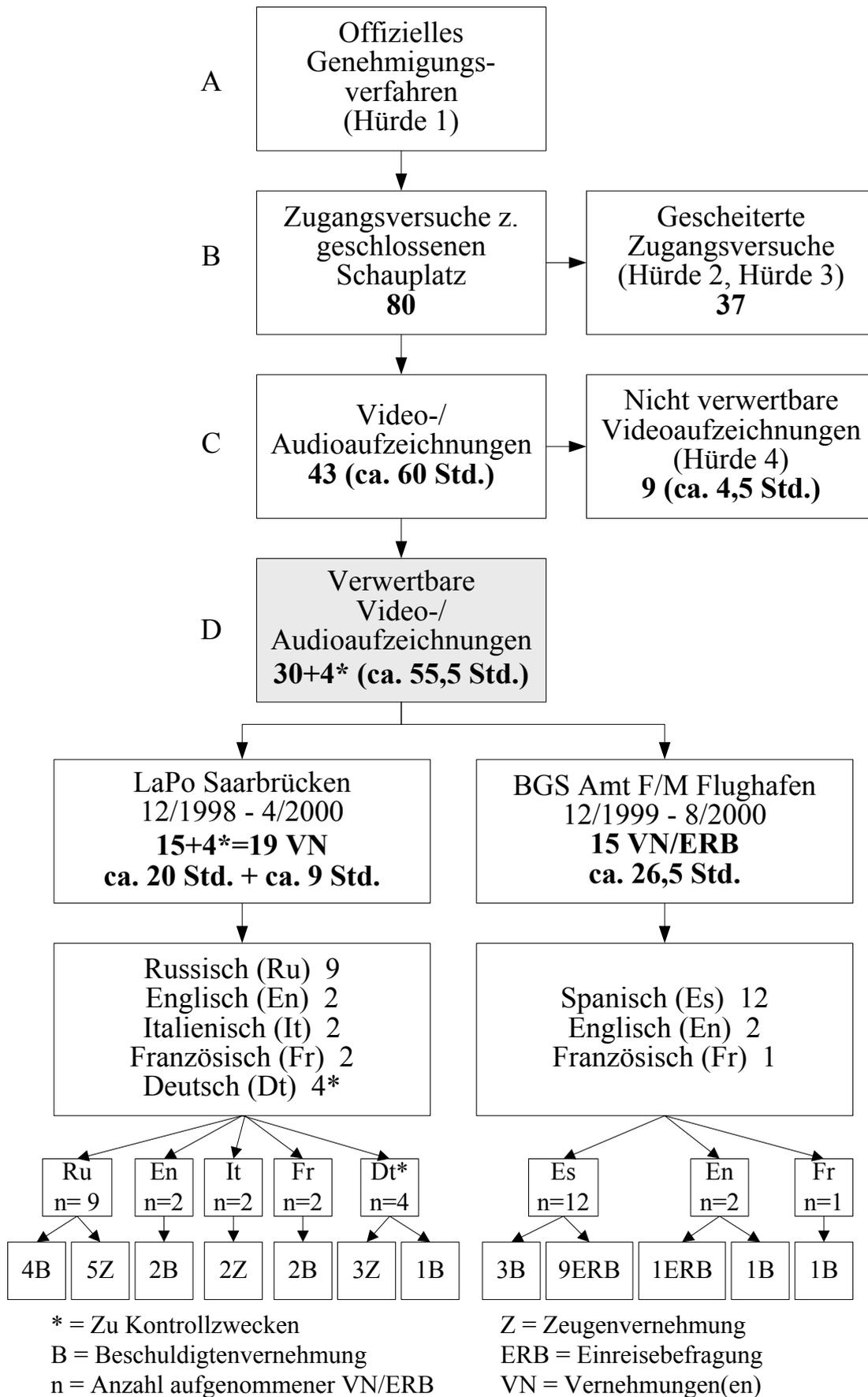


Abb. 2: Zusammensetzung der Stichprobe

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Datenmaterial unter Angabe des Aufnahmedatums, der VN- bzw. ERB-ID, die auch die Institution, in der die Aufnahme erfolgte, ausweist, des Aufnahmeortes, der Aufnahmedauer, der Vernehmungssprache, des Vernehmungstyps (Beschuldigtenvernehmung, Zeugenvernehmung oder Einreisebefragung), und des Vernehmungsgegenstandes:

Legende	
B - Beschuldigtenvernehmung	ID - Identifikationsnummer der VN/ERB
BGS - Bundesgrenzschutz	K - Kontrollaufnahme (deutschsprachige Vernehmung)
Dt. - Deutsch	KDD - Kriminaldauerdienst
ERB - Einreisebefragung	LaPo - Landespolizei
En - Englisch	PI - Polizeiinspektion
Es - Spanisch	Ru - Russisch
FFM - Frankfurt/Main	SB - Saarbrücken
Fr - Französisch	VK - Völklingen
It - Italienisch	Z - Zeugenvernehmung

Tab. 2: Legende zur Tabelle 3: Übersicht über das Datenmaterial

Datum	ID	Ort	Std	Min	Spr.	Typ	Gegenstand
14.12.1998	LaPo 1	PI Lebach	1	30	Ru	Z	Diebstahl eines Geldbeutels
15.12.1998	LaPo 2	PI Lebach	2	45	Ru	B	Diebstahl eines Taxis (jugendlicher Beschuldiger)
05.01.1999	LaPo 3	KDD SB		45	Ru	Z	Tätlichkeit (Streit vor Synagoge)
05.01.1999	LaPo 4	KDD SB		28	Ru	Z	Tätlichkeit (Streit vor Synagoge)
14.01.1999	LaPo 5	KDD SB		28	En	B	Verdacht des illegalen Aufenthalts in Deutschland, Verdacht der Angabe falscher Personalien
02.02.1999	LaPo 6	LKA Saarland	2	15	Ru	Z	Tötungsdelikt
17.02.1999	LaPo 7	PI VK	1	15	It	Z	Gefährliche Körperverletzung
17.02.1999	LaPo 8	PI VK		50	It	Z	Gefährliche Körperverletzung
23.04.1999	LaPo 9	PI Lebach	2		Fr	B	Diebstahl von Sportbekleidung
28.04.1999	LaPo 10	PI Lebach	2	15	Ru	B	Verdacht des Sozialleistungsbetrugs
27.05.1999	LaPo 11	PI Lebach	1	10	Fr	B	Diebstahl von Schokolade in großen Mengen
03.09.1999	LaPo 15	PI Lebach	1	30	Ru	B	Gewerbsmäßiger Diebstahl von Kleidung und Spirituosen

4.1 Stichprobe

Datum	ID	Ort	Std	Min	Spr.	Typ	Gegenstand
14.02.2000	LaPo 17	PI Heusweiler		40	En	B	Morddrohung gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten
20.04.2000	LaPo 18	PI Heusweiler	1	15	Ru	B	Widerstand gegen die Staatsgewalt
05.01.1999	LaPo 33	KDD SB		28	Ru	Z	Tätlichkeit (Streit vor Synagoge)
16.12.1999	BGS 19	BGSA FFM Flughafen	1	11	En	ERB	Einreisebefragung
16.12.1999	BGS 20	BGSA FFM Flughafen	1	34	Es	ERB	Einreisebefragung
17.12.1999	BGS 21	BGSA FFM Flughafen	2	30	En	B	Versuchte unerlaubte Einreise nach Italien ohne Visum
17.12.1999	BGS 22	BGSA FFM Flughafen		50	Es	B	Dokumentenfälschung: Versuchte Ausreise aus Deutschland mit falschem spanischem Paß
11.01.2000	BGS 23	BGSA FFM Flughafen	1	30	Fr	B	Dokumententausch: echter Besitzer des Passes ist von den französischen Behörden zur Fahndung ausgeschrieben
21.08.2000	BGS 24	BGSA FFM Flughafen	1	30	Es	ERB	Einreisebefragung
21.08.2000	BGS 25	BGSA FFM Flughafen	3	10	Es	ERB	Einreisebefragung
22.08.2000	BGS 26	BGSA FFM Flughafen	1	3	Es	ERB	Einreisebefragung
22.08.2000	BGS 28	BGSA FFM Flughafen	1	1	Es	ERB	Einreisebefragung
22.08.2000	BGS 29	BGSA FFM Flughafen	1	11	Es	ERB	Einreisebefragung
24.08.2000	BGS 30	BGSA FFM Flughafen	3	20	Es	B	Illegaler Aufenthalt und Arbeitsaufnahme ohne Aufenthaltsgenehmigung (Prostitution) in Deutschland
29.08.2000	BGS 31	BGSA FFM Flughafen	2	45	Es	ERB	Einreisebefragung
29.08.2000	BGS 32	BGSA FFM Flughafen	2	45	Es	ERB	Einreisebefragung
10.01.2000	BGS 34	BGSA FFM Flughafen	1		Es	B	Unerlaubte Einreise in die BRD nach illegalem Aufenthalt in Italien
21.08.2000	BGS 36	BGSA FFM Flughafen	1	20	Es	ERB	Einreisebefragung

Datum	ID	Ort	Std	Min	Spr.	Typ	Gegenstand
27.05.1999	LaPo 12	LKA Saarland	2	15	Dt	Z	Verdacht des sexuellen Mißbrauchs von Kindern
08.07.1999	LaPo 13	LKA Saarland	2	15	Dt	Z	Vergewaltigung in der Ehe
26.08.1999	LaPo 14	PI Lebach	2	50	Dt	B	Diebstahl (jugendlicher Beschuldigter)
21.10.1999	LaPo 16	LKA Saarland	1	30	Dt	Z	Verdacht der sexuellen Nötigung oder des sexuellen Mißbrauchs
22.08.2000	BGS 27 ²¹⁶	BGSA FFM Flughafen		5	Es	ERB	Einreise-Kurzbefragung

Tab. 3: Übersicht über das Datenmaterial

Die Durchsicht des aufgeführten Datenmaterials erlaubt nun die Entwicklung der Forschungsfragen, die im folgenden erörtert werden.

4.2 Fragestellung

Da es sich bei der vorliegenden Untersuchung gedolmetschter polizeilicher VN und ERB um eine zunächst explorative Studie handelt, werden zur Sondierung des Datenmaterials und zur Feststellung möglicher Untersuchungsschwerpunkte die Fragen zur Entwicklung des Operationalisierungsinstruments in einem ersten Schritt offen formuliert. Das Endergebnis dieser Prozedur mündet im Kategoriensystem, mit dem das empirische Datenmaterial operationalisiert wird (s. Kap. 4.3.2). Erst in einem zweiten Arbeitsschritt erfolgt auf der Basis pointiert formulierter geschlossener Forschungsfragen die Ausarbeitung des Fragenkatalogs, der zwecks eingehender Untersuchung in Kapitel 5 auf das Datenmaterial appliziert wird. Die Beantwortung dieser Fragen wird erste qualitative Ergebnisse liefern können. ‚Wenn-dann‘- oder ‚je-desto‘-Abhängigkeiten können im ersten Arbeitsgang aufgrund des nicht genügend entwickelten Forschungsstandes in diesem frühen Untersuchungsstadium nicht hergeleitet und untersucht werden. Daher wird auch die Beantwortung der Forschungsfragen zunächst deskriptiv erfolgen.

Die Entwicklung der Forschungsfragen basiert auf einer Kombination der Erkenntnisse des 2. und 3. Kapitels der vorliegenden Arbeit, also auf dem Stand der Forschung im Bereich des Community Interpreting und auf den theoretischen

²¹⁶ Bei dieser Einreisekurzbefragung handelt es sich lediglich um eine Vorbefragung. Aufgrund ihres prototypischen Charakters wurde sie jedoch aus informativen Gründen transkribiert (vgl. Kap. 5.4.2.3.16, Es16).

schen Annahmen hinsichtlich der (gedolmetschten) polizeilichen VN/ERB, unter besonderer Berücksichtigung des Ablaufs und der Ritualisierung sowie der Rollen und Handlungen des Dolmetschers. Im Fokus des Interesses stehen somit zwei Schwerpunkte:

(1.)	(2.)
Die formale Seite der gedolmetschten polizeilichen VN bzw. ERB	Der Dolmetscher

Konkret ergeben sich hieraus vier elementare Hauptfragestellungen, von denen sich je zwei Fragestellungen auf die VN/ERB und je zwei Fragestellungen auf den Dolmetscher beziehen. Die Analyse der VN/ERB gliedert sich zum einen in die Untersuchung der Phasen: Es soll festgestellt werden, ob sich die in Kapitel 3.1.2 bzw. 3.3.3 theoretisch, aus der Literatur hergeleiteten Phasen auch in der Praxis wiederfinden lassen. Zum anderen wird der Ritualisierungsgrad der einzelnen Phasen überprüft. Auch hier dienen die Erkenntnisse aus Kapitel 3 als Vergleichsgrundlage.

Bei der Untersuchung des Dolmetschers stehen sein Rollenverhalten zum einen und zum anderen die von ihm durchgeführten Translationshandlungen im Vordergrund. Unter Translationshandlungen werden hier Aktivitäten verstanden, die im Zuge der translatorischen Funktion des Dolmetschers von diesem ausgeführt werden. Ausgehend von dem in Kapitel 2.1.2.1.1 – 2.1.2.1.4 gewonnenen Einblick in die Rollenvielfalt und möglichen translatorischen Handlungen, mußte eine Vorauswahl der zu untersuchenden Ausprägungen getroffen werden, die in Kapitel 4.3.2 näher erläutert werden.

Vorweg lassen sich im Überblick die vier Fragenkomplexe wie folgt darstellen:

Fragenkomplex I: Vernehmungsphase

Der Untersuchungsfokus in Fragenkomplex I ist auf die **Vernehmungs- bzw. Befragungsphasen** gerichtet. Hier werden zwei der möglichen formalen Aspekte, nämlich die Existenz und die Abfolge der in Kapitel 3.1.2 dargestellten Phasen untersucht. Folgende sieben mögliche VN/B-Phasen können zusammengestellt werden: (1.) Kontaktgespräch, (2.) Eröffnung des Tatvorwurfs bzw. Darstellung des VN/B-Gegenstands, (3.) Rechtsbelehrung, (4.) Vorgespräch, (5.) VN/B zur Person, (6.) VN/B zur Sache, (7.) Abschluß.

Fragenkomplex II: Ritualisierungsgrad der Vernehmungs- bzw. Befragungsphasen

Der **Ritualisierungsgrad** polizeilicher Vernehmungen und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen in Original und Verdolmetschung steht im Mittelpunkt des zweiten Fragenkomplexes. Die Phasen werden anhand einer Ordinalskala mit den Ausprägungen **nicht ritualisiert**, **teilweise ritualisiert**, **hochgradig ritualisiert** erfaßt. Auch wird die Hypothese untersucht, ob der Ritualisierungsgrad im Original mit dem der Verdolmetschung übereinstimmt.

Fragenkomplex III: Rolle des Dolmetschers

Im dritten Fragenkomplex steht die **Rolle des Dolmetschers** im Vordergrund. Basierend auf den Erkenntnissen des 2. Kapitels (vgl. Kap. 2.1.2.1) werden sieben zu untersuchende Rollen definiert: (1.) Sprachumwandler, (2.) Gesprächsmanager, (3.) Kulturmittler, und Dritte Aktive Partei, die in die vier Subrollen (4.) Hilfspolizist, (5.) (Pseudo-) Anwalt, (6.) Informationsfilter und (7.) Sachverständiger zerfällt. Sie werden jeweils mit einer Gewichtung von 1 (selten gespielte Rolle: maximal ein Vorkommen, *Tertiärrolle*), 2 (häufig gespielte Rolle: zwei bis drei Vorkommen, *Sekundärrolle*) oder 3 (überwiegend gespielte Rolle: ab drei Vorkommen, *Primärrolle*) versehen. Auf diese Weise wird es möglich, pro VN/B bzw. pro Phase die Primär-, Sekundär- und/oder Tertiärrolle des Dolmetschers zu ermitteln. Die Analyse wird somit präziser und ein Rollenwechsel nachvollziehbar. Zudem wird im zweiten Arbeitsgang anhand der Vergabe der Gewichtung eine quantitative Analyse durchgeführt. Untersuchungseinheit sind die sieben VN/B-Phasen.

Fragenkomplex IV: Translationshandlungen

Fragenkomplex IV umfaßt einen rein translatorischen Aspekt, namentlich die Untersuchung konkreter **Translationshandlungen**. Im Mittelpunkt der Beobachtungen stehen sieben verschiedene, typische translatorische Handlungen, mit denen der Dolmetscher einen Ausgangstext in der Zielsprache wiedergeben kann. Die sieben ausgewählten Translationshandlungen basieren auf den in Kapitel 2.3 dargestellten Ausführungen und lauten wie folgt: (1.) ausgangstextnahe Verdolmetschung, (2.) Auslassung, (3.) Hinzufügung, (4.) Reduzierung bzw. Zusammenfassung, (5.) Paraphrasierung, (6.) Gesprächsorganisation, (7.) Kennzeichnung der Urheberschaft einer Aussage. Die nachweisbare Existenz einer Translationshandlung wird, wie bereits zuvor die Rollen, jeweils mit einer Gewichtung von 1 (seltene Handlung: maximal ein Vorkommen, *Tertiärtranslati-*

onshandlung), 2 (häufige Handlung: zwei bis drei Vorkommen, *Sekundärtranslationshandlung*) oder 3 (überwiegende Handlung: ab drei Vorkommen, *Primärtranslationshandlung*) versehen. Die Vorteile einer solchen Gewichtung liegen auch hier in der detaillierteren Darstellung der tatsächlichen Dolmetschertätigkeit und in der Möglichkeit der quantitativen Auswertung. Die Translationshandlungen werden pro VN/B-Phase untersucht.

Im folgenden wird die Umwandlung der vier Fragenkomplexe in ein adäquates Untersuchungsinstrument dargestellt.

4.3 Untersuchungsdesign

Das Untersuchungsdesign ist die wissenschaftlich gestützte Umsetzung des Forschungsproblems in ein geeignetes Untersuchungsverfahren. Konkret umfaßt es die methodische Vorgehensweise bei der Datenerhebung und der Datenauswertung, die den Standards der Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung²¹⁷ entspricht. Ziel ist es, anhand determinierter Abläufe und Vorgaben, eine methodisch und systematisch hochwertige, nachvollziehbare und nachprüf-bare Untersuchungsdurchführung zu gewährleisten, um somit soweit wie möglich die in der empirischen Sozialforschung gängigen Gütekriterien Reliabilität und Validität zu erfüllen (vgl. Kapitel 4.3.3). Die von der empirischen Sozialforschung entlehnten Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung sowie das entsprechende Analyseinstrumentarium sind an ein theoretisches, genau beschriebenes Gerüst geknüpft, wodurch infolge der Operationalisierung der zu untersuchenden Kategorien und verschiedener durchlaufener Pretests, die präzise Erfassung und Messung der Daten gewährleistet ist.

4.3.1 Datenerhebung und Datenauswertung mittels Inhaltsanalyse

Die methodische Vorgehensweise bei der Datensammlung entspricht in einem ersten Schritt der **nichtteilnehmenden, offenen, indirekten Feld- und Fremd-Beobachtung**. Das bedeutet im Einzelnen, daß zum einen eine wie auch immer geartete direkte Beeinflussung des Geschehens vermieden und zum andern nicht heimlich beobachtet wurde. Die indirekte Beobachtung hat den Vorteil, daß eine 1:1-Aufnahme angefertigt wird, die aber erst nach Erstellung eines strukturierten Beobachtungsschemas (s. u.) ausgewertet wird. Die Beobachtung wird somit wiederholbar, vergleichbar und überprüfbar, wodurch auch ihre wissenschaftliche Güte steigt. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Anwesenheit einer externen Person und einer laufenden Videokamera die Vernehmungsbeteiligten, besonders die Beamten zunächst irritiert hat. Es konnte aber festgestellt werden, daß

²¹⁷ Zur Definition empirischer Sozialforschung vgl. u. a. auch Reinhold (⁴2000: 135); Schnell u. a. (1999: 5 ff.); Hillmann: (⁴1994: 179 f.).

die Unsicherheit und Kameranähe i. d. R. nach einigen Minuten nachließ, die Anwesenheit der Kamera und der Kamerafrau z. T. sogar ganz vergessen wurde. Theoretisch handelt es sich bei dieser Felduntersuchung aber um eine reaktive Untersuchungsmethode. Reaktiv ist eine Erhebungsmethode immer dann, wenn „die Gefahr besteht, daß der Meßvorgang das Meßergebnis beeinflussen und verfälschen kann“ (Dieckmann ²1996: 521, 523). Praktisch wird aber aufgrund von Erfahrungswerten davon ausgegangen, daß die Messungen weder den Verlauf noch das Ergebnis einer VN bzw. ERB verändert haben.

In einem zweiten Schritt erfolgt auf der Grundlage der verwertbaren Video- und Audioaufnahmen die eigentliche Datenerhebung mittels eines **hochstrukturierten Beobachtungsschemas**²¹⁸ (vgl. Dieckmann ²1996: 474), auch **Kodierbogen** (vgl. ebd.: 491) genannt. Die Verwendung eines Kodierbogens gewährleistet eine regelgeleitete und systematisierte Erhebung der Daten, die jederzeit nachvollziehbar ist. Von der Intuition geleitete Alltagsbeobachtungen werden somit ausgeschlossen. Die Entwicklung des Kodierbogens setzt voraus, daß zunächst das Forschungsproblem in geeignete **Kategorien** übersetzt wird, um es operationalisierbar zu machen. Die Erstellung des geeigneten **Kategoriensystems** (vgl. Kapitel 4.3.2) erfolgt mittels **Inhaltsanalyse**, die folglich sowohl als Datenerhebungs- als auch als Datenauswertungsmethode fungiert:

„Die Inhaltsanalyse wird zuweilen als Datenerhebungsmethode, dann wieder als Auswertungsmethode bezeichnet; beide Sichtweisen haben ihre Berechtigung: Faßt man den Text als ‚Untersuchungsobjekt‘ auf, so erscheint die Inhaltsanalyse tatsächlich als Datenerhebungsmethode, weil sie angibt, wie Eigenschaften des Textes zu messen sind. Führt man sich jedoch vor Augen, daß Texte häufig das Resultat von vorausgegangenen Datenerhebungen [...] darstellen, so kann man die Texte auch als ‚Rohdaten‘ auffassen, deren Auswertung von den Regeln der Inhaltsanalyse bestimmt wird.“ (Bortz/Döring ²1995: 139)

Sodann werden die Daten anhand der Inhaltsanalyse sowohl qualitativ als auch quantitativ ausgewertet. Dies hat den Vorteil, daß sie sowohl interpretativ als auch numerisch untersucht werden können und somit eine Vergrößerung des Erkenntnisgewinns zu erwarten ist. Das Forschungsziel, einen translationswissenschaftlichen Beitrag zur Grundlagenforschung auf dem Gebiet der gedolmetschten polizeilichen Vernehmung und grenzpolizeilichen Einreisebefragung zu leisten, wird auf diese Weise sinnvoll ergänzt. Die Unterschiede und Vorzüge der qualitativen und quantitativen Inhaltsanalyse sollen nun aufgezeigt werden.

Die **qualitative Inhaltsanalyse** verzichtet im Gegensatz zur quantitativen auf skalierbare, also quantifizierbare und statistisch erfaßbare Messungen und operiert mit „Interpretationen von verbalem Material“ (Bortz/Döring ²1995: 271).

²¹⁸ Bei Bortz/Döring (²1995: 241) als „systematische Beobachtung“ bezeichnet.

Ziel einer solchen Auswertungsmethode ist allgemein gesprochen die systematische Erhebung und Auswertung von Texten, Bildern, Noten und Filmen (vgl. Dieckmann ²1996: 481 ff.; Mayring ⁸2003: 12), also die Erhebung, Auswertung und Interpretation manifester und latenter Inhalte des Datenmaterials unter Berücksichtigung des sozialen Kontextes und Bedeutungsfeldes. Dabei kann auch die Perspektive der Akteure herausgearbeitet werden (vgl. Bortz/Döring ²1995: 304). Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (⁸2003) eignet sich hervorragend zur Textanalyse im weitesten Sinne.²¹⁹ Sie untergliedert sich in die drei grundlegenden Varianten Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung²²⁰, die auch als Mischformen Anwendung finden können. Für die Untersuchung der in 4.2 genannten Fragestellungen eignet sich die Auswertungsmethode der **Strukturierung**, wonach ein Text aus vier verschiedenen Blickwinkeln analysiert werden kann: (1.) aus einem formalen, (2.) aus einem inhaltlichen, (3.) aus einem typisierenden und (4.) aus einem skalierenden (vgl. Mayring ⁸2003: 85 ff.). Die formale Strukturierung erlaubt eine Untergliederung bzw. Schematisierung des Materials nach vier Kriterien: Syntax, Thema (Abfolge, Gliederung u. ä.), Semantik und Dialog (Gesprächsabfolge u. ä.). Mit der inhaltlichen Strukturierung, die für die vorliegende Untersuchung nicht relevant ist, werden Themen und Inhalte aus dem Material herausgefiltert, zusammengefaßt und sodann in Kurzform zugänglich gemacht. Die typisierende Strukturierung hat zum Ziel, „markante Bedeutungsgegenstände“ (Mayring ⁸2003: 90) aus einem Text zu extrahieren, anhand derer typische Merkmale verbaler und nonverbaler Art manifest werden. Schließlich ist es mittels der skalierenden Strukturierung möglich, das zu untersuchende Material auf einer Ordinalskala einzuschätzen.

Mit der **quantitativen Inhaltsanalyse** sollen die Auswertungsdaten, die zuvor anhand des Kategoriensystems erhoben und qualitativ ausgewertet wurden, einem weiteren Auswertungsverfahren unterzogen werden: Die Ergebnisse werden nun ‚ausgezählt‘. Da die Operationalisierung der Merkmalsausprägungen und die Kodierung der einzelnen Textteile anhand des Kategoriensystems bereits für die qualitative Analyse erfolgt sind, werden nunmehr Häufigkeiten ermittelt. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form von Prozentzahlen, Diagrammen und Tabellen.

²¹⁹ Mayring (⁸2003) wendet die Inhaltsanalyse auf Interviews an.

²²⁰ Durch eine *Zusammenfassung* wird das zu untersuchende Material reduziert. Wesentliche Aussagen werden extrahiert und einzelnen Kategorien zugeordnet. Mit der *Explikation* verbunden ist eine Kontextanalyse, die sich auf den vorliegenden Text oder textexternes Material bezieht. Mit dieser Methode erfolgt eine Extension des bereits vorhandenen Materials. Mit der *Strukturierung*, die Mayring als die zentralste inhaltsanalytische Technik bezeichnet, können anhand von Kategoriensystemen Strukturmerkmale eines Textes erkannt werden (vgl. Mayring ⁸2003: 82 f.; zusammenfassend Dieckmann ²1996: 512 ff.).

Die Reihenfolge der Untersuchung ergibt sich aus der Untersuchungsart selbst: da es sich um eine explorative Studie handelt, ist zunächst der Wissensstand recht niedrig. Mit der qualitativen Inhaltsanalyse werden hypothesengenerierende Untersuchungen durchgeführt, Dimensionen werden aufgezeigt und beschrieben. Anhand der sich anschließenden quantitativen Untersuchung werden diese ermittelten Dimensionen dann prozentual bestimmt (vgl. Winter 2000: 6; Dieckmann²1996: 163). Erste hypothesenprüfende Untersuchungen können sich anschließen.²²¹ Die quantitative Auswertungsmethode muß also auf die qualitative folgen, da der benötigte Wissensstand für eine quantitative Analyse größer sein muß.

Im Anschluß an die qualitative und quantitative Auswertung der Daten werden exemplarisch Beispiele aus dem Datenmaterial extrahiert und transkribiert. Für die Auswertung werden den VN bzw. ERB Identifikationsnummern (ID-Nummern) zugeteilt. Die exemplarische Transkription relevanter Textpassagen wird zwecks Kontextgebung von folgenden Details begleitet:

- (1) ID-Nummer, Quelle, Vernehmungssprache, Vernehmungsort, Vernehmungstyp (Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung bzw. Einreisebefragung),
- (2) Stichwortartige Darstellung des VN/B-Gegenstandes,
- (3) Nennung der wichtigsten sozialstatistischen Daten der Aktanten (Alter, Geschlecht, Herkunft etc.).

Zusammenfassend läßt sich festhalten: Die Parameter, durch die sich die Inhaltsanalyse von einem Großteil hermeneutischer Analyseverfahren abgrenzt, zeigen sich sowohl in der Anwendung bestimmter expliziter Regeln, wodurch diese Methode sozialwissenschaftlichen Methodenstandards nachkommt, als auch in der theoriebasierten Erhebung und Auswertung des Datenmaterials (vgl. Mayring⁸2003: 12). Die Inhaltsanalyse ist jedoch „kein Standardinstrument, das immer gleich aussieht; sie muß an den konkreten Gegenstand, das Material, angepaßt sein und auf die spezifische Fragestellung hin konstruiert werden“ (ebd.: 43). Da es sich bei der folgenden Untersuchung gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen um die Aufzeichnung und Beobachtung qualitativer Daten aus *face-to-face* gedolmetschten Gesprächen handelt, und somit keine Befragung durchgeführt wurde, ist eine Anpassung der Methoden und Varianten der Inhaltsanalyse an eine *non-survey-*

²²¹ Allgemeingültige Aussagen können dennoch nicht getroffen werden, da das Material nicht repräsentativ ist. Getroffene Aussagen werden sich daher stets auf das vorhandene Material beziehen, können aber einzelfallübergreifende Tendenzen aufzeigen.

Methode notwendig. Dies äußert sich in der Entwicklung eines passenden Instruments, mit dem die beobachteten Daten erfaßt werden können. Hierfür eignet sich hervorragend ein **Kategoriensystem**.

4.3.2 Das Kategoriensystem als Instrument der Inhaltsanalyse

Das Auswertungsinstrument der Inhaltsanalyse ist ein eigens konstruiertes **Kategoriensystem**, das als „Kernstück“ der Inhaltsanalyse bezeichnet werden kann (vgl. Dieckmann ²1996: 489). Es besteht notwendigerweise aus disjunkten, erschöpfenden und präzise formulierten Kategorien (vgl. ebd.: 101, 489; Bortz/Döring ²1995: 129) und dient einerseits der Operationalisierung der latenten Variablen, andererseits als Grundlage für die zunächst qualitative und nachfolgend quantitative Bearbeitung der Fragestellungen.

Der Aufbau des Kategoriensystems als praktische Umsetzung des Forschungsproblems auf wissenschaftstheoretischer Basis mit empirischer Beweiskraft läßt sich wie folgt darstellen: Aus einer Reihe offener Fragen, die bereits im Vorfeld für die Fokussierung möglicher untersuchbarer Variablen formuliert wurden, werden vier Einzelfragestellungen, bestehend aus jeweils einer Variablen extrahiert. Diese sind jeweils den drei genannten Strukturierungsarten zugeordnet und sollen dem in Kapitel 2 und 3 dargelegten Forschungsdesiderat nachkommen. Die Analyse erfolgt zunächst auf der Basis der qualitativen Inhaltsanalyse, die aus **einer formalen, einer skalierenden und zwei typisierenden Merkmalsausprägungen** besteht. Bei den Merkmalsausprägungen handelt es sich durchweg um **künstlich polytome Merkmale** (vgl. Bortz/Döring ²1995: 129), d. h. um mehrkategoriale Merkmale, dessen Kategoriegrenzen nicht von der Natur vorgegeben sind, sondern vom Forscher ‚künstlich‘ festgelegt wurden. Diese Merkmale zerfallen (hier) in maximal sieben **Ausprägungen**, die für eine einwandfreie Analyse des Datenmaterials mittels **Indikatoren** eindeutig definiert und operationalisiert werden. Die Indikatoren werden abstrahiert und sorgen als **Kodierregeln** für eine eindeutige Abgrenzung der Ausprägungen, um eine möglichst exakte Anwendung der vier Kategorien auf das Material zu ermöglichen. Nachfolgend wird das Kategoriensystem stark vereinfacht in tabellarischer Form dargestellt. In der Tabelle steht Kat. für Kategorie und Str. für Strukturierungsart.

Kat.	Str.	Variable	Merkmal	Ausprägung
I	Formal	VN/ERB	VN/B-Phasen	(1) Kontaktgespräch (2) Tatvorwurf/VN/B-Gegenstand (3) Rechtsbelehrung (4) Vorgespräch (5) VN/B zur Person (6) VN/B zur Sache (7) Abschluß
II	Skalierend	VN/B-Phase	Ritualisierungsgrad	(1) nicht ritualisiert (2) teilweise ritualisiert (3) hochgradig ritualisiert
III	Typisierend /Skalierend	Dolmetscher	Rolle	(1) Sprachumwandler (2) Gesprächsmanager (3) Kulturmittler (4) DAP: Gehilfe: Hilfspolizist (5) DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt (6) DAP: Informationsfilter (7) DAP: Sachverständiger
IV	Typisierend /Skalierend	Aktion des Dolmetschers	Translations- handlung	(1) ausgangstextnahe Wiedergabe (2) Auslassung (3) Hinzufügung (4) Reduzierung / Zusammenfassung (5) Paraphrasierung (6) (Gesprächs-) Organisation (7) Urheberkennzeichnung

Tab. 4: Kategoriensystem (vereinfacht)

Eine Kodierung erfolgt immer dann, wenn Textteile anhand von operationalisierten Indikatoren bestimmten, vorab definierten, Ausprägungen zugeordnet werden können. Die Verwendung von Kodierregeln ermöglicht zum einen eine stets gleichbleibende Beurteilung der Texte, zum anderen ist die Abgrenzung zwischen bestehenden Ausprägungen durch die Vorgabe von verbindlichen Regeln die Voraussetzung für eine eindeutige Zuordnung der Textpassagen (vgl. Mayring ⁸2003: 81). Das Risiko einer intuitiven Auswertung des Materials wird somit auf ein Minimum reduziert.

Die endgültige Auswahl der zu beobachtenden Merkmale, Ausprägungen und Indikatoren wurde aus einer Mischform deduktiver und induktiver Vorgehensweisen gewonnen: Zunächst wurden die zu untersuchenden Video- und Audiobänder anhand eines vorbereiteten (deduktiven) Kodierbogens erhoben. Im Zuge der Erhebung wurde dieser Bogen (induktiv) revidiert, wenn sich herausstellte,

daß determinierte Kategorien noch nicht ausreichend ausdifferenziert waren, um bestimmte Aspekte erfassen zu können, oder wenn bestimmte Kategorien noch nicht berücksichtigt wurden oder sich als überflüssig erwiesen.²²² Auf diese Weise konnte das Erhebungsinstrument, der Kodierbogen, stetig verfeinert und den zu messenden Größen angepaßt werden. Dieses aufwendige Verfahren, das auch den Durchlauf einiger Pretests beinhaltete, sicherte die Funktionsfähigkeit des Untersuchungsinstrumentariums und die Meßbarkeit der Kategorien.

Für die Erhebung einer jeden der 30 auswertbaren VN bzw. ERB wird ein Kodierbogen ausgefüllt, der in vier Blöcke unterteilt ist. Jeder Kodierbogen wird von einem **Kommentarbogen** begleitet, in dem zu jeder Kategorie Anmerkungen zur jeweiligen Vernehmung festgehalten werden können. In den vier Blöcken eines Kodierbogens wird jeweils eine der vier genannten Kategorien fokussiert. In Kategorie I und II stellen die VN/B-Phasen die zu untersuchende Variable selbst dar, während sie in den Kategorien III und IV die Untersuchungseinheit bilden. Die Ausprägungen der zweiten, dritten und vierten Kategorie werden somit stets auf jeweils eine der sieben Phasen bezogen. Bei Kategorie III und IV werden für die spätere quantitative Auswertung bereits bei der Erhebung die Ausprägungen des Merkmals mit einer Gewichtung versehen: Dazu zählen auf der typisierenden und skalierenden Strukturierungsebene in Kategorie III das Merkmal *Rolle des Dolmetschers*: Die Existenz einer Rolle wird mit einer Gewichtung von 1 (selten: maximal ein Vorkommen: *Tertiärrolle*), 2 (häufig: zwei bis drei Vorkommen: *Sekundärrolle*) oder 3 (überwiegend: ab drei Vorkommen: *Primärrolle*) kodiert. Auf diese Weise wird es möglich, die Tertiär-, Sekundär- und/oder Primärrolle des Dolmetschers zu erfassen, wodurch eine präzisere Analyse ermöglicht wird.

In Kategorie IV werden auf der typisierenden und skalierenden Strukturierungsebene die Ausprägungen des Merkmals *Translationshandlung* in Analogie zu den Rollen mit einer Gewichtung von 1 (selten: maximal ein Vorkommen: *Tertiärtranslationshandlung*), 2 (häufig: zwei bis drei Vorkommen: *Sekundärtranslationshandlung*) oder 3 (überwiegend, ab drei Vorkommen: *Primärtranslationshandlung*) kodiert. Im Mittelpunkt der Beobachtungen stehen sieben verschiedene, typische translatorische Handlungen, mit denen der Dolmetscher einen Ausgangstext in der Zielsprache wiedergeben kann. Die Vorteile einer solchen Gewichtung liegen auch hier in der detaillierteren Erfassung der tatsächlichen Dolmetschertätigkeit. Die Daten zu Kategorie I mit dem zu untersuchenden Merkmal ‚Vernehmungsphase‘ und zu Kategorie II mit dem zu untersuchenden Merkmal ‚Ritualisierungsgrad‘ werden ohne zusätzliche Gewichtung erhoben.

²²² Zur deduktiven und induktiven Vorgehensweise bei Datenerhebungen vgl. Bortz/Döring (²1995: 141 ff.). Vgl. auch Herbst (o. J.: 1-8).

Wie bereits dargestellt (vgl. S. 154 ff.) erfolgt die Auswertung der 30 Kodierbögen über vier **Auswertungsbögen**: Für jede Kategorie wird ein Auswertungsbogen erstellt, in dem die operationalisierten Daten der entsprechenden Kategorie der 30 Kodierbögen übertragen und anschließend verdichtet werden. Auf diese Weise wird die qualitative und quantitative Auswertung der Kodierbögen praktikabel.

Im folgenden werden ein Kommentarbogen, ein Kodierbogen und die vier Auswertungsbögen mit dazugehöriger Legende blanko abgebildet:

Abkürzung	Bedeutung
Auspr.	Zu untersuchende Merkmalsausprägung
H	Hochgradige Ritualisierung der zu untersuchenden Phase (Kodierung)
Merkm.	Untersuchungsmerkmal der Variable
N	Keine Ritualisierung der zu untersuchenden Phase (Kodierung)
O	Original der VN bzw. ERB (Deutsch)
Str.	Strukturierungsebene
T	Teilweise Ritualisierung der zu untersuchenden Phase (Kodierung)
UE	Untersuchungseinheit
V	Verdolmetschung der VN/B (Fremdsprache)
Var.	Untersuchungsvariable
VN/ERB-ID	Identifizierungsnummer der VN/ERB
*	Kennzeichnung einer optionalen Phase

Tab. 5: Legende zu den Kodier- und Auswertungsbögen

4.3 Untersuchungsdesign

Kommentarbogen VN/ERB-ID:

Datum:

Str.	Formal
Var.	Vernehmung / Einreisebefragung
Merkm.	Vernehmungsphase/Befragungsphase

Str.	Skalierend
Var.	Vernehmungsphase/Befragungsphase
Merkm.	Ritualisierungsgrad

Str.	Typisierend/Skalierend
Var.	Dolmetscher
Merkm.	Rolle des Dolmetschers

Str.	Typisierend/Skalierend
Var.	Dolmetscher
Merkm.	Translationshandlung

Abb. 3: Kommentarbogen (blanko)

Kodierbogen VN/ERB-ID: _____ **Datum:** _____

Kat.	* Kontakt- gespräch	Tatvorwurf/ VN/B- Gegenstand	Rechtsbelehrung	* Vor- gespräch	VN/B zur Person	VN/B zur Sache	Abschluß
I	O	V	O	V	O	V	O
II	H	T	N	H	T	N	H
III	R	R	R	R	R	R	R
1	2	3	4	5	6	7	1
2	3	4	5	6	7	1	2
3	4	5	6	7	1	2	3
4	5	6	7	1	2	3	4
5	6	7	1	2	3	4	5
6	7	1	2	3	4	5	6
7	1	2	3	4	5	6	7
8	1	2	3	4	5	6	7
9	1	2	3	4	5	6	7
10	1	2	3	4	5	6	7
11	1	2	3	4	5	6	7
12	1	2	3	4	5	6	7
13	1	2	3	4	5	6	7
14	1	2	3	4	5	6	7
15	1	2	3	4	5	6	7
16	1	2	3	4	5	6	7
17	1	2	3	4	5	6	7
18	1	2	3	4	5	6	7
19	1	2	3	4	5	6	7
20	1	2	3	4	5	6	7
21	1	2	3	4	5	6	7
22	1	2	3	4	5	6	7
23	1	2	3	4	5	6	7
24	1	2	3	4	5	6	7
25	1	2	3	4	5	6	7
26	1	2	3	4	5	6	7
27	1	2	3	4	5	6	7
28	1	2	3	4	5	6	7
29	1	2	3	4	5	6	7
30	1	2	3	4	5	6	7

R1: Sprachumwandler **R3:** Kulturmittler **R5:** DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt **R7:** DAP: Sachverständiger
R2: Gesprächsmanager **R4:** DAP: Gehilfe: Hilfspolizist **R6:** DAP: Informationsfilter

T1: ausgangstextnahe Wiedergabe	T3: Hinzufügung	T5: Paraphrasierung	T6: (Gesprächs-) Organisation	T7: Urheberkennzeichnung
T2: Auslassung	T4: Reduzierung / Zusammenfassung			

R: Rolle
T: Translationshandlung
 *: Optionale Phase
 O: Original
 V: Verdolmetschung
 H: hochgradig ritualisiert
 T: teilweise ritualisiert
 N: nicht ritualisiert

Abb. 4: Kodierbogen (blanko)

Auswertungsbogen AB I.1 Kategorie I														
Formal														
Str.	Vernehmung/Einreisebefragung													
Var.	Vernehmungs-/Befragungsphase													
Merkm.														
Auspr.	*Kontakt- gespräch		Tatvorwurf/ VN/B-		Rechts- belehrung		*Vor- gespräch		VN/B zur Person		VN/B zur Sache		Abschluß	
Version	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V
ID														
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
15														
17														
18														
33														
21														
22														
23														
30														
34														
19														
20														
24														
25														
26														
28														
29														
31														
32														
36														
Sum														
Ex														

Abb. 5: Auswertungsbogen Kategorie I (blanko)

Auswertungsbogen AB II Kategorie II														
Skalierend														
Vernehmungs-/Befragungsphase														
Ritualisierungsgrad														
Str.	Var.	Merkm.	* Kontaktgespräch		Tatvorwurf/ VN/B-Gegenstand		Rechtsbelehrung		*Vorgespräch		VN/B zur Sache		Abschluß	
Version	Auspr.	ID	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V
H	H	H	T	T	N	N	H	H	H	T	T	N	N	H
T	T	T	N	N	N	N	T	T	T	T	T	T	T	T
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
15														
17														
18														
33														
21														
22														
23														
30														
34														
19														
20														
24														
25														
26														
28														
29														
31														
32														
36														
Ex														

Abb. 6: Auswertungsbogen Kategorie II (blanko)

Auswertungsbogen AB IV.1 Kategorie IV

Str. Var. Merkm.	Typisierend/Skalierend Dolmetscher		Translationshandlung																								Abschluß																																						
			*Kontaktgespräch						Tatvorwurf/ VN/B-Gegenstand						Rechtsbelehrung						*Vorgespräch								VN/B zur Person						VN/B zur Sache																														
UE			T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T															
Auspr.	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	PT	W
ID																																																																	
1																																																																	
2																																																																	
3																																																																	
4																																																																	
5																																																																	
6																																																																	
7																																																																	
8																																																																	
9																																																																	
10																																																																	
11																																																																	
15																																																																	
17																																																																	
18																																																																	
33																																																																	
21																																																																	
22																																																																	
23																																																																	
30																																																																	
34																																																																	
19																																																																	
20																																																																	
24																																																																	
25																																																																	
26																																																																	
28																																																																	
29																																																																	
31																																																																	
32																																																																	
36																																																																	
Ex 3																																																																	
Ex 2																																																																	
Ex 1																																																																	

Landespolizei
Vernehmungen

Bundeserzschutz

Freiheitsbefragungen

T1: Ausgangstextnahe Wiedergabe T3: Hinzufügung T5: Paraphrasierung T7: Urheberkennzeichnung
 T2: Auslassung T4: Reduzierung / Zusammenfassung T6: (Gesprächs-) Organisation PTW: phaseninterner Primärtranslationshandlungswechsel

Abb. 8: Auswertungsbogen Kategorie IV (blanko)

Die einzelnen Kategorien des Kategoriensystems lassen sich nun im Hinblick auf die Fragestellung wie folgt beschreiben:

Kategorie I:

Die erste zu untersuchende Variable ist die ‚VN‘ bzw. ‚ERB‘ als solche mit dem künstlich polytomen Merkmal ‚VN/B-Phase‘. Auf der formalen Strukturierungsebene soll untersucht werden, welche der sieben Phasen tatsächlich in einer gedolmetschten polizeilichen VN/ERB vorkommen, in welcher Abfolge sie auftreten und wie häufig die einzelnen Phasen vorkommen. Als Ausprägungen dienen die in Kapitel 3.1.2 dargestellten Phasen.

Die Indikatoren des ‚Kontaktgesprächs‘ als optionale Phase und die daraus entwickelten verbindlichen Kodierregeln sind Turns mit allgemeinem Inhalt und Vorstellungssequenzen des Dolmetschers, die entweder direkt durch ihn oder durch den Vernehmungsbeamten (VB) anhand einer Verdolmetschung des Dolmetschers produziert werden. In dieser Phase kann die Sprachkompatibilität überprüft werden, sofern diese nicht bereits im Vorfeld der VN bzw. ERB telefonisch erfolgte. Ein weiterer Indikator dieser Phase ist das Briefing des Dolmetschers durch den VB, in der eine (meist knappe) Übersicht des Vernehmungsgegenstandes gegeben wird sowie Besonderheiten der Vernehmungsperson und des Dolmetschmodus angesprochen werden können. Auf keinen Fall wird eine eventuelle Belehrung oder eine den Vernehmungsgegenstand betreffende Befragung zu dieser Phase kodiert.

Die Kernphase ‚Eröffnung des Tatvorwurfs‘ bzw. ‚Darstellung des VN/B-Gegenstands‘ ist erkennbar an allen Turns, die den Tatvorwurf bzw. den Gegenstand der Vernehmung thematisieren.

Indikatoren für die Kernphase der ‚Rechtsbelehrung‘ sind Turns, die den rechtlichen Status des zu Vernehmenden (zV) bzw. zu Befragenden (zB) beinhalten. Diese Phase wird als solche kodiert, auch wenn die Belehrung aus einem rein rechtlichen Standpunkt *nicht* verwertbar ist, z. B. wenn gemäß §§ 69 und 136 StPO entscheidende Elemente fehlen. Bei Einreisebefragungen ist in dieser Phase der Hinweis auf die Mitwirkungspflicht des zB (gemäß §§ 41, 70, I AuslG) nicht zwingend erforderlich. Wird der Hinweis darauf gegeben, zählt als Indikator auch die Vorlage eines Formulars in der Muttersprache des zB.

Das ‚Vorgespräch‘ als optionale Phase wird hauptsächlich durch metatextuelle Äußerungen hinsichtlich des VN/B-Ablaufs gekennzeichnet. Da für diese Phase (theoretisch) bereits die Belehrung erfolgt sein muß, sind ebenfalls allgemeine Fragen zur Sache ein Indikator. Sie dienen in dieser Phase dazu, dem VB einen Überblick über die Situation zu verschaffen, damit er gegebenenfalls geeignete Befragungsstrategien entwickeln kann. Hier kann u. U. eine vorläufige, grob strukturierte VN/B stattfinden. Die Protokollierung erfolgt u. U. handschriftlich. Diese Phase wird auch als solche kodiert, wenn irrtümlicherweise zuvor keine Belehrung stattgefunden haben sollte.

Die Kernphase ‚VN/B zur Person‘ kann über die standardisierten Fragen des VB²²³ zur Aufnahme der Personalien kodiert werden. Dazu gehören Fragen zu Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Wohnort, ausgeübter Beruf (bei Beschuldigten: zur Tatzeit). In ERB kann diese Phase bereits in die Vorbefragung fallen und ist daher nicht aufgezeichnet. Diese Phase wird auch dann als solche kodiert, sollte dieser Fragenkatalog nicht vollständig sein.

In der Kernphase ‚VN/B zur Sache‘ werden Fragen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, kodiert. Die Kodierung der Phase erfolgt auch (nicht aber notwendigerweise) über weiterführende Fragen zur Person, die die wirtschaftlichen Verhältnisse, die monatlichen finanziellen Verpflichtungen, Ehrenämter, die Familie und Vorstrafen des zV bzw. zB fokussieren. Kodiert werden außerdem Fragen zum Tathergang, zum Täter und zu den Umständen, die zur Tat geführt haben. In ERB werden Fragen, die die Reiseroute und das Reiseziel betreffen, die persönlichen Verhältnisse durchleuchten und/oder mit denen Erkundungen über Bekannte und/oder Verwandte am Zielort eingeholt werden, kodiert.²²⁴

Der ‚Abschluß‘ als letzte Kernphase wird kodiert über die Verschriftlichung der Aussagen, falls dies bis *dato* noch nicht erfolgt sein sollte und das Unterschreiben des Vernehmungsprotokolls durch alle Aktanten. Schließlich wird der zV bzw. zB ‚entlassen‘. Bei ERB kommt als weiterer Indikator für die Abschlußphase auch die Eröffnung der Entscheidung über die Erlaubnis zur Einreise oder Zurückweisung des zB hinzu. Sollte eine Zurückweisung des/der Reisenden entschieden worden sein, so schließt sich eine Rechtsbehelfsbelehrung an.

Kategorie II:

Auf einer skalierenden Strukturierungsebene wird das polytome Merkmal ‚**Ritualisierungsgrad**‘²²⁵ der Variable ‚VN/B-Phase‘ anhand der ordinalskalierten Ausprägungen ‚nicht ritualisiert‘, ‚teilweise ritualisiert‘ und ‚hochgradig ritualisiert‘ in Original und Verdolmetschung untersucht. Die Kodierung einer Phase als hochgradig ritualisiert erfolgt i. d. R. immer dann, wenn der VB vollständig standardisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen verwendet. Das *Kontaktgespräch* wäre demnach als ‚nicht ritualisiert‘ zu kodieren, wenn sich ein an der Situation angepaßtes, spontanes Verhalten des VB gegenüber dem zV bzw. zB beobachten läßt; als ‚teilweise ritualisiert‘, wenn sich fachsprachlich-standardisierte Formulierungen mit allgemeinsprachlichen mischen. ‚Hochgradig ritualisiert‘ ist das Kontaktgespräch, wenn in der Begrüßungssequenz fachsprachlich standardisierte Formulierungen seitens des VB zu

²²³ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 3.1.2 der vorliegenden Arbeit.

²²⁴ Vgl. hierzu den prototypischen Fragenkatalog in Kap. 3.3.3 der vorliegenden Untersuchung.

²²⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 3.1.3 der vorliegenden Arbeit.

verzeichnen sind. Es ist anzunehmen, daß ein nicht ritualisiertes Verhalten in dieser Phase beobachtbar sein wird. Die Phase ‚*Eröffnung des Tatvorwurfs*‘ bzw. ‚*Darstellung des VN/B-Gegenstands*‘ gilt als ‚nicht ritualisiert‘, wenn keinerlei fachsprachliche Wendungen seitens des VB zu verzeichnen sind, als ‚teilweise ritualisiert‘, wenn eine fachsprachlich geprägte Darlegung des Tatvorwurfs bzw. VN/B-Gegenstandes mit allgemeinsprachlichen Erläuterungen verbunden wird. ‚Hochgradig ritualisiert‘ ist die Phase dann, wenn Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in fachsprachlicher Form ohne allgemeinsprachliche Zusatzerläuterungen vorgebracht werden. Die ‚*Rechtsbelehrung*‘ gilt als ‚nicht ritualisiert‘, sobald die Belehrung ohne direkten Bezug auf Gesetzestexte oder Paragraphen frei formuliert wird. Als ‚teilweise ritualisiert‘ wird die Rechtsbelehrung einzustufen sein, wenn eine Nennung der jeweiligen Gesetzestexte bzw. Paragraphen von einer Paraphrasierung bzw. von Zusatzerläuterungen begleitet wird. Diese Phase ist ‚hochgradig ritualisiert‘, sobald sie in Anlehnung an den Wortlaut des jeweiligen Gesetzestextes, weitgehend ohne Paraphrasierung erfolgt. Ein Hinweis dafür kann das Ablesen der Belehrung von einem Vordruck oder die reine Nennung der jeweiligen Paragraphen sein.

Das ‚*Vorgespräch*‘ wird als ‚nicht ritualisiert‘ eingestuft, wenn eine dem VN/B-Gegenstand angepaßte Erörterung der weiteren Vorgehensweise erfolgt oder die Vorbefragung individuell abgestimmt ist. Es wird als ‚teilweise ritualisiert‘ kodiert, wenn bei der Darlegung des weiteren Prozedere oder bei der Vorbefragung auf teilweise standardisiert-ritualisierte Formulierungen zurückgegriffen wird. Die Phase wird als ‚hochgradig ritualisiert‘ eingestuft, wenn standardisierte und/oder fachsprachlich geprägte Formulierungen für die Darstellung des weiteren Verlaufs der Vernehmung bzw. ERB gewählt werden oder eine Vorbefragung in diesem Modus durchgeführt wird, gegebenenfalls auch, ohne auf den individuellen Fall einzugehen. Die ‚*VN/B zur Person*‘ wird als ‚nicht ritualisiert‘ kodiert, wenn die Aufnahme der Personalien weitgehend vom genannten Fragenkatalog (vgl. Kap. 3.1.2) abweicht, was jedoch nicht zu erwarten ist. ‚Teilweise ritualisiert‘ ist diese Phase, wenn nur noch teilweise vom standardisierten Fragenkatalog abgewichen wird, hauptsächlich jedoch individuelle, bzw. der Situation angepaßte Fragen gestellt werden. ‚Hochgradig ritualisiert‘ ist die Phase, wenn die Personalien nach dem in Kapitel 3.1.2 dargestellten, standardisierten Fragenkatalog aufgenommen werden. Die ‚*VN/B zur Sache*‘ ist als ‚nicht ritualisiert‘ einzustufen, wenn eine freie, flexible Vorgehensweise des VB zu verzeichnen ist. Eine ‚teilweise Ritualisierung‘ dieser Phase liegt vor, wenn der VB teilweise nach einem standardisiertem Fragenkatalog, teilweise in Abhängigkeit der Situation und der zu vernehmenden/befragenden Person vorgeht. Dies ist lediglich in ERB zu erwarten, da hier der erste Teil der Befragung stets Standardfragen zu Reiseziel, Reisegrund, persönlichen Verhältnissen und Bekannten bzw. Verwandten im Zielort beinhaltet. Eine ‚hochgradig ritualisierte‘ VN/B zur Sache ist gegeben, wenn lediglich anhand eines standardisierten Fragenkatalogs

vernommen bzw. befragt werden würde. Dieser Fall ist jedoch nahezu auszuschließen, da diese Phase zum interaktionsstarken Teil einer VN/ERB gehört, und somit viel Spielraum für individuelles Handeln gegeben ist. Zweitens existiert ein solcher Katalog aufgrund der Einmaligkeit jedes VN/B-Gegenstandes und jeder zu vernehmenden bzw. befragenden Person nicht. Der ‚Abschluß‘ einer VN/ERB ist ‚nicht ritualisiert‘, wenn keine der in der Rubrik ‚teilweise ritualisiert‘ erscheinenden Fragen gestellt wurden und/oder, wenn der teilweise standardisierte Ablauf nicht eingehalten wird. Dies ist der Fall, wenn z. B. das Protokoll nicht noch einmal durch den Dolmetscher verlesen wird oder der VB wortlos das Protokoll an den Dolmetscher für das weitere Prozedere abgibt, ohne eine der genannten Standardfragen zu stellen. Ein ‚teilweise ritualisierter‘ Handlungsablauf besteht aus feststehenden Wendungen und Handlungen wie z. B. der Stegreifübersetzung des Protokolls durch den Dolmetscher, die eventuelle Korrektur des Protokolls ((meist) auf Anweisung des zV bzw. zB) und das Unterschreiben des Protokolls. Auch die Frage, ob dem zV/zB weitere Straftaten bzw. -täter aus seinem sozialen Umfeld bekannt seien und ob noch etwas dem Protokoll hinzuzufügen sei, wird als ‚teilweise ritualisiert‘ kodiert. Der Abschluß der Vernehmung wird als ‚hochgradig ritualisiert‘ kodiert, sobald dieser alle in der teilweisen Ritualisierung genannten Elemente enthält. Eine hochgradige Ritualisierung wird in ERB bei Zurückweisungen erwartet, da hier i. d. R. eine (standardisierte) Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt.

Kategorie III:

Die dritte zu untersuchende Variable ist der ‚**Dolmetscher**‘ mit dem künstlich polytomen Merkmal ‚*Rolle des Dolmetschers*‘.²²⁶ Auf einer typisierenden und durch die Gewichtung der vorkommenden Rollen auch skalierenden Strukturierungsebene soll im ersten Schritt untersucht werden, welche der sieben hier ausgewählten Rollenausprägungen der Dolmetscher überhaupt spielt. Als Untersuchungseinheiten dienen wiederum die einzelnen Vernehmungsphasen. Der Fokus fällt in einem zweiten Schritt auch auf die Gewichtung der pro Phase gespielten Rolle(n). Die Rollenausprägungen sind nach wachsender aktiver Selbstbeteiligung des Dolmetschers sortiert. Die erste zu untersuchende Rollenausprägung ist daher der ‚*Sprachumwandler*‘, der kodiert wird, wenn der Dolmetscher ohne Partei zu ergreifen oder spezifisches Hintergrundwissen einfließen zu lassen, seine Arbeit erledigt. Ein elementarer Indikator ist hier die (überwiegende) Zurückhaltung des Dolmetschers. Der ‚*Gesprächsmanager*‘ koordiniert und organisiert bei Bedarf das Vernehmungsgespräch und macht gegebenenfalls auf Wiederholungen aufmerksam. Konkrete Indikatoren finden sich in der Turnverteilung und in der Unterbrechung der Primäraktanten, wenn diese zuviel Textvolumen produzieren. Der Dolmetscher wird als ‚*Kulturmittler*‘ ko-

²²⁶ Vgl. hierzu auch die Kapitel 2.1.2.1.1 – 2.1.2.1.4 der vorliegenden Untersuchung.

diert, wenn er die Aussagen der Primäraktanten (auch auf deren Wunsch) in einen kulturellen Kontext einbettet, indem er sein kulturelles Hintergrundwissen weitergibt. Indikatoren für diese Rollenausprägung sind kulturelle und/oder geographische Zusatzinformationen in der Verdolmetschung sowie die Versprachlichung nonverbaler Kommunikation und die kulturelle Anpassung von Höflichkeitsfloskeln und verbalen bzw. nonverbalen Verhaltensregeln. Dabei darf der Kulturmittler aber nicht als (Pseudo-)Anwalt bzw. Gehilfe für eine der beiden Parteien in Erscheinung treten: dieses Verhalten würde als Ausprägung ‚Dritte Aktive Partei‘ kodiert werden. Der Ausprägungskomplex ‚Dritte Aktive Partei‘ zerfällt in drei Unterausprägungen: ‚Gehilfe‘, ‚Informationsfilter‘ und ‚Sachverständiger‘. Die Rolle des ‚Gehilfen‘ unterteilt sich wiederum in die des ‚Hilfspolizisten‘ und des ‚(Pseudo-)Anwalts‘. Folgende Indikatoren und entsprechende abstrahierte Kodierregeln dienen der Operationalisierung: Die Kodierung als ‚Hilfspolizist‘ erfolgt, wenn der Dolmetscher versucht, sich auf die ‚Kompetenzstufe‘ des VB zu bringen, indem er anstelle der neutralen ersten oder dritten Person Singular die erste Person Plural verwendet und eigenmächtig Fragen an den zV bzw. zB stellt. Auch Rückfragen an den zV bzw. zB, die über rein akustisch bedingte Verständnisfragen hinausgehen, ohne vorherige Abstimmung mit dem VB, dienen als Indikator für die Rolle des Hilfspolizisten. Vorschläge bezüglich der einzuschlagenden VN/B-Strategie und/oder Anregungen in bezug auf weitere mögliche Fragen seitens des Dolmetschers an den VB sind ein eindeutiges Zeichen für die Rolle des Hilfspolizisten. Eine entsprechende Kodierung erfolgt auch, wenn sich der Dolmetscher für die Ziele des VB einspannen läßt, beispielsweise, wenn kurz vor Ende einer Schicht der VB auf eine Aussageverweigerung des Beschuldigten hofft, um den Vorgang abschließen zu können. Der Dolmetscher in der Rolle des ‚(Pseudo-)Anwalts‘ wird kodiert, sobald er sich für den zV bzw. zB einsetzt. Indikatoren für eine solche Handlungsweise sind z. B. zusätzliche eigenmächtige Erläuterungen zu Fragen oder Aussagen des VB oder ein Ausgleichen der ursprünglich komplementären Kommunikationssituation. Ratschläge und Hinweise an den zV bzw. zB ohne vorherige Absprache mit dem VB sowie die Verwandlung der Zieltextversion in eine neutrale bzw. emotionsgeladene Aussage mit entsprechenden illokutiven Verschiebungen werden ebenfalls als Indikator für die Rolle des (Pseudo-)Anwalts angesehen. Die zweite Unterausprägung der Merkmalsausprägung ‚Dritte Aktive Partei‘ stellt die Rolle des ‚Informationsfilters‘ dar. Der Dolmetscher wird in dieser Rolle als Zensor tätig: Die Kodierung erfolgt über Indikatoren wie die Verkürzung und/oder die Zusammenfassung von Aussagen (sowohl für die eine als auch für die andere Partei), die Auslassung umgangssprachlicher Äußerungen, von Abtönungspartikeln und/oder von Kraftausdrücken. Weitere Kodierregeln sind erfüllt, sobald der Dolmetscher sich autorisiert fühlt, ‚Unwichtiges‘ eigenmächtig aus einer Aussage herauszufiltern oder eigenständig Schlußfolgerungen zu ziehen und diese als Aussage des zV bzw. zB zu präsen-

tieren. Die letzte Unterausprägung der ‚Dritten Aktiven Partei‘ ist die Rolle des ‚Sachverständigen‘. In dieser Rolle kann der Dolmetscher als Berater, Informant oder Psychologe tätig werden und wird somit zum Co-Fachmann. Diese Rolle kann sich mit der des Kulturmittlers überschneiden. Jedoch wird in dieser Ausprägung die beratende bzw. informierende Aktivität des Dolmetschers in den Fokus der Untersuchung gerückt, wobei kulturelle Aspekte ausgeklammert werden. Die Kodierung erfolgt immer dann, wenn der Dolmetscher eigenmächtig oder auf Anfrage einer der beiden Primäraktanten zu einem Thema Auskunft gibt bzw. befragt wird, was über seine Sprachmittlerkompetenz hinausgeht. Ein offensichtliches (und auch ‚klassisches‘) Beispiel wäre die Frage des VB an den Dolmetscher, ob er den zV bzw. zB für einen Lügner hält, und die Beantwortung dieser Frage.

Kategorie IV:

Die vierte und letzte Kategorie fokussiert die Variable ‚**Dolmetscher**‘ unter dem Aspekt der ausgeübten ‚**Translationshandlung**‘²²⁷. Die Strukturierung ist typisierend und aufgrund der Gewichtung der existenten Translationshandlungen auch skalierend. Das künstlich polytome Merkmal ‚Translationshandlung‘ besteht aus sieben Ausprägungen, deren Auftreten in jeder einzelnen Phase untersucht werden. Wie bereits erwähnt, zählen zu diesen Ausprägungen hauptsächlich die durchgeführten Translations-‚Leistungen‘ des Dolmetschers, die jedoch nicht bewertet werden. Kodiert werden all jene Aktionen, die unmittelbar mit seiner translatorischen Tätigkeit in einer polizeilichen VN/B verquickt sind. Die erste Translationshandlung umfaßt die ‚*ausgangstextnahe Wiedergabe*‘ einer Originalaussage in die Zielsprache. ‚Ausgangstextnah‘ wird dabei definiert und kodiert als eine Verdolmetschung, in der Abweichungen von der Originalaussage in der Zielsprache soweit wie möglich vermieden werden. Also weitgehend eine lexikalische 1:1 Entsprechung zu beobachten ist. Die zweite Translationshandlung fokussiert die ‚*Auslassung*‘ von Textpassagen und wird definiert und kodiert als eine Verdolmetschung, die nicht alle Informationen des Ausgangstextes wiedergibt. Dies wird bereits ab einer fehlenden bedeutungstragenden Einheit kodiert. Relevant kann hier bereits die Lexem-Ebene sein. Fügt der Dolmetscher in der zielsprachlichen Version einer Aussage Elemente hinzu, so wird diese Aktion als ‚*Hinzufügung*‘ als dritte mögliche Translationshandlung eines Dolmetschers in polizeilichen VN bzw. ERB erfaßt. Diese Translationshandlung wird immer dann als solche kodiert, sobald in der Verdolmetschung beginnend auf Lexem-Ebene mindestens eine bedeutungstragende bzw. bedeutungsverändernde Einheit hinzugefügt wurde. Dies können sowohl notwendige als auch unnötige Hinzufügungen kultureller, landeskundlicher, psychologischer, interpretativer und/oder kommentierender Art sein. Die gegenteilige Ak-

²²⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.3.1 der vorliegenden Untersuchung.

tion, nämlich die ‚Reduzierung bzw. Zusammenfassung‘ einer Aussage in der zieltextsprachlichen Version ist die vierte mögliche Translationshandlung des Dolmetschers. Indikatoren hierfür sind eine deutlich kürzere und nur (grob) sinngemäße Verdolmetschung des Ausgangstextes. Begleitet wird dieses Phänomen oft von einer bereits ‚protokollgerechten‘ Formulierung der Verdolmetschung auf ‚Beamtendeutsch‘. Umschreibt der Dolmetscher eine Aussage bzw. einen Sachverhalt eigenmächtig, so wird dies als ‚Paraphrasierung‘ kodiert. Die Kodierung beginnt auf Lexemebene. Die ‚Gesprächsorganisation‘ wird definiert als Organisation bzw. Koordination des triadischen Gesprächs. Als Indikatoren werden verbale und nonverbale Äußerungen kodiert, die eine gesprächsorganisierende Funktion aufweisen. Die siebte und letzte Translationshandlung eines Dolmetschers in polizeilichen VN und ERB ist die explizite ‚Kennzeichnung des Urhebers‘ einer Aussage bzw. eines Turns. Indikatoren für diese translatorische Aktion sind metatextuelle Äußerungen zur Klärung der Urheberschaft einer verdolmetschten Aussage. Dies geschieht oftmals in Zusammenhang mit peinlichen oder unangenehmen Ausdrücken oder bei Wiederholungen. Der Dolmetscher will sich mit einer solch expliziten Kennzeichnung von einer Aussage distanzieren bzw. seine Kompetenz, Neutralität oder je nach Fall auch Loyalität nicht gefährden.

Im folgenden wird das Kategoriensystem mitsamt Definitionen der Ausprägungen und Kodierregeln in übersichtlicher Form dargestellt. Folgende Abkürzungen werden im Kategoriensystem verwendet:

Abkürzung	Bedeutung
UE	Untersuchungseinheit, auf die sich die Kodierung bezieht
VN/B-	Vernehmung(s-) bzw. Befragung(s-)
VN/ERB	Vernehmung/Einreisebefragung
zB	zu Befragender
zV	zu Vernehmender

Tab. 6: Abkürzungen im Kategoriensystem

Kategorie	I
Variable	VN/ERB
Merkmal	VN/B-Phase
Ausprägung	(1) Kontaktgespräch
Definition	Vor der VN/ERB: Austausch von Höflichkeiten, Schaffung einer angenehmen Atmosphäre durch VB bzw. Vorstellen des Dolmetschers; Briefing des Dolmetschers; keine Belehrung erforderlich.

Kategorie	I
Kodierregel	Alle Turns mit allgemeinem Inhalt; Dolmetscher stellt sich vor bzw. wird vorgestellt; Sprachkompatibilität wird geprüft; Einweisung des Dolmetschers durch den Vernehmungsbeamten hinsichtlich Vernehmungsgegenstand, Dolmetschmodus, Besonderheiten zur Vernehmungsperson.
Ausprägung	(2) Eröffnung des Tatvorwurfs bzw. Darstellung des VN/B-Gegenstands
Definition	Beschuldigtenvernehmung: dem Beschuldigten wird eröffnet, was ihm zur Last gelegt wird. Zeugenvernehmung/ERB: dem Zeugen/Reisenden wird der Gegenstand der VN/B dargelegt und gegebenenfalls der Beschuldigte (soweit bekannt) benannt.
Kodierregel	Beschuldigtenvernehmung: alle Turns, die den Tatvorwurf bzw. den Vernehmungsgegenstand enthalten.
Ausprägung	(3) Rechtsbelehrung
Definition	Der zV/zB wird über seine Rechte und Pflichten belehrt. ERB: Aufklärung des zV über seine Mitwirkungspflicht.
Kodierregel	Alle Turns zum rechtlichen Status und den Rechten des zV (auch Rückfragen des zV). Belehrung verwertbar nur wenn vollständig nach §§ 69, 136 StPO (s. Fußnoten 148 u. 150, S. 108 f.). Außerdem bei ERB: Belehrung über die Mitwirkungspflicht gem. §§ 41, 70, I AuslG; auch anhand eines schriftlichen Vordrucks (in der Muttersprache des zV).
Ausprägung	(4) Vorgespräch
Definition	Strukturierung und Information zu sich anschließender VN/ERB. Vorab: Überblick über Tathergang verschaffen bzw. Wissen des Zeugen in Erfahrung bringen bzw. Reisemotivation erfragen. Vorab-VN/B.
Kodierregel	Alle Turns mit metatextuellen Äußerungen hinsichtlich des VN/B-Ablaufs; Einholen von Informationen die Sache betreffend im Überblick: Protokollierung nicht zwingend, oft handschriftliche Stichpunkte.
Ausprägung	(5) VN/B zur Person
Definition	Aufnahme der Personalien
Kodierregel	Fragen betreffend: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Wohnort, ausgeübter Beruf (bei Beschuldigten: zur Tatzeit). Bei Aussageverweigerung in Beschuldigtenvernehmungen: nicht Fragen zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse (gehören bereits ‚zur Sache‘; die Rechtsbelehrung müßte bereits erfolgt sein, was aber für die Kodierung irrelevant ist). In Einreisebefragungen: Phase fehlt

Kategorie	I
	oftmals, da bereits in der Vorbefragung die Personalien aufgenommen wurden.
Ausprägung	(6) VN/B zur Sache
Definition	Alle Turns, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienen.
Kodierregel	Befragung zu weiterführenden persönlichen Daten (z. B. wirtschaftliche Verhältnisse, monatliche finanzielle Verpflichtungen, Ehrenämter, Familie, Vorstrafen etc.), zum Tathergang, zum Täter und zu den Umständen, die zur Tat geführt haben; bei ERB: Fragen betreffend Reiseroute, Reiseziel, persönliche Verhältnisse und bekannte Personen am Zielort.
Ausprägung	(7) Abschluß der VN/B
Definition	Abschluß der VN/ERB durch (nicht zwingend erforderliche) Unterschrift des Protokolls durch alle Primäraktanten und ‚Entlassung‘ des zV/zB.
Kodierregel	Falls bis <i>dato</i> noch nicht erfolgt: Verschriftlichung der mündlichen Aussage durch den Polizeibeamten. Unterschrift des Protokolls durch alle Primäraktanten. Abschluß der VN/ERB durch ‚Entlassung‘ des zV/zB; Bei ERB auch: Eröffnung der Entscheidung über Einreise oder Zurückweisung. Bei Zurückweisung erfolgt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Kategorie	II
Variable	VN/B-Phase
Merkmal	Ritualisierungsgrad
Ausprägung	nicht ritualisiert
Definition	Eine Ritualisierung in den Formulierungen und im Handlungsablauf kann nicht festgestellt werden.
Kodierregel	(1) Kontaktgespräch: Ein der Situation angepaßtes, spontanes Eingehen auf den zV/zB.
Ausprägung	nicht ritualisiert
Definition	Eine Ritualisierung in den Formulierungen und im Handlungsablauf kann nicht festgestellt werden.
Kodierregel	(2) Eröffnung des Tatvorwurfs bzw. Darstellung des VN/B-Gegenstands: Allgemeinsprachliche Darlegung des Tatvorwurfs bzw. des VN/B-Gegenstands.
Ausprägung	nicht ritualisiert
Definition	Eine Ritualisierung in den Formulierungen und im Handlungsablauf kann nicht festgestellt werden.

Kategorie	II
Kodierregel	(3) Rechtsbelehrung: Frei formulierte Belehrung ohne direkten Bezug auf Gesetzestexte und/oder Paragraphen; fachsprachliche Wendungen entfallen.
Ausprägung	nicht ritualisiert
Definition	Eine Ritualisierung in den Formulierungen und im Handlungsablauf kann nicht festgestellt werden.
Kodierregel	(4) Vorgespräch: Dem VN/B-Gegenstand angepaßte Erörterung des Tathergangs bzw. Darstellung der folgenden VN/B.
Ausprägung	nicht ritualisiert
Definition	Eine Ritualisierung in den Formulierungen und im Handlungsablauf kann nicht festgestellt werden.
Kodierregel	(5) VN/B zur Person: (Vollkommen) freie Abfrage der Personalien, weitgehend ohne Orientierung am Katalog (nicht zu erwarten).
Ausprägung	nicht ritualisiert
Definition	Eine Ritualisierung in den Formulierungen und im Handlungsablauf kann nicht festgestellt werden.
Kodierregel	(6) VN/B zur Sache: Freie, flexible VN/B angepaßt an die Situation.
Ausprägung	nicht ritualisiert
Definition	Eine Ritualisierung in den Formulierungen und im Handlungsablauf kann nicht festgestellt werden
Kodierregel	(7) Abschluß der VN/ERB: Der teilweise standardisierte Handlungsablauf wird nicht eingehalten. Z. B.: das Protokoll wird nicht noch einmal verlesen, der VB übergibt wortlos und ohne Abschlußfragen dem Dolmetscher das Protokoll zur Übersetzung.
Ausprägung	teilweise ritualisiert
Definition	Teilweise standardisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen mit kreativen Einflüssen (z. B. für Erläuterungen); standardisierter Handlungsablauf innerhalb einer VN/B-Phase
Kodierregel	(1) Kontaktgespräch: Standardisierter Austausch von Höflichkeiten mit teilweise allgemeinsprachlichen Wendungen; Briefing des Dolmetschers.
Ausprägung	teilweise ritualisiert

Kategorie	II
Definition	Teilweise standardisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen mit kreativen Einflüssen (z. B. für Erläuterungen); standardisierter Handlungsablauf innerhalb einer VN/B-Phase.
Kodierregel	(2) Eröffnung des Tatvorwurfs bzw. Darstellung des VN/B-Gegenstandes: Fachsprachliche Darlegung des Tatvorwurfs bzw. des VN/B-Gegenstandes mit allgemeinsprachlicher Erläuterung
Ausprägung	teilweise ritualisiert
Definition	Teilweise standardisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen mit kreativen Einflüssen (z. B. für Erläuterungen); standardisierter Handlungsablauf innerhalb einer VN/B-Phase.
Kodierregel	(3) Rechtsbelehrung: Belehrung gemäß zutreffendem Gesetzestext mit individuellen Paraphrasierungen.
Ausprägung	teilweise ritualisiert
Definition	Teilweise standardisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen mit kreativen Einflüssen (z. B. für Erläuterungen); standardisierter Handlungsablauf innerhalb einer VN/B-Phase.
Kodierregel	(4) Vorgespräch: Teilweise standardisierter Handlungsablauf: die Fragen bzw. die Strukturierung der VN/B betreffend.
Ausprägung	teilweise ritualisiert
Definition	Teilweise standardisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen mit kreativen Einflüssen (z. B. für Erläuterungen); standardisierter Handlungsablauf innerhalb einer VN/B-Phase.
Kodierregel	(5) VN/B zur Person: Abfragen der Personalien: teilweise nach standardisiertem Katalog, teilweise individuell geprägt.
Ausprägung	teilweise ritualisiert
Definition	Teilweise standardisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen mit kreativen Einflüssen (z. B. für Erläuterungen); standardisierter Handlungsablauf innerhalb einer VN/B-Phase.
Kodierregel	(6) VN/B zur Sache: Teils freie, teils standardisierte Befragung zu Tathergang und Täter. Bei ERB: die Standardfragen zu Reiseziel, persönlichen Verhältnissen und bekannten Personen im Zielgebiet.

Kategorie	II
Ausprägung	teilweise ritualisiert
Definition	Teilweise standardisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen mit kreativen Einflüssen (z. B. für Erläuterungen); standardisierter Handlungsablauf innerhalb einer VN/B-Phase.
Kodierregel	(7) Abschluß der VN/ERB: Eine Mischung aus nicht- und hochgradig ritualisiertem Ablauf
Ausprägung	hochgradig ritualisiert
Definition	Vollständig standardisierte/ritualisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen; fachsprachliche Elemente.
Kodierregel	(1) Kontaktgespräch: Fachsprachlich-standardisierte Formulierungen in der Begrüßungssequenz.
Ausprägung	hochgradig ritualisiert
Definition	Vollständig standardisierte/ritualisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen; fachsprachliche Elemente.
Kodierregel	(2) Eröffnung des Tatvorwurfs bzw. Darstellung des VN/B-Gegenstands: Fachsprachliches Vorbringen des Tatvorwurfs bzw. des VN/B-Gegenstands, weitgehend ohne allgemeinsprachliche Erläuterung.
Ausprägung	hochgradig ritualisiert
Definition	Vollständig standardisierte/ritualisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen; fachsprachliche Elemente.
Kodierregel	(3) Rechtsbelehrung: Belehrung gemäß zutreffendem Gesetzestext, weitgehend ohne Paraphrasierung der fachsprachlichen Terminologie; Belehrung nur durch Nennung der jeweiligen Paragraphen.
Ausprägung	hochgradig ritualisiert
Definition	Vollständig standardisierte/ritualisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen; fachsprachliche Elemente.
Kodierregel	(4) Vorgespräch: Vollständig standardisierte Formulierung der Darstellung die Strukturierung der weiteren VN/ERB betreffend bzw. Erörterung des Sachverhalts auf fachsprachlicher Ebene.
Ausprägung	hochgradig ritualisiert
Definition	Vollständig standardisierte/ritualisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen; fachsprachliche Elemente.

Kategorie	II
Kodierregel	(5) VN/B zur Person: Abfragen der Personalien nach standardisiertem Fragenkatalog: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Wohnort, ausgeübter Beruf (bei Beschuldigten: zur Tatzeit).
Ausprägung	hochgradig ritualisiert
Definition	Vollständig standardisierte/ritualisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen; fachsprachliche Elemente.
Kodierregel	(6) VN/B zur Sache: Strikte Befragung nach Fragenkatalog. Eine hochgradig ritualisierte und fachsprachlich geprägte Befragung ist daher nicht zu erwarten.
Ausprägung	hochgradig ritualisiert
Definition	Vollständig standardisierte/ritualisierte Formulierungen bzw. fachsprachliche Phraseologismen; fachsprachliche Elemente.
Kodierregel	(7) Abschluß der VN/ERB: Hochgradig ritualisierter bzw. standardisierter Handlungsablauf: u. U. Frage, ob dem Protokoll noch etwas hinzuzufügen sei; Protokoll wird vom Dolmetscher im Stegreif übersetzt, zusammen mit dem zV/zB gegebenenfalls korrigiert und unterschrieben. Bei Vernehmungen u. U. Frage, ob dem zV/zB aus seinem Umfeld Straftaten bekannt sind. Bei Zurückweisungen in ERB erfolgt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Kategorie	III
Variable	Dolmetscher
Merkmal	Rolle(n) des Dolmetschers
Ausprägung	(1) Sprachumwandler
Definition	Dolmetscht, ohne Partei zu ergreifen oder Hintergrundwissen einfließen zu lassen.
Kodierregel	Nur 1:1 Entsprechungen soweit es die (sozio-)linguistischen Rahmenbedingungen zulassen; der Dolmetscher darf sich selbst nicht einbringen.
Ausprägung	(2) Gesprächsmanager
Definition	Koordiniert und organisiert das Gespräch.
Kodierregel	Turnverteilung (auch an sich); Bremst den Primäraktanten bei zu großem Textvolumen; macht auf Wiederholungen aufmerksam; lenkt bei Abweichungen in der Aussage der zB bzw. zV zurück auf die ursprüngliche Frage.

Kategorie	III
Ausprägung	(3) Kulturmittler
Definition	Verdolmetscht Aussagen unter Berücksichtigung kultureller Faktoren (auch auf Anfrage). Gibt kulturelles Hintergrundwissen an den VB weiter.
Kodierregel	Der Dolmetscher gibt (aufgefordert oder unaufgefordert) Zusatzinformationen hinsichtlich kultureller und geographischer Gegebenheiten; Versprachlichung nonverbaler Kommunikation bzw.; Erläuterung zu Verhaltensregeln; kulturelle Anpassung von Höflichkeitsformeln; <u>aber nicht</u> : Fürsprecher für einen der beiden Primäraktanten, dann: Dritte Aktive Partei.
Ausprägung	Dritte Aktive Partei: (4.1 und 4.2) Gehilfe (5) Informationsfilter (6) Sachverständiger
Definition	(4 ₁) Hilfspolizist vs. (4 ₂ = 5) (Pseudo-)Anwalt (6) Zensor (7) Co-Fachmann: Berater, Informant, Psychologe.
Kodierregel	(4₁) Hilfspolizist : der Dolmetscher versucht sich auf die ‚Kompetenzstufe‘ des VB zu bringen: Verwendung der 1. Person Plural (anstatt 1. od. 3. Pers. Sgl.); eigenmächtige Befragung; eigenmächtige Rückfragen an zV/zB, die über reine akustische Verständnisfragen hinausgehen, ohne Absprache mit VB; Aber auch: Handlungs- und Fragevorschläge. Der Dolmetscher läßt sich für die Ziele des VB einspannen. (4₂ = 5) (Pseudo-)Anwalt : D setzt sich für den zV/zB ein; zusätzliche Erklärungen zur Aussage des zV; Ausgleichen der komplementären Kommunikationssituation; eigenmächtige Ratschläge und Hinweise an den zV/zB; (illokutive) Verschiebung der Zieltextversion. (6) Informationsfilter : Verkürzung von Aussagen; Zusammenfassungen; Auslassung umgangssprachlicher Äußerungen, von Abtönungspartikel oder Kraftausdrücken; der Dolmetscher filtert ‚Unwichtiges‘ eigenmächtig; zieht Schlußfolgerungen und präsentiert diese als Aussage. (7) Sachverständiger : fehlende Weiterleitung bei Verständnisschwierigkeiten: selbständiges Paraphrasieren; selbständige und auf Anfrage des VB erfolgende beratende bzw. informierende Tätigkeit zu Themen, die über seine Sprachmittlerkompetenz hinausgehen.

Kategorie	III
Ausprägung	Tertiärrolle
Definition	Selten gespielte Rolle in einer Phase, Gewichtung: 1
Kodierregel	Maximal ein Vorkommen pro Phase
Ausprägung	Sekundärrolle
Definition	Häufig gespielte Rolle in einer Phase, Gewichtung: 2
Kodierregel	Zwei bis drei Vorkommen pro Phase
Ausprägung	Primärrolle
Definition	Überwiegend gespielte Rolle in einer Phase, Gewichtung: 3
Kodierregel	Über drei Vorkommen pro Phase

Kategorie	IV
Variable	Dolmetscher
Merkmal	Translationshandlung(en)
UE	VN/B-Phase
Ausprägung	(1) ausgangstextnahe Wiedergabe
Definition	Die Verdolmetschung ist semantisch und pragmatisch so nah wie möglich am Ausgangstext orientiert.
Kodierregel	Nur Abweichungen, die durch den Translationsprozeß nicht vermeidbar sind.
Ausprägung	(2) Auslassung
Definition	Die Verdolmetschung beinhaltet nicht alle Informationen des Ausgangstextes.
Kodierregel	Bei Fehlen von mindestens einer bedeutungstragenden Einheit (beginnend auf Lexem-Ebene).
Ausprägung	(3) Hinzufügung/ Zusatzäußerung
Definition	Der Dolmetscher hat in der zielsprachlichen Version Elemente hinzugefügt.
Kodierregel	Hinzufügung mindestens einer bedeutungstragenden bzw. bedeutungsverändernden Einheit (beginnend auf Lexem-Ebene); außerdem: notwendige und unnötige Hinzufügungen: kultureller, landeskundlicher, psychologischer, interpretativer und kommentierender Art.
Ausprägung	(4) Reduzierung/ Zusammenfassung
Definition	Die Verdolmetschung ist die Zusammenfassung der Ausgangstextaussage.
Kodierregel	Nur (grob) sinngemäße Übertragung aus der Ausgangssprache, oft bereits in ‚Beamtendeutsch‘ bzw. protokollgerechter Form.

Kategorie	IV
Ausprägung	(5) Paraphrasierung
Definition	Der Dolmetscher umschreibt ohne vorherige Aufforderung einen Sachverhalt/eine Aussage.
Kodierregel	Beginnend auf Lexem-Ebene (z. B.: Fachtermini)
Ausprägung	(6) (Gesprächs-) Organisation
Definition	Organisierung bzw. Koordination des triadischen Gesprächs; Kennzeichnung von Wiederholungen; Rückführung des zB bzw. zV auf die Beantwortung einer Frage des VB.
Kodierregel	Verbale und nonverbale Handlungen mit gesprächskordinierender Funktion.
Ausprägung	(7) Urheberkennzeichnung
Definition	Der Dolmetscher kennzeichnet explizit den Urheber eines verdolmetschten Turns.
Kodierregel	Metatextuelle Handlungen zur Klärung einer verdolmetschten Aussage (oftmals in Zusammenhang mit unangenehmen, peinlichen Ausdrücken oder bei Wiederholungen).
Ausprägung	Tertiärtranslationshandlung
Definition	Selten ausgeführte Translationshandlung in einer Phase, Gewichtung: 1
Kodierregel	Maximal ein Vorkommen pro Phase
Ausprägung	Sekundärtranslationshandlung
Definition	Häufig ausgeführte Translationshandlung in einer Phase, Gewichtung: 2
Kodierregel	Zwei bis drei Vorkommen pro Phase
Ausprägung	Primärtranslationshandlung
Definition	Überwiegend ausgeführte Translationshandlung in einer Phase, Gewichtung: 3
Kodierregel	Über drei Vorkommen pro Phase

Tab. 7: Kategoriensystem für die Untersuchung gedolmetschter polizeilicher VN/ERB

4.3.3 Gütekriterien

Herkömmliche spezifische inhaltsanalytische Gütekriterien (wie z. B. nach Krippendorf 1980: 158 f.) können in den meisten Fällen nicht angewendet werden, da diese sich oftmals dem Vergleich ähnlicher Studien stellen. Da es vergleichbare Studien jedoch (noch) nicht gibt und die Untersuchung den Charakter einer explorativen Studie trägt, ist dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Auch die Validierung nach herkömmlichen qualitativen Kriterien, nämlich der interpersonale Konsens (Intersubjektivität) und die Generalisierbarkeit von In-

terpretationen (vgl. Bortz/Döring ²1995: 310 ff.) ist bei der vorliegenden Untersuchung streng gesehen nicht möglich.

Dies hat zwei Gründe: Erstens werden die Auswertungen nicht von einem Forscher- bzw. Kodierer-Team angefertigt, sondern lediglich von einer Person, so daß ein interpersonaler Dialog oder gar Konsens, also eine sogenannte Interkoder-Reliabilität (vgl. z. B. Mayring ⁸2003: 110) nicht zustande kommen kann. Zweitens ist die Generalisierbarkeit der Interpretationen aufgrund der Beschaffenheit der Stichprobenziehung²²⁸, die im empirischen Sinne nicht zufällig, sondern willkürlich erfolgte, nicht gegeben. Die Validierung der Untersuchung kann jedoch auf der Ebene der exakten, strukturierten und jederzeit nachvollziehbaren Untersuchungsmethode erfolgen. Hierzu zählt in erster Linie das Kategoriensystem, das als zentrales Instrument der Inhaltsanalyse auch die Überprüfbarkeit der Untersuchung ermöglicht, wodurch eine zumindest virtuelle Intersubjektivität mit dem Leser der Studie hergestellt werden kann. Die detaillierte Schilderung der Operationalisierung der Untersuchungsvariablen und die lückenlose Darstellung der Vorgehensweise tragen ebenfalls dazu bei, jeden Schritt nachprüfbar zu machen. Dazu zählt auch die Kodierung der Indikatoren, durch die die Kategorien eindeutig definiert, klar voneinander abgegrenzt und erschöpfend dargestellt werden. Zudem gewährleistet der Durchlauf mehrerer Pretests die Adäquatheit der Operationalisierung hinsichtlich der zu untersuchenden Variablen und somit die einwandfreie Paßgenauigkeit des Instruments auf das vorhandene Datenmaterial. Diese wiederholte Bearbeitung des Datenmaterials von dem gleichen Kodierer ermöglicht daher eine „Intrakoder-Reliabilität“ (Dieckmann ²1996:492). Eben die Gesamtheit dieser methodischen Vorgehensweise stellt einen „entscheidenden Punkt in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse, der Abschätzung der Reliabilität“ der Untersuchung dar (Mayring ⁸2003: 44).

4.4 Zusammenfassung

Wie in diesem Kapitel dargestellt werden konnte, liegt das Besondere des entwickelten Untersuchungsinstrumentariums zur Auswertung gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen in der Operationalisierung und sowohl qualitativen als auch quantitativen Auswertung des authentischen Datenmaterials. Durch die Aufbereitung qualitativer Daten können in dieser Exploration bislang vernachlässigte Phänomene, Wirkungszusammenhänge und Verläufe erkennbar gemacht werden (vgl. auch Bortz/Döring ²1995: 357). Die zunächst qualitative Auswertung legt den notwendigen Daten-

²²⁸ Zur Stichprobenziehung vgl. Kapitel 4.1 der vorliegenden Untersuchung.

grundstock für weitere Untersuchungen. Die sich anschließende empirisch-quantitative Auswertung trägt dazu bei, die qualitativ erlangten Ergebnisse in Zahlen zu fassen. Die Untersuchung basiert somit auf den Auswertungsergebnissen der qualitativen Studie, wodurch erst die Aufstellung von Hypothesen möglich wird. Die Untersuchungsergebnisse beider Analysemethoden können sodann zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und zur Formulierung neuer Forschungsschwerpunkte herangezogen werden.

Anhand des Kategoriensystems als Instrument der Inhaltsanalyse und des darauf aufbauenden Kodierbogens als Instrument der Datenerhebung werden die Daten aus den 30 verwertbaren polizeilichen VN und ERB erhoben, um sie in vier Auswertungsbögen zu verdichten. Die Instrumentalisierung der Erhebung und Auswertung trägt wesentlich dazu bei, eine wissenschaftlich fundierte und theoriegeleitete Untersuchung der gedolmetschten polizeilichen VN und grenzpolizeilichen ERB zu gewährleisten, ohne sich von intuitiv-spontanen Herangehensweisen leiten zu lassen. Die dargestellte methodische Vorgehensweise bei der Datenerhebung ist Dreh- und Angelpunkt der nachfolgenden qualitativen und quantitativen Auswertung und wird aus diesem Grund im folgenden rückblickend anhand einer **ereignisgesteuerten Prozeßkette**²²⁹ veranschaulicht. Ausgangspunkt ist die abgeschlossene Aufnahme der 30 auswertbaren VN/ERB und die aus Kapitel 2 und 3 deduktiv abgeleiteten Forschungsfragen. Endpunkt ist die endgültige Erstellung des Kodierbogens, auf dem die vier Auswertungsbögen aufbauen.

²²⁹ Zur Struktur ereignisgesteuerter Prozeßketten vgl. Scheer (²1992).

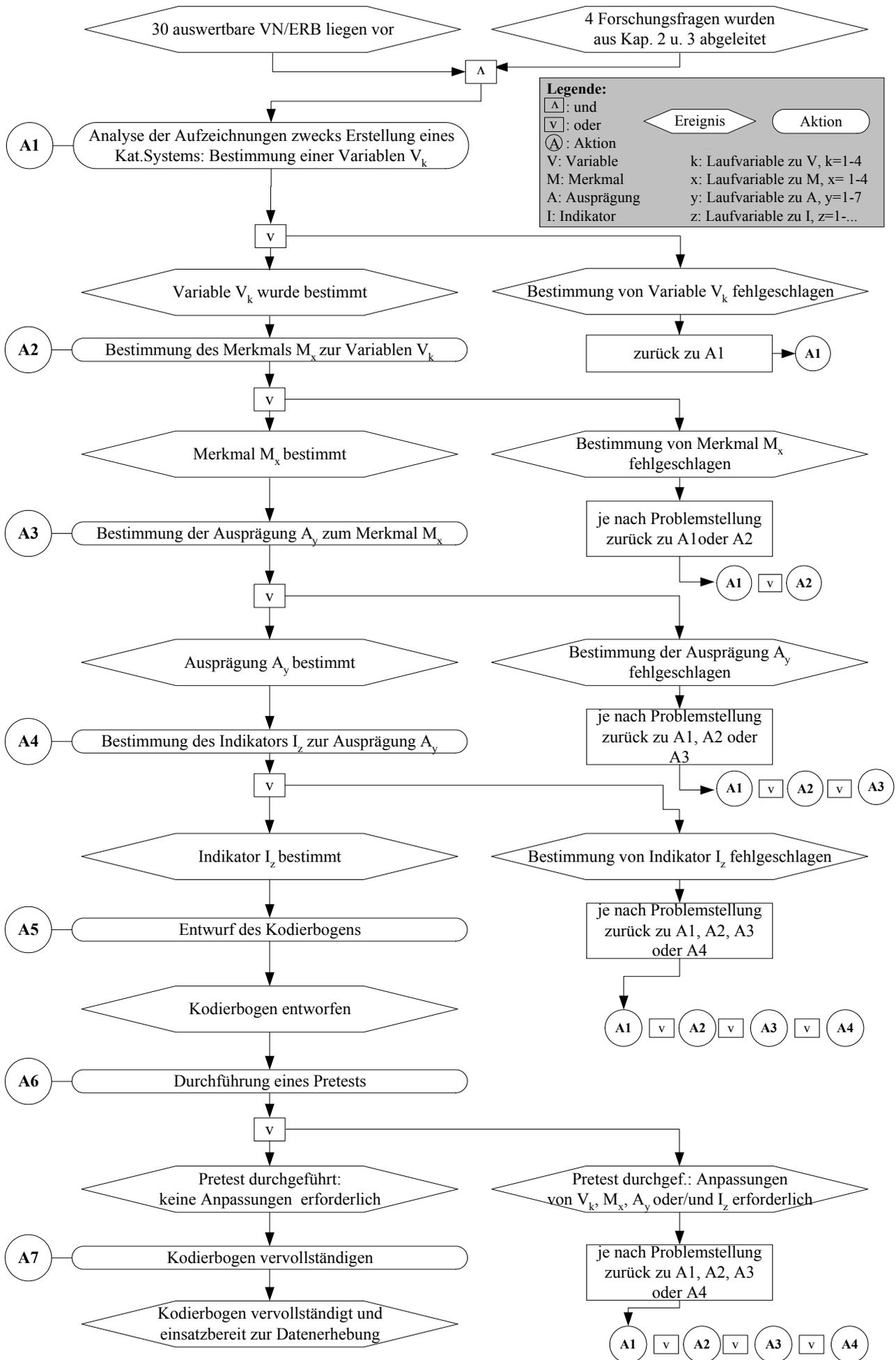


Abb. 9: Ereignisgesteuerte Prozeßkette zur methodischen Datenerhebung

5 Datenerhebung, Operationalisierung und Datenauswertung

Anhand des in Kapitel 4.3 entwickelten Kodierbogens wird im nun folgenden Kapitel das Datenkorpus erhoben und mittels Kategoriensystem operationalisiert.

Dieser Vorgang erfolgt in vier Hauptabschnitten: Im ersten Abschnitt (5.1) wird die Operationalisierung des Datenmaterials vorgenommen. Dazu werden die Daten der Stichprobe zunächst für jede Variable der vier Kategorien kodiert. Zu diesem Zweck wird zunächst jede der 30 Vernehmungen (VN) und Einreisebefragungen (ERB) in jeweils einem Kodierbogen erfaßt. In einem zweiten Schritt werden die 30 Kodierbögen in insgesamt 8 Auswertungsbögen komprimiert (5.3). Im zweiten Abschnitt (5.2) wird die Untersuchung des Datenmaterials durch die Anwendung von eigens entworfenen Untersuchungsschablonen eingegrenzt: Pro Kategorie wird jeweils eine Schablone appliziert, die sich aus den in Kapitel 4.2 bereits angerissenen Fragenkomplexen zusammensetzt. Mit dem dritten Abschnitt (5.3) erfolgt schließlich die Auswertung der operationalisierten Daten und die Präsentation der Ergebnisse. Wie bereits in Kapitel 4.3.1 angekündigt, wird die Datenauswertung sowohl qualitativ als auch quantitativ durchgeführt. Die qualitative Analyse soll mit Hilfe der Beantwortung geschlossener Fragen einen grundlegenden Einblick in gedolmetschte polizeiliche VN und grenzpolizeiliche ERB geben. Die sich anschließende quantitative Auswertung soll die erlangten Ergebnisse zählbar machen, wodurch die Darstellung von Tendenzen ermöglicht wird. Die Gesamtergebnisse der Auswertung werden schließlich im vierten Abschnitt (5.4) anhand einiger ausgewählter, dem Datenmaterial entnommener Transkriptionen veranschaulicht. Die Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse beider Analysemethoden kann einen Beitrag leisten, auf diesem kaum erforschten CI-Gebiet neue Erkenntnisse zu gewinnen und erste Hypothesen zu formulieren. Ziel ist es also, den Ist-Stand gedolmetschter polizeilicher VN und grenzpolizeilicher Befragungen (B) darzustellen. Spekulative Ursachenforschung wird nicht betrieben.

5.1 Operationalisierung des Datenmaterials

Die Operationalisierung der verbalen Daten, d. h. der insgesamt 30 auszuwertenden gedolmetschten polizeilichen VN und grenzpolizeilichen ERB erfolgt anhand der Kodierung der Daten. Diese Kodierung wird von den zu kodierenden Variablen und deren Ausprägungen mit Hilfe der Kodierregeln durchgeführt, die in Kapitel 4.3.2 im Kategoriensystem aufgenommen wurden. Jede der 30 VN/ERB wird separat in einem **Kodierbogen** erfaßt. Ein Kodierbogen besteht aus vier Zeilenblöcken, die je eine Kategorie des Kategoriensystems repräsentieren: Der **erste Zeilenblock** bildet Kategorie I ab und ermöglicht das Aufzeigen der Existenz und die Darstellung des Ablaufs der sieben möglichen VN/B-

Phasen. Die Strukturierung erfolgt auf formaler Ebene, die zu untersuchende Variable ist die Vernehmung als Ganzes, das zu untersuchende Merkmal die VN/B-Phasen, bestehend aus sieben Ausprägungen, nämlich den einzelnen möglichen Phasen. Jeder Phase der jeweils zu kodierenden VN/ERB wird in Abhängigkeit ihres Auftretens eine Zahl zwischen 1 und 7 zugewiesen. Um bei der Auswertung nachvollziehen zu können, ob eine Phase zuerst im Original oder in der Verdolmetschung stattgefunden hat, wird für das erste Auftreten stets eine glatte Zahl (1-7), für ein eventuell nachfolgendes Auftreten entsprechend eine halbe Zahl vergeben (1,5-7,5). Dies hat den Vorteil, daß bei der quantitativen Auswertung in den Auswertungsbögen ein genauer Durchschnittswert ermittelt werden kann und somit ein Soll-Ist-Abgleich der Phasenposition darstellbar wird.

Dieses Prozedere wird für beide Versionen der VN/ERB durchgeführt, d. h. sowohl für das Original (O = Deutsch) als auch für die Verdolmetschung (V = Fremdsprache). Um bei der Auswertung nachvollziehen zu können, ob zuerst der Vernehmungsbeamte oder der Dolmetscher die Phase eingeleitet hat, wird ein spezielles Verfahren angewandt, das in Kapitel 5.3.1.1 näher erläutert wird.

Der **zweite Zeilenblock** des Kodierbogens stellt Kategorie II dar und ermöglicht die Erfassung des Ritualisierungsgrades der einzelnen Phasen. Die zu untersuchende Variable ist in diesem Block die VN/B-Phase, das zu untersuchende Merkmal der Ritualisierungsgrad mit den sieben Phasen, die auch die Untersuchungseinheit bilden. Pro Phase gibt es einen Unterblock für die zu untersuchende Ausprägung, die in diesem Falle aus den jeweils drei möglichen Ritualisierungsgraden (hochgradig -H-, teilweise -T-, nicht ritualisiert -N-) besteht. Hierdurch ergibt sich für diese Kategorie eine skalierende Strukturierung. Der Ritualisierungsgrad einer Phase wird mit jeweils einem Kreuz für O und V in einem der drei vorhandenen Kästchen gekennzeichnet.

Kategorie III des Kategoriensystems wird im **dritten Zeilenblock** des Kodierbogens abgebildet: Hier soll die Rolle des Dolmetschers erfaßt werden. Der Dolmetscher ist dabei Variable, die Rolle das zu untersuchende Merkmal. Die zu kodierenden Ausprägungen sind die sieben im Kategoriensystem dargestellten Rollen, die für jede vorkommende Phase der zu untersuchenden VN/ERB untersucht werden. Für die qualitative und zugleich quantitative Auswertung wird auf einer skalierenden Strukturierungsebene jede auftretende Rolle markiert und sogleich mit einer Wertigkeit versehen: 3 für eine Primärrolle, 2 für eine Sekundärrolle, 1 für eine Tertiärrolle.²³⁰

Der **vierte Zeilenblock**, in dem sich Kategorie IV wiederfindet, ermöglicht die Kodierung der Translationshandlungen des Dolmetschers. Die Konzeption ist analog der dritten Kategorie. Der Dolmetscher ist hier wieder Variable, die Translationshandlung ein weiteres zu untersuchendes Merkmal. Die Ausprägung-

²³⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.3.2 (S. 159 f.) der vorliegenden Untersuchung.

gen sind hier die sieben im Kategoriensystem dargestellten möglichen Translationshandlungen. Die sieben VN/B-Phasen bilden die Untersuchungseinheit. Für die qualitative und zugleich quantitative Untersuchung werden für jede kodierte Phase die jeweiligen Translationshandlungen erfaßt und mit den Ziffern 3, 2 oder 1 markiert. Für die quantitative Analyse werden somit, wie bereits zuvor für die Dolmetscherrollen, je nach Häufigkeit der auftretenden Translationshandlung, Wertigkeiten vergeben: 3 für eine Primärtranslationshandlung, 2 für eine Sekundärtranslationshandlung, 1 für eine Tertiärtranslationshandlung. Dadurch ergibt sich auch für Kategorie IV für die qualitative Untersuchung eine typisierende Strukturierung und für die quantitative eine skalierende. Im folgenden wird exemplarisch ein ausgefüllter Kodierbogen dargestellt:

	* Kontakt-gespräch	Tatvorwurf/ VN/B- Gegenstand	Rechtsbelehrung	* Vor- gespräch	VN/B zur Person	VN/B zur Sache	Abschluß
I	O	O	O	O	O	O	O
	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0
II	H	T	N	H	T	N	H
		OV	O	V	OV	OV	OV
III	R	R	R	R	R	R	R
	1	2	3	4	5	6	7
IV	T	T	T	T	T	T	T
	1	2	3	4	5	6	7

I	V	O	V	O	V	O	V
	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5
II	H	T	N	H	T	N	H
		OV	O	V	OV	OV	OV
III	R	R	R	R	R	R	R
	1	2	3	4	5	6	7
IV	T	T	T	T	T	T	T
	1	2	3	4	5	6	7

I	V	O	V	O	V	O	V
	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5
II	H	T	N	H	T	N	H
		OV	O	V	OV	OV	OV
III	R	R	R	R	R	R	R
	1	2	3	4	5	6	7
IV	T	T	T	T	T	T	T
	1	2	3	4	5	6	7

I	V	O	V	O	V	O	V
	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5
II	H	T	N	H	T	N	H
		OV	O	V	OV	OV	OV
III	R	R	R	R	R	R	R
	1	2	3	4	5	6	7
IV	T	T	T	T	T	T	T
	1	2	3	4	5	6	7

I	V	O	V	O	V	O	V
	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5
II	H	T	N	H	T	N	H
		OV	O	V	OV	OV	OV
III	R	R	R	R	R	R	R
	1	2	3	4	5	6	7
IV	T	T	T	T	T	T	T
	1	2	3	4	5	6	7

I	V	O	V	O	V	O	V
	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5
II	H	T	N	H	T	N	H
		OV	O	V	OV	OV	OV
III	R	R	R	R	R	R	R
	1	2	3	4	5	6	7
IV	T	T	T	T	T	T	T
	1	2	3	4	5	6	7

Abb. 10: Ausgefüllter Kodierbogen (Muster)

Die Auswertung der nunmehr ausgefüllten Kodierbögen erfordert eine weitere Verdichtung der Daten. Dazu werden die 30 Kodierbögen zunächst nach Kategorien zurücksortiert, so daß sich pro Kategorie ein Auswertungsbogen mit jeweils 30 Datensätzen ergibt. In jedem Bogen sind für jede kodierte VN/ERB 30 Zeilen angelegt (Zeilen 1-18 LaPo, Zeilen 19-36 BGS), in denen die Ergebnisse aller VN/ERB eingetragen werden. Für die Auswertung der Datensätze werden Untersuchungsschablonen verwendet, die im Design einer jeden Kategorie angepaßt sind. Sie bestehen aus den in Kapitel 4.2 dargestellten Forschungsfragen des Fragenkatalogs.²³¹ Im folgenden werden die Struktur und der Inhalt der Untersuchungsschablonen erörtert.

5.2 Untersuchungsschablonen: Beschaffenheit und Begriffserklärung

Die qualitative Untersuchung der kodierten Datensätze erfolgt für jede einzelne Kategorie mittels Untersuchungsschablonen. Eine Schablone deckt die qualitative und quantitative Untersuchung mit einem variierenden Satz **Basisfragen** (in den Tabellen abgekürzt als BAS) und einem variierenden Satz **Verknüpfungsfragen** (in den Tabellen abgekürzt als VKF) ab, die beide als das Ergebnis der Kanalisierung des Kategoriensystems betrachtet werden können. Bei den Basisfragen handelt es sich um detailliert formulierte geschlossene Fragen, die pro Kategorie das Auftreten einer Ausprägung im jeweiligen Merkmal erfragen und mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantwortet werden können. Verknüpfungsfragen bauen auf den Basisfragen auf. Sie sind ebenfalls kategorienspezifische Fragen und stellen eine Erweiterung der Basisfragen dar. Daher können Basisfragen als grundlegende Fragen betrachtet werden, die im Rahmen des Kategoriensystems sowohl das translatorische als auch das außersprachliche Geschehen in polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen erhellen. Verknüpfungsfragen gehen darüber hinaus, kombinieren verschiedene Basisfragen und liefern somit zusätzliche Informationen in bezug auf das Forschungsproblem.

Im Einzelnen wird mit den Basisfragen untersucht, ob und welche Phase in den VN/B-Versionen einer VN/ERB, also in Original und Verdolmetschung, existiert (Kategorie I) und ob und welcher Ritualisierungsgrad gegebenenfalls vorliegt (Kategorie II). Außerdem wird untersucht, welche Rolle der Dolmetscher in den jeweiligen Phasen spielt, welches seine überwiegende Rolle ist (Kategorie III), welche Translationshandlungen er vornimmt und welche dieser Translationshandlungen die vorrangige ist (Kategorie IV).

Mit den Verknüpfungsfragen können pro Kategorie detailliertere Fragestellungen formuliert werden, die verschiedene Aspekte der Kategorien und der Ergebnisse aus den Darstellungen des 2. und 3. Kapitels vereinen.

²³¹ Der detaillierte Gesamtfragenkatalog kann im Anhang eingesehen werden.

Die Darstellung der Untersuchungsschablonen erfolgt nach Kategorien geordnet in getrennten Tabellen, die als zusätzliche Information jeweils eine Spalte mit der rechnerisch nachvollziehbaren Anzahl der zu untersuchenden Fragen enthalten. Sowohl Basisfragen als auch Verknüpfungsfragen werden mit Platzhaltern und Laufvariablen in verallgemeinerter Form dargestellt, um eine vereinfachte und somit übersichtlichere Darstellung der Variablen zu erzielen. Beide Fragemodi (FM) sind gekennzeichnet von einem systematischen und lückenlosen Design, so daß eine flächendeckende Erfassung aller möglichen Fragestellungen gewährleistet ist.

Die Entschlüsselung der Laufvariablen lautet wie folgt²³²:

p_x: Laufvariable des Merkmals ‚Vernehmungs-/Befragungsphase‘:

- p₁: Kontaktgespräch
- p₂: Tatvorwurf / Gegenstand der VN/B
- p₃: Rechtsbelehrung
- p₄: Vorgespräch
- p₅: VN/B zur Person
- p₆: VN/B zur Sache
- p₇: Abschluß
- p_{xk}: Kernphase
- a_{px}: Ablaufpositionsnummer einer Phase

r_x: Laufvariable des Merkmals ‚Rolle des Dolmetschers‘:

- r₁: Sprachumwandler
- r₂: Gesprächsmanager
- r₃: Kulturmittler
- r₄: DAP: Gehilfe: Hilfspolizist
- r₅: DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt
- r₆: DAP: Informationsfilter
- r₇: DAP: Sachverständiger
- r_{x1}: Primärrolle
- r_{x2}: Sekundärrolle
- r_{x3}: Tertiärrolle

t_x: Laufvariable des Merkmals ‚Translationshandlung‘:

- t₁: Ausgangstextnahe Wiedergabe
- t₂: Auslassung

²³² Laufvariablen für Kategorie II (Ritualisierungsgrad der Phasen) wurden nicht vergeben, da lediglich drei mögliche Ausprägungen, namentlich eine hochgradige, teilweise oder keine Ritualisierung kodiert werden können.

- t₃: Hinzufügung
- t₄: Reduzierung / Zusammenfassung
- t₅: Paraphrasierung
- t₆: (Gesprächs-) Organisation
- t₇: Urheberkennzeichnung
- t_{x1}: Primärtranslationshandlung
- t_{x2}: Sekundärtranslationshandlung
- t_{x3}: Tertiärtranslationshandlung

Folgende Abkürzungen und Bezeichnungen werden in den Tabellen verwendet:

Spaltenname	Bedeutung
FM	Fragemodus (BAS: Basisfrage; VKF: Verknüpfungsfrage)
Kat.	Kategorienummer (I-IV)
RG	Ritualisierungsgrad
TKM	Transkription zur Exemplifikation einer Fragestellung theoretisch möglich und relevant (J: Ja; N: Nein)
UE	Untersuchungseinheit
Untersuchung	Die zu untersuchende Fragestellung in Kurzform
Vers.	Version (Original (O) und/oder Verdolmetschung (V))

Tab. 8: Abkürzungen in den allgemeinen Untersuchungsschablonen

5.2.1 Untersuchungsschablone Kategorie I

Basisfragen Kategorie I (44 Fragen)

Die Basisfragen der Kategorie I fokussieren das Vorhandensein einer Phase in Original und Verdolmetschung und umfassen 44 Fragen:

FM	Fragestellung	Anzahl
BAS I.1	Existiert die Phase p _x ?	1x7=7
BAS I.2	Existiert die Phase p _x im Original bzw. in der Verdolmetschung?	2x7=14
BAS I.3	Kommen in der Phase p _x Original und Verdolmetschung paarweise vor?	1x7=7
BAS I.4	Treten Original oder Verdolmetschung in der Phase p _x einzeln auf?	2x7=14
BAS I.5	Treten in einer VN/B alle Kernphasen auf?	1
BAS I.6	Treten in einer VN/B alle Phasen auf?	1

Tab. 9: Basisfragen Kategorie I

Die Analyse der Existenz der sieben möglichen Phasen ergibt sieben Fragen (BAS I.1), und somit 14 für jeweils sieben Phasen in den beiden Versionen Original und Verdolmetschung (BAS I.2). Die Untersuchung, ob die festgestellten

Phasen paarweise in Original und Verdolmetschung vorkommen wird mit sieben Einzelfragen abgedeckt (BAS I.3). Die Frage, ob eine Phase nur im Original oder in der Verdolmetschung auftritt, beinhaltet 14 einzelne Fragestellungen, je sieben für Original und Verdolmetschung (BAS I.4). Der Nachweis aller Kernphasen (BAS I.5) bzw. aller Phasen (BAS I.6) in einer VN/ERB wird mit jeweils einer Frage abgedeckt.

Verknüpfungsfragen Kategorie I (68 Fragen)

Die 68 Verknüpfungsfragen der Kategorie I fokussieren vier mit der Ablaufpositionsnummer der Phasen korrelierte Fragestellungen:

(1.) Die Abfolge der Versionen steht im Mittelpunkt der ersten Verknüpfungsfrage und ergibt maximal sieben Fragen, mit denen sieben mögliche Phasen in einer VN/ERB abgefragt werden (VKF I.1). (2.) Die Feststellung der Ablaufpositionsnummer einer festgestellten Kernphase besteht aus insgesamt 50 Fragen: Fünf Kernphasen mal zwei Versionen mal fünf Ablaufpositionsnummern (VKF I.2) (3.) Der Vergleich der im Korpus ermittelten Ist-Ablaufpositionsnummer mit der in Kapitel 3.1.3 theoretisch angenommenen Soll-Ablaufpositionsnummer im Original und Verdolmetschung beansprucht insgesamt 10 Einzelfragen: Zwei Versionen mal fünf Kernphasen (VKF I.3). (4.) Der Abgleich des Phasenverlaufs in Original und Verdolmetschung wird in der vierten möglichen Verknüpfungsfrage fokussiert (VKF I.4).

In der Übersicht lassen sich die Verknüpfungsfragen für Kategorie I folgendermaßen darstellen:

FM	Fragestellung	Anzahl
VKF I.1	Folgt in der Phase p_x die Verdolmetschung dem Original?	$1 \times 7 = 7$
VKF I.2	Besitzt die Kernphase p_{xk} im Original bzw. in der Verdolmetschung die Ablaufpositionsnummer a_{px} ?	$5 \times 2 \times 5 = 50$
VKF I.3	Weicht die Ist-Ablaufpositionsnummer der Kernphase p_{xk} im Original bzw. in der Verdolmetschung von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-Ablaufpositionsnummer a_{px} ab?	$2 \times 5 = 10$
VKF I.4	Gibt es in der VN/ERB einen Unterschied zwischen dem Kernphasenablauf in Original und Verdolmetschung?	1

Tab. 10: Verknüpfungsfragen Kategorie I

5.2.2 Untersuchungsschablone Kategorie II

Basisfragen Kategorie II (42 Fragen)

Mit den Basisfragen der Kategorie II wird der Ritualisierungsgrad einer Phase in den beiden möglichen Versionen Original und Verdolmetschung erkundet. Dazu

werden 42 Fragen gestellt: sieben mögliche Phasen mal zwei VN/B-Versionen mal drei Ritualisierungsgrade:

FM	Fragestellung	Anzahl
BAS II	Ist die Phase p_x im Original bzw. in der Verdolmetschung hochgradig, teilweise oder nicht ritualisiert?	$7 \times 2 \times 3 = 42$

Tab. 11: Basisfragen Kategorie II

Verknüpfungsfragen Kategorie II (21 Fragen)

Mit den Verknüpfungsfragen der Kategorie II soll dreierlei untersucht werden, nämlich (1.) ob der Ritualisierungsgrad einer Phase in den beiden Versionen Original und Verdolmetschung übereinstimmt (VKF II.1), (2.) ob es sich um einen Ritualisierungsabschwung (VKF II.2) oder (3.) um einen Ritualisierungsaufschwung handelt (VKF II.3). Hier sind pro Verknüpfung sieben Fragen notwendig:

FM	Fragestellung	Anzahl
VKF II.1	Ist der Ritualisierungsgrad der Phase p_x in der Verdolmetschung mit dem des Originals identisch?	$7 \times 1 = 7$
VKF II.2	Gibt es in Phase p_x einen Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung?	$7 \times 1 = 7$
VKF II.3	Gibt es in Phase p_x einen Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetschung?	$7 \times 1 = 7$

Tab. 12: Verknüpfungsfragen Kategorie II

5.2.3 Untersuchungsschablone Kategorie III

Basisfragen Kategorie III (196 Fragen)

Anhand der Basisfragen der III. Kategorie sollen grundlegende Erkenntnisse hinsichtlich des Vorhandenseins der Rolle(n) des Dolmetschers im allgemeinen und der Primärrolle im besonderen gewonnen werden. Jeweils 49 Fragen können hier höchstens gestellt werden: sieben Phasen mal sieben Rollenausprägungen:

FM	Fragestellung	Anzahl
BAS III.1	Existiert die Rolle r_x in der Phase p_x ?	$7 \times 7 = 49$
BAS III.2	Existiert die Primärrolle r_{x1} der Phase p_x ?	$7 \times 7 = 49$
BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle r_{x2} der Phase p_x ?	$7 \times 7 = 49$

FM	Fragestellung	Anzahl
BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle r_{x3} der Phase p_x ?	$7 \times 7 = 49$

Tab. 13: Basisfragen Kategorie III

Verknüpfungsfragen Kategorie III (8 Fragen)

Die Untersuchung eines möglichen Wechsels der Primärrolle im Verlauf einer einzelnen Phase bzw. einer gesamten VN/ERB in Kategorie III wird mit Hilfe zweier Verknüpfungsfragen analysiert. Die Begründung für die ausschließliche Analyse der Primärrolle liegt darin, daß der Dolmetscher diese Rolle pro Phase bzw. VN/ERB überwiegend einnimmt und sie daher besondere Relevanz für die weitere Untersuchung erlangt. Hier ergeben sich für die Untersuchung der einzelnen Phasen je sieben Einzelfragen, für die Untersuchung der gesamten VN/ERB ergibt sich eine Frage:

FM	Fragestellung	Anzahl
VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase p_x ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	$7 \times 1 = 7$
VKF III.2	Findet im Verlauf einer VN/ERB ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	1

Tab. 14: Verknüpfungsfragen Kategorie III

5.2.4 Untersuchungsschablone Kategorie IV

Basisfragen Kategorie IV (196 Fragen)

Mit den Basisfragen der IV. Kategorie sollen grundlegende Erkenntnisse bezüglich der Ausführung der Translationshandlung(en) des Dolmetschers im allgemeinen und der Primärtranslationshandlung im besonderen gewonnen werden. Jeweils 49 Fragen können hier maximal gestellt werden: sieben Phasen mal sieben Translationshandlungen:

FM	Fragestellung	Anzahl
BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung t_x in der Phase p_x ?	$7 \times 7 = 49$
BAS IV.2	Existiert die Primärtranslationshandlung t_{x1} in der Phase p_x ?	$7 \times 7 = 49$
BAS IV.3	Existiert die Sekundärtranslationshandlung t_{x2} in der Phase p_x ?	$7 \times 7 = 49$
BAS IV.4	Existiert die Tertiärtranslationshandlung t_{x3} in der Phase p_x ?	$7 \times 7 = 49$

Tab. 15: Basisfragen Kategorie IV

Verknüpfungsfragen Kategorie IV (8 Fragen)

Hinsichtlich der Translationshandlungen der Kategorie IV soll untersucht werden, ob im Verlauf einer gesamten VN/ERB bzw. einer einzelnen Phase ein Wechsel in der Primärtranslationshandlung stattfindet. Analog der Begründung für die Untersuchung der Primärrolle wird auch bei der Analyse der Primärtranslationshandlung der Fokus auf die Haupttranslationshandlung gelegt, da diese Translationshandlung pro Phase bzw. VN/ERB überwiegend durchgeführt wird und daher für die weitere Untersuchung besondere Beachtung finden sollte: Insgesamt können maximal acht Fragen gestellt werden: sieben Phasen mal eine Translationshandlung bzw. eine VN/ERB, in der der Wechsel untersucht wird:

FM	Fragestellung	Anzahl
VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase p_x ein Translationshandlungswechsel in der Primärtranslationshandlung t_{x1} statt?	$7 \times 1 = 7$
VKF IV.2	Findet im Verlauf einer VN/ERB ein Translationshandlungswechsel in der Primärtranslationshandlung t_{x1} statt?	1

Tab. 16: Verknüpfungsfragen Kategorie IV

5.2.5 Die Untersuchungsschablonen im Überblick

Die präzise Anwendung der Untersuchungsschablonen I-IV auf das erhobene und kodierte Datenmaterial wird durch die erschöpfende Formulierung aller im Rahmen der vorliegenden Untersuchung möglichen Fragestellungen gewährleistet. Eine willkürliche Auswertung und subjektive Interpretation der Daten kann somit vermieden werden. Die nun folgende Übersicht der vier Untersuchungsschablonen in einem Fragenkatalog, verdeutlicht abschließend die Systematik und die in allen Schritten nachvollziehbare Analyse des Untersuchungskorpus. Mit Blick auf die Exemplifikation der Untersuchungsergebnisse in Kapitel 5.4 wird bereits an dieser Stelle zusätzlich in der ersten Spalte des Katalogs vermerkt, ob eine Transkription zu einer bestimmten Fragestellung möglich und relevant ist.

TKM	Kat.	FM	Variable	Merkm.	Untersuchung	Vers. bzw. UE	Fragestellung	Anzahl
J	I	BAS I.1	VN/ERB	p _x	Exist. p _x in VN/ERB	O+V	Existiert die Phase p _x ?	1x7=7
J	I	BAS I.2	VN/ERB	p _x	Exist. p _x in VN/ERB	O+V	Existiert die Phase p _x im O bzw. in der V?	2x7=14
J	I	BAS I.3	VN/ERB	p _x	Paarw. Auftreten von O+V in p _x	O+V	Kommen in der Phase p _x O und V paarweise vor?	1x7=7
J	I	BAS I.4	VN/ERB	p _x	Exist. p _x in VN/ERB	O oder V	Treten O oder V in der Phase p _x einzeln auf?	2x7=14
J	I	BAS I.5	VN/ERB	p _{xk}	Exist. p _{xk} in VN/ERB	VN/ERB	Treten in einer VN/B alle Kernphasen auf?	1
J	I	BAS I.6	VN/ERB	p _x	Exist. p _x in VN/ERB	VN/ERB	Treten in einer VN/B alle Phasen auf?	1
J	II	BAS II	p _x von VN/ERB	RG	Exist. Rit.grad in VN/ERB	p _x in O + V; VN/ERB	Ist die Phase p _x im O bzw. in der V hochgradig, teilweise oder nicht ritualisiert?	7x2x3=42
J	III	BAS III.1	Dolmet-scher	r _x	Exist. r _x	p _x in V; VN/ERB	Existiert die Rolle r _x in der Phase p _x ?	7x7=49
J	III	BAS III.2	Dolmet-scher	r _{x1}	Exist. r _{x1}	p _x in V; VN/ERB	Existiert die Primärrolle r _{x1} in der Phase p _x ?	7x7=49
J	III	BAS III.3	Dolmet-scher	r _{x2}	Exist. r _{x2}	p _x in V; VN/ERB	Existiert die Sekundärrolle r _{x2} in der Phase p _x ?	7x7=49
J	III	BAS III.4	Dolmet-scher	r _{x3}	Exist. r _{x3}	p _x in V; VN/ERB	Existiert die Tertiärrolle r _{x3} in der Phase p _x ?	7x7=49
J	IV	BAS IV.1	Dolmet-scher	t _x	Exist. t _x	p _x in V; VN/ERB	Existiert die Translationshandlung t _x in der Phase p _x ?	7x7=49
J	IV	BAS IV.2	Dolmet-scher	t _{x1}	Exist. t _{x1}	p _x in V; VN/ERB	Existiert die Primärtranslationshandlung t _{x1} in der Phase p _x ?	7x7=49
J	IV	BAS IV.3	Dolmet-scher	t _{x2}	Exist. t _{x2}	p _x in V; VN/ERB	Existiert die Sekundärtranslationshandlung t _{x2} in der Phase p _x ?	7x7=49
J	IV	BAS IV.4	Dolmet-scher	t _{x3}	Exist. t _{x3}	p _x in V; VN/ERB	Existiert die Tertiärtranslationshandlung t _{x3} in der Phase p _x ?	7x7=49

TKM	Kat.	FM	Variable	Merkm.	Untersuchung	Vers. bzw. UE	Fragestellung	Anzahl
J	I	VKF I.1	VN/ERB	p _x	Abfolge von O + V in p _x	O+V	Folgt in der Phase p _x die V dem O?	1x7=7
N	I	VKF I.2	VN/ERB	p _{pk}	Ablaufpositionsnummer von p _{pk}	O+V; p _x von VN/ERB	Besitzt die Kernphase p _{pk} im O bzw. in der V die Ablaufpositionsnummer ap _x ?	5x2x5=50
N	I	VKF I.3	VN/ERB	p _{pk}	Ablaufpositionsnummer von p _x	O+V; p _x von VN/ERB	Weicht die Ist-Ablaufpositionsnummer der Kernphase p _{pk} im O bzw. in der V von der in Kap. 3.1.2 ermittelten Soll-Ablaufpositionsnummer ap _x ab?	2x5=10
N	I	VKF I.4	VN/ERB	p _x	Phasenablauf	O+V	Gibt es in der VN/ERB einen Unterschied zwischen dem Kernphasenablauf in O und V?	1
J	II	VKF II.1	p _x von VN/ERB	RG	Vergleich RG in O + V	p _x in O + V; VN/ERB	Ist der Ritualisierungsgrad der Verdolmetschung der Phase p _x mit dem des Originals identisch?	7x1=7
J	II	VKF II.2	p _x von VN/ERB	RG	Rit.abschwung von O zu V	p _x in O + V; VN/ERB	Gibt es in Phase p _x einen Ritualisierungsabschwung von O zu V?	7x1=7
J	II	VKF II.3	p _x von VN/ERB	RG	Rit.aufschwung von O zu V	p _x in O + V; VN/ERB	Gibt es in Phase p _x einen Ritualisierungsaufschwung von O zu V?	7x1=7
J	III	VKF III.1	Dolmetscher	r _{x1}	Wechsel r _{x1} in p _x	p _x in V; VN/ERB	Findet im Verlauf der Phase p _x ein Rollenwechsel in der Primärrolle r _{x1} statt?	7x1=7
J	III	VKF III.2	Dolmetscher	r _{x1}	Wechsel r _{x1} in VN/ERB	V in VN/ERB	Findet im Verlauf der VN/ERB ein Rollenwechsel in der Primärrolle r _{x1} statt?	1
J	IV	VKF IV.1	Dolmetscher	t _{x1}	Wechsel t _{x1} in p _x	p _x in V; VN/ERB	Findet im Verlauf der Phase p _x ein Translationshandlungswechsel in der Primärtranslationshandlung t _{x1} statt?	7x1=7
J	IV	VKF IV.2	Dolmetscher	t _{x1}	Wechsel von t _{x1} in VN/ERB	V in VN/ERB	Findet im Verlauf der VN/ERB ein Translationshandlungswechsel in der Primärtranslationshandlung t _{x1} statt?	1

Tab. 17: Untersuchungsschablonen der Kategorien I-IV im Überblick

5.3 Datenauswertung

Für die Datenauswertung werden die Datensätze aus den 30 Kodierbögen in kategorienspezifischen Auswertungsbögen verdichtet. Die systematische Applikation der Untersuchungsschablonen I-IV (5.2.1-5.2.4) gewährleistet sodann die lückenlose Analyse der Daten. Die Auswertung beginnt stets mit der Beschreibung der Auswertungsbögen und schließt mit der Anwendung der Basis- und Verknüpfungsfragen. Die zusammenfassende Darstellung und Diskussion der Ergebnisse erfolgt nach der Auswertung der Basis- und Verknüpfungsfragen jeder Kategorie jeweils in den Kapiteln 5.3.1.4, 5.3.2.4, 5.3.3.4 und 5.3.4.4.

5.3.1 Kategorie I (VN/B-Phasen)

In Kategorie I wird mit den Basisfragen (BAS) (5.3.1.2) die Existenz der einzelnen Phasen untersucht. Mit den Verknüpfungsfragen (VKF) (5.3.1.3) wird der Ablauf der Phasen ermittelt. Dieser Analyse liegt der Auswertungsbogen AB I zugrunde. Die relevanten Basisfragen und die dazugehörigen Verknüpfungsfragen sind dem Fragenkatalog (s. Anhang) entnommen und werden anhand des Auswertungsbogens beantwortet. Um die Auswertung in dieser Kategorie abzurunden, wird in Kapitel 5.3.1.2.8 auf der Grundlage des gesamten Korpus die Existenz aller Phasen durch die jeweilige Zusammenführung der Fragen eines Typs (BAS I.1 bis BAS I.4) grafisch dargestellt. In 5.3.1.2.9 wird schließlich die Darstellung des Auftretens aller (Kern-) Phasen verdeutlicht.

5.3.1.1 Auswertungsbögen der Kategorie I

Anhand des nachfolgend dargestellten Auswertungsbogens AB I.1 werden alle Basisfragen der Kategorie I beantwortet. Der Bogen wurde, wie unter 5.1 beschrieben, durch Übernahme der Daten des jeweils ersten Zeilenblocks der Kodierbögen erstellt.

Die folgende Tabelle zeigt die in den Auswertungsbögen der I.-IV. Kategorie verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Beschreibung
Auspr.	Ausprägung
AV	Aussageverweigerung
Ds	Durchschnitt
Ex	Existenz
ID	Identifikationsnummer der VN/ERB
KB	Kurzbefragung
KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher
Merkm.	Untersuchungsmerkmal der Variable
O	Original
Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß
RG	Ritualisierungsgrad
schriftl.	Schriftliche Äußerung bzw. schriftl. Belehrung
Str.	Strukturierungsebene der Untersuchung
Sum	Summe
UE	Untersuchungseinheit
V	Verdolmetschung
Var.	Untersuchungsvariable

Tab. 18: Abkürzungen in den Auswertungsbögen der Kategorien I-IV

In den ersten drei Zeilen werden grundlegende Informationen über die Kategorie und den Untersuchungsgegenstand gegeben: Hier handelt es sich um eine formale Strukturierung. Die zu untersuchende Variable ist die VN/B und das zu untersuchende Merkmal die VN/B-Phase.²³³ In den darunter liegenden Feldern sind die zu untersuchenden Merkmalsausprägungen, die Phasen der VN/ERB abgebildet. Die optionalen Phasen sind mit einem Sternchen markiert. Die seitlich aufgeführten Zahlenreihen stehen für die VN- und ERB-ID, unterteilt nach Landespolizei und Bundesgrenzschutz.

Die hellgrau schattierten und karierten Felder kennzeichnen Nullstellen in den optionalen Phasen, während die Ursachen für die Nullstellen in den Kernphasen explizit benannt (vgl. auch die Legende) sind. Diese Felder sind dunkelgrau unterlegt. So bedeutet in der Phase ‚VN/B zur Person‘ der Eintrag ‚Paß‘, daß die Personalien direkt dem Paß entnommen wurden, und somit keine verbale Kommunikation stattfand. Der Eintrag ‚KB‘ bedeutet für alle ERB ‚Kurzbefragung‘. Gekennzeichnet werden hiermit jene Befragungen, bei denen die Aufnahme der Personalien in der vorgeschalteten Kurzbefragung erfolgte. Bei Vernehmungen (einmal der Fall in Lapo 7) bedeutet das Kürzel ‚KB‘, daß Personalien und Tatvorwurf in früheren Vernehmungen aufgenommen bzw. erläutert wurden. Ein weiterer Grund für eine Nullstelle in den Kernphasen sind Kompetenzübertragungen (‚KÜ‘), wodurch gekennzeichnet wird, daß der Dolmetscher Aufgaben des Vernehmungsbeamten übernimmt und somit als Hilfspolizist tätig wird. Eine derart gekennzeichnete Phase existiert daher nur in der Verdolmetschung. Hinter der Abkürzung ‚AV‘ verbirgt sich eine Aussageverweigerung, wodurch die Phase ‚VN/B zur Sache‘ nicht im Ablauf enthalten ist. In einem einzigen Fall (ID 21) kommt es aufgrund einer schriftlichen Äußerung des Beschuldigten nicht zur Phase ‚Befragung zur Sache‘. In Analogie ersetzt die Vorlage einer schriftlich abgefaßten Belehrung über die Mitwirkungspflicht (ID 25) die Phase ‚Rechtsbelehrung‘ in der Verdolmetschung.

Um die Ablaufpositionsnummer der Phasen zu ermitteln und zu analysieren und die in der Untersuchungsschablone der Kategorie I aufgeführten Verknüpfungsfragen zu beantworten, ist eine weitere Verdichtung der Daten des ersten Auswertungsbogens erforderlich. Diese Verdichtung wird in zwei Stufen durchgeführt. In einem ersten Schritt werden alle VN/B aus AB I.1 entfernt, die nicht alle Kernphasen aufweisen. Das Ergebnis ist im Auswertungsbogen AB I.2 auf der Seite 205 zu sehen:

²³³ Vgl. auch Kapitel 4.3.2 der vorliegenden Untersuchung

Auswertungsbogen AB I.1 Kategorie I

Str.		Formal																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Var. Merk.		Vernehmung/Einreisebefragung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Auspr.		Vernehmungs-/Befragungsphase																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Version ID	*Kontaktgespräch		Tatvorwurf/VN/B-Gegenstand		Rechtsbelehrung		*Vor-gespräch		VN/B zur Person		VN/B zur Sache		Abschluß																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Landespolizei															1			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	2			2,0	2,5		3,0	3,5	4,0	4,5	1,0	1,5	5,0	5,5	6,5	3			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	4			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	Paß	4,0	4,5	5,5	5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,0	3,5			4,0	AV	AV	AV	5,5	6			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	7	1,0		2,0	2,5	3,0	3,5	3,0	5,0	5,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	8			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,5	9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden				
1			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	2			2,0	2,5		3,0	3,5	4,0	4,5	1,0	1,5	5,0	5,5	6,5	3			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	4			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	Paß	4,0	4,5	5,5	5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,0	3,5			4,0	AV	AV	AV	5,5	6			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	7	1,0		2,0	2,5	3,0	3,5	3,0	5,0	5,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	8			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,5	9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																			
2			2,0	2,5		3,0	3,5	4,0	4,5	1,0	1,5	5,0	5,5	6,5	3			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	4			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	Paß	4,0	4,5	5,5	5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,0	3,5			4,0	AV	AV	AV	5,5	6			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	7	1,0		2,0	2,5	3,0	3,5	3,0	5,0	5,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	8			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,5	9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																		
3			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	4			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	Paß	4,0	4,5	5,5	5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,0	3,5			4,0	AV	AV	AV	5,5	6			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	7	1,0		2,0	2,5	3,0	3,5	3,0	5,0	5,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	8			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,5	9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																	
4			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	Paß	4,0	4,5	5,5	5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,0	3,5			4,0	AV	AV	AV	5,5	6			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	7	1,0		2,0	2,5	3,0	3,5	3,0	5,0	5,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	8			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,5	9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																
5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,0	3,5			4,0	AV	AV	AV	5,5	6			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	7	1,0		2,0	2,5	3,0	3,5	3,0	5,0	5,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	8			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,5	9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																															
6			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	7	1,0		2,0	2,5	3,0	3,5	3,0	5,0	5,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	8			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,5	9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																														
7	1,0		2,0	2,5	3,0	3,5	3,0	5,0	5,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	8			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,5	9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																													
8			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,5	9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																												
9			2,0	2,5		5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,5	10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																											
10			1,0	1,5		3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,5	11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																										
11	2,0	2,5	1,0	1,5		3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,5	15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																									
15			2,0	2,5		3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																								
17			3,0	3,5		2,0	2,5			1,0	1,5	AV	AV	4,0	18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																							
18	2,0		3,0	3,5		4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,5	33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																						
33			KÜ	1,0		3,0	3,5			2,0	Paß	4,0	4,5	5,5	21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																					
21			2,0	2,5		3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	schriftl.	schriftl.	5,0	22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																				
22			2,0	2,5		KÜ	3,0			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																			
23			2,0	2,5		3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																		
30			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
34			1,0	1,5		2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,5	Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
Bundesgrenzschutz															19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
19			KB	KB	KB	KB	KB			1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
20	3,0	3,5	2,0	2,5		KB	KB			1,0	1,5	4,0	4,5	5,5	24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
24			1,0	1,5		KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
25	4,0	4,5	2,0	2,5	3,0	schriftl.	schriftl.	1,0	1,5	KB	KB	5,0	5,5	6,0	26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
26			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	1,0	1,5	2,0	28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
28			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
29			KB	KB	KB	KB	KB			2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
31			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
32			KB	KB	KB	KB	KB	1,0	1,5	2,0	Paß	3,0	3,5	4,0	36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
36			KB	KB	KB	KB	KB			KB	KB	2,0	2,5	3,0	Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Sum	13,0	13,0	38,0	49,5	58,0	65,0	65,0	26,0	24,0	53,0	47,5	104,0	117,5	160,0	Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30	Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten							KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Ex	6	5	21	22	19	19	19	10	11	26	19	27	27	30																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Einreisebefragungen		AV	Aussageverweigerung		KÜ	Kompetenzübertragung an den Dolmetscher		schriftl.		Schriftliche Äußerung des Beschuldigten																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
		KB	Kurzbefragung		Paß	Aufnahme der Personalien direkt aus dem Paß				nicht vorhanden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	

Abb. 11: Auswertungsbogen AB I.1 Kategorie I

Auswertungsbogen AB I.2 Kategorie I															
Formal															
Vernehmung/Einreisebefragung															
Vernehmungs-/Befragungsphase															
Auspr.	* Kontaktgespräch		Tatvorwurf/ VN/B- Gegenstand		Rechts- belehrung		* Vor- gespräch		VN/B zur Person		VN/B zur Sache		Abschluß		
	Version	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V
ID															
1				1,0	1,5	3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,0	5,5
2				2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	6,5
3				2,0	2,5	3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
6				2,0	2,5	3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
7	1,0	1,5		2,0	2,5	3,5	3,0	5,0	5,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,0	7,5
9		1,0		2,0	2,5	5,0	5,5	3,0	3,5	4,0	4,5	6,0	6,5	7,0	7,5
10				1,0	1,5	3,0	3,5			2,0	2,5	4,0	4,5	5,0	5,5
11	2,0	2,5		1,0	1,5	3,0	3,5			4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	6,5
15				2,0	2,5	3,0	3,5			1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
18	2,0			3,0	3,5	4,0	4,5	5,0		1,0	1,5	6,0	6,5	7,0	7,5
23				2,0	2,5	3,5	3,0	4,0		1,0	1,5	5,0	5,5	6,0	6,5
30				1,0	1,5	2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5
34				1,0	1,5	2,0	2,5			3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5

Lapo Vernehmungen BGS

Abb. 12: Auswertungsbogen AB I.2 Kategorie I

In einem zweiten Schritt werden nun in den verbleibenden 13 VN/ERB die optionalen Phasen entfernt, die bei der Berechnung der durchschnittlichen Position der Kernphasen als Störgröße fungieren und somit das Ergebnis verfälschen würden. Die verbleibenden Kernphasen werden anschließend hinsichtlich ihres Ablaufs neu numeriert (1 bis 5). Das Ergebnis wird in Auswertungsbogen AB I.3 dargestellt.

Auswertungsbogen AB I.3 Kategorie I

Str.		Formal										
Var.		Vernehmung/Einreisebefragung										
Merkm.		Vernehmungs-/Befragungsphase										
Auspr.	Tatvorwurf/ VN/B- Gegenstand	Rechts- belehrung		VN/B zur Person		VN/B zur Sache		Abschluß				
Version	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V		
ID												
LaPo	Vernehmungen	1	1,0	1,5	3,0	3,5	2,0	2,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		2	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		3	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		6	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		7	1,0	1,5	2,5	2,0	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		9	1,0	1,5	3,0	3,5	2,0	2,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		10	1,0	1,5	3,0	3,5	2,0	2,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		11	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		15	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		18	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
BGS		23	2,0	2,5	3,5	3,0	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		30	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5
		34	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5

Abb. 13: Auswertungsbogen AB I.3 Kategorie I

In diesem Auswertungsbogen sind nun alle VN/ERB mit vollständigem Kernphasenablauf aufgeführt. Auf dieser Grundlage kann in Kapitel 5.3.1.3.1 die durchschnittliche Ablaufpositionsnummer der einzelnen Kernphasen ermittelt werden.

Im nächsten Schritt erfolgt die Bearbeitung der Basis- und Verknüpfungsfragen auf qualitativer und quantitativer Ebene. Dazu wird der jeweils relevante Auszug aus der Untersuchungsschablone abgebildet.

Die folgende Tabelle zeigt die in den Kopfzeilen der Untersuchungsschablonen verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Bedeutung
FM	Fragemodus
Ql	Qualitative Auswertung
Qn	Quantitative Auswertung
Z	Zähler
N	Nenner

Tab. 19: Abkürzungen in den Untersuchungsschablonen

Die Berechnung der unter Qn ausgewiesenen Prozentzahl erfolgt nach der Formel „ $Qn = (Z / N) \times 100$ “. Das Ergebnis wird anschließend auf eine ganze Zahl kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

5.3.1.2 Basisfragen zur Existenz der Phasen

Mit den Basisfragen der Kategorie I wird auf der Grundlage des gesamten Korpus anhand des Auswertungsbogens AB I.1 die Existenz der sieben Phasen (Existenz p_x) untersucht. Nacheinander werden für alle sieben Phasen zunächst das qualitative Ergebnis (Existenz ja/nein) und daraufhin das quantitative Ergebnis (in wieviel Prozent der Fälle bezogen auf die ermittelte Anzahl des Auftretens einer Phase) der Untersuchung dargelegt. Als Untersuchungseinheit dienen die Versionen Original und Verdolmetschung einer Phase. Hierbei ist zu vermerken, daß die Bezeichnung ‚Verdolmetschung‘ in einigen Fällen nicht für eine konkrete Translationsleistung des Dolmetschers steht, sondern seine (fremd)sprachliche Handlung meint, die nicht zwingend an einen Ausgangstext gekoppelt sein muß.

5.3.1.2.1 Kontaktgespräch

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Untersuchungsschablone zur Phase ‚Kontaktgespräch‘:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.1	Existiert die Phase Kontaktgespräch?	ja	23%	7	30
BAS I.2	Existiert die Phase Kontaktgespräch im Original?	ja	20%	6	30
BAS I.2	Existiert die Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung?	ja	17%	5	30
BAS I.3	Kommen in der Phase Kontaktgespräch Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	57%	4	7

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Kontaktgespräch einzeln auf?	ja	14%	1	7
BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Kontaktgespräch einzeln auf?	ja	29%	2	7

Tab. 20: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I Kontaktgespräch

Ein Kontaktgespräch konnte im gesamten Korpus in 23% der Fälle (d. F.), in 7 von 30 VN/ERB festgestellt werden. Bei genauerer Betrachtung dieser sieben Phasen findet das Kontaktgespräch in 57% d. F. (4/7) in Original und Verdolmetschung paarweise statt. In 20% d. F. (6/30) kommt diese Phase im Original vor, in 17% d. F. (5/30) in der Verdolmetschung. In einem von sieben nachgewiesenen Fällen (14%) tritt das Kontaktgespräch nur in der Verdolmetschung auf, nur im Original findet das Kontaktgespräch in zwei Fällen statt. Dieses nur im Original erfolgte Kontaktgespräch liegt als Transkription vor. (vgl. Kapitel 5.4.2.5.11, Transkriptions-ID: Ru 11)

5.3.1.2.2 Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Untersuchungsschablone zur Phase ‚Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand‘:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.1	Existiert die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	73%	22	30
BAS I.2	Existiert die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original?	ja	70%	21	30
BAS I.2	Existiert die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung?	ja	73%	22	30
BAS I.3	Kommen in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	95%	21	22
BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand einzeln auf?	ja	5%	1	22
BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand einzeln auf?	nein	0%	0	22

Tab. 21: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand

Im gesamten Korpus konnte der Tatvorwurf bzw. die Darlegung des VN/B-Gegenstands in 73% d. F. bzw. in 22 von 30 Fällen in einer der beiden Versio-

nen der VN/ERB festgestellt werden. Auffällig ist hier, daß diese Kernphase nicht in 100% d. F. zu beobachten war. Der Grund dafür ist in der Praxis der grenzpolizeilichen ERB zu suchen: Hier wird der Gegenstand bzw. der Grund der Befragung oftmals nicht in den schriftlich fixierten Befragungen sondern in den vorgeschalteten Kurzbefragungen spezifiziert. In den 22 VN/ERB, in denen der Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand festzustellen ist, kommen in 95% d. F. (21/22) Original und Verdolmetschung paarweise vor. In keinem Fall (0/30) konnte diese nur im Original und in nur einem Fall (1/30) aufgrund einer Kompetenzübertragung nur in der Verdolmetschung festgestellt werden.

5.3.1.2.3 Rechtsbelehrung

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Untersuchungsschablone zur Phase ‚Rechtsbelehrung‘:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.1	Existiert die Phase Rechtsbelehrung?	ja	67%	20	30
BAS I.2	Existiert die Phase Rechtsbelehrung im Original?	ja	63%	19	30
BAS I.2	Existiert die Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung?	ja	63%	19	30
BAS I.3	Kommen in der Phase Rechtsbelehrung Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	90%	18	20
BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung einzeln auf?	ja	5%	1	20
BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Rechtsbelehrung einzeln auf?	ja	5%	1	20

Tab. 22: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I Rechtsbelehrung

Im gesamten Korpus konnte die Rechtsbelehrung in 67% d. F. (20/30) festgestellt werden. Die Quote erreicht nicht 100%, da in der Mehrzahl der Fälle in den ERB eine Belehrung über die Mitwirkungspflicht bereits in den Kurzbefragungen erfolgt. Eine genauere Untersuchung dieser 20 Fälle ergibt, daß die Rechtsbelehrung in 90%, also in 18 von 20 Fällen paarweise in den Versionen zu finden ist. Daraus ergibt sich aber auch, daß in jeweils einem Fall (1/20) sowohl im Original als auch in der Verdolmetschung diese Phase einzeln auftritt. Der Grund hierfür ist im Original eine schriftlich vorgelegte Belehrung in der Fremdsprache und in der Verdolmetschung eine Kompetenzübertragung.

5.3.1.2.4 Vorgespräch

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Untersuchungsschablone zur Phase ‚Vorgespräch‘:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.1	Existiert die Phase Vorgespräch?	ja	43%	13	30
BAS I.2	Existiert die Phase Vorgespräch im Original?	ja	33%	10	30
BAS I.2	Existiert die Phase Vorgespräch in der Verdolmetschung?	ja	37%	11	30
BAS I.3	Kommen in der Phase Vorgespräch Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	62%	8	13
BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Vorgespräch einzeln auf?	ja	23%	3	13
BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Vorgespräch einzeln auf?	ja	15%	2	13

Tab. 23: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I Vorgespräch

In 43% d. F. bzw. in 13 von 30 Fällen konnte ein Vorgespräch nachgewiesen werden. Dabei kommt in 8 von 13 Fällen bzw. in 62% d. F. das Vorgespräch in den Versionen paarweise vor. In 3 von 13 Fällen bzw. in 23% d. F. kommt diese Phase in der Verdolmetschung einzeln vor und in 2 von 13 Fällen bzw. in 15% d. F. ist dies für das Original zu beobachten.

5.3.1.2.5 Vernehmung/Befragung zur Person

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Untersuchungsschablone zur Phase ‚VN/B zur Person‘:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.1	Existiert die Phase VN/B zur Person?	ja	87%	26	30
BAS I.2	Existiert die Phase VN/B zur Person im Original?	ja	87%	26	30
BAS I.2	Existiert die Phase VN/B zur Person in der Verdolmetschung?	ja	63%	19	30
BAS I.3	Kommen in der Phase VN/B zur Person Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	73%	19	26
BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person einzeln auf?	nein	0%	0	26
BAS I.4	Tritt das Original in der Phase VN/B zur Person einzeln auf?	ja	27%	7	26

Tab. 24: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I VN/B zur Person

In 26 von 30 Fällen bzw. in 87% d. F. konnte die Phase VN/B zur Person nachgewiesen werden. Dabei gibt es eine bemerkenswerte Diskrepanz zwischen dem Original, in der diese Phase immer (26/26) vorkommt und der Verdolmetschung, in der sie in nur 73% d. F. (19/26) festgestellt wurde. Dies läßt sich mit dem Prozedere in grenzpolizeilichen ERB erklären, in der die Befragung zur Person bereits in der Kurzbefragung erfolgt oder die Personalien direkt aus dem Paß des/der Reisenden entnommen werden. In 27% d. F. (7/26) tritt daher die VN/B zur Person nur im Original auf, in 73% d. F. tritt diese Phase in Original und Verdolmetschung paarweise auf und in keinem Fall nur in der Verdolmetschung.

5.3.1.2.6 Vernehmung/Befragung zur Sache

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse der Untersuchungsschablone zur Phase ‚VN/B zur Sache‘ abgebildet:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.1	Existiert die Phase VN/B zur Sache?	ja	90%	27	30
BAS I.2	Existiert die Phase VN/B zur Sache im Original?	ja	90%	27	30
BAS I.2	Existiert die Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung?	ja	90%	27	30
BAS I.3	Kommen in der Phase VN/B zur Sache Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	100%	27	27
BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache einzeln auf?	nein	0%	0	27
BAS I.4	Tritt das Original in der Phase VN/B zur Sache einzeln auf?	nein	0%	0	27

Tab. 25: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I VN/B zur Sache

In 90% d. F. bzw. in 27 von 30 Fällen konnte die Kernphase VN/B zur Sache festgestellt werden. Davon kommt in allen 27 Fällen die Phase in den Versionen paarweise vor. In 2 Fällen wurde aufgrund einer Aussageverweigerung keine VN/B zur Sache beobachtet, und in einem Fall aufgrund einer schriftlichen Äußerung des Beschuldigten.

5.3.1.2.7 Abschluß

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Untersuchungsschablone zur Phase ‚Abschluß‘:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.1	Existiert die Phase Abschluß?	ja	100%	30	30
BAS I.2	Existiert die Phase Abschluß im Original?	ja	100%	30	30
BAS I.2	Existiert die Phase Abschluß in der Verdolmetschung?	ja	100%	30	30
BAS I.3	Kommen in der Phase Abschluß Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	100%	30	30
BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Abschluß einzeln auf?	nein	0%	0	30
BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Abschluß einzeln auf?	nein	0%	0	30

Tab. 26: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I Abschluß

Der Abschluß der Vernehmung bzw. Einreisebefragung kommt in 100% d. F., also in 30 von 30 Fällen vor. In allen Fällen kommt die Phase in Original und Verdolmetschung paarweise vor.

5.3.1.2.8 Zusammenführende Darstellung der phasenspezifischen Ergebnisse

Nachdem in den Kapiteln 5.3.1.2.1 bis 5.3.1.2.7 die Basisfragen aus dem Blickwinkel der einzelnen Vernehmungsphasen beantwortet wurden, erfolgt nun eine Zusammenführung und Beantwortung aus dem Blickwinkel der VN/ERB als Ganzes. Hierzu wurden die phasenspezifischen Antworten auf Basisfrage I.1 „Existiert die Phase p_x ?“ im folgenden Diagramm zusammengestellt:

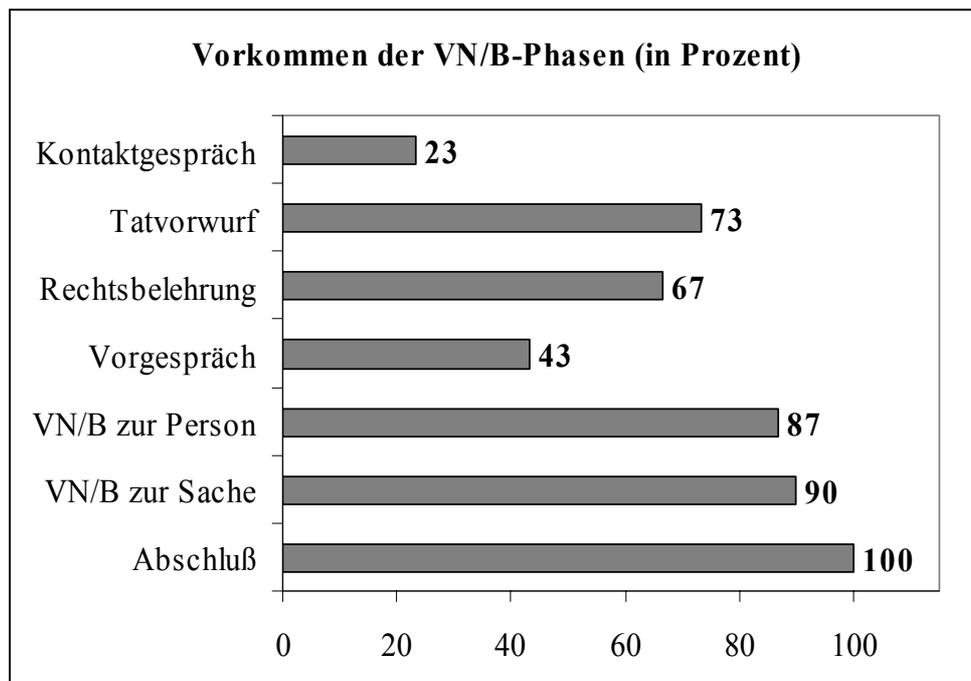


Abb. 14: Vorkommen der VN/B-Phasen

Die Grafik zeigt, daß die fünf Kernphasen in mindestens 67% d. F. vorkommen. Auffallend ist besonders die Phase ‚Abschluß‘, die als einzige zu 100% vertreten ist. Die Kommentare zu den prozentualen Anteilen der einzelnen Phasen finden sich in der Auswertung der jeweiligen Basisfragen.

Die Grafik zur zweiten Basisfrage BAS I.2 „Existiert die Phase p_x im Original bzw. in der Verdolmetschung?“ verdeutlicht das prozentuale Vorkommen einer Phase auf der Grundlage des gesamten Korpus getrennt nach Original und Verdolmetschung:

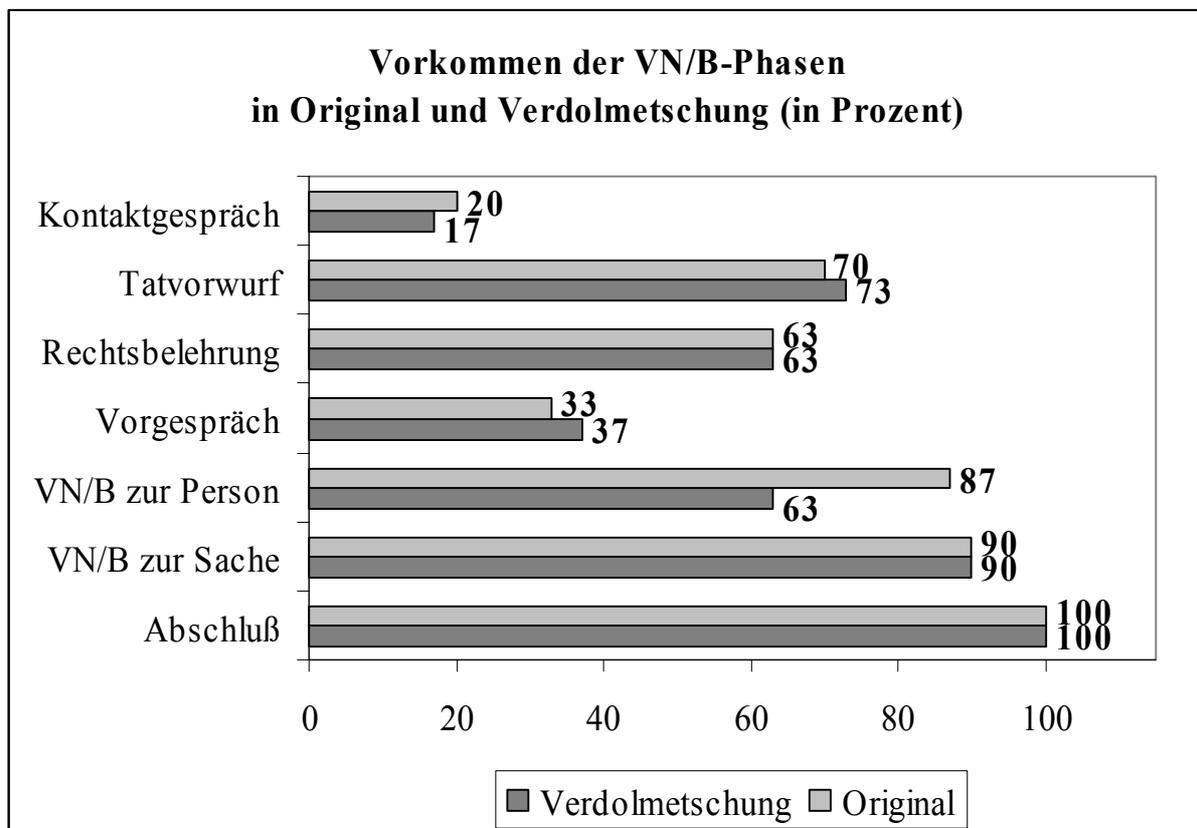


Abb. 15: Vorkommen der VN/B-Phasen in Original und Verdolmetschung

Auffallend ist hier das prozentuale Vorkommen der Kernphasen ‚Rechtsbelehrung‘, ‚VN/B zur Sache‘ und ‚Abschluß‘, da die Werte in Original und Verdolmetschung identisch sind. Die Diskrepanz in der Phase ‚Vernehmung zur Person‘ (87% im Original vs. 63% in der Verdolmetschung) kann, wie bereits an anderer Stelle erörtert wurde (vgl. Kap. 5.3.1.2.5), größtenteils auf die übliche Praxis bei der Aufnahme der Personalien in grenzpolizeilichen Einreisebefragungen zurückgeführt werden.

Gründe für das Fehlen von Kernphasen sind unter Angabe der Häufigkeit und getrennt nach Original und Verdolmetschung in folgenden Tabellen ausgewiesen (die verwendeten Abkürzungen/Bezeichnungen wurden bereits in Tabelle 18 auf Seite 201 erörtert):

Original

Kernphase	KB	KÜ	schriftl.	Paß	AV
Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	8	1		–	–
Rechtsbelehrung	10	1		–	–
VN/B zur Person	4			–	–
VN/B zur Sache			1	–	2
Abschluß				–	–

Tab. 27: Gründe für das Fehlen von Kernphasen im Original

Verdolmetschung

Kernphase	KB	KÜ	schriftl.	Paß	AV
Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	8	–		–	–
Rechtsbelehrung	10	–	1	–	–
VN/B zur Person	4	–		6	1
VN/B zur Sache		–	1	–	2
Abschluß		–		–	–

Tab. 28: Gründe für das Fehlen von Kernphasen in der Verdolmetschung

Die tabellarische Darstellung der Ergebnisse verdeutlicht, daß der überwiegende Grund für das Fehlen der Kernphasen ‚Tatvorwurf‘ bzw. ‚VN/B-Gegenstand‘ sowohl im Original als auch in der Verdolmetschung auf vorgeschaltete Kurzbefragungen bzw. frühere Vernehmungen (KB) zurückzuführen sind, in denen diese Phase bereits erfolgte. Das Fehlen der Phase ‚VN/B zur Person‘ in der Verdolmetschung läßt sich auf die Aufnahme der Personalien im Original direkt aus dem Paß erklären, wodurch eine Verdolmetschung hinfällig wird.

Die sich anschließende Visualisierung der Ergebnisse der dritten Basisfrage BAS I.3 „Kommen in der Phase p_x Original und Verdolmetschung paarweise vor?“ zeigt, daß lediglich zwei Phasen, nämlich die ‚VN/B zur Sache‘ und der ‚Abschluß‘ zu 100% paarweise auftreten. Eine Annäherung findet sich in den Phasen ‚Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand‘ (95%) und ‚Rechtsbelehrung‘ (90%).

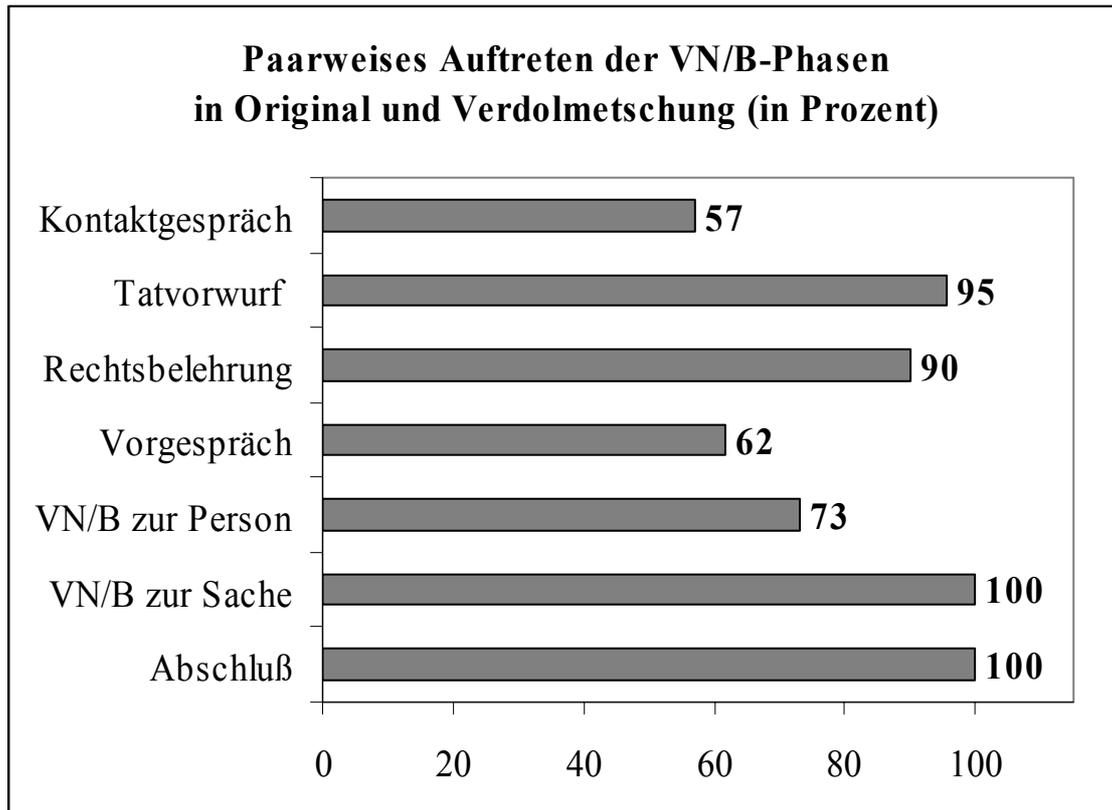


Abb. 16: Paarweises Auftreten der VN/B-Phasen in Original und Verdolmetschung

Die grafische Zusammenführung der Einzelergebnisse der Basisfrage BAS I.4: „Treten Original oder Verdolmetschung in der Phase p_x einzeln auf?“ in der Abbildung 17 zeigt, daß in allen Phasen, außer in der ‚VN/B zur Sache‘ und im ‚Abschluß‘ jeweils nur eine Version vorhanden ist. In zwei Fällen tritt eine Phase in nur einer Version auf.

Hinsichtlich des einzelnen Auftretens einer Version konnte festgestellt werden, daß die Phase ‚Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand‘ in 5% d. F. nur in der Verdolmetschung auftritt und die Phase ‚VN/B zur Person‘ in 27% d. F. nur im Original festgestellt werden konnte. Die Ursachen hierfür wurden bereits an geeigneter Stelle (vgl. Kap. 5.3.1.2.2 und 5.3.1.2.5) erörtert.

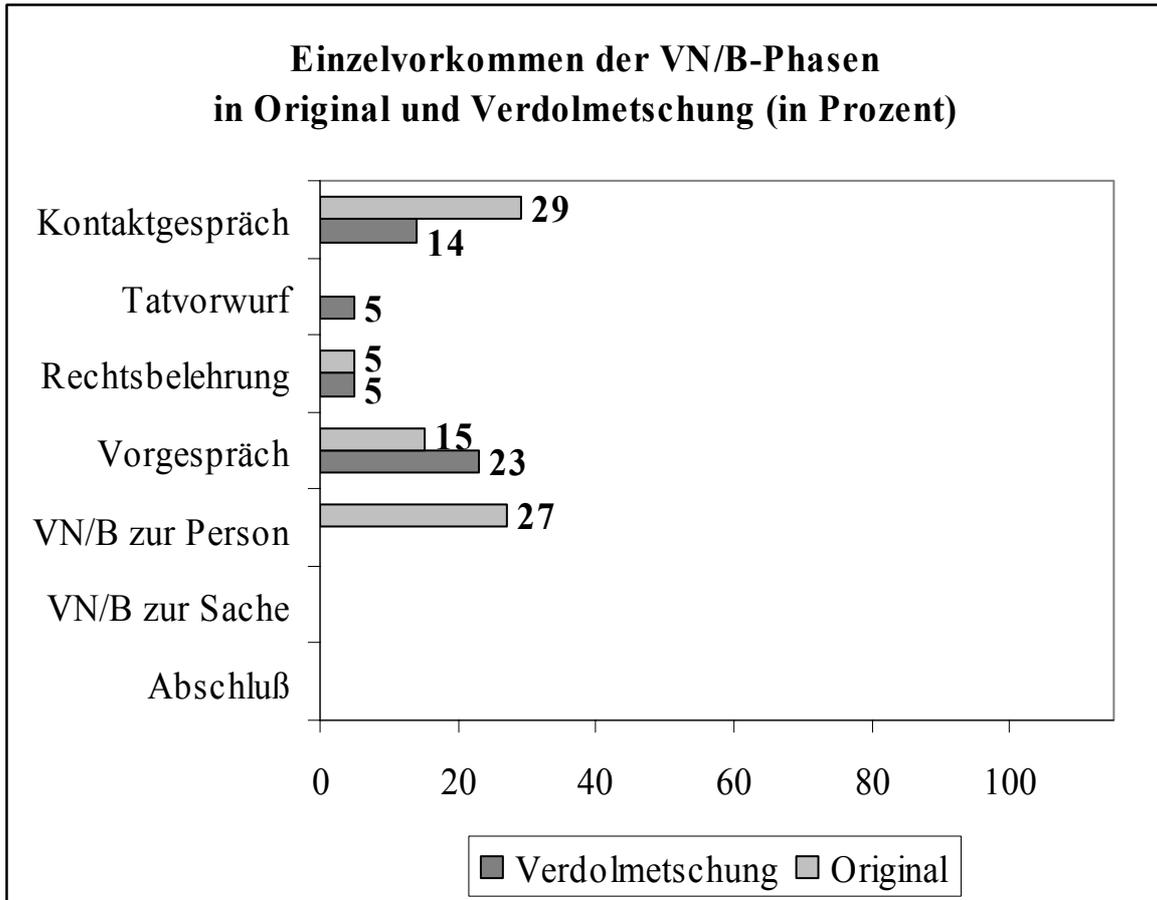


Abb. 17: Einzelvorkommen der VN/B-Phasen in Original und Verdolmetschung

5.3.1.2.9 Untersuchung des Auftretens der Kernphasen bzw. aller Phasen

Mit der Anwendung der Basisfrage BAS I.5 auf das gesamte Korpus kann auf der qualitativen Ebene nachgewiesen werden, daß es sowohl im Original als auch in der Verdolmetschung VN bzw. ERB gibt, die alle Kernphasen aufweisen. Quantitativ ausgedrückt existieren in 43% d. F., also in 13 von 30 VN/ERB alle Kernphasen.

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.5	Treten in einer VN/B alle Kernphasen auf?	ja	43%	13	30

Tab. 29: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I.5 Auftreten aller Kernphasen

Die Applikation der Basisfrage BAS I.6 auf das gesamte Korpus läßt erkennen, daß in lediglich 7% der Vernehmungen/ERB bzw. in 2 von 30 Fällen alle Phasen auftreten:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.6	Treten in einer VN/B alle Phasen auf?	ja	7%	2	30

Tab. 30: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I.6 Auftreten aller Phasen

5.3.1.2.10 Untersuchung der Abfolge der Versionen bei paarweisem Auftreten

Bereits in Kapitel 5.3.1.2 wurde die Häufigkeit des paarweisen Auftretens der Versionen untersucht. Die einzelnen Ergebnisse werden im folgenden zusammengeführt:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS I.3	Kommen in der Phase Kontaktgespräch Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	57%	4	7
BAS I.3	Kommen in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	95%	21	22
BAS I.3	Kommen in der Phase Rechtsbelehrung Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	90%	18	20
BAS I.3	Kommen in der Phase Vorgespräch Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	62%	8	13
BAS I.3	Kommen in der Phase VN/B zur Person Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	73%	19	26
BAS I.3	Kommen in der Phase VN/B zur Sache Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	100%	27	27
BAS I.3	Kommen in der Phase Abschluß Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	100%	30	30

Tab. 31: Untersuchungsschablone Kat I: BAS I.3 Paarweises Auftreten von Original und Verdolmetschung

5.3.1.3 Verknüpfungsfragen

Mit den nun folgenden Verknüpfungsfragen werden einige Aspekte der Basisfragen vertieft. Dazu werden sowohl Basisfragen miteinander kombiniert als auch bestehende Basisfragen aus verschiedenen Blickwinkeln analysiert. Zugun-

sten einer effektiven Bearbeitung werden die relevanten Ergebnisse der Basisfragen in einer übersichtlichen Darstellung zusammengefaßt. Besonders herausgearbeitet werden Auffälligkeiten hinsichtlich der Abfolge der VN/B-Phasen. Das Ergebnis der Zusammenführung beider Fragemodi wird sich schließlich in der Erweiterung des Erkenntnisgewinns im Rahmen der ersten Kategorie niederschlagen.

Für alle Fälle, in denen Original und Verdolmetschung paarweise auftreten, soll zunächst untersucht werden, welche Abfolge dabei eingehalten wurde. Dazu werden folgende Verknüpfungsfragen gestellt und sowohl qualitativ als auch quantitativ beantwortet:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
VKF I.1	Folgt in der Phase Kontaktgespräch die Verdolmetschung dem Original?	ja	100%	4	4
VKF I.1	Folgt in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand die Verdolmetschung dem Original?	ja	100%	21	21
VKF I.1	Folgt in der Phase Rechtsbelehrung die Verdolmetschung dem Original?	ja	89%	16	18
VKF I.1	Folgt in der Phase Vorgespräch die Verdolmetschung dem Original?	ja	100%	8	8
VKF I.1	Folgt in der Phase VN/B zur Person die Verdolmetschung dem Original?	ja	100%	19	19
VKF I.1	Folgt in der Phase VN/B zur Sache die Verdolmetschung dem Original?	ja	100%	27	27
VKF I.1	Folgt in der Phase Abschluß die Verdolmetschung dem Original?	ja	100%	30	30

Tab. 32: Untersuchungsschablone Kat I: VKF I.1 Abfolge von Original und Verdolmetschung

Es läßt sich festhalten, daß in allen Phasen außer in der Phase ‚Rechtsbelehrung‘, die Verdolmetschung dem Original folgt. In der Rechtsbelehrung wird in 11% d. F. bzw. in 2 von 18 VN/ERB die Phase vom Dolmetscher initiiert.

Die folgende Grafik visualisiert das Ergebnis:

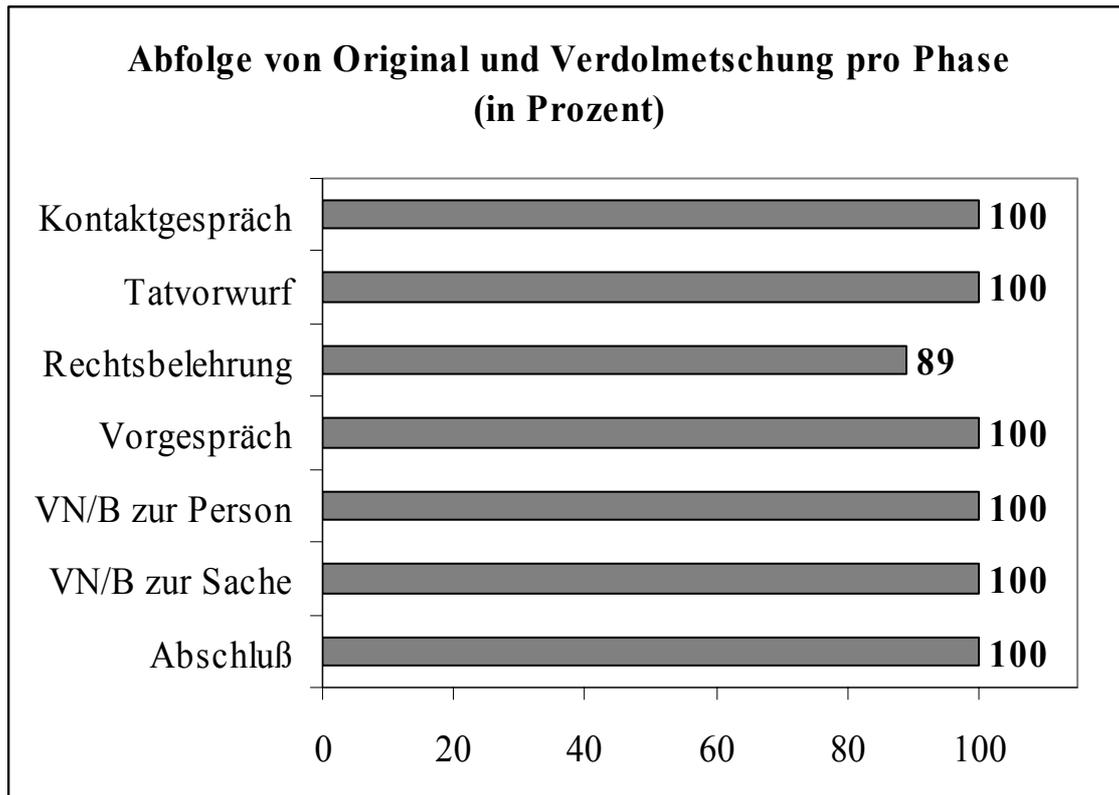


Abb. 18: Abfolge von Original und Verdolmetschung pro Phase

5.3.1.3.1 Untersuchung und Vergabe der Phasen-Ablaufpositionsnummern

Die Verdichtung der Daten in Auswertungsbogen AB I.1 lieferte als Ergebnis die um die optionalen Phasen bereinigte Menge jener VN/ERB, die alle Kernphasen aufweisen (vgl. Kap. 5.3.1.1, AB I.3). Diese Menge bildet die Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen Ablaufpositionsnummer der fünf Kernphasen.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Position einer Phase (D_s) wird die Summe der vergebenen Positionswerte (Sum, 1-5 Kernphasen) dividiert durch die Anzahl der festgestellten Existenz einer Phase (Ex), so daß sich folgende Rechenformel ergibt: „Sum / Ex = D_s “ (mit Ex = 13). Die Ergebnisse werden schließlich kaufmännisch auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Str.		Formal												
Var.		Vernehmung/Einreisebefragung												
Merkm.		Vernehmungs-/Befragungsphase												
Auspr.		Tatvorwurf/ VN/B- Gegenstand		Rechts- belehrung		VN/B zur Person		VN/B zur Sache		Abschluß				
Version		O	V	O	V	O	V	O	V	O	V			
ID														
LaPo	Vernehmungen	1	1,0	1,5	3,0	3,5	2,0	2,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		2	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		3	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		6	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		7	1,0	1,5	2,5	2,0	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		9	1,0	1,5	3,0	3,5	2,0	2,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		10	1,0	1,5	3,0	3,5	2,0	2,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		11	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		15	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		18	2,0	2,5	3,0	3,5	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5		
		BGS		23	2,0	2,5	3,5	3,0	1,0	1,5	4,0	4,5	5,0	5,5
				30	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5
				34	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5
				Version	O	V	O	V	O	V	O	V	O	V
Sum		19,0	25,5	36,0	40,5	24,0	30,5	52,0	58,5	65,0	71,5			
Ex		13	13	13	13	13	13	13	13	13	13			
Ds		1,5	2,0	2,8	3,1	1,8	2,3	4,0	4,5	5,0	5,5			

Abb. 19: Auswertungsbogen AB I.3 Kategorie I (mit Summenzeilen)

Zur Vergabe einer Ablaufpositionsnummer werden nun die in der Zeile ‚Ds‘ ermittelten Durchschnittswerte der Phasen der Größe nach sortiert und erhalten entsprechend der Positionsnummer der Phase eine Ablaufpositionsnummer (APN). Die folgende Tabelle veranschaulicht dieses Verfahren:

Original			Verdolmetschung		
Phase	Ds	APN	Phase	Ds	APN
Tatvorwurf	1,5	1	Tatvorwurf	2,0	1
VN/B zur Person	1,8	2	VN/B zur Person	2,3	2
Rechtsbelehrung	2,8	3	Rechtsbelehrung	3,1	3
VN/B zur Sache	4,0	4	VN/B zur Sache	4,5	4
Abschluß	5,0	5	Abschluß	5,5	5

Tab. 33: Durchschnittlich errechnete Position der Phasen mit ermittelter APN

Die Untersuchung der VKF I.2 basiert auf der Untersuchungsschablone, die in der folgenden Tabelle in verallgemeinerter Form abgebildet ist:

FM	Fragestellung
VKF I.2	Besitzt die Kernphase p_{xk} im Original bzw. in der Verdolmetschung die Ablaufpositionsnummer ap_x ?

Tab. 34: Untersuchungsschablone Kat I: VKF I.2 Ermittlung der Kernphasen-APN

Die komplette Untersuchungsschablone beinhaltet 50 Fragen, die hier der Übersichtlichkeit halber nicht aufgeführt werden (vgl. aber den Fragenkatalog im Anhang). Das Untersuchungsergebnis wird in der folgenden Tabelle verdichtet dargestellt. Abgebildet wird, getrennt nach Original und Verdolmetschung, die prozentuale Verteilung der Ablaufpositionsnummern pro Kernphase:

Phase / APN	Original (in %)					Verdolmetschung (in %)				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Tatvorwurf	54	46				54	46			
Rechtsbelehrung		31	69				31	69		
VN/B zur Person	46	23	31			46	23	31		
VN/B zur Sache				100					100	
Abschluß					100					100

Tab. 35: Ergebnistabelle Kat I: VKF I.2: Verteilung der Kernphasen-APN

Auffallend ist, daß die prozentuale Verteilung der Ablaufpositionsnummer der Kernphasen in Original und Verdolmetschung identisch ist. Die folgende grafische Darstellung verdeutlicht das Ergebnis:

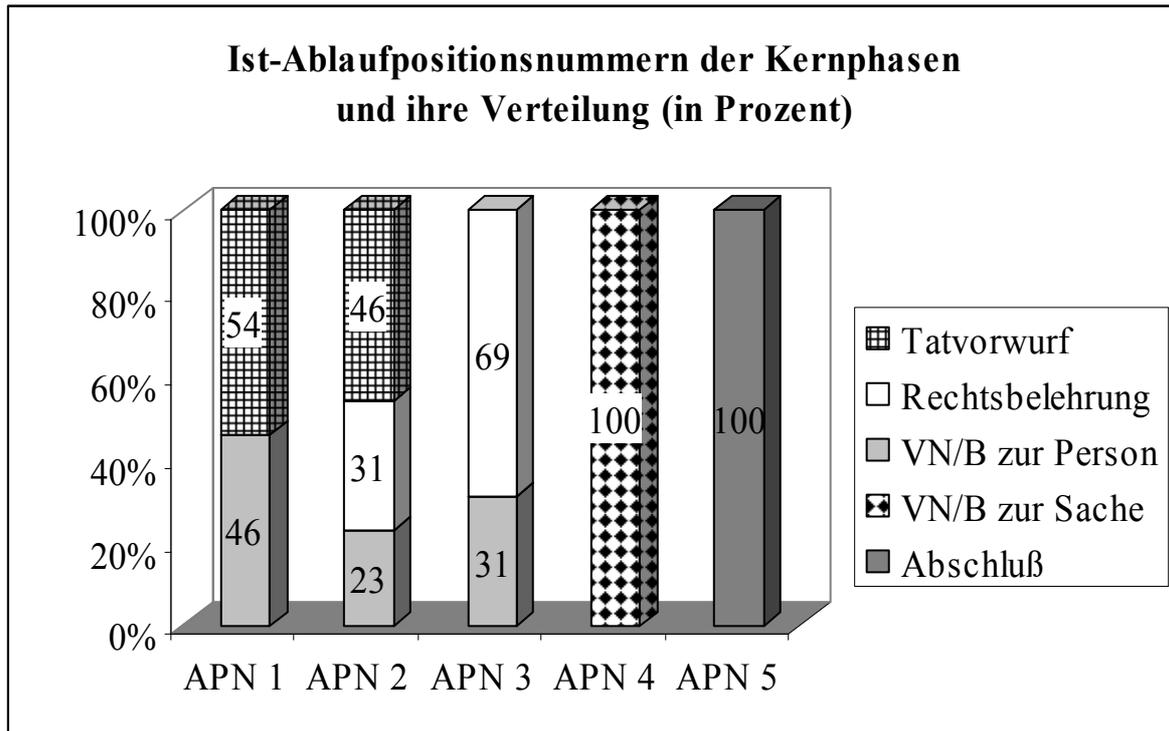


Abb. 20: Ist-Ablaufpositionsnummern der Kernphasen und ihre Verteilung

Zusammenfassend bedeutet dies, daß:

- In 46% d. F. (6/13) und somit in der überwiegenden Anzahl der Fälle die tatsächliche Reihenfolge der Kernphasen: Rechtsbelehrung (2), VN/B zur Person (3) und Tatvorwurf (1) lautet;
- In 31% d. F. (4/13) lautet die tatsächliche Reihenfolge der Kernphasen: Tatvorwurf (1) Rechtsbelehrung (2) und VN/B zur Person (3) und
- in 23% d. F. (3/13) ist die tatsächliche Reihenfolge der Kernphasen: Tatvorwurf (1), VN/B zur Person (3), Rechtsbelehrung (2).

5.3.1.3.2 Untersuchung der Phasen hinsichtlich ihres Soll-Ist-Ablaufs

Mit der Verknüpfungsfrage VKF I.3 wird der tatsächliche, im Korpus festgestellte Kernphasenablauf getrennt nach Original und Verdolmetschung mit dem in Kapitel 3.1.2 theoretisch angenommenen und in der kriminalistischen Literatur empfohlenen Ablauf verglichen. In der Spalte für das quantitative Ergebnis wird die ermittelte Ist-Ablaufpositionsnummer angegeben.

FM	Fragestellung	Beantwortung	
		Ql	Qn
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 1 ab?	ja	1

FM	Fragestellung	Beantwortung	
		Ql	Qn
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 1 ab?	ja	1
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase Rechtsbelehrung im Original von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 2 ab?	nein	3
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 2 ab?	nein	3
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase VN/B zur Person im Original von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 3 ab?	nein	2
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase VN/B zur Person in der Verdolmetschung von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 3 ab?	nein	2
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase VN/B zur Sache im Original von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 4 ab?	ja	4
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 4 ab?	ja	4
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase Abschluß im Original von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 5 ab?	ja	5
VKF I.3	Weicht die Ist-APN der Kernphase Abschluß in der Verdolmetschung von der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 5 ab?	ja	5

Tab. 36: Untersuchungsschablone Kat I: VKF I.3 Soll-Ist Ablauf der Kernphasen im Original

Die untenstehende Tabelle enthält die in Kapitel 5.3.1.3.1 ermittelten Ablaufpositionsnummern der Phasen in Original und Verdolmetschung im Vergleich zu den in Kapitel 3.1.2 angenommenen. Die grau unterlegten Ergebnisse kennzeichnen eine Abweichung. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht demnach, daß sich die in Kapitel 3.1.2 beschriebene standardisierte (theoretische) Reihenfolge der VN/B-Phasen (Soll-Ablauf) weder im Original (O) noch in der Verdolmetschung (V) bestätigen läßt:

	Tatvorwurf/ VN/B- Gegenstand	Rechts- belehrung	VN/B zur Person	VN/B zur Sache	Abschluß
Soll	1	2	3	4	5
Ist (O)	1	3	2	4	5
Ist (V)	1	3	2	4	5

Tab. 37: Soll/Ist-Übersicht der APN der VN/B-Phasen

5.3.1.3.3 Abgleich des Kernphasenablaufs in Original und Verdolmetschung

Die folgende Untersuchungsschablone zeigt abschließend die Fragestellung der Verknüpfungsfrage VKF I.4:

FM	Fragestellung	Beantwortung	
		Ql	Qn
VKF I.4	Gibt es in der VN/ERB einen Unterschied zwischen dem Kernphasenablauf in Original und Verdolmetschung?	nein	-

Tab. 38: Untersuchungsschablone Kat I: VKF I.4 Abgleich des Kernphasenablaufs in Original und Verdolmetschung

Der Kernphasenablauf in den Versionen Original und Verdolmetschung weist keine Unterschiede auf.

5.3.1.4 Ergebnisse im Überblick (Kategorie I)

Im Mittelpunkt der Untersuchung der ersten Kategorie stand die grundlegende Frage, in welchem Umfang im Korpus die optionalen Phasen und die Kernphasen jeweils im Original und in der Verdolmetschung nachgewiesen werden können. Darauf aufbauend sollte festgestellt werden, ob der Ablauf der festgestellten Phasen der in Kapitel 3.1.2 theoretisch dargelegten Abfolge entspricht und wo gegebenenfalls Abweichungen auftreten. Die Korpus-Grundlage hierfür bildete die anhand der Basisfragen ermittelten 13 VN/ERB, in denen alle Kernphasen paarweise nachgewiesen werden konnten. Im folgenden werden die Ergebnisse dieser Fragen zusammenfassend dargelegt.

Zunächst läßt sich festhalten, daß alle sieben Phasen im Korpus festgestellt werden konnten. Die Phase, die in allen VN/ERB sowohl im Original als auch in der Verdolmetschung auftritt, ist die Kernphase ‚Abschluß‘. So ist es nicht verwunderlich, daß diese Phase in den Versionen stets paarweise vorkommt. Daraus könnte abgeleitet werden, daß auch alle anderen Kernphasen in allen VN/ERB nachgewiesen werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall. So werden die verbleibenden vier Kernphasen ‚Tatvorwurf‘, ‚Rechtsbelehrung‘, ‚VN/B zur Person‘ und ‚VN/B zur Sache‘ lediglich in 67 bis 90 % d. F. festgestellt.

Mit der Untersuchung des einzelnen oder des paarweisen Auftretens einer Phase sollte ermittelt werden, ob und inwiefern der Dolmetscher eigenständig tätig wird und ob eventuell Phasen nur im Original auftreten. In der Tat konnten sowohl im Original als auch in der Verdolmetschung in einigen Fällen fehlende Kernphasen festgestellt werden.

Es konnten fünf Gründe ermittelt werden, die dieses Fehlen erklären:

(1.) Der Hauptgrund für das Fehlen der Kernphase ‚VN/B zur Person‘ ist im üblichen Prozedere bei Einreisebefragungen zu suchen: Die Personalien werden hier bereits in einer der eigentlichen (hier untersuchten) Befragung vorgeschalteten Kurzbefragung aufgenommen. In einem Fall konnte dieser Grund auch für eine polizeiliche Vernehmung geltend gemacht werden, in der die Personalien von einer früheren Vernehmung vorlagen.

(2.) Ein weiterer Grund für eine fehlende ‚VN/B zur Person‘ ist die direkte Aufnahme der Personalien aus dem Paß. Dieser Grund erklärt das Fehlen dieser Phase in der Verdolmetschung.

(3.) Die Ursache für das Fehlen der Kernphasen ‚Tatvorwurf‘ und ‚Rechtsbelehrung‘ im Original ist bei Kompetenzübertragungen auf den Dolmetscher zu suchen, der somit Aufgaben des Vernehmungsbeamten übernimmt.

(4.) Gründe für das Fehlen der Kernphase ‚VN/B zur Sache‘ lassen sich auf Aussageverweigerungen und

(5.) auf schriftliche Äußerungen der Beschuldigten zurückführen.

Mit den Verknüpfungsfragen sollte aufbauend auf den Basisfragen die durchschnittliche Kernphasenabfolge der 13 VN/ERB fokussiert werden. Die Untersuchung der Abfolge hat ergeben, daß die tatsächliche Abfolge nicht der Idealabfolge entspricht, die in der einschlägigen kriminalistischen Literatur empfohlen wird. Eine vertauschte Abfolge trifft jedoch lediglich auf die Kernphasen ‚Rechtsbelehrung‘ und ‚VN/B zur Person‘ zu. Eine Abweichung des Kernphasenablaufs konnte in einem Vergleich von Original und Verdolmetschung nicht nachgewiesen werden. Die ermittelten durchschnittlichen Ablaufpositionen der Kernphasen lauten nun wie folgt:

- (1) Tatvorwurf
- (2) VN/B zur Person
- (3) Rechtsbelehrung
- (4) VN/B zur Sache
- (5) Abschluß

Diese Verschiebung in der Abfolge muß aus translatorischer Sicht nicht zwingend relevant sein. Aus ermittlungstaktischer Sicht jedoch könnte diese Ablaufvariation von Belang sein, denn in der Rechtsbelehrung wird darauf hingewiesen, daß Aussagen zur Person keine Option darstellen, sondern verpflichtend sind. Somit werden bei der oben ermittelten Abfolge nicht alle rechtlichen Grundinformationen an den zu Vernehmenden bzw. zu Befragenden weiterge-

leitet. Diese informatorische Unterversorgung könnte sich in Unsicherheiten seitens des Reisenden, Zeugen oder Beschuldigten niederschlagen oder zu vermeidbaren Diskussionen führen.

Aufbauend auf den dargestellten Untersuchungsergebnissen der ersten Kategorie wird im folgenden der Ritualisierungsgrad der Phasen untersucht. Der Überblick über phaseninhärente Zustände und Abläufe wird somit vervollständigt.

5.3.2 Kategorie II (Ritualisierungsgrad)

Anhand der Untersuchungsschablone II wird mit Hilfe der Basisfragen für das Original und die Verdolmetschung einer Phase der Ritualisierungsgrad ermittelt. Für die paarweise auftretenden Versionen wird anhand der Verknüpfungsfragen untersucht, ob Unterschiede in der Ritualisierung von Original und Verdolmetschung feststellbar sind. Zu diesem Zweck werden die im zweiten Block des Kodierbogens enthaltenen 30 Datensätze nachfolgend im Auswertungsbogen AB II komprimiert und näher erläutert.

5.3.2.1 Auswertungsbogen der Kategorie II

Anhand des unten abgebildeten Bogens erfolgt die Untersuchung der Ritualisierung einer Phase sowohl im Original als auch in der Verdolmetschung. Der Bogen wurde, wie unter 5.1 beschrieben, durch Übernahme der Daten aus dem zweiten Zeilenblock der 30 Kodierbögen erstellt.

Der Aufbau dieses Bogens ist analog zum Auswertungsbogen AB I.1 konzipiert: Im obersten Zeilenblock werden grundlegende Informationen über die Kategorie und den Untersuchungsgegenstand gegeben: Hier handelt es sich um eine skalierende Strukturierung. Die zu untersuchende Variable ist die VN/B-Phase und das zu untersuchende Merkmal der Ritualisierungsgrad.²³⁴ In den darunter liegenden Feldern sind die Kernphasen der VN/ERB abgebildet. Die optionalen Phasen sind mit einem Sternchen markiert. Die seitlich aufgeführten Zahlenreihen stehen für die VN- und ERB-ID, unterteilt nach Landespolizei und Bundesgrenzschutz.

Die zusätzlich unter der Zeile Original/Verdolmetschung (O/V) eingefügte Zeile ist pro Phase in die möglichen Ritualisierungsgrade unterteilt. Es gibt drei Kodiermöglichkeiten, nämlich ‚hochgradig ritualisiert‘ (H), ‚teilweise ritualisiert‘ (T) und ‚nicht ritualisiert‘ (N). Der zutreffende Ritualisierungsgrad wird mit einem Kreuz im jeweiligen Kästchen der Phase markiert. Der Auswertungsbogen erlaubt sowohl die getrennte Analyse des Ritualisierungsgrades einer Phase in Original und Verdolmetschung als auch die Feststellung, ob sich der Grad in einer Phase verändert oder gleich bleibt. Ein gleichbleibender Ritualisierungsgrad wird im Bogen hellgrau markiert. Ein höherer Ritualisierungsgrad im Original als in der Verdolmetschung, ‚Ritualisierungsabschwung‘ genannt, erhält im Auswertungsbogen eine mittelgraue Markierung. Ein höherer Grad in der Verdolmetschung als im Original wird als ‚Ritualisierungsaufschwung‘ bezeichnet und wird dunkelgrau markiert. Nur im Original auftretende Phasen werden kariert dargestellt während nur in der Verdolmetschung registrierte Phasen mit einem x auf weißem Grund gekennzeichnet werden

5.3.2.2 Basisfragen zum Ritualisierungsgrad der Phasen

Mit den Basisfragen der Kategorie II wird anhand des Auswertungsbogens AB II der Ritualisierungsgrad der Phasen untersucht. Die qualitativen und quantitativen Untersuchungsergebnisse werden in Tabellen verdichtet und nach absteigenden Ritualisierungsgraden geordnet dargestellt.

Die komplette Untersuchungsschablone beinhaltet 42 Fragen (sieben Phasen mal zwei Versionen mal drei Ritualisierungsgrade). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese an dieser Stelle in verallgemeinerter Form aufgeführt. Die vollständigen Fragen können dem Fragenkatalog im Anhang entnommen werden.

²³⁴ Vgl. auch Kapitel 4.3.2 (besonders S. 158 f.) der vorliegenden Untersuchung.

5.3.2.2.1 Hochgradige Ritualisierung

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Forschungsfrage BAS II zur hochgradigen Ritualisierung. Die allgemeine Forschungsfrage, bestehend aus 14 Einzelfragestellungen, lautet: „**Ist die Phase p_x im Original bzw. in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert?**“ In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt:

Hochgradige Ritualisierung:	Qualitative Auswertung		Quantitative Auswertung (in %)	
	O	V	O	V
Vernehmungsphase				
Kontaktgespräch	–	–	–	–
Tatvorwurf	x	x	29	11
Rechtsbelehrung	x	x	5	5
Vorgespräch	–	–	–	–
VN/B zur Person	–	–	–	–
VN/B zur Sache	–	–	–	–
Abschluß	–	–	–	–

Tab. 39: Ergebnistabelle BAS II: Hochgradige Ritualisierung in den VN/B-Phasen

Eine hochgradige Ritualisierung konnte für die zu untersuchenden VN/ERB in lediglich zwei Phasen festgestellt werden: Die Phase ‚Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand‘ ist in 29% d. F. im Original und in 11% d. F. in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert, was darauf schließen läßt, daß es in dieser Phase zu Ritualisierungsabschwüngen kommt (vgl. dazu S. 235). In 5% d. F. ist die Phase ‚Rechtsbelehrung‘ sowohl im Original als auch in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert.

Folgendes Balkendiagramm veranschaulicht die quantitative Auswertung:

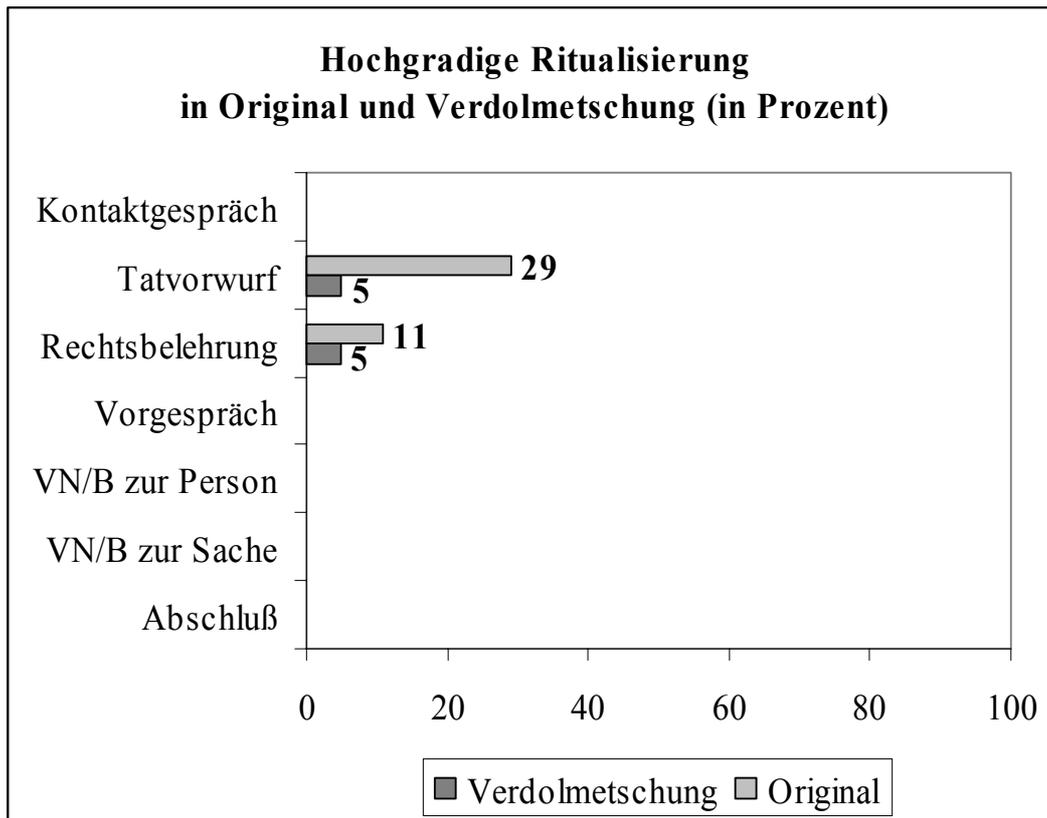


Abb. 22: Hochgradige Ritualisierung in Original und Verdolmetschung

5.3.2.2.2 Teilweise Ritualisierung

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Untersuchungsschablone BAS II zur teilweisen Ritualisierung. Die allgemeine Forschungsfrage, bestehend aus 14 Einzelfragestellungen, lautet: „Ist die Phase p_x im Original bzw. in der Verdolmetschung teilweise ritualisiert?“ In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt:

Teilweise Ritualisierung:	Qualitative Auswertung		Quantitative Auswertung (in %)	
	O	V	O	V
Vernehmungsphase				
Kontaktgespräch	x	x	33	20
Tatvorwurf	x	x	48	41
Rechtsbelehrung	x	x	74	37
Vorgespräch	x	x	40	64
VN/B zur Person	x	x	92	89
VN/B zur Sache	x	x	37	37
Abschluß	x	x	100	93

Tab. 40: Ergebnistabelle BAS II: Teilweise Ritualisierung in den VN/B-Phasen

Eine besonders hohe teilweise Ritualisierung kann zu 100% im Original und zu 93% in der Verdolmetschung in der Phase ‚Abschluß‘ festgestellt werden. Auch die Phase ‚VN/B zur Person‘ ist zu 92% im Original und zu 89% in der Verdolmetschung relativ häufig teilweise ritualisiert. Eine vergleichsweise geringe teilweise Ritualisierung findet man in der Kernphase ‚VN/B zur Sache‘ (jeweils 37% im Original und in der Verdolmetschung) und in der optionalen Phase Kontaktgespräch (33% im Original und 20% in der Verdolmetschung). Womit die kommunikationsstarken Phasen im Vergleich zu den standardisierten Phasen mit einem niedrigeren kommunikativen Gehalt eine deutlich geringere Ritualisierung aufweisen. Besonders auffällig sind die unterschiedlichen prozentualen Werte in der Rechtsbelehrung: hier ist die Phase im Original zu 74%, in der Verdolmetschung aber nur noch zu 37% teilweise ritualisiert. Vom Auswertungsbogen AB II läßt sich zusätzlich ablesen, daß in den ERB die Vernehmung zur Sache ausnahmslos teilweise ritualisiert ist. Dies läßt sich auf die standardisierten Fragen zurückführen, mit denen der Reiseweg etc. des Reisenden nachvollzogen wird, um über eine Einreise bzw. eine Zurückweisung entscheiden zu können.²³⁵ Somit ist der hohe Prozentsatz teilweiser Ritualisierung in der VN/B zur Sache in ERB erklärt.

Folgendes Balkendiagramm veranschaulicht die Ergebnisse der Auswertung:

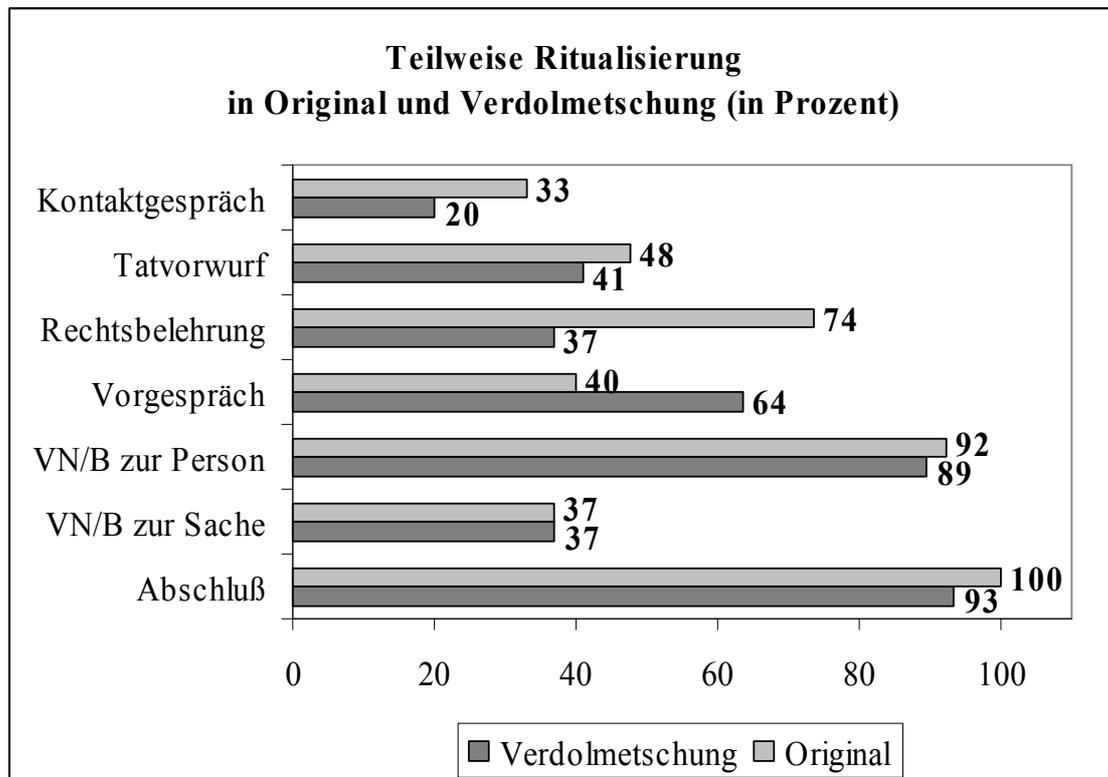


Abb. 23: Teilweise Ritualisierung in Original und Verdolmetschung

²³⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 3.3.3 der vorliegenden Untersuchung.

5.3.2.2.3 Keine Ritualisierung

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Forschungsfrage BAS II mit der nicht-ritualisierte Phasen ermittelt werden sollen. Die allgemeine Forschungsfrage, bestehend aus 14 Einzelfragestellungen, lautet: „**Ist die Phase p_x im Original bzw. in der Verdolmetschung nicht ritualisiert?**“ In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt:

Keine Ritualisierung:	Qualitative Auswertung		Quantitative Auswertung (in %)	
	O	V	O	V
Vernehmungsphase				
Kontaktgespräch	x	x	67	80
Tatvorwurf	x	x	24	55
Rechtsbelehrung	x	x	16	58
Vorgespräch	x	x	60	36
VN/B zur Person	x	x	8	11
VN/B zur Sache	x	x	63	63
Abschluß	–	x	–	7

Tab. 41: Ergebnistabelle BAS II: Keine Ritualisierung in Original und Verdolmetschung

Das folgende Balkendiagramm veranschaulicht die Ergebnisse der Auswertung:

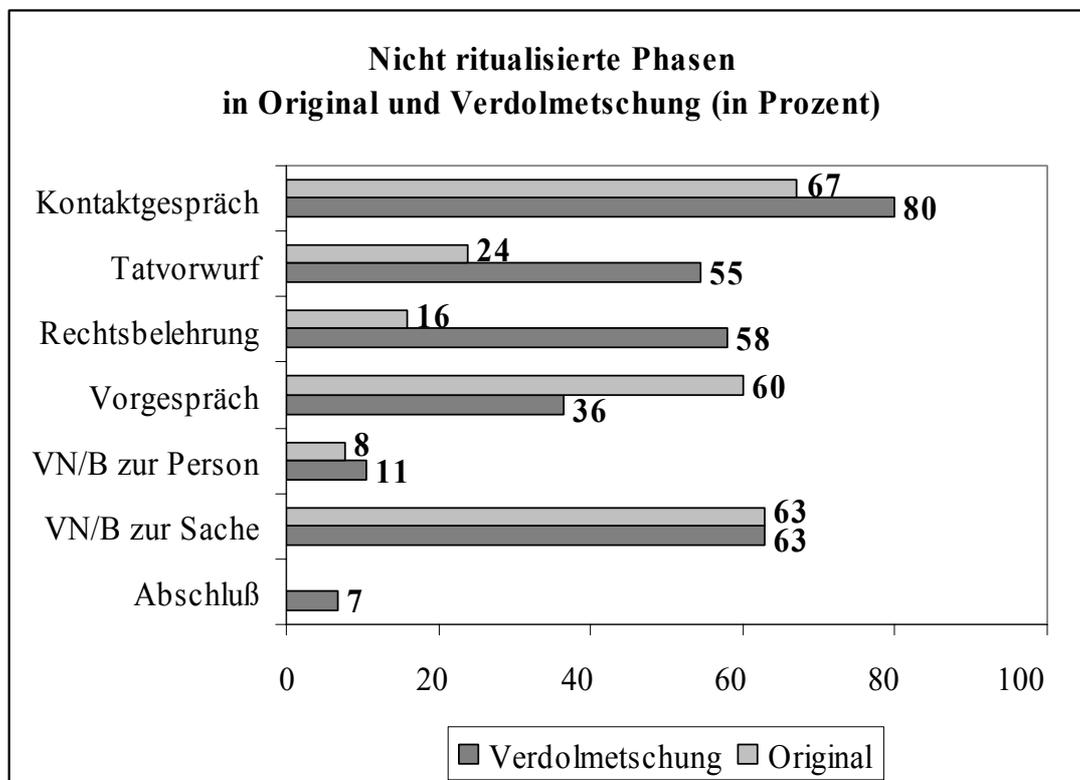


Abb. 24: Nicht ritualisierte Phasen in Original und Verdolmetschung

Auffallend ist, daß die kommunikationsintensiven Phasen ‚Kontaktgespräch‘, ‚Vorgespräch‘ und ‚VN/B zur Sache‘ zwischen 60 und 67% im Original und zwischen 36 und 80% in der Verdolmetschung nicht ritualisiert sind. Dies kann darauf zurückgeführt werden, daß die VN/B zur Sache sehr stark am Einzelfall orientiert ist und somit ritualisierte bzw. standardisierte Handlungsweisen nicht funktional wären. Weiterhin fällt auf, daß die fachsprachlich ausgerichteten Phasen ‚Tatvorwurf‘ und ‚Rechtsbelehrung‘ besonders in der Verdolmetschung keine Ritualisierung aufweisen. Dies läßt bereits an dieser Stelle auf einen Ritualisierungsabschwung in diesen Phasen schließen (vgl. S. 235). Der Abschluß der untersuchten VN/B war im Original in keinem Fall nicht ritualisiert. Auch hier ist mit einem Ritualisierungsabschwung zu rechnen.

5.3.2.2.4 Ritualisierung der Phasen im Überblick

Der Ritualisierungsgrad der VN/B-Phasen im Original wird im folgenden Diagramm im Überblick dargestellt:

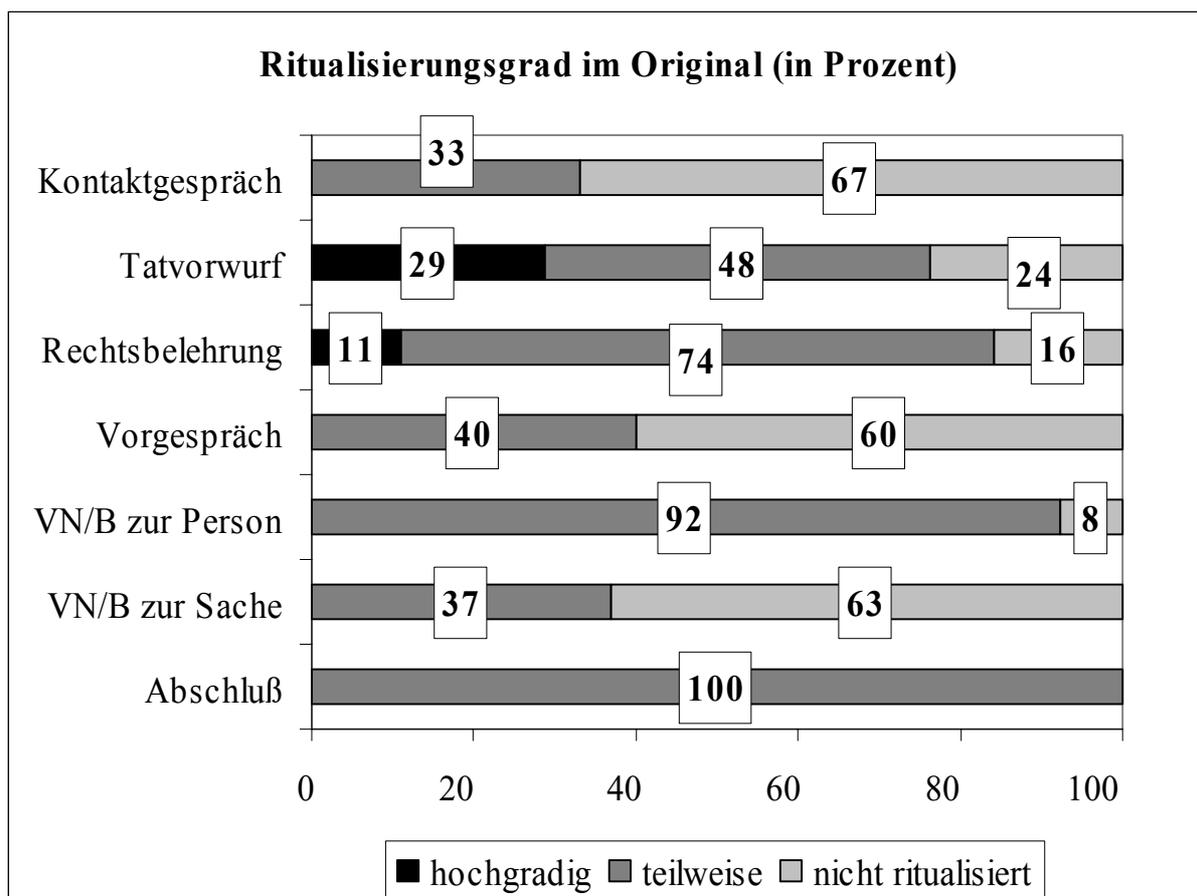


Abb. 25: Ritualisierungsgrad im Original

Das Untersuchungsergebnis des Ritualisierungsgrades aller verdolmetschten VN/B-Phasen wird im folgenden Diagramm zusammengeführt:

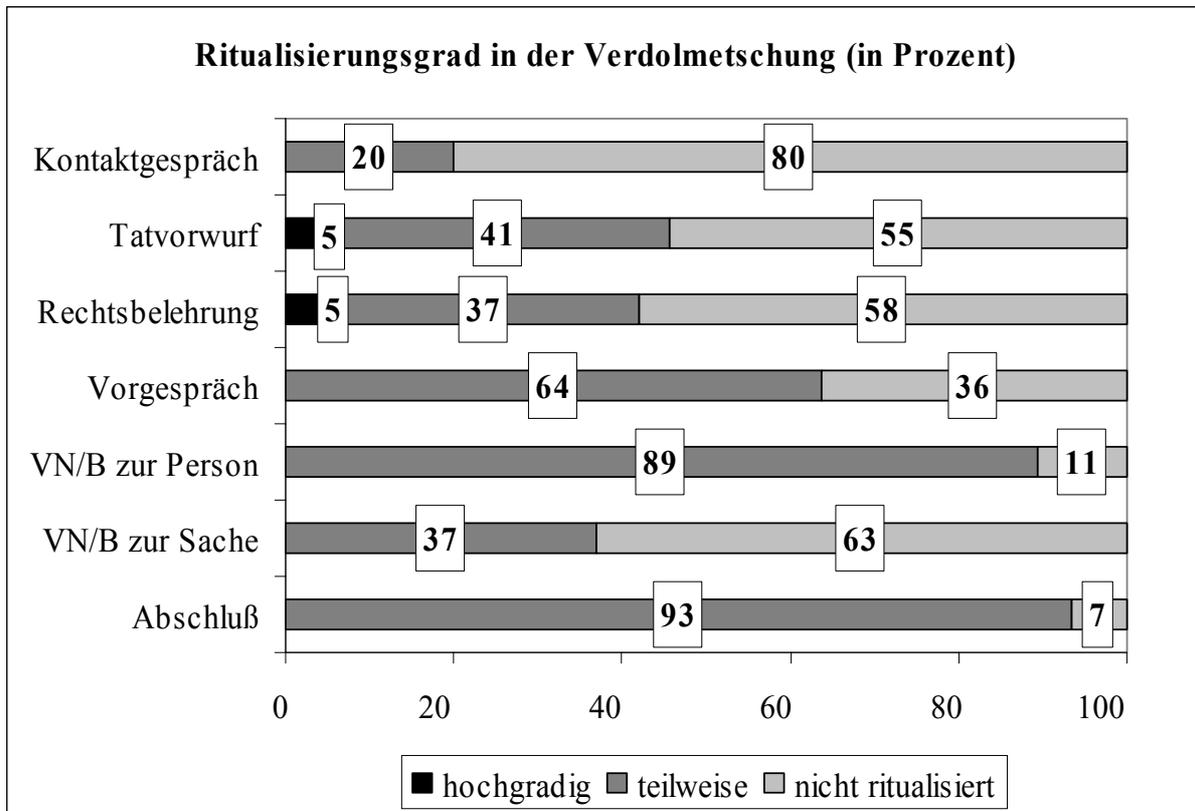


Abb. 26: Ritualisierungsgrad in der Verdolmetschung

5.3.2.3 Verknüpfungsfragen: Vergleichende Untersuchung des Ritualisierungsgrads in Original und Verdolmetschung

Die vorliegende Untersuchung basiert auf den Untersuchungsschablonen VKF II.1-3 zum Ritualisierungsgrad. In der folgenden Tabelle sind die Forschungsfragen in verallgemeinerter Form abgebildet.

FM	Fragestellung
VKF II.1	Ist der Ritualisierungsgrad der Verdolmetschung der Phase p_x mit dem des deutschen Originals identisch?
VKF II.2	Gibt es in der Phase p_x einen Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung?
VKF II.3	Gibt es in der Phase p_x einen Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetschung?

Tab. 42: Untersuchungsschablone Kat II: VKF II.1-3 Ritualisierung in Original und Verdolmetschung im Vergleich

Die Beantwortung der (insgesamt 21) Fragen wird in folgender Tabelle verdichtet dargestellt. Die Kreuze in der qualitativen Auswertung kennzeichnen die Existenz einer Ritualisierungsausprägung:

	Qualitative Auswertung			Quantitative Auswertung (in %)		
	Ab- schwung	Un- verändert	Auf- schwung	Ab- schwung	Un- verändert	Auf- schwung
Ritualisierung:						
Vernehmungsphase						
Kontaktgespräch		x			100	
Tatvorwurf	x	x	x	47	47	6
Rechtsbelehrung	x	x		44	56	
Vorgespräch		x			100	
VN/B zur Person		x			100	
VN/B zur Sache		x			100	
Abschluß	x	x		7	93	

Tab. 43: Ergebnistabelle VKF II.1-3 Ritualisierung in Orig. und Verdolm. im Vergleich

Ein gleichbleibender Ritualisierungsgrad konnte in Original und Verdolmetschung in allen Phasen ermittelt werden. In den Phasen ‚Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand‘, ‚Rechtsbelehrung‘ und ‚Abschluß‘ konnte jeweils ein Ritualisierungsabschwung festgestellt werden. Ein einziger Ritualisierungsaufschwung konnte in der Phase ‚Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand‘ nachgewiesen werden. Quantitativ ausgedrückt bedeutet dies, daß in den Phasen ‚Kontaktgespräch‘, ‚Vorgespräch‘, ‚VN/B zur Person‘ und ‚VN/B zur Sache‘ der Ritualisierungsgrad stets unverändert bleibt. In der Phase ‚Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand‘ kommt es in 48% d. F. zu einem Ritualisierungsabschwung, in der Phase ‚Rechtsbelehrung‘ in 44% und in der Phase ‚Abschluß‘ in 7% d. F. Auffällig sind diese Ergebnisse aufgrund der Tatsache, daß es nur in Kernphasen zu einem Ritualisierungsabschwung kommt, die oftmals teilweise oder hochgradig ritualisiert sind.²³⁶ In lediglich 6% der Fälle (nämlich in der Phase ‚Tatvorwurf/VN/B-Gegenstand‘) weist die Verdolmetschung eine höhere Ritualisierung auf als das Original.

Das folgende Balkendiagramm veranschaulicht die Ergebnisse der quantitativen Auswertung.

²³⁶ Vgl. z. B. hierzu die zusammenfassende Auswertung des Ritualisierungsgrades in Original und Verdolmetschung auf S. 237.

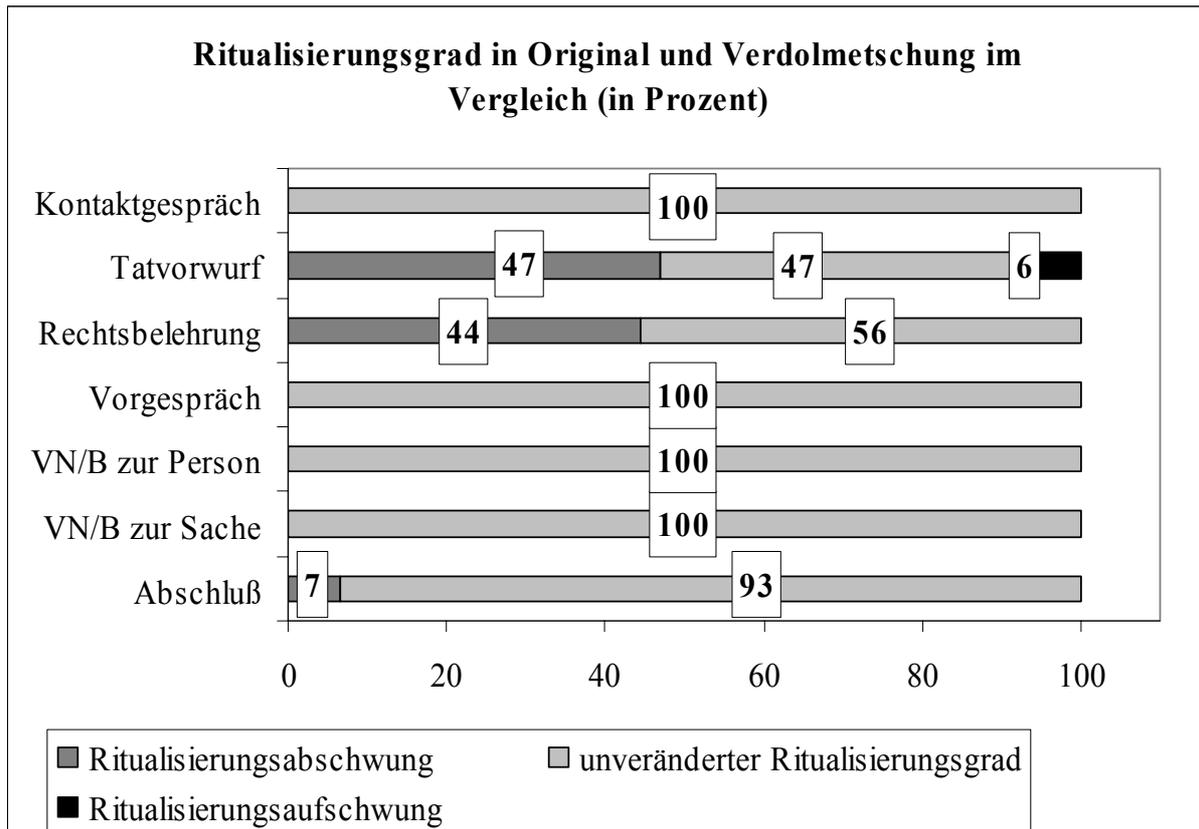


Abb. 27: Veränderungen im Ritualisierungsgrad in Original und Verdolmetschung

5.3.2.4 Ergebnisse im Überblick (Kategorie II)

Der Fokus der Untersuchung in Kategorie II lag in der Ermittlung der Ritualisierung der einzelnen Phasen. Die Ritualisierungsskala besteht aus den drei im Kategoriensystem²³⁷ kodierten Graden ‚hochgradig‘, ‚teilweise‘ und ‚nicht ritualisiert‘. Mit den Basisfragen wurde der jeweilige Ritualisierungsgrad einer Phase in Original und Verdolmetschung ermittelt. Die Untersuchung der VN/ERB hat ergeben, daß lediglich die beiden Phasen Tatvorwurf und Rechtsbelehrung vornehmlich im Original eine hochgradige Ritualisierung aufweisen. Die zu großen Teilen fehlende Ritualisierung in der Verdolmetschung läßt sich für diese Phasen mit der fachsprachlichen Prägung und der mangelnden fachsprachlichen Kompetenz der Dolmetscher erklären. Die Verknüpfungsfragen bringen Licht in die Ritualisierungsunterschiede zwischen Original und Verdolmetschung, wodurch es möglich wird, Veränderungen im Ritualisierungsgrad zu erkennen. Ein Abschwung konnte in den Phasen Tatvorwurf und Rechtsbelehrung in fast der Hälfte der Fälle nachgewiesen werden. Ein Ritualisierungsaufschwung wurde lediglich zu einem vergleichsweise geringen Anteil im Tatvorwurf festgestellt.

²³⁷ Vgl. Kapitel 4.3.2 der vorliegenden Untersuchung.

Ein zusätzlicher Vergleich der Ritualisierung von VN und ERB hat gezeigt, daß in ERB die Befragung zur Sache ausnahmslos teilweise ritualisiert ist, was sich auf den enorm hohen Anteil teilweiser Ritualisierung in dieser kommunikationsstarken Phase niederschlägt und zu einer Verschiebung im Gesamtergebnis führt. Dies läßt sich auf die standardisierten Fragen zurückführen, die üblicherweise in Kurzbefragungen und ERB gestellt werden. Diese Feststellung bestätigt somit die Beobachtungen hinsichtlich des standardisierten Fragenkatalogs, die bereits in Kapitel 3.3.3 gemacht wurden. Die vollständige Transkription einer Kurzbefragung in Kapitel 5.4.2.3.16 (Es16) veranschaulicht diesen Sachverhalt. In Vernehmungen ist die Phase ‚VN/B zur Sache‘ in beiden Versionen ausnahmslos nicht ritualisiert.

Aus den Beobachtungen der Ritualisierung der Phasen und den vergleichsweise häufig auftretenden Abschwüngen in hochgradig und teilweise ritualisierten Phasen lassen sich auch Rückschlüsse auf die Rolle des Dolmetschers ziehen, die nachfolgend fokussiert wird.

5.3.3 Kategorie III (Rolle(n) des Dolmetschers)

In diesem Kapitel werden anhand der Untersuchungsschablone III die Forschungsfragen zu Kategorie III bearbeitet. Hierzu wird zunächst der im Rahmen der Beobachtung ausgefüllte Auswertungsbogen AB III.1 und 2 dargestellt (5.3.3.1). In der sich anschließenden Nutzbarmachung des Bogens wird das Vorkommen der Rolle des Dolmetschers untersucht (5.3.3.2). Da eine erste Sichtung des Materials, noch vor der Operationalisierung ergeben hat, daß die Dolmetscher im Verlauf einer VN/ERB mehrere Rollen spielen, wurde in der Kodierung der Rolle eine Gewichtung vergeben, mit der dargestellt werden kann, ob eine Rolle überwiegend, bisweilen oder selten gespielt wird. Das Ergebnis der Auswertung der gewichteten Rollen wird im zweiten Untersuchungsschritt zunächst pro Vernehmungsphase, dann pro Vernehmung bzw. Einreisebefragung insgesamt dargestellt (5.3.3.3).

5.3.3.1 Auswertungsbögen der Kategorie III

Für die Auswertung der Daten in Kategorie III ist eine Bearbeitung des Auswertungsbogens AB III.1 notwendig. Mittels der nachfolgend dargestellten Auswertungsbögen AB III.1 und AB III.2 werden unter Anwendung der Untersuchungsschablone III alle Basis- und Verknüpfungsfragen der Kategorie III beantwortet. Der Bogen AB III.1 wurde, wie unter 5.1 beschrieben, durch Übernahme der Daten aus dem jeweils dritten Zeilenblock der 30 Kodierbögen erstellt. Der Bogen AB III.2 wird aus AB III.1 abgeleitet. Im folgenden wird zunächst der Auswertungsbogen AB III.1 beschrieben. Es folgt die Darstellung der Inhalte und des Verfahrens zur Erstellung des Auswertungsbogens AB III.2.

Im obersten Zeilenblock werden, wie bereits in den Auswertungsbögen AB I und AB II, grundlegende Informationen über die Kategorie und den Untersuchungsgegenstand gegeben: Hier handelt es sich um eine zunächst typisierende, dann skalierende Strukturierungsebene. Die zu untersuchende Variable ist der Dolmetscher und das zu untersuchende Merkmal die Rolle(n) des Dolmetschers.²³⁸ In den darunter liegenden Feldern sind die Kernphasen der VN/ERB abgebildet. Die optionalen Phasen sind mit einem Sternchen markiert. Die seitlich aufgeführten Zahlenreihen stehen für die VN- und ERB-ID, unterteilt nach Landespolizei und Bundesgrenzschutz. Die Gewichtung der vorkommenden Rollen erfolgt folgendermaßen: Eine ‚3‘ steht für eine Primärrolle, eine ‚2‘ für eine Sekundärrolle und eine ‚1‘ für eine Tertiärrolle. Dabei weist eine grau unterlegte ‚3‘ auf einen Primärrollenwechsel hin.

Die unterhalb der ID-Reihe befindlichen Zeilen enthalten jeweils die Spaltensumme der Primärrollen (Ex 3), der Sekundärrollen (Ex 2) und der Tertiärrollen (Ex 1) pro Phase.

In folgender Tabelle sind die im Auswertungsbogen verwendeten Abkürzungen zusammengestellt:

Abkürzung	Volltext
Auspr.	Ausprägung
Ex	Existenz, Auftreten
ID	Identifikationsnummer
Merkm.	Merkmal
PRW	Primärrollenwechsel
R	Rolle
Str.	Struktur
Sum	Summe
UE	Untersuchungseinheit
Var.	Variable

Tab. 44: Abkürzungen in den Auswertungsbögen AB III.1 und III.2

²³⁸ Vgl. auch Kapitel 2.1.2.1.1 – 2.1.2.1.4 sowie Kapitel 4.3.2 (bes. S. 158 f.) der vorliegenden Untersuchung.

Auswertungsbogen AB III.2 Kategorie III		Typisierend		Dolmetscher		Rolle des Dolmetschers		*Vorgespräch		Rechtsbelehrung		Tatvorwurf/ VN/B-Gegenstand		*Kontaktgespräch		VN/B zur Sache		Abschluß																											
Str.	Var.	Dolmetscher		Dolmetscher		Dolmetscher		Dolmetscher		Dolmetscher		Dolmetscher		Dolmetscher		Dolmetscher		Dolmetscher																											
Merkm.	UE	*Kontaktgespräch		Tatvorwurf/ VN/B-Gegenstand		Rechtsbelehrung		*Vorgespräch		VN/B zur Person		VN/B zur Sache		Abschluß																															
	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7	1 2 3 4 5 6 7																														
1																																													
2																																													
3																																													
4																																													
5																																													
6																																													
7																																													
8																																													
9																																													
10																																													
11																																													
15																																													
17																																													
18																																													
33																																													
21																																													
22																																													
23																																													
30																																													
34																																													
19																																													
20																																													
24																																													
25																																													
26																																													
28																																													
29																																													
31																																													
32																																													
36																																													
Ex	4	0	0	0	0	1	15	1	0	4	1	8	4	11	2	0	3	0	8	4	7	0	2	2	1	18	0	1	2	0	4	2	24	10	4	15	4	6	12	27	0	2	2	3	7

Abb. 29: Auswertungsbogen AB III.2 Kategorie III

Der Auswertungsbogen AB III.2 wird zur Bearbeitung der ersten Basisfrage herangezogen. Da diese Frage die unspezifizierte Existenz der Rollen fokussiert, ist das Vorliegen einer Gewichtung, wie sie für die Einteilung in Primär-, Sekundär-, und Tertiärrolle vorgenommen wird, nicht erforderlich. Um dem Auswertungsbogen die zur Beantwortung der ersten Basisfrage nicht erforderliche Komplexität zu nehmen, werden die im dritten Zeilenblock aufgenommen Rollengewichtungen in einfache Existenznachweise umgewandelt. Die reine Existenz einer Rolle wird durch das Setzen eines Kreuzes gekennzeichnet.

Im nächsten Unterkapitel erfolgt auf der Grundlage der Untersuchungsschablone III die Bearbeitung der Basis- und Verknüpfungsfragen auf qualitativer und quantitativer Ebene.

5.3.3.2 Basisfragen zum Vorkommen der Rollen pro Phase

Die Basisfragen dieser Kategorie dienen der Ermittlung des Rollenvorkommens. Die Existenzfrage zur Rolle wird allerdings nur auf die Menge jener VN/ERB angewendet, für die die Existenz der jeweiligen Phase in der Verdolmetschung nachgewiesen werden konnte. In den nachfolgenden Untersuchungsschablonen steht diese Zahl im Nenner (N). Die Existenz der Phase wurde über die Beantwortung der Basisfrage BAS I.2 der ersten Kategorie bereits nachgewiesen. Zur Erinnerung werden die Ergebnisse an dieser Stelle wiederholt. Sie dienen als Basis für weitere Berechnungen:

Ergebnisse der Untersuchungsschablone Kat. I BAS I.2²³⁹:

Für alle Phasen in der Verdolmetschung wurde festgestellt:

In

- 5 VN/ERB existiert die Phase Kontaktgespräch
- 22 VN/ERB existiert die Phase Tatvorwurf
- 19 VN/ERB existiert die Phase Rechtsbelehrung
- 11 VN/ERB existiert die Phase Vorgespräch
- 19 VN/ERB existiert die Phase VN/B zur Person
- 27 VN/ERB existiert die Phase VN/B zur Sache
- 30 VN/ERB existiert die Phase Abschluß

²³⁹ Vgl. Kapitel 5.3.1.2.1-5.3.1.2.7 sowie die übersichtliche Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 5.3.1.2.8.

5.3.3.2.1 Existenz der ungewichteten Rollen

Im folgenden wird anhand der Untersuchungsschablone III mit der Basisfrage III.1 die reine Existenz der Rollen pro verdolmetschter Phase ohne Gewichtung untersucht. Die Forschungsfragen werden nach Rollen sortiert dargestellt.

Die prozentualen Anteile der Auswertungen der Kategorien III und IV könnten theoretisch die Gesamtsumme von 100% überschreiten, da eine Rolle bzw. eine Translationshandlung in einer Phase mehrfach auftreten kann.

5.3.3.2.1.1 Sprachumwandler

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Auftreten der Rolle ‚Sprachumwandler‘ in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Kontaktgespräch?	ja	80%	4	5
BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	68%	15	22
BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	58%	11	19
BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Vorgespräch?	ja	64%	7	11
BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Person?	ja	95%	18	19
BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache?	ja	89%	24	27
BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Abschluß?	ja	90%	27	30

Tab. 45: Untersuchungsschablone Kat III: BAS III.1 Sprachumwandler

Im folgenden Balkendiagramm werden die Ergebnisse der quantitativen Analyse dargestellt:

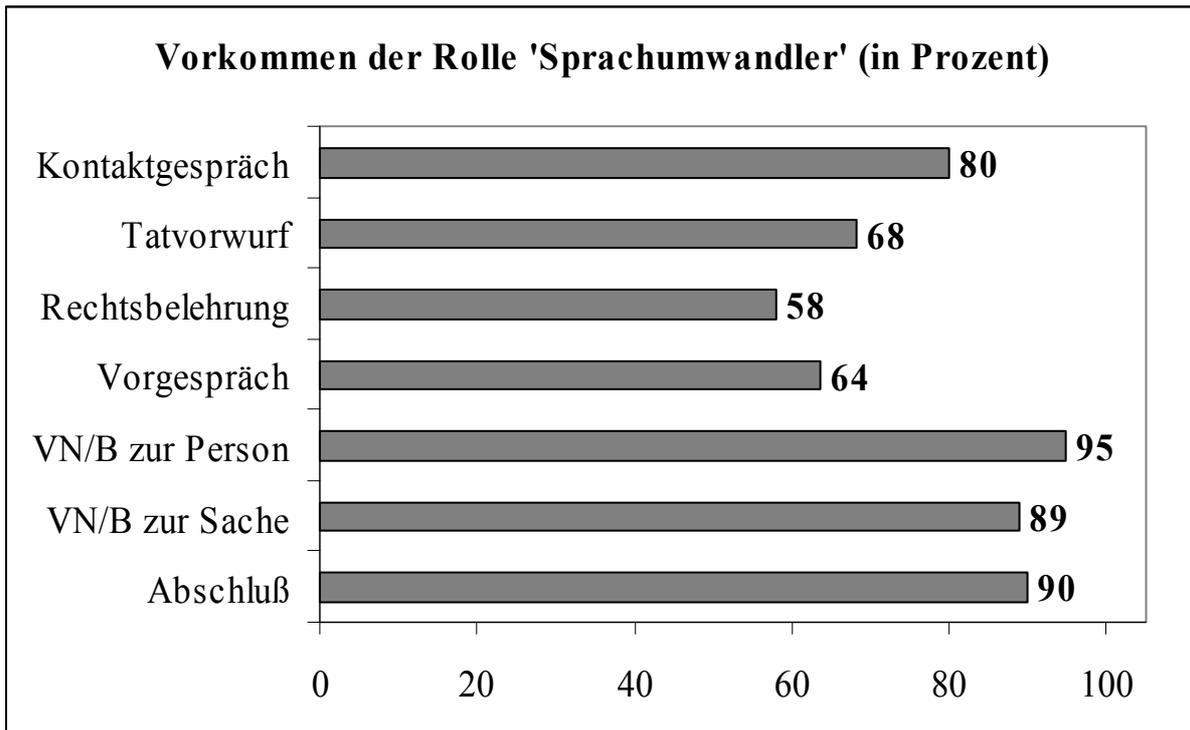


Abb. 30: Vorkommen der Rolle ‚Sprachumwandler‘

Auffallend für die Rolle des ‚Sprachumwandlers‘ ist, daß sie in allen sieben Phasen auftritt. Besonders häufig, nämlich fast ausschließlich, kommt sie in den Kernphasen ‚VN/B zur Person‘ (zu 95%), ‚VN/B zur Sache‘ (zu 89%) und ‚Abschluß‘ (zu 90%) vor. Die hohen Werte in den Phasen ‚VN/B zur Person‘ und ‚Abschluß‘ lassen sich mit den Untersuchungsergebnissen der teilweisen Ritualisierung verknüpfen.²⁴⁰

5.3.3.2.1.2 Gesprächsmanager

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Auftreten der Rolle ‚Gesprächsmanager‘ in den jeweiligen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5%	1	22
BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	11%	2	19

²⁴⁰ Vgl. Kapitel 5.3.2.2.2 der vorliegenden Untersuchung.

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Vorgespräch?	nein	0%	0	11
BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Person?	nein	0%	0	19
BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache?	ja	37%	10	27
BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Abschluß?	nein	0%	0	30

Tab. 46: Untersuchungsschablone Kat. III: BAS III.1 Gesprächsmanager

Im folgenden Balkendiagramm werden die Ergebnisse der quantitativen Analyse visualisiert:

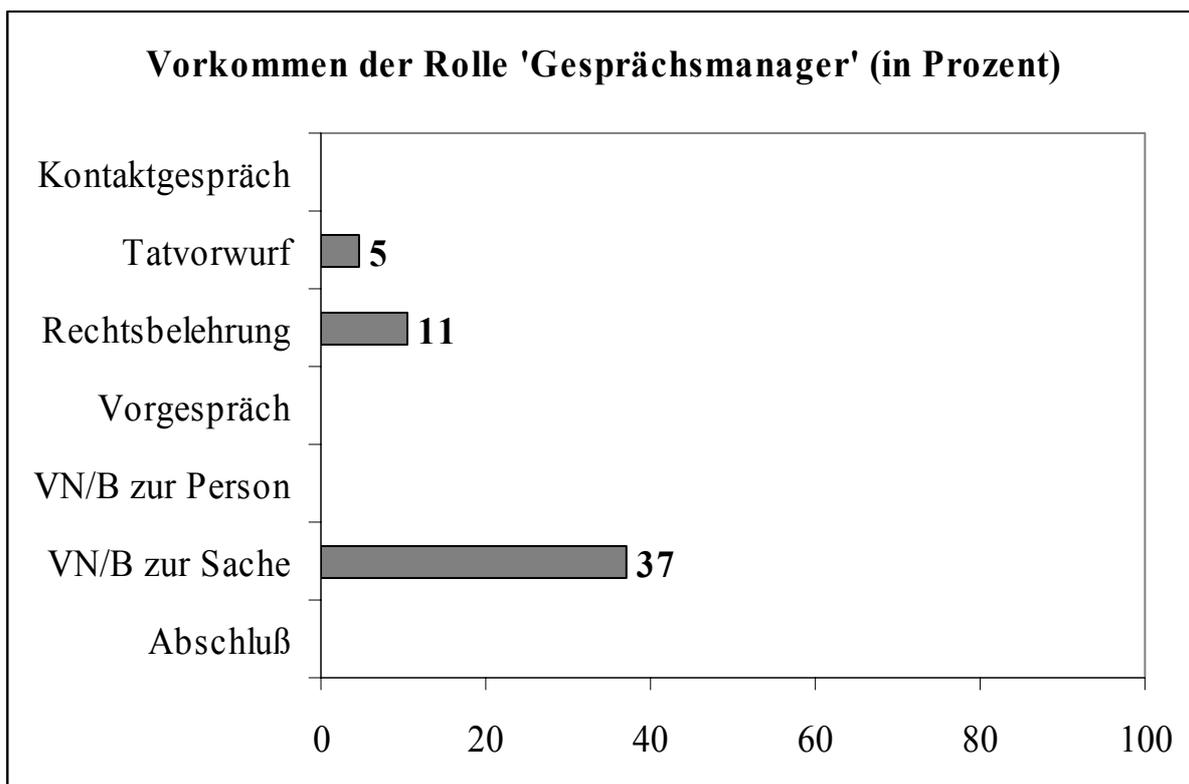


Abb. 31: Vorkommen der Rolle ‚Gesprächsmanager‘

Die Untersuchung der Existenz der Rolle ‚Gesprächsmanager‘ hat ergeben, daß sie nur in drei von sieben Phasen, nämlich im Tatvorwurf (in 5% d. F.), in der Rechtsbelehrung (in 11% d. F.) und in der VN/B zur Sache (in 37 % d. F.) gespielt wird.

5.3.3.2.1.3 Kulturmittler

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Auftreten der Rolle ‚Kulturmittler‘ in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0%	0	22
BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0%	0	19
BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Vorgespräch?	nein	0%	0	11
BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Person?	ja	5%	1	19
BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15%	4	27
BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Abschluß?	nein	0%	0	30

Tab. 47: Untersuchungsschablone Kat. III: BAS III.1 Kulturmittler

Das folgende Balkendiagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

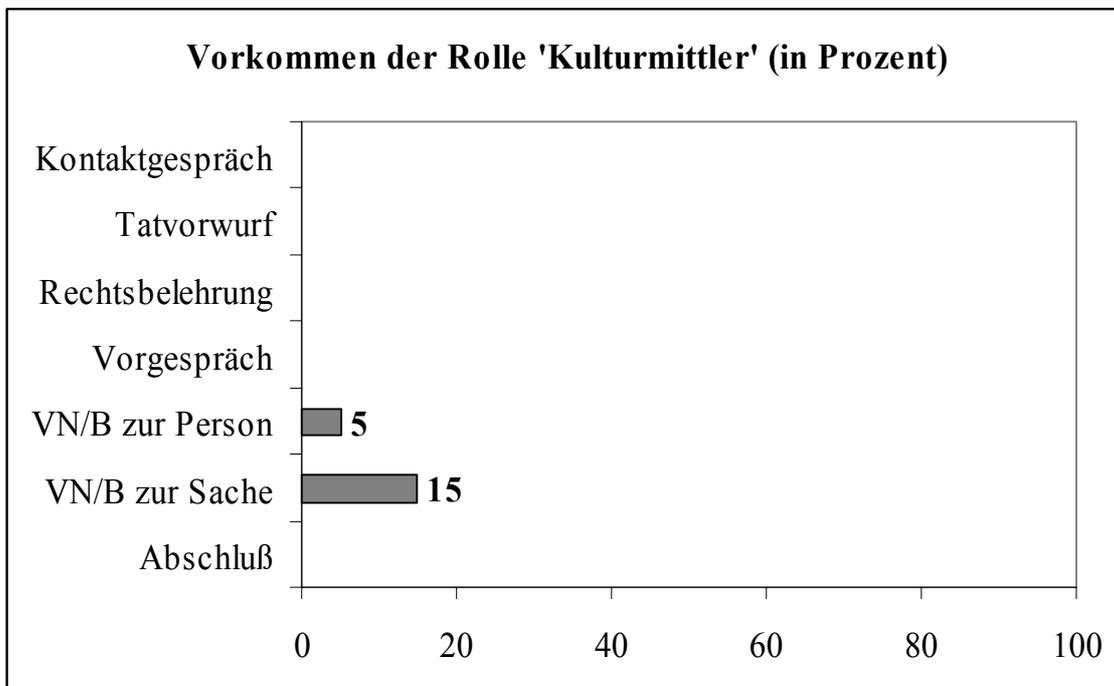


Abb. 32: Vorkommen der Rolle ‚Kulturmittler‘

Wie aus der Untersuchungsschablone und dem Balkendiagramm hervorgeht, wird der Dolmetscher vergleichsweise selten als Kulturmittler tätig, und zwar lediglich in den Phasen ‚VN/B zur Person‘ und ‚VN/B zur Sache‘ zu jeweils nur 5% (hier in nur 1 von 19 Fällen) und 15% (in 4 von 27 Fällen).

5.3.3.2.1.4 DAP: Gehilfe: Hilfspolizist

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	18%	4	22
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	16%	3	19
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Vorgespräch?	ja	18%	2	11
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Person?	ja	11%	2	19
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache?	ja	56%	15	27
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Abschluß?	ja	7%	2	30

Tab. 48: Untersuchungsschablone Kat. III: BAS III.1 DAP: Gehilfe: Hilfspolizist

Die Untersuchung der Rolle des Hilfspolizisten hat ergeben, daß der Dolmetscher in allen Phasen außer im Kontaktgespräch diese Rolle spielt. In der Phase ‚VN/B zur Sache‘ konnte der Hilfspolizist in 56% d. F., also rund in jeder zweiten VN/ERB und somit vergleichsweise häufig nachgewiesen werden. Insgesamt läßt sich aber feststellen, daß der Dolmetscher als Hilfspolizist vergleichsweise selten vorkommt. Zu einem sehr geringen Anteil in der VN/B zur Person (11%) und im Abschluß (7%) und überhaupt nicht in der optionalen Phase ‚Kontaktgespräch‘.

Im folgenden Balkendiagramm werden die Ergebnisse der quantitativen Analyse visualisiert:

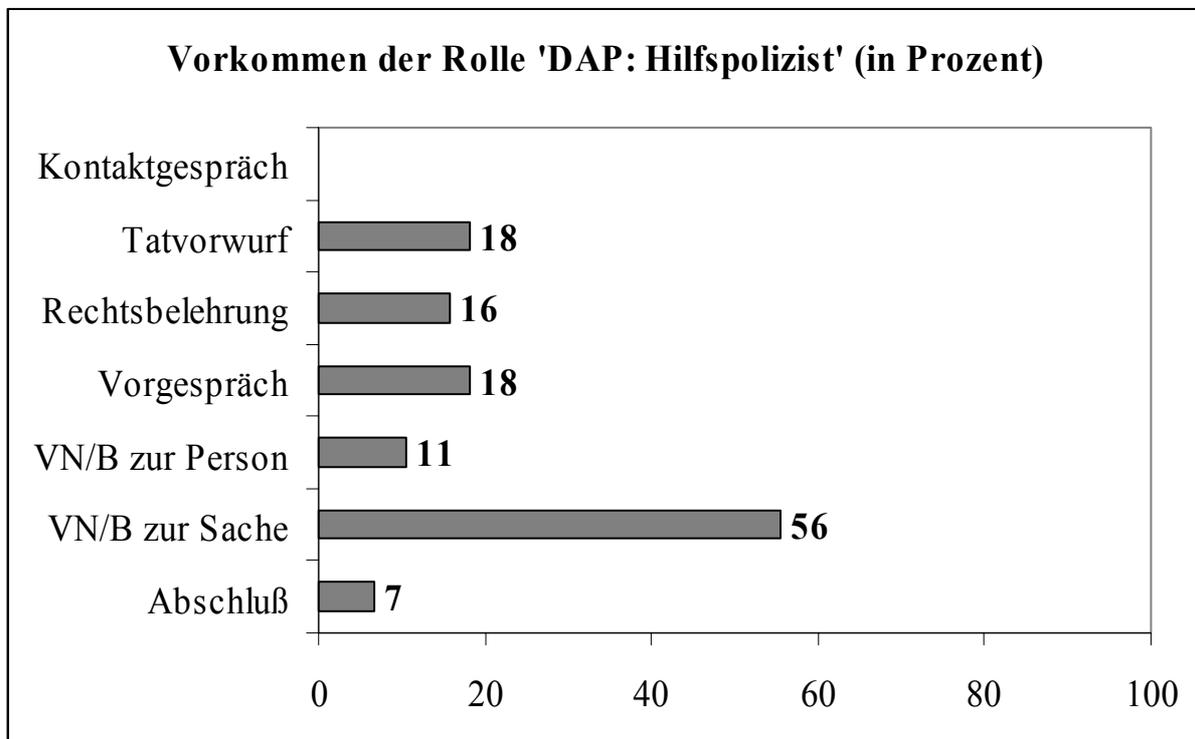


Abb. 33: Vorkommen der Rolle ‚DAP: Gehilfe: Hilfspolizist‘

5.3.3.2.1.5 DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der Rolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt‘ in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5%	1	22
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0%	0	19
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Vorgespräch?	ja	18%	2	11
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase VN/B zur Person?	nein	0%	0	19

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15%	4	27
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Abschluß?	ja	7%	2	30

Tab. 49: Untersuchungsschablone Kat. III: BAS III.1 DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt

Das folgende Balkendiagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

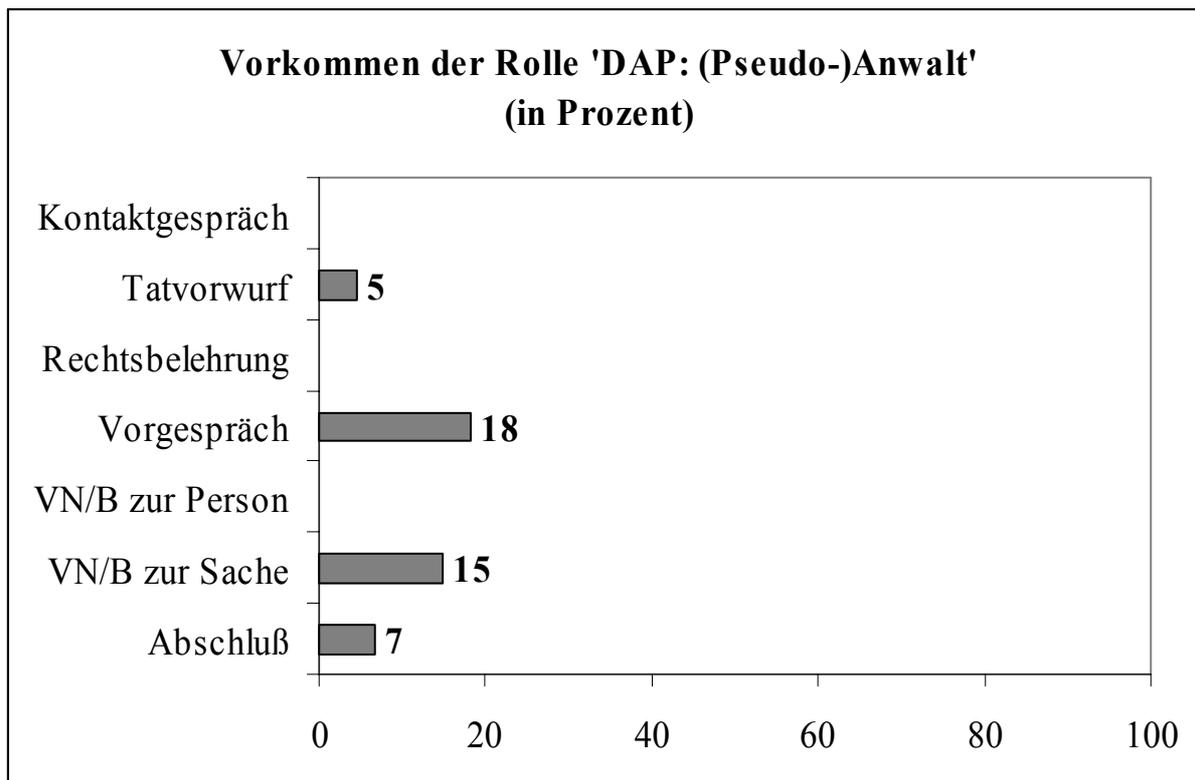


Abb. 34: Vorkommen der Rolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt‘

Die qualitative Bearbeitung der Forschungsfrage hat ergeben, daß die Rolle ‚(Pseudo-)Anwalt‘ nicht in allen Phasen nachgewiesen werden konnte. Aus quantitativer Sicht ist der Anteil der Rolle in den Phasen ‚Tatvorwurf‘ (5%), ‚Vorgespräch‘ (18%), ‚VN/B zur Sache‘ (1%) und ‚Abschluß‘ (7%) vergleichsweise gering.

5.3.3.2.1.6 DAP: Informationsfilter

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der Rolle ‚DAP: Informationsfilter‘ in den jeweiligen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	36%	8	22
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	42%	8	19
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Vorgespräch?	ja	18%	2	11
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Person?	ja	21%	4	19
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Sache?	ja	22%	6	27
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Abschluß?	ja	10%	3	30

Tab. 50: Untersuchungsschablone Kat. III: BAS III.1 DAP: Informationsfilter

Im folgenden Balkendiagramm werden die Ergebnisse der quantitativen Analyse visualisiert:

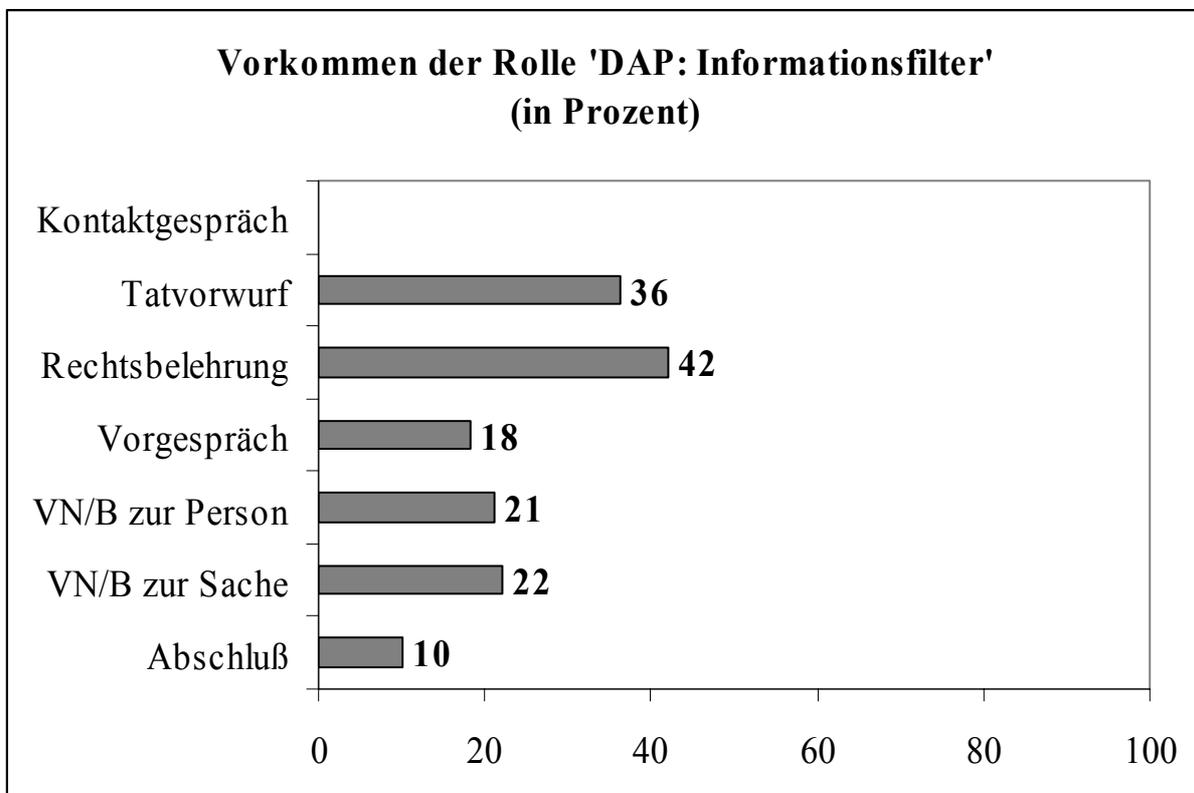


Abb. 35: Vorkommen der Rolle ‚DAP: Informationsfilter‘

Es kann festgehalten werden, daß die Rolle ‚Informationsfilter‘ mit Ausnahme der Phase ‚Kontaktgespräch‘ in allen Phasen einer VN/ERB gespielt wird. Mit 36% im Tatvorwurf und 42% in der Rechtsbelehrung wurde das häufigste Aufkommen registriert. Daraus läßt sich schließen, daß in den beiden Phasen mit der höchsten Ritualisierung²⁴¹ und somit mit dem höchsten fachsprachlichen Anteil Informationen nicht weitergegeben werden. Als Ursache hierfür wird Unkenntnis und mangelnde translatorische und fachspezifische Vorbereitung des Dolmetschers gesehen. Dieser Hypothese sollte in weiterführenden Untersuchungen nachgegangen werden.

5.3.3.2.1.7 DAP: Sachverständiger

In der folgender Untersuchungsschablone werden die Untersuchungsergebnisse bezüglich der Existenz der Rolle ‚DAP: Sachverständiger‘ in den einzelnen Phasen wiedergegeben:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Kontaktgespräch?	ja	20%	1	5
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	18%	4	22
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	21%	4	19
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Vorgespräch?	ja	9%	1	11
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Person?	ja	11%	2	19
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache?	ja	44%	12	27
BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Abschluß?	ja	23%	7	30

Tab. 51: Untersuchungsschablone Kat. III: BAS III.1 DAP: Sachverständiger

²⁴¹ Vgl. im Überblick den Ritualisierungsgrad der Phasen in Original und Verdolmetschung in Kap. 5.3.2.2.4. der vorliegenden Untersuchung.

Das folgende Balkendiagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

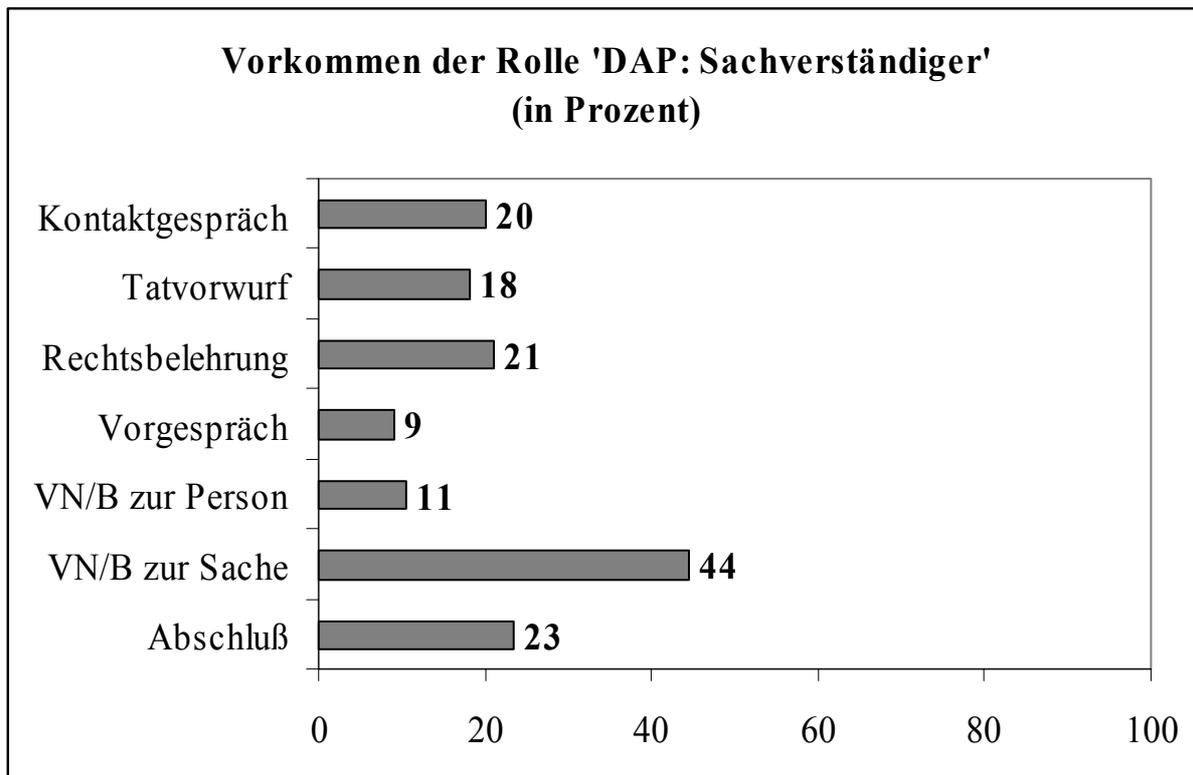


Abb. 36: Vorkommen der Rolle ‚DAP: Sachverständiger‘

Der Dolmetscher tritt in allen Phasen als Sachverständiger auf. Mit 44% vergleichsweise häufig in der VN/B zur Sache, da in dieser kommunikationsstarken Phase der Dolmetscher seitens der Polizei des öfteren um seine Meinung gefragt wird. Mit jeweils 9% und 11% tritt er vergleichsweise selten im Vorgespräch und in der VN/B zur Person als Sachverständiger auf.

5.3.3.2.2 Primärrollen

Im folgenden werden nun zur Vervollständigung der Untersuchungsergebnisse der BAS III.1 der Kapitel 5.3.3.2.1.1 – 5.3.3.2.1.7 die einzelnen Rollen in den jeweiligen Phasen auf ihre Gewichtung hin untersucht. Nacheinander werden Primärrollen, Sekundärrollen und Tertiärrollen fokussiert.²⁴²

²⁴² Als Primärrolle wurde jene Rolle definiert, die der Dolmetscher in einer Phase bzw. in einer gesamten VN/B überwiegend spielt. Sollte eine zu untersuchende Primärrolle lediglich in *einer* Phase oder gar nicht auftreten, so wird dies aus Gründen der Übersichtlichkeit ohne Untersuchungsschablone und Balkendiagramm dargelegt.

5.3.3.2.2.1 Primärrolle ‚Sprachumwandler‘

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Auftreten der Primärrolle ‚Sprachumwandler‘ in den einzelnen VN/B-Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Kontaktgespräch?	ja	80%	4	5
BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	59%	13	22
BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	58%	11	19
BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Vorgespräch?	ja	64%	7	11
BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Person?	ja	89%	17	19
BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache?	ja	85%	23	27
BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Abschluß?	ja	90%	27	30

Tab. 52: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚Sprachumwandler‘

Das folgendes Balkendiagramm faßt die Ergebnisse der Analyse zusammen:

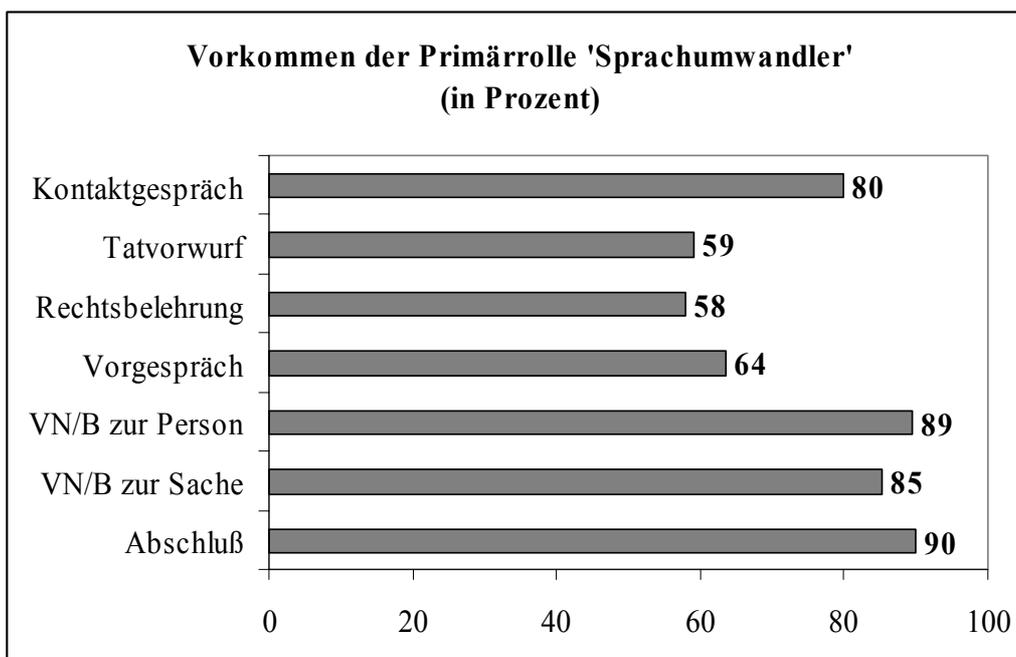


Abb. 37: Vorkommen der Primärrolle ‚Sprachumwandler‘

Die Analyse der Primärrollen zeigt, daß die überwiegende und mit Abstand am häufigsten gespielte Primärrolle des Dolmetschers in allen Phasen die des Sprachumwandler ist. Für die Phasen ‚VN/B zur Person‘ und ‚VN/B zur Sache‘ in 89% d. F., im Abschluß sogar in 90% d. F. Das geringste Vorkommen wurde in der Rechtsbelehrung in 58% d. F. festgestellt.

5.3.3.2.2.2 Primärrolle ‚Gesprächsmanager‘

Der Dolmetscher in der Primärrolle des Gesprächsmanagers konnte lediglich in der Phase ‚VN/B zur Sache‘ und zwar in nur 7% d. F. (2 von 27) ermittelt werden.

5.3.3.2.2.3 Primärrolle ‚Kulturmittler‘

Der Dolmetscher in der Primärrolle des Kulturmittlers konnte in keiner Phase nachgewiesen werden.

5.3.3.2.2.4 Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: Hilfspolizist‘

Die Ergebnisse der Untersuchung des Dolmetschers in der Primärrolle des Hilfspolizisten in den jeweiligen VN/B-Phasen werden in folgender Untersuchungsschablone dargestellt:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	9%	2	22
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5%	1	19
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Vorgespräch?	ja	18%	2	11
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Person?	nein	0%	0	19
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache?	ja	19%	5	27
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Abschluß?	ja	3%	1	30

Tab. 53: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: Hilfspolizist‘

Im folgenden Balkendiagramm werden die Ergebnisse der quantitativen Analyse dargestellt:

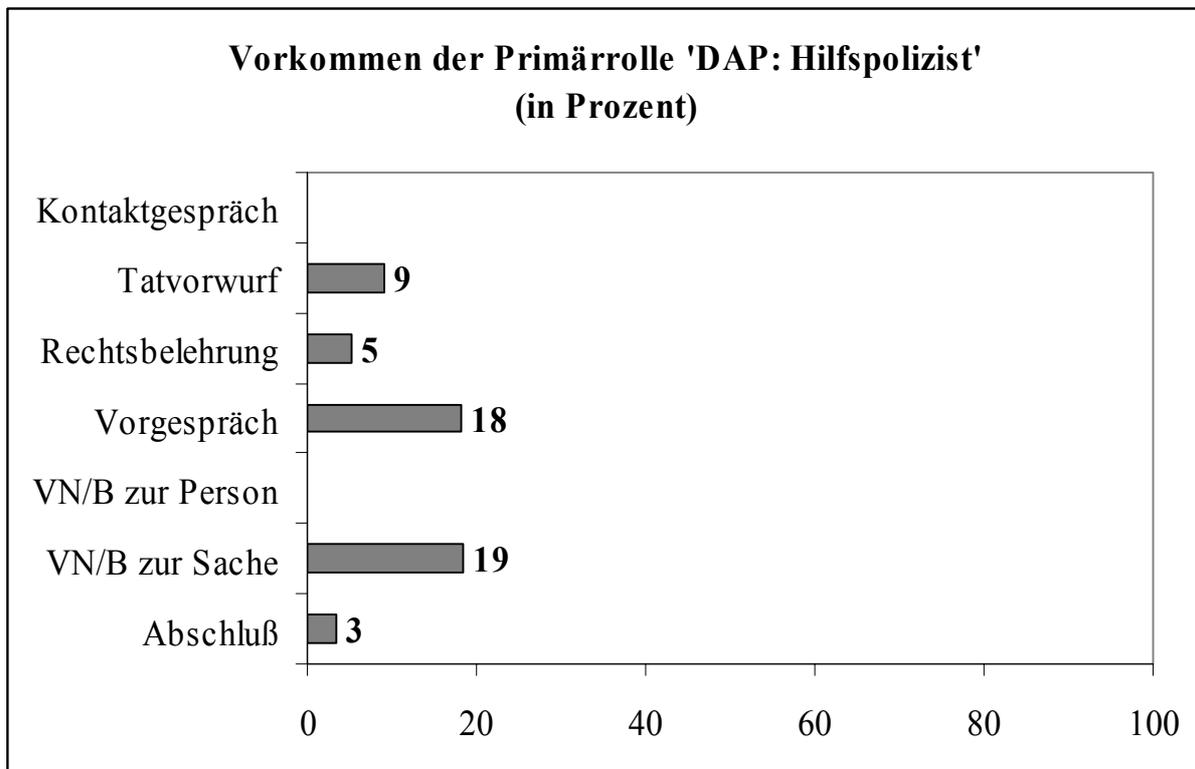


Abb. 38: Vorkommen der Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: Hilfspolizist‘

Der Dolmetscher wird somit in fünf von sieben Phasen primär als Hilfspolizist tätig. Dies geschieht jedoch vergleichsweise selten, nämlich in höchstens 19% d. F. in der VN/B zur Sache. Sehr selten wird er im Abschluß, nämlich in nur 3% d. F. und in der Rechtsbelehrung in nur 5% d. F. überwiegend als Hilfspolizist tätig.

5.3.3.2.2.5 Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt‘

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorliegen der Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt‘ in den einzelnen VN/B-Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5%	1	22

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0%	0	19
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Vorgespräch?	ja	9%	1	11
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase VN/B zur Person?	nein	0%	0	19
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase VN/B zur Sache?	nein	0%	0	27
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt in der Phase Abschluß?	nein	0%	0	30

Tab. 54: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-) Anwalt‘

Das folgende Balkendiagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

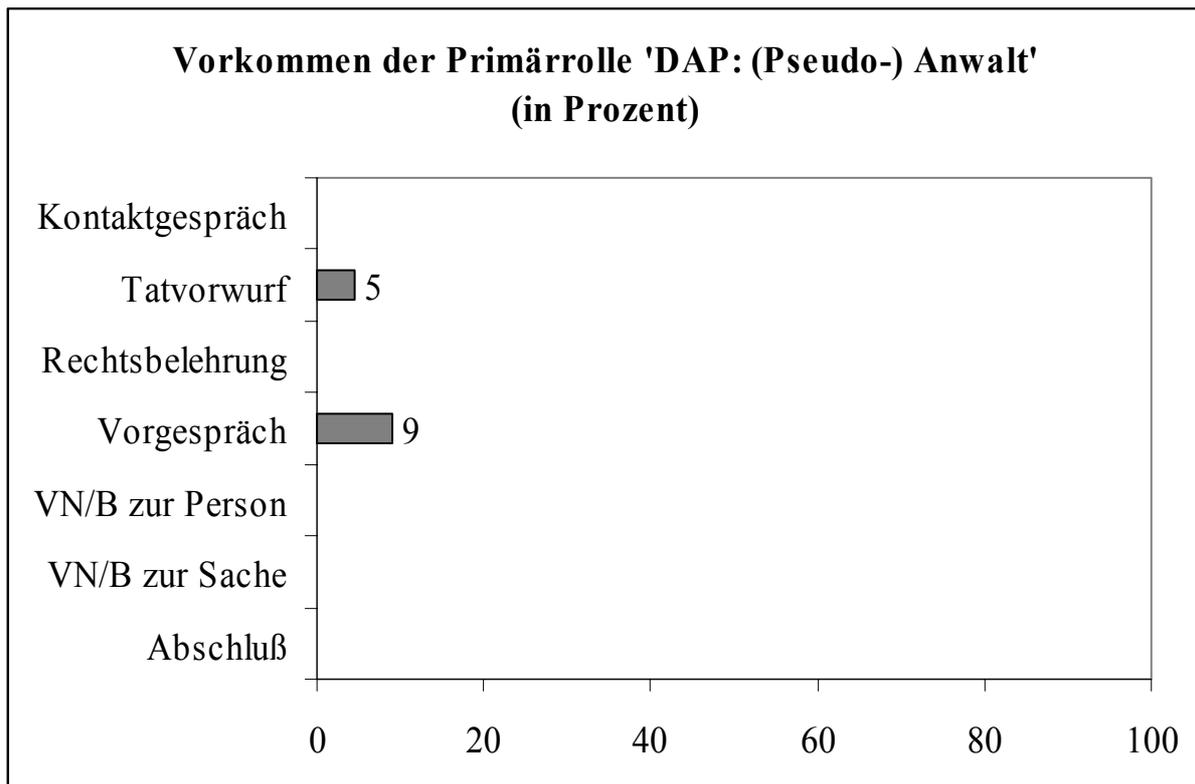


Abb. 39: Vorkommen der Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt‘

Die Rolle des (Pseudo-)Anwalts wird primär lediglich in zwei Phasen und zwar vergleichsweise selten gespielt: Im Tatvorwurf in 5% d. F. und im Vorgespräch in 9% d. F.

5.3.3.2.2.6 Primärrolle ‚DAP: Informationsfilter‘

In der folgenden Untersuchungsschablone wird das Vorkommen der Primärrolle ‚DAP: Informationsfilter‘ in den einzelnen VN/B-Phasen dargestellt:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	32%	7	22
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	32%	6	19
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Vorgespräch?	ja	9%	1	11
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Person?	ja	5%	1	19
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Sache?	ja	7%	2	27
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Abschluß?	ja	10%	3	30

Tab. 55: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚DAP: Gehilfe: Informationsfilter‘

Der Dolmetscher spielt die Primärrolle des Informationsfilters in sechs der sieben Phasen der VN/ERB. Vergleichsweise häufig, nämlich in jeweils 32% d. F. ist dies im Tatvorwurf und in der Rechtsbelehrung der Fall. Vergleichsweise selten ist dies in der zweiten Hälfte der VN/B der Fall: Die prozentualen Anteile schwanken hier zwischen 5% in der VN/B zur Person und 10% im Abschluß. Die Primärrolle des Informationsfilters wird demnach besonders in den stärker ritualisierten Phasen einer VN/B gespielt, was mit der gesteigerten Verwendung von Fachwissen und Fachwortschatz auf Seiten des Institutionsvertreters und dem hypothetisch angenommenen fehlenden (bilingualen) Fachwissen auf Seiten des Dolmetschers zusammenhängen kann.

Im folgenden Balkendiagramm werden die Ergebnisse der Analyse dargestellt:

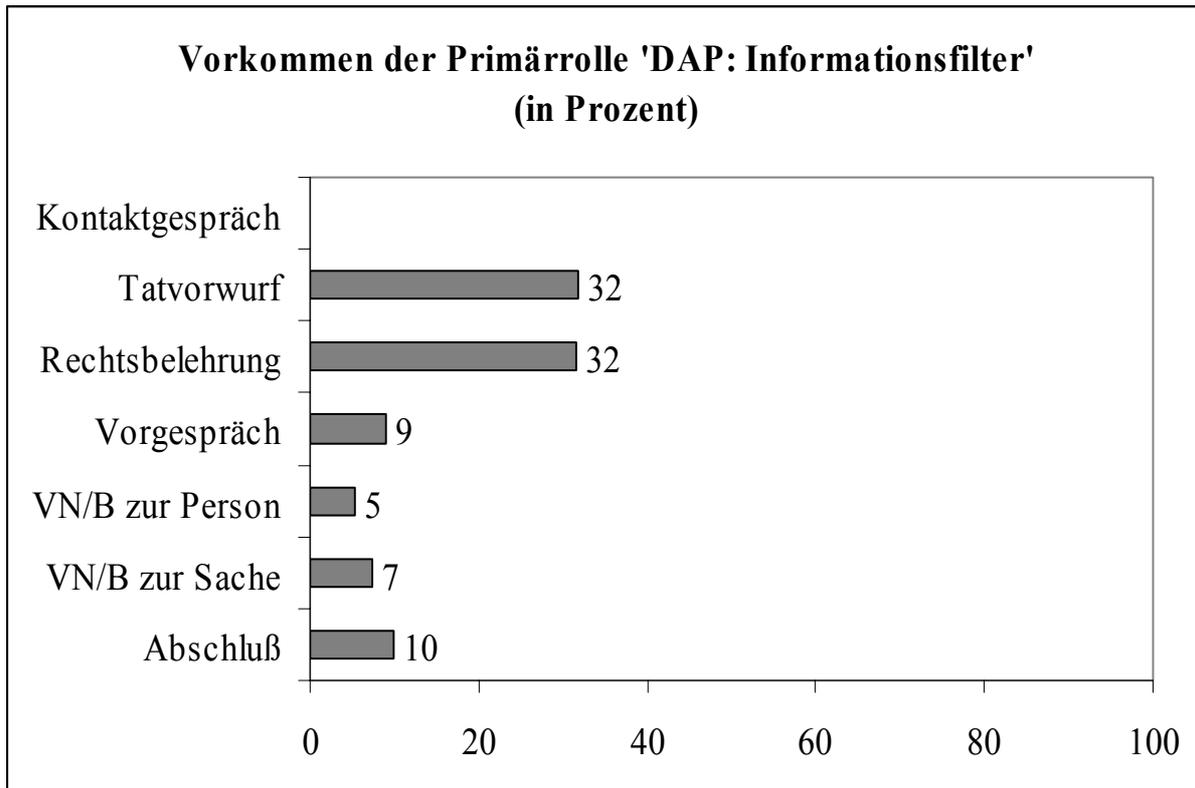


Abb. 40: Vorkommen der Primärrolle ‚DAP: Informationsfilter‘

5.3.3.2.2.7 Primärrolle ‚DAP: Sachverständiger‘

Die folgende Untersuchungsschablone gibt für die einzelnen VN/B-Phasen Aufschluß über das Vorkommen der Primärrolle ‚Sachverständiger‘:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Kontaktgespräch?	ja	20%	1	5
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	14%	3	22
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5%	1	19
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Vorgespräch?	nein	0%	0	11
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Person?	ja	5%	1	19

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Q1	Qn		
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4%	1	27
BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Abschluß?	ja	3%	1	30

Tab. 56: US Kat. III: BAS III.2 Primärrolle ‚DAP: Sachverständiger‘

Das folgende Balkendiagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

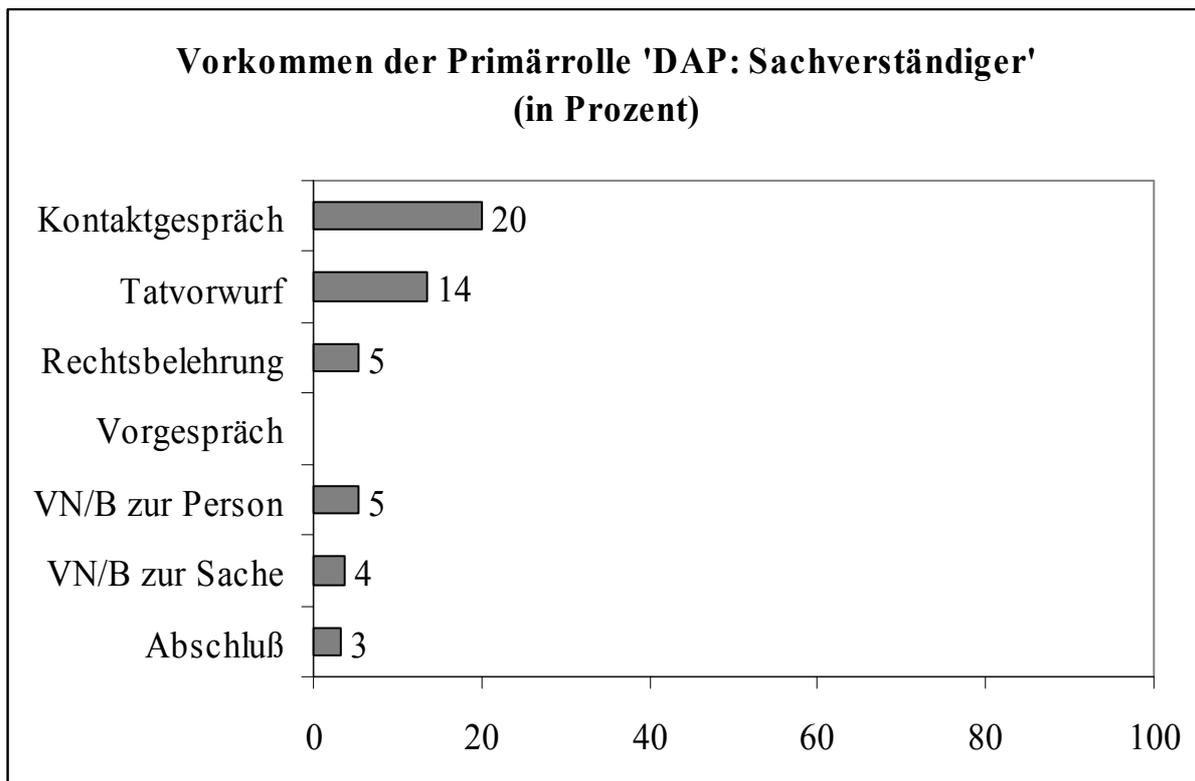


Abb. 41: Vorkommen der Primärrolle ‚DAP: Sachverständiger‘

In allen Phasen außer in der Phase ‚Vorgespräch‘ ist der Dolmetscher primär auch als Sachverständiger tätig. Am häufigsten in den Phasen Kontaktgespräch (in 20% d. F.) und im Tatvorwurf (in 14% d. F.). In allen anderen Phasen konnte diese Rolle mit einer primären Gewichtung in höchstens 5% d. F. nachgewiesen werden. Der relativ hohe Wert im Kontaktgespräch läßt sich auf jene Situationen zurückführen, in denen ein Institutionsvertreter aus überwiegend taktischen Gründen in besonderer Weise auf einen zB bzw. zV eingeht und der Dolmetscher ihm dabei als Sachverständiger zur Seite steht.

5.3.3.2.3 Sekundärrollen

Der Fokus der Untersuchung liegt im folgenden auf den in den VN/ERB-Phasen auftretenden Sekundärrollen. Sekundärrollen sind jene gewichteten Rollen, die der Dolmetscher in einer Phase bisweilen spielt.

Da diese Ergebnisse lediglich der Kompletierung der Forschungsfrage dienen und im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht weiterbearbeitet werden, können sie zugunsten einer übersichtlichen Darstellung in kompakter Form präsentiert werden.

Mit der nachfolgend aufgeführten, allgemein formulierten Forschungsfrage soll untersucht werden, welche Sekundärrollen in welchen VN/B-Phasen in welchem Umfang nachgewiesen werden können.

FM	Fragestellung
BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle r_{x2} in der Phase p_x ?

Tab. 57: Verallgemeinerte US Kat. III: BAS III.3 Existenz der Sekundärrollen

Für die Kombination von sieben Sekundärrollen mit sieben Phasen ergeben sich 49 Fragen. In der folgenden Kreuztabelle wird das Vorkommen der einzelnen, bisweilen gespielten Rollen des Dolmetschers in den einzelnen Phasen im Überblick dargestellt:

Rolle in %	Phase	Kon- taktge- spräch	Tatvor- wurf	Rechts- beleh- rung	Vorge- spräch	VN/B zur Person	VN/B zur Sache	Ab- schluß
Sprachumwandler			9			5	4	
Gesprächsmanager				5			11	
Kulturmittler						5		
DAP: Gehilfe: Hilfspolizist			9	5		11	33	3
DAP: Gehilfe: (Pseudo-) An- walt							4	7
DAP: Informationsfilter			5	5		11	7	
DAP: Sachverständiger			5	16			26	13

Tab. 58: Kreuztabelle zum Vorkommen der Sekundärrollen

Es kann festgestellt werden, daß in den beiden optionalen Phasen ‚Kontaktgespräch‘ und ‚Vorgespräch‘ keine Sekundärrollen nachgewiesen werden können. Hauptsächlich in der VN/B zur Sache wird der Dolmetscher bisweilen in 33% d. F. als Hilfspolizist und in 26% d. F. als Sachverständiger tätig. Auch in der Rechtsbelehrung tritt er in 16% d. F. als Sachverständiger auf. In allen anderen

Fällen liegt die Aktivität unter 15%: So ist er beispielsweise im Abschluß in nur 3% d. F. bisweilen als Hilfspolizist tätig.

Die Sekundärrolle des Sprachumwandler spielt er in drei Phasen: Das Vorkommen ist vergleichsweise niedrig und erreicht maximal 9% im Tatvorwurf, 5% in der VN/B zur Person und nur 4% in der VN/B zur Sache.

Aus der Analyse geht hervor, daß der Dolmetscher in nur einer Phase, nämlich in der VN/B zur Person die Sekundärrolle des Kulturmittlers einnimmt.

5.3.3.2.4 Tertiärrollen

Der Fokus der Untersuchung liegt im folgenden auf den in den VN/B-Phasen auftretenden Tertiärrollen. Tertiärrollen sind jene gewichteten Rollen, die der Dolmetscher in einer Phase selten spielt.

Da diese Ergebnisse ebenso wie jene der Sekundärrollen lediglich der Komplettierung der Forschungsfrage dienen und im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht weiterzubearbeiten sind, werden sie zugunsten einer übersichtlichen Darstellung ebenso wie die Sekundärrollen in kompakter Form präsentiert.

Mit der nachfolgend aufgeführten allgemein formulierten Forschungsfrage soll untersucht werden, welche Tertiärrollen in welchen VN/B-Phasen in welchem Umfang nachgewiesen werden können:

FM	Fragestellung
BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle r_{x3} in der Phase p_x ?

Tab. 59: Verallgemeinerte US Kat. III: BAS III.4 Existenz der Tertiärrollen

In folgender Kreuztabelle wird das Vorkommen der einzelnen, selten gespielten Rollen des Dolmetschers pro Phase im Überblick dargestellt:

Rolle in %	Phase	Kon- taktge- spräch	Tatvor- wurf	Rechts- beleh- rung	Vorge- spräch	VN/B zur Person	VN/B zur Sache	Ab- schluß
Sprachumwandler								
Gesprächsmanager			5	5			19	
Kulturmittler							15	
DAP: Gehilfe: Hilfspolizist				5			4	
DAP: Gehilfe: (Pseudo-) An- walt					9		11	
DAP: Informationsfilter				5	9	5	7	
DAP: Sachverständiger					9	5	15	7

Tab. 60: Kreuztabelle zum Vorkommen der Tertiärrollen

Aus der Tabelle geht hervor, daß in Analogie zu den Untersuchungsergebnissen der Sekundärrollen auch die Tertiärrollen nicht in den optionalen Phasen nachweisbar sind. Tertiärrollen werden hauptsächlich in der Phase ‚VN/B zur Person‘ gespielt. Die stärkste Tertiärrolle ist hier der Gesprächsmanager, der in 19% d. F. in der VN/B zur Sache auftritt. In den verbleibenden vier Kernphasen wird die festgestellte Tertiärrolle zu einem sehr geringen Prozentsatz gespielt, der höchstens je 5% und einmal 7% beträgt.

5.3.3.3 Verknüpfungsfragen: Untersuchung des Primärrollenwechsels

Mit den Verknüpfungsfragen der Untersuchungsschablone III werden die nachgewiesenen Primärrollen weiter untersucht. Es soll nun festgestellt werden, ob und in welcher Phase bzw. wie oft innerhalb einer VN bzw. ERB ein Wechsel der Primärrolle stattfindet.

In folgender Untersuchungsschablone werden die relevanten Forschungsfragen des Fragenkatalogs zur Ermittlung eines Primärrollenwechsels innerhalb jeweils einer Phase aufgeführt und sowohl qualitativ als auch quantitativ beantwortet:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Kontaktgespräch ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	nein	0%	0	5
VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	ja	14%	3	22
VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Rechtsbelehrung ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	nein	0%	0	19
VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Vorgespräch ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	nein	0%	0	11
VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase VN/B zur Person ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	nein	0%	0	19
VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase VN/B zur Sache ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	ja	22%	6	27
VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Abschluß ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	ja	7%	2	30

Tab. 61: US Kat. III: VKF III.1 Phaseninterner Primärrollenwechsel

Die Untersuchung ergibt, daß der Dolmetscher in drei von sieben Phasen die Primärrolle wechselt. Am häufigsten geschieht dies in der VN/B zur Sache,

nämlich in 6 von 27 VN/B (bzw. in 22% d. F.), es folgt die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand, in der in 14 % d. F. ein phaseninterner Primärrollenwechsel zu beobachten ist.

Wie die Beantwortung der nachfolgenden Verknüpfungsfrage zeigt, erfolgt in 77% aller VN/ERB ein phasenübergreifender Wechsel der Primärrolle:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
VKF III.2	Findet im Verlauf einer VN/ERB ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	ja	77%	23	30

Tab. 62: US Kat. III: VKF III.2 Phasenübergreifender Primärrollenwechsel

Im Auswertungsbogen AB III.1 (s. S. 237) sind alle Phasen bzw. VN/ERB gekennzeichnet, in denen ein Wechsel der Primärrolle stattfindet. Erkennbar ist dies an der grau unterlegten ‚3‘ und am ‚ja‘ am rechten Bogenrand.

Im folgenden sollen zur Veranschaulichung je eine VN und eine ERB herausgegriffen werden, die einen phaseninternen und einen phasenübergreifenden Wechsel aufweisen.

So ergibt sich beispielsweise für die Zeugenvernehmung LaPo 1²⁴³ sowohl ein phaseninterner als auch ein phasenübergreifender Wechsel der Primärrolle. So ist der Dolmetscher in den Phasen 2 (Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand), 3 (Rechtsbelehrung), 5 (VN/B zur Person) und 6 (VN/B zur Sache) primär als Sprachumwandler tätig, wechselt innerhalb der Phase 6 zum Hilfspolizisten, dann phasenübergreifend in Phase 7 (Abschluß) zurück zum Sprachumwandler.

- LaPo 1: Phase 2, 3, 5, 6: Sprachumwandler → Phase 6: Sprachumwandler/Hilfspolizist → Phase 7: Sprachumwandler

Wie dem Auswertungsbogen AB III.1 entnommen werden kann, ergibt sich z. B. in der ERB BGS 34 folgender Ablauf: Ein phaseninterner Wechsel findet nicht statt, dafür aber in der gesamten ERB drei phasenübergreifende Wechsel: In Phase 2 und 3 (Tatvorwurf und Rechtsbelehrung) ist der Dolmetscher primär als Informationsfilter tätig, in Phase 5 (VN/B zur Person) als Sprachumwandler, in Phase 6 (VN/B zur Sache) primär als Hilfspolizist und in Phase 7 (Abschluß) erneut primär als Sprachumwandler:

- BGS 34: Phase 2, 3: Informationsfilter → Phase 5: Sprachumwandler → Phase 6: Hilfspolizist → Phase 7: Sprachumwandler.

²⁴³ Vgl. den Auswertungsbogen AB III.1 (S. 237).

5.3.3.4 Ergebnisse im Überblick (Kategorie III)

In Kategorie III lag der Untersuchungsschwerpunkt auf der phasenweisen Ermittlung der Dolmetscherrollen. Mit den Basisfragen wurden folgende Phänomene untersucht: zunächst die reine Existenz einer Rolle, daraufhin die Existenz gewichteter Rollen, also der Primärrollen, die mindestens dreimal pro Phase gespielt werden, den Sekundärrollen mit zwei bis drei Vorkommen pro Phase und den Tertiärrollen, die nur einmal pro Phase auftreten. Es konnte festgestellt werden, daß der **Sprachumwandler** diejenige Rolle ist, die der Dolmetscher, im allgemeinen und als Primärrolle, mit eindeutigem Abstand am häufigsten spielt, vor allem in den Phasen ‚VN/B zur Person‘, ‚VN/B zur Sache‘ und ‚Abschluß‘. Dieses Ergebnis ist für einen Community Interpreter, also einen nicht-professionellen Dolmetscher lediglich auf den ersten Blick überraschend, berücksichtigt man die Ausführungen in der CI-Literatur (vgl. Kapitel 1.1.1 und 2.1.2.1.1), in denen der Dolmetscher in institutionalisierten und professionellen juristischen Settings oftmals als ‚Sprachrohr‘ oder ‚Übersetzungsmaschine‘ bezeichnet (aber auch erwünscht) wird.

Der Dolmetscher als Dritte Aktive Partei tritt vergleichsweise selten auf. Im untersuchten Korpus am häufigsten in der Rolle des **Informationsfilters**. Diese Ausprägung konnte besonders in den stärker ritualisierten Phasen ‚Tatvorwurf‘ und ‚Rechtsbelehrung‘ festgestellt werden. Dies läßt auf eine fachsprachliche Schwäche und u. U. einen fehlenden Überblick über institutionsinterne Abläufe auf Seiten des Dolmetschers schließen. Die Hypothese des Zusammenhangs von Ritualisierungsgrad und Rolle sollte in weiteren Untersuchungen geprüft werden. In durchschnittlich einem Viertel bis maximal einem Drittel der Fälle wurde der Dolmetscher überwiegend beratend tätig und übte somit die Rolle des **Sachverständigen** aus.

Die in einigen Untersuchungen mehr vermutete als nachgewiesene überwiegende Aktivität des Dolmetschers als **Hilfspolizist** (vgl. Kapitel 2.1.2.1.4) konnte, zumindest für das vorliegende Korpus, nicht bestätigt werden, denn insgesamt wird der Dolmetscher im Höchstfall in der Phase ‚VN/B zur Sache‘ in maximal der Hälfte aller Fälle als Hilfspolizist tätig. In der gewichteten Analyse beträgt der Anteil der überwiegend gespielten Rolle des Hilfspolizisten ein Fünftel (20%). Auch als **(Pseudo-)Anwalt**, als **Kulturmittler** und **Gesprächsmanager** wird der Dolmetscher insgesamt vergleichsweise selten tätig. In der Primärrolle des Kulturmittlers konnte er gar in keinem Fall nachgewiesen werden. Die Frage stellt sich nun, weshalb diese Rollenausprägungen so selten auftreten. Weiterführende Untersuchungen stellen für das Verständnis des Rollenverhaltens von Polizeidolmetschern ohne Zweifel ein Desiderat dar. Die Ergebnisse der Sekundär- und Tertiärrollen runden das Rollenverhalten des Dolmetschers ab. Hier ist

erkennbar, daß die Sekundärrolle ‚Hilfspolizist‘ eindeutig überwiegt (jedoch maximal nur zu 35% in der VN/B zur Sache). Tertiärrollen konnten nur sehr vereinzelt festgestellt werden.

Mit den Verknüpfungsfragen sollte aufbauend auf den Ergebnissen der Basisfragen festgestellt werden, ob der Dolmetscher innerhalb einer Phase bzw. in einer VN/B als Ganzes die Primärrolle wechselt. Mit dieser Forschungsfrage, die sich aus Gründen der Aussagekraft auf die Primärrollen beschränkt, sollte aufgedeckt werden, ob ein starres oder dynamisches Rollenverhalten überwiegt. Bei der Betrachtung einzelner Phasen konnte festgestellt werden, daß der Dolmetscher im Schnitt etwa ein- bis zweimal die Primärrolle wechselt. Am häufigsten findet ein Wechsel in der Phase ‚VN/B zur Sache‘ statt, was sicherlich auf die Länge der Phase zurückzuführen ist. Das Rollenverhalten des Dolmetschers ist somit als ausgesprochen dynamisch zu bezeichnen. Ob das Rollenverhalten mit den Translationshandlungen in Zusammenhang steht, werden die folgenden Ausführungen zeigen.

5.3.4 Kategorie IV (Translationshandlungen)

Im folgenden werden die Forschungsfragen zu Kategorie IV ausgewertet. Zu diesem Zweck werden zunächst die beiden aus den 30 Kodierbögen entstandenen Auswertungsbögen AB IV.1 und AB IV.2 beschrieben (5.3.4.1). Die Auswertung der Bögen erfolgt anhand der Untersuchungsschablone IV zunächst mittels Basisfragen (5.3.4.2) und darauf aufbauend mittels Verknüpfungsfragen (5.3.4.3). Da Kategorie IV in ihrem Aufbau Kategorie III gleicht, weist die Vorgehensweise bei der Auswertung Parallelen auf.

5.3.4.1 Auswertungsbögen der Kategorie IV

Mittels der nachfolgend dargestellten Auswertungsbögen AB IV.1 und AB IV.2 werden unter Anwendung der Untersuchungsschablone IV alle Basis- und Verknüpfungsfragen der vierten Kategorie bearbeitet. Der Bogen AB IV.1 wurde, wie unter 5.1 beschrieben, durch Übernahme der Daten aus dem jeweils vierten Zeilenblock der 30 Kodierbögen erstellt. Der Bogen AB IV.2 wurde aus AB IV.1 abgeleitet. Die Darstellung des Auswertungsbogens AB IV.1 wird gefolgt von der Beschreibung der Inhalte und dem Verfahren der Erstellung des Auswertungsbogens AB IV.2.

Im folgenden wird der Aufbau des ersten Auswertungsbogens AB IV.1 erläutert: Im obersten dreizeiligen Block werden grundlegende Informationen über die Kategorie und den Untersuchungsgegenstand geben: Es handelt sich hier um eine zunächst typisierende, dann skalierende Untersuchungsstruktur. Die zu untersuchende Variable ist der Dolmetscher und das zu untersuchende Merkmal seine Translationshandlungen.²⁴⁴ Bei den darunter liegenden Feldern sind die Kernphasen der VN und ERB abgebildet. Die optionalen Phasen sind mit einem Sternchen markiert. Die seitlich aufgeführten Zahlenreihen stehen für die VN- und ERB-ID, unterteilt nach Landespolizei und Bundesgrenzschutz. Die Gewichtung der vorkommenden Translationshandlungen erfolgt folgendermaßen: Eine ‚3‘ steht für eine Primärtranslationshandlung, eine ‚2‘ für eine Sekundärtranslationshandlung und eine ‚1‘ für eine Tertiärtranslationshandlung. Dabei kennzeichnet eine grau unterlegte ‚3‘ den Wechsel einer Primärtranslationshandlung.

Die unterhalb der ID-Reihe befindlichen Zeilen enthalten jeweils die Spaltensumme der Primärtranslationshandlungen (Ex 3), der Sekundärtranslationshandlungen (Ex 2) und der Tertiärtranslationshandlungen (Ex 1).

Folgende Tabelle enthält die im Auswertungsbogen AB IV.1 und IV.2 verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
Auspr.	Ausprägung
Ex	Existenz, Auftreten
ID	Identifikationsnummer
Merkm.	Merkmal
PTW	Primärtranslationshandlungswechsel
Str.	Struktur
T	Translationshandlung
UE	Untersuchungseinheit
Var.	Variable

Tab. 63: Abkürzungen in den Auswertungsbögen AB IV.1 und IV.2

²⁴⁴ Vgl. auch Kapitel 4.3.2, besonders S. 158 f.

Der Auswertungsbogen AB IV.2 wird zur Untersuchung der ersten Basisfrage herangezogen. Da diese Frage das ungewichtete Vorkommen der Translationshandlungen im allgemeinen fokussiert, ist das Vorliegen einer Gewichtung, wie sie im Kodierbogen über die Einteilung in Primär-, Sekundär-, und Tertiärtranslationshandlung vorgenommen wurde, zunächst nicht erforderlich. Um den Auswertungsbogen für die Bearbeitung der ersten Basisfrage zu vereinfachen, werden die im vierten Zeilenblock aufgenommenen Gewichtungen der Translationshandlungen in einen einfachen Existenznachweis umgewandelt. Die reine Existenz einer Translationshandlung wird durch das Setzen eines Kreuzes gekennzeichnet. Diese Umwandlung vereinfacht das Auszählen des Translationshandlungsvorkommens.

Basierend auf der Untersuchungsschablone IV erfolgt die Untersuchung der Basis- und Verknüpfungsfragen auf qualitativer und quantitativer Ebene. Zuerst wird der relevante fragenspezifische Teil der Untersuchungsschablone abgebildet und bearbeitet, daraufhin wird das Ergebnis in einem Balkendiagramm dargestellt.

5.3.4.2 Basisfragen zum Vorkommen der Translationshandlungen pro Phase

Die Basisfragen dieser Kategorie dienen der Ermittlung des Translationhandlungsvorkommens pro Phase. Die Existenz einer Phase wurde über die Beantwortung der Basisfrage BAS I.2 der ersten Kategorie bereits nachgewiesen. Das Ergebnis wird jeweils im Nenner (N) wiedergegeben. Zur Erinnerung werden die Ergebnisse an dieser Stelle wiederholt. Sie dienen den weiteren Berechnungen als Grundlage:

Ergebnisse der Untersuchungsschablone Kat I: BAS I.2:

Für die Verdolmetschung wurde festgestellt:

In

- 5 VN/ERB existiert die Phase Kontaktgespräch
- 22 VN/ERB existiert die Phase Tatvorwurf
- 19 VN/ERB existiert die Phase Rechtsbelehrung
- 11 VN/ERB existiert die Phase Vorgespräch
- 19 VN/ERB existiert die Phase VN/B zur Person
- 27 VN/ERB existiert die Phase VN/B zur Sache
- 30 VN/ERB existiert die Phase Abschluß

5.3.4.2.1 Existenz der ungewichteten Translationshandlungen

Im folgenden wird anhand der Untersuchungsschablone IV mit Hilfe der Basisfrage BAS IV.1 die Existenz der Translationshandlungen pro verdolmetschter Phase ohne Gewichtung untersucht. Die Forschungsfragen werden im folgenden nach Translationshandlungen geordnet dargestellt.

5.3.4.2.1.1 Ausgangstextnahe Wiedergabe

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der Translationshandlung (im folgenden: T-Handlung) ‚ausgangstextnahe Wiedergabe‘ in den einzelnen VN/B-Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Kontaktgespräch?	ja	80%	4	5
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	64%	14	22
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	58%	11	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Vorgespräch?	ja	64%	7	11
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Person?	ja	95%	18	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache?	ja	89%	24	27
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Abschluß?	ja	90%	27	30

Tab. 64: US Kat. IV: BAS IV.1 Ausgangstextnahe Wiedergabe

Das folgende Balkendiagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

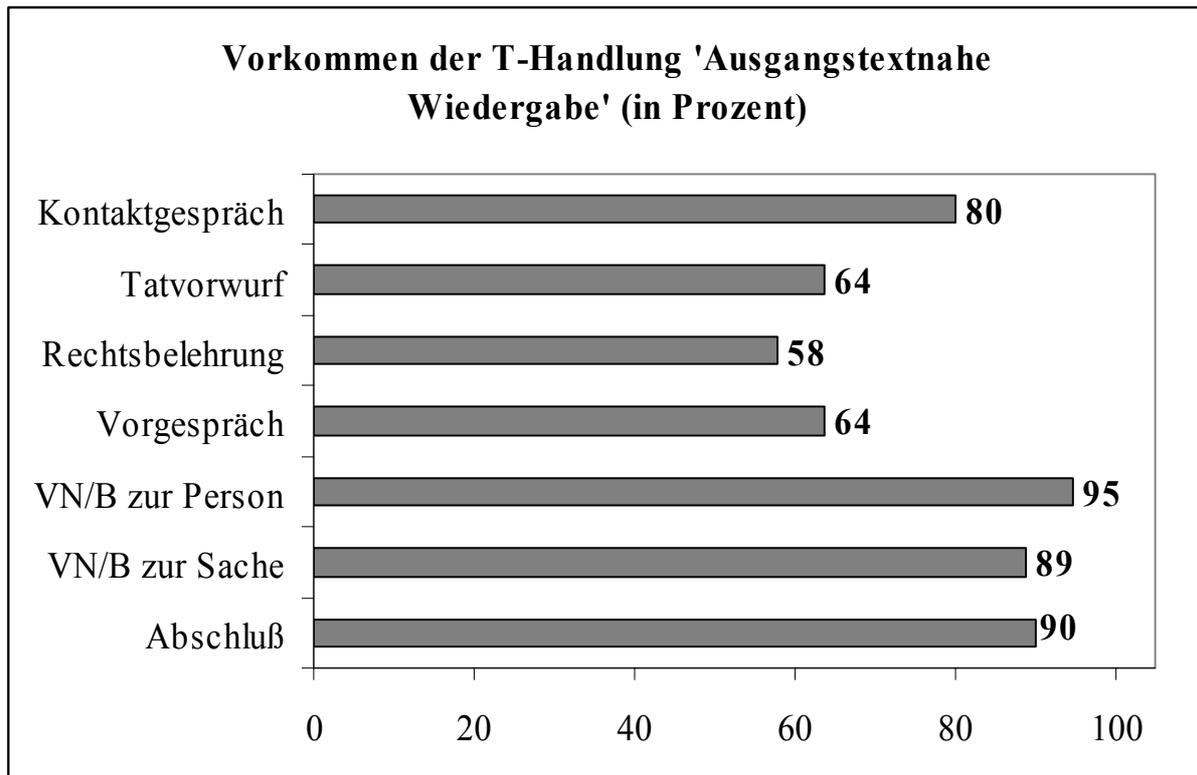


Abb. 44: Vorkommen der T-Handlung ‚Ausgangstextnahe Wiedergabe‘

Auffallend für die T-Handlung ‚ausgangstextnahe Wiedergabe‘ ist, daß sie in allen sieben Phasen vergleichsweise häufig auftritt. Besonders häufig, fast ausschließlich kommt sie in den Kernphasen ‚Vernehmung zur Person‘ (zu 95%), ‚Vernehmung zur Sache‘ (zu 89%) und ‚Abschluß‘ (zu 90%) vor. Die hohen Werte in den Phasen ‚VN/B zur Person‘ und ‚Abschluß‘ lassen auf einen Zusammenhang mit der teilweisen Ritualisierung der Phasen²⁴⁵ und mit der Rolle des Sprachumwandler²⁴⁶ schließen, da in beiden Fällen ähnlich hohe Werte ermittelt wurden.

5.3.4.2.1.2 Auslassung

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der T-Handlung ‚Auslassung‘ in den einzelnen VN/B-Phasen:

²⁴⁵ Vgl. Kapitel 5.3.2.2.2 der vorliegenden Untersuchung.

²⁴⁶ Vgl. Kapitel 5.3.3.2.1.1 der vorliegenden Untersuchung.

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Auslassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Auslassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	32%	7	22
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	37%	7	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Auslassung in der Phase Vorgespräch?	ja	9%	1	11
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	21%	4	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	22%	6	27
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Auslassung in der Phase Abschluß?	ja	7%	2	30

Tab. 65: US Kat. IV: BAS IV.1 Auslassung

Die Ergebnisse der quantitativen Analyse sind im folgenden Balkendiagramm sind dargestellt:

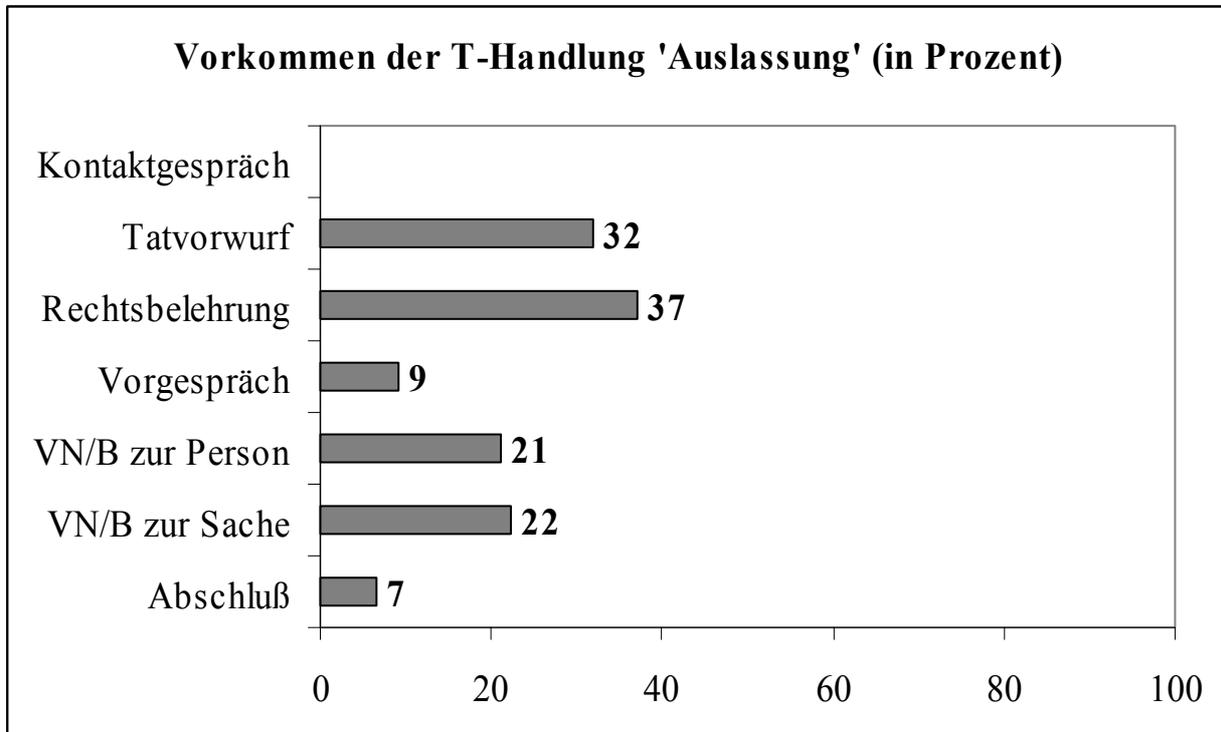


Abb. 45: Vorkommen der T-Handlung ‚Auslassung‘

Die Ermittlung der Existenz der T-Handlung ‚Auslassung‘ hat ergeben, daß sie bis auf die Phase ‚Kontaktgespräch‘ in allen Phasen nachgewiesen werden kann, jedoch zu einem vergleichsweise niedrigen Prozentsatz. Am häufigsten kommt sie mit 37% in der Rechtsbelehrung und mit 32% im Tatvorwurf vor. Das nächst niedrige Vorkommen ist in den Phasen ‚VN/B zur Sache‘ (22%) und ‚VN/B zur Person‘ (21%) feststellbar. Daraus läßt sich schließen, daß ähnlich der Untersuchung zur Rolle ‚Informationsfilter‘, Auslassungen besonders in den fachsprachenstarken und stärker ritualisierten Phasen, also im Tatvorwurf und in der Rechtsbelehrung zu verzeichnen sind. Daher kann hypothetisch formuliert werden, daß die mangelnde Vorbereitung und die fehlende bzw. zu geringe Professionalisierung des Dolmetschers die Ursachen für dieses Ergebnis sein können. Diese Hypothese müßte allerdings in weiterführenden Untersuchungen überprüft werden.

5.3.4.2.1.3 Hinzufügung

In folgender Untersuchungsschablone werden Existenz und Häufigkeit der T-Handlung ‚Hinzufügung‘ in den einzelnen Phasen dargestellt:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Hinzufügung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Hinzufügung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	14%	3	22
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Hinzufügung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	21%	4	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Hinzufügung in der Phase Vorgespräch?	ja	36%	4	11
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Person?	ja	11%	2	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	63%	17	27
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Hinzufügung in der Phase Abschluß?	ja	17%	5	30

Tab. 66: US Kat. IV: BAS IV.1 Hinzufügung

Das folgende Diagramm zeigt die Ergebnisse der Analyse in grafischer Form:

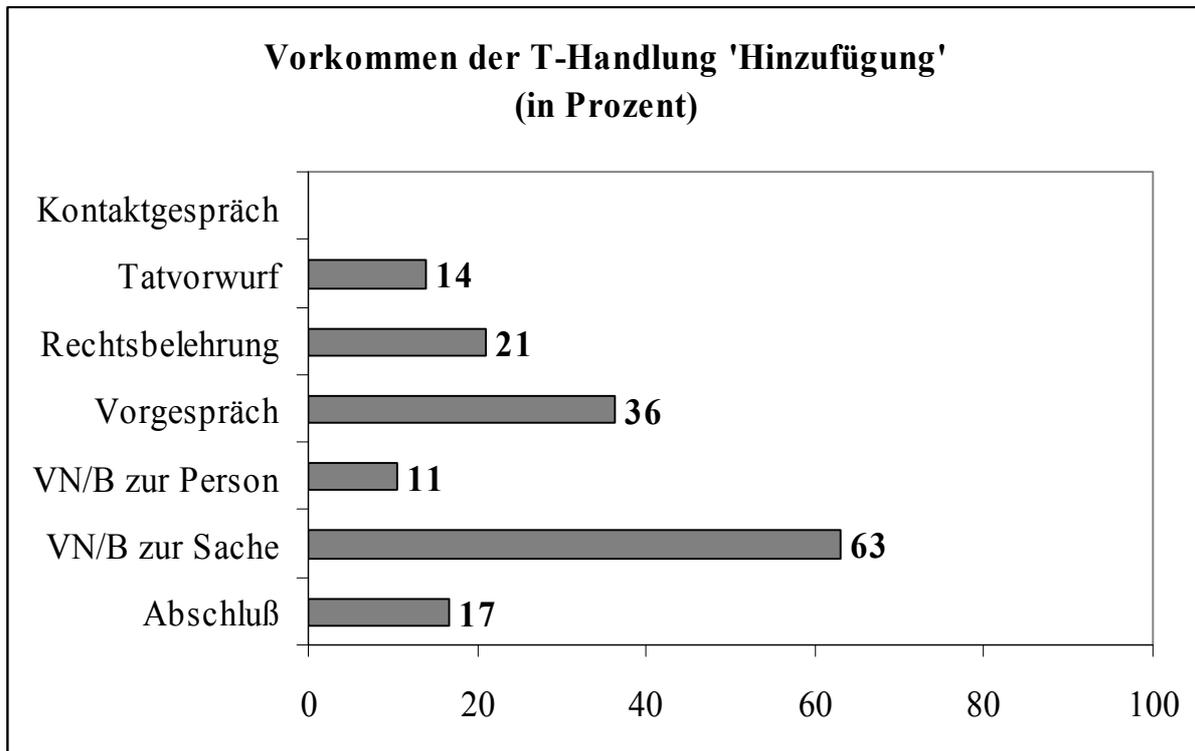


Abb. 46: Vorkommen der T-Handlung ‚Hinzufügung‘

Die T-Handlung ‚Hinzufügung‘ wird vom Dolmetscher in allen Phasen außer in der Phase ‚Kontaktgespräch‘ durchgeführt. Der höchste Anteil ist mit deutlichen 63% in der Phase ‚VN/B zur Sache‘ zu verzeichnen. Am seltensten kommt sie in den Phasen ‚VN/B zur Person‘ mit 11% und ‚Tatvorwurf‘ mit 14% vor. Auffallend ist die Parallelität zwischen dem Vorkommen dieser T-Handlung und dem Vorkommen der Rolle des Hilfspolizisten (vgl. Kap. 5.3.3.2.1.4), aus der geschlossen werden kann, daß diese beiden Untersuchungsgrößen in Relation zueinander stehen.

5.3.4.2.1.4 Reduzierung / Zusammenfassung

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der T-Handlung ‚Reduzierung / Zusammenfassung‘ in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0%	0	22
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	11%	2	19
BAS IV.1	Existiert die T- Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Vorgespräch?	nein	0%	0	11
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5%	1	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	22%	6	27
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Abschluß?	ja	3%	1	30

Tab. 67: US Kat. IV: BAS IV.1 Reduzierung / Zusammenfassung

Das folgende Balkendiagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse in grafischer Form:

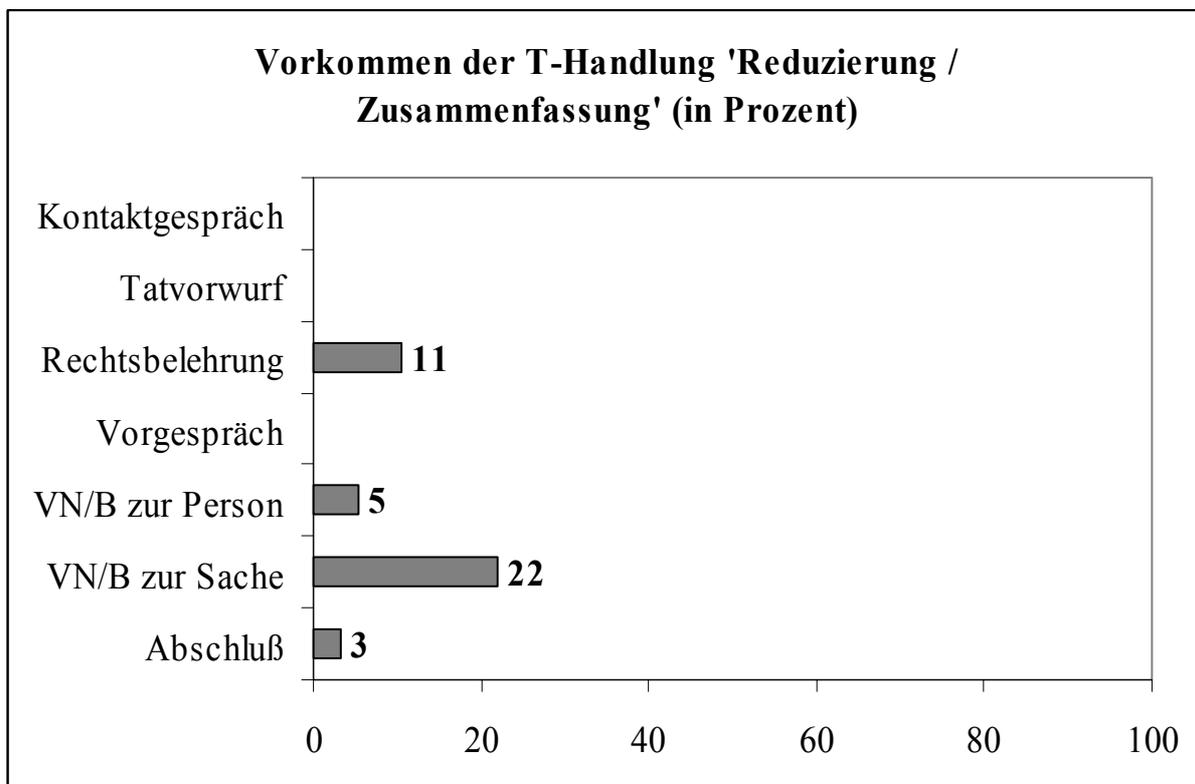


Abb. 47: Vorkommen der T-Handlung ‚Reduzierung / Zusammenfassung‘

Die T-Handlung ‚Reduzierung / Zusammenfassung‘ kann nicht in allen Phasen nachgewiesen werden. Das Vorkommen ist vergleichsweise gering und tritt am häufigsten in der VN/B zur Sache mit 22% und in der Rechtsbelehrung mit 11% auf. Eine offensichtliche Parallelität zu einer der Rollen des Dolmetschers konnte nicht festgestellt werden.

5.3.4.2.1.5 Paraphrasierung

In folgender Untersuchungsschablone wird das Vorkommen der T-Handlung ‚Paraphrasierung‘ in den einzelnen Phasen wiedergegeben:

FM	Fragestellung	Beantwortung			
		Ql	Qn	Z	N
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Paraphrasierung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Paraphrasierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	27%	6	22
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Paraphrasierung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	32%	6	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Paraphrasierung in der Phase Vorgespräch?	ja	9%	1	11
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person?	ja	16%	3	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15%	4	27
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Paraphrasierung in der Phase Abschluß?	ja	13%	4	30

Tab. 68: US Kat. IV: BAS IV.1 Paraphrasierung

Die T-Handlung ‚Paraphrasierung‘ kann nur nicht in der Kontaktgespräch nachgewiesen werden. Vergleichsweise häufig kommt sie in der Rechtsbelehrung mit 32% und im Tatvorwurf mit 27% vor. In allen anderen Phasen tritt sie in zwischen 9 und 16% d. F. auf. Der Abgleich zwischen dieser T-Handlung und den vom Dolmetscher gespielten Rollen (vgl. Kap. 5.3.3.2 ff.) und dem Ritualisierungsgrad der Phasen (vgl. Kap. 5.3.2.2 ff.) läßt einen Zusammenhang zwischen der Ritualisierungsintensität der Phasen und der Häufigkeit von Paraphrasierungen erkennen. So kann ein proportionales Ansteigen der Paraphrasierungen in den teilweise bis hochgradig ritualisierten Phasen ‚Tatvorwurf‘ und ‚Rechtsbelehrung‘ verzeichnet werden. In den kommunikationsstarken und somit weniger ritualisierten Phasen wie der VN/B zur Sache oder dem Vorgespräch, kann eine niedrigere Paraphrasierungsrate festgestellt werden.

Das folgende Balkendiagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

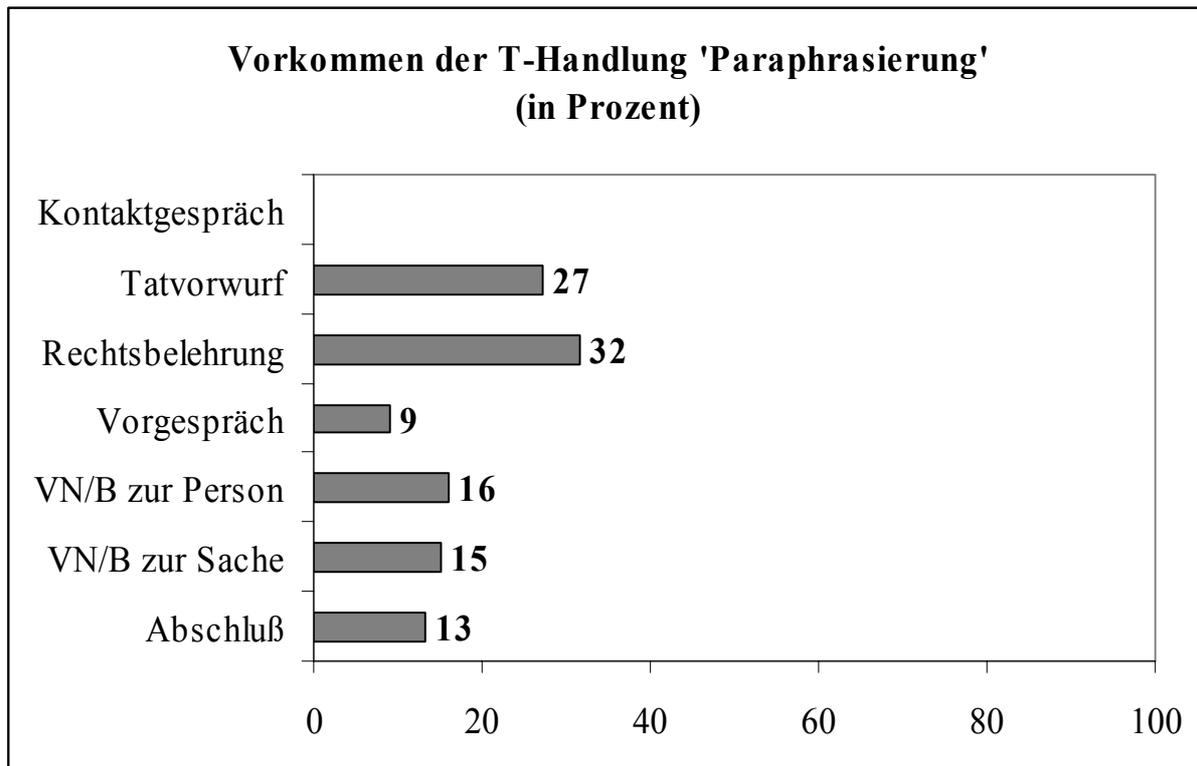


Abb. 48: Vorkommen der T-Handlung ‚Paraphrasierung‘

5.3.4.2.1.6 (Gesprächs-) Organisation

Die folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der T-Handlung ‚(Gesprächs-) Organisation‘ in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Kontaktgespräch?	ja	20%	1	5
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5%	1	22
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5%	1	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Vorgespräch?	nein	0%	0	11
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Person?	nein	0%	0	19

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache?	ja	37%	10	27
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Abschluß?	ja	3%	1	30

Tab. 69: US Kat. IV: BAS IV.1 (Gesprächs-) Organisation

Im folgenden Balkendiagramm werden die Ergebnisse der quantitativen Analyse dargestellt:

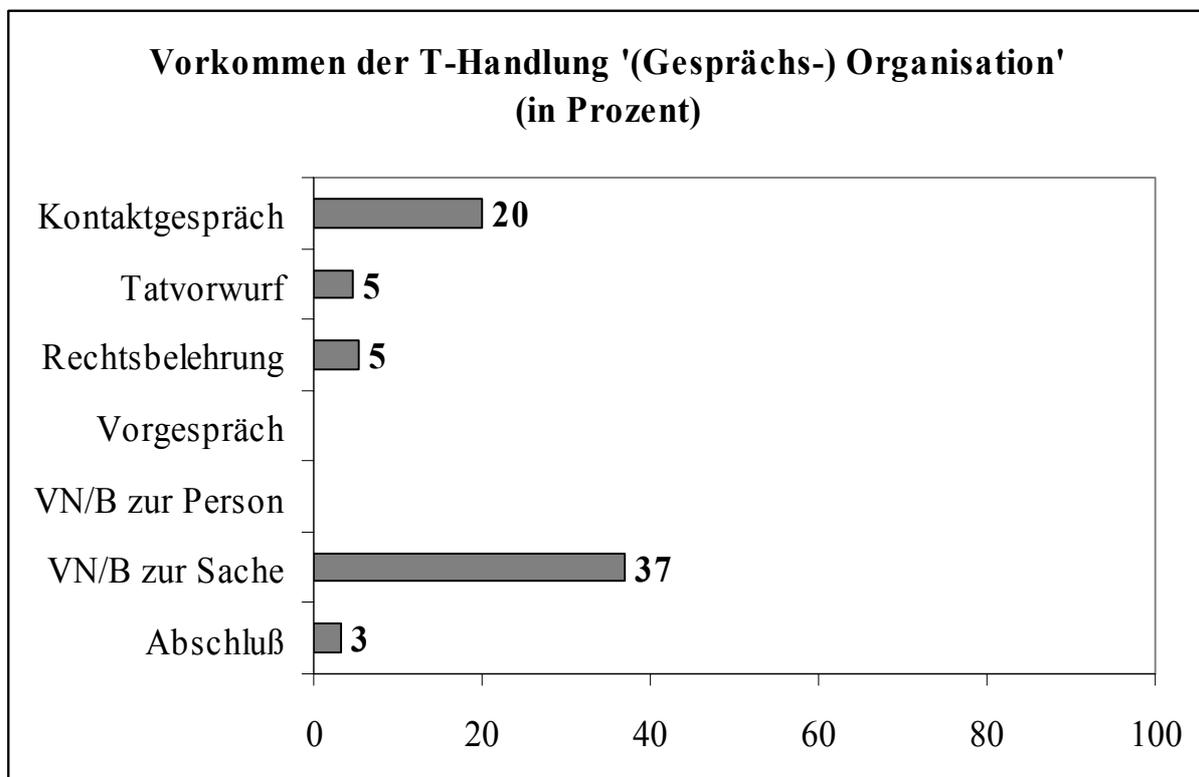


Abb. 49: Vorkommen der T-Handlung '(Gesprächs-) Organisation'

Die T-Handlung '(Gesprächs-)Organisation' ist im Vorkommen mit der des Gesprächsmanagers deckungsgleich: in fünf von sieben Phasen wird der Dolmetscher organisierend tätig. Am häufigsten, nämlich in 37% d. F., in der VN/B zur Sache.

5.3.4.2.1.7 Urheberkennzeichnung

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der T-Handlung 'Urheberkennzeichnung' in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0%	0	22
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0%	0	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Vorgespräch?	nein	0%	0	11
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5%	1	19
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	26%	7	27
BAS IV.1	Existiert die T-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Abschluß?	nein	3%	1	30

Tab. 70: US Kat. IV: BAS IV.1 Urheberkennzeichnung

Im folgenden Balkendiagramm werden die Ergebnisse der quantitativen Analyse dargestellt:

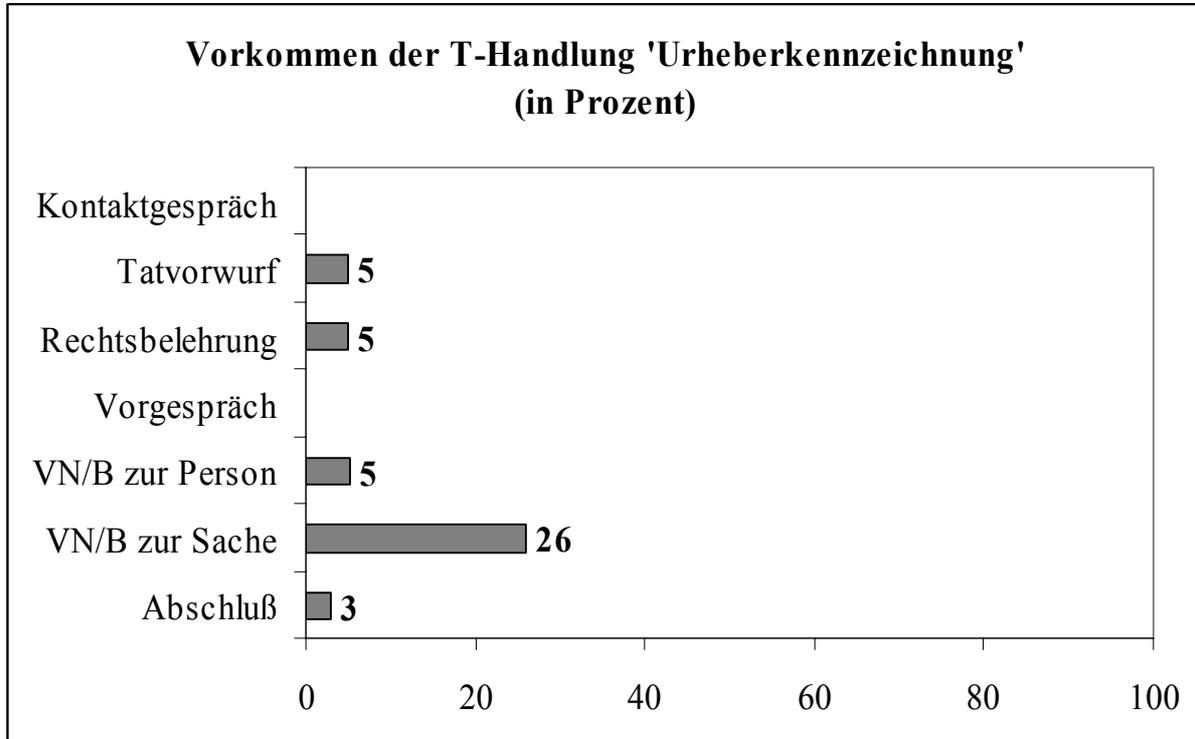


Abb. 50: Vorkommen der T-Handlung ‚Urheberkennzeichnung‘

Die Analyse des Auswertungsbogens AB IV.1 hat ergeben, daß der Dolmetscher in der Verdolmetschung in nur drei Phasen, nämlich in der VN/B zur Person (in 5% d. F.), der VN/B zur Sache (vergleichsweise häufig in 26% d. F.) und im Abschluß (in 3% d. F.) explizit auf den Urheber einer Aussage, also einen der Primäraktanten hinweist. Der vergleichsweise hohe Wert in der Phase ‚VN/B zur Sache‘ läßt sich mit der oftmals überdurchschnittlichen Länge und mit der Kommunikationsstärke dieser Phase erklären.

5.3.4.2.2 Primärtranslationshandlungen

Im folgenden werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Basisfragen IV.1 (vgl. Kapitel 5.3.4.2.1.1 – 5.3.4.2.1.7) die einzelnen Translationshandlungen in den jeweiligen Phasen auf ihre Gewichtung hin untersucht.²⁴⁷ Nacheinander werden die Primärtranslationshandlungen (im folgenden: PT-Handlungen), die Sekundär- und die Tertiärtranslationshandlungen fokussiert.²⁴⁸

5.3.4.2.2.1 Primärtranslationshandlung Ausgangstextnahe Wiedergabe

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der PT-Handlung ‚Ausgangstextnahe Wiedergabe‘ in den einzelnen Phasen. Als PT-Handlung wurden jene Dolmetschhandlungen definiert, die in einer Phase überwiegend durchgeführt werden:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Kontaktgespräch?	ja	80%	4	5
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	55%	12	22
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	58%	11	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Vorgespräch?	ja	64%	7	11
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Person?	ja	89%	17	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache?	ja	85%	23	27

²⁴⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.2 (bes. S. 151 f.) der vorliegenden Untersuchung.

²⁴⁸ Sollte eine zu untersuchende PT-Handlung lediglich in *einer* Phase oder gar nicht auftreten, so wird dies aus Gründen der Übersichtlichkeit ohne Untersuchungsschablone und Balkendiagramm dargelegt.

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Abschluß?	ja	90%	27	30

Tab. 71: US Kat. IV: BAS IV.2 Ausgangstextnahe Wiedergabe

Folgendes Diagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

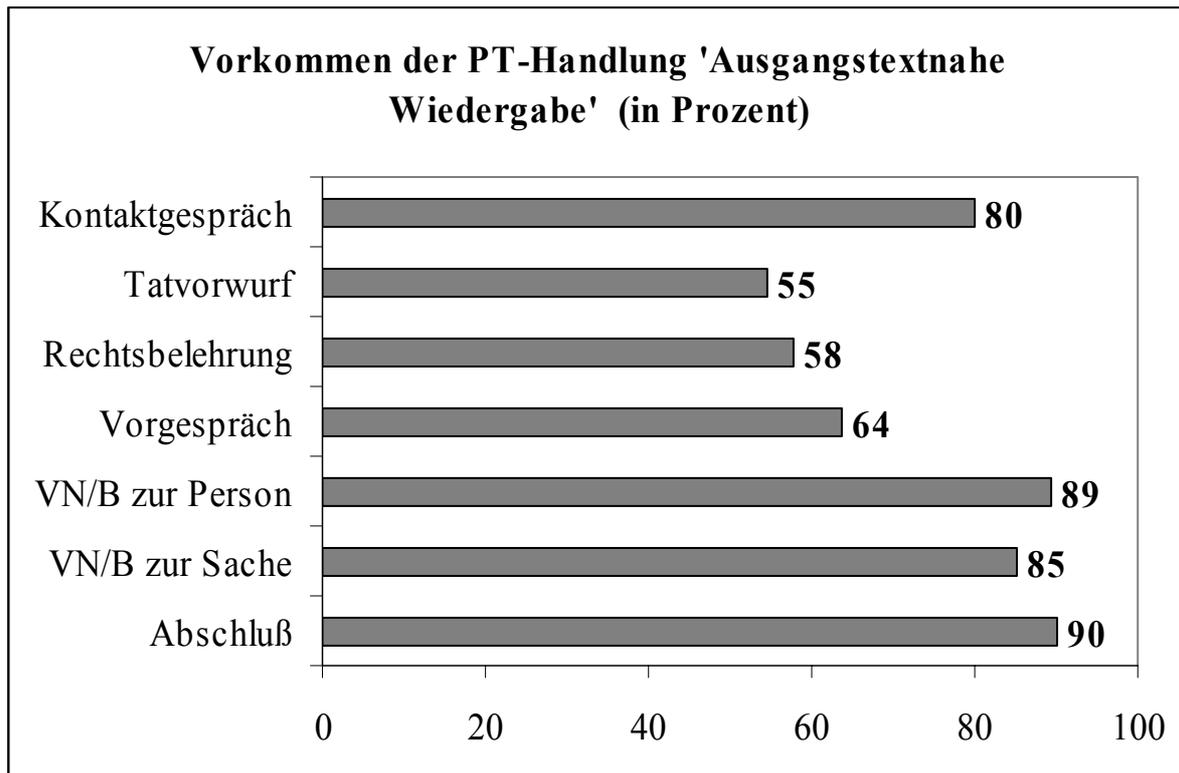


Abb. 51: Vorkommen der PT-Handlung ‚Ausgangstextnahe Wiedergabe‘

Die Analyse der PT-Handlung ‚Ausgangstextnahe Wiedergabe‘ zeigt, daß es sich in allen Phasen um die überwiegende und mit Abstand am häufigsten ausgeführte primäre T-Handlung des Dolmetschers handelt. In der Phase ‚VN/B zur Person‘ konnte sie in 89% und im Abschluß in 90% d. F. nachgewiesen werden. Das geringste Vorkommen wurde im Tatvorwurf in 55% d. F. festgestellt. Dieses Ergebnis steht in Zusammenhang mit der Primärrolle ‚Sprachumwandler‘, die analoge prozentuale Werte aufweist (vgl. Kap. 5.3.3.2.1.1).

5.3.4.2.2.2 Primärtranslationshandlung ‚Auslassung‘

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der PT-Handlung ‚Auslassung‘ in den jeweiligen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	32%	7	22
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	21%	4	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Vorgespräch?	nein	0%	0	11
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5%	1	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4%	1	27
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Abschluß?	ja	7%	2	30

Tab. 72: US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚Auslassung‘

Das folgende Diagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse in graphischer Form:

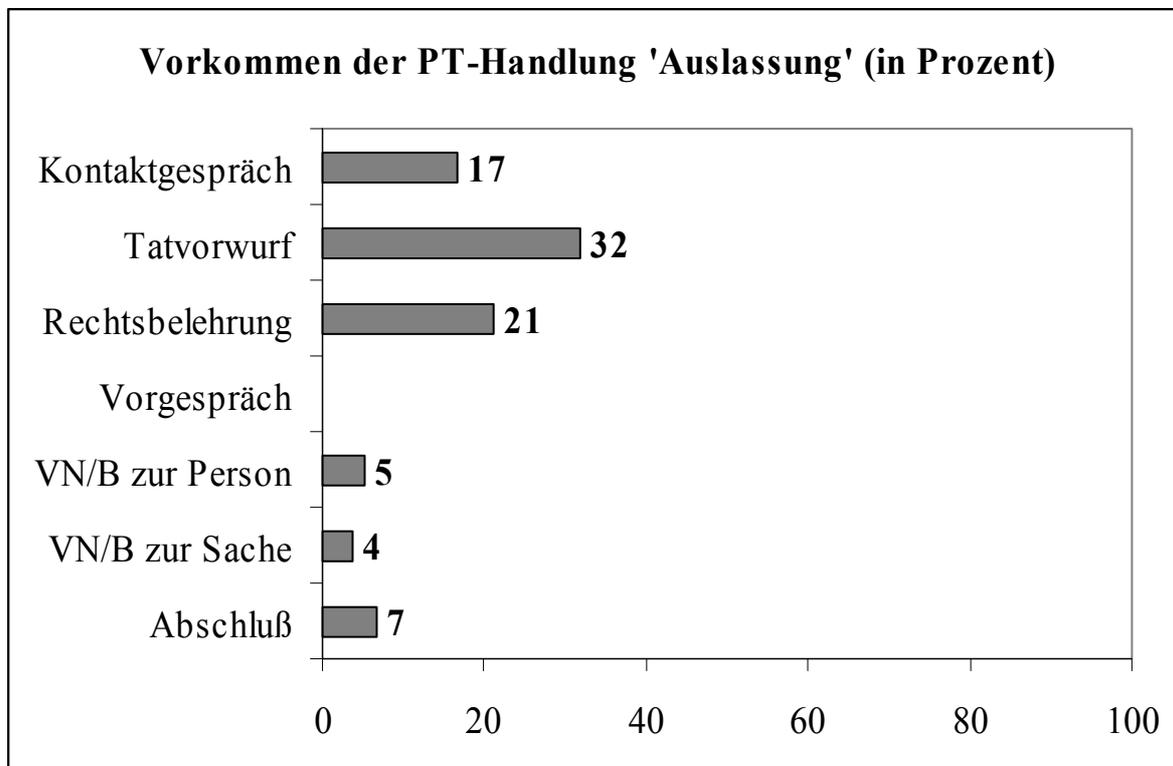


Abb. 52: Vorkommen der PT-Handlung ‚Auslassung‘

Mit Ausnahme der Phase ‚Vorgespräch‘ konnten in allen Phasen der VN/ERB Auslassungen nachgewiesen werden. In der ersten VN/B-Hälfte sind sie häufiger zu beobachten als in der zweiten, nämlich in 32% d. F. im Tatvorwurf, in 21% d. F. in der Rechtsbelehrung und in 17% d. F. im Kontaktgespräch. Die prozentualen Anteile in der zweiten Hälfte schwanken zwischen 4% in der VN/B zur Sache und 7% im Abschluß. Die PT-Handlung ‚Auslassung‘ erfolgt demnach vorrangig in den stärker ritualisierten Phasen, was auch mit dem erhöhten Anteil an Fachwissen und Fachwortschatz zusammenhängt. Es kann angenommen werden, daß hier die Auslassungen von Textpassagen auf die mangelnde Vorbereitung der Dolmetscher zurückzuführen ist. Aufgrund ähnlicher Auswertungsergebnisse kann ein Zusammenhang zwischen der PT-Handlung ‚Auslassung‘ und der Primärrolle ‚Informationsfilter‘ hergestellt werden.

5.3.4.2.2.3 Primärtranslationshandlung ‚Hinzufügung‘

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der PT-Handlung ‚Hinzufügung‘ in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	9%	2	22
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5%	1	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Vorgespräch?	ja	36%	4	11
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Person?	nein	0%	0	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	19%	5	27
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Abschluß?	ja	7%	2	30

Tab. 73: US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚Hinzufügung‘

Das folgende Diagramm visualisiert die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

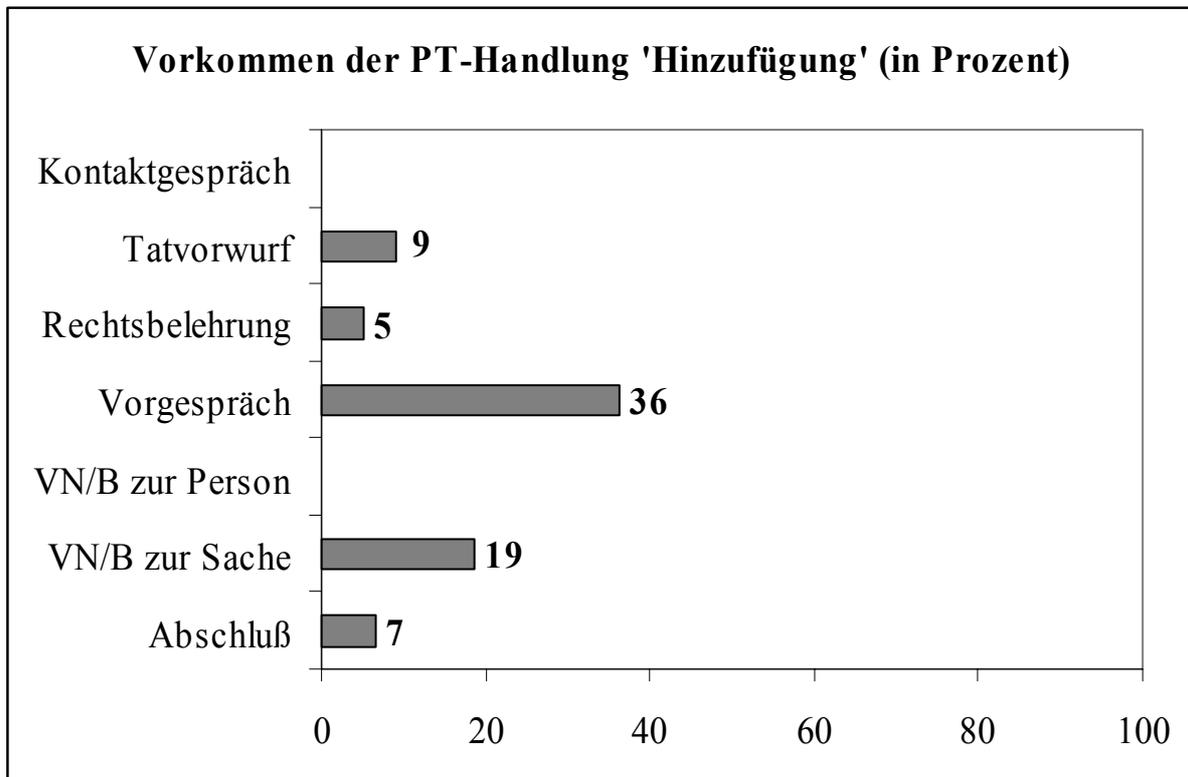


Abb. 53: Vorkommen der PT-Handlung ‚Hinzufügung‘

Die Untersuchung hat ergeben, daß die Translationshandlung ‚Hinzufügung‘ primär im Vorgespräch erfolgt. In den anderen vier Phasen, in denen ein Vorkommen festgestellt werden konnte, reichen die Anteile nicht über 19% hinaus. Die Beantwortung der Frage, ob ein Zusammenhang zwischen dieser PT-Handlung und den Primärrollen ‚DAP Hilfspolizist‘ und ‚DAP (Pseudo-)Anwalt‘ besteht, soll weiterführenden Untersuchungen überlassen werden.

5.3.4.2.2.4 Primärtranslationshandlung ‚Reduzierung / Zusammenfassung‘

Die folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der PT-Handlung ‚Reduzierung/Zusammenfassung‘ in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0%	0	22

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	11%	2	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Vorgespräch?	nein	0%	0	11
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5%	1	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4%	1	27
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Abschluß?	ja	3%	1	30

Tab. 74: US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚Reduzierung / Zusammenfassung‘

Das folgende Balkendiagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

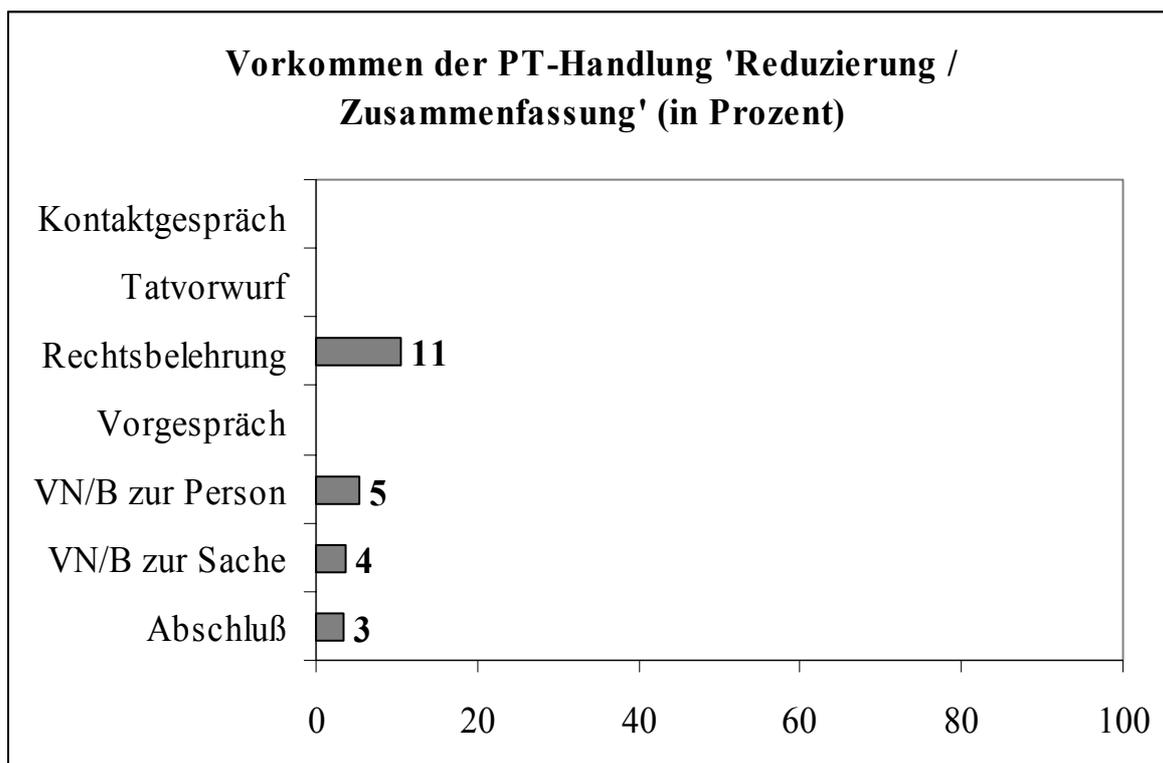


Abb. 54: Vorkommen der PT-Handlung ‚Reduzierung / Zusammenfassung‘

Der Dolmetscher reduziert die Aussagen der Primäraktanten in lediglich vier von sieben Phasen und in höchstens 11% d. F. in der Rechtsbelehrung.

5.3.4.2.2.5 Primärtransaktionshandlung ‚Paraphrasierung‘

Die folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der PT-Handlung ‚Paraphrasierung‘ in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung			
		Ql	Qn	Z	N
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0%	0	5
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	9%	2	22
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	16%	3	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Vorgespräch?	ja	9%	1	11
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person?	nein	0%	0	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache?	nein	0%	0	27
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Abschluß?	ja	3%	1	30

Tab. 75: US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚Paraphrasierung‘

Das folgende Balkendiagramm veranschaulicht die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

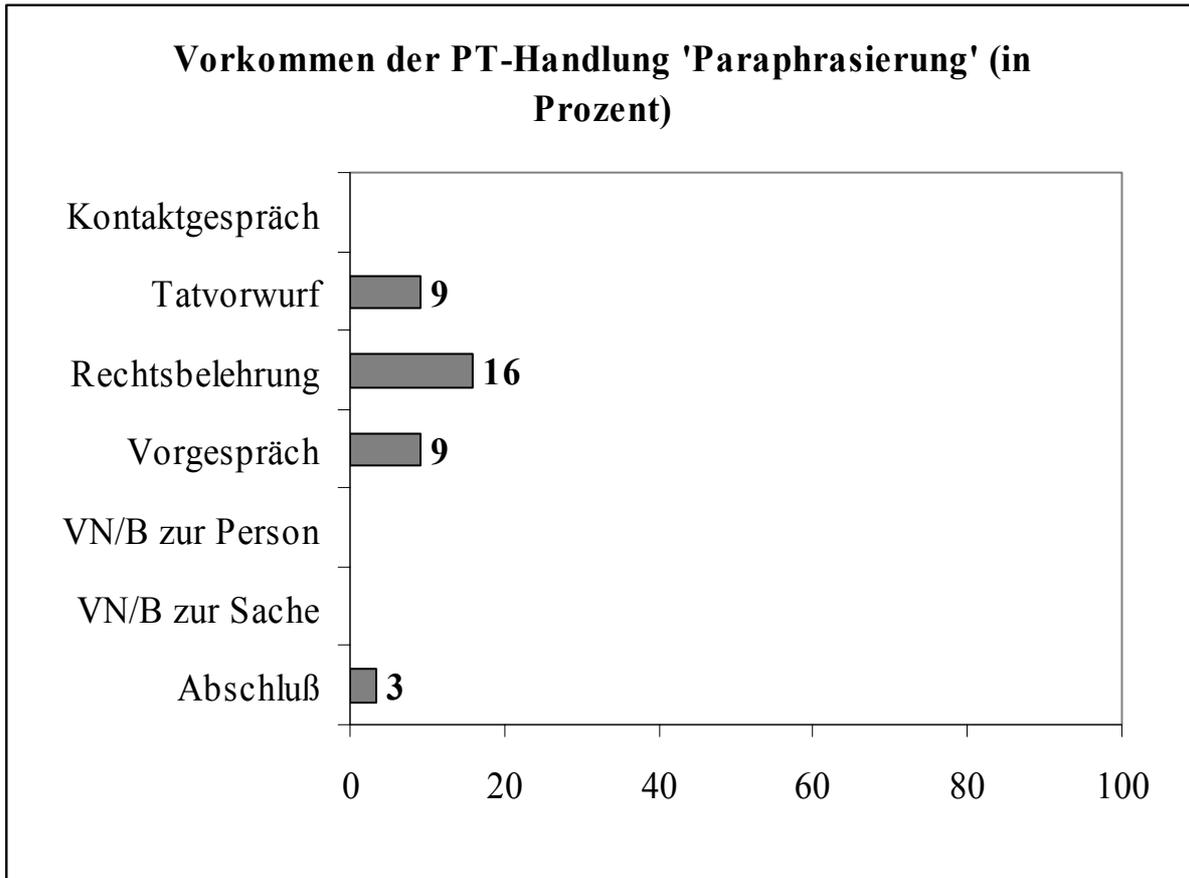


Abb. 55: Vorkommen der PT-Handlung ‚Paraphrasierung‘

Paraphrasierungen als PT-Handlung können in vier von sieben Phasen nachgewiesen werden. Der Prozentsatz ist vergleichsweise gering, denn in höchstens 16% d. F. wird diese translatorische Strategie in der Rechtsbelehrung angewandt, was auf ein mangelndes Fachvokabular in der Zielsprache des Dolmetschers schließen läßt.

5.3.4.2.2.6 Primärtranslationshandlung ‚(Gesprächs-) Organisation‘

Folgende Untersuchungsschablone gibt Aufschluß über das Vorkommen der PT-Handlung ‚(Gesprächs-) Organisation‘ in den einzelnen Phasen:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Kontaktgespräch?	ja	20%	1	5
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0%	0	22

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0%	0	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Vorgespräch?	nein	0%	0	11
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Person?	nein	0%	0	19
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache?	ja	7%	2	27
BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Abschluß?	nein	0%	0	30

Tab. 76: US Kat. IV: BAS IV.2 PT-Handlung ‚(Gesprächs-) Organisation‘

Das folgende Diagramm zeigt die Ergebnisse der quantitativen Analyse:

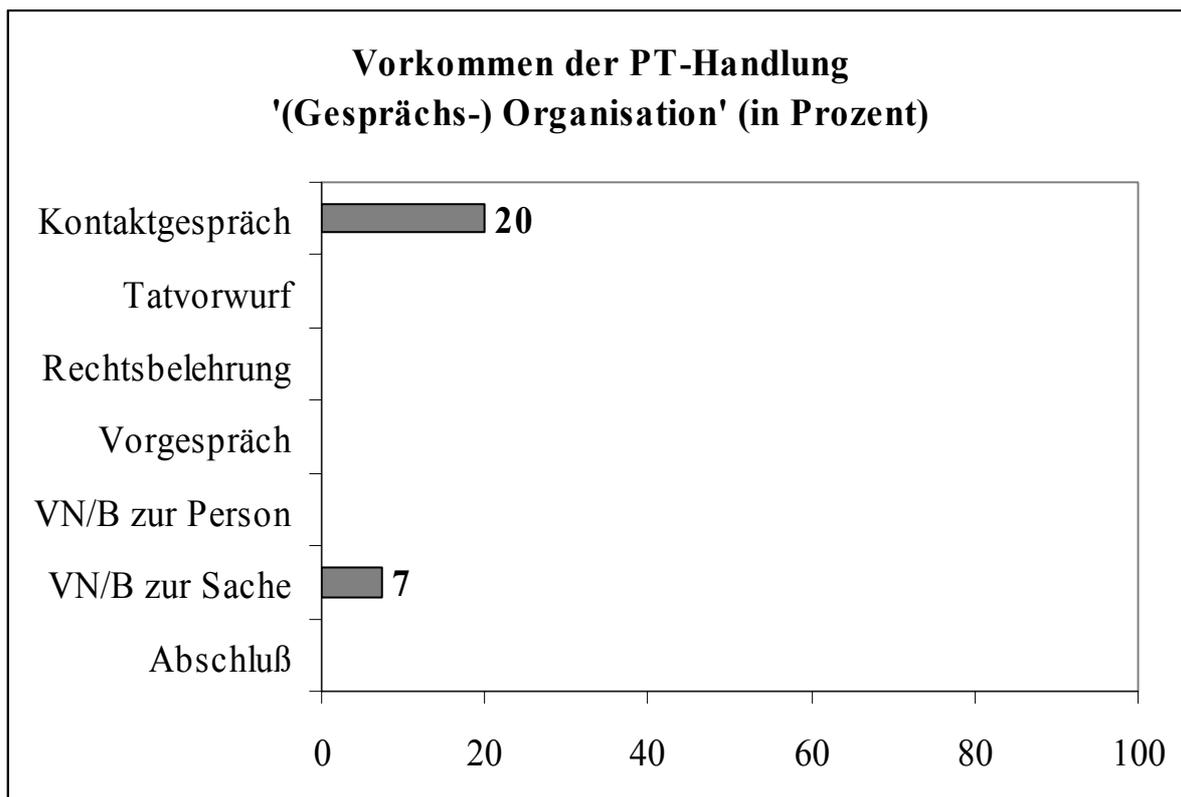


Abb. 56: Vorkommen der PT-Handlung ‚(Gesprächs-) Organisation‘

Die translatorische Handlung der Gesprächsorganisation wird primär lediglich in den beiden Phasen durchgeführt, die besonders konversationsstark sind: Im Kontaktgespräch in 20% d. F. und in der VN/B zur Sache in 7% d. F.

5.3.4.2.2.7 Primärtranslationshandlung ‚Urheberkennzeichnung‘

Die Kennzeichnung der Urheberschaft einer Aussage wird als primäre Handlung lediglich in der VN/B zur Sache durchgeführt und zwar nur in 4% d. F. bzw. in 1/27 VN/ERB. Diese primäre translatorische Handlung weist somit die schwächste Ausprägung auf.

5.3.4.2.3 Sekundärtranslationshandlungen

Der Fokus der Untersuchung liegt im folgenden auf den in den VN/B-Phasen auftretenden Sekundärtranslationshandlungen (im folgenden: ST-Handlungen). ST-Handlungen sind jene gewichteten Handlungen, die der Dolmetscher in einer Phase bisweilen durchführt.

Da diese Ergebnisse lediglich der Komplettierung der Forschungsfragen dienen und im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht weiterbearbeitet werden, erfolgt die Darstellung zugunsten der Übersichtlichkeit in einer kompakten Präsentationsform.

Mit der nachfolgend aufgeführten, allgemein formulierten Forschungsfrage soll untersucht werden, in welchen VN/B-Phasen ST-Handlungen in welchem Umfang nachgewiesen werden können:

FM	Fragestellung
BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung t_{x2} in der Phase p_x ?

Tab. 77: Verallgemeinerte US Kat. IV: BAS IV.3 Existenz der ST-Handlungen

In folgender Kreuztabelle wird das Vorkommen der einzelnen, bisweilen vorgenommenen ST-Handlungen des Dolmetschers in den einzelnen Phasen im Überblick dargestellt:

	Phase	Kontaktgespräch	Tatvorwurf	Rechtsbelehrung	Vorgespräch	VN/B zur Person	VN/B zur Sache	Ab-schluß
ST-Handlung in %								
ausgangstextnahe Wiedergabe			9			5	4	
Auslassung				5		11	11	
Hinzufügung				16		11	33	10
Reduz./ Zsfassung							4	
Paraphrasierung			18	16		11	4	7
(Gesprächs-) Organisation				5			11	
Urheberkennzeichnung							7	3

Tab. 78: Kreuztabelle zum Vorkommen der ST-Handlungen

Es kann festgestellt werden, daß in Analogie zu den Sekundärrollen in den beiden optionalen Phasen ‚Kontaktgespräch‘ und ‚Vorgespräch‘ keine ST-Handlungen nachgewiesen werden können. In der Phase ‚VN/B zur Sache‘ treten alle ST-Handlungen auf: Mit 33% ist die Hinzufügung die stärkste Translationshandlung aller Phasen. Gefolgt wird sie von der Paraphrasierung im Tatvorwurf (18%) und von der Hinzufügung in der Rechtsbelehrung (16%). Eine Änderung der Perspektive zeigt, daß die ST-Handlung ‚Paraphrasierung‘ über die Phasen verteilt am häufigsten vorkommt.

Die Tabelle zeigt weiterhin, daß Hinzufügungen und Paraphrasierungen diejenigen ST-Handlungen sind, die der Dolmetscher am häufigsten durchführt.

5.3.4.2.4 Tertiärtranslationshandlungen

Der Fokus der Untersuchung liegt im folgenden auf den in den VN/B-Phasen auftretenden Tertiärtranslationshandlungen (im folgenden: TT-Handlungen). TT-Handlungen sind jene gewichteten Handlungen, die der Dolmetscher in einer Phase selten durchführt.

Auch hier erfolgt die Darstellung zugunsten der Übersichtlichkeit in einer kompakten Präsentationsform.

Mit der nachfolgend aufgeführten allgemein formulierten Forschungsfrage soll untersucht werden, in welchen Vernehmungsphasen TT-Handlungen in welchem Umfang nachgewiesen werden können:

FM	Fragestellung
BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung t_{x3} in der Phase p_x ?

Tab. 79: Verallgemeinerte US Kat. IV: BAS IV.4 Existenz der TT-Handlungen

In folgender Kreuztabelle wird das Vorkommen der einzelnen, selten vorgenommenen T-Handlungen des Dolmetschers in den einzelnen verdolmetschten Phasen im Überblick dargestellt:

Phase	Kontaktgespräch	Tatvorwurf	Rechtsbelehrung	Vorgespräch	VN/B zur Person	VN/B zur Sache	Ab-schluß
TT-Handlung in %							
ausgangstextnahe Wiedergabe							
Auslassung			11	9	5	7	
Hinzufügung		5				11	
Reduz./ Zsfassung						15	
Paraphrasierung					5	11	3
(Gesprächs-) Organisation		5				19	3
Urheberkennzeichnung					5	15	

Tab. 80: Kreuztabelle zum Vorkommen der TT-Handlungen

Aus der Tabelle geht hervor, daß eine TT-Handlung weder im Kontaktgespräch noch in der Rechtsbelehrung stattfindet. In der Phase ‚VN/B zur Sache‘ werden bis auf die TT-Handlung ‚ausgangstextnahe Wiedergabe‘ alle translatorischen Handlungen durchgeführt. Der höchste Prozentsatz liegt hier bei 19% in der Gesprächsorganisation. Insgesamt geht aus der Auswertung hervor, daß die Auslassung diejenige TT-Handlung ist, die in den meisten, nämlich in vier Phasen durchgeführt wird.

5.3.4.3 Verknüpfungsfragen: Untersuchung des PT-Handlungswechsels

Mit den Verknüpfungsfragen der Untersuchungsschablone IV werden die nachgewiesenen PT-Handlungen weiter untersucht. Es soll nun festgestellt werden, ob und in welcher Phase bzw. wie oft innerhalb einer VN/ERB ein Wechsel der PT-Handlung stattfindet.

In folgender Untersuchungsschablone werden die relevanten Forschungsfragen des Fragenkatalogs zur Ermittlung eines phaseninternen Wechsels der PT-Handlung aufgeführt und sowohl qualitativ als auch quantitativ beantwortet:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Kontaktgespräch ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	nein	0%	0	5
VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	41%	9	22
VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Rechtsbelehrung ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	58%	11	19
VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Vorgespräch ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	18%	2	11
VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase VN/B zur Person ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	37%	7	19
VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase VN/B zur Sache ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	96%	26	27
VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Abschluß ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	23%	7	30

Tab. 81: US Kat. IV: VKF IV.1 Phaseninterner PT-Handlungswechsel

In sechs von sieben Phasen findet ein Wechsel in der PT-Handlung statt. Besonders häufig geschieht dies in der VN/B zur Sache, nämlich in 26 von 27 VN/ERB (bzw. in 96% d. F.). Vergleichsweise selten findet ein Wechsel in der PT-Handlung in der optionalen Phase ‚Vorgespräch‘ statt, nämlich in 18% d. F.

Der Grund für die hohe Wechselfrequenz in der VN/B zur Sache könnte neben der Tatsache, daß es sich um die längste Phase in einer VN/B handelt, nur spekulativ formuliert werden. Daher sind weiterführende Untersuchungen in diesem Bereich erstrebenswert. Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, daß die translatorischen Handlungen stark variieren und somit auch die Strategien des Dolmetschers durchaus flexibel eingesetzt werden.

Wie die Beantwortung der nachfolgenden Verknüpfungsfrage zeigt, erfolgt in 77% bzw. in 23 von 33 VN/ERB ein phasenübergreifender Wechsel der PT-Handlung:

FM	Fragestellung	Beantwortung		Z	N
		Ql	Qn		
VKF IV.2	Findet im Verlauf einer VN/ERB ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	77%	23	30

Tab. 82: US Kat. IV: VKF IV.2 Phasenübergreifender PT-Handlungswechsel

Im Auswertungsbogen AB IV.1 (s. S. 267) sind alle Phasen bzw. VN/ERB gekennzeichnet, in denen ein Wechsel der PT-Handlung stattfindet. Erkennbar ist dies an der grau unterlegten ‚3‘ und am ‚ja‘ am rechten Bogenrand.

Im folgenden sollen zur Veranschaulichung je eine VN und eine ERB herausgegriffen werden, anhand derer sich ein phaseninterner und ein phasenübergreifender Wechsel der PT-Handlungen veranschaulichen läßt.

Für die Beschuldigtenvernehmung LaPo 17 kann folgender phaseninterner Wechsel festgestellt werden: Innerhalb Phase 2 (Tatvorwurf) kommt es zunächst zu Auslassungen, dann zu Paraphrasierungen. Daraufhin sind in Phase 3 (Rechtsbelehrung) erneut Auslassungen, in Phase 5 (VN zur Person) Reduzierungen bzw. Zusammenfassungen und schließlich in Phase 7 (Abschluß) erneut Auslassungen zu verzeichnen.

- LaPo 17: Phase 2: Auslassungen und Paraphrasierungen → Phase 3: Auslassungen → Phase 5: ausgangstextnahe Wiedergaben → Phase 7: Auslassungen

In der Beschuldigtenvernehmung BGS 34 ergibt sich folgender Ablauf: Ein Wechsel innerhalb einer Phase findet nicht statt, jedoch findet ein drei Phasen übergreifender Wechsel statt: In den Phasen 2 und 3 (Tatvorwurf und Rechtsbelehrung) ist die Verdolmetschung gekennzeichnet von Auslassungen, in Phase 5 (VN zur Person) von ausgangstextnahen Wiedergaben, in Phase 6 (VN zur Sa-

che) kommt es primär zu Hinzufügungen in der Verdolmetschung. In Phase 7 (Abschluß) erfolgt ein erneuter Wechsel zur PT-Handlung ‚ausgangstextnahe Wiedergabe‘:

- BGS 34: Phasen 2, 3: Auslassungen → Phase 5: ausgangstextnahe Wiedergaben → Phase 6: Hinzufügungen → Phase 7: ausgangstextnahe Wiedergaben.

5.3.4.4 Ergebnisse im Überblick (Kategorie IV)

Die Untersuchung der Translationshandlungen erfolgte in Analogie zur Untersuchung der Rollen des Dolmetschers in Kapitel 5.3.3. Die Ergebnisse der Untersuchung der Translationshandlungen weisen teilweise Parallelen zu den Ergebnissen der Rollenuntersuchung auf. Besonders deutlich wird dies in der Untersuchung der Basisfragen: Hier sollten die Translationshandlungen pro Phase einer VN/ERB zunächst ohne, dann mit Gewichtung ermittelt werden. Die gewichteten Translationshandlungen wurden ab drei Vorkommen als Primärtranslationshandlung bezeichnet, mit zwei- bis drei Vorkommen pro Phase als Sekundärtranslationshandlung und mit höchstens einem Auftreten pro Phase als Tertiärtranslationshandlung. Die mit Abstand häufigste sowohl ungewichtete als auch primäre Handlung des Dolmetschers im Untersuchungskorpus ist die ausgangstextnahe Wiedergabe. In den Phasen ‚VN/B zur Person‘, ‚VN/B zur Sache‘ und ‚Abschluß‘ wird sie sogar fast ausschließlich durchgeführt. Die Translationshandlungen ‚Auslassung‘, ‚Hinzufügung‘ und ‚Paraphrasierung‘ kommen zu fast gleichen Teilen vergleichsweise häufig vor. Hinzufügungen werden im allgemeinen in mehr als der Hälfte der Fälle in der VN/B zur Sache getätigt. Paraphrasierungen und Hinzufügungen kommen aber auch in den stärker ritualisierten Phasen ‚Tatvorwurf‘ und ‚Rechtsbelehrung‘ in etwa einem Drittel der Fälle vor. Das läßt in Analogie an die Ergebnisse des Sprachumwandler bei der Rollenanalyse auf ein erhöhtes Maß an Umschreibungen und somit auch Hinzufügungen schließen. Die genauen Zusammenhänge sollten jedoch in weiterführenden Untersuchungen geklärt werden. Als primäre Aktion wird die Hinzufügung besonders im Vorgespräch verzeichnet, was auf eine erhöhte selbständige Handlungsweise des Dolmetschers schließen läßt. Die seltenste vorgenommene Handlung ist die der Urheberkennzeichnung. Als Primärtranslationshandlung wurde sie in nur einem Fall festgestellt. Wie die Analyse des Korpus ergeben hat, erfolgt eine solche Handlung i. d. R. dann, wenn der Dolmetscher Wiederholungen oder unangenehme Sachverhalte kennzeichnen möchte.

Als häufigste Sekundärtranslationshandlungen und somit Handlungen, die der Dolmetscher zwei- bis dreimal pro Phase ausübt, wurden Hinzufügungen und Paraphrasierungen ermittelt. Häufigste Tertiärtranslationshandlungen, die nur einmal pro Phase vorkommen, sind Auslassungen. Es konnte festgestellt wer-

den, daß Auslassungen besonders als primäre Handlungen durchgeführt werden und zwar überwiegend zu etwa jeweils einem Viertel der Fälle in den Phasen ‚Kontaktgespräch‘ und den beiden fachsprachlich am stärksten geprägten Phasen ‚Tatvorwurf‘ und ‚Rechtsbelehrung‘.

Auf der Grundlage der festgestellten Translationshandlungen wurde mit den Verknüpfungsfragen der Kategorie IV analog der Kategorie III sowohl phasenintern als auch phasenübergreifend ein Wechsel der primären Handlungen ermittelt. Die Ergebnisse geben einen Einblick in das translatorische Verhalten des Dolmetschers: Ist es eher starr oder der jeweiligen Situation bzw. Phase oder gar Rolle angepaßt? Es hat sich gezeigt, daß in allen Phasen ein interner Handlungswechsel stattfindet. Besonders häufige Wechsel finden in der Phase ‚Rechtsbelehrung‘ und ‚VN/B zur Sache‘ statt. Sehr selten in den optionalen Phasen ‚Kontaktgespräch‘ und ‚Vorgespräch‘, was u. U. auch auf die Kürze der Phasen zurückzuführen ist.

Es kann festgestellt werden, daß in etwa drei Viertel aller VN/B, und somit unerwartet häufig, ein Wechsel in der Translationshandlung stattfindet. Ein Zusammenhang zwischen Rollenwechsel und Wechsel der Translationshandlungen läßt sich in diesem Untersuchungsstadium nur für die Paare Sprachumwandler / ausgangstextnahe Wiedergabe und Gesprächsmanager / Gesprächsorganisation eindeutig feststellen. Vertiefende Untersuchungen sind hier vonnöten.

5.4 Exemplifikation

Zur Exemplifikation der in 5.3 erlangten Ergebnisse, werden ausgesuchte Passagen aus dem Untersuchungskorpus transkribiert. In der ersten Spalte (‚TKM‘) der vier zusammengeführten kategorialen Untersuchungsschablonen²⁴⁹ wurde bereits vermerkt, ob eine exemplifizierende Transkription zu einer bestimmten Fragestellung generell möglich ist. Für 61 Fragestellungen ist dies nicht der Fall. Durch diese Einschränkung reduziert sich die Menge aller möglichen transkribierbaren Fragestellungen von 583 um 61 auf 522. Nach Anwendung des Fragenkatalogs auf das gesamte Untersuchungskorpus wurden weitere nicht transkribierbare Fragestellungen ermittelt: Hierbei handelt es sich um jene geschlossene Fragen, die mangels fehlenden Auftretens der abgefragten Sachverhalte negativ beantwortet wurden. Zieht man die aus diesem Sachverhalt entstehende Menge von 225 negativ beantworteten und deshalb nicht transkribierbaren Fragestellungen von der Liste möglicher Transkriptionen ab, verbleiben 297 mögliche Transkriptionen, die im Fragenkatalog in der Spalte ‚TKM‘ mit ‚J‘ (für ‚Ja‘) gekennzeichnet wurden. 114 dieser 297 Fragestellungen werden in Kapitel 5.4 über Transkriptionen belegt. Somit wurden 38% aller theoretisch möglichen Transkriptionen vorgenommen.

²⁴⁹ Vgl. Kapitel 5.2.5 (S. 197 f.); vgl. auch den ausführlichen Fragenkatalog im Anhang.

Für die transkribierbaren Fragestellungen werden nun im Untersuchungskorpus geeignete Textstellen gesucht, die besonders aussagekräftig sind bzw. ein darzustellendes Phänomen eindeutig belegen können. Zur unterstützenden Suche werden in einem ersten Schritt die Auswertungsbögen herangezogen, die das Auftreten einer Ausprägung klar belegen. Um sicherzustellen, daß sich eine festgestellte Ausprägung für die Transkription eignet, werden in einem zweiten Schritt zusätzlich die Anmerkungen auf den jeweiligen Kommentarbögen²⁵⁰ hinzugezogen. Zugunsten einer eindeutigen Identifizierung erhält jede Transkription eine ID, bestehend aus einem Sprachenkürzel und einer Nummer, die für die Transkriptionen einer Sprache jeweils durchlaufend vergeben wird. Die Liste der möglichen Transkriptionen wird in Kapitel 5.4.1 in tabellarischer Form nach Kategorien geordnet dargestellt. Die transkribierten, nach Sprachen sortierten Textpassagen finden sich schließlich in Kapitel 5.4.2 ff.

In folgender Tabelle werden die nach Sprachen geordneten Transkriptionen den jeweiligen VN bzw. ERB zugeordnet, aus denen sie extrahiert wurden. Dadurch soll die Quelle der Transkriptionen offengelegt werden.

Spr.	Transkriptions-ID	Inst.	ID
En	En01	LaPo	5
En	En02	LaPo	17
En	En03	BGS	19
En	En04	BGS	21
Es	Es14, Es15	BGS	20
Es	Es07	BGS	22
Es	Es24	BGS	24
Es	Es13	BGS	26
Es	Es01, Es02, Es05, Es06	BGS	28
Es	Es10, Es11, Es12	BGS	29
Es	Es18, Es19, Es20, Es21, Es22, Es23	BGS	30
Es	Es03, Es04	BGS	31
Es	Es17	BGS	34
Es	Es08, Es09	BGS	36
Es	Es16	BGS	27
Fr	Fr03, Fr04, Fr05, Fr06, Fr07	LaPo	9
Fr	Fr01, Fr02	LaPo	11
It	It01	LaPo	7

²⁵⁰ Kommentarbögen sind Teil der Kodierbögen, auf denen Annotationen und Besonderheiten sowie relevante Textstellen mit einem Kurzkommentar versehen wurden (vgl. Kapitel 4.3.2: S. 158 ff.).

Spr.	Transkriptions-ID	Inst.	ID
Ru	Ru07, Ru08, Ru09	LaPo	6
Ru	Ru01, Ru02, Ru03, Ru04, Ru05, Ru06	LaPo	10
Ru	Ru10	LaPo	15
Ru	Ru11	LaPo	18

Tab. 83: Laufnummern der Transkriptionen mit Quellenangabe

Die Erstellung dieser 47 Transkriptionen erfolgt anhand des XML-basierten Transkriptionssystem EXMARaLDA²⁵¹. Der EXMARaLDA-Editor ermöglicht die Eingabe der Daten in eine Partitur: Die Partiturfläche umfaßt nach Bedarf verschiedene Sprecherspuren, die auf einer Zeitachse (über der Partitur befindlich) in Zeitintervalle, im folgenden ‚Takte‘ genannt, eingeteilt sind. Für jeden Sprecher werden mindestens zwei Spuren eingerichtet: eine für verbale Handlungen: $X_{[v]}$ und eine für nonverbale Handlungen: $X_{[nv]}$. Jeder Sprecher, der sich in einer Fremdsprache äußert, erhält eine zusätzliche Spur für die Interlinearübersetzung, also die Übersetzung der fremdsprachlichen Äußerung: $X_{[il]}$. Die letzte Spur einer jeden Transkription (**ID/ZEIT**) dient als Quellennachweis und enthält neben der ID der VN/ERB, auch die Kassettennummer der Aufnahme (K) sowie die Laufzeit des transkribierten Ausschnitts. Die eingegebenen Spuren werden im Editor fortlaufend dargestellt und erst durch den Export in ein anderes Format, hier ins RTF-Format, umgebrochen, wodurch sich ein ähnlicher Aufbau wie bei einer Musikpartitur ergibt. Besonders leserfreundlich gestaltet sich das Erscheinungsbild durch die durchnummerierten Partitur-Flächen (oben links auf jeder Fläche) und die Möglichkeit der Entfernung unbenutzter Takte und Sprecherspuren. Das Ergebnis ist daher eine übersichtliche Transkriptionspartitur, in der Verweise problemlos auffindbar sind.

Folgende *Screenshots* zeigen zum Vergleich zunächst eine Transkription im EXMARaLDA Partitur-Editor, dann den gleichen, exportierten Ausschnitt im RTF-Format:

²⁵¹ Die vorliegenden Transkriptionen wurde mit dem EXMARaLDA Partitur-Editor in der Version 1.2.7 angefertigt. Eine aktuelle Version des Transkriptionsprogramms kann unter <http://www.rrz.uni-hamburg.de/exmaralda> (Stand: September 2004) heruntergeladen werden.

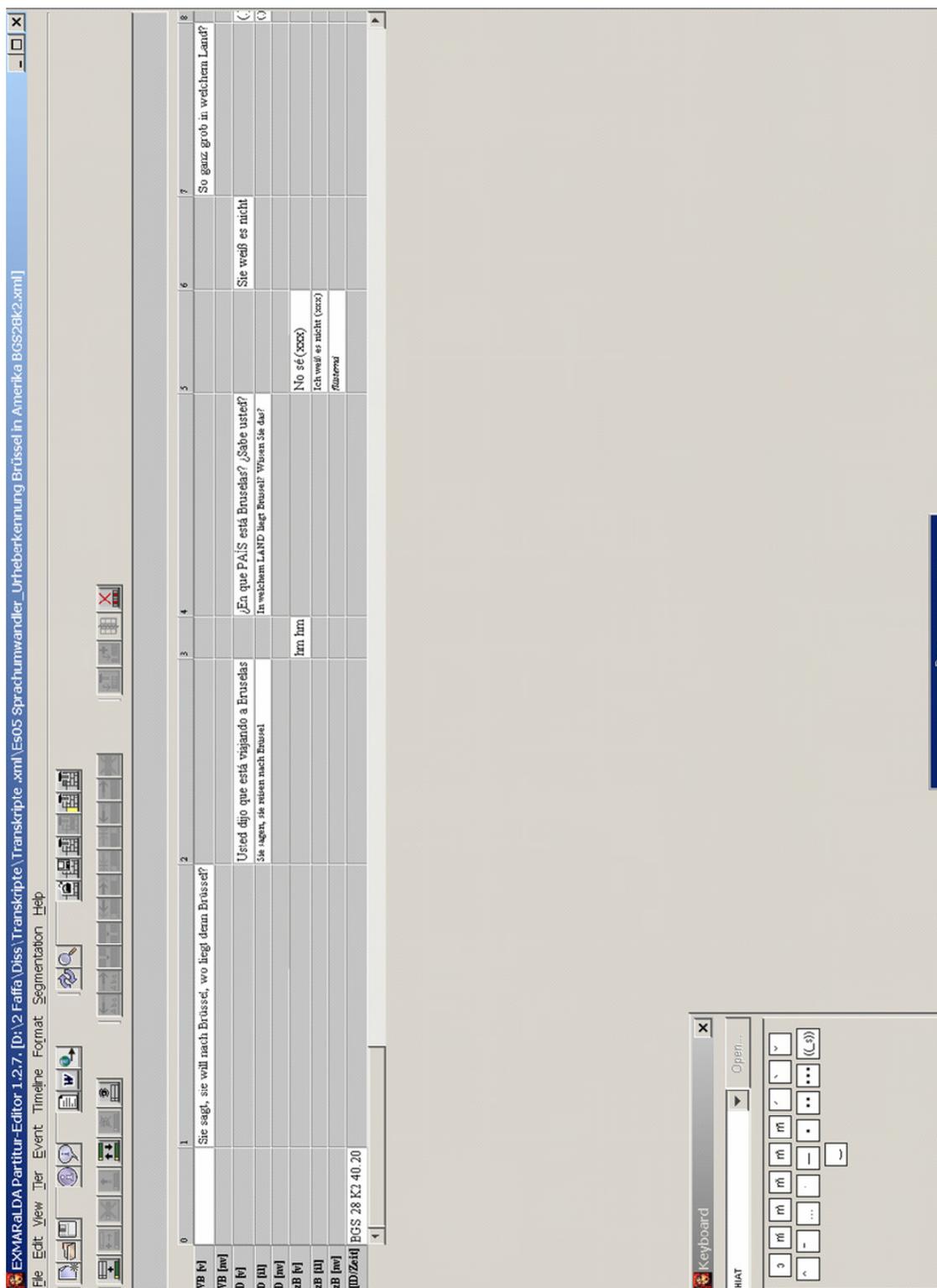


Abb. 57: Transkription im EXMARaLDA Partitur-Editor

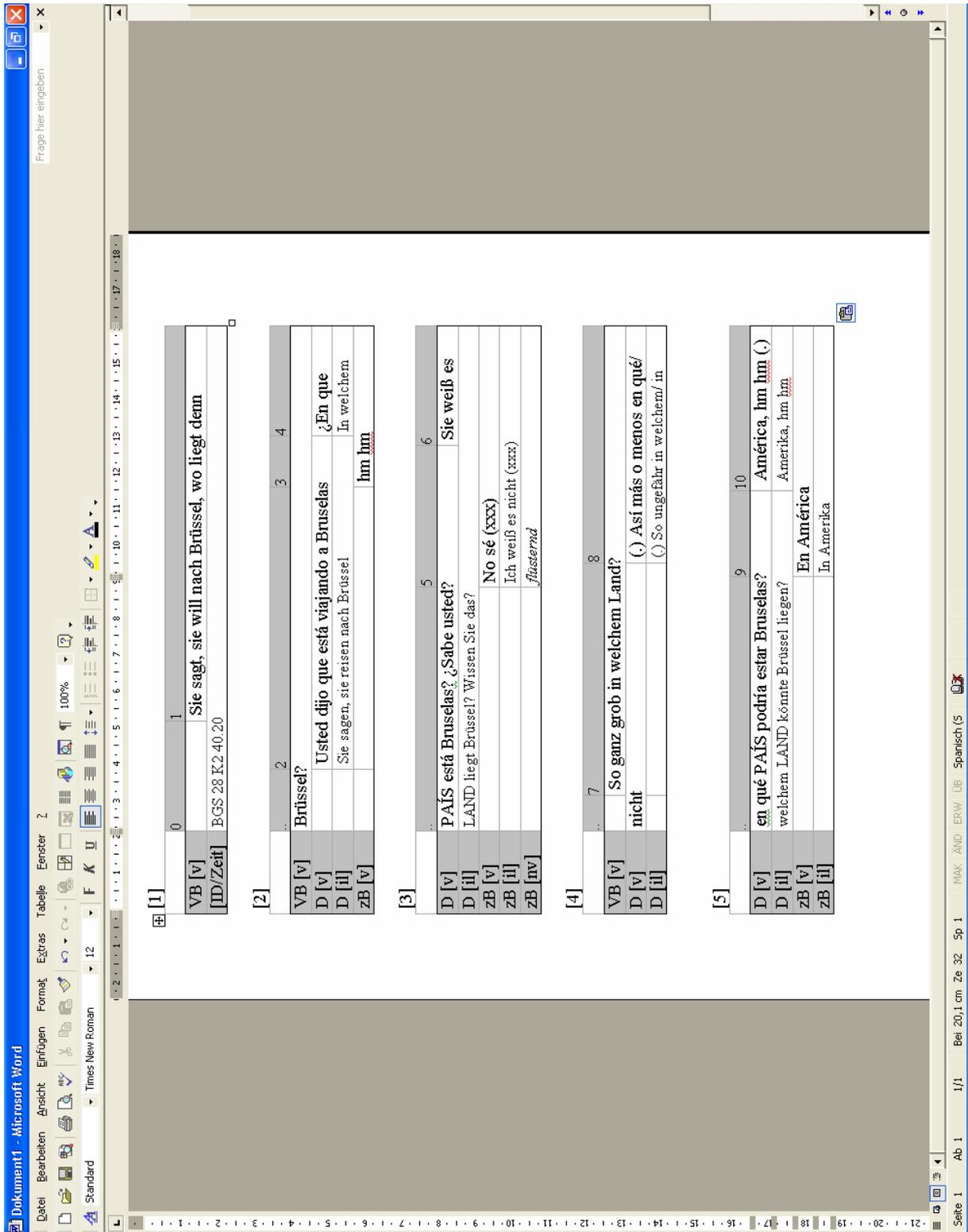


Abb. 58: Exportierte Transkription im RTF-Format

5.4.1 Transkriptionsnachweise

Im folgenden werden die transkribierten Textstellen aus dem Untersuchungskorpus als Transkriptions-IDs nach Kategorien sortiert dargestellt. Die Nachweise untergliedern sich in Fokuspachweise und Randnachweise. Ein **Fokuspachweis (FO)** ist der primäre Nachweis einer Fragestellung anhand einer eindeutigen transkribierten Textstelle. Da sich in einer Transkription jedoch auch mindestens ein weiterer, sekundärer Nachweis darstellen läßt, der jedoch nicht im Fokus der Untersuchung liegt, wird dieser als **Randnachweis (RA)** aufgenommen. Die Darstellung beider Nachweisarten erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit und zugunsten eines erleichterten Zugriffs auf die Fokuspachweise in getrennten Tabellen, zu finden jeweils vor einer Transkription. Die FO werden mit der Angabe des Taktes aufgeführt. Die Nachweise sind jeweils nach Kategorien sortiert.

5.4.1.1 Kategorie I: Existenz der Phasen und Phasenablauf

Nachweis: Phasenexistenz und -ablauf	Transkriptions-ID
Kontaktgespräch	En01, Fr03, It01, Ru11
Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	En04, Es07, Es17, It01, Ru10
Rechtsbelehrung	En04, En02, Es07, Es17, Fr05, It01, Ru10
Vorgespräch	Es06, Es08, It01
VN/B zur Person	Es07, Fr06, It01, Ru07, Ru08
VN/B zur Sache	En03, Es01, Es02, Es03, Es04, Es05, Es06, Es07, Es08, Es09, Es10, Es11, Es12, Es14a, Es14b, Es16, Es18, Es19, Es20, Es21, Es22, Es23, Es24, Fr01, Fr02, Fr04, Fr07, It01, Ru01, Ru02, Ru03, Ru04, Ru05, Ru06, Ru09
Abschluß	Es13, It01
Kontaktgespräch im Original	En01, Ru11
Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original	En04, Es07, Es17, It01, Ru10
Rechtsbelehrung im Original	En04, En02, Es17, Fr05, It01, Ru10
Vorgespräch im Original	It01
VN/B zur Person im Original	Es07, Fr06, It01, Ru07, Ru08
VN/B zur Sache im Original	Es01, Es02, Es03, Es04, Es05, Es06, Es07, Es08, Es09, Es10, Es11, Es12, Es16, Es18, Es19, Es21, Es22, Es23, Es24, Fr01, Fr02, Fr04, It01, Ru01, Ru02, Ru03, Ru04, Ru05, Ru06, Ru09

Nachweis: Phasenexistenz und -ablauf	Transkriptions-ID
Abschluß im Original	Es13, It01
Kontaktgespräch in der Verdolmetschung	En01, Fr03
Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung	En04, Es07, Es17, It01, Ru10
Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	En04, En02, Es07, Es17, Fr05, It01, Ru10
Vorgespräch in der Verdolmetschung	Es08, Es06, It01
VN/B zur Person in der Verdolmetschung	Es07, Fr06, It01, Ru07, Ru08
VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	Es01, Es02, Es03, Es04, Es05, Es06, Es07, Es08, Es09, Es10, Es11, Es12, Es16, Es18, Es19, Es21, Es22, Es23, Es24, Fr01, Fr02, Fr04, It01, Ru01, Ru02, Ru03, Ru04, Ru05, Ru06, Ru09
Abschluß in der Verdolmetschung	Es13, It01
Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Kontaktgespräch	En01
Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	En04, Es07, Es17, It01, Ru10
Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	En04, En02, Es17, Fr05, It01, Ru10
Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Vorgespräch	It01
Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	Es07, Fr06, It01, Ru07, Ru08
Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	Es02, Es03, Es04, Es05, Es06, Es07, Es08, Es10, Es11, Es12, Es16, Es18, Es19, Es21, Es22, Es23, Es24, Fr01, Fr02, Fr04, It01, Ru01, Ru02, Ru03, Ru04, Ru05, Ru06, Ru09
Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Abschluß	Es13, It01
Einzelnes Vorkommen der Verdolmetschung in der Phase Kontaktgespräch	Fr03
Einzelnes Vorkommen der Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	Es07
Einzelnes Vorkommen der Verdolmetschung in der Phase Vorgespräch	Es08, Es06
Einzelnes Vorkommen des Originals in der	It01, Ru11

5.4.1 Transkriptionsnachweise

Nachweis: Phasenexistenz und -ablauf	Transkriptions-ID
Phase Kontaktgespräch	
Vorkommen aller Kernphasen in einer VN/B	It01
Vorkommen aller Phasen in einer VN/B	It01
Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Kontaktgespräch	En01
Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	En04, Es07, Es17, It01, Ru10
Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	En02, En04, Es17, Fr04, Fr05, Ru10
Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Vorgespräch	It01
Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	Es07, Fr06, It01, Ru07, Ru08
Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	Es02, Es03, Es04, Es05, Es06, Es07, Es08, Es09, Es10, Es11, Es12, Es16, Es18, Es19, Es21, Es22, Es23, Es24, Fr01, Fr02, Fr04, It01, Ru01, Ru02, Ru03, Ru04, Ru05, Ru06, Ru09
Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Abschluß	Es13, It01

Tab. 84: Transkriptionsnachweise Kategorie I: Existenz der Phasen und Phasenablauf

5.4.1.2 Kategorie II: Ritualisierungsgrad der Phasen

Nachweis: Ritualisierungsgrad der Phasen	Transkriptions-ID
Teilweise Ritualisierung in der Phase Kontaktgespräch im Original	En01, It01
Hochgradige Ritualisierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original	Es17, It01
Teilweise Ritualisierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original	En04, Ru10
Teilweise Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung im Original	En02, Es17, Fr05, It01, Ru10
Keine Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung im Original	En04
Teilweise Ritualisierung in der Phase Vorgespräch im Original	It01
Teilweise Ritualisierung in der Phase VN/B zur Person im Original	It01, Ru07
Teilweise Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	Es04, Es05
Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	Es18, Es19, Fr01, Fr02, Fr04, It01, Ru04
Teilweise Ritualisierung in der Phase Abschluß im Original	It01

Nachweis: Ritualisierungsgrad der Phasen	Transkriptions-ID
Teilweise Ritualisierung in der Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung	En01
Keine Ritualisierung in der Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung	Fr03
Teilweise Ritualisierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung	En04
Keine Ritualisierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung	Es17, It01, Ru10
Teilweise Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	Ru10
Keine Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	En04, En02, Es17, Fr05, It01
Teilweise Ritualisierung in der Phase Vorgespräch in der Verdolmetschung	It01
Teilweise Ritualisierung in der Phase VN/B zur Person in der Verdolmetschung	It01, Ru07
Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	Es18, Es19, Fr01, Fr02, Fr04, It01, Ru04
Teilweise Ritualisierung in der Phase Abschluß in der Verdolmetschung	It01
Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase Kontaktgespräch in Original und Verdolmetschung	En01
Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in Original und Verdolmetschung	En04
Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase Rechtsbelehrung in Original und Verdolmetschung	En04, Ru10
Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase VN/B zur Person in Original und Verdolmetschung	Ru07
Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase VN/B zur Sache in Original und Verdolmetschung	Es04, Es05, Es18, Es19, Fr01, Fr02, Fr04, Ru04
Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	Es17, It01, Ru10
Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	En02, Es17, Fr05, It01
Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	Es07

Tab. 85: Transkriptionsnachweise Kategorie II: Ritualisierungsgrad der Phasen

5.4.1.3 Kategorie III: Rolle des Dolmetschers

Nachweis: Rolle des Dolmetschers	Transkriptions-ID
Sprachumwandler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	En04
Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Person	Es07, It01
Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache	Es05, Es06, Es07, Es08, Es16, It01
Sprachumwandler in der Phase Abschluß	It01
Gesprächsmanager in der Phase Rechtsbelehrung	En04
Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	Es08, Es10, Fr01, Ru02, Ru03, Ru04
Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache	En03, Fr04
DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Rechtsbelehrung	Es07
DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	Es02, Es03, Es04, Es11, Es18, Es19, Es21, Es24
DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache	Es19, Fr07, Ru05
DAP: Informationsfilter in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	It01, Ru10
DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung	En02, En04, It01
DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Sache	Fr02
DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Person	Ru07
DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	En03, Es01, Es02, Es09, Es12, Es14a, Es14b, Es20, Ru01
Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	Es08, Es10, Fr01
Tertiärrolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache	En03, Fr04
Tertiärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	Es24
Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache	Ru05, Es19
Tertiärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Person	Ru07
Tertiärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	En03, Es09, Es12, Ru01

Tab. 86: Transkriptionsnachweise Kategorie III: Rolle des Dolmetschers

5.4.1.4 Kategorie IV: Translationshandlung

Nachweis: Translationshandlung	Transkriptions-ID
Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Person	Es07, It01
Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache	Es02, Es05, Es07, Es08, Es16, Es19, It01
Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Abschluß	It01
Translationshandlung Auslassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	Es17, It01, Ru10
Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung	En02, En04, Es17
Auslassung in der Phase VN/B zur Sache	Fr02, Ru01
Hinzufügung in der Phase Rechtsbelehrung	Es07
Hinzufügung in der Phase VN/B zur Person	It01
Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	Es03, Es04, Es23, Es24, It01, Ru02, Ru09
Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Rechtsbelehrung	It01
Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache	Es10, Fr01
Paraphrasierung in der Phase Rechtsbelehrung	Fr05, It01
Paraphrasierung in der Phase Vorgespräch	It01
Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person	Fr06, Ru08
Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache	Es06, Fr01
(Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache	Es08, Es10, Ru02, Ru04
Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache	En04, Es05, Es22, Es23, Ru04, Ru06
TT-Handlung Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung	En04
TT-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Sache	Ru01
TT-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	Ru02
TT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache	Es10, Fr01
TT-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person	Ru08
TT-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache	Es06, Fr01
TT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache	Es08, Es10
TT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache	Es05

Tab. 87: Transkriptionsnachweise Kategorie IV: Translationshandlung

5.4.2 Transkriptionen

Im folgenden werden die ermittelten Transkriptionen mit den jeweils enthaltenen Nachweisen nach Sprachen sortiert dargestellt. Die sprachliche Sortierung wurde einer Sortierung nach Fokusnachweisen vorgezogen, da in einer Transkription teilweise mehrere Nachweise enthalten sind und somit dieselbe Transkription mehrmals aufgeführt werden müßte. Die Sortierung erfolgt zunächst in den romanischen Sprachen alphabetisch, dann in Englisch und Russisch jeweils nach aufsteigender Laufnummer.²⁵²

Folgende Notationskonventionen wurden bei der Transkription der Textpassagen verwendet:

Notationskonvention	Bedeutung
(.)	kurze Pause
(..)	längere Pause
dieser Antr/ dieses Formular	Abbruch im Wort
Ihr Bruder hat/ wurde	Abbruch in der Konstruktion
WAHNSinn	starke Betonung / Hervorhebung
Ja:	Dehnung eines Vokals
(kann ich nicht sagen)	leise gesprochene Passage
(xxx)	unverständliche Passage
„gib mir das Messer“ sagt der Typ	direkte Rede
„Titanic“ hab' ich geguckt	Titel von Büchern, Filmen etc.
X, Y, Z	anonymisierte Eigennamen
[...]	Auslassung einer Passage in der Transkription

Tab. 88: Notationskonventionen

²⁵² Aus Gründen der Vereinfachung wird lediglich die männliche Form der Rollen verwendet.

Außerdem werden folgende Abkürzungen verwendet:

Abkürzung	Bedeutung
B	Beschuldigter
A- bzw. B-Spr.	A- bzw. B-Sprache
D	Dolmetscher
DGL	Dienstgruppenleiter
FO	Fokusnachweis
Geschl.	Geschlecht
il	Interlinearübersetzung
Kat.	Kategorie
NA	Nachweisart (FO oder RA)
nv	nonverbal
RA	Randnachweis
v	verbal
VB	Vernehmungsbeamter
Z	Zeuge
zB	zu Befragender
zV	zu Vernehmender

Tab. 89: Abkürzungen in den Transkriptionen

5.4.2.1 Französisch

5.4.2.1.1 Fr 01

Transkriptions-ID:	Fr 01
Quelle:	LaPo 11 CD4 K1 39.28-40.28
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Dt	Fr	Deutsche Doktorandin
B	männl.	Arab	Fr	Algerier, Mitte 30

Tab. 90: Metainformationen Fr 01

Kurzinhalt/Kommentar:

Im Zimmer eines algerischen Asylbewerbers wurden in großen Mengen Schokolade und Schuhe gefunden. Der Asylbewerber wird beschuldigt, diese gestohlen zu haben. Der Beschuldigte leugnet, je etwas von der Schokolade gesehen zu haben. In diesem Abschnitt der Vernehmung zur Sache, in dem er mit der gestohlenen Ware konfrontiert wird, wird die Dolmetscherin als Gesprächsmanager tätig (Takt 5: Schlüsselwort: ‚*mais*‘), als der Beschuldigte nicht auf eine Frage antwortet und ausschweifend etwas anderes erzählt. Zudem kann die Paraphrasierung von ‚Zeug‘ (Takt 1 und 2) sowie die Zusammenfassung der Aussage des Beschuldigten in Takt 7 festgestellt werden.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	5
IV	FO	Translationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache	4,6,7
IV	FO	Translationshandlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache	1-2
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	

Kat.	NA	Nachweis	Takt
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 91: Fokus- und Randnachweise Fr 01

[1]

	0	1	2
VB [v]		Weiß er WOHER das Zeug ist?	
D [v]			Est ce que vous savez (.) d'
D [il]			Wissen Sie, (.) woher die
[ID/Zeit]	LaPo 11 K1 39.28		

[2]

	..	3	4
VB [nv]			<i>wartet (ungeduldig) auf die</i>
D [v]		où ça vient le chocolat et les chaussures?	
D [il]		Schokolade und die Schuhe kommen?	
B [v]		Je savais pas (.)	Je suis
B [il]		Ich wußte das nicht. (.)	Ich bin
B [nv]			<i>schüttelt den Kopf</i>

[3]

	..
VB [nv]	<i>Verdolmetschung, schaut auf D und B</i>
B [v]	venu a/ un/ un/ eh un autre asylant ici à/ à Lebach il est venu à (xxx) il
B [il]	gekommen nach/ ein/ ein/ äh ein anderer Asylant hier aus Lebach kam nach (xxx)

[4]

	..
VB [nv]	
B [v]	m'a trouvé et il m'a dit "X, tu a eu une convocation" (.) eh mais je suis
B [il]	er hat mich gefunden und hat mir gesagt: " X, Du hast eine Vorladung bekommen"

[5]

VB [nv]

B [v]

venu en retard (.) normalement c'est/ c'est le temps de service que je

B [il]

(.) äh und ich bin zu spät gekommen (.) normalerweise ist es/ ist es die Dienstzeit

[6]

VB [nv]

D [v]

Mais vous ne savez rien du chocolat et des chaussures?

D [il]

Aber Sie wissen nichts von der Schokolade und den Schuhen?

B [v]

suis là/

B [il]

in der ich da bin/

[7]

B [v]

Quand je suis venu ils m'ont dit: "Voilà ta convocation", j'ai pris cette

B [il]

Als ich kam, sagte man mir: "Hier ist Deine Vorladung", ich habe diese Vorladung

[8]

B [v]

convocation, je l'ai montrée à mon ami il m'a traduit qu'est-ce que c'

B [il]

genommen, ich habe sie meinem Freund gezeigt, der hat mir übersetzt, was es äh

[9]

B [v]

est cette eh (.) convocation (.) on a téléphoné à eh le monsieur de la

B [il]

(.) mit dieser Vorladung auf sich hat (.) wir haben den Polizisten angerufen, der

[10]

VB [v]

D [v]

Also er sagt, er

B [v]

police il m'a donné un autre rendez-vous et je suis venu

B [il]

hat mir einen neuen Termin gegeben und ich bin hergekommen

[11]

VB [v]

D [v]

weiß nichts davon, er hat nur die Vorladung gekriegt (.) sie wurde ihm

[12]

VB [v]	...
D [v]	von 'nem Freund übersetzt (.) und weiter weiß er nichts von der Sache.

5.4.2.1.2 Fr 02

Transkriptions-ID:	Fr 02
Quelle:	LaPo 11 CD4 K1 40.24-42.41
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent.
D	weibl.	Dt	Fr	Deutsche Doktorandin
B	männl.	Arab	Fr	Algerier, Mitte 30

Tab. 92: Metainformationen Fr 02

Kurzinhalt/Kommentar:

Ein algerischer Asylbewerber wird des Diebstahls von Schokolade und Schuhen beschuldigt. In diesem Abschnitt der Vernehmung zur Sache, in dem er mit der gestohlenen Ware konfrontiert wird, wird die Dolmetscherin als Informationsfilter tätig, da sie einen wesentlichen Teil der Frage des Vernehmungsbeamten in Takt 0 nicht verdolmetscht (Takt 1). Durch diese Auslassung können taktische Erkenntnisse verlorengehen.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Sache	0 - 1
IV	FO	Auslassung in der Phase VN/B zur Sache	0 - 1
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 93: Fokus- und Randnachweise Fr 02

[1]

0

VB [v]	[...] Hat er denn in seinem Zimmer Schokolade GESEHEN wie er dort
[ID/Zeit]	LaPo 11 K1 42.24

[2]

..

1

VB [v]	war? (.) Vielleicht hat er ja AUCH schon Schokolade geklaut?!
D [v]	Est ce-
D [il]	Haben
[ID/Zeit]	

[3]

..

D [v]	que vous avez déjà vu/ eh vu dans votre chambre du chocolat quand
D [il]	Sie schon einmal in Ihrem Zimmer Schokolade gesehen/ äh gesehen als Sie dort

[4]

..

2

3

D [v]	vous étiez là?	Nee, hat er nicht gesehn.
D [il]	waren?	
B [v]		Jamais!
B [il]		Noch nie!

5.4.2.1.3 Fr 03

Transkriptions-ID:	Fr 03
Quelle:	LaPo 9 CD5 0.00-0.50
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Dt	Fr	Deutsche mittleren Alters
B	männl.	Arab	Fr	Algerier, ca. 25-30 Jahre alt

Tab. 94: Metainformationen Fr 03

Kurzinhalt/Kommentar:

Ein Algerier wird beschuldigt, in einem Saarbrücker Kaufhaus eine Badehose gestohlen zu haben. Er bestreitet dies vehement. Bleibt dabei äußerst höflich. In diesem transkribierten Ausschnitt initiiert die Dolmetscherin mit Vorankündigung an den Vernehmungsbeamten (Takt 4-6) das nicht ritualisierte Kontaktgespräch (Takt 8-18).

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Kontaktgespräch	4 - 18
I	FO	Kontaktgespräch in der Verdolmetschung	4 - 18
I	FO	Einzelnes Vorkommen der Verdolmetschung in der Phase Kontaktgespräch	4 - 18
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung	4 - 18

Tab. 95: Fokussnachweise Fr 03

[1]

	0	1	2	3	4
VB [v]	So, dann pack' mas		ok! (.) so!		
D [v]	Bien, on peut commencer		(..) ähm ich frag mal		
D [il]	Gut, wir können anfangen				
[ID/Zeit]	LaPo 9/ K1 0.00				

[2]

	..	5	6
VB [nv]	<i>schaut D fragend an</i>		
D [v]	noch, ob Französisch seine Muttersprache is (.)	nur um	

[3]

	..	7	8	9	10
VB [v]	ah so!				
D [v]	zu wissen, wie schnell/	le français		c'est votre langue	
D [il]			Das Französische	ist das Ihre	
D [nv]	zu B				
B [v]	Oui				
B [il]	Ja				

[4]

	..	11	12
D [v]	MATERNELLE?		Vous/ vous le COMPRENEZ?
D [il]	MUTTERSprache?		Sie/ Sie VERSTEHEN Sie das?
D [nv]			
B [v]	Comment maternelle?		
B [il]	Wie Muttersprache?		

[5]

	13
B [v]	No, c'est la première langue étrangère/ c'est la première langue
B [il]	Nein, es ist meine erste Fremdsprache/ es ist meine erste Fremdsprache

[6]

	..	14	
D [v]			Ah! Mais de toute façon vous n'avez pas de problèmes de
D [il]			Ah! Aber auf jeden Fall haben Sie keine Probleme sie zu verstehen
B [v]			étrangère
B [il]			

[7]

	..	15	16
D [v]		comprendre	Je demande toujours parce que il y'a des
D [il]			Ich frage immer, weil es Personen gibt, die
B [v]		Non, non, non, non	
B [il]		Nein, nein, nein, nein	

[8]

	..	17	18
D [v]		personnes qui sont plus ou moins (bilingue)	Ich hab' ihm
D [il]			mehr oder weniger (zweisprachig) sind
D [nv]			<i>Zu VB</i>
B [v]		oui, oui	

[9]

	..	
D [v]		gesagt ich hätt' nur gefragt um zu wissen, wie gut er das/ aber er hat
D [nv]		

[10]

	..	19
VB [v]		hm hm, gut
D [v]		keine Probleme
D [nv]		

5.4.2.1.4 Fr 04

Transkriptions-ID:	Fr 04
Quelle:	LaPo 9 CD5 K1 9.55-11.23
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Dt	Fr	Deutsche mittleren Alters
B	männl.	Arab	Fr	Algerier, ca. 25 - 30 Jahre alt

Tab. 96: Metainformationen Fr 04

Kurzinhalt/Kommentar:

Der Begriff ‚Mädchenname‘ wird in der Befragung zur Person von der Dolmetscherin eigenständig erklärt. Sie wird somit zum Kulturmittler (Takt 12).

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache	12
III	FO	Tertiärrolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache	12
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase VN/B zur Sache in Original und Verdolmetschung	

Tab. 97: Fokus- und Randnachweise Fr 04

[1]

	0	1	2	3	4
VB [v]		So! (.) Und dann die Mutter			
VB [nv]		<i>schreibt am PC</i>			
D [v]			La mère		
D [il]			Die Mutter		
D [nv]				<i>zeigt auf ein</i>	
B [v]				eh (xxx)	
B [nv]					
[ID/Zeit]	LaPo 9/ K1 9.55				

[2]

	..	5	6
VB [v]		der (.) äh Familienname	
D [v]		er schreibt's auf (.) is vielleicht	
D [nv]	<i>Stück Papier</i>		
B [nv]	<i>greift zu Papier und Stift, schreibt den Namen der Mutter auf</i>		

[3]

	7	8	9	10
VB [v]	Familienname und äh Geburtsname			
VB [nv]			<i>VB schaut auf Papier</i>	
D [v]	besser	ja	(.) nom, prénom (..) et son nom de	
D [il]			(.) Name, Vorname (..) und ihr	
D [nv]			<i>leise zu B</i>	
B [nv]			<i>schreibt</i>	

[4]

	..	11	12
VB [nv]			
D [v]	jeune fille		Ah! (.) ehm (..) Par
D [il]	Mädchenname		Ah! (.) ähm (..) Zum
D [nv]			
B [v]		hein?	
B [il]		hä?	
B [nv]		<i>hört auf zu schreiben, schaut D fragend an schreibt wieder</i>	
[ID/Zeit]		10.22	

[5]

	..
D [v]	exemple en Allemagne si on se marie/ une fille, elle prend le nom du
D [il]	Beispiel in Deutschland, wenn man heiratet/ eine Frau nimmt den Namen des
B [nv]	

[6]

	..	13
D [v]		mari et son nom de jeune fille, est toujours ainsi enregistré
D [il]		Ehemannes an und Ihr Mädchenname wird weiterhin so registriert
B [nv]		<i>hört auf zu</i>

[7]

	..	14	15	16
VB [nv]		<i>schaut von B zu D</i>		
D [v]		Alors ça c'était son nom de jeune fille?		Et ça, c'est le nom
D [il]		Also das war der Mädchenname		Und das ist der Name
D [nv]		<i>zeigt auf das Blatt Papier</i>		
B [v]				Oui
B [il]				Ja
B [nv]		<i>schreiben</i>		

[8]

	..	17	18	19	20
D [v]		APRÈS/			
D [il]		nachdem/			
B [v]		Non, non, non (c'est) (pour comprendre)			ça c'est son
B [il]		Nein, nein, nein (das ist) (zum besseren Verständnis)			das ist ihr
B [nv]			<i>schreibt</i>		<i>zeigt auf das Blatt</i>

[9]

	..	21
D [v]		(..) mais ce eh Familienname (.) c'est
D [il]		(..) aber dieser eh Familienname (.) ist das
D [nv]		<i>überlegt, zeigt auf Blatt</i>
B [v]		Familienname, ça c'est Vorname
B [il]		Familienname, das ist Vorname
B [nv]		

[10]

	..	22	23	24	25
D [v]		aussi le Familienname de ton père?	Non (.) c'est le sien		Et en
D [il]		auch der Familienname deines Vaters?	nein (.) das ist ihrer		Und
B [v]			Non		Oui
B [il]			Nein		Ja

[11]

	..	26
D [v]	épousant ton père, est ce qu'elle n'a pas pris automatiquement/	
D [il]	durch die Heirat mit deinem Vater hat sie nicht automatisch/	
B [v]		Non,
B [il]		Nein,

[12]

	..	27
D [v]		Ah! Elle reste toujours avec
D [il]		Ah! Sie behält immer ihren
B [v]	non elle ne prend pas/ non, non, c'est pas/	
B [il]	nein sie nimmt nicht/ nein, nein das ist nicht/	

[13]

	..	28	29
D [v]	son nom de famille	Also in Algerien ist das so, die Frauen	
D [il]	Mädchennamen		
B [v]		Oui!	
B [il]		Ja!	

[14]

	..
D [v]	behalten immer ihren Mädchennamen und äh wenn (.) der Mann/ hier

[15]

	..
D [v]	is ihr Vorname/ und das da unten is ihr FAMILIENname und unten

[16]

	..
D [v]	drunter is ihr Vorname

5.4.2.1.5 Fr 05

Transkriptions-ID:	Fr 05
Quelle:	LaPo 9 CD 5 K1 15.48-20.05
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Dt	Fr	Deutsche mittleren Alters
B	männl.	Arab	Fr	Algerier, ca. 25 - 30 Jahre alt

Tab. 98: Metainformationen Fr 05

Kurzinhalt/Kommentar:

Diebstahl einer Badehose in einem Kaufhaus in Saarbrücken. Vernehmung des beschuldigten Algeriers. In diesem Abschnitt kommt es zu einem Ritualisierungsabschwung in der Phase Rechtsbelehrung (Takt 0-8) und damit verbunden zur teilweise selbständigen Paraphrasierung des Begriffs ‚Beweiserhebung‘ durch den Dolmetscher (Takt 1-8 und 18-38).

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Rechtsbelehrung	0 - 36
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung im Original	0,10
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	1 - 8,11
II	FO	Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	0 - 11
IV	FO	Paraphrasierung in der Phase Rechtsbelehrung	O: 0,10, 18 - 28 V: 1 - 8,11, 28 - 35
I	RA	Rechtsbelehrung im Original	
I	RA	Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	

Tab. 99: Fokus- und Randnachweise Fr 05

[1]

0

VB [v]	äh: Wenn er also irgendwelche Beweiserhebungen haben möchte,
[ID/Zeit]	LaPo 9/ K1 15.48

[2]

..

VB [v]	wenn ihm Dinge einfallen, die er uns sagen kann, damit wir dieser
[ID/Zeit]	

[3]

..

VB [v]	Sache noch nachgehen, die dann zu seiner Entlastung führen könnten,
[ID/Zeit]	

[4]

..

1

VB [v]	dann darf er dies tun, dann kann er das beantragen
D [v]	Si vous avez peut-
D [il]	Wenn Sie hier etwas
[ID/Zeit]	

[5]

..

D [v]	être quelque chose que vous pouvez déposer ici, des témoignages/
D [il]	aussagen können, Zeugenaussagen/ irgendwelche Zeugenaussagen, die Ihnen

[6]

..

2

3

D [v]	quelque témoignage peut-être que pourrait vous AIDER	eh:
D [il]	vielleicht HELFEN können	ä:h
B [v]		hm hm

[7]

..

4

5

D [v]	disons (.) eh (.) de manière de faciliter votre sit/ situation	par
D [il]	sagen wir (.) äh (.) damit Sie Ihre Sit/ Situation (klären) können	zum
B [v]		hm hm

[8]

	..	
D [v]	exemple s'il y'a eu une situation dans le MAGASIN peut-être quelqu'	
D [il]	Beispiel wenn es eine Situation im LADEN vielleicht jemanden oder ich weiß	
D [nv]	<i>aufzählend</i>	

[9]

	..	6	7
D [v]	UN ou j'sais pas QUOI	ou co/ comment/	ou des FAITES si
D [il]	nicht was gab	oder w/ wie/	oder SACHVERHALTE, wenn
D [nv]			
B [v]		hm hm	

[10]

	..
D [v]	vous pensez que soit utile de vous AIDER, de vous (assister) (.) vous
D [il]	Sie denken, daß Sie Ihnen HILFREICH sein könnten, Ihnen helfen, Ihnen

[11]

	..	8	9	10
VB [v]			[...]	Und
D [v]	pouvez le dire à lui maintenant		[...]	
D [il]	(behilflich) sein könnten, dann können Sie es ihm jetzt sagen			
B [v]		hm hm	[...]	

[12]

	..
VB [v]	äh, die BEWEISERHEBUNG? Möcht er Beweiserhebungen

[13]

	..	11
VB [v]	beantragen? oder/	
D [v]		Et la situation de ce témoignage (.) est-ce que: vous
D [il]		Und die Situation dieser Zeugenaussage (.) möchten Sie
[ID/Zeit]		17.55

[14]

	..	12
D [v]	voulez: dire quelque chose (dans la demande)?	
D [il]	darüber etwas (im Antrag) sagen?	
B [v]		eh Je n'ai pas compris/
B [il]		äh Ich habe nicht verstand/

[15]

	..	13
D [v]		Ja, er saecht ich hab die/
B [v]		je n'ai pas bien compris ce que/ de l'idée quoi/
B [il]		ich habe nicht richtig diese/ das Konzept was/

[16]

	..	
D [v]		die (.) IDEE eigentlich gar nicht so gut verstanden wie das is mit der

[17]

	..	
D [v]		Beweiserhebung (.) ich hab' ihm eben schon gesagt zum Beispiel als

[18]

	..	
D [v]		ich gemerkt hab' daß ihm das WORT auch nich (.) halt eben so NAH

[19]

	..	
D [v]		war (.) wenn er zum Beispiel in irgendeine SITUATION gekommen

[20]

	..	
D [v]		is, WARUM er das gemacht hat oder wenn irgendeine PERSON da

[21]

	..	
D [v]		war, die ihn irgendwie dazu VERLEITET hätte oder IRGENDsoetwas

[22]

	14 15	16
VB [v]		hm
D [v]		und (..) alors je/ je essaye de/ d'expliquer parce que c'est un peut
D [il]		also ich/ ich versuche zu/ zu erklären, weil es ist ein bißchen

[23]

	..	17	18
VB [v]			Das dient praktisch dazu, daß er uns an anderer
D [v]		difficile	
D [il]		schwierig	

	..	17	18
B [v]		ah oui, un peut	
B [il]		ah ja, ein bißchen	
B [nv]		<i>schauf zwischen VB und D hin und her</i>	

[24]

	..	
VB [v]		Stelle uns auf eine Idee bringt wo wir jetzt 'was finden könnten zum

[25]

	..	
VB [v]		Beispiel, äh: was ihn entlastet, ne? (.) Unsere Aufgabe ist es ja, hier

[26]

	..	
VB [v]		OBJEKTIV den Sachverhalt zu ermitteln (.) und SEINE Sicht des

[27]

	..	
VB [v]		Sachverhalts aufzuschreiben (.) wenn er jetzt irgendwas/ er wird ja

[28]

	..	19	20
VB [v]		jetzt hier als BESCHULDIGTER/ vernommen, ne? (.) Wir sagen ja/	
D [v]		hm hm	

[29]

	..	21	22	23
VB [v]		wir behaupten ja, er hat GESTOHLLEN,	ne?	Und ähm es liegt
D [v]		hm hm		
[ID/Zeit]				

[30]

	..	
VB [v]		halt an ihm, uns dann zu sagen "ja ich hab' das NICHT getan und

[31]

	..	24	25	26
VB [v]		schauf mal da nach und	aus dem und dem Grund	
D [v]		"aus dem und dem Grund und da könntet ihr		

[32]

	..	27	28
VB [v]		der wird dies getan haben"	
D [v]	jemanden finden"		De toute façon maintenant on va
D [il]			Auf jeden Fall werden Sie jetzt hier

[33]

	..		
VB [v]			
D [v]	vous interroger ici parce qu'on vous accuse d'avoir commit un délit		
D [il]	vernommen, weil Sie beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben		

[34]

		29	30
D [v]	(.)	disons que vous n'êtes pas la personne/ que vous n'avez pas	
D [il]		sagen wir, daß Sie nicht die Person/ daß Sie nicht gestohlen haben/ daß	
B [v]	hm hm		

[35]

	..		31 32
D [v]	volez/ que vous voulez dire "non, c'était pas moi" (.) alors cette		
D [il]	Sie sagen möchten "nein, ich war das nicht"		dann können Sie in
B [v]			hm

[36]

	..		
D [v]	moment là vous pouvez dire "non, c'était pas moi, pas du tout (.) mais		
D [il]	diesem Moment sagen "nein, ich war das nicht, überhaupt nicht (.) aber hören Sie		

[37]

	..		
D [v]	écoutez, allez demander là bas ou allez vérifier autre chose, c'était		
D [il]	mal, fragen sie mal dort oder untersuchen Sie etwas anderes, ER war es oder eine		

[38]

	..	33 34	35
VB [v]		für diesen Fall, ne	
D [v]	LUI ou c'était autre personne"		seulement pour ce
D [il]	andere Person"		nur für dieses
B [v]		oui	

[39]

	..	36
VB [v]		ja
D [v]	délit (vous ne comprenez pas?)	
D [il]	Vergehen (verstehen Sie nicht?)	
B [v]	oh Oui, bien sûr, bien sûr (.) et je dis	
B [il]	oh Ja, natürlich, natürlich (.) und ich sage in	

[40]

	..
B [v]	effectivement que j'ai rien commis [...]
B [il]	der Tat, daß ich nichts getan habe [...]

5.4.2.1.6 Fr 06

Transkriptions-ID:	Fr 06
Quelle:	LaPo 9 CD5 K1 13.22-14.10
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Dt	Fr	Deutsche mittleren Alters
B	männl.	Arab	Fr	Algerier, ca. 25 - 30 Jahre alt

Tab. 100: Metainformationen Fr 06

Kurzinhalt/Kommentar:

Ein Algerier wird beschuldigt, in einem Saarbrücker Kaufhaus eine Badehose gestohlen zu haben. In diesem Ausschnitt der Vernehmung zur Sache paraphrasiert die Dolmetscherin die Begriffe ‚Ehrenamt‘ und ‚Vorstrafe‘ teils eigenmächtig (Takt 1-7).

Kat.	NA	Nachweis	Takt
IV	FO	Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person	O: 1, V: 4 - 7
I	RA	VN/B zur Person	
I	RA	VN/B zur Person im Original	
I	RA	VN/B zur Person in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Person	

Tab. 101: Fokus- und Randnachweise Fr 06

[1]

	1	2
VB [v]	Hat er irgendwelche Ehrenämter?	
D [v]		Est-ce QUE tu as des DIONS ehm
D [il]		Hast Du sagen wir ähm Ehrenarbeiten? sagen
D [nv]		<i>zögerlich</i>
[ID/Zeit]	LaPo 9/ K1 13.22	

[2]

	3
D [v]	des travailles d'HONNEUR? disons de ehm/
D [il]	wir ähm/
B [nv]	<i>schaut D fragend und irritiert an</i>

[3]

	4
D [v]	beh oui, si eh tu prends un job par exemple d'honneur (peut-être) par
D [il]	ja also, wenn Du äh einen Job annimmst zum Beispiel der Ehre (vielleicht) zum

[4]

	..
D [v]	exemple tu travaille pour une société SPORTIVE ou une autre
D [il]	Beispiel arbeitest Du für einen SPORTverein oder einen anderen

[5]

	..
D [v]	société aussi eh une organisation politique et tu travaille pour EUX
D [il]	Verein eh eine politische Vereinigung und Du arbeitest für SIE als Kassierer oder

[6]

	..
D [v]	comme caissier ou autre chose, organisateur, administrateur sans être
D [il]	etwas anderes, Organisator oder Verwalter, ohne bezahlt zu werden (.) hier nennt

[7]

	..
D [v]	payé (.) on l'appelle ici j'sais pas en France ou autre pays on l'appelle
D [il]	man das, weiß nich in Frankreich man nennt es Ehrenarbeit weil sie nicht vergütet

[8]

	5	6
D [v]	travail d'honneur parce que ce n'est pas rémunéré	pas d'argent
D [il]	wird	kein Geld
B [v]		ah oui
B [il]		ah ja

[9]

	7	8	9
VB [v]			Hat er irgendwelche
D [v]		nein, keine Ehrenämter	
B [v]	non, non, je ne sais pas		
B [il]	nein, nein, weiß ich nicht		

[10]

	10	11	12
VB [v]	Vorstrafen?		
D [v]		Est-ce que tu as déjà été détenu d'abord?	Nein,
D [il]		Warst Du vorher schon mal in Haft?	
B [v]		Non, jamais	
B [il]		Nein, niemals	
[ID/Zeit]			14.10

[11]

D [v]	noch nie (.) keine.
-------	---------------------

5.4.2.1.7 Fr 07

Transkriptions-ID:	Fr 07
Quelle:	LaPo 9 CD5 K2 34.06-36.00
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Dt	Fr	Deutsche mittleren Alters
B	männl.	Arab.	Fr	Algerier, ca. 25 - 30 Jahre alt

Tab. 102: Metainformationen Fr 07

Kurzzinhalt/Kommentar:

In diesem transkribierten Paralleldiskurs gibt die Dolmetscherin dem Beschuldigten Tips hinsichtlich der Unterzeichnung von Dokumenten, die er nicht versteht. Sie wird somit zum (Pseudo-)Anwalt (Takt 9-26).

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache	9 - 14, 18 - 24
I	RA	VN/B zur Sache	

Tab. 103: Fokus- und Randnachweise Fr 07

[1]

	0	1	2
VB [nv]	<i>verläßt den Raum</i>		
D [nv]	<i>sitzt mit verschränkten Armen neben dem</i>		
B [v]	<i>Pendant l'autre maréchal, l'autre type il</i>		
B [il]	<i>Aber der andere Marschall, der andere Typ</i>		
B [nv]	<i>spielt aufgeregt mit einem Stift in der Hand</i>		
[ID/Zeit]	LaPo 9/ K2 34.02		34.06

[2]

	..
D [nv]	<i>Beschuldigten</i>
B [v]	<i>parle le français, il parle l'arabe eh le/ le type il ne veut pas même parler</i>
B [il]	<i>spricht Französisch und spricht Arabisch äh der/ der Typ wollte nicht mal</i>

[3]

	..
B [v]	le français et il parle JUSTE ce qu'il veut DIRE en français
B [il]	Französisch sprechen und er hat NUR das auf Französisch gesagt, was er sagen

[4]

	..	3	4
D [v]		hm hm	
B [v]		et il m'a/ je/ il m'a fait signer ce papier et il voulait pas me	
B [il]	wollte	er hat mich dieses Papier unterschreiben lassen und wollte mir nicht	
B [nv]		<i>zeigt immer wieder mit dem Stift auf eine Mappe auf dem Tisch</i>	

[5]

	..	5	6
D [v]		(xxx)	
D [nv]		<i>leise</i>	
B [v]		dire ce c' qu'il y'a dedans (.) si j'avais/ si j'avais su qu'il/ que c'était un	
B [il]	sagen, was drinstand	(.) hätte ich/ hätte ich gewußt, daß er/ daß es eine	

[6]

	..	7	8
D [v]		hm	La/ la prochaine fois, c'est un conseil
D [il]			Das/ das nächste Mal, das ist nur ein
D [nv]			<i>greift nach der Mappe und öffnet sie</i>
B [v]		avertissement je/je ne le signerais pas	
B [il]	Anzeige ist, hätte ich nicht unterschrieben		

[7]

	..
D [v]	seulement, jamais signer quelque chose que tu ne comprends pas, on peut pas
D [il]	Rat, nie etwas unterschreiben, was Du nicht verstehst, man kann nie wissen (.) Du

[8]

	..	9
D [v]		te forcer (.) tu as toujours le droit eh de savoir ce c'que tu signe
D [il]		hast immer das Recht äh, zu wissen, was Du unterschreibst
B [v]		Alors là lui/ il
B [il]		Also da hat er/
B [nv]		<i>aufgeregt</i>
[ID/Zeit]		34.37

[9]

	..
B [v]	m'a dit juste enfin de signer "tu n'as plus/" alors là il m'a trompé!
B [il]	er hat mir schließlich gesagt, zu unterschreiben " Du hast nicht mehr/" also da hat er

[10]

	..	10
D [v]		Oui, ici c'est écrit que tu
D [il]		Ja, hier steht, daß Du
D [nv]		<i>liest von einem Papier ab, das sie vom Schreibtisch des Beamten</i>
B [v]		Il m'a trompé!
B [il]		mich reingelegt! Er hat mich reingelegt!

[11]

	..	11	12	13
D [v]		n'as plus le droit		Mais c'est pas
D [il]		nicht mehr das Recht hast		Aber das ist
D [nv]	<i>genommen hat</i>			
B [v]		Oui, il m'as dit/ (.)	d'entrer	
B [il]		Ja, er hat mir gesagt/ (.)	zu betreten	
B [nv]			<i>führt den Satz von D zu Ende</i>	

[12]

	..	14
D [v]	juste (.) ici on a signé le truc,	tu vois, de/ de/ qu'on pense que tu
D [il]	nicht richtig (.) hier ist das Ding unterzeichnest siehst Du, zu/ zu/ daß man denkt,	
D [nv]		<i>zeigt B das Papier in der Mappe</i>

[13]

	..	15	16
D [v]	as volé et tu signes		hm hm
D [il]	daß Du gestohlen hast und Du unterzeichnest		
B [v]		Alors là, il m'a trompé!	
B [il]		Also da hat er mich reingelegt!	

[14]

	17	18
D [v]	(..) Et tu es encore jeune, la prochaine fois, signes jamais si tu ne sais pas	
D [il]	Und Du bist noch jung, das nächste Mal unterschreibe nie etwas, wenn Du	
D [nv]	<i>blättert</i>	

[15]

	19	20
D [v]	quoi signer, ne?	On peut jamais
D [il]	nicht weißt, was Du unterschreibst, ne?	Man kann nie wissen
D [nv]	<i>schüttelt den Kopf, legt die Mappe wieder weg</i>	

[16]

	21
D [v]	savoir
B [v]	Non, (je ne savais pas l'allemand et je n'étais jamais dans la situation)
B [il]	Nein, (ich konnte kein Deutsch und ich war noch nie in der Situation)

[17]

	22
D [v]	Non, c'est seulement un conseil, seul un conseil, ça n'a rien à faire avec TOI
D [il]	Nein, es ist nur ein Rat, nur ein Rat, das hat nichts mit DIR zu tun

[18]

	23	24
D [v]	(.) parfois aussi, on peut faire des contrats et tu ne lis PAS le contrat	
D [il]	(.) manchmal kann man auch Verträge machen und Du liest NICHT den Vertrag	
B [v]	(xxx)	Oui, oui mais ce/ ce/
B [il]		Ja, ja aber das/ das/

[19]

	25
B [v]	ce papier/ ce bout de papier maintenant il a ouvert des (xxx) sur mois
B [il]	das Dokument/ dieser Fetzen Papier hat (xxx) also es hat mir Unannehmlichkeiten
B [nv]	<i>zeigt immer wieder auf die Mappe</i>

[20]

	..
B [v]	alors il m'a causé des ennuis (.) maintenant (.) si j'avais pas signé/ si j'
B [il]	bereitet (.) jetzt (.) wenn ich nicht unterschrieben hätte/ wenn ich den Inhalt gelesen

[21]

	26
B [v]	avais lu le contenu je signerais pas et si j'avais/ et si/ et si j'avais pas
B [il]	hätte, hätte ich nicht unterschrieben und wenn/ und wenn ich

[22]

..		27	28
D [v]			La prochaine fois tu sais
D [il]			Das nächste Mal weißt Du es
B [v]	signé alors là je ne serais pas	ICI	
B [il]	nicht unterschrieben hätte, dann wäre ich nicht	HIER	Jetzt

[23]

..		29	30
D [v]		ah	
B [v]	Maintenant je suis déjà/ je suis déjà	donc je m'excuse pour le mot mais	
B [il]	stecke ich schon/ ich stecke schon	also, ich entschuldige mich für das Wort	

[24]

..		31	32	33
D [v]		ah, dans la merde		Est ce que vous
D [il]		ah, in der Scheiße		Können Sie vielleicht?
D [nv]		<i>lacht</i>		<i>Richtung Kamera mit</i>
B [v]	je suis déjà		dans la merde (.)	Alors là/
B [il]	aber ich stecke schon		in der Scheiße	Also da/

[25]

..	
D [v]	pouvez peut-être?
D [nv]	<i>der Hand gestikulierend als Zeichen, die Kamera auszuschalten. Die Kamera wird</i>

[26]

..	
D [nv]	<i>ausgeschaltet.</i>

5.4.2.2 Italienisch It 01

Transkriptions-ID:	It 01
Quelle:	LaPo7 K1
VN/B-Typ:	Zeugenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB1	männl.	Dt		Befragt den Zeugen
VB2	männl.	Dt		Protokolliert die Vernehmung
D	weibl.	Dt	It	Italienerin, die jedoch nur mangelhaft ihre 'Muttersprache' beherrscht. Sie spricht besser Saarländisch; spricht mit starkem süditalienischem Akzent, der jedoch nicht in die Transkription aufgenommen wurde, um sie noch lesbar und verstehbar zu gestalten.
Z	männl.	It	(Dt)	Junger Süd-Italiener, ca. 20 Jahre alt. Spricht mit süditalienischem Akzent. Versteht nur bruchstückhaft Deutsch.

Tab. 104: Metainformationen It 01

Kurzinhalt/Kommentar:

Trotz fragwürdiger Leistung der Dolmetscherin kann in diesem Transkript durch die Ankündigungen des VB ein geraffter Phasenverlauf der gesamten Zeugenvernehmung dargestellt werden. Bei dem hier befragten Zeugen handelt es sich um den Geschädigten einer gefährlichen Körperverletzung. Die Vernehmung wird von zwei Beamten durchgeführt: VB1 befragt, VB2 protokolliert. Die Interlinearübersetzung ist bewußt dem Niveau des Italienischen angepaßt.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Kontaktgespräch	1
I	FO	VN/B-Gegenstand	3 - 17
I	FO	Rechtsbelehrung	18 - 24
I	FO	Vorgespräch	27 - 30
I	FO	VN/B zur Person	25 - 27
I	FO	VN/B zur Sache	31 - 36
I	FO	Abschluß	37
I	FO	VN/B-Gegenstand im Original	3 - 17
I	FO	Rechtsbelehrung im Original	18 - 24
I	FO	Vorgespräch im Original	27 - 30

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	VN/B zur Person im Original	25 - 27
I	FO	VN/B zur Sache im Original	31 - 36
I	FO	Abschluß im Original	37
I	FO	VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung	3 - 17
I	FO	Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	18 - 24
I	FO	Vorgespräch in der Verdolmetschung	27 - 30
I	FO	VN/B zur Person in der Verdolmetschung	25 - 27
I	FO	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	31 - 36
I	FO	Abschluß in der Verdolmetschung	37
I	FO	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B-Gegenstand	3 - 17
I	FO	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	18 - 24
I	FO	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Vorgespräch	27 - 30
I	FO	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	25 - 27
I	FO	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	31 - 36
I	FO	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Abschluß	37
I	FO	Einzelnes Vorkommen des Originals in der Phase Kontaktgespräch	1
I	FO	Vorkommen aller Kernphasen in einer VN/B	3-26, 31-37
I	FO	Vorkommen aller Phasen in einer VN/B	1 - 37
I	FO	Abfolge O - V in der Phase VN/B-Gegenstand	3 - 17
I	FO	Abfolge O - V in der Phase Vorgespräch	27 - 30
I	FO	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Person	25 - 27
I	FO	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	31 - 36
I	FO	Abfolge O - V in der Phase Abschluß	37
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Kontaktgespräch im Original	1
II	FO	Hochgradige Ritualisierung im Original in der Phase VN/B-Gegenstand	3 - 17
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung im Original	18 - 24
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Vorgespräch im Original	27 - 30
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase VN/B zur Person im Original	25 - 27

Kat.	NA	Nachweis	Takt
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	31 - 36
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Abschluß im Original	37
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung	3 - 17
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	18 - 24
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Vorgespräch in der Verdolmetschung	27 - 30
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase VN/B zur Person in der Verdolmetschung	25 - 27
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	31 - 36
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Abschluß in der Verdolmetschung	37
II	FO	Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase VN/B-Gegenstand	3 - 17
II	FO	Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	18 - 24
III	FO	Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Person	26
III	FO	Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache	31 - 36
III	FO	Sprachumwandler in der Phase Abschluß	37
III	FO	DAP: Informationsfilter in d. Phase VN/B-Gegenstand	3 - 17
III	FO	DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung	19 - 22
IV	FO	Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Person	26
IV	FO	Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache	31 - 36
IV	FO	Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Abschluß	37
IV	FO	Auslassung in der Phase VN/B-Gegenstand	3 - 17
IV	FO	Hinzufügung in der Phase VN/B zur Person	26
IV	FO	Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	25 - 27
IV	FO	Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Rechtsbelehrung	18 - 24
IV	FO	Paraphrasierung in der Phase Rechtsbelehrung	18 - 24
IV	FO	Paraphrasierung in der Phase Vorgespräch	27 - 30

Tab. 105: Fokusnachweise It 01

[1]

	0	1
VB1 [v]	Buongiorno! (.) Das ist die ÜBERSETZERIN, Frau	
VB1 [nv]	<i>zu Z, der die Tür hereinkommt</i>	
[Phase]	Kontaktgespräch - Position 1 (Takt 1-17)	
[ID/Zeit]	LaPo 7 K1 00.30	

[2]

	..
VB1 [v]	X und die Frau Sami haste ja schon draußen gesehen (.) setz Dich

[3]

	..	2
VB1 [v]	(so wart mal, ich mach da mal 'n bißchen Platz)	
VB1 [nv]	<i>alle nehmen Platz, die</i>	

[4]

	..
VB1 [nv]	<i>Dolmetscherin neben Z, VB 1 schräg gegenüber, VB 2 als Protokollant neben</i>

[5]

	..	3
VB1 [v]	Du bist eh ZEUGE in einem STRAFverfahren	
VB1 [nv]	<i>ihm. Beugt sich zu Z, spricht ihn während der gesamten Vernehmung direkt</i>	
[Phase]	Vernehmungsgegenstand VG - Position 2 (Takt 3-18)	
[ID/Zeit]	00.28	

[6]

	..	4	5
VB1 [v]			Es geht
VB1 [nv]	<i>an</i>		
D [v]	Lei è TESTIMONE in una eh fatto che si deve fare oggi		
D [il]	Sie sind Zeuge in eine Vorfall, die heute gemacht werden muß		
[Phase]	VG		VG

[7]

	..
VB1 [v]	hier um eine GEFÄHRLICHE KÖRPERverletzung (.) gefährliche

[8]

	6	7	8	9
VB1 [v]	Körperverletzung			
D [v]	Qualcuno/	ha dato BOTTE a qualcuno?	No! Lei è	
D [il]	Jemand/	haben Sie jemanden geprügelt?	Nein! Sie sind	
Z [v]			Io?	
Z [il]			Ich?	
[Phase]	VG	VG	VG	VG

[9]

	..	10	11
D [v]	TESTIMONE!		Er is der wo/ der
D [il]	ZEUGE!		
Z [v]		No, io sono quello/ io ho bisticciato	
Z [il]		Nein, ich bin der/ ich habe Streit gehabt	
[Phase]		VG	VG

[10]

	..	12	13
VB1 [v]		Er is net angeklagt, er is OPFER,	
D [v]		ANGEKLAGTE (.) der is kein ZEUGE da	
[Phase]		VG	VG

[11]

	..	14
VB1 [v]		deswegen is er auch ZEUGE
D [v]		Der is aber dann kein ZEUGE mehr
[Phase]		VG

[12]

	15	16
VB1 [v]	Als Opfer biste aber dann auch trotzdem Zeuge	
D [v]		È vero che lei ha
D [il]		Stimmt es, daß sie eine
[Phase]	VG	VG

[13]

	..
D [v]	dato botte? (.) Anche LEI è TESTIMONE perché deve SPIEGARE
D [il]	Schlägerei hatten? (.) Auch SIE sind ZEUGE, weil sie erklären müssen, wie

[14]

..	17 18 19	
VB1 [v]		Als Zeuge haste verschiedene
D [v]	come è stato il FATTO	Ja
D [il]	der Vorfall war	
Z [v]		Si
Z [il]		Ja
Z [nv]		<i>schaut von nun an zwischen VB und D hin</i>
[Phase]		VG Rechtsbelehrung R -. Position 3 (Takt 18-24)

[15]

..		
VB1 [v]	Rechte (.) und Pflichten (.) Du MUSST in einem Strafverfahren	
Z [nv]	<i>und her</i>	

[16]

..		
VB1 [v]	aussagen, zwar net hier bei der Polizei, aber dann DOCH bei der	

[17]

..	20	
VB1 [v]	STAATSanwaltschaft oder bei GERICHT	
D [v]		Eh questo momento qui
D [il]		Eh diesen Moment hier
[Phase]		R

[18]

..		
D [v]	Lei PUÒ parlare o NON può parlare o può essere che dice "no, non	
D [il]	können Sie sprechen oder Sie können nicht sprechen oder es kann sein, daß	

[19]

..		
D [v]	voglio fare la eh/ (.) per dire come è stato il FATTO non parlo	
D [il]	Sie sagen "nein, ich will keine eh/ (.) um zu sagen, wie der Vorfall war	

[20]

..	21	
D [v]	oggi e poi DEVE parlare (xxx)	all'
D [il]	spreche ich heute nicht aber dann müssen Sie (xxx) sprechen beim ANWALT,	
D [nv]		<i>aufzählend</i>

[21]

..		22
D [v]	AVVOCATO, al GIUDICE, davanti al tribuNALE (.) questa è una	
D [il]	beim RICHTER, vor GerICHT (.)	das ist eine

[22]

..		23
VB1 [v]	Du brauchst auch nichts zu sagen, was	
D [v]	cosa LIBERA per Lei, no?	
D [il]	freie Sache für Sie, ne?	
[Phase]	R	

[23]

..		
VB1 [v]	Dich SLEBST belasten würde, oder was einen Deiner	

[24]

..		24
VB1 [v]	ANGEHÖRIGEN belasten würde	
D [v]	Anche non può/ eh non/ non eh	
D [il]	Auch können Sie nicht/ eh nicht/ nicht	
[Phase]	R	

[25]

..		
D [v]	può essere se Lei vuole dire qualche cosa che (.) qualche	
D [il]	eh kann sein wenn Sie wollen etwas sagen, daß ein VERWANDTER drin ist,	

[26]

..		
D [v]	PARENTE c'è di dentro, che fa male per LORO o per LEI (.)	
D [il]	das für DIE schadet oder für SIE (.) einige WÖRTER können sie selbst	

[27]

..		25
VB1 [v]	Jetzt	
D [v]	qualche parOLA la può tenere per LEI se non la vuole dire	
D [il]	behalten wenn sie sie nicht sagen wollen	

[28]

	..	26
VB1 [v]	nehmen wir zuerst mal die Personalien auf	
D [v]		Adesso scriviamo il
D [il]		Jetzt schreiben wir Eure
[Phase]	Vernehmung zur Person VzP - Position 4 (Takt 25-26)VzP	

[29]

	..	27
VB1 [v]		Ich
D [v]	vostro indirizzo tutte le vostre (xxx) (.) Avete il passaporto?	
D [il]	Adresse und alle Eure (xxx) (.) Habt Ihr Euren Paß?	

[30]

	..	
VB1 [v]	spreche Dir laut vor, was wir SCHREIBEN, und wenn Dir eh 'was	
[Phase]	Vorgespräch VorG Position 5 (Takt 27-30)	

[31]

	..	
VB1 [v]	nicht PAßT oder wenn 'was FALSCH ist, dann sagen, dann muß	

[32]

	..	
VB1 [v]	Du einhacken sagen " das stimmt so nicht, ich will das anders	

[33]

	..	28
VB1 [v]	geschrieben haben" (.) Geht das in Ordnung, ja?	
D [v]		Quello che loro
D [il]		Das, was sie jetzt
[Phase]		VorG

[34]

	..	
D [v]	scrivano adesso lui lo spiega anche adesso lo/ lo LEGGE e qualche	
D [il]	schreiben erklärt er auch jetzt/ er/ er liest und etwas, das Sie sagen "es ist nicht	

[35]

	..	
D [v]	cosa che Lei dice "non è così" posso dirlo e dice "no, non si DEVE	
D [il]	so" kann ich sagen und Sie sagen "nein, das darf man nicht so schreiben"	

[36]

		29	30
VB1 [v]			[...]
D [v]	scrivere così"		Giusto? O non capisco qualche cosa lo può
D [il]			Richtig? Oder ich verstehe etwas nicht, können Sie es
Z [v]		Sì [...]	
Z [il]		Ja	
Z [nv]			<i>nickt</i>
[Phase]		VorG	VorG

[37]

		31	
VB1 [v]		So, wir/ wir kommen zu diesem VORFALL an	
D [v]	domandare, no? [...]		
D [il]	fragen, ne?		
[Phase]		Vernehmung zur Sache VzS - Position 6 (Takt 31-36)	

[38]

VB1 [v]	diesem besagten TAG (.) schilder mal bitte, eh wann Du auf das		

[39]

		32	
VB1 [v]	Fest mit wem gegangen bist und wer war noch da?		
D [v]		Adesso vengono	
D [il]		Jetzt kommen sie	
[Phase]		VzS	

[40]

D [v]	a quel punto che è stata questa eh (.) COSA (.) LEI spiega come è		
D [il]	zu diesem Punkt, daß diese äh (.) SACHE war (.) SIE erklären, wie der		

[41]

		33	34
D [v]	stato il fatto, cos'è SUCCESSO quella/ quella festa?		
D [il]	Vorfall war, was ist passiert dieses/ dieses Fest?		Erzähl/
Z [nv]			<i>schweigt</i>
[Phase]			VzS

[42]

..	35	36	37
VB1 [v]		[...]	
VB2 [nv]			<i>scrive</i>
D [v]	Racconta/ Lei deve raccontare!	Si! [...]	
D [il]	Sie müssen erzählen!	Ja!	
Z [v]		Ah io? [...]	Finito?
Z [il]		Ach, ich?	Fertig?
Z [nv]			<i>zu VB1</i>
[Phase]	VzS	VzS [...]	Abschluß A - Position

[43]

..	38	39	40	41
VB1 [v]		Finito!		
VB1 [nv]		<i>Fertig!</i>		
D [v]		Finito?	Er muß noch unnerschreiw, oder?	
D [il]		Fertig?		
[Phase]	7 (Takt 37-52)A	A	A	A

[44]

..	42
VB1 [v]	Unterschreiben und dann kann gehn
D [v]	Una firma e poi andiamo a
D [il]	Eine Unterschrift und dann gehen
[Phase]	A

[45]

..	43
VB1 [v]	
VB2 [nv]	<i>reicht D die ersten ausgedruckten Seiten des Protokolls (die</i>
D [v]	casa, finito!
D [il]	wir nach Hause, fertig!
[Phase]	A

[46]

..	44	45
VB2 [nv]	<i>Personalien)</i>	
D [v]	Vieni qua e guarda per favore se è tutto giusto	
D [il]	Komm her und schau bitte, ob alles richtig ist	
D [nv]	<i>steht auf, geht zum Tisch</i>	
Z [v]		Si, ma io
Z [il]		Ja, aber soll
[Phase]	A	A

[47]

	..	46	47	48
D [v]		No è il nome, cognome		
D [il]		Nein es ist der Name, Nachname		
D [nv]				<i>unterschreibt die</i>
Z [v]		devo leggere?		ah!
Z [il]		ich lesen?		
[Phase]		A	A	A

[48]

	..	49
D [v]		E poi c'è tutto quello che abbiamo parlato (.) te lo leggo
D [il]		Und dann gibt es noch alles, was wir gesprochen haben (.) soll ich
D [nv]		<i>Personalien</i>
[Phase]		A

[49]

	..	50	51	52
D [v]		ancora un'altra volta?	Quello che Lei ha spiegato	
D [il]		Dir das noch einmal vorlesen?	Das, was Sie erklärt haben	
Z [v]		(.) NO!		No (.)
Z [il]		(.) NEIN!		Nein
Z [nv]		<i>unterschreibend</i>		
[Phase]		A	A	A

[50]

	..
Z [v]	non m'interessa.
Z [il]	(.) das interessiert mich nicht.

5.4.2.3 Spanisch

5.4.2.3.1 Es 01

Transkriptions-ID:	Es 01
Quelle:	BGS 28 K2 CD4 1.00 h
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit leichtem süddeutschen Akzent
D	weibl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig

Tab. 106: Metainformationen Es 01

Kurzinhalt/Kommentar:

Der Vernehmungsbeamte bittet den Dolmetscher um Bestätigung seiner Annahmen. Durch diese kompetenzüberschreitenden Anforderungen wird der Dolmetscher zum Sachverständigen.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	O:1 V:2
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	

Tab. 107: Fokus- und Randnachweise Es 01

[1]

	0	1
VB [v]		Es is halt so: er weiß 'n bißchen 'was, und sie weiß
VB [nv]		zu D, am Ende der Vernehmung der zB
[ID/Zeit]	BGS 28 K2 h1.00	

[2]

	2
VB [v]	dafür umso weniger, oder?
D [v]	hm hm (.)

5.4.2.3.2 Es 02

Transkriptions-ID:	Es 02
Quelle:	BGS 28 K2 CD4 1.00 -1.07h
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit leichtem süddeutschen Akzent.
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig.
zB	weibl.	Es		Ecuadorianerin, will in Brüssel Urlaub machen.

Tab. 108: Metainformationen Es 02

Kurzinhalt/Kommentar:

Der Dolmetscher schlägt Fragen vor, die man der zu Befragenden stellen könnte, mit der er i. d. R. erfolgreich Lügen aufdecken kann. Dabei verwendet er auch das ‚kollegiale‘ „wir“. Er wird zum Hilfspolizisten, dolmetscht aber die vom Vernehmungsbeamten gestellten Fragen ausgangstextnah und ist somit auch Sprachumwandler.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	32, 65
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	62 - 64
IV	FO	Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache	1 - 24
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O – V in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 109: Fokus- und Randnachweise Es 02

[1]

	0	1	2
VB [v]	Hat denn der Herr X Kinder?		
D [v]			El señor X tiene hijos?
D [il]			Hat Herr X Kinder?
[ID/Zeit]	BGS 28 K2 1.01		

[2]

	3	4	5	6	7	8	9	10	
VB [v]	Wie viele?				Wie alt sind die?				
D [v]	Ja		¿Cuantos?		Zwei		¿Sabe la edad		
D [il]	Wie viele?				Kennen Sie deren				
zB [v]	Sí		Dos						
zB [il]	Ja		Zwei						

[3]

	..	11	12	13	14	15	16
VB [v]							Was "nein"
VB [nv]							<i>schreibt</i>
D [v]	de ellos?		¿hm?		Nein		Kei/
D [il]	Alter?						
zB [v]	No exactamente		No exactamente				
zB [il]	Nicht genau		Nicht genau				

[4]

	..	17
VB [v]	ah so, ja (..) Hat se die	
D [v]	Weiß sie nicht, wie alt die Kinder sind	

[5]

	..	18
VB [v]	schon mal gesehen?	
D [v]	¿Prior los ha visto a ellos/ a los niños? ¿Los	
D [il]	Haben Sie sie schon einmal gesehen/ die Kinder?	

[6]

	..	19	2021
VB [v]	Ja, sind die eher schon		
VB [nv]	<i>dreht sich vom PC weg und hält die</i>		
D [v]	conoce a los niños de ellos?		Ja
D [il]	Kennen sie deren Kinder?		
zB [v]	hm hm		
zB [nv]	<i>nickt</i>		

[7]

	..
VB [v]	erwachsen oder sind's noch ganz kleine Babys?
VB [nv]	<i>Hand in verschiedene Höhen vom Boden aus, um die Größe der Kinder</i>

[8]

	..	22
VB [nv]	<i>anzuzeigen</i>	
D [v]	¿Son pequeños? ¿Son más grandes? ¿Ya son adultos?	
D [il]	Sind sie klein? Sind sie schon größer? Sind sie schon erwachsen?	
D [nv]	<i>Hält die Hand unter Tischhöhe, über Tischhöhe, über den Kopf</i>	

[9]

	23	24	25
VB [v]	So ungefähr (.) schätzen! (.)		
D [v]	¿Más o menos en qué edad?		
D [il]	Ungefähr in	welchem Alter?	
zB [v]	Son grandecitas		
zB [il]	Schon recht groß		

[10]

	..	2627
VB [v]	Frauen können so was gut schätzen	
zB [v]	Unos trece años y ocho años (.)	
zB [il]	Etwa dreizehn und acht Jahre (.)	

[11]

	28	29
D [v]	So dreizehn und und der andere vielleicht ist sieben oder acht (.)	
zB [v]	siete ocho años	
zB [il]	sieben acht Jahre	

[12]

	30	31
VB [v]	hm hm	
VB [nv]	<i>schreibt</i>	
D [v]	paßt so	
D [nv]	<i>zu VB steht auf, dreht eine Runde im Befragungsraum, kehrt an den Tisch</i>	

[13]

	..	32
D [v]	Vielleicht sollte ich fragen, wie die FRAU heißt von dem X,	
D [nv]	<i>zurück. Zu VB</i>	

[14]

	..	33	34
VB [v]	Mit Vornamen, ja, oder Familiennamen		
D [v]	oder?		Weil sonst/ (.)
D [nv]	<i>zuckt mit den Schultern</i>		

[15]

	35	36
VB [v]	hm (..) Ja, fragen Sie mal	
VB [nv]	<i>schreibt</i>	
D [v]	¿La/ Cómo se llama la ESPOSA del señor	
D [il]	Die/ Wie heißt die Ehefrau von Herrn X?	

[16]

	.. 37 38	39
VB [v]	Weiß sie auch, wann die GEBOREN	
D [v]	X?	
D [nv]	<i>notiert den Namen für VB</i>	
zB [v]	YZ	

[17]

	.. 40	41
VB [v]	is?	So das JAHR reicht uns
D [v]	¿Sabe usted la/ (..) qué edad tiene ella?	
D [il]	Wissen Sie das/ wie alt sie ist?	

[18]

	42	43 44
D [v]	¿O el AÑO por lo menos de nacimiento?	Nein, sie weiß gar nix
D [il]	Das Geburtsjahr?	
zB [v]		No
zB [il]		Nein

[19]

	45
VB [v]	Wie oft sieht se die ungefähr im Jahr? Den Herrn X und die Frau?

[20]

	46	47
D [v]	¿Y con qué frecuencia usted los vea los a ella? A él?	
D [il]	Und wie oft sehen sie sie? Und ihn?	
zB [v]		No tan
zB [il]		Nicht so oft

[21]

	.. 48	49
D [v]	No/ no tan frecuente	
D [il]	Nicht/ nicht so oft	
zB [v]	frecuente	No (..) Muy de repente porque no
zB [il]		Sehr selten, weil ich keine Zeit habe, mich

[22]

	..	50
D [v]		¿Digamos al año
D [il]		Sagen wir im Jahr,
zB [v]	tengo tiempo separarme muy frecuentemente	
zB [il]	oft zu entfernen	

[23]

	..	51	52
D [v]	cuantas veces más o menos los vea?		Una dos veces (.)
D [il]	wie viele Male sehen sie sie ungefähr?		ein- zweimal (.)
zB [v]		Una dos veces	
zB [il]		Ein-, zweimal	

[24]

	53	54	55
VB [v]			ja, wie
D [v]		Nein, nein, ich sehe diese/ die Leute nicht so oft (.)	ich habe
zB [v]	hm hm		

[25]

	..	56	57
VB [v]	oft ?	fünfmal das Jahr?	
D [v]	keine Zeit dafür		nur vielleicht zweimal im Jahr

[26]

	58	59	60
VB [v]	hm hm		
D [v]		oder "ich sehe die beiden nicht so oft" "vielleicht" oder	
D [nv]		<i>liest die Protokollierung im PC und hilft beim Formulieren</i>	
[ID/Zeit]		1.04h	

[27]

	..	61	62
VB [v]		circa zweimal	
VB [nv]			<i>schreibt</i>
D [v]	"circa zweimal"		(..) ich habe den Eindruck, daß sie schon
D [nv]			<i>steht auf, läuft im Raum umher</i>

[28]

	..	63	64	65
VB [v]		Ja		
D [v]	irgendwie aufgegeben hat		und sie rechnet schon mit dem 'Z' ²⁵³ (..)	

²⁵³ 'Z' steht hier für 'Zurückweisung.'

[29]

	..	
D [v]	Haben wir schon gefragt, ob sie jemanden kennt dort? Nee, ne?	

[30]

	66	67
VB [v]	Nee, das müssen wir/ das fügen wir noch grade ein	
D [v]	oder dort oder	

[31]

	..	68
VB [v]	Hat sie?/ Nee, ja, genau! Mach mal, ob sie	
D [v]	irgendwoanders	

[32]

	..	69
VB [v]	Bekannte in Brüssel hat (.) das machen wir auch gleich hier oben	
VB [nv]	<i>geht am PC an den Anfang des Protokolls</i>	

[33]

	70	71
D [v]	Ehm (.) ¿CONOCE usted a ALGUIEN (.) algún AMIGO,	
D [il]	Ähm KENNEN Sie IRGENDJEMANDEN (.) einen FREUND,	
D [nv]	<i>aufzählend</i>	

[34]

	..	72	73
D [v]	PARIENTE o algo así que/ están por aquí?		¿En ninguna parte
D [il]	VERWANDTEN oder so, der jetzt hier ist?		Nirgendwo kennen Sie
zB [v]			No
zB [il]			Nein

[35]

	..	74	75
D [v]	que no conoce alguien?		Ich kenne niemanden
D [il]	jemanden?		
zB [v]			No
zB [il]			Nein

5.4.2.3.3 Es 03

Transkriptions-ID:	Es 03
Quelle:	BGS 31 CD7 K3 pos.4 58.40-1h00 und 1h01-1h02
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianerin, spricht recht gut Deutsch
zB	männl.	Es		Kolumbianer

Tab. 110: Metainformationen Es 03

Kurzinhalt/Kommentar:

Ein Geschwisterpaar, unterwegs mit Neffe und Nichte gibt an, auf Einladung eines Familienfreundes die Mutter der Kinder in Spanien besuchen zu wollen, die sich bei diesem Freund aufhält. Ein Telefonat mit Spanien, mit der Mutter des Einladers, hat ergeben, daß Bruder und Schwester dort nicht bekannt sind und nicht erwartet werden. Die Schwester bricht daraufhin in ihrer Befragung in Tränen aus und gesteht, daß sie nach Spanien reisen, um dort Arbeit zu suchen. Somit ist der Touristenstatus nicht mehr gegeben und die vier müssen zurückgewiesen werden. Nichtsdestotrotz versucht der Bruder in dieser letzten Befragung, alles zu retten, indem er behauptet, die Spanier und seine Schwester lügen. In diesem transkribierten Abschnitt wird der Bruder mit seiner Lüge konfrontiert. Die Dolmetscherin spielt sich als Ermittlerin auf.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	35 - 36, 41
IV	FO	Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	7 - 10
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 111: Fokus- und Randnachweise Es 03

[1]

	0
VB [v] [ID/Zeit]	Also er besteht darauf/ drauf (.) was er bis jetzt gesagt hat/ das BGS 31 K3 58.50

[2]

VB [v]	..	einziges was er nur gelogen ist eh: is das mit de:m (/) / das der ehm
--------	----	---

[3]

VB [v]	..	1	EINLADER halt noch nie in Kolumbien gewesen ist.
D [v]			¿Entonces
D [il]			Also Sie

[4]

D [v]	usted INSISTE que todo es CORRECTO, que la única mentira que
D [il]	BESTEHEN weiterhin darauf, daß alles RICHTIG ist, daß die einzige Lüge, die

[5]

	..	2	3	4
D [v]	se dijo aquí es que la persona	que los invita	ha ha/ nunca	
D [il]	hier gesagt wurde die ist, daß die Person, die Sie eingeladen hat,			
zB [v]		sí sí		

[6]

	..	5
D [v]	ha vivido en Colombia/ nunca ha ESTADO en Colombia?	
D [il]	niemals in Kolumbien gelebt hat/ niemals in Kolumbien WAR?	
zB [v]		hm hm

[7]

	6	7
VB [v]	(..) jetzt frag' ich mich natürlich, wer lügt/ wer lügt?	
VB [nv]	zu zB	schaut zB weiter an
D [v]		Entonces ¿quién
D [il]		Also, wer lügt hier?

[8]

	..	8
D [v]	miente aquí? (.) ¿España, su hermana o usted? Es sind drei/drei	
D [il]	(.) Spanien, Ihre Schwester oder Sie?	
D [nv]		lächelnd und mit

[9]

..	9	10
VB [v]	ja, ja	
D [v]	Beteiligen die SPANIER (.) ¿los españoles mintieron/ los que están	
D [il]	Haben die Spanier gelogen/ die in Spanien	
D [nv]	<i>Genugtuung zum VB</i>	

[10]

..	
D [v]	en España, su hermana o usted? (.) ¿quién tiene interés de mentir?
D [il]	sind, Ihre Schwester oder Sie? (.) wer hat ein Interesse zu lügen?
D [nv]	

[11]

	11	12	13
VB [nv]	<i>dreht sich zum PC zum Schreiben</i>		
D [nv]	<i>wendet sich</i>		
zB [v]	Aquí tienen que saber que yo (xxx)		
zB [il]	Sie müssen wissen, daß ich	(xxx)	Haben Sie

[12]

..	14	15	16	17
D [v]	¿hm?			Ob wir
D [nv]	<i>von zB ab</i>			
zB [v]	¿Llamaron?	¡Perdón!	¿Lo llamaron?	
zB [il]	angerufen?	Entschuldigung!	Haben Sie ihn angerufen?	

[13]

..	18	19
VB [v]	Wir haben angerufen	
VB [nv]	<i>mit Genugtuung</i>	
D [v]	angerufen haben (.) in Spanien?	Ja natürlich!
D [nv]	<i>zum zB im selben</i>	

[14]

..	20	21	22
VB [v]	Ja!	Was/ ja will er uns nicht glauben,	
D [v]	¡Ja/ sí por supuesto!		
D [il]	Ja, selbstverständlich!		
D [nv]	<i>Ton wie VB</i>		

[15]

	..	23	24
VB [v]		oder was?	
D [v]			Und was wurden Sie gesagt?
zB [v]		¿Y que le dijeron?	
zB [il]		Und was wurde Ihnen gesagt?	

[16]

	25	26
VB [v]		(..) Was mir gesagt worden is?
VB [nv]		<i>dreht sich wieder zum zB</i>
D [v]		"Was wurden Sie gesagt"
D [nv]		<i>lachend</i>

[17]

	..	27 28	29
VB [v]		ja	Was
D [v]		Entschuldigung! Was haben sie gesagt/ was wurde gesagt?	

[18]

VB [v]		wurde gesagt? (.) ganz einfach! und zwar SEINE Angaben die ER
--------	--	---

[19]

	..	30	31
VB [v]		gemacht hat die sind falsch! [...]	
VB [nv]		<i>langsam und betont</i>	
D [v]			Que todo lo que usted/ que ellos
D [il]			Daß alles das, was Sie/ was sie gesagt haben,
D [nv]			<i>sehr schnell</i>
zB [v]			[...]

[20]

VB [v]		
D [v]		dijeron sí señor se lo preguntaron a estas personas y que lo que usted
D [il]		jawohl, auch diese Personen gefragt wurde und daß das, was sie gesagt haben

[21]

	..	32	33
VB [v]			speziell die Beziehung
D [v]		han dicho son mentiras (.) la relación/	
D [il]		Lügen sind (.) die Beziehung/	

[22]

..		34
VB [v]	zwischen der Schwester und dem Einlader	
D [v]	la relación/ la relación	
D [il]	die Beziehung/ die Beziehung,	

[23]

..	
D [v]	que existe entre la persona que los INVITA y su HERMANA (.) no
D [il]	die zwischen dem EINLADER und ihrer SCHWESTER besteht (.) ist keine

[24]

..		35
D [v]	es una rela/ no es la relación que ustedes dijeron (..) sie kennen sich	
D [il]	Bezieh/ ist nicht die Beziehung, die sie geschildert haben	
D [nv]	zu VB	

[25]

..		36
D [v]	erst seit paar Monaten (.) nicht seit Jahren oder sowas	
zB [v]	eh: (.) ¿Por qué? ¿Está/ están juntos? (.)	
zB [il]	äh: (.) Warum? Sind/ Sind sie zusammen? (.) Sind	

[26]

..		37	38	39	40	41
VB [v]	(xxx)	Wollen die 'n foto han?				
D [v]		hm?	Ya! queremos/			
D [il]			Wir wollen/			
zB [v]	¿Ellos son/ son parejas?					
ZB [il]	sie/ sind sie ein Paar?					

[27]

..	
D [v]	sí ellos son parejas/ ellos/ ¡Exacto! Sólo que está diciendo que ellos
D [il]	ja, sie sind ein Paar/ sie/ Genau! Nur, daß sie sagt, daß sie sich seit kurzem

[28]

..	
D [v]	se conocen desde hace poco tiempo (.) son parejas (.) no se conocen
D [il]	kennen (.) sie sind ein Paar (.) sie kennen sich nicht seit zehn Jahren

[29]

..	
D [v]	desde hace diez años

5.4.2.3.4 Es 04

Transkriptions-ID:	Es 04
Quelle:	BGS 31 K1 CD6 1h00-1h02
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianerin, spricht recht gut Deutsch
zB	männl.	Es		Kolumbianer

Tab. 112: Metainformationen Es 04

Kurzinhalt/Kommentar:

Kolumbianisches Geschwisterpaar zwischen 20 und 35 möchte mit Neffe und Nichte nach Spanien zur Mutter der Kinder weiterreisen. Der Touristenstatus wird jedoch angezweifelt. In diesem transkribierten Ausschnitt wird das Verhältnis zwischen den Geschwistern und dem Einlader abgefragt. Durch die vielen Hinzufügungen wird der Dolmetscher als Hilfspolizist tätig.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	37, 45
IV	FO	Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	19, 37, 45
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
II	RA	Teilweise Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase VN/B zur Sache in Original und Verdolmetschung	

Tab. 113: Fokus- und Randnachweise Es 04

[1]

	0	1
VB [v]	In welchem Verhältnis stehen sie zu dem Einlader?	
VB [nv]		<i>schreibt am PC</i>
D [v]		¿Cuál es la
D [il]		Welches ist das
zB [nv]		<i>hält seine</i>
[ID/Zeit]	BGS 31/ K1 1.00.00	

[2]

	..
D [v]	relación de que/ de parentesco que/ cuál es la relación que tienen
D [il]	Verhältnis das/ das Verwandtschaftsverhältnis das/ welches Verhältnis haben
zB [nv]	<i>schlafende Nichte auf den Armen und schaut oft zu ihr, redet leise</i>

[3]

	..
D [v]	ustedes con la persona que los invita (.) con este señor Manuel?
D [il]	Sie mit der Person, die sie einlädt (.) mit diesem Herrn Manuel
zB [nv]	<i>(unverständlich) zu ihr</i>

[4]

	2	3
D [v]	Freundschaft (..) zwischen uns besteht	
zB [v]	Sí, de amistad	
zB [il]	Ja, der Freundschaft	

[5]

	..	4	5
VB [v]	Kann ich das so schreiben wie er das		
VB [nv]		<i>schreibt</i>	
D [v]	Freundschaft (..)		

[6]

	..	6
VB [v]	vorhin gesacht hat (.) "ein F/Freund der Familie"?	
D [v]		(.) „Amistad“ hat

[7]

	..	7	8
D [v]	er/ ¿Es un amigo SUYO (.) es un amigo el señor?		
D [il]	Ist das ein Freund von IHNEN (.) ist der Herr ein Freund?		
zB [v]		Sí, de la casa	
zB [il]		Ja, des Hauses	

[8]

	9	10	11	12
D [v]	¿es un amigo de la familia/ de la casa			en general? Das is ein
D [il]	Ist es ein Freund der Familie/ des Hauses			allgemein?
zB [v]	De la familia/			sí, de la familia
zB [il]	der Familie			Ja, der Familie

[9]

	..			13
VB [v]				hm hm
VB [nv]				<i>schreibt</i>
D [v]	Freund der Familie nicht nur MIR is ein Freund der Familie			

[10]

	14	15	16	17
VB [v]				(..) Kann er das 'n bißchen
VB [nv]				<i>schreibt</i>
D [v]	(..) ist ein Freund unserer Familie			
zB [v]				hm
[ID/Zeit]				

[11]

	..			18
VB [v]	näher erläutern?			
D [v]	Entonces eh eh va a describir un poco como es esta			
D [il]	Also, beschreiben sie ein bißchen diese Freundschaft.			

[12]

	..			19
D [v]	amistad (..) ¿Cuándo se CONOCIE:RON? ¿Como sea la relació:n?			
D [il]	Wann haben sie sich kennengelernt? (.) Wie war die			
D [nv]	<i>aufzählend, gestikulierend</i>			

[13]

	..			
D [v]	(..) ¿Cuántas veces se han VI:STO? (.) en general la situación de l'			
D [il]	BEZIEHUNG? (.) Wie oft haben sie sich GESEHEN?			

[14]

	..			20
VB [nv]				<i>hört auf zu schreiben, hört zu</i>
D [v]	amistad			
zB [v]	No (.) simplemente: hace MUCHOS años (.) que él estuvo			
zB [il]	Nein (.) es ist einfach so, daß er vor vielen Jahren in/ bei uns zu Hause			

[15]

	..	21	
D [v]			Cuánto tiempo estuvo? (.) vor viele/ vor eh
D [il]			Wie lange war er dort?
zB [v]	a:/ él estuvo a mi casa		
zB [il]	war		

[16]

	..	2223	24
VB [nv]		<i>schreibt</i>	
D [v]	viele viele Jahre	war er in Kolumbien (.) bei uns zu Hause	
zB [v]		Sí	
zB [il]		Ja	Wir
zB [nv]			<i>im</i>

[17]

	..		
zB [v]	Estuvimos CONVERSA:ND0, llegó a mi CA:SA, trató conmigo y		
zB [il]	UNTERHIELTEN uns, kam in mein HAUS und verkehrte mit mir und meiner		
zB [nv]	<i>Erzählton</i>		

[18]

	..	25	
D [v]			hm eh: ¿Cuánto tiempo estuvo en
D [il]			Wie lange hielt er sich in ihrem Haus
zB [v]	mi HERMA:NA, salió con ELLA		
zB [il]	SCHWESTER, ging mit ihr AUS		

[19]

	..	26	
D [v]	la casa de ustedes?		
D [il]	auf?		
zB [v]		No, no él cual si pasó (.) no se ha/ pues/ no no	
zB [il]		Nein, nein es war nur ein kurzer Besuch (.) er hat sich	

[20]

	..	27	28	29	30
D [v]		¿Lo visitó?			Also vor viele viele Jahre
D [il]		Hat er Sie besucht?			
zB [v]		estuve/ pues	Sí sí (xxx)		
zB [il]	nicht/ also/ nein, nein er war/ also		Ja, ja (xxx)		

[21]

	..	31
D [v]	war er bei uns/ war er zu BESUCH bei uns zu Hause (.)	¿Estuve
D [il]		Er hat sie

[22]

	..	32	33	34
VB [nv]				<i>hört auf zu schreiben, hört zu</i>
D [v]	VISITANDOLOS?			¿Un día, dos días, cinco días?
D [il]	besucht?			Ein Tag, zwei Tage, fünf Tage?
zB [v]		Visitando, no más		No, no,
zB [il]		Nur besucht		Nein,

[23]

	..	35
D [v]		ja!
zB [v]	no estuve una visita rápida un di/ un/ un rato no	más
zB [il]	nein, nein, es war ein kurzer Besuch ein Ta/ ein/ ein Weilchen nicht mehr	

[24]

	36	37
D [v]	ein Tag an einem Tag ya! ok! ok! Así se conocieron (.)	¿Qué más?
D [il]		So haben sie sich kennengelernt (.)

[25]

	..
D [v]	¿Cómo/ cómo surgió l'amistad? ¿Cómo/ cómo creció l'amistad?
D [il]	Was noch? Wie wie entstand die Freundschaft? Wie/ wie wuchs die

[26]

	..	38
D [v]	¿Por que eso es un conocimiento?	
D [il]	Freundschaft? Warum ist das eine Bekanntschaft geworden?	
zB [v]		Sí no porque
zB [il]		Ja nein weil wir

[27]

	..	39
D [v]		hm ja wir/ wir besaßen
zB [v]	nosotros tejamos un negocio, una panaría	
zB [il]	hatten ein Geschäft, eine Bäckerei	

[28]

	..	40	41
D [v]	damals eine kleine Bäckerei		
zB [v]	y (..)		
zB [il]	und		
zB [nv]	<i>fragt gestisch und mimisch nach, ob er</i>		

[29]

	..	42	43
VB [nv]	<i>schreibt</i>		
D [v]	Ya		
D [il]	Ja		
D [nv]	<i>nickt</i>		
zB [v]	y él llegó allá a TOMA:R, comprar un PA:N o		
zB [il]	und er kam, um Brot oder etwas zu kaufen, ein Brot,		
zB [nv]	<i>fortfahren kann</i>		

[30]

	..		
zB [v]	que lo que sea un JU:GO y (xxx) más y más amistad que cuando/		
zB [il]	einen Saft und (xxx) so wurden wir langsam Freunde weil während/		

[31]

	..	44	
VB [nv]	<i>schreibt</i>		
D [v]	und er wollte bei uns etwas kaufen (.) so haben wir uns		

[32]

	..	45	
D [v]	kennengelernt (.) ok! ¿Y en en todo esto tiempo como surgió l'		
D [il]	Und wie entstand während all dieser Zeit die		

[33]

	..		
D [v]	amistad? ¿Cómo se ha/ cómo/ que relaciones de amistad había?		
D [il]	Freundschaft? Wie hat sich/ Wie/ welche freundschaftlichen Beziehungen		

[34]

	..	46	47
D [v]	¿No lo ha vuelto usted a verlo nunca	más?	¿Usted
D [il]	hatten Sie? Haben Sie ihn dann nicht mehr gesehen?		Sie haben
zB [v]		Por teléfono	
zB [il]		Telefonisch	

[35]

	..	48	49	50
VB [nv]				<i>schreibt</i>
D [v]	nunca lo ha vuelto a		verlo personalmente?	äh:
D [il]	ihn nie wieder persönlich gesehen?			
zB [v]		no	no solamente por tel/	
zB [il]		nein	nein, nur tel/	

[36]

	..	51
D [v]	seitdem hab' ich s/ ihn NIE WIEDER persönlich gesehen (..)	

5.4.2.3.5 Es 05

Transkriptions-ID:	Es 05
Quelle:	BGS 28 K2 CD4 40.20-42.30
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit leichtem süddeutschen Akzent
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig
zB	weibl.	Es		Ecuadorianerin, angeblich Designerin, will in Spanien Urlaub machen

Tab. 114: Metainformationen Es 05

Kurzinhalt/Kommentar:

Auf Befragen gibt die zB an, Brüssel liege in Amerika, obwohl sie in der Kurzbefragung auf diese Frage mit „Europa“ antwortete. Der Dolmetscher wird in dieser Situation als Sprachumwandler tätig. Im darauffolgenden Vorhalt wird die zB einer Lüge überführt. Hier kennzeichnet der Dolmetscher den Urheber der Aussage.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache	2 - 40
IV	FO	ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache	2 - 40
IV	FO	Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache	39
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
II	RA	Teilweise Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase VN/B zur Sache in Original und Verdolmetschung	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 115: Fokus- und Randnachweise Es 05

[1]

	0	1
VB [v]	Sie sagt, sie will nach Brüssel, wo liegt denn	
[ID/Zeit]	BGS 28 K2 40.20	

[2]

	2	3	4
VB [v]	Brüssel?		
D [v]	Usted dijo que está viajando a Bruselas		¿En que
D [il]	Sie sagen, sie reisen nach Brüssel		In welchem
zB [v]	hm hm		

[3]

	5	6
D [v]	PAÍS está Bruselas? ¿Sabe usted?	
D [il]	LAND liegt Brüssel? Wissen Sie das?	
zB [v]	No sé (xxx)	
zB [il]	Ich weiß es nicht (xxx)	
zB [nv]	<i>flüsternd</i>	

[4]

	7	8
VB [v]	So ganz grob in welchem Land?	
D [v]	nicht	(.) Así más o menos en qué/
D [il]		(.) So ungefähr in welchem/ in

[5]

	9	10
D [v]	en qué PAÍS podría estar Bruselas?	América, hm hm (.)
D [il]	welchem LAND könnte Brüssel liegen?	Amerika, hm hm
zB [v]	En América	
zB [il]	In Amerika	

[6]

	11	12	13
VB [v]			(..) Mach' ich se jetzt total konfus oder wird se
VB [nv]	<i>schreibt</i>		<i>schreibt, schaut dann zB an</i>
D [v]		In Amerika	
zB [v]	hm hm		

[7]

	14
VB [v]	konfus? (.) Oder hat se den Faden verloren?
D [v]	Das VERSTEH ich
D [nv]	<i>leise, streicht sich mit der</i>

[8]

	15	16
VB [v]		Der Herr X hat eben gesagt, daß SIE die
VB [nv]		<i>überlegt</i>
D [v]	jetzt nicht	
D [nv]	<i>Hand übers Gesicht</i>	

[9]

	17	18
VB [v]	Nichte von der Frau vom Herrn X is	Was sacht sie denn
D [v]	hm hm hm	

[10]

	19
VB [v]	dazu?
D [v]	El señor X, mientras estuvo entrevistado aquí rápidamente
D [il]	Der Herr X hat gesagt, während er hier genau wie sie kurz befragt

[11]

D [v]	igual como usted (.) él dijo que usted es la sobrina de/ de la
D [il]	wurde, (.) daß Sie die Nichte seiner FRAU sind

[12]

..	20	21	22
VB [v]	Ist das richtig oder is des falsch?		
D [v]	ESPOSA de él		¿Es
D [il]			Ist das
zB [nv]	<i>schweigt</i>		

[13]

..	23	24	
D [v]	CORRECTO o no es CORRECTO?		¿hm?
D [il]	RICHTIG oder ist es nicht RICHTIG?		
zB [v]	(.) Sí		
zB [il]	(.) Ja		
zB [nv]	<i>flüsternd, verlegen lachend</i>		

[14]

25	26	27
D [v]	Ja, ja	
D [nv]	<i>beginnt zu dolmetschen</i>	
zB [v]	Sí, sí no/ que no (..) yo creí que	eso influenciará en algo
zB [il]	Ja, ja nein/ also nein (..)ich glaubte,	es würde irgend etwas

[15]

..	28	29	30
D [v]	¿hm?		
D [il]			Was
zB [v]		yo creí que eso influenciará en algo y/	
zB [il]	beeinflussen	ich dachte, es würde irgend etwas beeinflussen und/	

[16]

..	31
D [v]	¿Influenciará en qué?
D [il]	beeinflussen?
zB [v]	No sé en qué (.) se prohibirá el viaje o algo
zB [il]	Ich weiß nicht was (.) daß die Reise verboten wird

[17]

..	32	33	34
D [v]	hm hm	Ja, ja doch, ich bin die Nichte von seiner	
zB [v]		hm hm	
zB [il]	oder so etwas		

[18]

	..	35	36
VB [v]		So, sie ist also die	Nichte von der Frau?
VB [nv]		<i>streng und lauter als zuvor</i>	
D [v]		Frau	nur ich wollte nur nichts sagen bis jetzt,

[19]

	..		37
VB [v]			Warum net?
D [v]		weil ich dachte, wäre/ das wäre nicht so gut für die (.) Entscheidung	

[20]

	..	38	
VB [v]		(.) se soll/ nee, das is Quatsch! Wenn ich sie was frage, soll sie mir	
VB [nv]		<i>streng und lauter als zuvor</i>	

[21]

	..	39	
VB [v]		die Antwort drauf geben und zwar die Wahrheit	
D [v]		Mira, "¡No!", dice,	
D [il]		Schau mal, "Nein!"	

[22]

	..		
D [v]		"¡Absolutamente! ¡Pero cuando yo le hago una pregunta usted	
D [il]		sagt er "Absolut nein! Aber wenn ich Ihnen eine Frage stelle, sagen Sie mir die	

[23]

	..	40	
D [v]		dígame la respuesta pero que corresponde a la verdad!"	
D [il]		Antwort aber so, daß sie der Wahrheit entspricht!"	
zB [v]		Claro (.)	
zB [il]		Natürlich (.)	

[24]

	..	41	
D [v]		Entschuldigen Sie.	
zB [v]		perdóneme	
zB [il]		verzeihen Sie mir	

5.4.2.3.6 Es 06

Transkriptions-ID: Es 06				
Quelle: BGS 28 K2 CD428.50-37.00				
VN/B-Typ: Einreisebefragung				
Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit leichtem süddeutschen Akzent.
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig
zB	weibl.	Es		Ecuadorianerin, angeblich Designerin, will in Spanien Urlaub machen

Tab. 116: Metainformationen Es 06

Kurzinhalt/Kommentar:

Der Dolmetscher leitet bei der ausführlichen Befragung der ecuadorianischen Reisenden selbständig das teilweise ritualisierte Vorgespräch ein. In dieser Befragung sollen nicht deckungsgleiche Aussagen zweier Reisender näher untersucht werden. Die Verdolmetschung des Anfangs zeigt die Einleitung und Vorbereitung auf die kommenden Fragen und zudem eine Anpassung an die Situation und die Höflichkeit seitens des Dolmetschers durch die Paraphrasierung von 'Amigo' in Takt 2f. Im weiteren Verlauf wird der Dolmetscher deutlich als Sprachumwandler tätig.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Vorgespräch	1, 8
I	FO	VN/B zur Sache	8 - 54
III	FO	Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache	8 - 54
IV	FO	Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache	O:2 V:3
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	Vorgespräch in der Verdolmetschung	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Einzelnes Vorkommen der Verdolmetschung in der Phase Vorgespräch	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 117: Fokus- und Randnachweise Es 06

[1]

	0	1
VB [nv]	<i>bereitet Befragung am PC vor (schreibt)</i>	
D [v]	Ahora le eh le hará/ le entrevista nuevamente (.)	
D [il]	Jetzt werden Sie äh nochmals befragt (.) viele der Fragen	
[ID/Zeit]	BGS 28 K2 28.50	

[2]

	..	
D [v]	muchas de las preguntas otrav/ nuevamente le hará eh un poco más	
D [il]	werden Ihnen erneu/ nochmals gestellt äh ein bißchen detaillierter, ja?	

[3]

	..	2
VB [v]	In welchem Verwandtschaftsverhältnis steht sie	
D [v]	detallado sólo, ah?	

[4]

	..	3
VB [v]	denn zu ihrem (..) zum 'Amigo' da	
VB [nv]	<i>schreibt</i>	
D [v]	¿El señor con/ que está viajando	
D [il]	Der Herr mit/ der mit Ihnen reist oder	

[5]

	..	4
D [v]	con usted o usted con él (.) existe alguna relación familiar?	
D [il]	Sie mit ihm (.) existiert irgendeine verwandtschaftliche Beziehung?	
zB [nv]	<i>schüttelt</i>	

[6]

	..	5	6
VB [nv]			<i>nimmt</i>
D [v]	¿no? (.) nein, keine (.) Verwandtschaft		
D [il]	Nein?		
zB [nv]	<i>kaum merklich den Kopf</i>		

[7]

	..	7
VB [v]	Also, WOHIN geht ihre Reise? Das	
VB [nv]	<i>Personalien aus dem Paß auf</i>	

[8]

	..	8
VB [v]	gleiche Spiel von vorne!	
D [v]	Como le he dicho, otra vez va a hacer las	
D [il]	Wie ich Ihnen bereits gesagt habe, werden Ihnen	

[9]

	..
D [v]	mismas preguntas que le ha hecho (.) parece/ puede ser que es tonto
D [il]	die gleichen Fragen gestellt, die Ihnen bereits gestellt wurden (.) das erscheint/

[10]

	..
D [v]	pero la pregunta le interesa (.) ¿adónde va su viaje? ¿Adónde/?
D [il]	es kann sein, daß es dumm ist, aber die Fragen sind von Interesse (.) Wohin

[11]

	..	9	10	11	12
VB [v]				Für wie lange?	
D [v]			Nach Brüssel		¿Por
D [il]	führt Ihre Reise? Wohin?				Für wie
zB [v]		A Bruselas			
zB [il]		Nach Brüssel			

[12]

	..	13	14	15	16
VB [v]					Reist sie alleine?
VB [nv]				<i>schreibt</i>	
D [v]	cuanto tiempo?		Elf Tage		
D [il]	lange?				
zB [v]		Por (.) once dias			
zB [il]		Für (.) elf Tage			

[13]

	17	18	19
D [v]	¿Está viajando sola o en compañía de alguien?		Ich
D [il]	Reisen Sie allein oder in Begleitung von jemandem?		
zB [v]		En compañía	
zB [il]		In Begleitung	

[14]

	..	20	21
VB [v]		Mit wem?	
D [v]	reise zusammen (.) mit (einer anderen Person)		¿Cómo se
D [il]			Wie heißt die

[15]

	..	22	23
D [v]	llama la persona que viaja con usted?		
D [il]	Person, die mit Ihnen reist?		wiederholt den Namen des
zB [v]		XY	

[16]

	..	24
VB [v]		Ist sie mit diesem Herrn X irgendwie
D [il]	Mannes, notiert ihn für den VB	

[17]

	..	25
VB [v]	verwandt oder verschwägert?	
D [v]		¿Con este señor X (.) usted tiene algún
D [il]		Mit diesem Herrn X (.) sind Sie mit ihm

[18]

	..	26
D [v]	(.) PARENTESCO o algún tipo de relación en este sentido?	
D [il]	VERWANDT oder haben sie in diesem Sinne eine Beziehung zu ihm?	
zB [v]		(.)
zB [il]		(.)

[19]

	..	27	28
VB [v]		Wie lange kennt sie ihn	
D [v]	amigos hm (.) wir sind befreundet		
D [il]	Freunde		
zB [v]	amigos		
zB [il]	Freunde		

[20]

..	29	30
VB [v]	schon?	
D [v]	¿Hace cuanto tiempo lo conoce usted a él?	
D [il]	Seit wann kennen Sie ihn?	
zB [v]		Hace bastante
zB [il]		Ziemlich lange

[21]

..	31	32	33
D [v]	¿Y más o menos?	Schon lange her (.) also	
D [il]	Und mehr oder weniger?		
D [nv]	<i>wiegende Bewegung mit der Hand</i>		
zB [v]	tiempo	¿hm?	

[22]

..	34	35
VB [v]	(.) Wie lange ungefähr?	
VB [nv]	<i>schreibt</i>	
D [v]	das is wirklich schon lange her	¿Más o
D [il]		Mehr oder

[23]

..	36	37	38
D [v]	menos cuanto tiempo?	¿Doce?	
D [il]	weniger wie lange?	Zwölf?	
zB [v]		Más o menos doce años	hm hm
zB [il]		Mehr oder weniger zwölf Jahre	

[24]

..	39	40
VB [v]	Seit zwölf Jahren, gut! Eh was macht denn der	
D [v]	Cirka zwölf Jahre	

[25]

..	41
VB [v]	Herr X beruflich?
D [v]	¿El señor X en qué trabaja? ¿Qué actividad tiene
D [il]	Was arbeitet Herr X? Was hat er für einen Beruf?

[26]

	..	42	43	44	45
VB [v]				(..)	Ok! Is er selbständig oder
VB [nv]				<i>schreibt</i>	
D [v]	él?		Er ist Architekt		
zB [v]	Él es arquitecto				
zB [il]	Er ist Architekt				

[27]

	..	46			
VB [v]		irgendwo angestellt?			
D [v]		¿Él/ él trabaja en manera independiente o es			
D [il]		Ist er selbständig oder ist er in einer Firma angestellt?			

[28]

	..	47	48	49
D [v]		empleado en una empresa?		Dependiente
D [il]				Angestellt
zB [v]			(Independiente)	
zB [il]			Selbständig	

[29]

	..	50	51
VB [v]			Aha, also er ist selbständig (..) Und
D [v]		Er ist selbständig	
zB [v]		INdependiente	
zB [il]		SELBSTÄNDIG	

[30]

	..	52		
VB [v]		was hat sie denn für 'nen Beruf?		
D [v]		(.) ¿Y usted, que tipo de profesión		
D [il]		(.) Und Sie, was haben Sie für einen		

[31]

	..	53	54
D [v]		tiene?	Designerin
D [il]		Beruf?	
zB [v]		Diseñar	
zB [il]		Zeichnen	

5.4.2.3.7 Es 07

Transkriptions-ID:	Es 07
Quelle:	BGS 22 CD1 8.23-17.27
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Jung und unerfahren
D	weibl.	Es, Dt		Südamerikanerin, Deutsch und Spanisch beherrscht sie gleichermaßen gut
B	männl.	Es		Kubaner, der mit falschem spanischen Paß in die Bundesrepublik einreisen wollte

Tab. 118: Metainformationen Es 07

Kurzinhalt/Kommentar:

Beschuldigtenvernehmung: Versuchte Ausreise eines Kubaners aus Deutschland mit falschem spanischen Paß. Der von der Dolmetscherin vorgebrachte Tatvorwurf weist eine höhere Ritualisierung auf als das Original. Dadurch kommt es zu einem Ritualisierungsaufschwung, dem einzigen im gesamten Korpus. Zudem belehrt die Dolmetscherin den Beschuldigten auch selbständig (Hilfspolizist in Takt 5). Eine nachfolgende Belehrung durch den VB erfolgt nicht. Die Dolmetscherin ist deutlich als DAP tätig, da sie den VB zu diesem Fall brieft (woher sie ihr Wissen hat, ist unbekannt). Der VB ist noch sehr jung und unerfahren, die Dolmetscherin greift ihm unter die Arme: vom neuen Computer-Programm bis hin zur Vernehmung selbst. In dieser Transkription wird außerdem der Phasenablauf deutlich.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	3 - 4
I	FO	Rechtsbelehrung	5
I	FO	VN/B zur Person	1 - 2
I	FO	VN/B zur Sache	7 - 8
I	FO	Einzelnes Vorkommen der Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	5
II	FO	Ritualisierungsaufschwung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B zur Sache	
III	FO	Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Person	1, 2
III	FO	Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache	8 - 9
III	FO	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Rechtsbelehrung	5

Kat.	NA	Nachweis	Takt
IV	FO	Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Person	1, 2
IV	FO	Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache	8 - 9
IV	FO	Hinzufügung in der Phase Rechtsbelehrung	5
I	RA	Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original	
I	RA	VN/B zur Person im Original	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung	
I	RA	Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	
I	RA	VN/B zur Person in der Verdolmetschung	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Person	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 119: Fokus- und Randnachweise Es 07

[1]

	0	1	2
VB [v]	A:ls erstes seine Adresse		
D [v]			Necesita su
[Phase]	Vernehmung zur Person VzP - Position 1 (Takt 1-2)VzP		
[ID/Zeit]	BGS 22 8.23		[...]

[2]

	3
VB [v]	Ach so, ja (.) kannst Du ihm das mal erklären, daß er halt
D [v]	dirección
[Phase]	Tatvorwurf T - Position 2 (Takt 3-4)

[3]

VB [v]	mit 'nem falschen spanischen Paß aus ähm Deutschland ausreisen
--------	--

[4]

	..	4
VB [v]		wollte
D [v]		Lo siguiente: se le acusan de aquí es que ha tratado de (.)
D [il]		Folgendes: Sie werden hier beschuldigt, daß Sie versucht haben (.) aus
[Phase]		T

[5]

	..	
D [v]		SALIR de la República Federal de Alemania con un pasaporte
D [il]		der Bundesrepublik Deutschland mit einem FALSCHEN spanischen Paß

[6]

	..	
D [v]		FALSIFICADO español (.) y que ahora será expedido para el su
D [il]		AUSZUREISEN (.) und daß Sie jetzt in Ihr Heimatland zurückgeschickt

[7]

	..	5
D [v]		país natal, ¿ah? (.) Y ahora lo se dijo lo siguiente (.) usted tiene el
D [il]		werden, ne? Und jetzt wird Ihnen folgendes gesagt (.) sie haben hier
[Phase]		Rechtsbelehrung R - Position 3 (Takt 5)

[8]

	..	6
D [v]		derecho aquí porque ya se le ha dicho (.) el hecho de cual se lo
D [il]		das Recht weil Ihnen bereits mitgeteilt wurde (.) die Tat, derer man Sie

[9]

	..	
D [v]		acusa (.) según estos usted tiene UN derecho de HACER una
D [il]		beschuldigt (.) Sie haben nun EIN Recht, eine Aussage zu MACHEN im

[10]

	..	
D [v]		declaración con respecto de esto (.) si DESEA hacerla (.) NO tiene
D [il]		Hinblick hierauf (.) wenn Sie sie machen MÖCHTEN (.) Sie müssen keine

[11]

	..	
D [v]		que hacerla si no QUIERE (.) puede consultar con un abogado antes
D [il]		machen, wenn Sie es NICHT MÖCHTEN (.) sie können einen Anwalt

[12]

..	
D [v]	de hacer la declaración Y tiene el derecho además de presentar
D [il]	konsultieren, bevor Sie die Aussage machen UND Sie haben außerdem das

[13]

..		7 8
VB [v]		Jetzt müssen mir nur
VB [n]		<i>(leise); schreibend</i>
D [v]	pruebas para el su descargo	
D [il]	Recht, Beweise zu Ihrer Entlastung vorzubringen.	
[Phase]		Vernehmung zur Sache

[14]

..		9
VB [v]	die Fragen einfallen (..) So! (.) Am Besten (.) soll er mir seinen	
[Phase]	VerS - Position 4 (Takt 7-9)VerzS	

[15]

..		10
VB [v]	Reiseweg erzählen	
D [v]	De primero lo mejor es que cuente su ruta de	
D [il]	Zuerst ist es am besten, wenn Sie Ihre Reiseroute	
[Phase]	VerzS	

[16]

..	
D [v]	viaje
D [il]	beschreiben.

5.4.2.3.8 Es 08

Transkriptions-ID:	Es 08
Quelle:	BGS 36 CD 3 K2 15.06-18.40
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	weibl.	Dt		Junge Polizeibeamtin
D	weibl.	Es, Dt		Südamerikanerin, spricht Spanisch und Deutsch gleichermaßen gut
zB	weibl.	Es		Kolumbianerin, macht falsche Angaben zu Beruf, Reiseziel und Reisegrund

Tab. 120: Metainformationen Es 08

Kurzinhalt/Kommentar:

Die Dolmetscherin führt eigenständig ein teilweise ritualisiertes Vorgespräch durch (Takt 2) und wird in Takt 18 f. als Gesprächsmanager tätig. Gut erkennbar ist in diesem Ausschnitt auch die für ERB typische teilweise ritualisierte Befragung zur Sache.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Vorgespräch	2
I	FO	VN/B zur Sache	1 - 21
I	FO	Vorgespräch in der Verdolmetschung	2
I	FO	Einzelnes Vorkommen der Verdolmetschung in der Phase Vorgespräch	2
III	FO	Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache	2 - 8
III	FO	Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	18 - 19
III	FO	Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	18 - 19
IV	FO	Translationshandlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache	2 - 8
IV	FO	Translationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache	18 - 19
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	

Kat.	NA	Nachweis	Takt
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 121: Fokus- und Randnachweise Es 08

[1]

	0	1	2
VB [v]	Grund und Ziel ihrer Reise hätte ich gerne gewußt		
D [v]			¡Bueno!
D [il]			Gut! äh,
zB [il]	Befragung zur Sache BzS- Position 1		
[ID/Zeit]	BGS 36 K2 15.06		

[2]

	..
D [v]	eh la señora ahora le va a hacerle unas cuantas preguntas con
D [il]	die Dame wird Ihnen jetzt einige Fragen bezüglich Ihrer Reise stellen (.) und

[3]

	..	3
D [v]	respecto a su viaje (.) y las va ir anotando todos, no? (.) Quiere	
D [il]	wird sie alle aufschreiben, nicht? (.)	Sie möchte

[4]

	..	4
D [v]	saber el motivo (.) de su viaje y adonde viaja	
D [il]	den Grund (.) Ihrer Reise wissen und wohin Sie reisen	
zB [v]		¿La versión
zB [il]		Die wahre Version?

[5]

	..	5	6	7	8
D [v]		Sí!		hm hm!	Die
D [il]		Ja!			
zB [v]	verdadera?	(.) Yo tengo una hermana en Francia			
zB [il]		(.) Ich habe eine Schwester in Frankreich			

[6]

	..	9
VB [nv]		<i>schaut D fragend an</i>
D [v]	RICHTIGE/ (.) also die WIRKLICHE Version (.)	

[7]

	10	11
VB [nv]		<i>schreibt</i>
D [v]	kannste ruhig so schreiben, hat sie so gesagt	
D [nv]		<i>liest auf dem Bildschirm</i>

[8]

	12
D [v]	Doppelpunkt kannst du da machen (.) Ich habe
D [nv]	<i>des PC, was VB schreibt</i>

[9]

	13	14
D [v]	eine Schwester in Frankreich(.) (bueno) ¿Y?	
D [il]	(.) (gut) Und?	
zB [v]		Y yo quería pasear con
zB [il]		Und ich möchte einige Zeit

[10]

	15	16	17
VB [v]		Wie lange möchte sie	
VB [nv]		<i>schreibt</i>	
D [v]	Ich wollte sie besuchen		
zB [v]	ella		
zB [il]	mit ihr verbringen		

[11]

	18	19
VB [v]	denn dort BLEIBEN? Und/	
D [v]	¿Cuánto tiempo/ Moment mal, X, laß sie mal	
D [il]	Wie lange/	
zB [v]	Pienso/	
zB [il]	Ich denke/	

[12]

	20	21	22
D [v]	reden! ¿Sí?		Ich wollte ungefähr
D [il]	Ja?		
zB [v]	¡Sí! Por ahí una mes		
zB [il]	Ja! Ich wollte etwa einen Monat dort bleiben		

[13]

	..
D [v]	einen Monat bei ihr bleiben

5.4.2.3.9 Es 09

Transkriptions-ID:	Es 09
Quelle:	BGS 36 CD3 K2 21.40-23.04
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	weibl.	Dt		Junge Polizeibeamtin
D	weibl.	Es, Dt		Südamerikanerin, spricht Spanisch und Deutsch gleichermaßen gut
zB	weibl.	Es		Kolumbianerin

Tab. 122: Metainformationen Es 09

Kurzinhalt/Kommentar:

Die Dolmetscherin wird in Takt 10 auf Wunsch der VB als Sachverständiger tätig, denn sie soll einen Geldbetrag von Pesos in Dollar umrechnen.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	10 - 11
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle DAP: Sachverständiger der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 123: Fokus- und Randnachweise Es 09

[1]

	0	1	2
VB [v]	Was macht sie beruflich?		
D [v]	En qué TRABAJA usted?		
D [il]	Was ARBEITEN Sie?		
[ID/Zeit]	BGS 36 K2 21.40		

[2]

	3	4
D [v]	Ich arbeite	
zB [v]	En a contar/ en una oficina de contador pero yo no (xxx)	
zB [il]	Ich zähle/ in einem Buchhaltungsbüro aber ich (xxx)	

[3]

	..
D [v]	in dem Büro, von dem ich die Bescheinigung vorgelegt habe, aber

[4]

	..
D [v]	ich mache nicht das, was da drin steht, sondern mache die

[5]

	..	5	6
VB [v]		Was VERDIENT sie dort?	
D [v]	REINIGUNGSarbeiten		¿Cuánto GANA
D [il]			Was verdienen Sie

[6]

	..	7	8
D [v]	con su trabajo?		¿Doscientos cincuenta mil? (.)
D [il]	mit Ihrer Arbeit?		Zweihundertfünfzigtausend?
zB [v]		Doscientos cincuenta	
zB [il]		Zweihundertfünfzig	
zB [nv]			<i>nickt</i>

[7]

	9	10
VB [v]		Was ist das ungefähr
D [v]	zweihundertfünfzigtausend Pesos	

[8]

	..	11
VB [v]	umgerechnet?	
D [v]		Das sind so hundertzwanzig Dollar circa

5.4.2.3.10 Es 10

Transkriptions-ID:	Es 10
Quelle:	BGS 29 K3 32.13-34.20
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit leichtem süddeutschen Akzent
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig
zB	männl.	Es		Kolumbianer, angeblich Architekt, möchte in Brüssel Urlaub machen

Tab. 124: Metainformationen Es 10

Kurzinhalt/Kommentar:

Kolumbianer, der in Begleitung einer Frau, angeblich der Nichte seiner Frau, reist (s. BGS 28), wird eingehend befragt, da sich seine Aussagen und die seiner Begleiterin nicht decken. Im vorliegenden Abschnitt werden seine Angaben hinsichtlich seines angegebenen Berufes (Architekt) mit einfachen Fragen überprüft. Der Dolmetscher wird in Takt 10-12 als Gesprächsmanager tätig und faßt in Takt 22 die Aussage des Reisenden zusammen.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	10 - 12
IV	FO	Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache	O: 15 - 21 V: 22
IV	FO	(Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache	V: 10 - 12
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 125: Fokus- und Randnachweise Es 10

[1]

	0	1
VB [v]	Ja, wie sieht denn sowas aus? Soll er mir mal	
[ID/Zeit]	BGS 29 K3 32.13	

[2]

	2
VB [v]	AUFMALEN!
D [v]	¿Y cómo es más o menos este tipo de
D [il]	Und wie ist dieser ARCHITEKTUR-Typ so mehr oder
D [nv]	legt zB Papier und Stift hin

[3]

	3
D [v]	ARQUITECTURA, a ver? Porque/ ¿Qué es lo ESPECIAL de la
D [il]	weniger? Weil/ Was ist das BESONDERE an der

[4]

	4
D [v]	arquitectura ANDINA?
D [il]	ANDINISCHEN Architektur?
zB [v]	Ya (.) por ejemplo eh: si hablamos de la
zB [il]	Also (.) zum Beispiel äh: wenn wir von der
zB [nv]	zeichnet

[5]

	5	6	7
D [v]	hm hm!	Wenn wir von der	
zB [v]	ESTRUCTURA	nosotros (.)	
zB [il]	STRUKTUR sprechen	wir (.)	
zB [nv]		zeichnet	

[6]

	8	9
D [v]	STRUKTUR sprechen	
zB [v]	(..)	esto es lo que hacían los romanos
zB [il]		das ist das, was die Römer vor
zB [nv]	zeichnet	

[7]

	10	11	12	13	14
D [v]	estamos hablando de la estructura		andino	Das ist	
D [il]	wir sprechen von		der andinischen Struktur		
zB [v]	hace más o menos/			Sí sí	
zB [il]	mehr oder weniger/			Ja, ja	

[8]

D [v]	das, was die RÖMER gemacht haben früher (.) aber jetzt reden wir				
-------	--	--	--	--	--

[9]

	15
VB [nv]	<i>schaut, was und wie zB zeichnet</i>
D [v]	von ANDINISCH
zB [v]	entonces (.) esto (.) como estamos ubicados en
zB [il]	also (.) das (.) da wir uns in einem Erdbebengebiet
zB [nv]	<i>zeichnet</i>

[10]

zB [v]	una zona SÍSMICA (.) entonces por ejemplo esto es una
zB [il]	befinden (.) also zum Beispiel das ist eine HAUSSTRUKTUR

[11]

	16	17
D [v]	hm hm	
zB [v]	ESTRUCTURA de una CASA	y: este:/ como estamos/ el
zB [il]		u:nd da:s/ da wir uns/ unser Land

[12]

zB [v]	nuestro país está en una zona SÍSMICA por ejemplo lo que hemos
zB [il]	sich in einem ERDBEBENgebiet befindet zum Beispiel ist das, was wir

[13]

zB [v]	hecho es sí es que: (.) hemos visto que hay fallas en el sistema
zB [il]	gemacht haben eben das, daß (.) wir haben gesehen, daß es im traditionellen

[14]

	..	18	19
D [v]		hm	hm
zB [v]	constructivo tradicional		entonces lo que hemos hecho en
zB [il]	Bausystem Mängel gibt		und das, was wir gemacht haben in diesen

[15]

	..		
zB [v]	estas casas es de RESCATAR este sistema constructivo de la		
zB [il]	Häusern ist, dieses Bausystem folgendermaßen wiederherzustellen zum		

[16]

	..		20
zB [v]	siguiente manera por ejemplo en las CASAS NORMALES (.)		
zB [il]	Beispiel für NORMALE HÄUSER (.)		wurde

[17]

	..		
zB [v]	hacían ASÍ (.) entonces (.) de acuerdo a:/ a algunas investigaciones		
zB [il]	es SO gemacht (.) dann (.) entsprechend einiger/ einiger Untersuchungen, die		

[18]

	..		
zB [v]	que han hecho en la escuela politécnica y en las universidades (.)		
zB [il]	vom Polytechnikum und den Universitäten gemacht wurden (.)		

[19]

	..	21	
zB [v]	si hablamos ESTRUCTURALMENTE (.) ESTO va a determinar		
zB [il]	wenn wir STRUKTURELL sprechen wird DAS dazu führen, daß (.) wenn wir		

[20]

	..		
zB [v]	que (.) si ponemos unos TRAVERSAÑOS en esto SENTIDO (.) en		
zB [il]	einige QUERBALKEN in diesem SINNE einfügen (.) in den VIER Wänden		

[21]

	..	22	
D [v]			Also das ist die NORMALE
D [nv]			<i>zeigt beim Dolmetschen immer wieder</i>
zB [v]	las CUATRO paredes de la casa (.)		
zB [il]	des Hauses (.)		
zB [nv]			<i>zeichnet weiter</i>

[22]

..
 D [v] Struktur von ein HAUS (.) und da in Ecuador auch so viel eh (.)
 D [nv] auf das bemalte Blatt Papier

[23]

..
 D [v] ERDähSTOSSE/ äh ErDBEBEN gibt, dann hama da

[24]

..
 D [v] ENTWICKELT also das is traditionelle ART und da hamma jetzt

[25]

..
 D [v] bei der PolyTECHNISCHE INSTITUT entwickelt solche Art, die

[26]

..
 D [v] WÄNDE zu bauen (.) anstatt so GERADE hier zu machen sondern

[27]

.. 23
 VB [v] Warum? Was hat'
 D [v] so eine VERSTÄRKUNG so in diese Richtung so

[28]

..
 VB [v] n das für'n Vorteil?

5.4.2.3.11 Es 11

Transkriptions-ID:	Es 11
Quelle:	BGS 29 K3 50.04-51.00
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit leichtem süddeutschen Akzent
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig
zB	männl.	Es		Kolumbianer, angeblich Architekt, möchte in Brüssel Urlaub machen

Tab. 126: Metainformationen Es 11

Kurzinhalt/Kommentar:

Im vorliegenden transkribierten Abschnitt wird der Dolmetscher mit dem Einverständnis des Vernehmungsbeamten eindeutig als Hilfspolizist tätig, denn er stellt dem zB eine zuvor selbst vorgeschlagene Frage (Takt 1-3).

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	V 1 - 3
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 127: Fokus- und Randnachweise Es 11

[1]

	0	1
VB [nv]	<i>schreibt am PC</i>	
D [v]	Ich mache eine Frage sehr (.) sehr gerne. Weil die haben/	
[ID/Zeit]	BGS 29 K350.04	

[2]

	..	
D [v]	sehr/ sehr oft hat das immer etwas geholfen. Die Leute zu fragen/	

[3]

.. 2 3

D [v] also (.) die/ seine Frau jetzt ist selbständig, dann haste auch ein

[4]

..

D [v] TELEFONNUMMER/ kann er uns ein Telefonnummer geben von

[5]

..

4

5

VB [v] Ja, klar, können wir machen

D [v] seiner Frau (.) dann fangen an sehr oft

[6]

..

6

7

8

VB [v] hm hm Ja, können wir ja mal machen, kein

VB [nv] schreibt

D [v] wackeln dann

[7]

..

9

VB [v] Thema

D [v] hm hm! (..) ¿De qué forma podría usted entrar en

D [il] hm hm! (..) Wie könnten Sie mit Ihrer Frau in KONTAKT treten,

[ID/Zeit] 50.34

[8]

..

D [v] CONTACTO con su esposa si tuviera necesidad?

D [il] wenn es notwendig wäre?

5.4.2.3.12 Es 12

Transkriptions-ID:	Es 12
Quelle:	BGS 29 K3 1.20-1.37min
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit leichtem süddeutschen Akzent
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig
zB	männl.	Es		Kolumbianer, angeblich Architekt, möchte in Brüssel Urlaub machen

Tab. 128: Metainformationen Es 12

Kurzinhalt/Kommentar:

In der vorliegenden Transkription soll der Dolmetscher in auf Wunsch des Vernehmungsbeteiligten (Takt 1) als Sachverständiger tätig werden.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	1 - 6
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle DAP: Sachverständiger der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 129: Fokus- und Randnachweise Es 12

[1]

	0	1
VB [v]		Wie weit is'n das von QUITO bis dahin, wo SIE wohnt?
VB [nv]		<i>bereitet die Befragung am PC vor</i>
D [nv]		<i>schaut sich eine Touristenkarte von Brüssel des zB an</i>
[ID/Zeit]	BGS 29 K31.20min	

[2]

VB [v]	Haben Se da 'ne Ahnung? Wie weit/ was da für 'ne Distanz
--------	--

[3]

	2	3
VB [v]	dazwischen liegt?	Na hier, sie ist doch woanders
VB [nv]		<i>sucht im Protokoll der</i>
D [v]	Wohin? Bis wohin?	

[4]

	4	
VB [v]	geboren in/ hier	
VB [nv]	<i>vorangegangenen Befragung</i>	
D [v]	(Oh, ich habe keine Ahnung) Ja, ich weiß	
D [nv]	<i>schaut auf das Protokoll</i>	

[5]

	5	6
VB [v]	Hier, dieses XY	
D [v]	Keine Ahnung!	

5.4.2.3.13 Es 13

Transkriptions-ID:	Es 13
Quelle:	BGS 26 CD4 K1 59.54min-1h07
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit leichtem süddeutschen Akzent
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig
zB	weibl.	Es		Ecuadorianerin, wollte in Spanien Urlaub machen. Sehr schüchtern und ‚weltfremd‘

Tab. 130: Metainformationen Es 13

Kurzinhalt/Kommentar:

Ecuadorianerin wird aufgrund unglaublicher Aussagen zurückgewiesen. Es handelt sich um einen teilweise ritualisierten Befragungsabschluß mit anschließender Zurückweisung. Hier wiedergegeben ist der Teil nach der Genehmigung

des Protokolls und der Vorlage desselben beim Gruppenleiter. Der Dolmetscher wird als Sprachumwandler tätig, indem er die Eröffnung der Zurückweisung direkt vom Blatt verdolmetscht. In Takt 4 und 22 kann außerdem jeweils eine Urheberkennzeichnung durch den Dolmetscher nachgewiesen werden.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Abschluß (mit Eröffnung der Zurückweisung)	1 - 47
III	FO	Sprachumwandler in der Phase Abschluß	4 - 5; 26 - 34
IV	FO	Urheberkennzeichnung in der Phase Abschluß	4 - 5
I	RA	Abschluß im Original	
I	RA	Abschluß in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Abschluß	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Abschluß	

Tab. 131: Fokus- und Randnachweise Es 13

[1]

	0	1
VB [v]	Also, der Chef hat sich das durchgelesen, was wir so zu	
[ID/Zeit]	BGS 26 K159.54	

[2]

	..
VB [v]	Papier gebracht haben und ist der Meinung, daß das net alles der

[3]

	..
VB [v]	WAHRHEIT entspricht (.) und er läßt se also NICHT einreisen (.)

[4]

	..	2
VB [v]	sie wird zurückgewiesen na:ch Bogotá	
D [v]	(Bogotá und Ecuador dann?)	

[5]

	3	4
VB [v]	Und/ ja klar!	
D [v]	¡Bueno! Mi superior, dice, ha leído todo esto que ha	
D [il]	Gut! Mein Chef, sagt er, hat das alles gelesen, was hier auf dem	

[6]

	..
D [v]	colocado aquí en el papel (.) y según ÈL todo lo que usted ha dicho
D [il]	Zettel steht (.) und SEINER Meinung nach entspricht alles das, was sie gesagt

[7]

	..
D [v]	aquí NO corresponde, dice, a la verdad o sea el motivo
D [il]	haben, sagt er, NICHT der Wahrheit beziehungsweise ist der Grund Ihrer Reise

[8]

	..
D [v]	posiblemente de su viaje es otro (.) y por ESTO NON le permite el
D [il]	möglicherweise ein anderer (.) und deshalb gestattet er Ihnen NICHT die

[9]

	..
D [v]	ingreso y usted tendrá a regresar otra vez a:/ a Bogotá (y después
D [il]	Einreise und Sie müssen erneut na:ch/ nach Bogotá zurückkehren (und dann

[10]

	..	5	6	7
VB [v]				Also, ihr
D [v]	otra vez a Ecuador), ¿hm?			
D [il]	nach Ecuador), hm?			
zB [nv]			<i>schweigt</i>	

[11]

	..
VB [v]	Rückflug wird sein am (.) DONNERSTAG um zehn Uhr dreißig

[12]

	8	9	10
VB [v]		ja! (.) und sie hat ja Geld dabei	
D [v]	(also morgen und übermorgen)		hm

[13]

	..	11	12
VB [v]		also im Transit kommt se da durch	
D [v]	hm	e:hm (.) el día de su regreso	
D [il]		ä:hm (.) der Tag Ihrer Rückkehr	

[14]

	..
D [v]	será JUEVES por la mañana será el vuelo a BOGOTÁ (.) y:
D [il]	wird der DONNERSTAG sein am Morgen wird der Flug nach BOGOTÁ sein

[15]

	..
D [v]	¡bueno! todo el vuelo será IGUAL como usted a venir (.) pues
D [il]	(.) u:nd, gut!, der ganze Flug wird für Sie genauso sein wie beim Hinflug (.)

[16]

	..
D [v]	solamente ¿Guayaquil Quito o Quito Guayaquil Bogotá
D [il]	also nur Guayaquil Quito oder Quito Guayaquil Bogotá ohne Zwischenlandung?

[17]

	..	13	14
VB [nv]		<i>verläßt den Raum</i>	
D [v]	directamente?		Bogotá! Entonces igual será
D [il]			Bogotá! Also ebenso wird es
zB [v]		Sí (Guayaquil Bogotá)	
zB [il]		Ja (Guayaquil Bogotá)	

[18]

	..	15
D [v]	Frankfurt Bogotá Bogotá Guayaquil, ¿hm?	
D [il]	Frankfurt Bogotá Bogotá Guayaquil sein, hm?	
zB [v]		(.) ¿Pues desde el
zB [il]		(.) Also bis DONNERSTAG

[19]

	..	16
D [v]		El JUEVES sale usted (.) el jueves
D [il]		AM DONNERSTAG fliegen Sie (.) am
zB [v]	JUEVES (.) salgo de AQUÍ?	
zB [il]	(.) fliege ich von hier weg?	

[20]

	..	17	18
D [v]	mismo luego usted allí		HOY y todo el día
D [il]	Donnerstag sind sie auch dort		HEUTE und
zB [v]		Y: ¿HOY y mañana¿	
zB [il]		U:nd HEUTE und morgen?	

[21]

	..	19	20
D [v]	de MAÑANA tiene que (xxx) aquí		sí, en el
D [il]	MORGEN den ganzen Tag müssen Sie sich hier (xxx)		ja, im Flughafen
zB [v]			¿aquí?
zB [il]			hier?

[22]

	..	21	22
D [v]	aeropuerto		porque tiene suficiente dinero, dice él, para
D [il]			weil Sie ausreichend Geld haben, sagt er, um
zB [v]		claro, sí	
zB [il]		natürlich, ja	

[23]

	..		
D [v]	cubrir cualquier costo que tenga de alimentación si quiere tomar		
D [il]	anfallende Kosten zu decken zum Essen, wenn Sie ETWAS essen möchten		

[24]

	..	23	24
VB [v]			Das können Sie ihr ja schon mal eröffnen, das is die
D [v]	ALGO		
[ID/Zeit]		[...]1h04	

[25]

	..	25	
VB [v]	Zurückweisung		
D [v]			¡Bueno! Esto es el documento oficial de la decisión
D [il]			Gut! Das ist das offizielle Dokument der Entscheidung, die

[26]

	..	26	
D [v]	que han tomado (.) y dice " Estimada señora XY, en base a las leyes		
D [il]	getroffen wurde (.) es besagt "Sehr geehrte Frau XY, aufgrund der		
D [nv]			<i>Stegreifübersetzung vom Vordruck</i>

[27]

	..		
D [v]	vigentes decido yo NO permitirle el ingreso en la República		
D [il]	herrschenden Gesetze entscheide ich, Sie NICHT in die Bundesrepublik		

[28]

	..	27
D [v]	Federal de Alemania (.) decido por (xxx)	este/ todo lo
D [il]	Deutschland einreisen zu lassen (.) ich entscheide durch (xxx)	dieses/ alles, was
D [nv]		zeigt zB den

[29]

	..	
D [v]	que se refiere a su persona está marcado con equis lo que no tiene	
D [il]	sich auf Ihre Person bezieht ist mit 'X' hervorgehoben, das, was nichts mit	
D [nv]	Vordruck	

[30]

	..	
D [v]	nada con usted NO está NADA marcado (.) hay varios casos aquí	
D [il]	Ihnen zu tun hat, ist NICHT markiert (.) es stehen verschiedene Fälle hier	

[31]

	28	29
D [v]	esto es su CASO que no le permiten el ingreso, dicen, que	
D [il]	das ist Ihr FALL, hier steht, daß Ihnen die Einreise nicht gestattet wird	
D [nv]	zeigt zB die relevanten Stellen im Vordruck	
zB [v]	ah: ya!	
zB [il]	ah: so!	

[32]

	29	
D [v]	DEBE regresar a su país (.) esta es la DECISIÓN, ahora viene el	
D [il]	und Sie in Ihr Heimatland zurückkehren MÜSSEN (.) das ist die	

[33]

	29	
D [v]	MOTIVO por el cual NO le permiten el ingreso (.) ESTA decisión	
D [il]	ENTSCHEIDUNG, jetzt kommt der GRUND aus dem Ihnen NICHT die	

[34]

	..	
D [v]	se ha tomado en base a este parágrafo (.) parágrafo sesenta de la	
D [il]	Einreise gestattet wird (.) DIESE Entscheidung wurde aufgrund dieses	

[35]

29

D [v]	(xxx) número tres de la ley de extranjeros
D [il]	Paragraphen (.) Paragraph sechzig (xxx) Nummer drei des Ausländergesetzes

[36]

30 31

D [v]	y que dice que su permanencia está en contra a las
D [il]	und der besagt, daß Ihr Aufenthalt dem Interesse der
zB [v]	¡hm hm!

[37]

..

D [v]	intereses de la República Federal de Alemania PORQUE al hacer
D [il]	Bundesrepublik Deutschland entgegengelt, WEIL Sie bei Ihrer

[38]

..

D [v]	los controles de su INGRESO usted no ha podido presentar de
D [il]	Einreisekontrolle Ihren Touristenstatus nicht KLAR darlegen konnten

[39]

..

D [v]	forma CLARA su condición de TURISTA o sea en resumen/ en
D [il]	beziehungsweise in Zusammenfassung/ wenn man das alles zusammenfaßt:

[40]

..

D [v]	resumiendo todo esto ellos no creen que usted venga como turista
D [il]	sie glauben nicht, daß Sie als Touristin kommen

[41]

32 33

VB [nv]	<i>VB kehrt zurück</i>
D [v]	¡Bueno! CONTRA esta decisión POR este motivo hay aquí
D [il]	Gut! GEGEN diese Entscheidung AUS diesem Grund gibt es hier
zB [v]	¡a:h hm!

[42]

..

D [v]	una tercera parte sobre sus derechos (.) no dicen simplemente que
D [il]	einen dritten Teil über Ihre Rechte (.) es wird Ihnen nicht einfach gesagt, daß

[43]

	..
D [v]	usted tiene regresarse, irse a su país y se acabó toda la historia (.)
D [il]	Sie zurückkehren müssen, daß Sie in Ihr Heimatland zurückmüssen und das

[44]

	.. 34
D [v]	PERO usted tiene la posibilidad y el DERECHO de hacer/
D [il]	war's (.) SONDERN Sie haben die Möglichkeit und das RECHT, BERUFUNG

[45]

	..
D [v]	de presentar una APELACIÓN, un RECURSO LEGAL CONTRA
D [il]	zu machen/ in Berufung zu gehen, RECHTSMITTEL GEGEN diese

[46]

	..
D [v]	esta decisión (.) usted puede hacerlo en forma de CARTA, por
D [il]	Entscheidung einzulegen (.) Sie können es in Form eines BRIEFES machen,

[47]

	..
D [v]	ESCRITO en ESPAÑOL (.) esto todo se lo envía a un juez y el juez
D [il]	SCHRIFTLICH auf SPANISCH (.) dies alles wird an einen Richter geschickt

[48]

	..
D [v]	es que decide si realmente esta decisión ha sido CORRECTA (.)
D [il]	und es ist der Richter, der entscheidet, ob diese Entscheidung wirklich

[49]

	.. 35
D [v]	¿Quiere hacerlo? ¿Va a hacerlo?
D [il]	RICHTIG war (.) Möchten Sie das machen? Werden Sie das machen?
zB [v]	Pues
zB [il]	Also

[50]

	.. 36
D [v]	Puede escribirlo por carta, hay una dirección y lo envía
D [il]	Sie können es schriftlich per Brief machen, es gibt eine Adresse
zB [v]	voy escribi:r
zB [il]	ich schrei:be

[51]

	..	37
D [v]	a esta dirección (.)	hay otro documento que se está
D [il]	und Sie schicken das an diese Adresse (.)	es gibt ein anderes Dokument, das
D [nv]		<i>schaut zu VB, der gerade Papier in</i>

[52]

	..	38
D [v]	preparando donde esta dirección está más clara, ¿ok?	
D [il]	gerade vorbereitet wird, auf dem diese Adresse deutlicher steht, ok?	
D [nv]	<i>den Drucker einlegt</i>	
zB [v]		¿Ahora
zB [il]		Jetzt kann

[53]

	..	39	40	41
D [v]		¡Sí! (.) ¡No! ¡Pasar no!		¡No! usted
D [il]		Ja! (.) Nein! Einreisen nicht!		Nein! Zurückkehren
zB [v]	puedo pasar?		¿Regresar?	
zB [il]	ich einreisen?		Zurückkehren?	

[54]

	..	42	43
D [v]	regresar tiene que regresar a su país (.)		pero desde su país
D [il]	müssen Sie in Ihr Heimatland		aber von Ihrem Heimatland
zB [v]		¡ah: ya!	
zB [il]		ach so!	

[55]

	..	44	45
D [v]	puede presentar esa/ esa apelación		y para eso usted
D [il]	aus können Sie diese/ diese Berufung einlegen		und dafür haben Sie
zB [v]		¡ah: ya!	
zB [il]		ach so!	

[56]

	..
D [v]	tiene un plazo de TREINTA días o sea UN mes a partir de hoy día
D [il]	eine Frist von DREIßIG Tagen beziehungsweise von EINEM Monat vom

[57]

	..	46	47
D [v]		¿ya? (.) y por favor ahora firme aquí.	
D [il]	heutigen Tag an gerechnet	Gut? (.) und bitte unterschreiben Sie jetzt hier.	
zB [v]		¡hm!	

5.4.2.3.14 Es 14

Transkriptions-ID:	Es 14
Quelle:	BGS 20 CD1 K3 51.40-52.00
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Junger Polizeibeamter, sehr bemüht in der Befragung
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig
zB	männl.	Es		Mexikaner, angeblich Designer, will Jahrtausendwende in Europa feiern

Tab. 132: Metainformationen Es 14

Kurzinhalt/Kommentar:

Mexikaner, angeblich Designer, will die Jahrtausendwende in Europa verbringen. Der vernehmende Polizeibeamte stützt sich im nachfolgend transkribierten Paralleldiskurs mit dem Dolmetscher zweimal auf sein Urteil. Der Dolmetscher wird somit als Sachverständiger tätig (Takte 0 - 8). In diesem Beispiel geht es um den intellektuellen Eindruck, den der Reisende beim Dolmetscher macht.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	0 - 8
I	RA	VN/B zur Sache	

Tab. 133: Fokus- und Randnachweise Es 14

[1]

	0
VB [v]	Wie macht er denn so von der Sprache her? Was für'n EINDRUCK
[ID/Zeit]	BGS 20 K3 A51.40

[2]

	..	1	2	3	4
VB [v]		macht er denn? (.)		Is er 'n Designer? Kann das wohl schon so:?	
D [v]					Ja, ja
D [nv]		<i>überlegt</i>			

[3]

	..	5	6
VB [v]		Ja?	
D [v]		könnte schon hinkommen	Weil wenn man/ vergleicht man mit

[4]

	..	7
VB [v]		is 'n bissl/
D [v]	anderen Personen, die oft hierherkommen ist ein bißchen merkt	

[5]

	..	8
VB [v]	merkt man schon einen anderen Dialekt, ja?	Ja, gut (.)
D [v]	man schon, ja, ja an der SPRACHE merkt man schon, ja	
[ID/Zeit]		52.00

[6]

	..	
VB [v]	das meinte ich, ja (.) Also kann DAS schon mal hinkommen	

5.4.2.3.15 Es 15

Transkriptions-ID:	Es 15
Quelle:	BGS 20 CD1 K3 B1h06-1h07
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Junger Polizeibeamter, sehr bemüht in der Befragung
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig
zB	männl.	Es		Mexikaner, angeblich Designer, will Jahrtausendwende in Europa feiern

Tab. 134: Metainformationen Es 15

Kurzinhalt/Kommentar:

Mexikaner, angeblich Designer, will die Jahrtausendwende in Europa verbringen. In diesem transkribierten Ausschnitt möchte der Polizeibeamte wissen, ob der Reisende auf den Dolmetscher auch einen optimistischen Eindruck hinterläßt, weil er noch nicht weiß, wo er zu Silvester übernachten wird. Der VB geht davon aus, daß in dieser Nacht bereits alles ausgebucht sein wird. Der D geht nicht darauf ein und macht den VB darauf aufmerksam, daß der Übernachtungs-ort eines Reisenden nicht Sache der Polizei ist. In Takt 3 wird der Dolmetscher bei der eigenständigen Beantwortung einer an den zB gerichteten Fragen und in Takt 5 auf Wunsch des VB in Takt 4 als Sachverständiger tätig.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	1 - 5
I	RA	VN/B zur Sache	

Tab. 135: Fokus- und Randnachweise Es 15

[1]

	0	12
VB [v]	Also, er is ja da ziemlich optimistisch, was das	
[ID/Zeit]	BGS20 K3 B1h27	

[2]

	3	4
VB [v]	angeht (.) macht er sich da keine Gedanken?	Macht er auch
D [v]	(.) (Nein)	

[3]

VB [v]	nich so den Eindruck, oder was meinen Sie, was haben Sie für 'nen
--------	---

[4]

	5
VB [v]	Eindruck Herr X?
D [v]	Na ja, gut, ich glaube, das ist auch nicht das

[5]

	6
VB [v]	Ja, ja, das is schon
D [v]	Problem von der Polizei, wo er übernachten wird

[6]

VB [v]	richtig (.) aber wenn ich in ein fremdes Land reise, dann will ich
--------	--

[7]

	7	8
VB [v]	SCHON wissen, wo ich NÄCHTIGE	also (.) aber Mentalität
D [v]	ja, ja	

[8]

VB [v]	und Länder und Sitten sind halt verschieden und von daher (.)
--------	---

[9]

..
 VB [v] können wir da nicht gleich auf UNS schließen, das ist richtig! Er

[10]

..
 VB [v] stellt es sich halt EINFACH vor, ne!

5.4.2.3.16 Es 16

Transkriptions-ID:	Es 16
Quelle:	BGS 27 K2 00.00-05.03min
VN/B-Typ:	Einreisekurzbefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB1	männl.	Dt		Spricht mit leichtem süddeutschen Akzent; führt die Befragung
VB2	männl.	Dt		
D	männl.	Es	Dt	Südamerikaner, seit langem in Deutschland ansässig
zB	männl.	Es		Jugendlicher Kolumbianer, möchte in Italien bei der Mutter seiner Freundin Urlaub machen

Tab. 136: Metainformationen Es 16

Kurzinhalt/Kommentar:

Die in dieser Transkription abgebildete Kurzbefragung ist aufgrund dessen, daß sie nur aus einer Phase besteht, nicht Teil des Untersuchungskorpus. An ihr kann jedoch die für die ERB typische teilweise Ritualisierung der Befragung zur Sache dargestellt werden. Der VB nimmt bei dieser Kurzbefragung lediglich Stichpunkte, die ihm für eine evtl. nachfolgende ausführliche Einreisebefragung hilfreich sein könnten. Somit erklärt sich auch die schnelle Abfolge der Fragen und die prompten Reaktionen des VB auf die Antworten. Während der Befragung werden von den beiden Beamten Parallelen gezogen zu einer vorher stattgefundenen Befragung, die anscheinend auffällig ähnlich gewesen war und die nun eine (der Autorin unbekannt) Theorie oder Aussage zu bestätigen scheint. Beispielhaft ist hier die Rolle des Dolmetschers als Sprachumwandler und demzufolge die ausgangstextnahe Wiedergabe während der gesamten Kurzbefragung.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
II	FO	Teilweise Ritualisierung der Phase Befragung zur Sache	1-126

Tab. 137: Fokus- und Randnachweise Es 16

[1]

	0	1	2
VB1 [v]	Wohin reist er GENAU?		
D [v]			¡Bueno! Primeramente quiere
D [il]			Gut! Zuerst möchte er von Ihnen
[ID/Zeit]	BGS 27 K20.00min		

[2]

	..	3	4
D [v]	saber de usted (.)	¿adónde viaja usted?	Nach VENEDIG
D [il]	wissen (.)	Wohin reisen Sie?	
zB [v]		A: Venecia	
zB [il]		Na:ch Venedig	

[3]

	5	6	7	8	9
VB1 [v]	Nach Venedig Wie lange?				
VB1 [nv]	<i>notiert</i>				
D [v]			¿Cuánto tiempo?		Ein
D [il]			Wie lange?		
zB [v]				Por un mes	
zB [il]				Für einen Monat	

[4]

	..	10	11
VB1 [v]	(..) Und wo wird er wohnen in der Zeit?		
VB1 [nv]	<i>notiert</i>		
D [v]	Monat		¿Y durante este
D [il]			Und in dieser Zeit, wo

[5]

	..	12
D [v]	tiempo dónde se alojará? ¿Dónde será usted hospedado?	
D [il]	werden Sie wohnen? Wo werden Sie Gast sein?	
zB [v]		En la casa
zB [il]		Im Haus de:r

[6]

	..	13
D [v]		In das Haus von de:r MUTTER
zB [v]		de: la mama de la novia mía
zB [il]		Mutter meiner Verlobten

[7]

	..	14
VB1 [v]		Weiß er ob die auf MIETE wohnt oder ob die 'n
D [v]		meiner VERLOBTE

[8]

	..	15
VB1 [v]		eigenes HAUS hat?
D [v]		Sabe usted COMO vive ELLA? ¿Vive en un
D [il]		Wissen Sie, WIE SIE wohnt? Lebt sie in einer

[9]

	..	
D [v]		DEPARTAMENTE? ¿En una casa? ¿PROPIA? ¿ALQUILADA?
D [il]		WOHNUNG? In einem HAUS? Im EIGENTUM? Zur MIETE?

[10]

	16	17
D [v]		Ich weiß nur, daß eine
zB [v]		Hm: (.) solo se que es un apartamento
zB [il]		Hm: (.) ich weiß nur, daß es eine Wohnung ist

[11]

	..	18	19
VB1 [v]		Is ne Wohnung, is gut! (..) Wo is denn seine	
VB1 [nv]		<i>notiert</i>	
D [v]		Wohnung ist	

[12]

	..	20	21
VB1 [v]		Freundin?	
D [v]		¿Y su ENAMORADA, su NOVIA dónde está?	
D [il]		Und Ihre GELIEBTE, Ihre VERLOBTE, wo ist die?	
zB [v]			En
zB [il]			In

[13]

	..	22	23	24
VB1 [v]			Äh (.) warum is die net mitgereist?	
D [v]		In Kolumbien		¿Y
D [il]				Und
zB [v]		Colombia		
zB [il]		Kolumbien		

[14]

	..	25	26	27
D [v]		porqué non viaja con usted?	¿Porque?	
D [il]		warum reist sie nicht mit Ihnen?	Warum?	
zB [v]			No puede viajar	Porque/ por
zB [il]			Sie kann nicht reisen	Weil/ wegen

[15]

	..	28		
D [v]		hm hm! (.) Sie konnte nicht MITreisen		
zB [v]		cuestiones de estudios		
zB [il]		Ihres Studiums		

[16]

	..	29	30	31
VB1 [v]		Was studiert sie?		
D [v]		wegen ihres Studium	¿Qué estudia ella?	
D [il]			Was studiert sie?	
zB [v]				(..) Eh: sí
zB [il]				Äh: ja (.) sie

[17]

	..			
zB [v]		(.) está estudiando:/ apenarse en los estudios especiales de		
zB [il]		studie:rt/ sie bemüht sich in der Spezialisierung in Odontologie		

[18]

	..	3233	34	35
D [v]		¿Cómo?	Odontología (.) Also (.)	
D [il]		Wie?	Odontologie	
zB [v]		odontología	ODONTOLOGÍA	
zB [il]			ODONTOLOGIE	

[19]

	36	37	38	39
VB1 [v]	Ja! Das hatte ich eben auch		Paßt ja (.) Wann ist denn seine	
VB1 [nv]			<i>notiert</i>	
D [v]	Zahnarzt/Zahnärztin			

[20]

	..	40
VB1 [v]	Freundin GEBORN?	
D [v]	¿Sabe usted la fecha de nacimiento de ELLA/	
D [il]	Kennen Sie IHR Geburtsdatum/ das/ das Ihrer	

[21]

	..	41
D [v]	de/ de su novia?	
D [il]	Verlobten?	
zB [v]	Nació: nel (..) ella cumplió los dieciocho años e:n	
zB [il]	Sie ist gebo:ren (..) sie ist im JULI achtzehn geworden (.)	
zB [nv]	<i>schaut an die Decke beim überlegen</i>	

[22]

	..	42	43
D [v]			Also sie ist im JULI/ im
zB [v]	JULIO (.) en el julio pasado (mil novecientos ochenta y tre:s)		
zB [il]	im vergangenen Juli		(neunzehnhundert dreiundachtzig)
zB [nv]	<i>rechnet</i>		

[23]

	..	44
D [v]	vergangenen Juli ACHTZEHN geworden	
zB [v]	(.) mil novecientos	
zB [il]	(.)	

[24]

	..
zB [v]	ochenta y tre:s (.) sí, ella cumplió los dieciocho años en el mes
zB [il]	neunzehnhundertdreiundachtzig (.) ja, sie ist im vergangenen Monat achtzehn

[25]

	..	45
VB1 [v]		Das wußte die Mutter komischerweise auch nicht, das
VB1 [nv]		zu VB2 und D
zB [v]	pasado	
zB [il]	geworden	

[26]

	..	46
VB1 [v]		Geburtsdatum
VB1 [nv]		
VB2 [v]		Hm, ja das wissen viele nich/ das is in SPANIEN/

[27]

	47	48
VB1 [v]		Sie wußte aber AUCH, daß die Tochter ACHTZEHN is, gell?
D [v]		Ja,

[28]

	..	49
VB1 [v]		Seit wann is er denn mit der Tochter zusammen?
D [v]	ja, sie is achtzehn	

[29]

	50
D [v]	¿Y desde cuándo usted tiene la RELACIÓN con la muchacha esta?
D [il]	Und seit wann haben sie mit diesem Mädél eine BEZIEHUNG?

[30]

	51
zB [v]	Eh: del veintiún agosto/ veintiuno de setiembre cumplimos dos
zB [il]	Äh: seit dem einundzwanzigsten August/ am einundzwanzigsten September

[31]

	..	52
D [v]		veintiuno de setiembre/ ¿De qué año? ¿Se acuerda?
D [il]		einundzwanzigster September/ welchen Jahres? Erinnern Sie
D [nv]		notiert
zB [v]	años	
zB [il]	sind es zwei Jahre	

[32]

	..	53	54
D [v]			Ahora tenemos el dos mil
D [il]	sich?		Jetzt sind wir im Jahr 2000
zB [v]		Cumplimos dos años apenas (.)	
zB [il]		Wir sind erst zwei Jahre zusammen (.)	

[33]

	55	56	57
D [v]		Noventa y ocho (.) also (.) am	
D [il]		Achtundneunzig	
D [nv]		<i>notiert</i>	
zB [v]	¿Noventa y ocho?		
zB [il]	Achtundneunzig?		

[34]

	..
D [v]	einundzwanzigsten September werden wir jetzt ZWEI Jahre

[35]

	..	58	59	60
VB1 [v]		Also seit achtundneunzig		seit
VB1 [nv]				<i>notiert</i>
VB2 [v]			Ja, kommt hin	
D [v]	zusammen			

[36]

	..	61
VB1 [v]	achtundneunzig (.) kommt AUCH hin (.) Wohnen die beiden	

[37]

	..	62
VB1 [v]	zusammen oder wohnen die noch GETRENNT?	
D [v]		¿VIVE usted con
D [il]		WOHNEN Sie mit

[38]

	..	63	64	65	66
D [v]	ella¿	¿O separados viven?		Wir leben getrennt	
D [il]	ihr?	Oder wohnen Sie getrennt?			
zB [v]		¡No!		No, separados	
zB [il]		Nein!		Nein, getrennt	

[39]

	67	68
VB1 [v]	Leben getrennt, kommt AUCH hin! (..) Äh (.) Was macht ER	
VB1 [nv]	<i>notiert</i>	

[40]

	..	69
VB1 [v]	BERUFLICH?	
D [v]	Y USTED (.) ¿Qué ACTIVIDAD tiene? ¿En qué	
D [il]	UND SIE (.) Was haben Sie für eine BESCHÄFTIGUNG?	

[41]

	..	70
D [v]	TRABAJA? ¿Qué es lo que HACE usted?	
D [il]	Was ARBEITEN Sie? Was MACHEN Sie?	
zB [v]	YO: (.) Pues: (.) Bueno	
zB [il]	I:CH (.) Also (.) Gut (.) Ich	

[42]

	..	71	72	73
D [v]	¿Hm?		PIENSA	
D [il]			Sie HABEN	
zB [v]	(.) Yo (.) pienso estudiar	Pienso estudiar		
zB [il]	(.) Ich habe vor, zu studieren	Ich habe vor, zu studieren		

[43]

	..	74	75
VB1 [v]	Ja, und was/ womit verdient er		
D [v]	estudiar (.) Ich möchte studieren	¿Y que	
D [il]	VOR zu studieren (.)	Und was	

[44]

	..	76
VB1 [v]	sein Geld?	
D [v]	hace usted actualmente/ que hace?	
D [il]	machen sie im Moment/ was machen Sie?	
zB [v]	Que hace/ yo actualmente	
zB [il]	Momentan arbeite ich im Geschäft	
zB [nv]	<i>schaut an die Decke beim Überlegen</i>	

[45]

	..
zB [v]	labora: en u::n en el magasin de mi mama en un magasin de ropa
zB [il]	meiner Mutter, ein Bekleidungsgeschäft

[46]

	77	78
VB1 [v]		Und was
D [v]	Also, ich arbeite in dem Geschäft von meiner MUTTER	

[47]

	..	79
VB1 [v]	hat die für 'n Geschäft?	
D [v]	¿Qué tipo/ Qué es lo que vende en el	
D [il]	Was für ein/ Was verkaufen Sie im Laden Ihrer	

[48]

	..	80	81	82
VB1 [v]				kennt
D [v]	negocio de su madre?		Schu:he, Klei:der	
D [il]	Mutter?			
D [nv]			<i>aufzählend</i>	
zB [v]		Zapa:tos, ro:pa (.) (todo para la casa)		
zB [il]		Schu:he, Klei:dung (.) (alles für das Haus)		
zB [nv]		<i>aufzählend</i>		

[49]

	..	83
VB1 [v]	sie den EHEMANN von der ANDERN	
D [v]	¿Conoce usted al ESPOSO	
D [il]	Kennen Sie den EHEMANN	

[50]

	..	84
D [v]	de la/ de la mama de su NOVIA?	
D [il]	der/ der Mutter Ihrer VERLOBTEN?	
zB [v]	(..) ¿E:l/ el esposo que tiene	
zB [il]	(..) Den/ den Ehemann, den sie JETZT	

[51]

	85	86	87	88
D [v]		¡SÍ!	Sí, lo que tiene	AHORA
D [il]		Ja!	Ja, den sie	JETZT hat
zB [v]	AHORA?	¡No!		No, no porque está
zB [il]	hat?	Nein!		Nein, nein, weil sie in

[52]

			89
D [v]			¡Ah!
D [il]			Ah!
zB [v]	casada en	ITALIA y hay diez años que yo no la veo	
zB [il]	ITALIEN	verheiratet ist und ich sie seit zehn Jahren nicht gesehen habe	

[53]

		90	91
D [v]	¿No lo conoce usted?		Der, der die jetzt in ITALIEN
D [il]	Sie kennen Ihn nicht?		
zB [nv]		<i>schüttelt den Kopf</i>	

[54]

	92	93	94
VB1 [v]	Ja, ob ER den kennt?		Den kennt er nich
D [v]	lebt?	Nein, kenne ich nicht	

[55]

		95 96	97
VB1 [v]	(.) Hat er noch NIE GESEHN?	Weiß er wie der	HEIßT?
D [v]			¿Nunca
D [il]			Sie haben
zB [v]		No	

[56]

		98	99
D [v]	lo ha VISTO al señor este ? ¿Al italiano?		Fotos (.) ¿Pero
D [il]	diesen Herrn nie GESEHEN? Den Italiener?		Fotos (.) Aber
zB [v]		Por fotos	
zB [il]		Auf Fotos	

[57]

	..	100	101	102
VB1 [v]				Weiß er net.(.) U:nd/
D [v]		personalmente así como nosotros?		
D [il]		persönlich, so wie wir jetzt?		
zB [v]				Hm: no
zB [il]				Hm: nein

[58]

	103	104
D [v]		Hm, nein, ich hab Ihn nicht
zB [v]	Hablamos por teléfono, sí, pero no/	
zB [il]	Wir telefonieren, ja, aber nicht/	

[59]

	..	105
VB1 [v]		Nur per Telefon (.) Is das 'n ITALIENER
D [v]		gesehen, nur per Telefon

[60]

	..	106
VB1 [v]		oder is das 'n KOLUMBIANER?
D [v]		¿Es un ITALIANO o un
D [il]		Ist er ITALIENER oder

[61]

	..	107
D [v]		COLUMBIANO él?
D [il]		KOLUMBIANER?
zB [v]		(.) ITALIANO (.) (xxx) lo que tiene AHORA
zB [il]		(.) ITALIENER (.) (xxx) der, den sie JETZT hat, ist

[62]

	..	108
D [v]		(xxx) sí, sí, AHORA (xxx) (.) der jetzt is ein
D [il]		(xxx) ja, ja JETZT (xxx)
zB [v]		es un ITALIANO xxx
zB [il]		ITALIENER xxx

[63]

	..	109
VB1 [v]		Ok (.) Wieviel GELD hat er denn jetzt noch dabei?
D [v]		ITALIENER

[64]

	110	111
D [v]	¿Y DINERO? ¿Cuánto trae por el viaje?	
D [il]	Und GELD? Wieviel haben Sie für die Reise dabei?	
zB [v]		(Novecientos dólares)
zB [il]		(Neunhundert Dollar)

[65]

	112	113 114	115
VB1 [v]			Hat er immer
D [v]	¿Novecientos dólares¿ (.) Neunhundert DOLLAR		
D [il]	Neunhundert Dollar?		
zB [nv]	<i>nickt</i>		

[66]

	..	116	117
VB1 [v]	noch jetzt?		
D [v]		TIENE los novecientos dólares?	
D [il]		HABEN Sie die neunhundert Dollar?	
zB [v]			Se lo di a ella para que
zB [il]			Das hat sie mir gegeben um
zB [nv]			<i>klopft wortsuchend auf den</i>

[67]

	..	118
D [v]		Das hat sie mir gegeben um das zu zahlen/ hier
zB [v]		pagar la:
zB [il]		da:s Dings zu zahlen
zB [nv]		<i>Tisch</i>

[68]

	..	119	120
VB1 [v]			Ja gut, sie will's ihm wiedergeben in
D [v]		die:/ ja!	
zB [v]		lo que pagar el/	
zB [il]		um das Dings zu zahlen/	

[69]

	..	121
VB1 [v]	Italien, oder wie sind se verblieben?	
D [v]		(xxx) ¿Y este dinero pero se lo
D [il]		(xxx) Und dieses Geld werden Sie

[70]

	..	122	123
D [v]	va restituir?		Ja, ja sie hat mir gesagt, daß
D [il]	zurückgeben?		
zB [v]	Sí (xxx) me lo restituyó		
zB [il]	Ja, (xxx) sie gab es mir zurück		

[71]

	..	124	125	126
VB1 [v]		Ok! Gut!		Er möchte sich nochmal
D [v]	sie mir das zurückgibt			
D [nv]			<i>steht auf</i>	
zB [v]			(Bueno)	
zB [il]			(Gut)	
zB [nv]			<i>steht auf</i>	

[72]

	..
VB1 [v]	bitte vorne hinsetzen

5.4.2.3.17 Es 17

Transkriptions-ID:	Es 17
Quelle:	BGS 34 AUDIO
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Junger, erfahrener Polizeibeamter
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianerin
zB	weibl.	Es	It	Kolumbianerin, die sich mehrere Jahre illegal in Italien aufhielt. Da sie kein Visum besitzt und über Deutschland nach Kolumbien reisen wollte, handelt es sich um eine Straftat nach deutschem Ausländergesetz, so daß sie als Beschuldigte vernommen wird. Der lange Aufenthalt in Italien führt dazu, daß sie ihre Muttersprache sehr stark mit Italienisch mischt, so daß sich auch die Dolmetscherin an einer (hier nicht transkribierten) Stelle beschwert, sie solle Spanisch mit ihr sprechen.

Tab. 138: Metainformationen Es 17

Kurzinhalt/Kommentar:

Der Tatvorwurf und die Belehrung sind im Original hochgradig ritualisiert (Takte 0-8; 10-15), in der fehlerhaften Verdolmetschung aber nicht ritualisiert (Takte 9-10; 16-18). Somit handelt es sich um einen Ritualisierungsabschwung. Auslassungen sind in eben diesen Verdolmetschungstakten zu finden.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	0 - 10
I	FO	Rechtsbelehrung	15 - 18
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung im Original	15
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung	9 - 10
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	16 - 18
II	FO	Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	0 - 10
II	FO	Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	15 - 18
IV	FO	Auslassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	9 - 10
IV	FO	Translationshandlung Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung	16 - 18
I	RA	Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original	
I	RA	Rechtsbelehrung im Original	
I	RA	Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung	
I	RA	Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	
II	RA	Hochgradige Ritualisierung im Original in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	

Tab. 139: Fokus- und Randnachweise Es 17

[1]

0

VB [v]	Also, Frau X, es geht um folgendes (.) die junge Dame is heute
VB [nv]	zu D
[ID/ZEIT]	BGS 34 Audio

[2]

..

1

2

VB [v]	aus MAILAND gekommen (.)	und hat in IHREM PASS/ sie is
VB [nv]		
D [v]	hm hm	

[3]

..

VB [v]	bei einem Kollegen damit zur AUSREISEKONTROLLE damit
--------	--

[4]

2

VB [v]	vorstellig geworden/ und hat in ihrem PASS einen
--------	--

[5]

..

VB [v]	AUSREISESTEMPEL von BOGOTA vom
--------	--------------------------------

[6]

2

VB [v]	DREIUNDzwanzigsten September
--------	------------------------------

[7]

..

3

4

VB [v]	neunzehnhundertsiebenundneunzig	MEHR NICHT! (.) das
D [v]	hm hm	

[8]

..

VB [v]	ist ALLES! (.) SO!(..) UND (.) im Verlauf dann wurde
--------	--

[9]

4

VB [v]	festgestellt, daß sie halt ZWEI JAHRE sich in ITALIEN
--------	---

[10]

	..
VB [v]	aufgehalten hat seit diesem Datum seit siebenundneunzig in

[11]

	4
VB [v]	ITALIEN AUFGEHALTEN hat und sie KOMMT halt heute aus

[12]

	..
VB [v]	ITALIEN (.) und nach der NEUregelung des

[13]

	4	5
VB [v]	AUSLÄNDERGESETZES braucht sie halt jetzt ein VISUM	
D [v]		hm

[14]

	..	6	7	8
VB [v]		und das HAT se nich	DESWEGEN	wurde sie von uns
D [v]	hm		hm hm	

[15]

	..
VB [v]	BEANZEIGT wegen VERSTOSS AUSLÄNDERgesetz

[16]

	8
VB [v]	Paragraph zwoundneunzig eins sechs (..) können Sie ihr das ma:l

[17]

	..	9
VB [v]	so: sagen?	
D [v]		Entonces (.) Conforme al sello de entrada/ de ingreso a
D [il]		Also (.) Gemäß dem Eingangs/ Einreisestempel nach ITALIEN

[18]

	..
D [v]	ITALIA en su pasaporte/ fue en el año noventa y siete/ mil
D [il]	in ihrem Paß/ das war im Jahr siebenundneunzig/

[19]

9

D [v]

noveciento noventa y siete (.) eh eso significa que usted ha estado/

D [il]

neunzehnhundertsiebenundneunzig (.) äh: das heißt, daß sie/ es keine/ keinen

[20]

..

D [v]

no hay ninguna/ ningún otro SELLO o VISA o/ o algo que

D [il]

anderen STEMPEL oder VISUM oder/ oder etwas, das darauf hindeuten

[21]

9

10

D [v]

indique que usted estuvo en forma LEGAL en ITALIA (.) que

D [il]

würde, daß sie LEGAL in ITALIEN waren (.)

daß es

[22]

..

D [v]

estuvo un PERMISO para permanecer todos estos años y por eso

D [il]

eine GENEHMIGUNG für den Aufenthalt für all diese Jahre gab und

[23]

10

D [v]

eh: la policía en este momento inicia de hacer de usted una

D [il]

deswegen äh: beginnt die Polizei in diesem Moment eine

[24]

..

D [v]

INVESTIGACIÓN PENAL porque estaría ILEGAL en un estado

D [il]

STRAFRECHTLICHE ERMITTLUNG, weil Sie ILLEGAL in einem

[25]

10

D [v]

de la Com/ de la UNIÓN Europea (.) en ITALIA en este caso(.)

D [il]

STAAT der Europäischen Gem/ UNION waren (.) in ITALIEN in diesem

[26]

..

11

12

VB [v]

Hat sie/ hat sie das soweit VERSTANDEN?

D [v]

¿OK?

D [il]

Fall (.) OK?

Verstehen

[27]

	..	13 14 15
VB [v]		Gut! (.) Sie
D [v]	¿ENTIENDE de que se va tratar a esto, ya?	hm hm
D [il]	Sie, worum es sich handeln wird, ja?	
zB [v]		Sí

[28]

	15
VB [v]	wird jetzt/ wir werden jetzt eine Vernehmung zur ihrer PERSON

[29]

	..
VB [v]	und zur SACHE durchführen (.) zu ihrer Person HAT sie

[30]

	15
VB [v]	wahrheitsgemäÙe Angaben zu MACHEN (.) in der Vernehmung

[31]

	..
VB [v]	zur Sache steht's ihr FREI, sich zu diesem Tatvorwurf des/ der

[32]

	15
VB [v]	UNERLAUBTEN EINREISE zu ÄUSSERN (.) sie hat die

[33]

	..
VB [v]	MÖGLICHKEIT, die AUSSAGE zu VERWEIGERN, des

[34]

	15
VB [v]	weiteren kann sie sich SCHRIFTLICH äußern (.) und sie hat

[35]

	..
VB [v]	JEDERZEIT das RECHT, einen ANWALT IHRER WAHL zu

[36]

.. 16

VB [v]	konsultieren
D [v]	ENTONCES (.) esta/ esta/ esta/ esta DILIGENCIA
D [il]	ALSO (.) diese/ diese/ diese/ diese STRAFSACHE setzt sich

[37]

..

D [v]	PENAL está compuesta de dos PARTES (.) la PRIMERA parte
D [il]	zusammen aus zwei TEILEN (.) der ERSTE TEIL muß/ befra/ mit der/ Ihrer

[38]

16

D [v]	tiene que haber/ consul/ con la/ su identificación PERSONAL
D [il]	PERSÖNLICHEN Identifikation aller Ihrer generellen (xxx) (.)

[39]

.. 17

D [v]	todo su generales de (xxx) (.) esa/ eso está/ usted/ está la
D [il]	diese/ dies ist/ Sie/ es gibt die Pflicht, es

[40]

..

D [v]	obligación de decirlo/ de decir TODO lo relacionado con su
D [il]	zu sagen/ ALLES zu sagen, was mit Ihrer persönlichen Information

[41]

17

D [v]	información personal (.) la SEGUNDA parte tiene relación con la
D [il]	zusammenhängt (.) der ZWEITE Teil hat zu tun mit der Situation an SICH (.)

[42]

..

D [v]	situación en SÍ (.) el HECHO (.) PENAL que usted
D [il]	mit der TAT (.) STRAFTAT, die Sie wahrscheinlich be/ begangen haben (.)

[43]

.. 18

D [v]	PRESUMIBLEMENTE co/ comitió (.) usted está en libertad de
D [il]	es steht Ihnen frei zu sagen,

[44]

..	
D [v]	decir lo que quiera, explicarlo o no explicarlo (.) de explicarlo
D [il]	was sie wollen, es zu erklären oder nicht zu erklären (.) es zu erklären wie Sie

[45]

18	
D [v]	como quiera (.) de no explicar NADA o/ y si usted quiera puede
D [il]	möchten (.) NICHTS zu erklären oder/ und wenn Sie es wollen, können Sie

[46]

..	
D [v]	solicitar un ABOGADO (.) de su CONFIANZA (.) según su
D [il]	sich mit einem ANWALT beraten (.) Ihres Vertrauens (.) nach Ihrem

[47]

.. 19	
D [v]	voluntad
D [il]	WILLEN
zB [v]	¿Con cosa pago yo un abogado?
zB [il]	Womit soll ich einen Anwalt bezahlen?
zB [nv]	<i>lacht kurz auf, mischt in der Frage Italienisch und Spanisch</i>

5.4.2.3.18 Es 18

Transkriptions-ID:	Es 18
Quelle:	BGS 30 1h30.30-1h30.58
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Junger, erfahrener Polizeibeamter
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianische Doktorandin
B	weibl.	Es		Kolumbianerin, wollte mit ihrer kleinen Tochter nach Kolumbien reisen

Tab. 140: Metainformationen Es 18

Kurzinhalt/Kommentar:

Die Vernommene Kolumbianerin wird des illegalen Aufenthalts und der Arbeit ohne Aufenthaltsgenehmigung (Prostitution) beschuldigt. Im transkribierten Abschnitt kommt zudem der Verdacht der Scheinehe hinzu. Die Dolmetscherin wird durch die Verwendung der ersten Person Singular und durch eigenständiges Nachfragen zum Hilfspolizisten (Takt 10).

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	10
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase VN/B zur Sache in Original und Verdolmetschung	

Tab. 141: Fokus- und Randnachweise Es 18

[1]

0 1

VB [v]	Ja, wie?/ Also, sie haben GEHEIRATET (.) und
[ID/Zeit]	BGS 30 K11h30.30

[2]

..

VB [v]	WIEVIEL TAGE NACH der Hochzeit war er dann noch BEI IHR?
--------	--

[3]

2

D [v]	¿Después de haberse CASADOS cuántos días estuvo ÉL con
D [il]	Nachdem Sie GEHEIRATET hatten, wieviele Tage war ER mit IHNEN

[4]

.. 3

D [v]	USTED?
D [il]	zusammen?
B [v]	Él estuvo en la casa/ (..) CINCO días estuvo en la casa
B [il]	Er war im Haus/ (..) FÜNF Tage war er im Haus

[5]

	4	5	6	7	8
D [v]	Con USTED?		Se casaron/		Se casaron
D [il]	Mit IHNEN?		Sie haben geheiratet		Sie haben am
D [nv]	<i>läßt den Satz</i>				
B [v]	Sí en/		¡Sí (.) en mi casa!		
B [il]	Ja, im/		Ja! (.) in meinem Haus		

[6]

	9	10
D [v]	el DOCE y luego él estuvo	OK! ¿Cuántos días más?
D [il]	ZWÖLFTEN geheiratet und somit	OK! Wieviele Tage noch? Ich
D [nv]	<i>offen, zur Vervollständigung durch B</i>	
B [v]	Sí, (xxx)	
B [il]	Ja, (xxx)	
[ID/Zeit]	1h30.58	

[7]

D [v]	¡Yo no quiero saber qué (xxx) sólo quiero saber QUANTOS DÍAS!
D [il]	möchte nicht wissen, was (xxx) ich möchte nur wissen, WIEVIELE TAGE!

5.4.2.3.19 Es 19

Transkriptions-ID:	Es 19
Quelle:	BGS 30 K2 8.22-10.00
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB1	männl.	Dt		Führt hauptsächlich die VN
VB2	weibl.	Dt		Schaltet sich nur selten ein
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianische Doktorandin
B	weibl.	Es		Kolumbianierin

Tab. 142: Metainformationen Es 19

Kurzinhalt/Kommentar:

Beschuldigtenvernehmung: Kolumbianerin wird des illegalen Aufenthalts und der Arbeitsaufnahmen ohne Arbeitsgenehmigung beschuldigt. Der Vernehmungsbeamte geht seinem Verdacht auf Scheinehe nach. Die Dolmetscherin wird in diesem Abschnitt in Takt 31 als Hilfspolizist (durch die Verwendung der ersten Person Singular) und in Takt 35 als (Pseudo-)Anwalt tätig.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	31
III	FO	DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache	35
IV	FO	Ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache	11 – 12; 21 - 29
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase VN/B zur Sache in Original und Verdolmetschung	
III	RA	Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 143: Fokus- und Randnachweise Es 19

[1]

	0	1
VB1 [v]		So! (..) Ich hätt‘ jetzt gern mal GENAU das
VB1 [nv]		<i>ungeduldig</i>
[ID/Zeit]	BGS 30 K2 8min22	

[2]

	..	2
VB1 [v]		GEBURTSDATUM ihre MANNES (..) von ihr gewußt
D [v]		¿Por favor,
D [il]		Könnten Sie

[3]

	..
D [v]	señora, nos podría decir cuando fue la fecha exacta de nacimiento
D [il]	uns bitte sagen, Señora, wann das genaue Geburtsdatum Ihres Mannes war?

[4]

	3	4
VB1 [v]		Ich will
D [v]	de su esposo?	
B [v]	Eh: /	
B [nv]	<i>schaud verstothen auf die Papiere auf dem Tisch</i>	

[5]

	5
VB1 [v]	NICHT/ Die Peezt! Ich will's von IHR wissen
B [v]	Eh: bueno, no me
B [il]	Eh: gut, ich erinnere

[6]

	6	7
VB1 [v]		Die muß
D [v]		Ich weiß es nicht
B [v]	acuerdo/ no tengo la fecha de él	
B [il]	mich nicht/ ich kenne sein Geburtsdatum nicht	

[7]

VB1 [v]	doch wissen, wann ihr Mann GEBURTSTAG hat! (.) Wie alt is
---------	---

[8]

	8	9	10
VB1 [v]	denn ihr Mann?		
D [v]	¿Cuántos años tiene su esposo?		
D [il]	Wie alt ist Ihr Mann?		
B [v]	cincuenta y tres		
B [il]	Dreiundfünfzig		

[9]

	11
VB1 [v]	Ja, und wann hat er GEBURTSTAG? Welchen
D [v]	Dreiundfünfzig

[10]

	12
VB1 [v]	TAG? Welchen MONAT?
VB2 [v]	(Frag doch, wie der richtig heißt)
VB2 [nv]	zu VB1
D [v]	¿Y cuando tiene el CUMPLEAÑOS?
D [il]	Und wann hat er GEBURTSTAG? Welcher

[11]

	13	14
VB1 [v]		NEE,
D [v]	¿Qué DÍA? ¿Qué FE/ qué MES?	
D [il]	TAG? Welches DAT/ welcher MONAT?	
B [v]	Momentito que:/	
B [il]	Moment ma:l/	
B [nv]	greift nach ihrer Tasche	

[12]

	15	16	17
VB1 [v]	NEE, NEE, NEE, NEE!	von IHR	
D [v]	NO, NO, NO, NO, no puede/		Weiß
D [il]	Nein, nein, nein, nein, Sie können nicht/		
B [v]		no, no yo/ (.) ahora yo no/	
B [il]		nein, nein, ich/ (.) jetzt/	

[13]

	18	19
VB1 [v]	weiß sie nich	
D [v]	sie nich	
B [v]	No tengo porque yo no/ en este momento/	
B [il]	Ich habe es nicht, weil ich nicht/ in diesem Moment/	

[14]

	20	21
VB2 [v]		Ihr Mann hat auch zwei
D [v]	Jetzt momentan erinnere ich mich nicht	

[15]

	..
VB2 [v]	VORNAMEN/ also wie heißt der Mann RICHTIG? vielleicht weiß

[16]

	22	23
VB2 [v]	sie DAS ja	
D [v]	¿El nombre COMPLETO de su ESPOSO?	
D [il]	Der VOLLSTÄNDIGE Name Ihres MANNES?	
B [v]	XX XX XX	

[17]

	24	25	26	27	28
VB1 [v]			Ja, ja, stimmt schon	Hm hm (.)	So! Sie

	24	25	26	27	28
D [v]	¿Cómo?			Ja?	
D [il]	Wie?				
B [v]	XX/				
B [nv]	<i>notiert den Namen</i>				

[18]

	..	29
VB1 [v]	muß doch wissen, wann ihr Mann GEBURTSTAG hat!	
D [v]	¡Usted tiene	
D [il]	Sie müssen	

[19]

	..	30
D [v]	que saber cuando su esposo tiene CUMPLEAÑOS!	
D [il]	doch wissen, wann Ihr Mann GEBURTSTAG hat!	
B [v]	¡Mira! (.)	
B [il]	Hör mal! (.) Hör	

[20]

	..
B [v]	¡mira! (..) Yo lo creyó de saber cuando es el cumpleaños pero/
B [il]	mal! (..) Ich habe gedacht, ich weiß wann der Geburtstag ist, aber/

[21]

	31
D [v]	No lo sabe! Dígame HONESTAMENTE (.) ¡no SABE cuando
D [il]	Sie wissen es nicht! Sagen Sie es mir EHRlich (.) Sie WISSEN nicht, wann

[22]

	..	32
VB1 [v]	In welchem MONAT hat er denn Geburtstag?	
D [v]	tiene el cumpleaños!	
D [il]	er Geburtstag hat!	

[23]

	33	34	35
VB1 [v]	In welchem MONAT?		
D [v]	Hm?		¡Es mejor que diga, señora, la
D [il]	Es ist besser, daß Sie die WAHRHEIT sagen,		

[24]

	..
D [v]	VERDAD, señora, honestamente es mejor!
D [il]	Señora, ehrlich, es ist besser!

5.4.2.3.20 Es 20

Transkriptions-ID:	Es 20
Quelle:	BGS 30 K2 29.52-30.11
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianische Doktorandin
B	weibl.	Es		Kolumbianerin

Tab. 144: Metainformationen Es 20

Kurzinhalt/Kommentar:

Paralleldiskurs zwischen Dolmetscherin und Beschuldigter. Die Dolmetscherin bestätigt in einer Pause, in der die Vernehmungsbeamten sich (im Raum) um das Protokoll kümmern, auf Anfrage der Beschuldigten eigenmächtig, daß es sich bei ihrer Ehe um eine Scheinehe handelt, und erklärt den Grund dafür. Die Dolmetscherin wird somit in Takt 4-6 als Sachverständiger tätig.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	4 - 6
I	RA	VN/B zur Sache	

Tab. 145: Fokus- und Randnachweise Es 20

[1]

	0	1	2
B [v]		¿Y entonces este matrimonio no tiene validez?	
B [il]		Und hat also diese Ehe keine Gültigkeit?	
[ID/Zeit]	BGS 30 K2 29.52		

[2]

	3	4
D [v]	¿Cómo?	Bueno, si el matrimonio
D [il]	Wie?	Gut, wenn die Ehe nur dazu
B [v]	Que el matrimonio no tiene validez	
B [il]	Daß die Ehe keine Gültigkeit hat	

[3]

	..
D [v]	es solamente para que usted regresa en la República alemana si es
D [il]	dient, daß Sie in die Bundesrepublik zurückkehren können, wenn Sie ihm Geld

[4]

	..
D [v]	que usted lo pagó el dinero es SOLAMENTE un matrimonio
D [il]	bezahlt haben, ist es NUR eine SCHEINEhe

[5]

	..	5	6	7
D [v]	FICTICIO	entonces no tiene VALIDEZ		
D [il]		und hat somit keine GÜLTIGKEIT		
B [v]		hm hm		Yo no lo pagué [...]
B [il]				Ich habe ihn nicht bezahlt
[ID/Zeit]				30.11

5.4.2.3.21 Es 21

Transkriptions-ID:	Es 21
Quelle:	BGS 30 K2 3.49-3.51
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianische Doktorandin

Tab. 146: Metainformationen Es 21

Kurzinhalt/Kommentar:

Durch die Verwendung der zweiten Person Plural, trotz der Verwendung der ersten Person Singular durch den Beamten, wird die Dolmetscherin als Hilfspolizist tätig.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	2
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 147: Fokus- und Randnachweise Es 21

[1]

	0	1	2
VB1 [v]	Deswegen frag' ich sie ja!		
D [v]	¡Por ESO/ por eso le		
D [il]	Deswegen/ deswegen		
[ID/Zeit]	BGS 30 K2 3.49-3.51		

[2]

	..		
D [v]	estamos preguntando NUEVAMENTE!		
D [il]	fragen wir Sie ERNEUT!		

5.4.2.3.22 Es 22

Transkriptions-ID:	Es 22
Quelle:	BGS 30 K2 4.45-5.57
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Erfahrener Polizeibeamter
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianische Doktorandin

Tab. 148: Metainformationen Es 22

Kurzinhalt/Kommentar:

Der Dolmetscher kennzeichnet in Takt 2 den Urheber der Aussage.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
IV	FO	Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache	2
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 149: Fokus- und Randnachweise Es 22

[1]

	0	1
VB [v]	WANN hat der X die FÜNFTAUSEND Mark	
VB [nv]	<i>deutlich, fast jedes Wort betonend, ungeduldig</i>	
[ID/Zeit]	BGS 30 K2 4.45-4.57	

[2]

..		2
VB [v]	bekommen? WANN?	
D [v]	¿CUÁNDO? ¿El oficial quiere saber	
D [il]	WANN? Der Beamte möchte bitte eine KLARE	
D [nv]	<i>langsam, überbetont</i>	

[3]

..	
D [v]	CLARAMENTE por favor, señora, ¿CUÁNDO RECIBIÓ el señor
D [il]	Antwort haben, Señora, WANN hat Herr X das GELD ERHALTEN?

[4]

..	
D [v]	X el DINERO?

5.4.2.3.23 Es 23

Transkriptions-ID:	Es 23
Quelle:	BGS 30 K1 1h18.22-1h19.30
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianische Doktorandin
B	weibl.	Es		Kolumbianerin

Tab. 150: Metainformationen Es 23

Kurzinhalt/Kommentar:

Die Dolmetscherin kennzeichnet bei der unangenehmen Frage nach der Tätigkeit der Beschuldigten den Urheber (Takt 12), obwohl die Dolmetscherin bei der Vernehmung in der Regel die zweite Person Plural verwendet. Die Dolmetscherin versucht durch eine Hinzufügung in Takt 2 und 4 der Beschuldigten bei der heiklen Frage nach ihrer Tätigkeit, die Scham zu nehmen und wird somit als Hilfspolizist tätig.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	5 - 7; 12 - 14
IV	FO	Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	2 - 4
IV	FO	Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache	12

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 151: Fokus- und Randnachweise Es 23

[1]

	0	1
VB [v]		Was hat sie denn damals GEMACHT in
[ID/Zeit]	BGS 30 K1	1h18.20

[2]

	..	2
VB [v]		DEUTSCHLAND?
D [v]		¿Qué estuve usted HACIENDO en ALMANIA
D [il]		Was haben Sie in DEUTSCHLAND GEMACHT (.)

[3]

	..	3
D [v]		(.) durante el tiempo que estuve aquí la ultima vez?
D [il]		während der Zeit, in der Sie das letzte Mal hier waren?
B [v]		(..) (No que: no
B [il]		(..) (Nein also: ich

[4]

	..	4
D [v]		¿En qué estuve
D [il]		Was haben Sie GEARBEITET? Sie
B [v]		estuve haciendo NADA/ estuve/ ah:)
B [il]		habe NICHTS gemacht/ ich habe/ äh:)

[5]

	..
D [v]	TRABAJANDO usted? ¡Lo puede decir libramente, yo no tengo
D [il]	können es frei heraus sagen, ich habe kein PROBLEM damit

[6]

	5	6
D [v]	PROBLEMA no tenga VERGÜENZA por mí y las señoritas que	
D [il]	schämen Sie sich nicht	vor mir und den Señoritas, die
B [v]	No, no	
B [il]	Nein, nein	

[7]

	7
D [v]	están aquí!
D [il]	hier sind!
B [v]	¡No! (.) Pues (.) (xxx) yo no sabía donde irme y estuve
B [il]	Nein! Also (.) (xxx) ich wußte nicht, wo ich hinsollte und ich war

[8]

	8	9
D [v]		hm hm
B [v]	con mi sobrina en el departamento de ELLA	y trabajé como
B [il]	mit meiner Nichte in IHREM Apartment	und habe etwa

[9]

	10
D [v]	Ich habe gar nichts GEMACHT (.) ich war/ ich
B [v]	un més/ como ocho DÍAS
B [il]	einen Monat gearbeitet/ etwa acht TAGE

[10]

D [v]	hab bei meine NICHTE gelebt und danach, ja (.) habe ich

[11]

D [v]	anfangen zu ARBEITEN (.) ich nehme an als 'DU-WEISST-

[12]

	11
VB [v]	Ich frag'/ ich frag' sie/ ich
D [v]	SCHON-WAS', sie will das nicht SAGEN

[13]

VB [v]	WEISS es ja! Sie braucht hier/ paß mal auf! (.) sag ihr jetzt ganz

[14]

VB [v] .. einfach: "wir brauchen hier nicht mehr um den heißen BREI zu

[15]

VB [v] .. reden" (.) ICH weiß ja, was sie hier gemacht hat (.) SIE weiß, was

[16]

VB [v] .. sie hier gemacht hat (.) und ich möcht' es bitte mal von Ihr HÖRN

[17]

12

D [v] El oficial quiere saber en qué estuvo usted TRABAJANDO (.) ÉL

D [il] Der Beamte möchte wissen, was Sie GEARBEITET haben (.) ER WEISS es

[18]

D [v] .. ya lo SABE (.) que es lo que usted estuvo haciendo (.) no tenga

D [il] schon (.) was Sie gemacht haben (.) Sie brauchen sich überhaupt nicht zu

[19]

13

D [v] .. ninguna vergüenza por mí ¡no se preocupe! (.) ¡por mí es igual!

D [il] schämen vor mir, machen Sie sich keine Gedanken! (.) mir ist es

B [v] (Prostitución)

B [il] (Prostitution)

[20]

14

15

D [v] .. Prostitución (.) Ja, sie hat als Prostituierte gearbeitet

D [il] gleich! Prostitution (.)

5.4.2.3.24 Es 24

Transkriptions-ID:	Es 24
Quelle:	BGS 24 K1 CD8 1.30-2.59
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB1	männl.	Dt		Gibt sich sehr aufgebracht, spricht, wenn er sich an die Reisende wendet, sehr laut, schreit fast.
VB2	männl.	Dt		Protokollant
D	weibl.	Es	Dt	Kolumbianerin. Nimmt den scharfen Ton des VB in der Verdolmetschung nicht auf.
B	weibl.	Es		Kolumbianerin, bleibt trotz der Haltung des VB sehr ruhig und läßt sich nicht einschüchtern.

Tab. 152: Metainformationen Es 24

Kurzinhalt/Kommentar:

In diesem Auszug der ERB erhält die Dolmetscherin vom Vernehmungsbeamten den Auftrag, den Inhalt der Mitwirkungspflicht an die Reisende weiterzugeben. Da die Mitwirkungspflicht nicht vorliegt und der VB scheinbar nicht den genauen Inhalt kennt, kommt es hier zu einer Kompetenzübertragung, wodurch die Dolmetscherin mit ihrem ebenfalls mangelhaften Wissen zum Hilfspolizisten wird (Takte 29-40).

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	29 - 40
IV	FO	Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	5
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 153: Fokus- und Randnachweise Es 24

[1]

	0	1
VB1 [v]	WAS sind ihre WIRKLICHEN GRÜNDE, um	
VB1 [nv]	<i>sehr laut</i>	

[2]

	..
VB1 [v]	nach MADRID zu gehen? Sie soll sich hier NICHT/ sie soll hier

[3]

	..	2
VB1 [v]	NICHT ANFANGEN ZU LÜGEN!	
D [v]	¿Cuál es la verdadera razón de su	
D [il]	Welches ist der wahre Grund ihrer	

[4]

	..	3	4
D [v]	viaje en España? ¡Sin/ sin decir MENTIRAS!		
D [il]	Reise nach Spanien? Ohne/ ohne zu lügen!		
B [v]	¡CONOCER! (.)		
B [il]	Besichtigen!		

[5]

	..	5
D [v]	KENNENLERNEN (.) die STADT kennenzulernen (.) das LAND	
B [v]	¡CONOCER! (.)	¡CONOCER!
B [il]	Besichtigen!	(.) Besichtigen!

[6]

	..	6	7
D [v]	kennenzulernen		Das is
B [v]	¡Mi ANHELO siempre ha sido CONOCER!		
B [il]	Mein WUNSCH war es immer, zu BESICHTIGEN!		

[7]

	..	8
VB1 [v]	SO! (.) JA! (.) Diese	
VB1 [nv]	<i>deutet von nun an beim Reden</i>	
D [v]	mein WUNSCH immer GEWESEN	

[8]

..		9	
VB1 [v]	BEFRAGUNG hier (.)		
VB1 [nv]	<i>abwechselnd auf den PC, den Boden, die Reisende. Spricht sehr laut.</i>		
D [v]	Esta/ esta/ esta DECLARACIÓN aquí/ esto		
D [il]	Diese/ diese/ diese AUSSAGE hier/ diese		

[9]

..		10	11
VB1 [v]	die kann ich 'ne STUNDE durchführn,		
D [v]	INTEROGATORIO		
D [il]	BEFRAGUNG		
B [v]	hm hm		

[10]

..		12	
VB1 [v]	oder kann ich auch FÜNF Stunden durchführn!		
D [v]	puede durar UNA		
D [il]	kann EINE Stunde		

[11]

..		13	14
VB1 [v]	(.) und ich löchre sie SO		
D [v]	hora o puede durar CINCO horas		
D [il]	dauern oder kann FÜNF Stunden dauern		
B [v]	hm hm		
B [nv]	<i>nickt</i>		

[12]

..		15	
VB1 [v]	LANGE bis sie mir die WAHREN ABSICHTEN		
D [v]	y usted le van		
D [il]	und es werden		

[13]

..			
D [v]	hacer preguntas hasta/ hasta que usted diga la VERDADERA RAZÓN		
D [il]	Ihnen so lange Fragen gestellt, bis sie den WAHREN GRUND Ihrer Reise		
[ID/Zeit]			

[14]

	..	16	
VB1 [v]			Ich ERINNERE sie nochmal daran, daß was/ was ich am
VB1 [nv]			<i>Geht vor dem Tisch, an dem die Reisende mit der Dolmetscherin</i>
D [v]			de su viaje
D [il]			nennen

[15]

	..	17	
VB1 [v]			ANFANG GESAGT habe
VB1 [nv]			<i>sitzt in die Hocke und schaut beim Sprechen die Reisende an.</i>
D [v]			Se le recuerda lo que usted dijo al PRINCIPIO
D [il]			Sie werden daran erinnert, was Ihnen zu BEGINN

[16]

	..	18	
VB1 [v]			Sie weiß, daß sie sich hier bei der POLIZEI befindet
D [il]			gesagt wurde

[17]

	19	20	21
VB1 [v]			Das WEIß sie!
D [v]			Usted sabe que usted se encuentra con la POLICÍA
D [il]			Sie wissen, daß Sie bei der POLIZEI sind
			¡Eso Das

[18]

	..	22	23
VB1 [v]			Und ICH entscheide darüber, ob sie nach
D [v]			lo SABE usted!
D [il]			wissen Sie!
B [v]			hm hm
B [nv]			<i>nickt</i>

[19]

	..	24	
VB1 [v]			SPANIEN EINREIST oder NICHT!
D [v]			Y el señor es él que DECIDE si
D [il]			Und der Herr ist derjenige, der

[20]

	..	25	
D [v]			usted VIAJA o NO a ESPAÑA
D [il]			ENTSCHEIDET, ob Sie nach SPANIEN REISEN oder NICHT
B [v]			¡Sí, yo sé
B [il]			Ja, ich weiß

[21]

	26	27	28	29
VB1 [v]	Ja!		Gut! (.) So! (.) Und (.)	Hast Du die
VB1 [nv]				<i>in moderatem Ton zu</i>
D [v]		Ja, das WEIß ich		
B [v]	(.) yo sé!			
B [il]	(.) ich weiß!			

[22]

	..	30	31	32
VB1 [v]	MITWIRKUNGSPFLICHT mal ausgedruckt?			
VB1 [nv]	<i>VB2</i>			
VB2 [v]		(.)	Nee!	
VB2 [nv]			<i>blättert</i>	

[23]

	..	3334	35
VB1 [v]	SCHLECHT! hm GUT! (.) Weißt Du UNGEFÄHR was in der		
VB1 [nv]			<i>zu D</i>
VB2 [v]		Ja	

[24]

	..	36
VB1 [v]	MITWIRKUNGSPFLICHT drinsteht? UNGEFÄHR?	
D [v]		Ja, die
D [nv]		<i>aufzählend</i>
[ID/Zeit]		2.50

[25]

	..	37
VB1 [v]		Gut! Dann
D [v]	WAHRHEIT zu sagen, die WAHRHEIT zu sagen	

[26]

	..	38	39
VB1 [v]	ÜBERSETZ ihr das mal!		Ich hätt's ihr gerne
VB1 [nv]			<i>zu sich selbst</i>
D [v]		Usted tiene/ usted tiene/	
D [il]		Sie haben/ Sie haben/	

[27]

	..	40	
VB1 [v]	SCHRIFTLICH vorgelegt		
D [v]		Usted tiene la OBLIGACIÓN de decir la	
D [il]		Sie haben die PFLICHT, die WAHRHEIT zu	

[28]

	..	41	42	43
D [v]	VERDAD		en esta DECLARACIÓN	
D [il]	sagen		in dieser AUSSAGE	
B [v]		Yo sé		¡CLA:RO! ¡CLA:RO!
B [il]		Ich weiß		NATÜ:RLICH! NATÜ:RLICH!

5.4.2.4 Englisch

5.4.2.4.1 En 01

Transkriptions-ID:	En 01
Quelle:	LaPo 5 CD2 K1 0.00-0.49
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Dt	En	Deutsche mittleren Alters
B	weibl.	En	(Dt)	Afrikanerin, Versteht kaum das Standard-Englisch der Dolmetscherin aber etwas Deutsch

Tab. 154: Metainformationen En 01

Kurzinhalt/Kommentar:

Bei der Beschuldigten handelt es sich um eine Prostituierte afrikanischer Herkunft, die wegen illegalen Aufenthalts und falscher Papiere in der vorangegangenen Nacht verhaftet wurde. Der Dolmetscherin wird mitgeteilt, daß die Beschuldigte zwar Deutsch versteht, aus Gründen der späteren Verwertbarkeit der Vernehmung wird sie aber gebeten, alles zu ‚übersetzen‘.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Kontaktgespräch	0 - 22
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Kontaktgespräch im Original	0 - 22
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung	0 - 22
I	RA	Kontaktgespräch im Original	
I	RA	Kontaktgespräch in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Kontaktgespräch	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase Kontaktgespräch	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase Kontaktgespräch in Original und Verdolmetschung	

Tab. 155: Fokus- und Randnachweise En 01

[1]

0

VB [v] Ähm, also im Großen und Ganzen konnten wir uns miteinander

VB [nv] *sitzt am PC*

[ID/Zeit] LaPo5 K1 0.00min

[2]

.. 1 2

VB [v] VERSTÄNDIGEN wodran es natürlich FEHLT oder was se NET

D [v] ja

[3]

..

VB [v] VERSTEHT sind diese äh Belehrungen, die RECHTSbelehrungen

[4]

3 4

VB [v] und alles das und viele Begriffe versteht se auch net/ offensichtlich

D [v] ah ja, verstehe

[5]

5 6

VB [v] net so ganz richtig und sie erkennt auch den Zusammenhang net

D [v] ja

[6]

7 8

9

VB [v] deshalb also bräuchten wir SIE jetzt als Dolmetscherin

D [v] ja ja (.) äh

[7]

..

D [v] wollen Sie im Wesentlichen auf DEUTSCH mit ihr sprechen oder/

[8]

..

10

11

VB [v] nein (.) nein also wenn Sie

D [v] und ich greife dann nur ein, wenn's NÖTIG ist oder (wie soll'n wir's

[9]

..

12

13

VB [v] schon da sind, dann hätt' ich gerne, daß Sie

D [v] sonst machen?) hm hm

[10]

	..	14	15
VB [v]	prinzipiell ALLES ins Englische übersetzen damit's dann		
D [v]	hm	ah ja, ok	

[11]

	..	16
VB [v]	ÜBERHAUPT/ damit es dann später ÜBERHAUPT keine	
D [v]	keine	

[12]

	..	17	18	19
VB [v]	Probleme gibt, ne?			
D [v]	Probleme gibt hm hm (.) so! I'm your/ you understood what			
D [il]	Ich bin Ihr/ Sie haben verstanden, was er			
D [nv]	<i>dreht sich zu B, zeigt auf VB</i>			

[13]

	20	21	22
D [v]	he said!?	I am your interpreter and I will interpret and translate	
D [il]	gesagt hat!?	Ich bin Ihr Dolmetscher und ich werde für Sie alles ins	
B [v]	ja, ja		

[14]

	..
D [v]	everything for you into English and will translate the same what
D [il]	Englische dolmetschen und übersetzen und ebenfalls was Sie gesagt haben für

[15]

	..	23	24	25
D [v]	you said into German for him (.) ok?	Ja? So! (jetzt könne ma		
D [il]	ihn ins Deutsche übersetzen			
D [nv]	<i>zu VB</i>			
B [v]	Ok!			

[16]

	..	26
D [v]	anfangen)	

5.4.2.4.2 En 02

Transkriptions-ID:	En 02
Quelle:	LaPo 17 K1 4.43-6.16
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Dt	En	Unerfahrene Dolmetscherin, ca. Mitte 30
B	männl.	En	(Dt)	US-amerikanischer Militärangehöriger, versteht und spricht etwas Deutsch
Y	weibl.	Dt	En	Die Ehefrau des Amerikaners mit besseren Englischkenntnissen als die Dolmetscherin

Tab. 156: Metainformationen En 02

Kurzinhalt/Kommentar:

Ein US-amerikanischer, in Deutschland stationierter Militärangehöriger wird beschuldigt, seinem Vorgesetzten gedroht zu haben, ihn umzubringen. Anwesend bei der Vernehmung ist seine deutsche Ehefrau, die sehr gut Englisch spricht; besser als die Dolmetscherin, die hier aufgrund terminologischer Lücken als Informationsfilter tätig wird. Besonders gut wird hier die nicht vorhandene Ritualisierung der Belehrung in der Verdolmetschung deutlich und somit auch ein Ritualisierungsabschwung im Vergleich zum deutschen Original, das in schriftlicher Form vorgelegen hat.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Rechtsbelehrung	1 - 26
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung im Original	2
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	3 - 24
II	FO	Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	2 - 24
III	FO	DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung	3 - 24
IV	FO	Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung	3 - 24
I	RA	Rechtsbelehrung im Original	
I	RA	Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	

Tab. 157: Fokus- und Randnachweise En 02

[1]

	0	1
VB [v]		So, Frau X, würden Sie dem Herrn Y bitte DAS
VB [nv]		<i>reicht der Dolmetscherin ein Blatt Papier, auf dem die Belehrung</i>
[ID/Zeit]	LaPo 17 K1 04.43	

[2]

	..
VB [v]	übersetzen hier? (.) die Belehrung nach der Strafprozeßordnung
VB [nv]	<i>steht</i>

[3]

	2	3	4
D [v]	hm (..)	Also ich mach' das jetzt halt nur PRO	
D [nv]	<i>liest sich die Belehrung durch</i>		

[4]

	..
D [v]	FORMA, weil dieses Ding da/ so in dem Sinne hab ich das jetzt

[5]

	..	5	6	7
VB [v]		dieses RECHTSdeutsch		
VB [nv]		<i>lacht</i>		
D [v]	nicht drauf ähm dieses AMTSdeutsch			ja,

[6]

	..	8
D [v]	dieses AMTSamerikanisch dann ja, ok! (.) A:hm, they want you to/	
D [il]		ähm, man möchte, daß/ daß

[7]

	..
D [v]	to a:hm to confirm by your signature, that a:hm (.) during (.) a:hm
D [il]	ä:hm daß Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen, daß ä:hm (.) während (.) ä:hm

[8]

	9	10
D [v]	the hearing here at the police department	a:h they have TOLD
D [il]	der Vernhemung hier auf der Wache	ä:h Ihnen GESAGT wurde,
B [v]		hm

[9]

	11	12
D [v]	you what you're ACCUSED of	what they are charging you
D [il]	weswegen Sie angeklagt werden	was man Ihnen zur Last legt (.)
B [v]		hm hm, right
B [il]		hm hm ja

[10]

D [v]	(.) and ehm (..) that it is up to YOU (.) to a:hm (.) give any
D [il]	und ähm (..) daß es Ihnen freisteht (.) ähm (.) Informationen hinsichtlich dieser

[11]

	13
D [v]	INFORMATION CONCERNING this accusation meaning that you
D [il]	Anklage zu geben, das heißt,
B [v]	hm hm

[12]

	14	15
D [v]	make any statements WHY you did it	
D [il]	daß Sie aussagen können, WARUM Sie das getan haben,	
B [v]		right, right
B [il]		ja, ja

[13]

	16	17	18
D [v]	WHY it happend		everything related to this case
D [il]	WARUM das passiert ist		alles, was mit diesem Fall in Zusammenhang
B [v]		hm hm	

[14]

	19	20
D [v]		(..) or eh it's up to you to REFUSE to make any
D [il]	steht	(..) oder äh es steht Ihnen frei, Informationen zu VERWEIGERN
B [v]	hm hm	

[15]

	..	21	22	23	24
D [v]		information,	that's clear	and (.)	that any TIME here you
D [il]			das ist klar	und (.)	daß Sie hier zu jeder ZEIT
B [v]		hm hm		right	
B [il]				ja	

[16]

	..			25
D [v]		have the right to choose a lawyer		
D [il]		das Recht haben, einen Anwalt zu wählen		
B [v]				ok! this is ehm my rights?!
B [il]				ok! das ist ähm meine Rechte?!

[17]

		26
D [v]		These are your rights
D [il]		Dies sind Ihre Rechte

5.4.2.4.3 En 03

Transkriptions-ID:	En 03
Quelle:	BGS 19 CD 4 K1 30.39-33.12
VN/B-Typ:	Einreisebefragung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	männl.	En	Dt	Westafrikaner
DGL	männl.	Dt		Dienstgruppenleiter, informiert sich über die Befragung

Tab. 158: Metainformationen En 03

Kurzinhalt/Kommentar:

Der Dolmetscher soll zu der Frage Stellung nehmen, ob es in Nigeria tatsächlich Paßagenten gibt. Somit wird er zum Kulturmittler und zum Sachverständigen auf Anfrage des Dienstgruppenleiters.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache	(36) 43 - 55
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	(36) 43 - 55
I	RA	VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle Kulturmittler der Phase VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle DAP: Sachverständiger der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 159: Fokus- und Randnachweise En 03

[1]

	0	1
VB [v]	Ähm, es sieht also so aus (.) die Pässe sind ECHT (.)	
VB [nv]	zu DGL	
[ID/ZEIT]	BGS 19/ K1 30.39	

[2]

	..
VB [v]	laut EDD und er is halt in Nigeria ein/ so ein Agent der für seine

[3]

	..	2
VB [v]	Landsleute halt äh die Pässe versch/ äh (.) ja gut BESORGT	

[4]

	..	3
VB [v]	äh ja	er besorgt die Paß/ die Paßformulare
DGL [v]	besorgt äh (.) ja praktisch/	

[5]

	..
VB [v]	die/ seine Landsl/ leute müssen die Paßformulare ausfüllen und er

[6]

	..
VB [v]	bringt die Paßformulare mit den anderen Dokumenten wieder halt

[7]

	..
VB [v]	zur Paßbehörde nach LAGOS (..) und äh er hat DIESE Pässe jetzt

[8]

..
 VB [v] mit, weil er/ den ABHOLER in Lagos hat er nicht getroffen,

[9]

..
 VB [v] wollte seinen Flug auch nicht versäumen und ist denn

[10]

.. 4 5 6
 VB [v] LOSGEFLOGEN Bitte?
 DGL [v] der hat seinen Wohnsitz hier, ne? Hat er

[11]

.. 7 8 9
 VB [v] Nee der is/ ja weil der
 DGL [v] seinen Wohnsitz hier irgendwo? (xxx)

[12]

.. 10 11
 VB [v] ziemlich oft hier ist der ist also in Deutschland oft, macht
 DGL [v] Ach so!

[13]

..
 VB [v] oft GESCHÄFTE hier (.) in Spanien jetzt AUCH wieder und äh

[14]

..
 VB [v] (.) ja is halt Händler für alles (.) der kauft also gebrauchte

[15]

..
 VB [v] REIFEN gebrauchte KÜHLSCHRÄNKE gebrauchte AUTOS

[16]

.. 12
 VB [v] kauft eigentlich alles verkauft's dann in Nigeria
 DGL [v] war überhaupt

[17]

..	13	1415	16
VB [v]	ähm bei dem ä:hm		dem
VB [nv]	<i>greift nach den Pässen auf dem Schreibtisch</i>		
DGL [v]	was Falsches dabei (..)	soweit erkennbar	

[18]

..	17	18
VB [v]	alten Nigeria/	nigerischen Pässen wollte sich die EDD
DGL [v]	Nigeria	
DGL [nv]	<i>lacht kurz</i>	

[19]

..	19	20
VB [v]	NICHT äußern also keine Wertung (.)	aber ich denk' mal (.)
DGL [v]	hm hm	

[20]

..	21
VB [v]	wenn die echt sind, ist der auch echt
VB [nv]	<i>legt die Pässe wieder beiseite</i>
DGL [v]	ja: (..) ist anzunehmen

[21]

..	22 23	24
VB [v]	ja!	und die Pässe (.)
DGL [v]	wenigstens	is äh schwierig da 'was zu sagen

[22]

..	
VB [v]	wollte er halt wenn er in Lagos wieder is/ wollte er halt bei den

[23]

..	25
VB [v]	Abholern abgeben (..) also die verteilen
DGL [v]	sind die Pässe für Leute,

[24]

..	26	27
VB [v]	hab' ich noch nicht gefragt (..)	
VB [nv]		
DGL [v]	die im Ausland leben bestimmt	

[25]

..	28	29
VB [v]	ja muß ja, wer beantragt sonst einen Reisepaß	
VB [nv]	<i>überlegt</i>	
DGL [v]	ja das macht sonst keinen	

[26]

..	30	31
VB [v]	ja	
DGL [v]	Sinn (.) hast Du gefragt ob das/ is das n' ÜBLICHES Verfahren	

[27]

..	32	
DGL [v]	also mir is das/ mir kommt das jetzt das erste Mal vor	
DGL [nv]	<i>wendet sich</i>	

[28]

..	33	
DGL [v]	das wär 'ne Frage an SIE, Sie haben ja eigentlich mehr	
DGL [nv]	<i>an D</i>	

[29]

..	34	35	36	37
DGL [v]	Erfahrung	wie wir	is Ihnen das schon mal/ is das schon	
D [v]	ja	ja	äh:	

[30]

..	38		39	40
DGL [v]	mal äh Ihnen passiert hier		während Ihrer Arbeit	
D [v]	ja		ja, also es is so	

[31]

..	41		42
DGL [v]	hm hm		
D [v]	(.) in Westafrika gibt es PASSAGENTEN,		die besorgen

[32]

..			
D [v]	und äh: (.) nehmen Provision weil sie/ weil es sonst zu lange		

[33]

..			
D [v]	dauert (.) sie haben den Beziehungen im Paßbüro und dann geht's		

[34]

	..	43	44 45 46
DGL [v]		hm hm ah: ja!	ja
D [v]		schneller	ja und er sagt "gut ich ich schaffe es in/

[35]

	..		47
D [v]		innherhalb zwei Monaten wenn der soundsoviel bezahlt"	

[36]

	..	48	49
DGL [v]		insoweit is das ja nich verwerflich	
D [v]		nä: bloß/ bloß da gibt manche,	

[37]

	..		50
DGL [v]			hm hm
D [v]		die (.) äh: falsche Pässe besorgen da muß man aufpassen	

[38]

	..	51	52
DGL [v]		ja ja	Ok!
D [v]		ja ja (.) aber sonst (.) is das normal	

5.4.2.4.4 En 04

Transkriptions-ID:	En 04
Quelle:	BGS 21 CD K1 und 2 1h09
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	männl.	En	Dt	Westafrikaner
B	männl.	En		Nigerianischer Industrieller
DGL	männl.	Dt	(En)	Junger Dienstgruppenleiter

Tab. 160: Metainformationen En 04

Kurzinhalt/Kommentar:

Ein nigerianischer Industrieller will mit einem Transit-Visum für Deutschland (A-Visum) nach Italien reisen, um dort eine Priestergemeinschaft in Rom zu besuchen, die er laut eigener Angaben finanziell unterstützt. Für die Einreise nach Deutschland bräuchte er aber ein Touristen-Visum (C-Visum). Somit handelt es sich um eine versuchte unerlaubte Einreise, die laut § 80 AuslG strafbar ist. Daher wird er, obwohl er freiwillig nach Nigeria zurückfliegen würde, zurückgewiesen. Im folgenden werden der Tatvorwurf und die Zurückweisung wiedergegeben. Die Wiederholung des Tatvorwurfs erfolgt durch den Dienstgruppenleiter.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Tatvorwurf	9-14
I	FO	Rechtsbelehrung	23-66
I	FO	Tatvorwurf im Original	9-14
I	FO	Rechtsbelehrung im Original	23-66
I	FO	Tatvorwurf in der Verdolmetschung	9-14
I	FO	Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	23-66
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Tatvorwurf im Original	9-14
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung im Original	23-66
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Tatvorwurf in der Verdolmetschung	9-14
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	23-66
II	FO	Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase Tatvorwurf in Original und Verdolmetschung	9-14
II	FO	Gleicher Ritualisierungsgrad in der Phase Rechtsbelehrung in Original und Verdolmetschung	23-66
III	FO	Sprachumwandler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	9-14
III	FO	Gesprächsmanager in der Phase Rechtsbelehrung	38
III	FO	DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung	26
IV	FO	Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung	O: 25 V: 26
IV	FO	Urheberkennzeichnung in der Phase Tatvorwurf	12
IV	FO	Urheberkennzeichnung in der Phase Rechtsbelehrung	19, 24, 48, 59
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung	

Tab. 161: Fokus- und Randnachweise En 04

[1]

	0	1	2	3
DGL [v]			Mister, I explain you now! (.)	I am the chief-officer
DGL [il]			Mister, ich erkläre Ihnen jetzt! (.)	Ich bin der Chef in
DGL [nv]			<i>ungeduldig, in scharfem Ton</i>	<i>zeigt auf seine</i>
[ID/Zeit]	BGS 21 K11h.09			

[2]

	..	4	5
DGL [v]	of this office		and I explain you now what's the problem (.)
DGL [il]	diesem Büro		und ich erkläre Ihnen jetzt, was das Problem ist (.)
DGL [nv]	<i>Schulterklappen</i>		
B [v]		Yes	

[3]

	6	7
DGL [v]	and then you know the rules!/. (.)	Er hat kein VISUM für
DGL [il]	und dann kennen Sie die Regeln! (.)	
B [v]	Yah	

[4]

	8	9
DGL [v]	Deutschland	er/ ich hab ihn
DGL [nv]		<i>hebt und senkt im</i>
D [v]		You have no visa for GERMANY
D [il]		Sie haben kein Visum für DEUTSCHLAND

[5]

	..
DGL [v]	vorhin mehrmals gefragt ob er (.) EINREISEN will mit dem
DGL [nv]	<i>Sprechtakt den linken Unterarm mit hochkant gestreckter Hand (fast in allen</i>

[6]

9

DGL [v]	Visum (.) ich hab ihm auch erklärt schon heut Nachmittag, daß er
DGL [nv]	<i>seinen Turns)</i>

[7]

..

DGL [v]	ZURÜCKGEWIESEN wird weil er kein Visum für die
---------	--

[8]

9

10

DGL [v]	Bundesrepublik Deutschland hat
D [v]	He says he asked you several
D [il]	Er sagt, er hat Sie mehrmals gefragt,
D [nv]	<i>sehr schnell sprechend</i>

[9]

..

D [v]	times whether you have a visa or not and than he said you have to
D [il]	ob Sie ein Visum haben oder nicht und dann, sagt er, müssen Sie

[10]

10

11

D [v]	be sent back because you haven't got a visa for Germany
D [il]	zurückgeschickt werden, weil Sie kein Visum für Deutschland haben
B [nv]	<i>beugt</i>

[11]

..

12

13

D [v]	He sais he explained to you this afternoon	
D [il]	Er sagt, er erklärte Ihnen heute Nachmittag,	
D [nv]	<i>langsamer als zuvor</i>	
B [v]	Pardon?	hm hm
B [il]	Entschuldigung?	
B [nv]	<i>sich zu D vor</i>	

[12]

14

D [v]	that because you haven't got a visa for GERMANY you'll be send
D [il]	daß Sie, da Sie kein Visum für Deutschland haben, zurückgeschickt werden

[13]

	..	15	16
DGL [v]		So! Und weil ich ihm das	
D [v]	back (.) where you came from		
D [il]	(.) von wo Sie herkamen		
B [v]			What's/
B [il]			Was ist/
B [nv]			<i>zeigt auf</i>

[14]

	..	17	18
DGL [v]	gesACHT hab	Mister! I explain now! (.)	Ich hab/ das hab ich
DGL [il]		Mister! Ich erkläre jetzt! (.)	
B [v]	but what's/		
B [il]	aber was ist/		
B [nv]	<i>Papiere auf dem Tisch</i>		

[15]

	..
DGL [v]	ihm gesa:gt und das ist auch GESETZESLAGE da simmir

[16]

	18
DGL [v]	gezwungen das steht so FEST und deshalb wird er

[17]

	..
DGL [v]	zurückgewiesen nach LAGOS das ist RECHTENS und auch das

[18]

	18
DGL [v]	GELD, was er zahlen muß, is AUCH rechtens (.) Und dann gibt/

[19]

	19
D [v]	He says he has already eh told you about the conditions of the law
D [il]	Er sagt, er hat Ihnen äh bereits die Gesetzesbedingungen erklärt.

[20]

	20	21	22
D [v]	you have to be sent back to LAGOS		
D [il]	Sie müssen nach LAGOS zurückgeschickt werden		
B [v]	hm hm		My Visa/
B [il]			Mein Visum/

[21]

	23
DGL [v]	Und er kann sich die Straftat/ die Straftat die äh versuchte
B [v]	my/
B [il]	mein

[22]

	..
DGL [v]	unerlaubte EINREISE/ er hat jetzt die Möglichkeit, sich dazu zu

[23]

	23	24
DGL [v]	äußern	
D [v]	He says, eh the offence is attemp/ attempted ILLEGAL	
D [il]	Er sagt, äh die Straftat ist versuch/ versuchte ILLEGALE Einreise	

[24]

	..	25
DGL [v]	Und DANN wird von der zuständigen	
D [v]	entry	

[25]

	..
DGL [v]	STAATSanwaltschaft beziehungsweise von 'nem RICHTER

[26]

	25
DGL [v]	entschieden, ob hier 'ne Straftat vorliegt oder nicht. Er kann ja/ er

[27]

	..	26
DGL [v]	kann ja BE- und ENTlasten kann er sich jetzt	
D [v]		Ah the ah the
D [il]		Äh der äh zuständige

[28]

	..
D [v]	responsible public prosecutor will decide whether it is/ this is an
D [il]	Staatsanwalt wird entscheiden, ob es eine/ ob das eine Straftat ist

[29]

	26	27
DGL [v]	Genau, und hier auch gegen seine ZURÜCKWEISUNG	
D [v]	offence	

[30]

	..
DGL [v]	hat er die Möglichkeit, eine BESCHWERDE einzulegen, aber/

[31]

	28
D [v]	Against your being sent back you HAVE the possibility to
D [il]	Gegen Ihr Zurückschickung HABEN Sie die Möglichkeit, EINSPRUCH

[32]

	..	29
DGL [v]	Aber gegen die	
D [v]	APPEAL against it/ to COMPLAIN against it	
D [il]	einzulegen/ sich zu BESCHWEREN	

[33]

	..
DGL [v]	ZURÜCKWEISUNG selber JETZT kann er unmittelbar NICHTS

[34]

	29	30
DGL [v]	machen, ne? weil das nämlich/	
D [v]	About/ about your being sent back ther's	
D [il]	Gegen/ gegen Ihre ZURÜC KSCHICKUNG	

[35]

	..	31
DGL [v]	(außer wenn er das Amtsgericht anruft	
DGL [nv]	<i>dreht sich weg, leise zum Kollegen</i>	
D [v]	nothing you can do about it	
D [il]	können Sie nichts tun	

[36]

	..	32
DGL [v]	und eine einstweilige (.) Anordnung einholt)	
B [v]	Should I say	
B [il]	Dürfte ich jetzt etwas	

[37]

	..	33	34	35
DGL [v]	Jetzt darfst du sprechen			
D [v]	Kann ich jetzt sprechen?			Yah
D [il]				Ja
B [v]	something?			
B [il]	sagen?			

[38]

	36
B [v]	(.) I/ I don't see my position as somebody being sent back (.) I
B [il]	(.) Ich/ Ich sehe meine Position nicht als derjenige, der zurückgeschickt wird
B [nv]	<i>ruhig, deutlich und überlegt</i>

[39]

	..
B [v]	see myself as somebody who has the RIGHT to get back to my
B [il]	(.) Ich sehe mich als jemanden, der das RECHT hat, in meine Heimat zu

[40]

	36	37	38
D [v]	Also ich sehe mich nicht/ oh wait wait		
D [il]	Warten Sie,		
B [v]	COUNTRY because I/ my (.) the visa/		
B [il]	gehen weil ich/ mein	(.) das Visum	

[41]

	..	39
D [v]	wait! Hold on a moment the visa-sentence	
D [il]	warten Sie, warten Sie! Halten Sie einen Moment den Visa-Satz zurück	
B [v]	hm	

[42]

	..	40
D [v]	Ich sehe mich nicht als derjenige, der ZURÜCKgewiesen	
B [v]	hm!	

[43]

D [v] .. wird (.) zurückgewiesen muß (.) äh ich sehe mich als derjenige, äh

[44]

40
D [v] (..) der das RECHT hat, freiwillig in sein Heimatland zu gehen

[45]

41 42 43
DGL [v] Ja, kann er ja auch! Er kann ja auch nach Hause fliegen, nur es
D [v] Ja

[46]

DGL [v] .. ist GESETZESLAGE, daß wenn er ein EINreisebegehren stellt,

[47]

44 45 46 47
DGL [v] und kein VISUM hat, dann MUSS er zurückgewiesen
D [v] hm hm

[48]

DGL [v] .. WERDEN (.) dann haben wir/ dann sind wir GEBUNDEN an das

[49]

47 48
DGL [v] GESETZ
D [v] He says "yes, you are going home free but eh condition
D [il] Er sagt "ja, sie gehen freiwillig nach Hause aber äh die

[50]

D [v] .. of the law is that IF (.) you attempted illegal entry THEN you have
D [il] Gesetzesbedingung ist, daß FALLS (.) Sie eine illegale Einreise versucht

[51]

	..	49
D [v]	to be sent back"	
D [il]	haben, dann müssen Sie zurückgeschickt werden"	
B [v]	I do NOT attempt	
B [il]	Ich habe NICHT versucht,	

[52]

	..	
B [v]	because I made an enquiry and I was told, that once you have	
B [il]	weil ich eine Anfrage gestellt habe und mir gesagt wurde, daß sobald man ein	

[53]

	..50	
DGL [v]	Haste jetzt alles geschrieben? Haste schon alles geschrieben?	
DGL [nv]	zu VB	
B [v]	german visa/ once you have german visa you can travel to this	
B [il]	deutsches Visum hat/ sobald man ein deutsches Visum hat, man in dieses	

[54]

	..	51
VB [v]	Ja, ich	
B [v]	country and when I enquire (.) that is/ that is/	
B [il]	Land reisen kann und wenn ich mich erkundige (.) das ist/ das ist/	

[55]

	..	52
VB [v]	mach jetzt noch weiter der X wollte erst noch drüberlesen	
D [v]	Also,	
B [v]	that	
B [il]	daß	

[56]

	..	53
D [v]	ich habe nicht VERSUCHT/ ich habe mich ERKUNDIGT, ob ich	
B [v]	since you have the right/	
B [il]	sobald Du das Recht hast/	

[57]

	..	54 55
DGL [v]	Also!	
D [v]	diese Visa benutzen darf (.) und wenn ich mich erkundigt	

[58]

	..	56
DGL [v]		Also ich sach
D [v]	habe, das ist noch keine versuchte äh (.)STRAFtat	

[59]

	..	
DGL [v]	jetzt noch EINS, dann hör ich AUF, etwas noch zu sagen, dann	

[60]

	..	57	58
VB [nv]		<i>lacht kurz</i>	
DGL [v]	REICHT'S mir nämlich (.)	Weil ich habe IHN/ ICH habe	
DGL [nv]		<i>zählt mit den Fingern auf</i>	
[ID/Zeit]		1h13	

[61]

	..	
DGL [v]	ihn, da vorne 'ne BEAMTIN hat ihn gefragt, der KOLLEGE hat	

[62]

	..	59	60
DGL [v]	ihn auch noch gefragt,		
D [v]	He said he	asked you and his colleagues also asked	
D [il]	Er sagte er	hat sie gefragt und seine Kollegen haben Sie auch	

[63]

	..	61	62
DGL [v]		drei unabhängige ähm Beamte haben ihn gefragt	
DGL [nv]		<i>zeigt drei Finger</i>	
D [v]	you		three eh
D [il]	gefragt		drei äh

[64]

	..	63
DGL [v]		ob er rein will
D [v]	officers asked you independently whether you/	you wanted to
D [il]	Beamte haben sie unabhängig voneinander gefragt, ob Sie / sie fliegen	

[65]

	..	64	65
DGL [v]		Und ich hab ihm auch erklärt mit dem VISUM/ mit dem	
D [v]	FLY		
D [il]	wollten		

[66]

.. 66

DGL [v]	A-Visum, das hatte ich ihm alles vorne auf der EINREISE erklärt
D [v]	And he explained to you that with this A-
D [il]	Und er hat Ihnen erklärt, daß Sie das mit diesem

[67]

..

D [v]	CATEGORY-VISA you can NOT.
D [il]	Kategorie-A-Visum NICHT dürfen.

5.4.2.5 Russisch

5.4.2.5.1 Ru 01

Transkriptions-ID: Ru 01				
Quelle: LaPo 10 CD2 K3 15.17-17.15				
VN/B-Typ: Beschuldigtenvernehmung				
Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht Deutsch mit russischem Akzent
B	männl.	Ru	(Dt)	Russischer Asylbewerber, Mitte 20, spricht und versteht etwas Deutsch

Tab. 162: Metainformationen Ru 01

Kurzinhalt/Kommentar:

Der zV wird des Sozialleistungsbetrugs beschuldigt. In diesem Abschnitt ist ein hochgradig ritualisierter Abschluß der Vernehmung zu erkennen, in dem der Beschuldigte gefragt wird, ob ihm weitere Straftaten aus seinem Umfeld bekannt sind. Nach der nicht weitergegebenen Frage des Vernehmungsbeamten in Takt 7 wird die Dolmetscherin als Sachverständige tätig, als sie auf die Frage selbst antwortet (Takt 7-17) und später unaufgefordert Auskunft über die Lebensweise von Baptisten gibt (Takt 35-40), zu denen auch der Beschuldigte gehört.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache	7 - 17, 23, 35 - 39
IV	FO	Auslassung in der Phase VN/B zur Sache	6
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle DAP: Sachverständiger der Phase VN/B zur Sache	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung Auslassung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 163: Fokus- und Randnachweise Ru 01

[1]

	0	1
VB [v]		Zur Zeit verkehre ich mehr mit den russischen
VB [nv]		<i>Liest letzten Satz des Protokolls vor</i>
[ID/Zeit]	LaPo 10 K3 15.17	

[2]

	..	2	3
VB [v]		Aussiedlern, ne?	
D [v]		Отношения у меня с аусзидлерами.Они тоже	
D [il]		Ich habe Kontakt zu den Aussiedlern.	Sie sind auch
B [v]			Ну с
B [il]			Na, mit den

[3]

	..
D [v]	баптисты, да, практически? Русским-немцами аусзидлерами
D [il]	Baptisten, oder? Mit den rußlanddeutschen Aussiedlern
B [v]	русским-немцами которые/
B [il]	Rußlanddeutschen, die/

[4]

	4	5	6	7
VB [v]				Ja, (.)
VB [nv]	<i>schreibt</i>			
D [v]			hm hm!	
B [v]		Да, которые проживают здесь (.) аусзидлерами		
B [il]		Ja, die hier leben (.) mit den Aussiedlern		

[5]

	..	8
VB [v]		und die sind halt sauber?
D [nv]		<i>lächelt, verzieht das Gesicht, nickt, zuckt mit den</i>

[6]

	..	9	10	11
VB [v]		Ja?		Ja? Gut!
D [v]			Aus meiner Erfahrung, ja	
D [nv]		<i>Schultern, wiegt den Kopf hin und her</i>		

[7]

	12	13	14	15	16
VB [v]	Alles klar!		Ja, ja! (.) Ja, ja!		
D [v]	Aber/		Ja?	Nee, ich habe als Lehrerin	

[8]

	..	17	18
VB [v]	ja		
D [v]	geschafft in der Schule und ich habe dann Erfahrung mit denen		

[9]

	..
D [v]	und im Grunde genommen sind die Leute, die sehr stark an

[10]

	18	19
VB [v]	Ach, das sind auch Baptisten, oder was?	
D [v]	Herrngott glauben und	

[11]

	20	21	22	23
VB [v]	Ach so!			
VB [nv]	<i>schreibt wieder</i>			
D [v]	Ja, Baptisten, ja.		hm hm!	
B [v]	Kann ich net rauchen, kann			

[12]

	..	24
D [v]	Er darf nicht rauchen und nicht saufen, kein/	
B [v]	ich net trinken	

[13]

	..
D [v]	normalerweise wenn STRENG sogar keinen FERNSEHER gucken

[14]

	25	26	27
VB [v]	Och, armer Deivel! (.) Das si/ äh/		
VB [nv]	<i>leise lachend</i>		
D [v]	Sicher, es gibt dann nicht nur/		

[15]

VB [v]	Keine/ (..) Es is SCHADE, dass die Religion einem äh äh
D [v]	

[16]

..	31
VB [v]	Dinge eh samma so "eine Freude des Lebens" verbietet
D [v]	verbietet?

[17]

32	33	34
VB [v]	weil das is ja eigentlich net das WESENTLISCHE (.)	
D [v]	Nee, aber/ nee	aber

[18]

..	35
VB [v]	im Leben, (.) net?
D [v]	hm hm! Aber die machen das, WENN die das

[19]

..	36 37
VB [v]	Ja?
D [v]	machen sie machen so (.) von ganzem Herzen und sie sind so

[20]

..	38
VB [v]	hm hm! hm
D [v]	ÜBERZEUGT davon und es tut denen nicht WEH dann

[21]

..	39	40
VB [v]	hm!	
VB [nv]		<i>schreibt</i>
D [v]		Und ich finde das
B [v]	Половину понял, половину нет	
B [il]	Die eine Hälfte habe ich verstanden, die andere nicht	
B [nv]	<i>lacht</i>	

[22]

..	
D [v]	DOCH positiv, weil sie das den Kindern beibringen, nur, was

[23]

..

D [v] NEGATIV ist, daß immer dann diese/ die verkapseln sich dann

[24]

..

D [v] DOCH, DAS gefällt mir nicht (.) die sind AUSSIEDLER und reden

[25]

..

D [v] dann immer RUSSISCH nur mit den RUSSEN (.) aber es gibt auch

[26]

..

D [v] EINHEIMISCHE Baptisten

5.4.2.5.2 Ru 02

Transkriptions-ID:	Ru 02
Quelle:	LaPo 10 CD2 K2 1.11-1.59
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht Deutsch mit russischem Akzent
B	männl.	Ru	(Dt)	Russischer Asylbewerber, Mitte 20, spricht und versteht etwas Deutsch

Tab. 164: Metainformationen Ru 02

Kurzinhalt/Kommentar:

Der Russe wird des Sozialleistungsbetrugs beschuldigt. In dieser Transkription wird die Dolmetscherin als Gesprächsmanager tätig (Takt 10). Mit der Hinzufügung in Takt 4 und 5 betont sie die Schwierigkeit, in Rußland mit D-Mark zu bezahlen.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	10 - 11
IV	FO	Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	O: 3 V: 4 - 5
IV	FO	(Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache	10 - 11

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 165: Fokus- und Randnachweise Ru 02

[1]

	0
D [v] [ID/Zeit]	[...] DOLLAR hat er aus Rußland, ja und da zum Beispiel macht LaPo10 K2 01.11

[2]

	1	2
VB [v] D [v]	Ach ja, das is klar, ja man Geschäfte zur Zeit in Dollar	Und das ist für ihn viel

[3]

	..
D [v]	LEICHTER dann Dollar zu nehmen und äh viel GÜNSTIGER

[4]

	3
D [v] B [v] B [il]	dann dann GEWINNT er mehr, ja? В России еще проблема иметь МАРКИ In Rußland ist es noch ein Problem mit der D-

[5]

	4
D [v] B [v] B [il]	In Rußland D-Mark zu (.) постоянно проблема с МАРКАМИ Mark (.) es ist ständig ein Problem mit der Mark

[6]

	5
VB [v] D [v]	Ja (.) ja (.) ja (.) haben, das ist unheimlich gefährlich man kann nix ANFANGEN

[7]

6

B [v]	А доверил я ему потому что он сам верующий такой же самой
B [il]	Und ich habe ihm vertraut, weil er den gleichen Glauben hat wie ICH

[8]

..

7 8 9

10

11

D [v]	Warte mal! äh (.) soll ich
D [nv]	<i>zu B</i> <i>zu VB</i>
B [v]	как и Я веры (.) он тоже ВЕРУЮЩИЙ
B [il]	(.) er ist auch GLÄUBIG

[9]

..

12

VB [v]	Ich äh/
D [v]	direkt sagen zwote Frage oder äh warten bis Sie tippen?

[10]

..

13

14

VB [v]	wenn ich was tippe (.) äh	können Sie ruhig/ ich
D [v]	kann ich dann ruhig weiterreden, ja?	

[11]

..

15

16

VB [v]	les' das dann nochmal vor und wenn was/ ja, ja
D [v]	aha, aha, ok! Er meinte die zwote

[12]

..

D [v]	Frage beantwortet er warum er dann äh ihm vertraut, ja der Mann
-------	---

[13]

..

D [v]	(.) weil er AUCH BAPIST ist (.) er hat denselben GLAUBEN
-------	--

[14]

17

VB [v]	Ah so!
--------	--------

5.4.2.5.3 Ru 03

Transkriptions-ID:	Ru 03
Quelle:	LaPo 10 K2 6.43-6.54
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht mit russischem Akzent
B	männl.	Ru	(Dt)	Russischer Asylbewerber, Mitte 20, spricht und versteht etwas Deutsch

Tab. 166: Metainformationen Ru 03

Kurzinhalt/Kommentar:

Die Dolmetscherin macht den Vernehmungsbeamten darauf aufmerksam, daß die soeben gestellte Frage vom Beschuldigten bereits an anderer Stelle beantwortet wurde. Sie wird dadurch in Takt 3 zum Gesprächsmanager.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	3 - 4
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 167: Fokus- und Randnachweise Ru 03

[1]

	0	1	2
VB [v]		So! (.)	Und warum hat ER jetzt noch die
VB [nv]		<i>schreibt einen Satz zu Ende; an D</i>	

[2]

	..	3
VB [v]		dreihundertfufzich Dollar gehabt?
D [v]		hm hm! (.) И почему остались/

[3]

	..	4
VB [v]		Ja, ja, aber ich will, daß
D [v]		ähm (.) im Prinzip hat er schon erzählt, ja? Nochmal soll er, ja?

[4]

	.. 5
VB [v]	das da rein paßt
D [v]	hm, ja, ja!

5.4.2.5.4 Ru 04

Transkriptions-ID:	Ru 04
Quelle:	LaPo 10 K1 26.34-26.57
VN/B-Typ:	Beschuldigten- / Zeugenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht mit russischem Akzent Deutsch
B/Z	männl.	Ru	(Dt)	Der Beschuldigte wird in diesem Abschnitt als Zeuge vernommen

Tab. 168: Metainformationen Ru 04

Kurzinhalt/Kommentar:

Die Dolmetscherin macht in diesem Ausschnitt auf eine wiederholte Frage aufmerksam (Takt 3) und kennzeichnet sie in der Verdolmetschung als die des Polizeibeamten (Takt 5). Somit wird sie zunächst als Gesprächsmanager tätig, dann kennzeichnet sie die Urheberschaft der Aussage.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache	3
IV	FO	(Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache	3
IV	FO	Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache	5
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache im Original	
II	RA	Keine Ritualisierung in der Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 169: Fokus- und Randnachweise Ru 04

[1]

0

VB [v] Wenn es auf den X kommt, dann ist das eine zeugenschaftliche

[2]

.. 1 2

VB [v] VERNEHMUNG von IHM (.) obwohl er jetzt hier als

D [v] hm hm

[3]

..

VB [v] Beschuldigter SITZT (.) aber in DIESER Sache muß er

[4]

2 3

VB [v] WAHRHEITSGemäße Angaben machen

D [v] hm hm! Hab' ich schon

[5]

.. 4

VB [v] Ja, ja! Er versteht auch Deutsch (.) ich

D [v] über/ übersetzt (.) soll ich wiederholen

[6]

.. 5

VB [v] denke, daß das (xxx)

D [v] он еще раз повторяет, да? что это не по/ по твоему делу а

D [il] er wiederholt nocheinmal, ja? daß es nicht um/ um Deine Sache geht,

[ID/Zeit]

[7]

D [v] по дело X, да? И настаивает и просит дать правдивое

D [il] sondern um die Sache von X, ja? Und besteht darauf und bittet Dich,

[8]

5

D [v] показание

D [il] wahrheitsgemäße Angaben zu machen

5.4.2.5.5 Ru 05

Transkriptions-ID:	Ru 05
Quelle:	LaPo 10 K2 16.34-17.15
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht Deutsch mit russischem Akzent
B	männl.	Ru	(Dt)	Russischer Asylbewerber, Mitte 20, spricht und versteht etwas Deutsch

Tab. 170: Metainformationen Ru 05

Kurzinhalt/Kommentar:

Ein Bekannter des Beschuldigten soll, sobald er wieder von Rußland nach Deutschland kommt, die Aussagen des Beschuldigten bei der Polizei bestätigen. Da jedoch seine Frau gerade entbunden hat und die Geburt mit Komplikationen verbunden war, wird er längere Zeit nicht nach Deutschland kommen können. Die Dolmetscherin versucht nun, ohne Absprache mit dem Beschuldigten, einen anderen Weg zu seiner Entlastung zu finden. Die Dolmetscherin wird somit zum (Pseudo-)Anwalt des Beschuldigten (Takt 4-10).

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache	4 - 10
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
III	RA	Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 171: Fokus- und Randnachweise Ru 05

[1]

	0
VB [v]	"Wenn er wiederkommt will er mit mir zur Polizei gehen und
VB [nv]	<i>Liest vor, was er zuletzt ins Protokoll aufgenommen hat, um es vom B</i>

[2]

..	1		
VB [v]	meine Angaben bestätigen."		
VB [nv]	<i>bestätigen zu lassen</i>		
D [v]	Он сказал что "если бы он придет		
D [il]	Er sagt, "wenn er hierher zurückkommt, dann		

[3]

..	2	3	4
VB [v]	hm hm, Gut!		
D [v]	сюда, то он даст показание"		Und schriftlich aus
D [il]	wird er eine Aussage machen"		
B [v]	Да		
B [il]	Ja		

[4]

..			
D [v]	Rußland kann man das nicht bestellen? (.) Diese (.) irgendwie da (.)		

[5]

..	5	6
VB [v]	(.) Tja, (.) persönliche Aussage is	
D [v]	zu der (.) Sache (.) oder?	kann man

[6]

..	7	8
VB [v]	Natürlich besser, ne? (.) wobei (.) sagen wir mal/	
D [v]	Nicht, ja?	Ich meine, nehmen

[7]

..			
D [v]	wir an, daß er äh wegen Krankheit seiner Frau NICHT kommen		

[8]

..	9	10
VB [v]	hm, hm	
D [v]	kann, ja?	und er äh ruft ihn an und sagt, er möchte gerne

[9]

..	11		
B [v]	Не, я ему не смогу позвонить, он постоянно звонит ко мне в		
B [il]	Nein, ich rufe ihn nicht an, er ruft mich immer im Lager in der Telefonzelle an [...]		

[10]

..			
B [v]	лагер на телефонную будку [...]		

5.4.2.5.6 Ru 06

Transkriptions-ID:	Ru 06
Quelle:	LaPo 10 K1 24.05-24.23
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht Deutsch mit russischem Akzent
B	männl.	Ru	(Dt)	Russischer Asylbewerber, Mitte 20, spricht und versteht etwas Deutsch

Tab. 172: Metainformationen Ru 06

Kurzinhalt/Kommentar:

Die Dolmetscherin kennzeichnet explizit eine Verdolmetschung gegenüber dem Vernehmungsbeamten (Takt 5) und kennzeichnet somit den Beschuldigten als Urheber der Aussage.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
IV	FO	Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache	5
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge O - V in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 173: Fokus- und Randnachweise Ru 06

[1]

	0
VB [v]	Zumal er dem Kollegen gesacht hat, daß der X NICHT bei ihm

[2]

	1
VB [v]	gewohnt hat
D [v]	Сказали, что у них есть данные в полиции, что он
D [il]	Sie sagen, daß sie bei der Polizei Fakten vorliegen haben, aus

[3]

	..	2
D [v]	не жил в этой комнате	
D [il]	denen hervorgeht, daß er nicht im Zimmer gewohnt hat	
B [v]	Как не жил? (.) все	
B [il]	Wie, er hat dort nicht	

[4]

	..	3
D [v]	Er hat in diesem Zimmer	
B [v]	его вещи лежали в комнате	
B [il]	gewohnt? (.) alle seine Sachen lagen im Zimmer.	

[5]

	..	4
VB [v]	Ja gut, die Sachen waren da, das	
D [v]	gewohnt und seine Sachen lagen da	

[6]

	..	5	6
VB [v]	is richtig.	Ja, ja, klar. [...]	
D [v]	Ich übersetze , ja?!		

5.4.2.5.7 Ru 07

Transkriptions-ID:	Ru 07
Quelle:	LaPo 6 CD8 K1 8.24-9.14
VN/B-Typ:	Zeugenvernehmung

Sprecher	Geschl	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht Deutsch mit russischem Akzent
Z	männl.	Ru	(Dt)	Zeuge in einem Mordfall, versteht und spricht etwas Deutsch

Tab. 174: Metainformationen Ru 07

Kurzinhalt/Kommentar:

In dieser Vernehmung wird der zu Vernehmende als Zeuge zum Mord an seiner Mutter gehört. Im transkribierten Teil der Vernehmung zur Person wird die Dolmetscherin hinsichtlich der geographischen Lage von Kirgistan auf Wunsch des Beamten in Takt 12/13 als Sachverständiger tätig.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
III	FO	DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Person	13
I	RA	VN/B zur Person	
I	RA	VN/B zur Person im Original	
I	RA	VN/B zur Person in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	
II	RA	Teilweise Ritualisierung in der Phase VN/B zur Person im Original	
II	RA	Teilweise Ritualisierung in der Phase VN/B zur Person in der Verdolmetschung	
II	RA	Gleicher Ritualisierungsgrad von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	
III	RA	Tertiärrolle DAP: Sachverständiger der Phase VN/B zur Person	

Tab. 175: Fokus- und Randnachweise Ru 07

[1]

	0	1	2	3
VB [v]		Und vorher?		
VB [nv]		<i>schreibt</i>		
D [v]		А до этого (.) вы жили?		
D [il]		Und bis dahin (.) haben Sie wo gewohnt?		
B [v]				B
B [il]				In
[ID/Zeit]	LaPo 06 K1 8.24			

[2]

	..	4	5	6	7
D [v]		In Kirgistan (.) или Кир/?			In
D [il]		oder Kir/?			
D [nv]					
B [v]		Киргизии		В Бишкеке. Бишкек	
B [il]		Kirgisien		In Bischkek. Bischkek	

[3]

	..	8
VB [v]		Ja, das is das Land, 'KIRGISTAN',
D [v]	Bischkek (..) in KIR GIS TAN	
D [nv]	<i>betont die einzelnen Silben</i>	

[4]

	..	9	10	11	12
VB [v]	ne?	Die Stadt heißt Bischkek?		Kir/ das liegt im heutigen	
D [v]	Ja, ja [...]			Ja	

[5]

	..	13	14	15
VB [v]	Rußland, ne?		Ah, so!	
D [v]	Äh, nein, das liegt in Mittelasien			
B [v]				
B [il]	Это АЗИЯ, Das ist Asien,			

[6]

	..	16
D [v]	Jetzt/ gut, die sind jetzt getrennt (.) früher gehörte es zu	
B [v]	да?	
B [il]	nicht?	

[7]

	..
D [v]	Rußland, aber auch seit einem bestimmten Zeitraum NICHT mehr

5.4.2.5.8 Ru 08

Transkriptions-ID:	Ru 08
Quelle:	LaPo 6 CD8 K1 9.14-9.36
VN/B-Typ:	Zeugenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht Deutsch mit russischem Akzent
Z	männl.	Ru	(Dt)	Zeuge in einem Mordfall, versteht und spricht etwas Deutsch

Tab. 176: Metainformationen Ru 08

Kurzinhalt/Kommentar:

Die Dolmetscherin paraphrasiert in Takt 2 in diesem Teil der Vernehmung zur Person des Zeugen den Terminus ‚Aussiedler‘.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
IV	FO	Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person	O: 1, V: 2
I	RA	VN/B zur Person	
I	RA	VN/B zur Person im Original	
I	RA	VN/B zur Person in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person	
IV	RA	Tertiärtranslationshandlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person	

Tab. 177: Fokus- und Randnachweise Ru 08

[1]

	0	1	2
VB [v]	Is er als AUSSIEDLER hierher gekommen?		
D [v]			БЫ
D [il]			Sie

[2]

	..	3	4
D [v]	приехали как/ как НЕМЦЫ, да? Как/		Ja, er war ein
D [il]	sind hergekommen als/ als DEUTSCHE, ja? Als/		
B [v]		Да, да	
B [il]		Ja, ja	

[3]

	..
D [v]	AUSSIEDLER (.) DEUTSCHsprachiger AUSSiedler

5.4.2.5.9 Ru 09

Transkriptions-ID:	Ru 09
Quelle:	LaPo 6 CD8 K1 38.10-39.00
VN/B-Typ:	Zeugenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht Deutsch mit russischem Akzent
Z	männl.	Ru	(Dt)	Zeuge in einem Mordfall, versteht und spricht etwas Deutsch

Tab. 178: Metainformationen Ru 09

Kurzinhalt/Kommentar:

Die Dolmetscherin spezifiziert die Frage des Vernehmungsbeamten von Takt 1 in Takt 4 und 6. Diese Translationshandlung wurde als Hinzufügung kodiert.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
IV	FO	Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache	O: 1, V: 6
I	RA	VN/B zur Sache	
I	RA	VN/B zur Sache im Original	
I	RA	VN/B zur Sache in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache	

Tab. 179: Fokus- und Randnachweise Ru 09

[1]

0	1
VB [v]	Hat denn äh seine SCHWIEGERMUTTER, seine

[2]

VB [v]	MUTTER dann irgendwas GEMACHT/ GETAN, oder hat jemand
--------	---

[3]

	..	2	3
VB [v]		sich da EINGemischt?	Ja, in Rußland, wir sind ja in
D [v]		(.) (In Rußland?)	

[4]

	..	4
VB [v]		RUßLAND
D [v]		Когда/ мы/ сейчас это еще ВСЕ события в
D [il]		Als/ wir/ jetzt spielt sich alles noch in RUßLAND ab

[5]

	..	5	6
D [v]		РОССИИ.	Вот когда в России/ когда они
D [il]			Also, damals in Rußland/ als sie geheiratet haben (.)
B [v]		Хорошо!	
B [il]		Gut!	

[6]

	..	
D [v]		ПОЖЕНИ:ЛИСЬ, ваша мать как-то пыталась вмешаться в их
D [il]		hat sich Ihre Mutter irgendwie in deren Leben eingemischt? (.) Hat sie mal

[7]

	..	
D [v]		жизнь, как-то она там говорила: "X, вот делай ТАК а не
D [il]		gesagt: "X, mach das SO und nicht SO!" (Oder soetwas?)

[8]

	..	
D [v]		ТАК!""? (Или что-нибудь?)

5.4.2.5.10 Ru 10

Transkriptions-ID:	Ru 10
Quelle:	LaPo 15 CD7 K1 6.56-8.14
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		Spricht mit saarländischem Akzent
D	weibl.	Ru	Dt	Spricht Deutsch mit russischem Akzent
B	männl.	Ru	(Dt)	Verdacht des gewerbsmäßigen Diebstahls von Kleidung und Spirituosen. Der Russe wird hier als Beschuldigter vernommen.

Tab. 180: Metainformationen Ru 10

Kurzinhalt/Kommentar:

Der im Original teilweise ritualisierte Tatvorwurf wird von der Dolmetscherin nicht ritualisiert wiedergegeben. Hauptindikator hierfür ist die fehlende Spezifizierung „gewerbsmäßiger“ Diebstahl in der Verdolmetschung, die im StGB (§ 245) als Merkmal des „Besonders schwere[n] Fall des Diebstahls“ bezeichnet wird (im Gegensatz zum „Diebstahl“ in § 242). Es kommt somit zu einem Ritualisierungsabschwung. Die Belehrung ist sowohl im Original als auch in der Verdolmetschung nicht ritualisiert, da sie so formuliert ist, daß sie allgemeinsprachlich verständlich ist. Der Vernehmungsbeamte kündigt die Belehrung an (Takt 1), schiebt aber in Takt 3 den Tatvorwurf ein.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand	3, 6
I	FO	Rechtsbelehrung	1, 5, 7
II	FO	Teilweise Ritualisierung in der Phase Tatvorwurf im Original	3
II	FO	Keine Ritualisierung in der Phase Tatvorwurf in der Verdolmetschung ?	6
II	FO	Gleicher Ritualisierungsgrad von Original und Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	3 - 6
II	FO	Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf	1 - 6
III	FO	DAP: Informationsfilter in der Phase Tatvorwurf	6
IV	FO	Translationshandlung Auslassung in der Phase Tatvorwurf	O: 3, V: 6

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	RA	Tatvorwurf im Original	
I	RA	Rechtsbelehrung im Original	
I	RA	Tatvorwurf in der Verdolmetschung	
I	RA	Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf	
I	RA	Paarweises Vorkommen von Original und Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf	
I	RA	Abfolge Original - Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung	
II	RA	Teilweise Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung im Original	
II	RA	Teilweise Ritualisierung in der Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung	

Tab. 181: Fokus- und Randnachweise Ru 10

[1]

	0	1
VB [v]	So! (.) Dann kommen wir jetzt zur Belehrung (.) Er	
[ID/Zeit]	LaPo15 K1 6.55-	

[2]

	..
VB [v]	wird also hier vernommen als BESCHULDIGTER (.) und zwar

[3]

	..	2	3
VB [v]	wegen (..)	GEWERBSMÄSSIGEM DIEBSTAHL	
VB [nv]	<i>blättert in der Akte</i>		

[4]

	..
VB [v]	von Kleidung und von Spirituosen (.) von SCHNAPS und

[5]

	..	4	5
VB [v]	WHISKEY	Und äh (.) es wird ihm also vorgeworfen/ und	
D [v]	hm hm!		

[6]

VB [v] .. äh er ist äh/ als Beschuldigter hat er das Recht, KEINE Aussage zu

[7]

VB [v] .. machen, er braucht sich also hier nit zu äußern, er kann einen

[8]

VB [v] .. Rechtsanwalt/ mit einem RECHTSANWALT reden, kann sich zu

[9]

VB [v] .. der Sache SCHRIFTLICH äußern, wenn er möchte und äh (.) ja (.)

[10]

VB [v] .. er braucht sich also SELBST NICHT zu belasten
D [v] .. hm hm!

[11]

D [v] .. Обвинение в краже одежды и алкоголических напитков (.) как
D [il] .. Die Beschuldigung liegt im Diebstahl von Kleidung und alkoholischen Geträn-

[12]

D [v] .. обвиняемый вы имеете право ничего не говорить или с
D [il] .. ken (.) Als Beschuldigter haben Sie das Recht, nicht auszusagen oder zuerst mit

[13]

D [v] .. адвокатом сначала разговаривать или письменно им дать
D [il] .. einem Anwalt zu sprechen oder ihm eine schriftliche Aussage zu geben

[14]

D [v] .. объяснения

5.4.2.5.11 Ru 11

Transkriptions-ID:	Ru 11
Quelle:	LaPo 18 K1 1.14-2.48
VN/B-Typ:	Beschuldigtenvernehmung

Sprecher	Geschl.	A-Spr.	B-Spr.	Anmerkungen
VB	männl.	Dt		
D	weibl.	Ru	Dt	Tochter der Beschuldigten
B	weibl.	Ru	(Dt)	Mutter der Dolmetscherin; beschuldigt wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Spricht und versteht nur schlecht Deutsch.

Tab. 182: Metainformationen Ru 11

Kurzinhalt/Kommentar:

Das Kontaktgespräch erfolgt nur zwischen Vernehmungsbeamtem und Dolmetscherin, die die Tochter der Beschuldigten ist. Obwohl die Mutter, die nur gebrochen Deutsch spricht, versucht, sich in Takt 12 einzuschalten. Es ist die einzige Vernehmung aus dem Korpus, in der ein Dolmetscher eine Phase fast komplett nicht weitergibt und die einzige Vernehmung, in der ein Familienmitglied als Dolmetscher fungiert.

Kat.	NA	Nachweis	Takt
I	FO	Kontaktgespräch	1 - 29
I	FO	Kontaktgespräch im Original	1 - 29
I	FO	Einzelnes Vorkommen der Phase Kontaktgespräch im Original	1 - 29

Tab. 183: Fokusnachweise Ru 11

[1]

	0	1
VB [v]	Am XX in XY GEBOREN (.) Wo LIEGT das in	

[2]

	..	2
VB [v]	KASACHSTAN?	
D [v]	Das ist nicht in Kasachstan (.) das liegt in	

[3]

	..	3	
VB [v]			In RUßLAND? (.) In RUßLAND! Jetzt kann ich mir
D [v]			Rußland

[4]

	..		
VB [v]			Kasachstan gut VORSTELLEN (.) Der URAL im NORDEN das

[5]

		3		4
VB [v]			KASPISCHE MEER im WESTEN und äh: de:n ARALSEE	
D [v]				Ich
D [nv]				<i>lacht</i>

[6]

	..	5	6
VB [v]			im SÜDEN Aber äh: ALSO SIE sind
VB [nv]			<i>zu B</i>
D [v]			habe schlechte Note für Geographie

[7]

	..		7
VB [v]			NICHT in KASACHSTAN geborn?
D [v]			А ты не родилась в
D [il]			Du bist nicht in Kasachstan

[8]

	..	8	9
VB [v]			Jetzt hätt' ich gern über die
D [v]			Казахстан?
D [il]			geboren?
B [v]			Не, я НЕТ! Урал
B [il]			Nein, Ich NICHT!! Am Ural

[9]

	..		10
VB [v]			GEOGRAPHIE noch 'n bißchen diskutiert
D [v]			Ja, klar (.) ich kann nicht
D [nv]			<i>lacht</i>

[10]

	..	11
VB [v]		Auch ICH (.) ich
VB [nv]		<i>lacht</i>
D [v]	DISKUTIEREN (.) Ich habe schlechte NOTE	

[11]

	..	12	13
VB [v]	auch	Aber das hätt' mich jetzt	
B [v]	Meine KINDER in KASACHSTAN/		

[12]

	..
VB [v]	INTERESSIERT, weil ich WEIß, daß in Kasachstan etwa fünf

[13]

	..	14	15
VB [v]	Komma eins Prozent DEUTSCHE leben, gell? Und es gibt auch		
D [v]	Ja!		

[14]

	..	16
VB [v]	viele WOLGADEUTSCHE, die also (xxx) UMGESIEDLET	
D [v]	Bei den is' so, daß im KRIEG	

[15]

	..	17
VB [v]	worden sind und	und nachher/
D [v]	war alle geschickt nach KASACHSTAN und dann sie waren in	

[16]

	..	18	19
VB [v]	Da gab's viele Probleme		
D [v]	LAGER	Ja, und dann nach dem Krieg kann	

[17]

	..
D [v]	nicht zurück nach DEUTSCHLAND fahren weil sofort war

[18]

	..	20
VB [v]	Kasachstan hat etwa sechzehn Millionen/	
D [v]	ERSCHIESSEN	

[19]

	..	21	22
VB [v]	FÜNFZEHN Millionen EINWOHNER	Rund fünfzehn Millionen	
D [v]		Ja	

[20]

	..
VB [v]	und vierzig oder dreißig Prozent RUSSEN und vierzig Prozent

[21]

	..	23
VB [v]	Kasas/ (.) äh, wie heißt das (Kasas/)	
D [v]		Äh: KASACHISCHE LEUTE

[22]

	24
VB [v]	Kasachische Leute, ja (.) und fünf Prozent Deutsche, ja (.) das nur

[23]

	..	25	26
VB [v]	am RANDE (.) UND XY liegt in Rußland/	WO in	
D [v]		In Rußland/	

[24]

	..	27	28
VB [v]	Rußland?	Am URAL, ah gut! Aber das hat HIERMIT	
D [v]		Am URAL	

[25]

	..
VB [v]	nichts zu TUN (.) hat mich nur PERSÖNLICH interessiert, gell?

[26]

	29
D [v]	(Сказал, что это интересует его лично)
D [il]	(Er hat gesagt, daß ihn das persönlich interessiert)

5.5 Zusammenfassung

Bereits die ausführlichen Ergebniszusammenfassungen am Ende der jeweiligen Kategorien haben gezeigt, daß die Datenauswertung anhand der Untersuchungsschablonen I-IV schon auf der Basis einer explorativen Studie beachtenswerte Ergebnisse zutage gebracht hat. Wie bereits in Kapitel 4.1 erörtert wurde, bezieht sich die Aussage der Untersuchungsergebnisse lediglich auf die Stichprobe. Dennoch können einzelfallübergreifende Tendenzen herausgestellt und anhand einzelner Transkriptionen exemplifiziert werden. Mit dem bereits in Kapitel 4.3.2 entwickelten Kategoriensystem, anhand dessen die Operationalisierung der Daten durchgeführt wurde, und mit den darauf aufbauenden Untersuchungsschablonen als Instrument der Datenauswertung konnte eine lückenlose Analyse des Datenmaterials erzielt werden. Die in den Untersuchungsschablonen enthaltenen Basisfragen wurden zu existenzprüfenden Zwecken eingesetzt, die Verknüpfungsfragen sollten den Untersuchungshorizont auf der Grundlage der Basisfragen erweitern. So konnte mittels der Basisfragen in Kategorie I festgestellt werden, daß die in Kapitel 3.1.2 ermittelten Phasen einer Vernehmung bzw. Einreisebefragung tatsächlich existieren. Mit den Verknüpfungsfragen wurde daraufhin ermittelt, ob die Verdolmetschung dem Original folgt und welche Ablaufpositionsnummern sich für die jeweiligen Kernphasen ergeben. Hier hat sich herausgestellt, daß in den meisten Fällen das Original der Verdolmetschung bzw. der fremdsprachlichen Version vorausgeht, und daß der ermittelte durchschnittliche Ablauf der Kernphasen in den Vernehmungen und Einreisebefragungen nicht mit den theoretisch angenommenen übereinstimmt. Die Ursache für diese Abweichung stellt eine weitere interessante Forschungsfrage dar, die noch zu untersuchen ist.

In Kategorie II konnte anhand der Untersuchungsschablone mit den Basisfragen geprüft werden, ob und wie stark die einzelnen Phasen ritualisiert sind. Auch hier konnte festgestellt werden, daß die drei möglichen Ritualisierungsgrade ‚hochgradig ritualisiert‘, ‚teilweise ritualisiert‘ und ‚nicht ritualisiert‘ vertreten sind. Die Besonderheit bei der Untersuchung dieser Kategorie liegt darin, daß die Auswertung des Ritualisierungsgrades für Vernehmungen und Einreisebefragungen getrennt erfolgte. Diese Vorgehensweise leitet sich aus der Schlußfolgerung der Ausführungen in Kapitel 3.1.2 und 3.3.3 ab, in denen theoretisch jeweils die prototypische Abfolge von Vernehmungen und Einreisebefragungen dargestellt wurde. Hier hat sich ergeben, daß ein bemerkenswerter Unterschied in der jeweiligen Ritualisierung der Phase ‚Vernehmung/Befragung zur Sache‘ zu erwarten ist. Diese Annahme konnte auch anhand einer Transkription (Es 16) bestätigt werden. Mit den Verknüpfungsfragen der Kategorie II wurde der Ritualisierungsgrads in Original und Verdolmetschung fokussiert. Ein direkter Vergleich der Versionen hinsichtlich ihrer jeweiligen Ritualisierung pro Phase sollte darüber Aufklärung schaffen, ob der Ritualisierungsgrad unverändert

bleibt, sich erhöht oder sinkt. Es konnte festgestellt werden, daß die Ritualisierung in den meisten Fällen unverändert bleibt. Allerdings konnten in den stärker ritualisierten Kernphasen ‚Tatvorwurf‘ und ‚Rechtsbelehrung‘, bei Einreisebefragungen noch zusätzlich in der Kernphase ‚Abschluß‘, Veränderungen im Ritualisierungsgrad (meist Ritualisierungsabschwünge, in nur einem Fall ein Ritualisierungsaufschwung) festgestellt werden. Dies läßt sich anhand des erhobenen Datenmaterials auf ein mangelndes fachsprachliches Wissen auf Seiten der Dolmetscher zurückführen. Eine eingehende Ursachenforschung soll jedoch nachfolgenden Untersuchungen vorbehalten bleiben.

In Kategorie III wurde anhand der Basisfragen die Existenz der verschiedenen Rollen des Dolmetschers sowohl in den Kernphasen als auch in den optionalen Phasen untersucht. In einem ersten Schritt konnte festgestellt werden, daß in den Phasen der Vernehmungen und Einreisebefragungen alle sieben zu untersuchenden Rollen gespielt werden. Die Existenz einer Rolle in einer Phase wurde mit einer Gewichtung versehen, so daß in einem zweiten Schritt überprüfbar wurde, ob es sich bei der auftretenden Rolle um eine Primär-, eine Sekundär oder Tertiärrolle handelt. Es hat sich gezeigt, daß die Rolle ‚Sprachumwandler‘ am häufigsten eingenommen wird. Mit den Verknüpfungsfragen sollte dann geklärt werden, ob es zum einen im Verlauf einer Phase, zum anderen innerhalb einer gesamten Vernehmung bzw. Einreisebefragung zu einem Wechsel der Primärrolle kommt. Sowohl phasenintern als auch phasenübergreifend konnten zahlreiche Wechsel festgestellt werden. Die Umstände der Wechsel wurden nicht näher untersucht. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Rollenwechsel regelmäßig mit dem Wechsel der Phasen korreliert ist. Dieser Aspekt sollte im Rahmen weiterführender Untersuchungen mitberücksichtigt werden.

Die Basisfragen der Untersuchungsschablone IV sind in Analogie der Fragen der Schablone III konzipiert. Fokussiert werden die Translationshandlungen des Dolmetschers in den einzelnen Phasen der Vernehmungen und Einreisebefragungen. Es konnten alle sieben theoretisch angenommenen Translationshandlungen nachgewiesen werden. Zudem wurden die Handlungen mit einer Gewichtung versehen, die es erlaubte, Primär-, Sekundär- und Tertiärtranslationshandlungen zu dokumentieren. Es hat sich herausgestellt, daß die Handlung ‚ausgangstextnahe Wiedergabe‘ die häufigste Translationshandlung des Dolmetschers darstellt. Die Anwendung der Verknüpfungsfragen auf den Auswertungsbogen sollte herausstellen, ob es phasenintern oder phasenübergreifend zu einem Wechsel in den Primärtranslationshandlungen kommt. Auch hier konnten zahlreiche Wechsel festgestellt werden, die teilweise zu den in Kategorie III festgestellten Rollenwechseln Parallelen aufweisen. Ob, in wieweit und in welcher Weise die vier untersuchten Kategorien darüber hinaus miteinander verquickt sind, bleibt eine noch offene, spannende Frage, die es zu untersuchen gilt.

6 Fazit

Der Beweggrund für die Durchführung der Untersuchung gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen unter phasenspezifischen, ritualisierten, rollenspezifischen und translatorischen Aspekten, lag darin, ein Gebiet translatorischer Praxis zu erschließen, das trotz eines hohen institutionellen und sozialen Stellenwerts, wissenschaftlich fast vollständig brach liegt. Die translationsgebundene Standortbestimmung der gedolmetschten polizeilichen Vernehmung in Kapitel 1 und die Darstellung des Forschungsstands auf dem Gebiet des Community Interpreting in Kapitel 2 haben gezeigt, daß es sich um ein noch weitgehend heterogenes, unpräzise umrissenes Untersuchungsfeld handelt, das aus nur lose miteinander verwobenen, teils wissenschaftlichen und größtenteils praxisreflektierenden Untersuchungsbeiträgen besteht. Es konnte aber auch festgestellt werden, daß der Bereich des Community Interpreting ein im Wandel begriffenes, mehr und mehr wissenschaftlich ausgerichtetes und weitläufiges Untersuchungsfeld ist, das viel Raum für neue wissenschaftlich fundierte Forschungsschwerpunkte bietet.

Es galt also, eine Untersuchung durchzuführen, die sowohl einen Beitrag zu dieser wissenschaftlichen Entwicklung leistet, als auch einen innovativen Ansatz in der Translationswissenschaft, besonders in der noch jungen Dolmetschwissenschaft, darstellt. Zu diesem Zweck wurde eine in empirischen Daten verankerte explorative Untersuchung durchgeführt, mit der anhand der Methoden der empirischen Sozialforschung grundlegende dolmetschrelevante Abläufe beschrieben werden sollten.

Das in Kapitel 1 formulierte Desiderat, das *face-to-face*-Dolmetschen nicht pauschal sondern in Abhängigkeit der Settings klarer zu umreißen und gesondert darzustellen, wurde mit der vorliegenden Schwerpunktuntersuchung erfüllt: Die grundlagenschaffende Untersuchung konnte einen einzelfallübergreifenden Beitrag zur konkreten Darstellung translatorischer und situativer Abläufe in gedolmetschten polizeilichen Vernehmungen und Einreisebefragungen leisten. Voraussetzung hierfür war die Systematisierung wissenschaftlicher und praxisorientierter Beiträge im Bereich des Community Interpreting (Kapitel 2).

Nicht alle Forschungslücken und Desiderata konnten in der vorliegenden Untersuchung bearbeitet werden, es war jedoch möglich, innerhalb der Untersuchungskategorien an den bisherigen Ergebnissen anzuknüpfen und diese auszubauen bzw. sie zu einem sinnvollen Ganzen zu führen. Zusammen mit der Darstellung der kontextgebenden rechtlichen und kommunikativen Rahmendaten polizeilicher Vernehmungen in Kapitel 3 wurden somit die Weichen für die Schwerpunktbildung der vorliegenden Untersuchung gelegt.

Die daraus resultierenden Untersuchungsgrößen, deren Einzelaspekte in Kapitel 4 in jeweils einer Untersuchungskategorie gebündelt wurden, beinhalten: (I.) die

einzelnen Phasen einer Vernehmung bzw. Einreisebefragung, (II.) die Ritualisierung dieser Phasen, (III.) die Rollen, die der Dolmetscher in den jeweiligen Phasen spielt und (IV.) die in diesen Phasen durchgeführten Translationshandlungen. Anhand dieser miteinander verzahnten Untersuchungskategorien, die in Einzelfragestellungen untergliedert und sowohl einer qualitativen als auch einer quantitativen Untersuchung zugeführt wurden, sollte ein grundlegender Einblick in die vernehmungsinhärenten Mechanismen gegeben und die Bedeutung des Dolmetschers in diesen Abläufen dargestellt werden. Die Untersuchung in Kapitel 5 hat für Kategorie I ergeben, daß alle theoretisch angenommenen Phasen tatsächlich nachweisbar sind, jedoch für gewöhnlich nicht in der angenommenen Reihenfolge ablaufen. Bei der Analyse der Ritualisierungsgrade dieser Phasen konnte festgestellt werden, daß fachsprachlich stärker ausgeprägte Phasen, wie der Tatvorwurf und die Rechtsbelehrung, höher ritualisiert sind als die kommunikationsstarken Phasen wie beispielsweise die Vernehmung/Befragung zur Sache, die jedoch in Einreisebefragungen überwiegend eine teilweise Ritualisierung aufweist. Dies läßt sich mit der höheren Standardisierung des Fragenclusters begründen. In Kategorie III konnten alle Rollen des Dolmetschers nachgewiesen und ein loser Zusammenhang zwischen Rolle und Phase festgestellt werden. So hat sich gezeigt, daß der Dolmetscher vornehmlich in den stärker ritualisierten Phasen als Informationsfilter und in den kommunikationsintensiveren Phasen als Hilfspolizist tätig wird. Die mit Abstand am häufigsten gespielte Rolle ist jedoch die des Sprachumwandler. Dies bestätigt auch die Untersuchung der ausgeführten Translationshandlungen in Kategorie IV, denn die häufigste Handlung ist die ausgangstextnahe Wiedergabe. In den teilweise bis hochgradig ritualisierten Phasen konnten vergleichsweise häufig Auslassungen festgestellt werden. Die Untersuchung der Urheberkennzeichnung, also der expliziten Kennzeichnung einer Primäraussage durch den Dolmetscher, läßt darauf schließen, daß besonders in Situationen der Disambiguierung der Urheberschaft die Kennzeichnung erforderlich zu sein scheint. Die Visualisierung der Ergebnisse erfolgte anhand zahlreicher Transkriptionen, die dem Untersuchungskorpus entnommen wurden.

Die vorliegende Untersuchung ist eine translationswissenschaftlich ausgerichtete Beschreibung gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen, mit institutionalisiert-ritualisiertem und rollentheoretischem Schwerpunkt, wie sie bis *dato* in dieser Systematik und Genauigkeit nicht durchgeführt wurde. Aufgrund der mangelhaften Forschungslage auf diesem Gebiet wurde einer explorativen Untersuchung der Vorzug gegeben, da sie eine verlässliche Darstellung des Ist-Zustands erlaubt. Die Deutung der Ergebnisse und das Aufstellen von Hypothesen zur Ursachenforschung können erst auf der Basis der hier gelieferten Fakten mit den entsprechenden Methoden in weiterführenden Untersuchungen erfolgen.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Innovation der vorliegenden Untersuchung zum einen im Forschungsobjekt selbst liegt, das bisher weder mit authentischem Material noch aus translationswissenschaftlicher Sicht in dieser grundlagenschaffenden Form und in diesem Umfang bearbeitet wurde. Zum anderen stellt die Verknüpfung mit sozialwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden einen neuen Ansatz dar, der im Ergebnis eine transparente Vorgehensweise und eine lückenlose, systematische Analyse der operationalisierten Daten ermöglicht. Die Untersuchungsverankerung als Kombination kriminalistischer Realia mit translationswissenschaftlich-soziologischen Fragestellungen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden stellte eine Herausforderung dar. Das Resultat ist eine erschöpfende kontextschaffende Einrahmung einerseits und eine ausführliche Fragestellung mit anschließender methodisch-systematischer Analyse andererseits. Dadurch ergibt sich für das Endprodukt dieser Verknüpfung ein reliabler sowie grundlegender Einblick in das institutionalisierte und teilweise ritualisierte Handlungs- und Verhaltensmuster des Dolmetschers, der ein entscheidender Faktor bei der ermittelnden Polizeiarbeit ist. Sowohl Translationswissenschaft als auch Kriminalistik können hierdurch um weitere Aspekte bereichert werden, die gleichzeitig Anstoß für nachfolgende Untersuchungen sein können.

Trotz wissenschaftlicher Neugier und vorwärtstreibendem Forscherdrang mußten bei der Analyse des Datenmaterials und bei der Erstellung des Fragenkatalogs natürliche und künstliche Grenzen teils eingehalten und teils gesetzt werden. Die natürlichen Grenzen wurden von der Tatsache vorgegeben, daß ein Forscher allein nur ein eingeschränktes Materialvolumen erheben und auswerten und nur eine begrenzte Anzahl Forschungsfragen analysieren kann. Die künstlichen Grenzen mußten zugunsten der Zieleinhaltung gesteckt werden: Da es sich um eine explorative Untersuchung handelt, die primär zur Grundlagenforschung beitragen sollte, war es sinnvoll, das Korpus nicht zu groß zu gestalten, da sonst die Gefahr bestanden hätte, den Forschungsblick mehr auf die Breite als in die Tiefe der Materie zu richten. Daher wurden ohne Zweifel untersuchungswürdige Aspekte und weitere relevante Fragen nicht erörtert. Dies bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten.

Die in der Einleitung erwähnte verschlossene Tür konnte mit dieser Untersuchung einen Spalt breit geöffnet werden, wodurch ein erster Einblick in den üblicherweise geschlossenen Schauplatz gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen gewährt werden konnte.

7 Literaturverzeichnis

- Abraham, Diana; Oda, Melanie (2000) „The Cultural/Community Interpreter in the Domestic Violence Court – A Pilot Project“ in: Roberts, Roda P.; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aideen (eds.) *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 165-190
- Adelswärd, Viveka (1989) „Defendant’s Interpretations of Encouragements in Court: The Construction of meaning in an Institutionalized Context“ in: *Journal of Pragmatics* 13, 741-749
- Adelswärd, Viveka (1992) „Interviewer Styles – On Interactive Strategies in Professional Interviews“ in: Grindsted, Annette; Wagner, Johann (eds.) *Communication for Specific Purposes. Fachsprachliche Kommunikation*, Tübingen, Gunter Narr, 143-163
- Agar, Michael (1985) „Institutional Discourse“ in: *Text* 5, 3, 147-168
- AIIC D (2005), *Beruflicher Verhaltens- und Ehrenkodex*, <http://www.aiic.cc> (Stichwort: Berufsethik; Stand: August 2005)
- Anderson, R. Bruce W. (1978) „Interpreter Roles and Interpretation Situations: Cross Cutting Typologies“ in: Gerver, David; Sinaiko, H. Wallace *Language Interpretation and Communication*, NATO conference series: III, Human factors, New York, London, Plenum Press, 217-230
- Anderson, R. Bruce W. (1976) „Perspectives on the Role of Interpreter“ in: Brislin, Richard W. (ed.) *Translation. Application and Research*, New York, Gardener Press, 208-228
- Artkämper, Heiko (1996) „Fehlerquellen der Beschuldigtenvernehmung. Zur kontraproduktiven Wirkung unterbliebener oder fehlerhafter Beschuldigtenbelehrungen“ in: *Kriminalistik*, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm 6/96, 393-399 und 7/96, 471-474
- Artkämper, Heiko (1998) „Polizeiliche Vernehmung. Probleme des Inhaltstransfers in die Hauptverhandlung“ in: *Kriminalistik*, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm 8-9/98, 572-579
- Atkinson, J. M.; Drew, P. (1979) *Order in Court*, London, Macmillan AUSIT (2001), *Code of Ethics*, <http://www.ausit.org/ethics.php> (Stand: 12.10.2001)
- Bahadir, Sebnem (2000) „Von natürlichen Kommunikationskrücken zu professionellen Kommunikationsbrücken. Reflexionen zum Berufsprofil und zur Ausbildung professioneller Dolmetscher im medizinischen, sozialen und juristischen Bereich“ in: Wußler, Anette; Vermeer, Hans J. (eds.) *TEXT-conTEXT* 14.4, 2000/2, Heidelberg, Difo-Druck, 211-229

- Banscherus, Jürgen (1977) *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht*, BKA-Forschungsreihe Bd. 7, Hilden, Verlagsanstalt Deutsche Polizei GmbH
- Barsky, Robert F. (1996) „The Interpreter as Intercultural Agent in Convention Refugee Hearings“ in: *The Translator* 2, 1, Manchester, St. Jerome Publishing, 45-63
- Basdorf, Clemens (1990) „Strafverfahren gegen der deutschen Sprache nicht mächtige Beschuldigte“ in: Geppert, Klaus; Dehnicke, Diether (eds.) *Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer*, Berlin/New York, de Gruyter, 19-35
- BDÜ (1997/1998) „Berufs- und Ehrenordnung. Grundsätze des Standesrechts“ in: *Mitgliederverzeichnis BDÜ Landesverband Saar 1997/98*, 187-188
- Beleke, Norbert (ed.) (2000) *Kriminalistische Kompetenz*, Lübeck, Schmidt-Römhild
- Bell, Sherrill J. (1997) „The Challenges of Setting and Monitoring in the Standards of Community Interpreting: An Australian Perspective“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 93-108
- Benmaman, Virginia (1997) „Legal Interpreting by any other name is still Legal Interpreting“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 179-190
- Berk-Seligson, Susan (1990) *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*, Chicago/London, University of Chicago Press
- Bischoff, Alexandre; Loutan, Louis; Schneider, Martin; Stalder, Hans (2000) „Sprachbarrieren und Kommunikation in einer medizinischen Poliklinik“ in: Bührig, Kristin; Durlanik, Latif; Meyer, Bernd (eds.) *Dolmetschen und Übersetzen in medizinischen Institutionen. Beiträge zum Kolloquium ‚Dolmetschen in Institutionen‘ 17.-18.3.2000 in Hamburg*, Arbeiten zur Mehrsprachigkeit Folge B, 9/2000, SFB 538, Universität Hamburg
- Bitterli, Urs (²1991) *Die ‚Wilden‘ und die ‚Zivilisierten‘: Grundzüge einer Geistes- und Kulturgeschichte der europäisch-überseeischen Begegnung*, München, Beck
- BKAG (Bundeskriminalamt Gesetz) Kommentar*, (2000) Erläuterungen von Ernst-Heinrich Ahlf; Ingo E. Daub; Roland Lersch), Stuttgart u. a., Boorberg
- Borrelli, Francesco Saverio (1993) „I protagonisti del processo penale e la loro comunicazione“ in: Quadrio, Assunto; Pajardi, Daniela (eds.) *Interazione e comunicazione nel lavoro giudiziario*, Milano, Giuffrè Editore, 127-144
- Bortz, Jürgen; Döring, Nicola (²1995) *Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler*, Berlin u. a., Springer

- Brekle, H. E. (1966) (ed.): Arnold, A. Lancelot. G. (1676) *Grammaire générale et raisonnée ou la Grammaire de Port Royale*, Stuttgart, Frommann
- Brennan, Mary (1999) „Signs of Injustice“ in: *The Translator* 5, 2, Special Issue: Mason, Ian (ed.) *Dialogue Interpreting*, Manchester, St. Jerome Publishing, 221-246
- Brenner, Karl (1981) „Schwache Vernehmungsprotokolle im Strafverfahren“ in *Kriminalistik* 4/81, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, 142-145
- Brinker, Klaus; Sager, Sven F[rederik] (1996) *Linguistische Gesprächsanalyse: Eine Einführung*, Berlin, Schmidt
- Bühlig, Kristin; Durlanik, Latif; Meyer, Bernd (2000) *Arzt-Patienten-Kommunikation im Krankenhaus. Konstitutive Handlungseinheiten, institutionelle Handlungslinien* in: *Arbeiten zur Mehrsprachigkeit*, Folge B, 2, Sonderforschungsbereich 538, Universität Hamburg
- Bühlig, Kristin; Meyer, Bernd (1998) „Fremde in der gedolmetschten Arzt-Patienten-Kommunikation“ in: Apfelbaum, Birgit; Müller, Hermann (eds.), *Fremde im Gespräch: gesprächsanalytische Untersuchungen zu Dolmetschinteraktionen, interkultureller Kommunikation und institutionalisierte Interaktionsformen*, Frankfurt/Main, IKO, 85-110
- Bullock, Carolyn; Harris, Brian (1997) „Schoolchildren as Community Interpreters“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 227-235
- Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG)* (1996), Stuttgart, Boorberg
- Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG) mit Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) und Gesetz über den unmittelbaren Zwang (UzWG)* (2002), Heesen, Dietrich; Höhle, Jürgen, Peilert, Andreas, Verlag Deutsche Polizei Literatur
- Burghard, Waldemar; Hamacher, Hans-Werner (eds.) (1986) *Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik Nr. 4: Die Vernehmung*, Hilden/Rhld., Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH
- Burley, Patrizia (1990) „Community Interpreting in Australia“ in: Bowen David; Bowen, Margareta (eds.) *Interpreting – Yesterday, Today, Tomorrow*, Binghampton, State University, 146-153
- Cambridge, Jan (1999) „Information Loss in Bilingual Medical Interviews through an Untrained Interpreter“ in: *The Translator* 5, 2, Special Issue: Mason, Ian (ed.) *Dialogue Interpreting*, Manchester, St. Jerome Publishing, 201-219
- Carr, Silvana E. (1997) „A Three-Tiered Health Care Interpreter System“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 271-276

- Castronovo, Carlo (1993) „Diritto e comunicazione sociale“ in: Quadrio, Assunto; Pajardi, Daniela (eds.) *Interazione e comunicazione nel lavoro giudiziario*, Milano, Giuffrè Editore, 15-37
- Cavagnoli, Stefania; Woelk, Jens (1997) *Einführung in die italienische Rechts-sprache. Introduzione all'Italiano Giuridico*, München, Beck u. a.
- Chesher, Terry (1997) „Rhetoric an Reality. Two Decades of Community Interpreting and Translating in Australia“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 277-289
- Colin, Joan (1993) „The view from the bench. A case for training“ in: Picken, Catriona (ed.) XIII fit World Congress *Tranlsation – The vital link. La traduction au cœr de la communication*, Volume 2, London, Institute of Translation and Interpreting, 189-191
- Colin, Joan; Morris, Ruth (1996) *Interpreters and the Legal Process*, Winchester, Waterside Press
- Corsellis, Ann (1993) „A professional framework for linguists working in the UK legal system“ in: Picken, Catriona (ed.) XIII fit World Congress *Tranlsation – The vital link. La traduction au cœr de la communication*, Volume 2, London, Institute of Translation and Interpreting, 348-355
- Dahle, Ekke (1990) „Noch erlaubt oder schon verboten? Die Abgrenzung von erlaubter List und verbotener Täuschung im Ermittlungsverfahren“ in: *Kriminalistik* 8-9/1990, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, 431-437
- Daum, Ulrich (³1997) *Gerichts- und Behördenterminologie*, München, Sprach- und Dolmetscherinstitut München
- de Jongh, E[ddy]. (1992) *Introduction to Court Interpreting*, Lanham, Maryland, United Press of America
- Deutsches Ausländerrecht (AuslR)* (¹⁶2002), München, DTV
- Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung* (6/1993), Stuttgart, Boorberg
- Dieckmann, Andreas (²1996) *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, Reinbek, Rowohlt
- Dollerup, Cay (1987) „Control of interlingual mediation in practice: Denmark as a case study“ in: *Multilingua* 6, 2, Amsterdam, de Gruyter, 169-190
- Dollerup, Cay (1993) „Interlingual Transfers and Issues in Translatology“ in: *Perspectives: Studies in Translatology* 2, Cleveland, 137-154
- Donk, Ute (1994) „Der Dolmetscher als Hilfspolizist. Zwischenergebnis einer Feldstudie“ in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15, 1, Köln/ Opladen, Westdeutscher Verlag, 37-57
- Donk, Ute; Schröer, Norbert (1995) „Die Vernehmung nichtdeutscher Beschuldigter. Ermittlungsprobleme ganz spezieller Art“ in: *Kriminalistik* 6/95, Heidelberg, Hüthig, 401-405

- Driesen, Christiane J. (1993) „Interprétation judiciaire en RFA. Atouts et écueils“ in: Picken, Catriona (ed.), XIIIth World Congress *Translation – The vital link. La traduction au cœur de la communication*, Volume 1, London, Institute of Translation and Interpreting, 203-211
- Dunningan, Timothy; Downing, Bruce T. (1995) „Legal Interpreting on Trial: A Case Study“ in: Morris, Marshall (ed.) *Translation and the Law*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 93-113
- Edwards, Alicia B. (1995), *The Practice of Court Interpreting*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins
- Ehlich, Konrad; Rehbein, Jochen (1979/1994) „Institutionsanalyse. Prolegomena zur Untersuchung von Kommunikation in Institutionen“ in: Brünner, Gisela; Graefen, Gabriele (eds.) *Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik*, Köln/ Opladen, Westdeutscher Verlag, 287-327
- Ehlich, Konrad; Rehbein, Jochen (1980) „Sprache in Institutionen“ in: Althaus, Hans Peter; Henne, Helmut; Wiegand, Herbert Ernst (eds.) *Lexikon der germanistischen Linguistik*, Tübingen, Niemeyer, 338-345
- Ehlich, Konrad; Rehbein, Jochen (1986) *Muster und Institution. Untersuchungen zur schulischen Kommunikation*, Tübingen, G. Narr
- Eisenberg, Ulrich (1984) „Vernehmung und Aussage (insbesondere) im Strafverfahren aus empirischer Sicht – Teil 1“ in: *JZ (Juristenzeitung)* 20/1984, Lübeck, Mohr-Siebeck, 912-918
- Englund Dimitrova, Birgitta (1997) „Degree of Interpreter Responsibility in the Interaction Process in Community Interpreting“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aileen; Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 147-165
- EXMARaLDA, <http://www.rrz.uni-hamburg.de/exmaralda> (Stand: September 2004)
- Fabian, Thomas; Stadler, Sonja (1990) „Tonbandaufzeichnungen von Vernehmungen. Ein Plädoyer aus psychologisch-forensischer Sicht“ in: *Kriminalistik* 7/90, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, 338-343
- Fachhochschule Magdeburg, <http://www.fachkommunikation.hs-magdeburg.de> (Stand: Oktober 2004).
- Falck, Sturla (1987) *Rett tolk? En undersøkelse av tolker, språk, rettssikkerhetsproblemer og rollenkonflikter innen politi og domstoler*, Oslo, Universitetsforlaget,
- Fiola, Marco-André (1999) „The Challenge of Accrediting Aboriginal Interpreters“ in: Roberts, Roda; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aileen (eds.), *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 121-127
- Fischer, Jürgen (1975) *Die polizeiliche Vernehmung*, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Neu-Isenburg, Bundesdruckerei

- Fowler, Yvonne (1997) „The Courtroom Interpreter. Paragon ‚and‘ Intruder?“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 191-200
- Frey, Roger, Roberts-Smith, Len; Bessell-Browne, Susan (eds.) (1990) *Working with Interpreters in Law, Health and Social Work*, NAATI National Accreditation for Translators and Interpreters, Mount Hawthorn, Hawthorn Press
- Garber, Nathan (2000) „Community Interpretation: A Personal View“ in: Roberts, Roda P.; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aideen (eds.) *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 9-20
- Garfinkel, Harold (1977) „Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien“ in: Luderssen, Klaus; Sack, Fritz. (eds.) (1975 ff.), *Seminar: Abweichendes Verhalten*, Bd. 1-4, Frankfurt, 31-40
- Gehrke, Monika M. (1993) „Community Interpreting“ in: Picken, Catriona (ed.) XIII fit World Congress *Tranlsation – The vital link. La traduction au cœur de la communication*, Volume 2, London, Institute of Translation and Interpreting, 417-421
- Gentile, Adolfo (1997) „Community Interpreting or Not? Practices, Standards and Accreditation“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 109-118
- Gentile, Adolfo; Ozolins, Uldis; Vasilikakos, Mary (1996) *Liaison Interpreting. A Handbook*, Melbourne, University Press
- Gil, Alberto; Scherer, Hans (1984) *Physis und Fiktion. Kommunikative Prozesse und ihr literarisches Abbild in ‚El Jarama‘ von Raffael Ferlioso*, Kassel, Reichenberger
- Giovannini, M. (1992) *On Both Sides of the Fence. Proceedings and Evaluation of the Professional Development Seminar for Trainers of Cultural Interpreters held in Toronto, August 26, 27 & 28, 1992*, Bericht für das Ontario Ministry of Citizenship
- Gipper, Helmut (1972) *Gibt es ein sprachliches Relativitätsprinzip? Untersuchungen zur Sapir-Whorf-Hypothese*, Frankfurt/Main, S. Fischer
- Goffman, Erving (1981) *Forms of Talk*, Philadelphia, University of Pennsylvania Press
- Goode, William J. (1960) „A Theory of Role Strain“ in: *American Sociological Review*, 25, 4, 483-496
- Grosch, Jochen (1999a) *Die polizeiliche Vernehmung. Die Durchführung der Vernehmung*, unveröffentlichtes Paper
- Grosch, Jochen (1999b) *Die polizeiliche Vernehmung. Der Beschuldigte im Strafverfahren*, unveröffentlichtes Paper

- Gross, N. C.; Mason, W. S.; Mc Eachern, A. W. (⁴1966) *Explorations in Role Analysis: Studies of the School Superintendency Role*, New York u. a., Wiley & Sons
- Grundgesetz (GG)* (2004), München, Beck
- Gulotta, Guglielmo (1993) „Modelli di analisi della comunicazione“ in: Quadrio, Assunto; Pajardi, Daniela (eds.) *Interazione e comunicazione nel lavoro giudiziario*, Milano, Giuffrè Editore, 155-161
- Gusy, Christoph (³1996) *Polizeirecht*, Tübingen, Mohr
- Haas, Günther (1996) „Kriminalistik und Beschuldigtenvernehmung. Ein Plädoyer für das Fairneßprinzip im Ermittlungsverfahren“ in: *Kriminalistik 2/96*, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, 125-126
- Hahn, Gerald; Schicht, Günter (1992) „Vernehmungsstrategie. Überlegungen zum Strategiebegriff“ in: *Kriminalistik 5/92*, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, 291-296
- Hale, Sandra (1997a) „The Interpreter on Trial. Pragmatics in Court Interpreting“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 201-211
- Hale, Sandra (1997b) „The Treatment of Register Variation in Court Interpreting“ in: *The Translator 3, 1*, Manchester, St. Jerome Publishing, 39-54
- Hale, Sandra; Luzardo, César (1997) „What am I expected to do? The interpreter’s ethical dilemma. A study of Arabic, Spanish and Vietnamese speakers’ perception and expectation of interpreters“ in: *Antipodean. The Australian Translation Journal*, 1, 1997, Sydney, AUSIT Australian Institute of Interpreters and Translators, 10-16
- Halliday, Michael Alexander Kirkwood; Hasan, Ruqaiya (1985/1989) *Language, context and text: Aspects of language in a social-semiotic perspective*, Geelong, Deakin University Press (1985); Oxford, Oxford University Press (1989)
- Hamburger Abendblatt* (2003) „Vorwurf: Dolmetscher an Gerichten oft unfähig“, <http://www.abendblatt.de/daten/2003/04/22/149908.html> (Stand: August 2005)
- Harris, Brian (1981) „Prolegomenon to Study of the Differences between Teaching Translation and Teaching Interpretation“ in: Delisle, Jean (ed.) *Leenseignement de l’interprétation et de la traduction*, Ottawa, University of Ottawa Press
- Harris, Brian (1990) „Norms in Interpretation“ in: *Target 2, 1*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 115-119
- Harris, Brian (2000) „Foreword: Community Interpreting – Stage Two“ in: Roberts, Roda P.; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aideen (eds.) *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 1-5

- Harris, Brian; Sherwood, Bianca (1978) „Translating as an Innate Skill“ in: Gerver, David; Sinaiko, H. Wallace (eds.) *Language Interpretation and Communication*, New York, London, Plenum Press, 155-170
- Hatim, Basil (1984) „Discourse/Text Linguistics in the Training of Interpreters“ in: Wilss, Wolfram; Thome, Gisela (eds.) *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschlußwert für die Übersetzungs- und Dolmetschdidaktik*, Tübingen, Narr, 298-307
- Hatim, Basil; Mason, Ian (1990) *Discourse and the Translator*, Essex u. a., Longman
- Heidelberger, Bernard (1993) „L’interprétation dans un contexte juridique. L’exemple de la Cour de Justice des Communautés européennes“ in: Picken, Catriona (ed.) XIIIth World Congress *Translation – The vital link. La traduction au cœur de la communication*, Volume 2, London, Institute of Translation and Interpreting, 310-316
- Hemmer, Karl E.; Wüst, Achim (eds.) (⁴2001) *Juristisches Repetitorium Strafprozessordnung. Ablauf des Strafverfahrens. Strafprozessuale Rechtsbehelfe*, Marktheidenfeld, Hemmer/Wüst Verlagsgesellschaft
- Henne, Helmut; Rehbock, Helmut (²1982) *Einführung in die Gesprächsanalyse*, Berlin/New York
- Herbert, Jean (1952) *Manuel de l’interprète*, Genf, Georg
- Herbst, Dieter (o. J.) „Grundformen der Datenerhebung“, www-Dokument: <http://www.ideereich.de/DieterHerbst/Vorlesungen/forschung/erheben.htm>, Stand: August 2003, 1-8
- Hillmann, Karl-Heinz (⁴1994) *Wörterbuch der Soziologie*, Stuttgart, Kröner
- Hinnenkamp, Volker (1985) „Zwangskommunikative Interaktion zwischen Gastarbeitern und deutscher Behörde“ in: Rehbein, Jochen (ed.) *Interkulturelle Kommunikation*, Tübingen, Narr, 276-297
- Hoffmann, Ludger (1983) *Kommunikation vor Gericht*, Tübingen, Narr
- Hoffmann, Ludger (1989) „Einleitung: Recht - Sprache – Diskurs“ in: ders. (ed.) *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*, Tübingen, Narr, 9-23
- Holly, Werner (1981) „Der doppelte Boden in Verhören. Sprachliche Strategien von Verhörenden“ in: Frier, Wolfgang (ed.) *Pragmatik. Theorie und Praxis*, Amsterdam, Rodopi, 275-319
- Horn, Hans-Jürgen (1995) „Die Begutachtung von fremdsprachigen Ausländern. Probleme und Fehlerquellen“ in: *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim)* 77, 6, 382-386
- Istomina, Irina (2000) „Wenn Laien dolmetschen“ in: *Deutsche Polizei* 12/2000, 15-18
- Jogerst, Hans (1996) „Der Dolmetscher und die Polizei. Überlegungen zur Hinzuziehung qualifizierter oder nichtqualifizierter Sprachmittler“ in: *MDÜ* 1/96, 21-25

- Kaefer, Karl-Bruno (1995) „Vernehmung von Zeugen. Repetitorium an Hand von praktischen Fällen aus dem Strafprozeßrecht“ in: *Kriminalistik* 8-9/95, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm
- Kalina, Sylvia (1998) *Strategische Prozesse beim Dolmetschen. Theoretische Grundlagen, empirische Fallstudien, didaktische Konsequenzen*, Tübingen, Narr
- Keith, Hugh A. (1984) „Liaison Interpreting. An Exercise in Linguistic Interaction“ in: Wilss, Wolfram; Thome, Gisela (eds.) *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschlußwert für die Übersetzungs- und Dolmetschdidaktik*, Tübingen, Narr, 308-317
- Kelly, Arlene M. (2000) „Cultural Parameters for Interpreters in the Courtroom“ in: Roberts, Roda; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aileen (eds.), *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 131-148
- Kjær, Anne Lise (1994) „Zur kontrastiven Analyse von Nominationsstereotypen der Rechtssprache deutsch-dänisch“ in: Sandig, Barbara (ed.) *Europhras 92: Tendenzen zur Phraseologieforschung*, Bochum, Brockmeyer, 317-348
- Knapp, Karlfried; Knapp-Potthoff, Annelie (1985) „Sprachmittlertätigkeit in interkultureller Kommunikation“ in: Rehbein, Jochen (ed.) *Interkulturelle Kommunikation*, Tübingen, Narr, 450-463
- Knapp, Karlfried; Knapp-Potthoff, Annelie (1987a) „Instead of an introduction: Conceptual issues in analyzing intercultural communication“ in: Knapp, K[arlfried]; Enniger, W[erner]; Knapp-Potthoff, A[nnelie], (eds.) *Analyzing intercultural communication*, Berlin, De Gruyter, 1-13
- Knapp-Potthoff, Annelie; Knapp, Karlfried (1986) „Interweaving two Discourses. The Difficult Task of the Non-Professional Interpreter“ in: House, Juliane; Blum-Kulka, Shoshana (eds.) *Interlingual and intercultural communication: discourse and cognition in translation and second language acquisition studies*, Tübingen, Narr, 151-168
- Knapp-Potthoff, Annelie; Knapp, Karlfried (1987b) „The man (or woman) in the middle: Discoursal aspects of non-professional interpreting“ in: Knapp, K[arlfried]; Enniger, W[erner]; Knapp-Potthoff, A[nnelie], (eds.) *Analyzing intercultural communication*, Berlin, de Gruyter, 181-211
- Knuf, Joachim; Schmitz, H. Walter (1980), *Ritualisierte Kommunikation und Sozialstruktur*, Hamburg, Buske
- Koch, Peter; Oesterreicher, Wulf (1990) *Gesprochene Sprache in der Romania: Französisch, Italienisch, Spanisch*, Tübingen, Niemeyer
- Koerfer, Armin (1993) „Interkulturelle Kommunikation vor Gericht“ in: Brünner, Gisela; Graefen, Gabriele (eds.), *Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik*, Köln, Opladen, Westdeutscher Verlag, 351-373

- Koerfer, Armin (1994) *Institutionelle Kommunikation. Zur Methodologie und Empirie der Handlungsanalyse*, Opladen, Westdeutscher Verlag
- Kondo, Masaomi; Tebble, Helen; Bistra, Alexieva; v. Dam, Helle; Katan, David; Mizuno, Akira; Setton, Robin; Zalka, Ilona (1997) „Intercultural Communication, Negotiation, and Interpreting“ in: Gambier, Yves; Gile, Daniel; Taylor, Christopher (eds.) *Conference Interpreting: Current Trends in Research*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 149-166
- Krost, Nikolaus (1986) „Die Vernehmung. ‚Aushandeln der Wirklichkeit‘ oder ungenutzte Chancen besserer Ermittlungs- und Aufklärungsergebnisse?“ in: *Kriminalist* 4/86, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, 173-179
- Krouglov, Alexander (1999) „Police Interpreting: Politeness and Sociocultural Context“ in: *The Translator* 5, 2, Special Issue: Mason, Ian (ed.) *Dialogue Interpreting*, Manchester, St. Jerome Publishing, 285-302
- Kucerová, Hana (1990) „Diplomatic Interpreting in Czechoslovakia“ in: Bowen, David; Bowen Margareta (eds.) *Interpreting Yesterday, Today, and Tomorrow*, in: American Translators Association Scholarly Monograph Series, Vol. IV, Binghamton, State University, 37-39
- Kurz, Ingrid (1996) *Simultandolmetschen als Gegenstand der interdisziplinären Forschung*, Wien, WUV-Verlag
- Kusztor, Mónika (2000) „Kohärenz in Original und Verdolmetschung“ in: Kalina, Sylvia; Buhl, Silke; Gerzymisch-Arbogast, Heidrun (eds.): *Dolmetschen. Theorie, Praxis, Didaktik*, St. Ingbert, Röhrig Universitätsverlag, 19-44
- Kutz, Wladimir „Compression of the Source Message During Simultaneous Interpretation.“ Arcaini, Enrico (Hrsg.) *La Traduzione. Saggi e Documenti* (III). Rom 1997, 243-263
- Lalouschek, Johanna (1999) „Frage-Antwort-Sequenzen im ärztlichen Gespräch“ in: Brünner, Gisela; Fiehler, Reinhard; Kindt, Walther (eds.) *Angewandte Diskursforschung*, Bd.1, Köln, Opladen, Westdeutscher Verlag, 47-68
- Lang, Rainer (1978) „Behavioral Aspects of Liaison Interpreters in Papua New Guinea: Some Preliminary Observations“ in: Gerver, David; Sinaiko, H. Wallace (eds.) *Language Interpretation and Communication*, New York/London, Plenum Press, 231-244
- Laster, Kathy; Taylor, Veronica L. (1994) *Interpreters and the Legal System*, Sydney, Federation Press
- Leodolter, Ruth (1975) *Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung*, Kronberg/Ts., Scriptor
- Liedke, Martina (1997) „Institution und Interkulturalität“ in: Knapp, Karlfried; Knapp-Potthoff, Annelie; Liedke, Martina (eds.), *Aspekte interkultureller Kommunikationsfähigkeit*, München, Iudicium, 155-179

- Lindemann, André (2001), „Übersetzungsmaschine‘ oder ‚Hilfspolizist‘? Probleme des Zusammenwirkens von Polizei und Dolmetschern bei Ermittlungen gegen nichtdeutsche Tatverdächtige“ in: *Der Kriminalist* 3/2001, Lübeck, Schmidt-Römhild sowie *Rundbrief des BDÜ LV Berlin-Brandenburg*, Oktober 2000
- Linell, Per (1997) „Interpreting as Communication“ in: Gambier, Yves; Gile, Daniel; Taylor, Christopher (eds.) *Conference Interpreting: Current Trends in Research*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 49-67
- Longley, Pat (1984) „What is a community interpreter? Some thoughts after the first experimental course in Peterborough“ in: *The Incorporated Linguist. The Journal of the Institute of Linguists*, 23, 3, 178-181
- Lüdemann, Christian (1993) Rezension zu: Schröer, Norbert (1992) „Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung“ in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14, 1; Berlin, De Gruyter, 162-163
- Ludwig, Erwin (1977) „Vernehmung mit Hilfe eines Dolmetschers“ in: *Die Neue Polizei*, 31/1977, 140-142
- Luhmann, Niklas (1969) *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt/ Main, Suhrkamp
- Mandelartz, Herbert; Sauer, Helmut; Strube, Bernhard (1990) *Polizeigesetz Saarland. Text und Kommentar*, Lübeck, Schmidt/Römhild
- Martinsen, Bodil (1994) „Interprétation judiciaire. Communication interlinguale, interculturelle et intersociale“ in: Boysen, Gerhard (ed.) *Actes du XII^e Congrès des Romanistes Scandinaves*, Aalborg, Aalborg University Press, 375-382
- Martinsen, Bodil (1997) „Court Interpreting: Interlingual, intercultural and intersocial communication. Plans for a project“ in: Gambier, Yves; Gile, Daniel; Taylor, Christopher (eds.) *Conference Interpreting: Current Trends in Research*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 198-199
- Mason, Ian (ed.) (1999) *Dialogue Interpreting*, in: *The Translator. Studies in Intercultural Communication*, Special Issue 5, 2, Manchester, St. Jerome Publishing
- Mason, Ian; Stewart, Miranda (2001) „Interactional Pragmatics, Face and the Dialogue Interpreter“ in: Mason, Ian (ed.) *Triadic Exchanges. Studies in Dialogue Interpreting*, Manchester, St. Jerome Publishing, 51-70
- Mattel-Pegam, Gesine (1985) „Ein italienischer Strafgefangener konsultiert einen deutschen Rechtsanwalt“ in: Rehbein, Jochen (Hg.): *Interkulturelle Kommunikation*, 299-323
- Mayring, Philipp (2003) *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, Weinheim, Basel, UTB

- Merton, Robert. K. (1967) „Der Rollen-Set: Probleme der soziologischen Theorie“ in: Hartmann, Heinz (ed.) *Moderne Amerikanische Soziologie. Neue Beiträge zur soziologischen Theorie*, Stuttgart, Enke Verlag, 255-267
- Mesa, Anne-Marie (2000) „The Cultural Interpreter: An Appreciated Professional. Results of a Study on Interpreting Services: Client, Health Care Worker and Interpreter Points of View“ in: Roberts, Roda; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aideen (eds.), *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 67-79
- Meyer, Bernd (2001) „How Untrained Interpreters Handle Medical Terms“ in: Mason, Ian (ed.) *Triadic Exchanges. Studies in Dialogue Interpreting*, Manchester, St. Jerome, 87-106
- Michael, Suzanne; Cocchini, Marianne (1997) „Training Students as Community Interpreters. An Innovative Model“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 237-248
- Mikkelsen, Holly (1996) „Community Interpreting. An emerging profession“ in: *Interpreting* 1,1, Benjamins, 125-129
- Morris, Ruth (1989) *The impact of court interpreting in legal proceedings*, unveröffentlichte M. A. Thesis, Hebrew University of Jerusalem
- Morris, Ruth (1995) „The Moral Dilemmas of Court Interpreting“ in: *The Translator* 1, 1, Manchester, St. Jerome, 25-46
- Müller, Frank (1989) „Translation in Bilingual Conversation: Pragmatic Aspects of Translatory Interaction“ in: *Journal of Pragmatics* 13, North-Holland, Elsevier Science Publishers B. V., 713-739
- Müller, Frank (1999) *StPO. Grundzüge des Strafprozeßrechts. Überblick über das OWiG*, Münster, Alpmann/Schmidt
- NAATI Accreditation System, <http://www.naati.com.au/accreditation.htm>, Stand: August 2005
- National Center for State Courts (o. J.) *Court Interpretation: Challenge for the 1990s. Model Code of Professional Responsibility for Interpreters in the Judiciary*, Virginia, National Center for State Courts
- Niska, Helge (1990) „A new breed of interpreter for immigrants: contact interpretation in Sweden“ in: Picken, Catriona (ed.) *ITI Conference 4: proceedings of the fourth annual conference of the Institute of Translation and Interpreting*, London, Aslib, 94-104
- Niska, Helge (1995) „Just Interpreting: Role Conflicts and Discourse Types in Court Interpreting“ in: Morris, Marshall (ed.), *Translation and the Law. American Translators Association Scholarly Monograph Series, Volume VIII*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 293-316

- NZZ Online – Neue Züricher Zeitung* (3.1.2001) „Übersetzen zwischen Sprachen und Welten. Dolmetscherdienste im Asyl- und Gesundheitswesen“ <http://www.nzz.ch/servlets/org.wyona.xpip...et?url=/2001/01/03/ila/article711R6.nzzoml>
- Ozolins, Uldis (1991) *Interpreting, Translating and Language Policy. Report to the Language and Society Centre*, Melbourne, National Languages Institute of Australia
- Ozolins, Uldis (2000) „Communication Needs and Interpreting in Multilingual Settings: The International Spectrum of Response“ in: Roberts, Roda P.; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aideen (eds.) *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 21-33
- Palma, Janis (1995) „Textual Density and the Judiciary Interpreter’s Performance“ in: Morris, Marshall (ed.) *Translation and the Law*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins Publishing, 219-231
- Paul, Ingwer (1990) *Rituelle Kommunikation: Sprachliche Verfahren zur Konstitution ritueller Bedeutung und zur Organisation des Rituals*, Tübingen, G. Narr
- Phelan, Mary (2001) *The Interpreter’s Resource*, Cleveland u. a., Multilingual Matters Ltd.
- Pöchhacker, Franz (1997) „‘Is there Anybody out there?’ – Community Interpreting in Austria“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 215-225
- Pöchhacker, Franz (2000) „Dolmetschen – Ein Kinderspiel? Eine klinische Fallstudie“ in: Wußler, Anette; Vermeer, Hans J. (eds.) *TEXTconTEXT* 14.4, 2000/2, Heidelberg, Difo-Druck, 153-179
- Pöchhacker, Franz (2000) *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*, Tübingen, Stauffenburg
- Pöchhacker, Franz; Kadrič, Mira (1999) „The Hospital Cleaner as Healthcare Interpreter. A Case Study“ in: *The Translator. Studies in Intercultural Communication*, 5, 2, Special Issue: Mason, Ian (ed.) *Dialogue Interpreting*, 161-178
- Pym, Anthony (1999) „‘Nicole slapped Michelle’: Interpreters and Theories of Interpreting at the O. J. Simpson Trial“ in: *The Translator* 5, 2, Special Issue: Mason, Ian (ed.) *Dialogue Interpreting*, Manchester, St. Jerome Publishing, 265-283
- Quadrio, Assunto (1993) „Introduzione“ zu Quadrio, Assunto; Pajardi, Daniela (eds.), *Interazione e comunicazione nel lavoro giudiziario*, Milano, Giuffrè Editore, 1-13

- Reeves, Nigel B. R. (1994) „Translation and Interpreting as Cultural Intermediation. Some Theoretical Issues Reconsidered“ in: Seymour, Richard K.; Liu Ching-chih (eds.) *Translation and Interpreting: Bridging East and West*. Selected Conference Papers, University of Hawaii at Manoa. College of Languages, Linguistics, and Literature, University of Hawaii Press, 33-50
- Rehbein, Jochen (1985) „Medizinische Beratung türkischer Eltern“ in: Rehbein, Jochen (ed.), *Interkulturelle Kommunikation*, Tübingen, Narr, 349-419
- Reinhold, Gerd (ed.) (2000) *Soziologie-Lexikon*, München/Wien, Oldenbourg Verlag
- Roberts, Roda (1997) „Community Interpreting Today and Tomorrow“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aileen; Steyn Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 7-26
- Roberts, Roda P. (1993) „Community Interpreting in North America“ in: Picken, Catriona (ed.) XIIIth World Congress *Translation – The vital link. La traduction au cœur de la communication*, London, Institute of Translation and Interpreting, 239-251
- Roy, Cynthia (1989) *A sociolinguistic analysis of the interpreter's role in turn-taking in interpreted events*, PhD dissertation. Georgetown University, Washington, DC, Ann Arbor, University Microfilms International
- Roy, Cynthia B. (1992) „A sociolinguistic analysis of the interpreter's role in simultaneous talk in face-to-face interpreted dialogue“ in: Stokoe, William C. (ed.) *Sign Language Studies*, 74, Burtonsville, Linstok Press, 21-61
- Roy, Cynthia B. (1993) „A sociolinguistic analysis of the interpreter's role in simultaneous talk in interpreted interaction“ in: *Multilingua* 12, 4, Berlin/New York, de Gruyter, 341-363
- Roy, Cynthia B. (1996) „An interactional sociolinguistic analysis of turn-taking in an interpreted event“ in: *Interpreting, International Journal of Research and Practice in Interpreting*, 1, 1, Amsterdam/Philadelphia, J. Benjamins, 36-67
- Saale Zeitung* (20.11.2000) „Kein fairer Prozeß. Pizzabäcker dolmetschen vor Gericht“
- Sami, Fadia (1999a) „Die Rolle der institutionalisierten Kommunikationssituation im Dolmetschprozeß“ in: Gerzymisch-Arbogast, Heidrun; Gile, Daniel; House, Juliane; Rothkegel, Annely (eds.) *Wege der Übersetzungs- und Dolmetschforschung*, Tübingen, Narr, 195-207
- Sami, Fadia (1999b) „Zur Wechselwirkung situativer und kognitiver Parameter beim face-to-face-Dolmetschen“ in: Gil, Alberto; Haller, Johann; Steiner, Erich; Gerzymisch-Arbogast, Heidrun (eds.) *Modelle der Translation*, Frankfurt/Main u. a., Lang, 242-259

- Sanders, Marsha (1992) „Training Community for Interpreters“ in: Picken, Catriona *Language and our Profit on 't. ITI Conference 6*, London, Aslib, 45-50
- Sauvêtre, Michel (2000) „De l'interprétariat au dialogue à trois. Pratiques européennes de l'interprétariat en milieu social“ in: Roberts, Roda P.; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aideen (eds.) *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*, Amsterdam/ Philadelphia, Benjamins, 35-45
- Scheer, August W. (1992) *Architektur integrierter Informationssysteme*, Berlin, Springer
- Scheffer, Thomas (1997) „Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnographische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörungen“ in: *Zeitschrift für Soziologie*, 26, 3, Stuttgart, Enke Verlag, 159-180
- Schmidt, Thomas (2002) „Gesprächstranskription auf dem Computer: das System EXMARaLDA“ in: Deppermann, Arnulf; Hartung, Martin (eds.) *Gesprächsforschung. Online- Zeitschrift zur verbalen Interaktion*, www.gespraechsforschung-ozs.de 3, 1-23
- Schröder, Peter (1985) *Beratungsgespräche – ein kommentierter Textband*, Tübingen, Gunter Narr
- Schröder, Norbert (2000) „Interkulturelles Patt. Kommunikationsprobleme zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen“ in: *Polizei und Wissenschaft*, 1/2000, 31-44
- Schubert, Oskar (1983) *Die Vernehmung im Ermittlungsverfahren. ein praktischer Ratgeber für Polizeibeamte und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft*, Karlsfeld, Jüngling
- Schuster, Leo (1980) *Polizeiliche Vernehmung. Formen-Verhalten-Protokollierung*, BKA Forschungsreihe, Bd. 7, BKA
- Schütze, Fritz (1975) *Sprache – soziologisch gesehen*, München, Fink
- Schweda Nicholson, Nancy; Martinsen, Bodil (1997) „Court Interpretation in Denmark“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 259-270
- Seibert, Thomas-Michael (1981) *Aktenanalysen. Zur Schriftform juristischer Deutungen*, Tübingen, G. Narr
- Seibert, Thomas-Michael (2001), „Anmerkung“ in: *Strafverteidiger* 5/2001, Baden-Baden, Nomos 264-265
- Shlesinger, Miriam (1991) „Interpreter Latitude vs. Due Process. Simultaneous and Consecutive Interpretation in Multilingual Trials“ in: Tirkkonen-Condit, Sonja (ed.) *Empirical Research in translation and intercultural Studies. Selected Papers of the TRANSIF Seminar, Savonlinna 1988*. Tübingen, Narr, 147-155

- Sielaff, Wolfgang (1988) „Inzwischen fast jeder Fünfte Praktische Schwierigkeiten bei Ermittlungen gegen ausländische Tatverdächtige“ in: *Kriminalistik* 12/88, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, 641-650
- Snelling, David (et al.) (1997) „On Media and Court Interpreting“ in: Gambier, Yves; Gile, Daniel; Taylor, Christopher (eds.) *Conference Interpreting: Current Trends in Research*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 187-206
- Sprachen und Dolmetscherinstitut (SDI) München, <http://www.sdi-muenchen.de/page3.php?&langid=1&content=50&artid=194> (Stand: Oktober 2004).
- Steinke, Wolfgang (1993) „Videographie bei Vernehmungen. Eine vernachlässigte Dokumentationsmethode“ in: *Kriminalistik* 5/93, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, 330-332
- Stolze, Radegundis (1999) „Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers“ in: Sandrini, Peter (ed.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen, G. Narr
- Strafgesetzbuch (StGB)* (³⁰1996), München, Beck
- Strafprozeßordnung (StPO)* (²⁸1997), München, Beck
- Stroebe, Wolfgang; Hewstone, Miles; Codol, Jean-Paul; Stephenson, Geoffrey M. (eds.) (²1992) *Sozialpsychologie. Eine Einführung*, Berlin u. a., Springer
- Süddeutsche Zeitung* (23.9.1999) „Ein Wort ist mehr als ein Wort“
- Tages Anzeiger* (3.11.1999) „Dolmetscher erklären oder verschweigen“
- Tages Anzeiger* (4.8.1999) „Justitia hat Mühe mit den Dolmetschern!“
- Tebble, Helen (1999) „The Tenor of Consultant-Physicians: Implications for Medical Interpreting“ in: *The Translator* 5, 2, Special Issue: Mason, Ian (ed.) *Dialogue Interpreting*, Manchester, St. Jerome Publishing, 179-200
- Thiéry, Christopher (1990) „The Sense of Situation in Conference Interpreting“ in: Bowen, David; Bowen, Margareta (eds.) *Interpreting – Yesterday, Today, and Tomorrow*, in: American Translators Association Scholarly Monograph Series, Vol. IV, Binghampton, State University, 40-43
- Toury, Gideon (1984) „The Notion of ‚Native Translator‘ and Translation Teaching“ in: Wilss, Wolfram; Thome, Gisela (eds.) *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschlußwert für die Übersetzungs- und Dolmetschdidaktik*, Tübingen, Narr, 186-195
- Turner, Francis (1990) „Interpreters and Social Workers: Contemporary Professional Challenges“ in: Bowen David; Bowen, Margareta (eds.) *Interpreting – Yesterday, Today, Tomorrow* in: American Translators Association Scholarly Monograph Series, Vol. IV, Binghampton, State University, 122-130

- Uckmar, Marco (1997) „Interpreting between the Slovene and Italian languages in Italian Courts of Law“ in: Gambier, Yves; Gile, Daniel; Taylor, Christopher (eds.) *Conference Interpreting: Current Trends in Research*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 199-202
- Ungeheuer, Gerold (1974) „Was heißt ‚Verständigung durch Sprechen?‘“ in: *Gesprochene Sprache*, Düsseldorf, Schwann, 7-38
- Vermeer, Hans J. (1985) „Was dolmetscht der Dolmetscher, wenn er dolmetscht?“ in: Rehbein, Jochen (ed.) *Interkulturelle Kommunikation*, Tübingen, Narr, 475-482
- Vermeer, Hans J. (1997) „Der Dolmetscher als Partner“ in: Grbič, Nadja; Wolf, Michaela (eds.) *Text – Kultur – Kommunikation: Translation als Forschungsaufgabe*. Festschrift aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Instituts für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an der Universität Graz, Tübingen, Stauffenburg, 281-291
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* (²⁹2004), München, Beck
- Wadensjö, Cecilia (1992) *Interpreting as Interaction. On Dialogue Interpreting in Immigration Hearings and Medical Encounters*, Linköping, Linköping University Department of Communication Studies
- Wadensjö, Cecilia (1997a) „Recycled Information as a Questioning Strategie: Pitfalls in Interpreter-Mediated Talk“ in: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda; Dufour, Aideen; Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community*, Amsterdam, Philadelphia, Benjamins, 34-52
- Wadensjö, Cecilia (1997b) „The Right to Lie: On Interpreter-Mediated Police Interrogations“ in: Gambier, Yves; Gile, Daniel; Taylor, Christopher (eds.) *Conference Interpreting: Current Trends in Research*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 202-205
- Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as Interaction*, London/New York, Longman
- Wadensjö, Cecilia (2001) „Interpreting in Crisis. The Interpreter’s Position in Therapeutic Encounters“ in: Mason, Ian (ed.) *Triadic Exchanges. Studies in Dialogue Interpreting*, Manchester, St. Jerome Publishing, 71-85
- Walder, Hans (1965) *Die Vernehmung des Beschuldigten*, Hamburg, Verlag für kriminalistische Fachliteratur
- Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H.; Jackson, Don D. (¹⁰2000) *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, Bern u. a. , Huber
- Weber, Annette; Berresheim, Alexander (2001) „Polizeiliche Vernehmungen. Oder: Schon aus Erfahrung gut?“ in: *Kriminalistik* 12/01, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm

- Werlen, Iwar (2000) „Gespräche im kirchlichen Bereich“. In: Brinker, Klaus; Antos, Gerd; Heinemann, Wolfgang; Sager, Sven. F. (eds.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 2. Halbband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.2) Berlin, de Gruyter, 1556-1565.
- Whorf, Benjamin Lee (1956), *Language, thought and reality*, New York u. a., Wiley
- Wiegand, Chriss (2000) „Role of the Interpreter in the Healing of a Nation: An Emotional View“ in: Roberts, Roda P.; Carr, Silvana E.; Abraham, Diana; Dufour, Aideen (eds.) *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*, Amsterdam/Philadelphia, Benjamins, 207-218
- Wilss, Wolfram (1999) „Übersetzen und Dolmetschen im 20. Jahrhundert. Teil 2: Gegenwart“, in: *Lebende Sprachen*, 44, 1, 1-6
- Winter, Stefanie (2000) „Quantitative vs. qualitative Methoden“, www-Dokument:
http://www.uni-karlsruhe.de/~map/nquantitative_vs_qualitative_methoden_b.html, Stand: 21.8.2003, 1-6
- Wiswede, Günter (1977) *Rollentheorie*, Stuttgart u. a., Kohlhammer
- Wodak, Ruth (1987) „Kommunikation in Institutionen“ in: Ammon, Ulrich; Dittmar, Norbert; Mattheier, Klaus J. (et al.) (eds.) *Sociolinguistics/Soziolinguistik. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft*, Berlin, NY, de Gruyter, 800-821
- Zittlau, Jörg (1992) „Lügen wider Willen. Die psychologischen Ursachen unbeabsichtigter Falschaussage“ in: *Kriminalistik* 10/92, Heidelberg, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, 637-639

Anhang: Gesamtfragenkatalog mit Auswertung

Abkürzung	Bedeutung
APN	Ablaufpositionsnummer
BAS	Basisfrage
FM	Fragemodus: BAS: Basisfrage; VKF: Verknüpfungsfrage
Kat.	Nummer der Kategorie (I-IV)
N	Nenner
nm	Für VKF I.3 nicht mögliche anteilige Angaben in Z und N, da die Angabe in Ql und Qn bereits Endergebnisse darstellen
PT-Handlung	Primärtranslationshandlung
Ql	Qualitative Untersuchungsergebnisse (Prüfung des Vorkommens)
Qn	Quantitative Untersuchungsergebnisse (in Prozent)
ST-Handlung	Sekundärtranslationshandlung
TKM	Die Transkription zur Exemplifikation einer Fragestellung ist theoretisch möglich und relevant (J: Ja; N: Nein)
TT-Handlung	Tertiärtranslationshandlung
VKF	Verknüpfungsfrage
VN/B	Vernehmung/Befragung
Z	Zähler (Anzahl der existenten Ausprägungen)

Tab. 184: Legende zum Gesamtfragenkatalog

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	I	BAS I.1	Existiert die Phase Kontaktgespräch?	ja	23	7	30
J	I	BAS I.1	Existiert die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	73	22	30
J	I	BAS I.1	Existiert die Phase Rechtsbelehrung?	ja	67	20	30
J	I	BAS I.1	Existiert die Phase Vorgespräch?	ja	43	13	30
J	I	BAS I.1	Existiert die Phase VN/B zur Person?	ja	87	26	30
J	I	BAS I.1	Existiert die Phase VN/B zur Sache?	ja	90	27	30
J	I	BAS I.1	Existiert die Phase Abschluß?	ja	100	30	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Kontaktgespräch im Original?	ja	20	6	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original?	ja	70	21	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Rechtsbelehrung im Original?	ja	63	19	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Vorgespräch im Original?	ja	33	10	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase VN/B zur Person im Original?	ja	87	26	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase VN/B zur Sache im Original?	ja	90	27	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Abschluß im Original?	ja	100	30	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung?	ja	17	5	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung?	ja	73	22	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung?	ja	63	19	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Vorgespräch in der Verdolmetschung?	ja	37	11	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase VN/B zur Person in der Verdolmetschung?	ja	63	19	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung?	ja	90	27	30
J	I	BAS I.2	Existiert die Phase Abschluß in der Verdolmetschung?	ja	100	30	30
J	I	BAS I.3	Kommen in der Phase Kontaktgespräch Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	57	4	7
J	I	BAS I.3	Kommen in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	95	21	22
J	I	BAS I.3	Kommen in der Phase Rechtsbelehrung Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	90	18	20

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	I	BAS I.3	Kommen in der Phase Vorgespräch Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	62	8	13
J	I	BAS I.3	Kommen in der Phase VN/B zur Person Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	73	19	26
J	I	BAS I.3	Kommen in der Phase VN/B zur Sache Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	100	27	27
J	I	BAS I.3	Kommen in der Phase Abschluß Original und Verdolmetschung paarweise vor?	ja	100	30	30
J	I	BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Kontaktgespräch einzeln auf?	ja	14	1	7
J	I	BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand einzeln auf?	ja	5	1	22
J	I	BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Rechtsbelehrung einzeln auf?	ja	5	1	20
J	I	BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Vorgespräch einzeln auf?	ja	23	3	13
N	I	BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Person einzeln auf?	nein	0	0	26
N	I	BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase VN/B zur Sache einzeln auf?	nein	0	0	27
N	I	BAS I.4	Tritt die Verdolmetschung in der Phase Abschluß einzeln auf?	nein	0	0	30
J	I	BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Kontaktgespräch einzeln auf?	ja	29	2	7
N	I	BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand einzeln auf?	nein	0	0	22
J	I	BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Rechtsbelehrung einzeln auf?	ja	5	1	20
J	I	BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Vorgespräch einzeln auf?	ja	15	2	13
J	I	BAS I.4	Tritt das Original in der Phase VN/B zur Person einzeln auf?	ja	27	7	26
N	I	BAS I.4	Tritt das Original in der Phase VN/B zur Sache einzeln auf?	nein	0	0	27
N	I	BAS I.4	Tritt das Original in der Phase Abschluß einzeln auf?	nein	0	0	30
J	I	BAS I.5	Treten in einer VN/B alle Kernphasen auf?	ja	43	13	30
J	I	BAS I.6	Treten in einer VN/B alle Phasen auf?	ja	7	2	30
J	I	VKF I.1	Folgt in der Phase Kontaktgespräch die Verdolmetschung dem Original?	ja	100	4	4
J	I	VKF I.1	Folgt in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand die Verdolmetschung dem Original?	ja	100	21	21
J	I	VKF I.1	Folgt in der Phase Rechtsbelehrung die Verdolmetschung dem Original?	ja	89	16	18
J	I	VKF I.1	Folgt in der Phase Vorgespräch die Verdolmetschung dem Original?	ja	100	8	8
J	I	VKF I.1	Folgt in der Phase VN/B zur Person die Verdolmetschung dem Original?	ja	100	19	19

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	I	VKF I.1	Folgt in der Phase VN/B zur Sache die Verdolmetschung dem Original?	ja	100	27	27
J	I	VKF I.1	Folgt in der Phase Abschluß der Verdolmetschung dem Original?	ja	100	30	30
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung im Original die APN 1?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original die APN 1?	ja	54	7	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person im Original die APN 1?	ja	46	6	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Sache im Original die APN 1?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Abschluß im Original die APN 1?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung die APN 1?	ja	54	7	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung die APN 1?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person in der Verdolmetschung die APN 1?	ja	46	6	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung die APN 1?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Abschluß in der Verdolmetschung die APN 1?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung im Original die APN 2?	ja	31	4	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original die APN 2?	ja	46	6	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person im Original die APN 2?	ja	23	3	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Sache im Original die APN 2?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Abschluß im Original die APN 2?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung die APN 2?	ja	46	6	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung die APN 2?	ja	31	4	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person in der Verdolmetschung die APN 2?	ja	23	3	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung die APN 2?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Abschluß in der Verdolmetschung die APN 2?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung im Original die APN 3?	ja	69	9	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original die APN 3?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person im Original die APN 3?	ja	31	4	13

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Sache im Original die APN 3?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Abschluß im Original die APN 3?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung die APN 3?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung die APN 3?	ja	69	9	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person in der Verdolmetschung die APN 3?	ja	31	4	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung die APN 3?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Abschluß in der Verdolmetschung die APN 3?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung im Original die APN 4?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original die APN 4?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person im Original die APN 4?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Sache im Original die APN 4?	ja	100	13	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Abschluß im Original die APN 4?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung die APN 4?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung die APN 4?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person in der Verdolmetschung die APN 4?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung die APN 4?	ja	100	13	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Abschluß in der Verdolmetschung die APN 4?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung im Original die APN 5?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original die APN 5?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person im Original die APN 5?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Sache im Original die APN 5?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Abschluß im Original die APN 5?	ja	100	13	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung die APN 5?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung die APN 5?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitz die Kernphase VN/B zur Person in der Verdolmetschung die APN 5?	nein	0	0	13

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	I	VKF I.2	Besitzt die Kernphase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung die APN 5?	nein	0	0	13
N	I	VKF I.2	Besitzt die Kernphase Abschluß in der Verdolmetschung die APN 5?	ja	100	13	13
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 1 überein?	ja	1	nm	nm
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 1 überein?	ja	1	nm	nm
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase Rechtsbelehrung im Original mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 2 überein?	nein	3	nm	nm
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 2 überein?	nein	3	nm	nm
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase VN/B zur Person im Original mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 3 überein?	nein	2	nm	nm
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase VN/B zur Person in der Verdolmetschung mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 3 überein?	nein	2	nm	nm
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase VN/B zur Sache im Original mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 4 überein?	ja	4	nm	nm
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 4 überein?	ja	4	nm	nm
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase Abschluß im Original mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 5 überein?	ja	5	nm	nm
N	I	VKF I.3	Stimmt die Ist-APN der Kernphase Abschluß in der Verdolmetschung mit der in Kapitel 3.1.2 ermittelten Soll-APN 5 überein?	ja	5	nm	nm
N	I	VKF I.4	Gibt es in den VN/ERB einen Unterschied zwischen dem Kernphasenablauf in Original und Verdolmetschung?	nein	0	nm	nm
N	II	BAS II	Ist die Phase Kontaktgespräch im Original hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	6
J	II	BAS II	Ist die Phase Kontaktgespräch im Original teilweise ritualisiert?	ja	33	2	6

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	II	BAS II	Ist die Phase Kontaktgespräch im Original nicht ritualisiert?	ja	67	4	6
J	II	BAS II	Ist die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original hochgradig ritualisiert?	ja	29	6	21
J	II	BAS II	Ist die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original teilweise ritualisiert?	ja	48	10	21
J	II	BAS II	Ist die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand im Original nicht ritualisiert?	ja	24	5	21
J	II	BAS II	Ist die Phase Rechtsbelehrung im Original hochgradig ritualisiert?	ja	11	2	19
J	II	BAS II	Ist die Phase Rechtsbelehrung im Original teilweise ritualisiert?	ja	74	14	19
J	II	BAS II	Ist die Phase Rechtsbelehrung im Original nicht ritualisiert?	ja	16	3	19
N	II	BAS II	Ist die Phase Vorgespräch im Original hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	10
J	II	BAS II	Ist die Phase Vorgespräch im Original teilweise ritualisiert?	ja	40	4	10
J	II	BAS II	Ist die Phase Vorgespräch im Original nicht ritualisiert?	ja	60	6	10
N	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Person im Original hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	26
J	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Person im Original teilweise ritualisiert?	ja	92	24	26
J	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Person im Original nicht ritualisiert?	ja	8	2	26
N	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Sache im Original hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	27
J	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Sache im Original teilweise ritualisiert?	ja	37	10	27
J	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Sache im Original nicht ritualisiert?	ja	63	17	27
N	II	BAS II	Ist die Phase Abschluß im Original hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	30
J	II	BAS II	Ist die Phase Abschluß im Original teilweise ritualisiert?	ja	100	30	30
N	II	BAS II	Ist die Phase Abschluß im Original nicht ritualisiert?	nein	0	0	30
N	II	BAS II	Ist die Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	5
J	II	BAS II	Ist die Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung teilweise ritualisiert?	ja	20	1	5
J	II	BAS II	Ist die Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung nicht ritualisiert?	ja	80	4	5
J	II	BAS II	Ist die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert?	ja	5	1	22
J	II	BAS II	Ist die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung teilweise ritualisiert?	ja	41	9	22

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	II	BAS II	Ist die Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand in der Verdolmetschung nicht ritualisiert?	ja	55	12	22
J	II	BAS II	Ist die Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert?	ja	5	1	19
J	II	BAS II	Ist die Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung teilweise ritualisiert?	ja	37	7	19
J	II	BAS II	Ist die Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung nicht ritualisiert?	ja	58	11	19
N	II	BAS II	Ist die Phase Vorgespräch in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	11
J	II	BAS II	Ist die Phase Vorgespräch in der Verdolmetschung teilweise ritualisiert?	ja	64	7	11
J	II	BAS II	Ist die Phase Vorgespräch in der Verdolmetschung nicht ritualisiert?	ja	36	4	11
N	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Person in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	19
J	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Person in der Verdolmetschung teilweise ritualisiert?	ja	89	17	19
J	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Person in der Verdolmetschung nicht ritualisiert?	ja	11	2	19
N	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	27
N	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung teilweise ritualisiert?	ja	37	10	27
J	II	BAS II	Ist die Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung nicht ritualisiert?	ja	63	17	27
N	II	BAS II	Ist die Phase Abschluß in der Verdolmetschung hochgradig ritualisiert?	nein	0	0	30
J	II	BAS II	Ist die Phase Abschluß in der Verdolmetschung teilweise ritualisiert?	ja	93	28	30
J	II	BAS II	Ist die Phase Abschluß in der Verdolmetschung nicht ritualisiert?	ja	7	2	30
J	II	VKF II.1	Ist der Ritualisierungsgrad der Phase Kontaktgespräch in der Verdolmetschung mit dem des Originals identisch?	ja	100	4	4
J	II	VKF II.1	Ist der Ritualisierungsgrad der Phase Tatvorwurf in der Verdolmetschung bzw. VN/B-Gegenstand mit dem des Originals identisch?	ja	48	10	21
J	II	VKF II.1	Ist der Ritualisierungsgrad der Phase Rechtsbelehrung in der Verdolmetschung mit dem des Originals identisch?	ja	56	10	18
J	II	VKF II.1	Ist der Ritualisierungsgrad der Phase Vorgespräch in der Verdolmetschung mit dem des Originals identisch?	ja	100	8	8

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	II	VKF II.1	Ist der Ritualisierungsgrad der Phase VN/B zur Person in der Verdolmetschung mit dem des Originals identisch?	ja	100	19	19
J	II	VKF II.1	Ist der Ritualisierungsgrad der Phase VN/B zur Sache in der Verdolmetschung mit dem des Originals identisch?	ja	100	27	27
J	II	VKF II.1	Ist der Ritualisierungsgrad der Phase Abschluß in der Verdolmetschung mit dem des Originals identisch?	ja	93	28	30
N	II	VKF II.2	Gibt es in der Phase Kontaktgespräch einen Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung?	nein	0	0	4
J	II	VKF II.2	Gibt es in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand einen Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung?	ja	48	10	21
J	II	VKF II.2	Gibt es in der Phase Rechtsbelehrung einen Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung?	ja	44	8	18
N	II	VKF II.2	Gibt es in der Phase Vorgespräch einen Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung?	nein	0	0	8
N	II	VKF II.2	Gibt es in der Phase VN/B zur Person einen Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung?	nein	0	0	19
N	II	VKF II.2	Gibt es in der Phase VN/B zur Sache einen Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung?	nein	0	0	27
J	II	VKF II.2	Gibt es in der Phase Abschluß einen Ritualisierungsabschwung von Original zu Verdolmetschung?	ja	7	2	30
N	II	VKF II.3	Gibt es in der Phase Kontaktgespräch einen Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetschung?	nein	0	0	4
J	II	VKF II.3	Gibt es in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand einen Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetschung?	ja	5	1	21
N	II	VKF II.3	Gibt es in der Phase Rechtsbelehrung einen Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetschung?	nein	0	0	18

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	II	VKF II.3	Gibt es in der Phase Vorgespräch einen Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetzung?	nein	0	0	8
N	II	VKF II.3	Gibt es in der Phase VN/B zur Person einen Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetzung?	nein	0	0	19
N	II	VKF II.3	Gibt es in der Phase VN/B zur Sache einen Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetzung?	nein	0	0	27
N	II	VKF II.3	Gibt es in der Phase Abschluß einen Ritualisierungsaufschwung von Original zu Verdolmetzung?	nein	0	0	30
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Kontaktgespräch?	ja	80	4	5
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	68	15	22
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	58	11	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Vorgespräch?	ja	64	7	11
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Person?	ja	95	18	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache?	ja	89	24	27
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Sprachumwandler in der Phase Abschluß?	ja	90	27	30
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5	1	22
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	11	2	19
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache?	ja	37	10	27
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Gesprächsmanager in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15	4	27
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle Kulturmittler in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	18	4	22
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	16	3	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Vorgespräch?	ja	18	2	11
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Person?	ja	11	2	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache?	ja	56	15	27
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Abschluß?	ja	7	2	30
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5	1	22
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Vorgespräch?	ja	18	2	11
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15	4	27
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Abschluß?	ja	7	2	30
N	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	36	8	22
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	42	8	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Vorgespräch?	ja	18	2	11
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Person?	ja	21	4	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Sache?	ja	22	6	27

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Informationsfilter in der Phase Abschluß?	ja	10	3	30
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Kontaktgespräch?	ja	20	1	5
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	18	4	22
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	21	4	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Person?	ja	11	2	19
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache?	ja	44	12	27
J	III	BAS III.1	Existiert die Rolle DAP: Sachverständiger in der Phase Abschluß?	ja	23	7	30
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Kontaktgespräch?	ja	80	4	5
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	59	13	22
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	58	11	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Vorgespräch?	ja	64	7	11
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Person?	ja	89	17	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache?	ja	85	23	27
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Sprachumwandler in der Phase Abschluß?	ja	90	27	30
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Gesprächsmanager in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Gesprächsmanager in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Gesprächsmanager in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Gesprächsmanager in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache?	ja	7	2	27
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Gesprächsmanager in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Kulturmittler in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Kulturmittler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Kulturmittler in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Kulturmittler in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache?	nein	0	0	27
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle Kulturmittler in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	9	2	22
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Vorgespräch?	ja	18	2	11
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache?	ja	19	5	27
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Abschluß?	ja	3	1	30
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5	1	22
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache?	nein	0	0	27
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	32	7	22
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	32	6	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Sache?	ja	7	2	27
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Abschluß?	ja	10	3	30
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Kontaktgespräch?	ja	20	1	5
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	14	3	22
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27
N	III	BAS III.2	Existiert die Primärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Abschluß?	ja	3	1	30
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Sprachumwandler in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Sprachumwandler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	9	2	22
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Sprachumwandler in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Sprachumwandler in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Sprachumwandler in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Gesprächsmanager in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Gesprächsmanager in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Gesprächsmanager in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Gesprächsmanager in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache?	ja	11	3	27
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Gesprächsmanager in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Kulturmittler in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Kulturmittler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Kulturmittler in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Kulturmittler in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache?	nein	0	0	27
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle Kulturmittler in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	9	2	22
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Person?	ja	11	2	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache?	ja	33	9	27
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Abschluß?	ja	3	1	30
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Abschluß?	ja	7	2	30
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5	1	22
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Person?	ja	11	2	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Sache?	ja	7	2	27
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5	1	22
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	16	3	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache?	ja	26	7	27
N	III	BAS III.3	Existiert die Sekundärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Abschluß?	ja	13	4	30
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Sprachumwandler in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Sprachumwandler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Sprachumwandler in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Sprachumwandler in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Sprachumwandler in der Phase VN/B zur Sache?	nein	0	0	27
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Sprachumwandler in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5	1	22
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	5	1	19

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase VN/B zur Sache?	ja	19	5	27
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Gesprächsmanager in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Kulturmittler in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Kulturmittler in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Kulturmittler in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Kulturmittler in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Kulturmittler in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15	4	27
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle Kulturmittler in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: Hilfspolizist in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase VN/B zur Sache?	ja	11	3	27
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Gehilfe: (Pseudo-)Anwalt in der Phase Abschluss?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	5	1	19
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase VN/B zur Sache?	ja	7	2	27
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Informationsfilter in der Phase Abschluss?	nein	0	0	30
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	6
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15	4	27
J	III	BAS III.4	Existiert die Tertiärrolle DAP: Sachverständiger in der Phase Abschluss?	ja	7	2	30
N	III	VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Kontaktgespräch ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	nein	0	0	5
J	III	VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	ja	14	3	22
N	III	VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Rechtsbelehrung ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	nein	0	0	19
N	III	VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Vorgespräch ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	nein	0	0	11
N	III	VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase VN/B zur Person ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	nein	0	0	19
J	III	VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase VN/B zur Sache ein Rollenwechsel in der Primärrolle r_{x1} statt?	ja	22	6	27

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	III	VKF III.1	Findet im Verlauf der Phase Abschluß ein Rollenwechsel in der Primärrolle r _{x1} statt?	ja	7	2	30
J	III	VKF III.2	Findet im Verlauf einer VN/ERB ein Rollenwechsel in der Primärrolle r _{x1} statt?	ja	77	23	30
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Kontaktgespräch?	ja	80	4	5
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	64	14	22
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	58	11	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Vorgespräch?	ja	64	7	11
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Person?	ja	95	18	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache?	ja	89	24	27
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Abschluß?	ja	90	27	30
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Auslassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Auslassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	32	7	22
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	37	7	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Auslassung in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Auslassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	21	4	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Auslassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	22	6	27
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Auslassung in der Phase Abschluß?	ja	7	2	30
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Hinzufügung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Hinzufügung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	14	3	22
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Hinzufügung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	21	4	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Hinzufügung in der Phase Vorgespräch?	ja	36	4	11
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Person?	ja	11	2	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	63	17	27
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Transaktionshandlung Hinzufügung in der Phase Abschluß?	ja	17	5	30

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	11	2	19
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	22	6	27
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Abschluss?	ja	3	1	30
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Paraphrasierung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Paraphrasierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	27	6	22
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Paraphrasierung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	32	6	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Paraphrasierung in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person?	ja	16	3	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15	4	27
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Paraphrasierung in der Phase Abschluss?	ja	13	4	30
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Kontaktgespräch?	ja	20	1	5
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5	1	22
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache?	ja	37	10	27
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Abschluß?	ja	3	1	30
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Urheberkennzeichnung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Urheberkennzeichnung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Urheberkennzeichnung in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Urheberkennzeichnung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
J	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	26	7	27
N	IV	BAS IV.1	Existiert die Translationshandlung Urheberkennzeichnung in der Phase Abschluß?	nein	3	1	30
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Kontaktgespräch?	ja	80	4	5
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	55	12	22
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	58	11	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Vorgespräch?	ja	64	7	11
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Person?	ja	89	17	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache?	ja	85	23	27
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Abschluß?	ja	90	27	30
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	32	7	22
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	21	4	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Auslassung in der Phase Abschluß?	ja	7	2	30
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	9	2	22
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Vorgespräch?	ja	36	4	11
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	19	5	27
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Hinzufügung in der Phase Abschluß?	ja	7	2	30
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	11	2	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Abschluß?	ja	3	1	30
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	9	2	22
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	16	3	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache?	nein	0	0	27
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Abschluß?	ja	3	1	30
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Kontaktgespräch?	ja	20	1	5

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache?	ja	7	2	27
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27
N	IV	BAS IV.2	Existiert die PT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	9	2	22
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Auslassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Auslassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Auslassung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Auslassung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	11	2	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	11	3	27
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Auslassung in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Hinzufügung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Hinzufügung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Hinzufügung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	16	3	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Hinzufügung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Person?	ja	11	2	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	33	9	27
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Hinzufügung in der Phase Abschluß?	ja	10	3	30
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Paraphrasierung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Paraphrasierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	18	4	22
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Paraphrasierung in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	16	3	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Paraphrasierung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person?	ja	11	2	19

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	4	1	27
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Paraphrasierung in der Phase Abschluß?	ja	7	2	30
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Rechtsbelehrung?	ja	5	1	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache?	ja	11	3	27
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	7	2	27
N	IV	BAS IV.3	Existiert die ST-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Abschluß?	ja	3	1	30
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase VN/B zur Sache?	nein	0	0	27

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung ausgangstextnahe Wiedergabe in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Auslassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Auslassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Auslassung in der Phase Rechtsbefehrerung?	ja	11	2	19
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Auslassung in der Phase Vorgespräch?	ja	9	1	11
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Auslassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	7	2	27
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Auslassung in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Hinzufügung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Hinzufügung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5	1	22
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Hinzufügung in der Phase Rechtsbefehrerung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Hinzufügung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Hinzufügung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	11	3	27
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Hinzufügung in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Rechtsbefehrerung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15	4	27
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Reduzierung / Zusammenfassung in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Paraphrasierung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	11	3	27
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Paraphrasierung in der Phase Abschluß?	ja	3	1	30
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	ja	5	1	22
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Person?	nein	0	0	19
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase VN/B zur Sache?	ja	19	5	27
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung (Gesprächs-) Organisation in der Phase Abschluß?	ja	3	1	30
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Kontaktgespräch?	nein	0	0	5
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand?	nein	0	0	22
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Rechtsbelehrung?	nein	0	0	19
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Vorgespräch?	nein	0	0	11
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Person?	ja	5	1	19
J	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase VN/B zur Sache?	ja	15	4	27
N	IV	BAS IV.4	Existiert die TT-Handlung Urheberkennzeichnung in der Phase Abschluß?	nein	0	0	30
N	IV	VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Kontaktgespräch ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	nein	0	0	5
J	IV	VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Tatvorwurf bzw. VN/B-Gegenstand ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	41	9	22

TKM	Kat.	FM	Fragestellung	QI	Qn	Z	N
J	IV	VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Rechtsbelehrung ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	58	11	19
J	IV	VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Vorgespräch ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	18	2	11
J	IV	VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase VN/B zur Person ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	37	7	19
J	IV	VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase VN/B zur Sache ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	96	26	27
J	IV	VKF IV.1	Findet im Verlauf der Phase Abschluß ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	23	7	30
J	IV	VKF IV.2	Findet im Verlauf einer VN/ERB ein Translationshandlungswechsel in der PT-Handlung t_{x1} statt?	ja	77	23	30